

KRIMIN  
PSYCHOPATHI  
UND  
PSYCHOBIOLOGIE  
VERBRECHEN

VON

DR. KARL BIR

A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT  
DIREKTOR DER HEIL- UND PFLEGEANSTALT

ZWEITE WESENTLICH  
UND VERBESSERTERTE

KRIMINAL-  
PSYCHOPATHOLOGIE  
UND  
PSYCHOBIOLOGISCHE  
VERBRECHERKUNDE

VON

DR. KARL BIRNBAUM

A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERLIN  
DIREKTOR DER HEIL- UND PFLEGEANSTALT BUCH DER STADT BERLIN

ZWEITE WESENTLICH ERWEITERTE  
UND VERBESSERTE AUFLAGE



BERLIN  
VERLAG VON JULIUS SPRINGER  
1931

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG  
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.  
COPYRIGHT 1931 BY JULIUS SPRINGER IN BERLIN.

ISBN-13: 978-3-642-93921-1      e-ISBN-13: 978-3-642-94321-8  
DOI: 10.1007/ 978-3-642-94321-8

## Vorwort zur ersten Auflage.

Diese Kriminalpsychopathologie will einen systematischen Überblick über die *Gesamtheit* der Erscheinungen geben, in welchen die *Beziehungen des Rechtsbrechers zum Pathologischen* zum Ausdruck kommen. Sie zieht daher in gleicher Weise und in gleichem Umfange *alle* Gebiete kriminalpathologischer Forschung heran: sowohl die *eigentliche Kriminalpsychopathologie*, die den psychopathologischen Ursachen, Grundlagen und Erscheinungsformen von Verbrechen und Verbrecher nachgeht, wie die *kriminalforensische Psychopathologie*, die die psychopathologische Erfassung des Verbrechers im Strafverfahren und seine psychiatrische Bewertung nach den strafgesetzlichen Normen zur Aufgabe hat, wie endlich die *Pönalpsychopathologie*, die sich mit der Psychopathologie von Strafverfahren und Strafvollzug, den pathologischen Haft- und Strafschäden und den Strafbehandlungswirkungen bei pathologischen Sträflingen abgibt.

Worauf es des weiteren im Rahmen dieser Gesamtdarstellung im *einzelnen* ankommt, ist in der Hauptsache dies: In *inhaltlicher* Beziehung statt massenhafter wahlloser Anhäufung von Spezialerfahrungen und Einzeltatsachen eine prinzipielle Feststellung und systematische Herausarbeitung der grundlegenden Sachverhalte, der grundsätzlichen Zusammenhänge und der daraus sich ergebenden Gesichtspunkte und Fragestellungen, und in *formaler* Hinsicht statt breiter Ausführungen eine gedrängte Wiedergabe in prägnantester Zusammenfassung mit kürzesten Formulierungen.

Diese besondere Tendenz des Buches erforderte mancherlei Abweichungen von der sonst üblichen Bearbeitungsart der gerichtlichen Psychiatrien. So insbesondere eine strengere Gliederung des ganzen Stoffes und seine stärkere Durchdringung mit den genannten Gesichtspunkten bei gleichzeitiger Beschränkung nur auf das wirklich kriminalpathologisch Wesentliche; so zum anderen eine weitgehende Abkehr von der einseitigen Einstellung und Blickrichtung auf die gerichtsarztliche Begutachtung und statt dessen eine entschiedene Heranziehung gewisser, sonst in der Kriminalpsychopathologie zumeist außer acht gelassener und erst in den letzten Jahren stärker herausgearbeiteter besonderer psychiatrischer Erfahrungen und Einstellungen. Alles dies bedingte gegenüber anderen psychiatrisch-forensischen Werken in mehr

als einer Hinsicht eine wissenschaftliche Selbständigkeit und Sonderstellung des Buches, woraus es Entstehungsgrund und Existenzberechtigung herleitet.

K. BIRNBAUM.

## Vorwort zur zweiten Auflage.

Die Richtlinien für die Neuauflage der „Kriminalpsychopathologie“ ergaben sich von selbst aus den neueren Entwicklungstendenzen innerhalb der Kriminalwissenschaft und speziell aus den Bestrebungen zum Ausbau einer *naturwissenschaftlichen Verbrecherkunde*. Mehr als einmal kam Verf. in die Versuchung, unter Außerachtlassung der biologischen Unterscheidungen den selbst gewählten engen Rahmen zu sprengen zugunsten einer allgemeinen *Kriminalpsychobiologie*, die so allgemeine Aufstellungen und Formulierungen bringt, daß sie in gleicher Weise für den normalen wie den pathologischen Bereich Geltung hat. Nur die immer wieder sich aufdrängende Erkenntnis, daß eine Kriminalpsychopathologie an sich nach wie vor wissenschaftlichen wie praktischen Eigenwert beanspruchen darf, ließ von einer solchen völligen Umgestaltung des Werkes Abstand nehmen. Die Tendenzen aber, die jener umfassenderen Absicht zugrunde lagen, wirkten sich auch in dieser bloß „wesentlich erweiterten und verbesserten“ Auflage aus. Grundsätzlich wurde versucht, vom Pathologischen her an die allgemeine Verbrecherkunde heranzukommen und daher allenthalben die Kriminalpsychopathologie soweit fort zu führen, bis der Übergang, der Brückenschlag, zur normalen Sphäre vollzogen war. In diesem Sinne wurden besonders die Abschnitte über die *kriminologische Milieulehre*, über die *psychologische Deliktslehre*, über die *Haft- und Strafspsychologie*, über die *Strafbehandlung* u. a. m. weitgehend verändert und erweitert, d. h. vor allem grundsätzlich psychologisch durchsetzt und — speziell auch in Rücksicht auf praktische Fragen — psychologisch beleuchtet. Darüber hinaus aber wurde dann noch direkt zur *naturwissenschaftlichen Verbrecherkunde* selbst übergegangen und eine selbständige systematische Zusammenstellung und Darstellung alles dessen gegeben, was an Tatsachen und Anschauungen, an Fragestellungen und Lösungsversuchen in der gegenwärtigen Kriminalpsychobiologie einen Niederschlag in einem naturwissenschaftlich-empirischen Werke verdient. Bezeichnenderweise hat sich dieser Abschnitt, der weniger den Abschluß als den Anfang einer einwandfreien empirischen Verbrecherkunde darzustellen sucht, zum zentralen Hauptteil des ganzen Buches ausgewachsen.

Selbstverständlich ist sich Verf. bewußt, daß der Weg vom Pathologischen her nur *einer* der möglichen Wege ist, um dem Wesen des

Verbrechers nahe zu kommen, und daß er einer unbedingten Ergänzung von anderen Seiten, d. h. also von anderen Wissenschaftsdisziplinen her bedarf. Er glaubt sich aber keiner zurückweisenden Übertreibung schuldig zu machen, wenn er nach wie vor die Meinung vertritt, daß die Psychopathologie, die es von jeher mit dem lebendigen Menschen zu tun hat, immer noch den breitesten und sichersten Zugang zur Eigenart des rechtsbrechenden Menschen bietet.

Berlin, im Oktober 1930.

**K. BIRNBAUM.**

# Inhaltsverzeichnis.

Allgemeine Orientierung.

	Seite
<b>Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde</b>	I
Umfang und Grenzen. — Beziehungen zu anderen Wissenschaften.	

## I. Teil: Die Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne.

<b>1. Kapitel: Allgemeine Grundlagen der Kriminalpsychopathologie . . . . .</b>	<b>5</b>
---	----------

Eigenart und allgemeine Bedeutung — Historisches. — Die kriminalpsychopathologischen Methoden. statistische; individualpsychologische. — Graphische Darstellung — Kriminalpsychopathologische Kunstausdrucke.

<b>2. Kapitel: Die kriminalpsychopathologischen Grundphanomene . . . . .</b>	<b>16</b>
--	-----------

Der innere Zusammenhang zwischen psychopathologischen und kriminellen Erscheinungen. — Die soziale Funktion des psychischen Organismus. — Pathologische Störungen der sozialpsychischen Funktionen. Die sozialpsychischen Minderwertigkeitsformen. — Die kriminelle Wertigkeit psychopathologischer Erscheinungen — Kriminalpathologische Grundformen: Symptomenkomplexe und Krankheitsformen

## Die psychopathologischen Erscheinungen als Objekte der Kriminologie.

<b>1. Kapitel: Kriminalpathologie der Symptomengebilde . . . . .</b>	<b>22</b>
--	-----------

Allgemeines: Kriminell hoch- und geringwertige Syndrome.

### Die kriminell bedeutsamen psychopathologischen Gebilde.

1. Die Sinnestäuschungen. — 2. Die Wahnbilder. — Anhang: Die wahnähnlichen Gebilde: a) Überwertige Ideen. — b) Abergläubische Vorstellungen. — c) Induktionswahnbildungen. — d) Allgemeine psychische Induktionen und Infektionen. — Anhang: Die Gedächtnisstörungen. — Die pathologischen Gefühle: Allgemeine kriminologische und spezielle kriminalpathologische Eigenart. — Die Einzelformen: 3. Die pathologischen Affektdispositionen und pathologischen Affekte. — Sonstige pathologische Erregungszustände. — 4. Die pathologischen Verstimmungszustände. — 5. Die pathologischen Triebe: a) Pathologische Sexualtriebe. — b) Pathologisch-kriminelle Triebe. — c) Die pathologischen Suchten. — d) Die psychischen Zwangsvorgänge. — Die Störungen des seelischen Gesamtzustandes und der psychischen Gesamtverfassung: 6. Die Dämmerzustände. — Sonstige Formen episodischer Bewußtseinsstörung: a) Schlaftrunkenheit. — b) Traumzustände mit motorischen Reaktionen. — c) Nachtwandeln. — d) Hypnotische Ausnahmezustände. — e) Der Rauschzustand. — 7. Die psychischen Desequilibriumszustände. — 8 Die allgemeinen psychischen Defektzustände.

<b>2. Kapitel: Kriminalpathologie der psychischen Krankheitstypen . . . . .</b>	<b>Seite</b> <b>61</b>
---	---------------------------

Allgemeine Orientierung.

Klinische und kriminalpathologische Typen. — Prozeßpsychosen und pathologische Abartungen.

I. Die eigentlichen Psychosen („Prozeßpsychosen“); ihre allgemeine kriminalpathologische Eigenart . . . . .	65
---	----

**Die Einzeltypen:** 1. Die organischen Demenztypen im allgemeinen — Die demenzpsychotischen Spielarten: a) Demenzformen mit Hirnherden. — b) Arteriosklerotische und präsenile Demenztypen. — c) Senile Demenztypen. — d) Dieluetischen Demenzformen. — e) Die paralytischen Demenzformen. — Anhang: Der postencephalitische (Hirngrippe-) Typ. — 2. Die schizophrenen Typen: Der passiv-unsoziale und aktiv kriminelle Schizophrene. — Schizophrenie und Habitualverbrechertum. — Die schizophrenen Spielarten. — Der schizoide Verbrecher. — 3 Die paranoischen Typen: Kriminalpathologischer Sondercharakter. — Die paranoischen Spielarten. — Paranoische Typen und Massendelikte. — Der degenerativ-paranoide Charaktertyp. — 4. Die epileptischen Typen: Der passiv-unsoziale und der aggressiv-brutale Epileptiker. — Die epileptischen Ausnahmezustände: 1. Dammerzustände. — 2. Verstimmungszustände. — 3. Sonstige episodische Störungen. — Der Verbrecher als epileptisches Phänomen. — Anhang: 1. Der degenerativ Epileptoide. — 2. Der traumatische Epileptiker. — 5. Die alkoholischen Typen: a) Der alkoholische soziale Verfallstyp. — b) Der alkoholische Roheits- und Gewalttätigkeitsverbrecher. — Die kriminell bedeutsamen episodischen Alkoholstörungen: 1. mit typischer Alkohol kriminalität: a) Die Alkoholintoleranz als kriminalpathologische Disposition. — b) Der Rausch. — c) Der pathologische Rausch. — d) Die dipsomanischen Zustände. — 2. Mit allgemein-psychotischer Kriminalität: a) Alkoholhalluzinose. — b) Delirium. — c) Chronische Alkoholpsychose. — Anhang: Kriminologische Sonderstellung des Alkohols: Alkoholschäden und soziale Mängel. — Kriminalprognostische und -therapeutische Folgerungen.

II. Die pathologischen Veranlagungen . . . . .	105
--	-----

Allgemeine Orientierung: Ihre allgemeine kriminalpathologische Eigenart.

**Die Sondergruppen:** 6. Die angeborenen Schwachsinnstypen: Die kriminalpathologischen Grundelemente. — Die unspezifische Schwachsinnskriminalität. — Der imbezille Habitualverbrecher. — Spielarten: Der apathisch-asoziale und erethisch-antisoziale Imbezille. — Der Imbezille mit vorherrschendem ethischen Defekt. — 7. Die Psychopathentypen: Allgemeine kriminalpathologische Charakteristik. — Die Spielarten: a) Der konstitutionell depressive Psychopath. — b) Der neurasthenische Typ. — c) Der hypomanische (hyperthyme) Psychopath. — d) Die psychopathischen Affektnaturen. — e) Die psychopathischen Leidenschaftsnaturen und Fanatiker. — f) Die psychopathischen Querulanten. — g) Die triebhaften Psychopathen: Die Sexualpsychopathen. — h) Der Phantasten- und Pseudologentyp. — i) Der hysterische Psychopath. — k) Der haltlose Psychopath. — Anhang: Der Rauschsüchtige. — l) Der amoralische Psychopath. — Anhang: Der pathologische Moraldefekt als kriminalpathologische Streitfrage. — Psychopathische Verbrecher und allgemeine Verbrecherkunde.

	Seite
<b>3. Kapitel: Milieu und pathologisch bedingte Kriminalität . . . . .</b>	141
Kriminologische Milieulehre: Das Milieu als kriminelle Reizquelle; als kriminelle Charakterformkraft. — Kriminalpathologische Milieutypen	
<b>Die kriminellen Erscheinungen als Objekte der Psychopathologie.</b>	
<b>1. Kapitel: Allgemeine Orientierung . . . . .</b>	147
Die psychologischen Kennzeichen des Delikts — Das Delikt in seiner formalen Eigenart: Kriminelle Primitivreaktionen und Persönlichkeitsreaktionen. — Das Delikt in seiner inhaltlichen Eigenart. — Das pathoforme Delikt: Der pathognostische Wert des Delikts — Das pathologische Vorzugsdelikt.	
<b>2. Kapitel: Die Verbrechen- und Verbrechenstypen vom psychopathologischen Gesichtspunkt . . . . .</b>	153
1. Eigentumsdelikte. — 2. Täuschungsdelikte. — 3. Aggressivdelikte. — 4. Tötungsdelikte: a) Familienmord. — b) Tötung auf ausdrückliches ernstes Verlangen. — c) Kindesmord unehelicher Mütter. — d) Tötungsdelikte jugendlicher Dienstmädchen — e) Morddelikte. — 5. Sexualdelikte. — 6. Brandstiftung. — 7. Falschanzeige. — 8. Politische Delikte. — 9. Religionsdelikte. — 10. Militärdelikte und Kriegskriminalität. — 11. Die kriminellen Habitualtypen: a) Die Parasitären. — b) Die Schwermisshandlungen.	
<b>3. Kapitel: Die jugendlichen Kriminellen und Verwahrlosten . . . . .</b>	165
Kriminalpsychopathologie des Jugendalters. — Puberale episodische Gleichgewichts- und chronische Entwicklungsstörungen. — Sonstige Gestaltungsfaktoren der pathologischen Jugendkriminalität — Die Einzelformen pathologischer Frühkriminalität und Verwahrlosung. — Praktische Folgerungen.	
<b>4. Kapitel: Die weiblichen Kriminellen . . . . .</b>	171
Kriminalpsychopathologie des weiblichen Geschlechts — Die pathologischen weiblichen Verbrechenstypen — Die kriminalpathologisch bedeutsamen weiblichen Geschlechtsphasen.	
 <b>II. Teil: Das naturwissenschaftliche Verbrecherproblem.</b> 	
<b>1. Kapitel: Die Kriminalanthropologie . . . . .</b>	177
Historisches. — Die Kardinalpunkte der Kriminalanthropologie. — Der Verbrecher als naturwissenschaftlich faßbarer Typ. — Der Verbrecher als biophysischer Sondertyp: die körperlichen und psychischen Verbrechermerkmale. — Das Wesen des Verbrechenstyps. Anthropologische Theorie: atavistische Varietät; pathologische Theorie: epileptischer Typ; moralisch Irrer; biopathologische Theorie: Entartungstyp; „gemischte“ Theorie: soziales und psycho-physisches Produkt. — Ergebnisse: Die degenerativ-kriminelle Konstitution.	
 <b>Verbrechen und Entartung.</b> 	
Allgemeine Orientierung. — Die inneren Zusammenhänge — Rassenhygiene und Kriminalpolitik.	
<b>2. Kapitel: Die Psychobiologie des Verbrechers . . . . .</b>	191
<b>I Der kriminalbiologische Erscheinungskreis . . . . .</b> 193	
1. Die körperlichen Grundlagen der kriminellen Persönlichkeit. — Allgemeines. — Körperkonstitution und Kriminalität. — Körperlicher Habitus und kriminelle Persönlichkeitseigenart — Ausdrucksphäno-	

mene und kriminelle Persönlichkeit. — 2 Die erbbiologischen Grundlagen der kriminellen Persönlichkeit

II. Der kriminalpsychologische Erscheinungskreis . . . . . 208

Allgemeine Orientierung — Die kriminell bedeutsamen Wesenszüge — Die psychischen Grundlagen der kriminellen Persönlichkeit die kriminellen Anlagen — Die erworbenen kriminellen Eigenheiten — Entwicklungs- und Lebensablauf der kriminellen Persönlichkeit. — Medicopsychologische Verbrechertheorien — Das Problem der kriminellen Typenaufstellungen — Das Psychobiogramm des Verbrechers

III. Teil: Pönalpsychopathologie.

1. Kapitel: Allgemeinpsychologische Orientierung . . . . . 234

Die seelischen Reaktionen auf die kriminelle Tat, auf Strafverfolgung und Strafe, auf die Haft — Ausgleichs-, Ausweich-, Auflehnungs-, Unterliegensreaktionen

2. Kapitel: Allgemeine Psychopathologie der Haft . . . . . 239

Die äußeren Erkrankungsbedingungen Die Haftschadlichkeiten und die pathogen eWertigkeit von Haftmilieu und speziellen Haftformen — Die persönlichen Erkrankungsbedingungen Haftintoleranz und haftpsychotische Disposition — Haftpsychotische und kriminalpathologische Dispositionen

3. Kapitel: Die Geistesstörungen der Haft . . . . . 243

Die psychisch-nervösen Haftfolgen und die psychopathischen Haftäußerungen. — Die psychotischen Hafterscheinungen — I Die echten Psychosen ihre Einzelformen organische Psychosen, Alkoholpsychosen, Epilepsie; Schizophrenie, ihre haftpathologische Eigenart, ihre Gestaltung durch den Haftkomplex — II Die reaktiv-psychogenen Haftzustände ihre Einzelformen psychogene Erregungs-, Verstimmungs-, Dämmerzustände, psychogene Wahnbildungen, halluzinatorische Zustände — Ihre haftpathologische Eigenart Haftdeterminierung und Haftkomplex — Die haftpsychotischen Spielarten der einzelnen Detentionsformen Untersuchungs-, Strafhaft, Einzelhaft, Lebenslanglichen-Psychosen — Die Frage der spezifischen Haftpsychose — Haftpsychotische Vorzugstypen

Die praktischen Ergebnisse — Die psychiatrischen Hauptfragen der Strafprozeß- und -vollzugspraxis 1 Die Vernehmung- und Verhandlungsfähigkeit — 2 Die Strafvollzugsfähigkeit

4. Kapitel: Die Simulationsfrage . . . . . 257

Allgemeines — Simulationstypen — Positive und negative Kriterien der Simulation — Die simulationsverdächtigen Krankheitsformen -- Kombination von Geistesstörung mit Simulation bzw Aggravation. — Die psychogene Simulationspsychose — Wissenschaftliche und praktische Ergebnisse — Anhang Die Dissimulation

5. Kapitel: Die Strafbehandlung . . . . . 264

Allgemeine Orientierung. Die Strafzwecke — Eignung der Strafmittel — Eignung der Strafobjekte. Straftoleranz, Strafanpassungsfähigkeit, Strafeempfänglichkeit der einzelnen pathologischen Typen. — Strafrefraktare und strafindifferente Typen — Die Strafsonderbehandlung der pathologischen Fälle Strafmilderungen, Strafergänzungen und Strafersatzmaßnahmen — Psychische Heilbehandlung im Strafvollzug — Erziehungsstrafvollzug — Der Stufenstrafvollzug — Zur Frage der Strafergebnisse — Ausbau des Strafsystems

#### IV. Teil: Kriminalforensische Psychopathologie.

##### Allgemeine Orientierung: Stellung und Aufgaben.

Seite

##### 1. Kapitel: Die theoretischen Grundlagen: Die strafgesetzlichen Normen . . . 277

Das strafgesetzliche Zentralproblem der Zurechnungsfähigkeit — Kriterien der Zurechnungsfähigkeit: 1. metaphysische (ethisch-philosophische); Kritik der Willensfreiheit. — 2 biologische (naturwissenschaftlich-empirische): psychologische; psychopathologische; kombinierte psychologisch-psychopathologische. — Gradkriterien Geminderte Zurechnungsfähigkeit. — Beziehungskriterien Bedingte und partielle Zurechnungsfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit — Wesensfremde Kriterien der Zurechnungsfähigkeit — Praktische Bedeutung der empirisch-naturwissenschaftlichen Formulierung der Zurechnungsfähigkeit

##### 2. Kapitel: Die praktischen Aufgaben: Die kriminalforensisch-psychiatrische Begutachtung . . . . . 288

I Die kriminalforensische Materialgewinnung Allgemeines. — Die kriminalforensisch-psychiatrischen Methoden — Grundsätze der Erfassung und Verarbeitung der psychopathologischen Erscheinungen. — II. Die kriminalforensisch-psychiatrischen Bewertungen. — Kriminalforensische Dignität einzelner Faktoren psychische Krankheitskriterien; erbliche Belastung, körperliche Entartungs- und Krankheitszeichen; Krankheitstypus und Diagnose; krimineller Tatbestand. — Kritisches zur Schlußbewertung. — Psychologische Sonderaufgaben der kriminalforensischen Psychopathologie. — Der psychologische Ausbau des Strafrechtswesens.

##### Sachverzeichnis . . . . .

. 303

Allgemeine Orientierung.

## Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde.

**Umfang und Grenzen.** Die Kriminalpsychopathologie in dem Sinne, wie sie hier verstanden werden soll, und wie es die Bezeichnung wohl auch rechtfertigt, hat es mit allen den psychopathologischen Erscheinungen zu tun, die unmittelbare Beziehungen zum rechtsbrechenden Individuum haben. Oder auch umgekehrt: hat es mit allen den kriminellen und kriminalrechtlichen Vorgängen zu tun, bei denen psychopathologische Momente in Betracht kommen. In diesem Sinne sind an sich recht verschiedene, aber durch die Beziehungen zu Kriminalität und Strafrechtswesen verbundene Forschungskreise heranzuziehen und auseinanderzuhalten.

1. Die *Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne*. Sie geht den allgemeinen Beziehungen zwischen Psychopathologie und *Verbrechen*, insbesondere den psychopathologischen Voraussetzungen, Grundlagen, Ursachen und Bestandteilen krimineller Erscheinungen nach.

2. Die *Pönalpsychopathologie*. Sie behandelt die allgemeinen Beziehungen zwischen Psychopathologie und *Strafvorgängen*, speziell die psychopathologischen Wirkungen der Strafeinflüsse, die psychopathologischen Äußerungen im Strafvollzug und die psychischen Strafbbeeinflussungen pathologischer Rechtsbrecher.

3. Die *kriminalforensische Psychopathologie*. Sie befaßt sich mit den allgemeinen Beziehungen zwischen Psychopathologie und *strafgesetzlichen Normen*, sowie vor allem mit der strafgesetzlichen Erfassung und Bewertung psychopathologischer Erscheinungen auf Grund dieser Normen.

Von diesen drei Teilgebieten bildet selbstverständlich das erste als die eigentliche *Verbrecher- und Verbrechenspsychopathologie* das Fundament, den Grundstock. Es nimmt daher auch allenthalben in den gerichtlichen Psychiatrien den weitesten Raum ein. Es macht sich dabei allerdings selbst einer ungleichmäßigen Bearbeitung seiner Sonderbereiche schuldig, insofern es in der Hauptsache die allgemeine Kennzeichnung der kriminologisch in Betracht kommenden psychischen Krankheitsbilder zu geben pflegt, die gleichbedeutsame gesonderte Betrachtung der kriminellen Erscheinungen dagegen, der Einzeldelikte und

Verbrechertypen, unter psychopathologischen Gesichtspunkten, erheblich zurückzudrängen neigt.

Das dritte Teilgebiet, die *kriminalforensische (strafgesetzliche)* Psychopathologie, wird gewöhnlich aus praktischen Gründen in engster und unmittelbarster Verknüpfung mit dem ersten behandelt. Für die hier versuchte grundsätzliche Betrachtung muß sie jedoch als *angewandte* (praktische) Psychopathologie gegenüber der Kriminalpsychopathologie als *reiner* (theoretischer, aber deswegen nicht etwa unempirischer) Wissenschaft eine selbständige, weil anders orientierte Bearbeitung erfahren.

Die *Pönal-* (Straf-) Psychopathologie endlich ist von jeher in den gerichtlichen Psychiatrien meist nur beiläufig und als belangloses Anhängsel berücksichtigt worden. Immerhin gehört sie ihrer Natur nach im ganzen Umfang zur Kriminalpsychopathologie und fordert aus praktischen Gründen zudem eine volle Inanspruchnahme. Sie ergänzt das Bild der pathologischen Kriminellen durch Darstellung ihres Verhaltens gegenüber den Strafeinflüssen und dem Strafmilieu, ihrer psychischen bzw. psychopathischen Reaktionen auf die Strafreize. Sie gibt damit zugleich wichtige strafpsychologische bzw. -psychopathologische Hinweise auf Art und Grad der Strafbeeinflußbarkeit dieser Kriminellen, die in einer Zeit wie der unseren mit ihrer immer stärkeren Betonung der erzieherischen Seite von Strafe und Strafvollzug besondere Bedeutung gewinnen. Darüber hinaus bietet dann die Pönalpsychopathologie zugleich auch noch Anhaltspunkte kriminalprognostischer und kriminaltherapeutischer Art: solche, die sich auf die voraussichtliche Zukunftsgestaltung des Kriminellen und die Mittel und Wege zu seiner Resozialisierung beziehen. Alle diese Hinweise geben von sich aus schließlich wieder weitere Grundlagen und Voraussetzungen für spezielle Fragen der kriminalforensischen Psychopathologie, so vor allem für die Frage der strafgesetzlichen Sonderstellung und Sonderbehandlung der pathologischen Kriminellen, ab.

**Die Beziehungen zu anderen Wissenschaften.** Diese verschiedenen Sonderaufgaben und -leistungen sowie ihre allgemeine Eigenart und Stellung bringen die Kriminalpsychopathologie in mehr oder weniger enge Beziehung zu den verschiedensten anderen wissenschaftlichen Disziplinen:

Als *Pathologie* hat sie vor allem die engsten Beziehungen zu den *Naturwissenschaften*. So speziell zu gewissen *biologischen* und *anthropologischen* Fächern, und zwar besonders zu solchen, die die wissenschaftliche Grundlage für den biopsychischen Aufbau der Persönlichkeit liefern, wie die Konstitutions- und Erblichkeitslehre; sodann zu gewissen *pathologischen*, die den engen Zusammenhang biologischer und sozialer Abwegigkeit verständlich machen, wie die Entartungslehre, von den klinisch-medizinischen, wie die Psychiatrie, dabei als Selbstverständlichkeiten ganz zu schweigen.

Als *kriminologische* Wissenschaft tritt sie in Zusammenhang vor allem mit *kultur- und geisteswissenschaftlichen* Disziplinen. So in einen ohne weiteres durchsichtigen einerseits mit der Kriminalpsychologie und -soziologie (wie der Psychologie und Soziologie überhaupt), andererseits mit der Straf- und Gefängniskunde.

Als *kriminalforensische* Psychopathologie schließlich greift sie über den Bereich der empirischen Tatsachenwissenschaften hinaus und tritt in Berührung mit den *normativen*, insbesondere der Moral- und der Strafrechtswissenschaft.

Diese Berührungen mit und Ausstrahlungen in fremde — kultur- und normativ wissenschaftliche — Gebiete bleiben für die Kriminalpsychopathologie nicht bedeutungslos. Sie gefährden vielmehr bis zu einem gewissen Grade ihre Einheitlichkeit als Wissenschaft. Weniger allerdings bezüglich des Stoffbereiches wie der Methodik. Insbesondere wird hier durch jene Beziehungen und Bezugnahmen zu den der Psychopathologie an sich wesensfremden Normen der Rechtswissenschaft eine der empirisch-naturwissenschaftlichen Einstellung fremde und selbst widersprechende Betrachtungsweise — oder wenigstens eine unzweckmäßige Vermischung verschiedenartiger, ja wesensverschiedener Gesichtspunkte — nahegelegt und gefördert. Es erscheint deshalb bei aller Anerkennung und Berücksichtigung dieser Beziehungen die ausdrückliche Feststellung gleich zu Beginn notwendig: daß *für die Kriminalpsychopathologie ihrer wissenschaftlichen Natur nach die empirisch-naturwissenschaftliche Betrachtung die angemessene und prinzipiell gegebene ist, und daß daher an ihr grundsätzlich festgehalten werden muß. Und selbst da, wo eine andersartige Stellungnahme in der Natur der Sache liegt, wie etwa bei der Zurechnungsfähigkeitsfrage, sind zum mindesten Grundlagen und Aufbau von der psychopathologischen Empirie her zu nehmen und hat die ständige Orientierung nach dieser Richtung hin zu erfolgen.*

**Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde.** Letzten Endes kann die Kriminalpsychopathologie, auch wenn sie sich durch die — bald noch als unumgänglich nachzuweisende — Einbeziehung auch der *biologischen, körperlichen* Phänomene und Zusammenhänge entsprechend erweitert, ihre Abgrenzungen nicht innehalten. Dazu sind schon die Berührungen der kriminalpathologischen Erscheinungen mit den kriminellen Phänomenen des normalen Lebens zu eng, die Übergänge vom Pathologischen zum Normalen in der Verbrechenssphäre zu fließend, die Grenzflächen zu breit. Lassen sich doch beispielsweise gewisse pathologisch-unsoziale Persönlichkeitstypen, so die meisten psychopathischen Verbrecherspielarten, nur der Ausprägung, nicht der Qualität nach von den normalen unterscheiden. Zudem kann eine Betrachtung unter dem *biologischen Norm-*Gesichtspunkt, die mit ihrer Trennung von normal und pathologisch für jede krankheitskundliche (klinische) Wissenschaft von ausschlaggebender Bedeutung sein mag,

nicht die gleiche Wichtigkeit für eine ganz anders geartete, soziologisch gerichtete und nach soziologischen Normen orientierte Forschung nach Art der Verbrecherkunde beanspruchen. Eine so vom Biologischen her eingeeengte Darstellung muß daher irgendwo und -wann zugunsten einer allgemeineren verlassen werden. Solche Anlässe sind nun in der Kriminalpsychopathologie an allen möglichen Stellen ihrer Teilgebiete, in der eigentlichen verbrecherkundlichen so gut wie in der pönalwissenschaftlichen, wie in der strafrechtlichen Pathologie, gegeben. Und so weitet sich diese pathologische Verbrecherkunde von selbst und immer wieder zu einer allgemeinen naturwissenschaftlichen aus, zu einer *Psychobiologie des Verbrechers*, die alles erfaßt und umfaßt, was an biologischen und psychologischen Erscheinungen, an körperlichen und seelischen Anteilen, an physischen und psychischen Zusammenhängen — ganz gleich, ob normal oder pathologisch — zur Eigenart des Verbrechers gehört. Solche enge Wesenbeziehungen, die immer wieder im Rahmen einer Kriminalpsychopathologie zum Ausdruck kommen, bringen diese dann von selbst weiter dahin, vom Pathologischen her gewisse Grundlagen — nicht die einzigen, nicht die erschöpfenden — für eine allgemeine umfassende naturwissenschaftliche Verbrecherkunde darzubieten und von sich aus und von diesen Grundlagen her diese allgemeine psychobiologische Verbrecherkunde in Angriff zu nehmen.

Erster Teil.

# Die Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne.

## Orientierende Einleitung.

Erstes Kapitel.

### Allgemeine Grundlagen der Kriminalpsychopathologie.

**Eigenart und allgemeine Bedeutung.** Die Kriminalpsychopathologie im engeren Sinne, die Psychopathologie des Verbrechers und des Verbrechens, behandelt die krankhaften seelischen Erscheinungen und Vorgänge, soweit sie Beziehungen zur Kriminalität haben, und die Art der Zusammenhänge, die zwischen beiden bestehen. Sie kennzeichnet daher auf der einen Seite, vom *Pathologischen* ausgehend, die einzelnen psychopathologischen Gebilde: Sinnestäuschungen, Wahnideen, Bewußtseinsstörungen u. a. als Ursachen, Grundlagen, Voraussetzungen und Elemente des kriminellen Handelns sowie die einzelnen psychopathologischen Typen: Epileptiker, Paralytiker, Paranoiker usw., als Träger bestimmter krimineller Dispositionen, Tendenzen und Artungen. Und sie charakterisiert auf der anderen, vom *Kriminellen* ausgehend, die einzelnen Delikte: Totschlag, Betrug u. dgl., und Verbrecherindividuen: Sittlichkeitsverbrecher, Hochstapler usw., als Produkte bestimmter psychopathologischer Züge und Typen, als Erscheinungsformen und Äußerungsweisen bestimmter psychischer Krankheitsfälle. Entsprechend diesen ständigen Beziehungen zu psychischen Erscheinungen wie überhaupt ihrer ganzen Natur und ihren Zielen nach ist die Kriminalpsychopathologie demnach eine *psychologisch* gerichtete Forschung. Dies freilich nur, worauf immer wieder hinzuweisen Anlaß ist, in der Hauptsache. Zur Erfassung *aller* Phänomene im Bereich pathologisch bedingter Kriminalität reicht die rein psychologische Betrachtung und die Heranziehung lediglich seelischer Erscheinungen nicht aus. In den Zusammenhang der zur Kriminalität führenden pathologischen Vorgänge spielen neben den grundlegenden psychologisch faßbaren und erklärbaren psychopathologischen Faktoren auch *außerpsychische* Einflüsse der verschiedensten Art maßgebend hinein. Diese außerpsychischen Momente: *physiologische*: wie Menstruation, Pubertät usw. oder *physiopathologische*: innersekretorische Störungen, Stoffwechselabweichungen, chronische Vergiftungen u. dgl.,

führen in einer nicht immer von außen grob erkennbaren Weise gewisse sozial gefährdende Abnormisierungen und Sensibilisierungen der psychischen Persönlichkeit herbei. Sie klären drum oft den Kausal- und sonstigen Zusammenhang bei pathologisch bedingten Delikten erst richtig, wobei allerdings Art und Grad ihres kriminogenen Anteils im einzelnen meist schwer erfaßbar und übersehbar zu bleiben pflegt. Besonders auch die neueren medizinischen Erfahrungen über die *vielfältigen körperlichen Wurzeln der psychischen Persönlichkeit* und über ihre Gestaltung und Wandlung durch die verschiedensten körperlich-biologischen Einflüsse normaler wie pathologischer Art zwingen die Kriminalpsychopathologie mehr und mehr dazu, in weit größerem Umfange als bisher und in einer ihren *seelenkundlichen* Charakter wesentlich abschwächenden Weise diese körperlichen Anteile zur Ergänzung des kriminellen Gesamtbildes und zum Verständnis des Einzelfalls heranzuziehen.

Muß so die Kriminalpsychopathologie auf der einen Seite oft genug über das eigentliche *psychische* Gebiet hinausgehen, so erfährt sie auf der anderen durch die Beziehungen zum *Pathologischen* eine wesentliche Begrenzung. Diese Beschränkung läßt sie naturgemäß von sich aus nur einen ganz bestimmten Teil der Kriminologie, speziell der Kriminalpsychologie erfassen. Sie gibt daher, wiewohl sie an sich praktisch und wissenschaftlich bedeutsam und von nicht geringem absolutem Umfang ist, im Verhältnis zum kriminologischen Gesamtgebiet zunächst nur einen relativ kleinen Ausschnitt. Demgemäß kann auch ihre Bedeutung für die *allgemeine Verbrechenlehre* vorerst nur eine begrenzte sein: Sie bietet im wesentlichen nur Aufklärung über den engen Kreis gewisser *abartiger* krimineller Vorgänge und ermöglicht keine endgültige Stellungnahme zu *allen* kriminalwissenschaftlichen Problemen oder gar ihre volle Lösung. Ja, sie gestattet auch nicht ohne weiteres die bedingungslose Übertragung ihrer Ergebnisse auf das kriminologische *Gesamtgebiet*, die Verallgemeinerung ihrer Resultate für die Lehre von den Ursachen, dem Ursprung und dem Wesen des Verbrechens und Verbrechers überhaupt. Jeder Versuch, *lediglich* von psychopathologischem Material und Erfahrungen aus ohne weiteres zu allgemein gültigen Erkenntnissen und grundsätzlichen Entscheidungen in dieser Hinsicht zu gelangen, ist von vornherein einseitig aufgebaut und daher als unzureichend abzulehnen. Immerhin: Mag auch Erschöpfendes oder auch nur Prinzipielles und Grundlegendes von hier aus für die Kriminalwissenschaft nicht immer und nicht ohne weiteres zu gewinnen sein, so führt die Kriminalpsychopathologie doch allenthalben über ihr eigenes enges Gebiet hinaus und bietet mancherlei *allgemein kriminologisch Bedeutsames*, und zwar sowohl in methodologischer wie sachlicher Beziehung.

Zunächst einmal in *methodologischer*: Die Übertragung der der Psychopathologie eigenen *naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise* auf das Verbrecherproblem gibt vor allem anderen die richtige wissenschaftliche

Einstellung. Sie erfaßt nicht den vom Träger unabhängigen *abstrakten Verbrechensbegriff* als wissenschaftliches Forschungsobjekt, sondern worauf es naturwissenschaftlich allein ankommt: den *konkreten Rechtsbrecher selbst, die kriminelle Persönlichkeit*. Und sie analysiert sie systematisch nach Art klinischer Krankheitsfälle. Das heißt: sie stellt Ursprung, Bedingungen und Grundlagen der kriminellen Tendenz, also gewissermaßen die Ätiologie, fest; sie legt die Zusammensetzung und Bestandteile des kriminellen Bildes, d. h. die Symptomatologie, klar; sie bestimmt die Eigenart und den Typus der kriminellen Artung, also die Diagnose, und sie sucht von da her die voraussichtliche Zukunftsgestaltung der kriminellen Mentalität, d. h. die Prognose, und schließlich ihre wirksame Beeinflussung, die Therapie, abzuleiten. Bezeichnend und nicht zufällig ist es daher auch, daß der Anstoß zu dieser ganzen Forschungsrichtung einer empirisch-naturwissenschaftlichen Bearbeitung des Verbrechens von ärztlicher Seite ausgegangen (LOMBROSO) und ihre Weiterführung und Ergänzung gleichfalls unter wesentlicher ärztlicher Beteiligung erfolgt ist (BÄR, ASCHAFFENBURG, SOMMER u. a.). Bezeichnend ist weiter auch, als in der gleichen Richtung liegend, die öfter ausgesprochene Forderung nach „*Verbrecherkliniken*“, die dem Bedürfnis nach einer den klinischen Methoden analogen Bearbeitung des kriminellen Materials Ausdruck verleiht. Und noch bezeichnender ist es schließlich, daß sich die in letzter Zeit innerhalb der Medizin immer stärker hervordringende medizinische Persönlichkeitslehre mit ihrer Forderung nach einer *klinischen* Betrachtung auch des Verbrechers auch in juristischen Kreisen sich durchgesetzt hat. Ihr Niederschlag findet sich beispielsweise in den kriminalbiologischen Untersuchungsstellen.

Auch in *sachlicher*, inhaltlicher Beziehung geht die Kriminalpsychopathologie über ihre eigentliche Leistung: die Aufklärung jener wichtigen *atypischen* kriminellen Erscheinungen und Zusammenhänge, die auf *anomal*er psychischer Grundlage beruhen, hinaus, und bietet noch weiteres: So vor allem eine Erweiterung und Vertiefung *allgemeiner kriminalpsychologischer Einsichten*. Kriminalpsychopathologische Gebilde bieten ja vielfach nur Verstärkungen, Steigerungen, Herausarbeitungen und Übertreibungen natürlicher kriminalpsychologischer Eigenheiten und Zusammenhänge. (Dies besonders ausgeprägt im *Grenzgebiet* der sogenannten Psychopathien mit ihren nur graduellen Abweichungen von der Norm.) Sie gestatten und ermöglichen daher oft genug weitgehende Übertragungen vom Pathologischen aufs Normalpsychische, so etwa vom reizbaren Psychopathen auf den normalen Affektverbrecher, vom kriminellen Pseudologentyp auf den normal gearteten Hochstapler. Diese Ableitungsmöglichkeiten bestehen vor allem für den Bereich der aus *inneren* Ursachen entstandenen Deliktsfälle, für die *endogen vorgebildete und bedingte* Kriminalität, also beispielsweise für die aus affektiven Dispositionen, besonderen Gefühlsveranlagungen u. dgl. hervorgegangene.

Und da nun gerade die psychopathologische Kriminalität, zumal die der Grenzzustände, im wesentlichen endogen bedingt ist, so ist gerade von ihr in dieser Hinsicht für die Kriminalpsychologie recht viel zu holen. Damit werden also von der Kriminalpsychopathologie her speziell diejenigen Ursachen der Kriminalität besser erfaßt und dem Verständnis nähergebracht, die in Form seelischer Dispositionen, persönlicher psychischer Tendenzen usw. der üblichen kriminalwissenschaftlichen Hauptmethode: der kriminal- und sozialstatistischen, nicht genügend zugänglich sind.

Bei entsprechend vorsichtiger Zurückhaltung in der Verwertung der Ergebnisse werden dann darüber hinaus auch noch gewisse äußerlich feststellbare Regelmäßigkeiten auf kriminalpathologischem Gebiete: so die mehr weniger weitgehende, mehr weniger regelmäßige Beteiligung bestimmter pathologischer Erscheinungen an bestimmten Formen der Kriminalität, kriminalpsychologisch ausmünzbar. So gestattet etwa der häufige Anteil Hysterischer an den Falschbeschuldigungen, gewisse Rückschlüsse auf die allgemeine psychologische Natur, die psychologischen und charakterologischen Wurzeln, die Motive usw. dieses Deliktes zu ziehen. Ableitungsmöglichkeiten, die im großen ganzen vorerst nichts weniger als erschöpft sind, vielmehr noch systematisch im Interesse der allgemeinen Verbrecherkunde ausgenutzt werden müssen.

**Historisches.** Die Kriminalpsychopathologie in ihrem gegenwärtigen Stande ist, — in großen Umrissen betrachtet, — im wesentlichen aus allgemeinen Forschungstendenzen sowie bestimmten Forschungsrichtungen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hervorgegangen. Vorbereitet wurde der Boden durch das *Eindringen der rein naturwissenschaftlichen Methode ins empirische Wissenschaftsgebiet* überhaupt. Dadurch wurde zunächst die unfruchtbare, die Kriminalpsychologie sowohl wie die Psychopathologie irreführende spekulativ-psychologische Auffassung aus dem Wege geräumt, deren schädlicher Einfluß in mancherlei bedenklichen Anschauungen Niederschlag und Nachwirkung fand: so in der weitgehenden Ableitung psychischer Störungen aus seelischen Ursachen: emporgewucherten Leidenschaften (IDELER), der Sünde (HEINROTH); so in der Auffassung des Wesens pathologischer Symptome als Auswuchse normalpsychologischer Eigenheiten, die folgerichtig zur Ablehnung fachpsychiatrischer Beurteilung krankhafter Geisteszustände und zu ihrer Zuweisung an den gesunden Menschenverstand führte (REGNAULT u. a., übrigens auch KANT, der allerdings aus einer zwiespaltigen Auffassung der Geistesstörungen heraus speziell den Philosophen herangezogen wissen wollte), so in der Anerkennung von partiellen Seelenkrankheiten, Monomanien, insbesondere auch solchen spezifisch krimineller Richtung; so schließlich und vor allem in den unendlich unfruchtbaren begrifflichen Auseinandersetzungen über den freien Willen bei geistigen Störungen.

Im einzelnen wirkten — teils direkt, teils mittelbar — anregend und befruchtend die *Fortschritte gewisser Spezialwissenschaften*: der Entwicklungslehre (DARWIN); der Entartungslehre (MOREL, MOREAU); der Irrenheilkunde selbst (GRIEßNER u. a.). Durch deren Zusammenwirken war dann schließlich die geeignete Grundlage für die *Lombrososchen Arbeiten* (Einzelheiten Seite 177 ff.) geschaffen, die der Ausgangspunkt und Grundstock für die weitere naturwissenschaftlich aufgebaute und speziell psychopathologisch orientierte Betrachtung krimineller Erscheinungen wurden. Spätere, sich daran anschließende Arbeiten bedeuten diesen

gegenüber keine prinzipiell neuen Entwicklungen, so wertvolle Fortschritte sie im einzelnen auch gebracht haben mögen, sondern nur gewisse Ausarbeitungen und Verbesserungen.

In letzter Zeit ist dann eine Neubefruchtung der medizinischen Verbrecherkunde speziell durch jene Bestrebungen erfolgt, die sich selbst um den Aufbau einer *medizinischen Persönlichkeitslehre* bemühen. Konstitutionsbiologie (KRAUS, BRUGSCH), Erbbiologie (HOFFMANN, KAHN), Körperbaulehre (KRETSCHMER), medizinische Charakterlehre (KRETSCHMER, EWALD, KRONFELD, BIRNBAUM) und Psychoanalyse (FREUD) sind hier als anstoß- und richtunggebende Forschungsbestrebungen zu nennen. Sie finden ihren Niederschlag in der gegenwartig sich entwickelnden „*kriminalbiologischen*“ Wissenschaft, die an Stelle jener „*kriminalanthropologischen*“ zu treten beginnt. Auf beide ist in anderem Zusammenhang noch einzugehen.

**Literatur.** Die folgenden *Literaturangaben* beschränken sich grundsätzlich auf die Anführung einiger weniger für die Orientierung ausreichender Veröffentlichungen. Von ihnen aus steht der Weg zur weiteren Literatur ohne Schwierigkeiten offen. — Als *allgemeine* Vorbereitung für die Verbrecherpsychopathologie kommen in Betracht. ASCHAFFENBURG, Das Verbrechen und seine Bekämpfung (Heidelberg, 3. Aufl., 1923), auch SOMMER, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage (Leipzig 1904), sowie WULFFEN, Psychologie des Verbrechers (Neuaufgabe: Kriminalpsychologie, Berlin), letzteres an sich groß angelegt, jedoch mit nicht genügender Sichtung und Wertung des herangezogenen Materials (viel Zeitungsberichte!). *Psychiatrische* Werke, die nur die Verbrecherpsychopathologie — und nicht zugleich auch die strafgesetzliche — enthalten, sind selten: SANDER-RICHTER, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen (Berlin 1886) enthält manche bemerkenswerten Einzelheiten; MOELI, Über irre Verbrecher (Berlin 1888), trotz der veränderten klinisch-psychiatrischen Anschauungen auch heute noch nicht veraltet; BIRNBAUM, Psychopathische Verbrecher (2. Aufl., Leipzig 1927), mit Beschränkung auf die Grenzfälle der psychopathisch Minderwertigen. Dazu kommen die gerichtlichen Psychiatrien, von denen besonders SIEMERLING, Strittige geistige Krankheiten (Bd. III von Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1905—1907) und CASPER LIMAN, Handbuch der gerichtlichen Medizin (6. Aufl., Berlin 1876) reiche und interessante Kasuistik geben. Reine Kasuistik bieten die Gutachtensammlungen von KOLLE (1896), PFISTER (1902), KÖPPEN (1904), letztere mit besonders interessantem und typischem Großstadtmaterial. Eine kaum überschaubare und daher leider nicht mehr voll verwertbare Kasuistik ist endlich in den psychiatrischen, gerichtlich-medizinischen und kriminalistischen Zeitschriften niedergelegt, besonders in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin und Archiv für Kriminologie. Diese weit zerstreute Kasuistik ist freilich in bezug auf Material wie Verarbeitung sehr ungleichwertig, ihre kritische Zusammenstellung wäre verdienstvoll.

**Kriminalpsychopathologische Methodik.** Als Methoden zur Erfassung der psychopathologischen Faktoren in ihren Beziehungen zur Kriminalität kommen naturgemäß in der Hauptsache die von der Kriminalpsychologie geübten in Betracht: die *individualpsychologisch vorgehende Einzelanalyse* und die *ganze Gruppen erfassende Statistik*.

1. Die *Massenstatistik*, die grundlegende und beherrschende Methode der Kriminalpsychologie, verzichtet auf die feinere Kenntnis des Einzelfalles. Sie stellt — soweit sie sich nicht einfach mit zahlenmäßigen

Größenangaben einzelner Erscheinungen (ihre Häufigkeit usw.) be-  
gnügt — rein äußerlich zwei Erscheinungsreihen nebeneinander, schließt  
aus den verglichenen Zahlengrößen oder sonstigen Zahlenverhältnissen  
auf das Bestehen oder Fehlen bestimmter Beziehungen, innerer Zusammen-  
hänge u. dgl. und versucht diese dann aus der Eigenart der betref-  
fenden Momente psychologisch zu deuten: Feststellung und Klärung des  
Zusammenhanges zwischen der allgemeinen Kriminalität bzw. bestimmten  
Delikten und der Jahreszeit, dem Alter, Geschlecht, Beruf usw.

Diese statistische Methode erfaßt im wesentlichen nur allgemeine  
größte Zusammenhänge, am besten solche sozialer Art (Beziehungen  
zu bestimmten wirtschaftlichen Faktoren: Einkommen, Lebensmittelpreisen  
usw.); sie läßt dagegen feinere Beziehungen zu individualpsychischen  
Momenten (wie Charaktereigenart, moralische Artung, Gemütslage u. dgl.)  
fast ganz zurücktreten. Sie gibt Feststellungen, die nur allgemein und  
im großen ganzen, nicht für den jeweiligen Einzelfall Geltung haben,  
klärt nicht genügend über das gleichzeitige Zusammenwirken einer  
ganzen Anzahl verschiedenartiger Faktoren auf, erfaßt überhaupt nicht  
die Gesamtheit der gleichzeitig in Betracht kommenden Momente und  
läßt die individuellen Variationen unberücksichtigt. Aus allen diesen  
Gründen ist sie auch der Gefahr psychologischer oder sonstiger Falsch-  
deutung ihrer Zahlenwerte ausgesetzt (statistische Lüge).

Ihr *Vorzug* liegt vor allem in dem Herausheben des Typischen und  
Wesentlichen bei Übergehung von Nebensächlichem und Zufälligem, sowie  
in der Offenlegung von Zusammenhängen, die der Einzelfall übersehen  
oder überhaupt nicht herauserkennen läßt (z. B. Zusammenhang zwischen  
Kriminalität und kosmischen, tellurischen, klimatischen Erscheinungen,  
zwischen Sittlichkeitsverbrechen und Jahreszeit u. ähnl.).

An *Bedeutung* tritt diese statistische Methode für die Kriminalpsycho-  
pathologie gegenüber ihrer Wichtigkeit für die Kriminalpsychologie von  
vornherein wesentlich zurück, und zwar schon aus folgenden Gründen:

a) Es fehlen die Grundvoraussetzungen: ein systematisch gewonnenes  
umfassendes, halbwegs einheitliches Material, wie es der Kriminalpsy-  
chologie in einer im allgemeinen halbwegs brauchbaren (in vielen  
Einzelheiten freilich anfechtbaren) Form die amtlichen Zusammenstel-  
lungen der Reichskriminalstatistik u. dgl. zur Verfügung stellen.

b) Gerade die für die Kriminalpsychopathologie bedeutsamsten Er-  
scheinungen, die vielgestaltigen, komplizierten, feineren psychologischen  
Zusammenhänge mit leichteren psychischen Abweichungen, mit krank-  
haften Gefühls- und Persönlichkeitsveränderungen, Charakteranomalien  
u. dgl., sind auf statistischem Wege überhaupt kaum zu erfassen.

Der *Anwendungsbereich* der statistischen Methode in der Kriminal-  
psychopathologie beschränkt sich daher im allgemeinen auf die Fest-  
stellung größerer äußerer Zusammenhänge, z. B. des zahlenmäßigen  
Anteils pathologischer Elemente oder bestimmter Krankheitstypen an

der allgemeinen Kriminalität oder an gewissen Delikten; oder auch umgekehrt: der Häufigkeit von Rechtsverletzungen bzw. von bestimmten Einzeldelikten bei psychischen Störungen im allgemeinen oder bei gewissen Krankheitsformen; weiter dann auf die Feststellung der Häufigkeit pathologischer Merkmale (z. B. Entartungszeichen) oder pathognostischer Hinweise (Belastungsfaktoren, väterliche Trunksucht u. dgl.) bei Verbrechern überhaupt oder bei bestimmten Verbrechertypen; der Häufigkeit bedenklicher sozialer Faktoren (Unehelichkeit, Milieumängel) bei pathologischen Kriminellen u. a. m. — Doch läßt sich so ziemlich alles, was kriminalpsychopathologisch von Belang ist, in seinen Grundzügen auch ohne diese Heranziehung von statistischem Beiwerk herausholen, so wertvoll die Bestätigung der einzelnen Sachverhalte durch zahlenmäßiges Beweismaterial an sich auch sein mag.

2. Die *individualpsychologische* Methode, die *psychologische Einzelanalyse*, ist im Gegensatz dazu in der Kriminalpsychopathologie durchaus beherrschend. Und zwar mit vollem Recht. Nur sie legt *alle* an der Kriminalität beteiligten inneren und äußeren Momente und die Besonderheiten ihrer Zusammenhänge klar. Nur sie gibt das jeweilige kriminalpathologische *Gesamtbild* des Einzelfalls in seiner Sondergestaltung und mit allen seinen individuellen Variationen wieder. Auch sie hat selbstverständlich die gewichtigen *Mängel* ihrer Vorzüge: Sie trennt grundlegendes und wesentliches Allgemeines nicht genügend scharf von nebensächlichem und zufälligem Individuellen. Sie erschwert daher die Erkennung und Herausholung kriminalpsychopathologischer Typik und Gesetzmäßigkeiten und läßt so Ausnahmeerscheinungen in ihrer allgemeinen Bedeutung leicht überschätzen. (Die Gefahr, interessante Einzelkasuistik als Grundlage für die Durchschnittscharakteristik zu nehmen, ist daher gerade in der Kriminalpsychopathologie besonders groß.) Die Individualanalyse läßt zudem, wie schon erwähnt, gewisse äußerlich nicht weiter aufdringliche Zusammenhänge leicht außer acht. Vor allem aber ist sie den allgemeinen *Unzulänglichkeiten und Erschwerungen der psychologischen Analyse* unterworfen, unter denen anerkanntermaßen schon die Kriminalpsychologie erheblich zu leiden hat:

a) Es fehlen *objektive*, insbesondere auch *experimentelle Maßmethoden* zu wirklicher psychologisch exakter Erfassung und Durchprüfung speziell der kriminell bedeutsamen Eigenschaften unter einfachen Bedingungen. Was davon auf psychologischem Gebiet vorhanden ist: die experimentellen Methoden zur Feststellung von Merkfähigkeit, Auffassung, Assoziationstätigkeit usw. kann keinen Anspruch auf besondere kriminalpsychologische resp. -psychopathologische Bedeutung erheben; es ist gelinde gesagt nur methodologischer Kleinkram, ist vor allem lebensfern und wirklichkeitsfremd. Es zerstückelt zudem die lebendige Persönlichkeit und ihre seelischen Äußerungen in isolierte künstliche Teilstücke und reicht in keiner Weise aus, die allgemeine Eigenart krimineller Tendenzen,

die Höhe der kriminellen Reizschwelle, die Art und Intensität der kriminellen Reaktionen usw., zumal in pathologischen Fällen, einwandfrei festzustellen. Darüber hinaus macht sich gerade hier der Gegensatz zwischen lebendiger Erfahrungs- bzw. lebensnaher Psychologie und wissenschaftlicher Psychologie in ihrem praktischen Wert für lebendiges Geschehen besonders fühlbar geltend, — ein Gegensatz, der ja gerade auch von kriminalistischer Seite schon wiederholt betont worden ist (z. B. von v. HAMEL). Diese grundlegenden Mängel der experimentellen Psychologie werden zudem auch noch durch die erschwerte Prüfbarkeit der pathologischen Fälle erhöht, und so ist man alles in allem von der Lösung ihrer Hauptaufgabe auf kriminalpathologischem Gebiete: der möglichst experimentellen Gewinnung allgemeinsten grundlegender kriminell bedeutsamer psychopathologischer Eigenheiten und besonderer charakteristischer kriminalpathologischer Dispositionen und Reaktions-tendenzen sowie von der Aufstellung prägnanter kriminalpathologischer Reaktionstypen noch sehr weit entfernt. Um nun das Maß der Schwierigkeiten noch vollzumachen, sind die Grundlagen speziell für diese kriminalpathologischen Reaktionstypen nicht zum wenigsten auf *affektivem* Gebiete gelegen. Diese Affektdispositionen aber, die schon an sich im allgemeinen schwer zu erfassen sind, erweisen sich dem Experiment besonders schwer zugänglich, da künstliche Bedingungen für ihr Auftreten schwer herzustellen und den natürlichen zudem nicht gleichwertig sind.

Versuche nach Art der BECHTEREWSCHEN, Grundbestandteile der kriminellen Persönlichkeit experimentell aus unsozialen Jugendlichen herauszuholen, haben nichts besonders Typisches zu gewinnen vermocht. (BECHTEREW, Das Verbrechen im Lichte der objektiven Psychologie, Wiesbaden 1913) Experimente im Sinne der *Fernald-Jacobssohnschen Methode* (Aufgabe, verschiedene Handlungen von unterschiedlichem sittlichem Wert nach der Schwere des sittlichen Verstoßes zu ordnen) klären nicht über soziale und ethische Charaktereigenschaften des Prüflings auf, sondern nur über sein Wissen von sittlichen Werten. Die *Jung-Wertheimersche Tatbestandsdiagnostik*, die das Assoziationsexperiment: die Reaktionen auf zugerufene Wortreize verwertet, stellt im allgemeinen nur das Wissen um einen bestimmten (kriminellen) Sachverhalt fest. Immerhin kann speziell dieser Assoziationsversuch durch Aufdeckung affektbetonter Vorstellungskreise („*Komplexe*“) auch für kriminalpathologische Fälle wichtige Hinweise auf persönliche Wesensrichtungen und Reaktionstendenzen geben.

Der mögliche Wert des psychologischen Experimentes für die Analyse kriminal-psychopathologischer Zusammenhänge läßt sich halbwegs von den *Alkoholphänomenen* aus demonstrieren. Die Ergebnisse der von KRAEPELIN inaugurierten Alkoholversuche: charakteristische psychische Funktionsabänderungen wie Verflachung der Assoziationen, Herabsetzung der Hemmungen, Steigerung der motorischen Antriebe usw. haben es ermöglicht, halbwegs *spezifische alkoholisch-kriminogene psychische Eigenheiten* herauszuheben und aus ihnen sowohl die erhöhte kriminelle Tendenz der unter Alkoholwirkung Stehenden im allgemeinen, wie auch die besondere Art und Richtung ihrer kriminellen Äußerungen. Kurzschlußhandlungen, motorische Entgleisungen u dgl abzuleiten.

Nebenbei bemerkt: Die öfter zu Begutachtungszwecken vorgenommene *klinische Prüfung eines Individuums auf Alkoholintoleranz und pathologische Alkoholreaktionen* durch Zuführung einer bestimmten Alkoholdosis kann kaum als eine besondere experimentelle kriminalpathologische Methode gelten, als die sie gelegentlich hingestellt wird (was natürlich ihrem praktischen Wert in geeigneten Fällen keinen Abbruch zu tun braucht).

b) Die Unzulänglichkeiten der experimentellen Erfassung kriminalpsychopathologischer Phänomene zwingen dazu, das Hauptgewicht auf eine wirklichkeitsgemäßere und lebensnähere, die Totalität der psychischen Persönlichkeit und ihres Tuns stärker würdigende psychologische Untersuchungsweise zu legen. Als die nächstliegende bietet sich hier nun zunächst ähnlich wie für die Kriminalpsychologie die in der Alltagspsychologie übliche *unmittelbare psychologische Erfassung* dar, wie sie teils unmittelbar und rein intuitiv gegeben, teils aus praktischer psychologisch-psychiatrischer Erfahrung gewonnen wird. Hier ist es besonders die Notwendigkeit der *psychologischen Einfühlung*, die gerade in der Kriminalpathologie ihre *Mängel* hervortreten läßt. Die Einfühlungsmöglichkeiten sind naturgemäß auf diesem Gebiete besonders begrenzt. Kriminalpsychologische wie kriminalpsychopathologische Phänomene stellen im allgemeinen fremdartige, zum mindesten ferner liegende und daher schwerer nachfühlbare Vorgänge und Erlebnisweisen dar, rein psychotische sind zum großen Teil überhaupt kaum nacherlebbar. Damit wird aber zugleich die Gefahr falscher psychologischer Ausdeutungen in bedenkliche Nähe gerückt, eine Gefahr, der bekanntlich speziell die ältere Kriminalpsychologie und -psychopathologie nicht entgangen ist, zumal sie überhaupt zu voreiliger naiver Annahme psychologischer Zusammenhänge (d. h. vor allem zu rein *rationaler* Ausdeutung) allzusehr neigte: So zog sie bei sonst nicht recht verständlichen Verbrechen pathologischer Fälle unberechtigterweise ohne weiteres die banalsten normalpsychologischen Motive heran, z. B. bei manchen Delikten Schizophrener; oder sie setzte gewisse aufdringliche oder leicht auffindbare äußere Motive — *Scheinmotive* — an Stelle der wahren, tiefer liegenden Triebkräfte: etwa bei Brandstiftungen, wo der auf dem Boden pathologischer Verstimmungen erwachsene impulsive Drang zur Befreiung aus unerträglicher seelischer Spannung gegenüber einem ganz belanglosen, ja überhaupt nur vermeintlichen Motiv (der Rachsucht u. dgl.) übersehen wurde, u. ähnl. m. Diese Oberflächlichkeiten und Unzulänglichkeiten in der Erfassung und Erklärung kriminalpathologischer Eigenarten und Zusammenhänge lassen vielfach die psychologischen Analysen bedeutsamer pathologischer bzw. dem Pathologischen nahestehender Kriminalfälle — nicht nur der Vergangenheit, sondern auch der Jetztzeit — so sehr unbefriedigend erscheinen. Denn darüber muß man sich klar sein, daß mit dem gemeinhin üblichen Hinweis, der Täter sei ein Psychopath, Hysteriker, Neurotiker usw., zunächst bestenfalls nur der abartige Ursprung des Delikts, nicht aber seine eigentliche

psychische Genese erklärt ist. Die Giftmorde der berüchtigten, als Hysterica abgestempelten Gesche Gottfried<sup>1</sup> sind beispielsweise durch die Rückführung auf die Hysterie nichts weniger als psychologisch erledigt. Die Hysterie mag zwar typisch hysterische Durchschnittsdelikte nach Art der Hochstapelei erklären, aber nicht so anders geartete Ausnahmeverbrechen.

Schon diese Andeutungen weisen auf die charakteristischen grundlegenden Mängel der Alltagspsychologie und ihre schwerwiegenden Unzulänglichkeiten als Hilfsmittel für die psychologische Erfassung kriminalpsychologischer wie -psychopathologischer Fälle hin: Sie bleibt kurz gesagt zu sehr an der *Oberfläche* haften, treibt zu sehr Fassadenpsychologie. Sie sieht zumeist nur gerade das, was an unsozialen Wesenstendenzen, an Verbrechensmotiven usw. dem subjektiven Bewußtsein ohne weiteres zugänglich ist oder gar grob nach außen in die Erscheinung tritt und erkennt nicht, daß das eigentlich bestimmende und führende seelische Moment für die unsoziale Wesensart und Handlung in den seelischen Untergründen, den psychischen Tiefenschichten liegen kann und darum nur psychisch latent, unbewußt und unterbewußt seine Wirksamkeit entfaltet. Vorzugsweise durch diese Oberflächenpsychologie mit ihren irreführenden psychologischen Deutungen krimineller Phänomene im Sinne des Nächstliegenden, Aufdringlichsten, Alltäglichen, rational Verständlichen pflegen die wirklichen ausschlaggebenden Triebkräfte die in ganz anderen seelischen Sphären: im Instinkt, im Triebleben, kurz dem allgemeinen Emotionsbereich, gesucht werden müssen, zu kurz zu kommen.

Hieraus ergibt sich gerade für die Kriminalpsychologie und -psychopathologie die Forderung nach einer psychologischen Methodik, die von vornherein von der seelischen Oberfläche hinweg zu den tieferen psychischen Ursprüngen, den triebhaft-emotionellen Trieb- und Gestaltungskräften des Seelenlebens und des Handelns vorstößt. Als repräsentativ für eine solche bis auf das psychische Wurzelgebiet zurückgehende Betrachtungsweise darf gewissen Grundsätzlichkeiten nach die *Psychoanalyse* genannt werden, ohne daß damit zugleich alle Einseitigkeiten und Übertreibungen ihrer Anschauungen anerkannt zu werden brauchen und auch ohne daß sie als die einzige und einzig mögliche Betrachtungsweise dieser Richtung gelten muß. Ohne Frage läßt sich hier beispielsweise auch die individualpsychologische Forschungstendenz heranziehen, die auf frühkindlich herausgebildete instinktive Leitlinien für die Charakter- und Verhaltensgestaltung zurückgreift, wie überhaupt auch sonst noch andere ähnlich gerichtete psychologische Erfassungsmethoden in Betracht kommen, sofern sie nur die Affektivität und damit den wirklichen Kern der psychischen Persönlichkeit als Ausgangspunkt und Zentrum für die psychischen Persönlichkeitsäußerungen anerkennen.

<sup>1</sup> Vgl. SCHOLZ: Der Fall Gesche Gottfried. Berlin 1913

Weitere methodologische Gesichtspunkte für die kriminalpsychopathologische Betrachtung ergeben sich von hier aus von selbst. Das Delikt als Produkt innerseelischer *Vorgänge* und die Persönlichkeit als die *lebendige Kraftquelle* dieser psychischen *Bewegungen* weisen zugleich darauf hin, daß es sich bei den kriminellen Erscheinungen im normalen wie pathologischen Bereich nicht um einfache feststehende seelische Zuständlichkeiten und statische Gegebenheiten, sondern um bewegte Kräfte und bewegendes Kräftespiel handelt und daß zur Erfassung von Entstehung, Entwicklung und Gestaltung krimineller Äußerungen und krimineller Persönlichkeiten nicht eine einfach statisch-deskriptive Feststellung des Seelenlebens, sondern seine genetisch-dynamische Verfolgung erforderlich ist. In diesem Sinne kommt es für die Verbrecherkunde darauf an, die vielgestaltigen Kräfte einzufangen und in ihrem inneren Zusammenhang zusammenzuordnen, wie sie als äußere Anstöße und innere Motive, als Milieueinflüsse und persönliche Tendenzen, als biologisch-naturhafte Untergründe und als ihre psychischen Repräsentationen, als natürliche Funktionsabläufe und krankhafte Störungsvorgänge vielfältig in das seelische Geschehen hineinfließen und mit wechselndem Anteil: anstoßgebend, fördernd und hemmend, gestaltend und umgestaltend am Aufbau der kriminellen Handlung wie der kriminellen Persönlichkeit und speziell an Entwicklung und Werden und Gestaltung der pathologisch bedingten Straftat und des pathologischen (neurotischen, psychopathischen oder psychotischen) Verbrechers mitwirken.

All das zusammen ergibt die Notwendigkeit, ein umfassendes *kriminalbiopsychologisches Schema* zu gewinnen, das gleichzeitig alle Bestimmungsstücke der kriminellen Persönlichkeit: endogene und exogene, biologische und psychologische, normale und pathologische, anlagemäßige und erworbene, konstitutionelle und milieubedingte usw. erfaßt, damit ihr körperlich-seelisches Werden, ihren Entwicklungsgang wie ihr Zustandsbild mit übersichtlich geordneten Zusammenhängen einheitlich übersehen läßt und so eine schnelle und sichere Vergleichung eines jeden kriminellen Einzelfalles mit ähnlich oder anders gearteten sowie seine prompte Gruppierung und Einordnung in vorhandene Typen gestattet. Für solchen Zweck reichte bisher weder die gewöhnliche chronologisch vorgehende, mit massenhaften ungesichteten Einzelheiten überlastete, ebenso schwerfällige wie unübersichtliche psychiatrische Krankheitsgeschichte aus, noch das übliche, von vornherein zu sehr auf den praktischen Zweck zugeschnittene und daher zu einseitig forensisch gerichtete psychiatrische Gutachten. Bessere Ansätze dazu geben gewisse neuere Untersuchungs- und Fragebögen, die unmittelbar für Zwecke der medizinischen Persönlichkeitserfassung, und zwar speziell auch für die kriminologische, gedacht sind und mit ihrer weitgehenden Heranziehung der einschlägigen biologischen, psychologischen und soziologischen Momente eine Art *Kriminalbiopsychogramm* verkörpern. Auf diese

Schemata (von KRETSCHMER, VIERNSTEIN, LENZ u. a.) wird bei der Darstellung der gegenwärtigen psychobiologischen Verbrecherkunde noch einmal zurtückzukommen sein.

**Graphische Darstellung.** Die graphische „Kurven“-Darstellung erweist sich im kriminalpathologischen Gebiete als besonders brauchbar und instruktiv im Hinblick auf den Zusammenhang der pathologischen Vorgänge mit parallel gehenden äußeren, speziell sozialen Vorkommnissen. Vor allem bringt die Nebeneinanderstellung von Krankheitsverlauf und sozialer Verfalls- resp. Kriminalitätskurve das Verhältnis der kriminellen Momente zu den pathologischen bezüglich des Zeitpunktes der Entwicklung, des Ablauftempo, des Höhestadiums, des Rückganges usw. anschaulich zum Ausdruck. Daraus läßt sich beispielsweise ersehen, wie die frühzeitig einsetzende und schnell zur Höhe ansteigende kriminelle Tendenz der angeborenen psychischen Minderwertigkeiten (Imbezillität, psychopathische Konstitution usw.) in engstem Zusammenhang mit den Jugend- und Entwicklungsjahren und der in diesen Zeitabschnitten fallenden Steigerung und stärkeren Manifestierung der pathologischen Züge zu stehen pflegt, oder wie der sich mit zwei zeitlich auseinanderfallenden Hauptgipfeln (Anfang der 30er und Mitte der 40er Jahre) dokumentierende soziale Verfallstyp der Schizophrenie innere Beziehung zu den beiden verschiedenartigen Ablaufsformen der Erkrankung — einer akuten und einer schleichenden — hat (HOMBÜRGER) und ähnl. mehr.

**Kriminalpsychopathologische Kunstausdrücke.** Spezifische, eindeutig kriminalpsychopathologische Sachverhalte zum Ausdruck bringende Termini technici gibt es nicht. Ausdrücke, die in diesem Sinne aufgefaßt werden könnten, wie etwa Stehltrieb, Mordtrieb u dgl. stellen, soweit ihnen überhaupt einwandfreie Tatbestände zugrunde liegen, bedenkliche Vereinfachungen komplizierter, z. T. ungeklärter Zusammenhänge dar. Andere scheinbar kriminalbiologische Sonderbegriffe: kriminelle Disposition und Konstitution, soziale Resistenzschwache, kriminelle Erregbarkeit, kriminelle Intoleranz u dgl. klingen naturwissenschaftlich und haben sich vielfach eingebürgert, sind aber ohne tiefere Bedeutung und ohne alle festeren Beziehungen zu charakteristischen psychopathologischen Grundphänomenen. Es erscheint überhaupt fraglich, ob selbst durch eine schärfere Fassung und Einengung auf bestimmte psychopathologische Merkmale sich brauchbare kriminalpsychopathologische Bezeichnungen werden gewinnen lassen. Vorderhand tut man jedenfalls gut, auf den Gebrauch solcher Bastardbegriffe, weil teils nichts besagend, teils irreführend, zu verzichten.

## Zweites Kapitel.

### Die kriminalpsychopathologischen Grundphänomene.

**Der innere Zusammenhang zwischen psychopathologischen und kriminellen Erscheinungen.** Mit den kriminellen und psychopathologischen Phänomenen vereinigt die Kriminalpsychopathologie in ihrem Forschungsrahmen Erscheinungsreihen von ganz verschiedenartigem Charakter, Ursprung und Gesetzmäßigkeiten. Die psychopathologischen sind als allgemeine biologische, naturhafte Vorgänge *naturgesetzlich* fixiert und stehen entsprechend der in ihrer Natur gelegenen Eigengesetzlichkeit ein für allemal fest. Die kriminellen dagegen sind — ganz gleich, ob auf strafgesetzlichen oder moralgesetzlichen *Normen* aufgebaut — nichts weniger als dauernd gleichbleibend und feststehend; sie variieren

vielmehr jeweils mit der Anschauung von dem, was gesetz- und sittenwidrig ist, mit dem Wechsel dieser äußeren Normen, d. h. dem Willen des Gesetzgebers, den allgemeinen Moralanschauungen usw. Dort also objektiv gegebene unwandelbare Geltung und Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen, hier Wandlungen und Schwankungen je nach Volksart, Kulturzustand, moralischer Entwicklungshöhe usw. Hinzu kommt als noch schwererwiegend, daß die *biologische Norm*, die der Bestimmung des Pathologischen zugrunde liegt, himmelweit von der *soziologischen Norm* sich entfernt, die für die Festlegung des Verbrecherischen den Ausschlag gibt. Daher erscheint es auf den ersten Blick überhaupt unvereinbar, diese beiden in allem Wesentlichen differierenden Reihen in Parallele, in innere Beziehung zu setzen, auf einen Generalnenner zu bringen. Bei näherem Zusehen sind allerdings gewisse grundsätzliche Beziehungen erkennbar und festlegbar. Nur muß man bei den kriminellen Erscheinungen das Hauptgewicht nicht sowohl auf den straf- und sittengesetzwidrigen, sondern auf den sozialschädlichen, gemeinschaftsstörenden Charakter legen.

**Die soziale Funktion des psychischen Organismus.** Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen sozialen bzw. unsozialen Äußerungen und normalen bzw. pathologischen seelischen Erscheinungen ist zunächst ganz allgemein durch die Tatsache der *sozialen Funktionen der menschlichen Psyche* gegeben. Unabhängig von allen Theorien über Wesen und Entstehung der seelischen Funktionen lassen sich doch bezüglich der psychischen Eigenart aller tierischen Lebensformen, insbesondere natürlich der höheren, gewisse unverkennbare „urtümliche“ Grundphänomene herausstellen: Das Leben jedes Einzelwesens ist aufs engste verflochten mit dem Leben der Gemeinschaft. Das einzelne Lebewesen bildet einen unwegdenkbaren Bestandteil der Gemeinschaft, es formt die Gemeinschaft, der es zugehört, und wird von dieser geformt. Beide sind einander irgendwie angeglichen. Damit diese Angleichung weitestgehend möglich ist, ist die psychische Organisation des Menschen im allgemeinen so angelegt, daß sie mit ihren Funktionen neben individuellen, der Icherhaltung und -förderung dienenden Verrichtungen zugleich auch überindividuelle: eben gemeinschaftserhaltende und -fördernde ausübt. In diesem Sinne ist eigentlich das ganze psychische System mit allen seinen Teilfunktionen: Verstandes-, Gefühls- und Willenstendenzen, tätig. Zu diesen die Beziehungen zur Umgebung im Sinne der Anpassung dirigierenden und regulierenden *allgemeinen* seelischen Verrichtungen treten dann weiter noch bestimmte psychische *Spezialfunktionen* hinzu, die man geradezu als *exquisit und spezifisch* „sozialpsychische“ ansprechen darf, insofern ihnen direkt soziale Aufgaben zukommen. Es sind dies gewisse mehr komplexe psychische Gebilde: die sogenannten *höheren* (ethischen, altruistischen, sozialen usw.) Gefühlskräfte mit ihren charakteristischen unmittelbar im Gemeinschaftsinteresse wirksamen psychischen Neigungen.

Diese in der Richtung der sozialen Anpassung liegende Tendenz der psychischen Organisation wird bekanntlich auch noch durch *entwicklungsgeschichtliche* Tatsachen bestätigt. Erfahrungsgemäß bewegt sich die psychische Ontogenese, die individuelle seelische Entwicklung von der Kindheit zur Vollreife — vielleicht übrigens auch die Phylogenese, der stammesgeschichtliche Übergang vom höchstentwickelten Säugetier zum Menschen und vom primitiven zum Kulturmenschen —, bewegt sich, sage ich, in der Richtung des Ausbaues und der Vervollkommnung der sozialen Anpassungsfähigkeit, schreitet im Sinne einer Weiterbildung, Verfeinerung und Differenzierung speziell der sozialpsychischen Funktionen fort. Durch den psychischen Entwicklungsfortschritt zum seelisch vollwertigen reifen Individuum wird dann gewissermaßen ein psychischer Oberbau an der psychischen Persönlichkeit herausgebildet: MEYNERTS sogenanntes „sekundäres“ Ich (ihm ähnlich auch das Freudsche „Idealich“): Es ist mit dem primitiven „primären“ Ich und seinen einfachen instinktiv-triebartigen und vorwiegend egozentrisch gerichteten Funktionen funktionell aufs engste verknüpft, aber ihm übergeordnet, und wirkt in sozialem Sinne kontrollierend, regulierend und hemmend auf dieses ein. *So deckt sich also die natürlich aufgebaute, normal angelegte psychische Persönlichkeit in gewissem Sinne mit einer sozial anpassungsfähigen seelischen Verfassung.* Daraus wird übrigens auch eine auf den ersten Blick verblüffende Erscheinung verständlich: daß manche Autoren gewisse forensisch bedeutsame Begriffe, so den der Zurechnungsfähigkeit, des freien Willens u. dgl. (mit denen ja zugleich die normale Geistesbeschaffenheit erfaßt werden soll), gewissermaßen sozial orientiert formulieren: Die soziale Brauchbarkeit (von LISZT), die plastische Adaptionsfähigkeit an die Umwelt (FOREL) und ähnliches wird für sie zur Grundlage für die Verantwortlichkeit.

**Pathologische Störungen der sozialpsychischen Funktionen: die sozialpsychischen Minderwertigkeitsformen.** Umgekehrt sind ganze große und wichtige pathologische Formenkreise: psychopathische wie psychotische Fälle der verschiedensten Art, gerade dadurch charakterisiert, daß bei ihnen der psychische Oberbau der Persönlichkeit mit seinen sozialpsychischen Direktiven Not leidet. Bei ihnen besteht entweder von vornherein ein mangelhafter *Aufbau* des psychischen Systems, ein Zurückbleiben auf einer sozialpsychisch minderwertigen Stufe, der vorwiegend auf pathologischem Stillstand oder krankhafter Hemmung und Abirrung der psychischen Entwicklung beruht. Dies gilt vor allem von gewissen angeborenen Schwachsinn- und Entartungstypen, die damit gewissermaßen *pathologische Formen „primärer“ (anlagemäßiger) sozialpsychischer Minderwertigkeit* darstellen. Oder aber es erfolgt nachträglich infolge einer Hirnschädigung (einer organischen Hirnkrankheit u. dgl.) ein pathologischer *Abbau* der bisher vollwertigen psychischen Organisation mit Rückgang auf ein tieferes sozialpsychisches Niveau.

Dies trifft vorzugsweise bei den zur Geistesschwäche (Demenz) führenden Psychosen zu, die sich damit als pathologisch bedingte „sekundäre“ (erworbene) sozialpsychische Minderwertigkeitsformen erweisen.

Aber auch sonst und außerhalb dieser charakteristischen Hauptvertreter führt die Geisteskrankheit oft genug durch die ihr eigenen allgemeinen seelischen Veränderungen zu einem Versagen der sozialpsychischen Anpassungsfähigkeit und wird so zur Ursache und zum Träger sozialpsychischer Unzulänglichkeiten. Und dies in dem Maße und Umfange, daß man schließlich die geminderte soziale Wertigkeit allgemein als ein feststehendes psychisches Stigma jedes seelisch Erkrankten anerkennt. (Eine Anerkennung, die übrigens den Kranken oft viel mehr als die tatsächliche Abnahme der sozialen Brauchbarkeit beruflich, wirtschaftlich und gesellschaftlich schädigt.) Daß psychische Anomalien tatsächlich mit sozialpsychischen Unzulänglichkeiten einherzugehen pflegen, wird durch die weitgehend übereinstimmenden statistischen Feststellungen erwiesen, wonach der Prozentsatz pathologischer Elemente in allen Sammelbecken sozialer Minderwertigkeit (Fürsorgeerziehungsanstalten, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Zuchthäusern usw.) den in der freien Bevölkerung ganz erheblich überschreitet. Rechnet man für letztere mit GAUPP etwa 10%, so steigt er für erstere auf 30% und zum Teil noch darüber.

*Allgemeine und enge Beziehungen zwischen sozialer Unzulänglichkeit bzw. sozialem Versagen und psychischen Anomalien sind also grundsätzlich anzuerkennen.* Strenge Gesetzmäßigkeiten und Parallelen im einzelnen und besonderen bestehen freilich zwischen ihnen nicht. Unsoziale resp. kriminelle Äußerungen sind keineswegs so streng den psychopathologischen zugeordnet, daß etwa einem System von psychopathologischen Erscheinungen, die nach ihrer Wesensverwandtschaft zusammengestellt sind, ohne weiteres ein analoges kriminalpsychopathologisches entspreche und nun dieses sich folgerichtig aus jenem ableiten ließe. Die Erfahrung lehrt vielmehr: Klinisch zusammengehörige pathologische Formen, etwa das Alkoholdelirium und der chronische Alkoholismus, können kriminalpathologisch weit auseinandergehen, klinisch differente dagegen, wie der pathologische Rausch und der epileptische Dämmerzustand, sich kriminalpathologisch recht nahestehen. Der Grund dafür ist ja ohne weiteres klar: Nicht auf die klinisch-psychiatrische Verwandtschaft, sondern auf die psychologischen Gemeinsamkeiten kommt es kriminologisch an. Für die Gewinnung eines umfassenden *kriminalpsychopathologischen Systems* muß man daher von vornherein auf theoretische Ableitungen aus allgemeinen psychiatrischen Aufstellungen nach Art einer *klinischen* Klassifikation verzichten. Man kann nur versuchen, lediglich aus Spezialerfahrungen heraus für die einzelnen psychopathologischen Erscheinungen und Typen die zugehörigen sozialen Versagungs- und Entgleisungstendenzen nach Art und Grad festzustellen und danach zusammenzuordnen.

### Die kriminelle Wertigkeit psychopathologischer Erscheinungen.

Die Möglichkeit sozialschädlicher und damit rechtswidriger Äußerungen ist ein für allemal bei psychischen Abweichungen und gerade durch sie gegeben. Es ist daher berechtigt, von einer *grundsätzlichen Deliktsfähigkeit der psychischen Störungen* überhaupt zu reden. Immerhin bestehen im einzelnen weitgehende Unterschiede in Art und Schwere der kriminellen Folgen entsprechend den erheblichen Verschiedenheiten ihrer psychopathologischen Bestandteile. Es läßt sich demgemäß eine ganze *Skala der kriminellen Wertigkeit* psychopathologischer Gebilde aufstellen mit zahlreichen Abstufungen, wie sie durch den Grad, die Häufigkeit und Regelmäßigkeit der anschließenden Delikte bzw. durch die Enge und Unmittelbarkeit des Zusammenhanges zwischen ihnen und den pathologischen Erscheinungen gegeben sind. Die Skala nimmt ihren Ausgang von jenen Fällen, die wie manche organischen Störungen (etwa gewisse Formen des Altersschwachsinnns) oder manche Entwicklungshemmungen (z. B. die psychischen Infantilismen) trotz psychischer Abweichungen und Mängel ein mit sozialer Haltung und Führung vereinbares Maß von sozialer Einfügbarkeit zu bewahren pflegen; sie führt zu anderen, die wie gewisse ausgeprägt psychotische Prozesse (Verwirrheitszustände u. dgl.) ohne tiefere gesetzmäßige Beziehung zu kriminellen Erscheinungen stehen und höchstens gelegentlich einmal singular bleibende und uncharakteristische Zufallsentgleisungen herbeiführen; sie steigt weiter auf zu jenen, die wie die erworbenen geistigen Defekttypen (alkoholische, epileptische usw.) durch herausgebildete sozialpsychische Unzulänglichkeiten dem sozialen Verfall und Parasitentum zuneigen, und sie endet schließlich bei jenen Fällen, welche, wie gewisse Spielarten der psychopathischen Konstitutionen, aus endogener pathologisch-unsozialer Artung heraus beinahe mit Gesetzmäßigkeit — um nicht zu sagen Naturnotwendigkeit — eine habituelle Kriminalität entwickeln. Diese Unterschiede in Art, Richtung, Stärke und Konstanz der unsozialen Tendenzen, diese Differenzen der kriminellen Wertigkeit fallen auch für die Kriminalpathologie ins Gewicht, sofern sie Ziel und Aufgabe höher setzt: nicht eine bloße Anhäufung, eine wahllose Zusammenstellung aller kriminologisch in Betracht kommenden psychopathologischen Erscheinungen zu geben, sondern sie systematisch nach kriminellem Wert und Bedeutung zu ordnen und dabei das kriminalpathologisch Wesentliche, Grundlegende, Typische herauszustellen.

Im einzelnen wird sogleich der kriminellen Wertigkeit der pathologischen Erscheinungen, d. h. ihrem Einfluß und ihrer Wirkungskraft auf die Kriminalität nachzugehen sein. Doch ist noch eine allgemeine Vorfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erledigen: Wie verhält sich die *kriminelle Wertigkeit gewisser psychopathologischer Faktoren gegenüber den analogen normalpsychologischen?* Bedeutet eine pathologische Wertigkeit zugleich eine *Überwertigkeit?* Es besteht im allgemeinen

die Neigung, den pathologischen Phänomenen (Sinnestäuschungen, Wahnideen usw.) an sich eine krankhaft gesteigerte Wirksamkeit, eine verstärkte Tendenz zur Umsetzung in die entsprechenden Äußerungen, einen den natürlichen normalpsychologischen Einfluß überragenden geradezu „organischen“ Zwang zum Handeln zuzuschreiben. HOCHÉ spricht in diesem Sinne von der „*Übermacht* der krankhaft entstandenen psychischen Gebilde über die normalen“. Die natürliche Folge davon wäre, diesen pathologischen Gebilden, soweit sie überhaupt nach unsozialer Richtung hinneigen, eine gegenüber den normalen wesentlich erhöhte kriminelle Tendenz und damit grundsätzlich gesteigerte kriminelle Wertigkeit zuzuschreiben. Die Erfahrung, die psychiatrische wie die allgemein psychologische, gestattet doch wohl nicht einen eindeutigen Schluß nach dieser Richtung. Die Wirkungskraft pathologischer Gebilde erscheint oft genug nicht viel anders als die der analogen normalen. Und soweit sie nachweislich davon abweicht, ist sie — fast — ebenso oft und gut eine schwächere wie stärkere. Das Ausbleiben und die Unzulänglichkeiten der psychischen Reaktionen auf Sinnestäuschungen und Wahnideen, die Gleichgültigkeit im Verhalten etwa gegenüber halluzinatorischen und paranoiden qualvollen Verfolgungen u. dgl. ist in vielen Fällen mindestens ebenso erstaunlich wie die maßlose: bedenken-, hemmungs- und rücksichtslose Reaktion darauf in anderen. Also nicht einfach die pathologische Natur der Erscheinungen als solche, als mancherlei hinzutretende Sondermomente, vor allem die Veränderungen der allgemeinen Affektivität, der Gesamtpersönlichkeit überhaupt, und anderes entscheiden vielfach über die Verstärkung der Wirkungskraft und damit über die kriminelle Wertigkeit psychischer Störungen.

**Kriminalpathologische Grundformen.** Die kriminalpathologisch in Betracht kommenden Phänomene selbst lassen sich systematisch am besten zusammenfassen, wenn man von jenen zwei verschiedenen und daher auseinanderzuhaltenden allgemeinen pathologischen Grundformen ausgeht, wie sie die psychiatrische Erfahrung unmittelbar darbietet:

1. Die als *Symptome, Syndrome und Zustandsbilder* gekennzeichneten relativ einfachen und untergeordneten psychopathologischen Einzelgebilde: Sinnestäuschungen, Wahnideen, Dämmerzustände usw. Sie kommen in den verschiedensten Kombinationen unter den verschiedensten Bedingungen vor und kehren bei den verschiedensten Krankheitsformen vielfach in gleicher Art, wenn auch mit entsprechenden Variationen, wieder.

2. Die als selbständige *Krankheitsformen und -typen* gekennzeichneten höheren klinischen Einheiten: Schizophrenie, Paranoia, Paralyse usw. Sie gehen über jene allgemeinen pathologischen Gebilde hinaus, umschließen sie und erhalten erst durch eine besondere Gruppe und Gruppierung von Sondermerkmalen (Symptomenbild, Verlauf, Ausgang usw.),

also durch ein bestimmtes Ensemble jener Einzelercheinungen, ihr charakteristisches Gepräge.

Selbstverständlich lassen sich die Krankheitssymptome einerseits, die Krankheitsformen andererseits als Material für die Kriminalpsychopathologie nicht einfach so verwerten, wie sie ihr von der klinischen Psychiatrie im Interesse einer rein klinischen Orientierung dargeboten werden. Diesen klinischen Aufstellungen von psychotischen Krankheitszeichen und Krankheitstypen kann am ehesten eine gerichtliche Psychiatrie folgen, der es darauf ankommt, an sie die Maße der strafrechtlichen Normen (der Unzurechnungsfähigkeit usw.) anzulegen. Für eine pathologische Verbrecherkunde sind sie dagegen zu lebensfern und heben die Beziehungen zum realen und sozialen Leben, auf die es doch hier lediglich ankommt, nicht heraus. Wenn man sich daher auch ihrer als der nun einmal allein gegebenen pathologischen Grundformen bedienen muß, so wird es doch nötig, sie wenigstens unter einem Gesichtspunkte zu betrachten, der über den klinischen hinausführt und von dem aus sich das soziale Verhalten leichter verstehen läßt. Wir sehen in diesem Sinne in den psychotischen Einzelsymptomen nicht sowohl die klinischen Krankheitszeichen, sondern die Erscheinungen bestimmter (fehlgehender) *psychischer Einstellungen* zu Leben und Umwelt an und ebenso in den psychotischen Krankheitsformen nicht die klinischen Typen, als die Erscheinungen bestimmt gearteter (abnorm veränderter) *psychischer Persönlichkeiten*. Von beiden: psychischen Einstellungen wie psychischen Persönlichkeiten, gehen des weiteren charakteristische Stellungnahmen aus, die hier so weit in Betracht kommen, als sie *gemeinschädlicher* Natur sind.

So gesehen geben die beiden psychopathologischen Grundformen auch bezeichnende kriminalpathologische Gruppen ab: Die pathologischen Symptomenkomplexe bilden mit ihren Fehleinstellungen in der Hauptsache die Grundlage für *allgemeine* kriminalpathologische *Tendenzen*, die speziellen Krankheitsformen mit ihren Persönlichkeitsumgestaltungen für mehr oder weniger *bestimmte* pathologisch-kriminelle *Typen*.

## Die psychopathologischen Erscheinungen als Objekte der Kriminologie.

### Erstes Kapitel.

#### Kriminalpathologie der Symptomengebilde.

**Die kriminell geringwertigen Komplexe.** Eine grundsätzliche Ordnung der allgemeinen psychopathologischen Symptomengebilde nach der kriminellen Wertigkeit läßt zunächst von vornherein eine ganze Anzahl klinisch an sich charakteristischer und wichtiger als kriminell relativ

belanglos ausfallen. Wie naheliegend, sind es vorwiegend solche, deren Eigenart aus den verschiedensten Gründen die natürlichen Beziehungen zur Außenwelt mehr oder weniger aufhebt, ein Eingreifen in diese ausschließt. In diesem Sinne sind zu nennen:

1. Symptombilder, die durch die *schwere Desorganisation*, die erhebliche „Ataxie“ des psychischen Lebens den Betroffenen sozial unmöglich machen und seine Ausscheidung aus dem Gemeinschaftsleben erzwingen: so vor allem Verwirrtheitsbilder aller Art, wie sie episodisch bei infektiösen, toxischen, schizophrenen, auch manisch-depressiven und anderen Krankheitsformen vorkommen und wie sie als Dauerzustände gelegentlich bei Schizophrenie oder organischen Psychosen (senilen u. dgl.) sich finden.

2. Symptombilder, die durch *Herabsetzung der psychischen Aktivität*, durch autistische Einengung des seelischen Lebens auf sich selbst, durch Minderung der motorischen Antriebe und ähnliches die Tendenz zur Umsetzung der inneren Vorgänge in äußere Handlungen, zum Eingreifen in das Außenleben abschwächen. Hierher gehören — von den Zuständen voller Bewußtlosigkeit selbstverständlich abgesehen — zunächst einmal die psychischen Hemmungszustände (katatone, epileptische, melancholische u. dgl.) mit ihrer weitgehenden Einschränkung der seelischen Innenvorgänge und Reaktionen. (Sie können allerdings gelegentlich bei Durchbrechung der Hemmung durch starke innere Spannungen zur Entladung in impulsiven Gewaltakten führen und damit kriminelle Bedeutung gewinnen.) Weiter dann, kriminalpathologisch in ihre Nähe rückend, Bilder ausgesprochenster psychischer Verödung, psychische Verfalls- und Verblödungszustände mit hochgradiger seelischer Leere, wie sie die schweren schizophrenen, paralytischen und idiotischen Fälle darbieten (während die geringgradigen mit entsprechendem Erhaltensein des psychischen Lebens, der Affektivität und Aktivität kriminell nicht so belanglos sind). Sodann etwa auch die Gedächtnisdefektsyndrome im Rahmen der verschiedenen organischen Krankheitsformen (speziell bei gewissen traumatischen, chronisch-alkoholischen und senilen), wo ein durch Merk-, Erinnerungs- und Orientierungsstörungen beeinträchtigtes Seelenleben die aktive äußere Betätigung mehr oder weniger zurücktreten läßt, und viele andere mehr.

Schaltet man grundsätzlich solche und ähnliche kriminell geringwertige oder indifferente pathologische Gebilde aus (sie weisen übrigens entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Krankheitstypen und -phasen zugleich auf Krankheitsformen und -stadien von entsprechender krimineller Geringwertigkeit hin), so vereinfacht sich von vornherein die scheinbar unübersehbare Fülle und Mannigfaltigkeit der kriminalpathologischen Erscheinungen und erleichtert sich ihre systematische Gruppierung. Denn die zurückbleibenden *kriminell hochwertigen* Kom-

plexe reduzieren sich auf einige wenige charakteristische *Hauptformen*. Deren Eigenart und innerer Zusammenhang mit kriminellen Äußerungen ist im einzelnen klarzulegen.

### **Die kriminell bedeutsamen psychopathologischen Gebilde.**

Persönliche Stellungnahme, Verhalten und Handeln des Menschen wird neben andern grundlegenden Momenten von der Art, wie sich die reale Welt im eignen Innern widerspiegelt, bestimmt. Eine richtige — der Wirklichkeit entsprechende — Abbildung der Tatsachenwelt, eine mit der Realität übereinstimmende subjektive Vergegenständlichung und Veranschaulichung der Außenwelt ist daher die erste Voraussetzung für ein der Umwelt angepaßtes — soziales — Verhalten. Störungen in der geistigen Aufnahme und Verarbeitung der Umweltseindrücke, Beeinträchtigungen der Empfindungs- und Wahrnehmungstätigkeit bedeuten daher zugleich mehr oder weniger Gefährdungen der sozialen Haltung und Handlungsweise. Die pathologischen *Trugwahrnehmungen* werden so zur ersten Quelle krimineller Handlungen, der *Halluzinant* zum charakteristischen Träger der durch sie bedingten Delikte.

#### **1. Die Sinnestäuschungen.**

**Allgemeine Charakteristik.** Bei den Halluzinationen, den Trugwahrnehmungen ohne adäquaten objektiven Sinnesreiz, handelt es sich um pathologische Erscheinungen von allgemeinsten Verbreitung und vielgestaltigster Erscheinungsart. Sie kommen im Rahmen der verschiedensten Störungen, akuten wie chronischen, vor und treten unter den verschiedensten psychischen Bedingungen: bei erhaltener wie gestörter Besonnenheit (Verwirrtheit), bei Bewußtseinsklarheit wie -trübung (Dämmerzustand) auf. Sie geben sich dabei sowohl in elementaren Formen (Geräusche, Gerüche) wie in zusammengesetzten Sinneserlebnissen (szenenhafte Truggebilde) kund. Sie können die verschiedensten Sinnesgebiete befallen, bevorzugen allerdings einzelne, wie die Gehörs- und Gesichtssphäre, wie es deren Hauptanteil am Wahrnehmungsvorgang entspricht (Übergewicht von Gesichts-, vor allem aber von Gehörstäuschungen, speziell solchen sprachlicher Art: Phoneme). In ihrem Inhalt umfassen sie so ziemlich alle Formen sinnlichen Erlebens, nicht zum wenigsten auch solche von starkem allgemeinen Affektwert.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Die allgemeine kriminelle Bedeutung der halluzinatorischen Gebilde liegt selbstverständlich in der durch ihre Eigenart gegebenen *Verfälschung des Wahrnehmungsbildes* begründet. Die Diskrepanz zwischen subjektivem Erleben und objektiven Vorgängen führt zu inadäquaten Reaktionen auf äußere Vorkommnisse, zu Handlungen, die der Situation nicht angepaßt und daher mehr oder weniger sozial bedenklich sind. Im einzelnen fällt dabei sozial gefährdend ins Gewicht:

1. Zunächst natürlich ganz allgemein der *Realitätswert und Sinnfälligkeitscharakter* der Halluzinationen. Der subjektive *Wirklichkeitswert* der Sinnestäuschungen ist zumeist ein absoluter, und so kommt ihnen in ihrer Beziehung zum Handeln wenigstens das Gewicht und der Einfluß realer Geschehnisse zu. Ein krankhaft verstärkter Einfluß lediglich aus ihrer pathologischen Natur heraus ist nicht erwiesen und braucht zum mindesten nicht grundsätzlich angenommen zu werden (s. S. 21). Wo (in seltenen Fällen) das richtige Realitätsurteil — die Krankheitseinsicht — erhalten ist, wie etwa bei den gelegentlichen singulär bleibenden Halluzinationen von Psychopathen, Hysterischen und ähnlichen, pflegt ihre kriminelle Wertigkeit recht gering zu sein.

Der *Sinnfälligkeitscharakter* der Sinnestäuschungen bringt es zugleich mit sich, daß sie mit unmittelbarster zeitlicher und räumlicher *Gegenwärtigkeit* erlebt werden. Die natürliche Folge davon ist, daß sie besonders unmittelbare, unvermittelte und heftige Reaktionen nach sich ziehen. Dies erklärt die Häufigkeit impulsiver Akte bei Halluzinanten, so speziell als Reizwirkung von Gehörstäuschungen, wie bei der Alkoholhalluzinose oder Schizophrenie.

2. Im besonderen wirkt kriminell maßgebend der *spezielle Sinnescharakter und Inhalt* der Trugwahrnehmungen:

Je nach der Verschiedenheit der betroffenen Sinnessphären und der sinnlichen Erlebnisinhalte variiert in charakteristischer Weise die kriminelle Wertigkeit der Halluzinationen: *Gehörstäuschungen*, zumal solche, welche sich auf die menschliche Umgebung beziehen (*Stimmen*), sind in dieser Hinsicht durchaus von überragender Bedeutung: einmal, weil sie mit besonderer Häufigkeit vorkommen, vor allem aber, weil sie, wie alles, was als von der menschlichen Umwelt herrührend empfunden wird, von besonders lebhafter Gefühlsbetonung getragen sind und überhaupt das Gefühlsleben am stärksten alterieren. Halluzinationen anderer Sinnesgebiete, so die elementaren aus der *Geruchs-, Gefühls- und Geschmacks-*sphäre, bekommen ihre kriminelle Wertigkeit vorwiegend durch die ihnen meist anhaftende starke Unlustbetonung und die naheliegende Ausdeutung ihrer Inhalte im Sinne körperlicher Schädigung durch andere (Vergiftungen u. dgl.). *Unlustbetonte* Sinnestäuschungen, die überdies der Zahl nach überwiegen, pflegen im übrigen überhaupt durch ihre besonders starke Tendenz zur Auslösung von Abwehr- und Angriffsreaktionen kriminell bedenklich zu wirken (Häufigkeit unmittelbarer aggressiver Reaktionen auf beschimpfende Stimmen, bedrohende Gestalten, quälende Körpersensationen usw.).

Halluzinationen *imperativen* Inhaltes, zu Handlungen auffordernde Stimmen, neigen vielfach, zumal unter besonderen begünstigenden Bedingungen, zur Realisierung: so beispielsweise bei Wegfall hemmender psychischer Einflüsse (in der Bewußtseinstrübung); bei besonders starkem Gefühlswert der Halluzinationen (religiöse Trugaufforderungen);

bei einer der Befehlshalluzination und der von ihr geforderten Handlung entsprechenden Gesamtaffektlage (im Angst-, Depressionszustand) usw.

3. Damit ist auch schon auf gewisse, bereits *außerhalb* des halluzinatorischen Moments selbst gelegene, kriminell bedeutsame Faktoren hingewiesen (die ähnlich übrigens auch bei sonstigen psychischen Syndromen für die Kriminalität ins Gewicht fallen). Zu ihnen gehört in erster Linie die *habituelle psychische Eigenart und der momentane seelische Gesamtzustand* der Halluzinanten. Sie wirken entscheidend für die Gestaltung des Kräfteverhältnisses zwischen den von den Sinnestäuschungen ausgehenden kriminellen Tendenzen und den sozial gerichteten Gegenkräften, den hemmenden, kontrollierenden und regulierenden Verstandes- und Gefühlsdirektiven usw. Bewußtseinstrübungen, starke Affektlagen, Gleichgewichtslosigkeit des Charakters u. dgl. erleichtern grundsätzlich durch Verlust der Besonnenheit und der Selbstbeherrschung die sozial bedenkliche Entäußerung der Sinnestäuschungen, die kriminellen Reaktionen auf sie.

**Die Halluzinationsdelikte.** Der ungemeinen Verbreitung der halluzinatorischen Phänomene entspricht das *universelle Vorkommen* halluzinatorisch-krimineller Entgleisungen, ohne daß besondere tiefere Gesetzmäßigkeiten sich herauserkennen lassen. Als *Krankheitstypen mit einiger Bevorzugung halluzinatorisch bedingter Delikte* sind vielleicht zu nennen: von *akuten* vor allem die Alkoholhalluzinose, wo die charakteristischen Gehörstäuschungen mit beschimpfendem, bedrohendem und befehlendem Inhalt und die begleitenden oft starken Affekte — speziell Angstaffekte — begünstigend wirken; die epileptischen Dämmerzustände, wo angstvolle Sinnestäuschungen bei gleichzeitiger Bewußtseinsstörung sinnlos schwere Reaktionen veranlassen; von *chronischen* die schizophrenen Störungen, deren bezeichnende Beeinträchtigung der psychischen Koordination, des geregelten Zusammenwirkens der seelischen Funktionen (intrapyschische Ataxie) die Entgleisungen halluzinatorischer Erregungen in mancher Hinsicht erleichtert; und vor allem schließlich die paranoischen Psychosen, deren halluzinatorische Kriminalität sich allerdings im wesentlichen mit der wichtigeren der mit ihnen verbundenen und inhaltlich übereinstimmenden Wahngebilde deckt. Gelegentliche Sinnestäuschungen bei zahlreichen anderen Krankheitsformen: manisch-depressives Irresein, Hirnlues, Paralyse usw. gewinnen kaum kriminelle Bedeutung. —

Die Halluzinationsdelikte selbst haben im übrigen äußerlich keine spezifische Sonderprägung. Am ehesten und in einem gewissen Umfang kann vielleicht noch der *Gewaltakt*, zumal der *impulsive*, weil Ausdruck der unmittelbaren Abwehr- und Angriffsreaktion auf die eindringende starke Sinneserregung, als *halluzinatorisches* Vorzugsverbrechen gelten.

*Normalpsychologische* Parallelen zu den Halluzinationsdelikten kommen nicht wesentlich in Betracht. Ihnen am nächsten stehen *illu-*

*näre* Falschverarbeitungen tatsächlicher Sinneseindrücke, Personen-, Sach-, Situationsverkennungen, wie sie nicht nur im pathologischen Bereich, sondern auch im Normalen unter dem Einfluß heftiger Affekte: plötzlicher Bestürzung, panikartiger Erregung, der Angst, auch im Zustand der Übermüdung, der Schläfrigkeit u. dgl. auftreten können. Auch diese Illusionen können ähnlich wie die Halluzinationen zu kriminell gearteten unmittelbaren impulsiven („reflektorischen“) Reaktionen auf die falsch aufgenommenen Sinneseindrücke Anlaß geben. Kriminologisch bedeutsamer sind die einwandfrei *pathologischen* Eindrucksverfälschungen, die im Rahmen von ausgeprägten *Bewußtseinsstörungen* auftreten. Doch sind es hier nicht so sehr die Illusionen selbst, als die ihnen zugrunde liegenden Störungen der Bewußtseinstätigkeit, die die wesentlichen und charakteristischen Vorbedingungen für die Kriminalität abgeben (s. S. 54).

## 2. Die Wahngebilde.

Noch ausschlaggebender für eine sozial angepaßte geistige Einstellung und Stellungnahme zur Umwelt und speziell zur menschlichen Gemeinschaft als die richtige Abbildung der Außenwelt im Bewußtsein erweist sich die richtige Auffassung der Zusammenhänge, die zwischen den Umwelterscheinungen bestehen sowie insbesondere derjenigen, die die eigene Person mit der menschlichen Umgebung verbinden. Das Fehlurteil über diese allgemeinen und persönlichen Beziehungen, die falsche Vorstellung vom Verhältnis der Umweltvorgänge zueinander und zum eigenen Ich wird so zu einer noch größeren und umfassenderen Gefahr für ein sozial angemessenes Verhalten als die Trugwahrnehmung. Der pathologische Repräsentant hierfür ist der *Wahn*, der den Ausgangspunkt für die kriminellen Handlungen des *Paranoischen*, des Wahnkranken, abgibt<sup>1</sup>.

### Allgemeine Charakteristik.

Bei den Wahnideen handelt es sich um inhaltlich falsche, der objektiven Wirklichkeit nicht entsprechende pathologische Vorstellungen, um Urteilsfälschungen, die durch abnorme Denkvorgänge entstanden sind und sich demgemäß normalpsychologischen Einflüssen unzugänglich, der Erfahrung und Kritik gegenüber korrekturunfähig erweisen. Sie kommen ähnlich wie die Halluzinationen in weitestgehender Verbreitung bei den verschiedensten Krankheitsformen und unter den verschiedensten Bedingungen vor (bei klarer Besonnenheit, in Verstimmungen, in Bewußtseinstrübungen usw.), und sie verknüpfen sich (als Sondergestaltungen

<sup>1</sup> Die gleichfalls durch die Dissonanz zwischen vorstellungsmaßiger Innenwelt und realer Außenwelt zur Unsozialität tendierenden pathologischen *Phantasiebildungen* werden in anderem Zusammenhange behandelt, in dem sie in erster Linie kriminologisch hervortreten (s. Phantasten- und Pseudologentypen S. 129),

des gleichen Grundvorganges) besonders häufig mit jenen, wobei sie sich auch auf die gleichen Inhalte beziehen. Im übrigen sind sie inhaltlich gleich vielgestaltig wie die Sinnestäuschungen. Immerhin bewegen sie sich entsprechend bestimmten allgemein-menschlichen Gefühls- und Denktendenzen vorzugsweise in gewissen wiederkehrenden Richtungen: so als Größen- und Kleinheitswahn, als Förderungs- und Beeinträchtigungswahn. Im Rahmen dieser allgemeinen Wahnrichtungen können dann die Einzelinhalte weitestgehend spezialisiert sein und sich auf alle nur denkbaren menschlichen Gedankenkreise und Lebensbeziehungen: religiöse, erotische, rechtliche usw. erstrecken. Ihr Hauptcharakteristikum und praktisch bedeutsamstes Wesenszeichen ist im übrigen ihr *Ursprung*: ihr fast immer nachweisbares Herauswachsen aus der Gefühlsphäre und damit aus dem eigentlichen Wesenskern der Persönlichkeit: eine in den Tiefen des Seelischen ruhende Verwurzelung, die zugleich ihre Unzulänglichkeit gegenüber jeder Oberflächenbeeinflussung durch Erfahrung und Kritik verstehen läßt.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Die *allgemeine* kriminelle Bedeutung der Wahngebilde liegt ähnlich wie bei den ihnen psychopathologisch nahestehenden Halluzinationen in der *Verfälschung des Wirklichkeitsbildes*. Sie übertrifft aber die der Sinnestäuschungen schon aus äußerlichen Gründen: Zunächst pflegen die Wahnideen nicht wie die Trugwahrnehmungen temporär im Bewußtsein sich einzustellen, sondern dieses mehr oder weniger ständig zu erfüllen. Sodann beschränken sie sich nicht wie diese auf die unmittelbar sinnlich faßbare und gegenwärtige Außenwelt, sondern greifen auf die *weitere Erfahrungswelt* über und bieten daher erheblich vielseitigere und weiterreichende Umweltsfälschungen dar. Dadurch werden aber gerade auch die für die persönliche Stellungnahme und daher für das Verhalten im Gemeinschaftsleben maßgebenden Anschauungen von dem *eigenen Verhältnis zur Umgebung*, den *persönlichen Beziehungen* zu ihr weitergehend und nachhaltiger verschoben.

Im *besonderen* spricht dabei wieder kriminalpathologisch gewichtig mit:

1. Zunächst ganz allgemein der *Realitäts- und Richtigkeitswert* der Wahngebilde. Die Überzeugung von ihrer Tatsächlichkeit und Richtigkeit darf im großen ganzen als eine ziemlich absolute gelten. Sie gibt daher auch eine entsprechend hohe Motivkraft für das Handeln ab. Gewisse Ausnahmen kommen vor; so etwa bei geistig defekten (oder defekt gewordenen) Wahnkranken. Hauptsächlich aber bei den wahnhaften Einbildungen und phantastischen Pseudologien, die ihrer Natur nach wesentlich oberflächlicher, spielerischer und weniger überzeugungstief als die echten Wahngebilde sind und daher eine erheblich geringere kriminelle Wirkungs- und Durchschlagskraft entfalten (S. 129ff.).

2. Die *Egozentrität des Wahns*. Diese Zentrierung des Wahns um seine eigene Ich, besonders charakteristisch sich in der Eigenbeziehungsneigung,

der Tendenz zum *Beziehungswahn* kundgebend, ist ein wesentliches, ja beherrschendes Wahnmerkmal von besonderer krimineller Bedeutung. Sie führt unmittelbar dazu, in wahnhafter Weise die äußeren Vorkommnisse, das Handeln und Verhalten anderer zur eigenen Person in Beziehung zu setzen, alle möglichen nicht zugehörigen Dinge und Verhältnisse in das Bereich der persönlichen Interessensphäre (wahnhaft) hinein-zuziehen, unmittelbar das Ich mit allerlei Vorgängen und Zusammenhängen der Umwelt (wahnhaft) zu verknüpfen. Die Eigenbeziehungsneigung schafft damit den fruchtbaren Boden für eine unberechtigte — innerliche und äußerliche — persönliche Beteiligung an Menschen und Dingen und gibt so Gelegenheit zu vielfältigen Berührungen und Beziehungen von sozialer Bedenklichkeit.

3. *Der besondere Wahnhalt. (Wahnrichtung und Wahnfabel.)* Die *Wahnrichtung* ist naturgemäß bestimmend für Art, Grad und Richtung der reaktiven Stellungnahme, des Eingreifens und Einschreitens gegenüber den Wahngebilden bzw. im Sinne der Wahngebilde. In dieser Hinsicht steht auf der Stufenleiter der kriminellen Wertigkeit durchaus an erster Stelle der überaus häufige und in den verschiedensten Gestaltungen wiederkehrende *Beeinträchtigungswahn*. Seine naheliegenden und drängenden Konsequenzen sind die reaktive Abwehr und darüber hinaus der initiative Angriff (*kriminelle Selbsthilfe*). Erst in weitem Abstand von ihm folgt dann der — zudem seltenere — *Größenwahn*. Sein kriminalpathologisches Hauptelement: die Tendenz zu gesteigerter Außengeltung im Sinne des wahnhaft erhöhten Eigenwertbewußtseins, die Neigung zur Durchsetzung des wahnhaft vergrößerten Ichs in der Außenwelt und in Verbindung damit der Drang zur Erweiterung der persönlichen Interessen-, Rechts- und Machtsphäre erleichtert zwar Ein- und Übergriffe in fremden Bereich und gefährdet leicht fremde Interessen und Rechtsgüter. Doch fällt diese bedenkliche *Expansionstendenz* praktisch schon deshalb nicht so schwer ins Gewicht, weil sich die Betätigung im Sinne des wahnhaft erhöhten Ichs (wahnkranke Religionsstifter, Reformatoren, Erfinder u. dgl.) oft genug lediglich auf die bloße *äußere Haltung* beschränkt oder sich gar bloß in der *ideellen* Sphäre, im Gedankenleben erschöpft.

Der *spezielle Wahnhalt, die Wahnfabel* hat aus naheliegenden Gründen wechselnde kriminelle Bedeutung. Die wahnhaften Beziehungen zu verschiedenen Lebenskreisen und Personen der Umgebung — gegen die Ehefrau gerichteter Eifersuchtwahn, gegen Behörden gewandter Querulantenwahn, auf politische Kreise sich erstreckender Größenwahn usw. — führen soziale Gefahren mit sich, die entsprechend in Art, Größe, Nähe und Unmittelbarkeit differieren.

4. Die *formalen Wahneigenheiten*. Auch *Umfang, Ausbau, Einheitlichkeit* und *Festigkeit* des Wahnkomplexes fallen kriminalpathologisch ins Gewicht: Mit zunehmender Erweiterung, Systematisierung und Festi-

gung des Wahnes verbreitert sich zunächst einmal der Umfang der wahnhaften Einstellung, verstärkt sich der wahnhafte Gegensatz zur Umwelt, vergrößert sich die Konflikts- und Reibungsfläche. Sodann drängt die damit Hand in Hand gehende immer engere Verknüpfung des Wahns mit der eignen Person, die ihn schließlich zu einem festen Bestandteil des Ichs macht, immer stärker zu einer intensiven, energischen persönlichen Vertretung der Wahnanschauung.

5. *Der Affektwert der Wahnkomplexe.* Die tragende Gefühlsbetonung der Wahngelbilde ist wohl das ausschlaggebendste Moment für Auftreten, Art und Schwere der kriminellen Reaktion. Sie gibt den Antrieb für das Wahnhandeln, sie bestimmt die Dringlichkeit, Nachhaltigkeit und Zielstrebigkeit der Wahnbetätigung, sie legt die Höhe der kriminellen Handlungsenergie, kurz und gut die kriminelle Aktivität des Wahnes fest. Und zwar fällt dabei sowohl der *allgemein menschliche*, gewissermaßen objektiv dem Wahnkomplex zukommende Affektwert ins Gewicht, wie auch der *subjektive, individuell wechselnde*, wie er im Einzelfall durch die verschiedensten, natürlichen oder pathologischen, Momente festgelegt wird.

Die Wahngelbilde haben *im allgemeinen* entsprechend ihren grundsätzlichen unmittelbaren Beziehungen zum eigenen Ich und zu schwerwiegenden menschlichen Werten und Interessen, persönlichem Wohl und Wehe, Lebensbedrohung und -erhöhung, einen *starken objektiven Affektwert*. Von vornherein emotionell indifferente und daher kriminell belanglose Wahnideen sind jedenfalls recht selten, wenn auch nicht alle gleich die Affekthöhe des Verfolgungswahnes erreichen. Das *subjektive* Maß der Affektbetonung, die Höhe des innerlich Beteiligt- und Ergriffenseins, hängt aufs engste mit den sonstigen psychischen Komponenten des Falls zusammen. So ist zunächst der allgemeine pathologische Boden, der *psychische Gesamtzustand*, auf dem die Wahngelbilde erwachsen, entscheidend und daher nicht zum wenigsten auch die *Natur* und das *Stadium* der vorliegenden Wahnerkrankung. Daneben und darüber hinaus sprechen dann noch die Eigenheiten des *persönlichen Charakters*: individuelle Affektdispositionen, moralische Artung, Impulsivität usw. bei der Zulassung, Korrektur oder Hemmung von kriminell gerichteten Wahnreaktionen mit (vgl. S. 86ff.: Kriminell-paranoische Typen).

**Differenzen der kriminellen Wertigkeit.** Aus solchen Unterschieden in den Sonderzügen der Wahngelbilde ergeben sich dann charakteristische Verschiedenheiten in der kriminellen Wertigkeit der einzelnen wahnbildenden Krankheitsformen: Sie ist am geringsten bei den Typen mit gelegentlichen, flüchtigen, im Krankheitsbilde zurücktretenden Wahnsymptomen (manisch-depressives Irresein, Paralyse, Hirnlues u. a.), sie ist schon größer bei den schizophrenen Formen mit ihren oft stärker hervortretenden, vielfach allerdings zugleich auch zusammen-

hangslosen und affektarmen Wahnideen und sie ist am stärksten bei den eigentlichen Wahnpsychosen: der Paranoiagruppe mit beherrschendem, voll ausgebautem, fixiertem und mit der Persönlichkeit verwachsenem Wahnsystem.

**Die Wahndelikte.** Der Wahnkriminalität kommt im übrigen so wenig wie der halluzinatorischen eine spezifische Eigenprägung zu. Der psychologischen Mannigfaltigkeit der Wahninhalte entspricht die gleiche Mannigfaltigkeit der kriminell wirksamen wahnhaften Motive und damit eine *Vielgestaltigkeit* der Delikte. Sie umfassen sowohl der Art und Schwere nach alle strafgesetzlich nur denkbaren Rechtsverletzungen, wie dem psychologischen Charakter nach alle möglichen Formen von den reinen Affektentgleisungen bis zu vorbedachteten Überlegungsdelikten. Gelegentlich kann allerdings die Überwertigkeit des paranoischen Komplexes, seine beherrschende Motivgewalt und Wirkungskraft in der *Maß- und Rücksichtslosigkeit* der Kriminalität, in *schweren* und *gehäuften Delikten* gegen Leben und höchste Rechtsgüter zu besonders charakteristischem Niederschlag kommen, oder es kann die Wahnatur der Motive in gewissen nach Art, Ausführung und Anlaß *befremdenden Ausnahmehandlungen* ihren bezeichnenden Ausdruck finden. Aber im großen ganzen beherrschen doch hier — wie auch sonst in der Kriminalpathologie — die äußerlich sowie psychologisch *indifferent* aussehenden Verbrechen (Eigentumsverstöße u. dgl.) das Feld.

### Anhang: Die wahnähnlichen Gebilde.

Den Wahnphänomenen kommen psychologisch wie kriminalpsychologisch einige teils hart an der Grenze des Pathologischen stehende, teils schon im normalpsychologischen Bereich liegende Vorstellungsgebilde nahe. Sie sind ihnen daher in einem kriminalpsychopathologischen System anzugliedern, um die allenthalben zu fordernde Brückenbildung zur *Kriminalpsychologie* zu erleichtern.

#### a) Überwertige Ideen.

Normalpsychologische Parallelen zum Wahn und seiner Kriminalität bieten nicht etwa, wie vielleicht naheliegend, die *Irrtümer*: Sie lassen als rein verstandesmäßig zustande gekommenen *Falschurteile* alle wesentlichen Eigenheiten der Wahngebilde: ihr Herauswachsen aus der Gefühlssphäre, starke Gefühlsbetonung und Unzulänglichkeit gegenüber Kritik und Erfahrung, starkes Verwurzelte sein in der Gesamtpersönlichkeit und Übergewicht im seelischen Leben gewöhnlich vermissen. Dagegen stehen ihm gewisse noch in der normalen Breite liegende *Fehlüberzeugungen*: die *überwertigen Ideen*, nahe, die geradeso wie die Wahnbildungen selbst zustande kommen und daher ebenso fest mit dem Gefühlsleben verbunden sind und die Persönlichkeit in ihrer urteilsmäßigen Einstellung und ihrer sonstigen Stellungnahme zur Umwelt entscheidend

bestimmen. Überwertige Ideen dieser Art finden sich — etwa in Form von (schwer korrekturfähigen) Erfindungs-, Reformideen u. dgl. — mit sachlich mehr oder weniger guter Fundierung bei Normalgearteten ohne jede Beziehung etwa zur krankhaften Größensucht und Größenwahn vor. Beherrscht und durchdrungen von ihrem Wert und ihrer Bedeutung pflegt die Person ihre ganze Lebensgestaltung dieser dominierenden Idee zu unterwerfen und, in ihrem Sinne tätig, selbst vor sozial bedenklichen Handlungen nicht zurückzusehen. Von ihnen aus führt dann der Weg unmittelbar zu den natürlichen Überzeugungen des Alltags: den *Glaubensphänomenen* religiösen, politischen, sozialen und sonstigen weltanschaulichen Inhalts. Auch sie entfalten — ähnlich wie der Wahn — ganz unabhängig von dem Grad ihrer sachlichen Berechtigung die gleiche innere Trieb- und äußere Durchschlagskraft und sie führen besonders dann, wenn sie extreme, der Wirklichkeit und ihren Notwendigkeiten unangepaßte Inhalte und Ziele haben und wenn ihre Träger selbst schlecht equilibrierte, disharmonische und selbststeuerungsunfähige Naturen sind, leicht zu ihrem Sinne entsprechenden Handlungen von sozialer Bedenklichkeit. Die besondere Psychologie des Verbrechers aus *irregehender Überzeugung*, insbesondere auch aus extrem politischer, liegt in dieser Richtung, die vom Wahn als einer pathologischen Überzeugung und als einem pathologischen Glaubensphänomen entsprechend beleuchtet wird.

#### b) Abergläubische Vorstellungen.

**Allgemeine Charakteristik.** Bei den abergläubischen Ideen handelt es sich um inhaltlich falsche und sachlich ungenügend oder gar nicht begründete Anschauungen, die in mehr als einer Hinsicht den Wahngebilden nahestehen. Sie sind gewöhnlich von außen übernommen, und zwar unter stärkerer Beteiligung des Gefühls als des Verstandes, sind mit lebhafter Gefühlsbetonung und mit starker Überzeugungskraft bezüglich ihrer Richtigkeit verbunden, sind der Korrektur wenig zugänglich und pflegen zugleich eine gewisse Tendenz zur Umsetzung ins Handeln oder wenigstens zur Beeinflussung des Handelns in ihrem Sinne aufzuweisen.

**Kriminalpsychologische Charakteristik.** Diese psychologische Ähnlichkeit der abergläubischen Vorstellungen mit echten Wahngebilden kommt auch in ihrer kriminologischen Eigenart zur Geltung. Doch pflegt ihre kriminelle Wertigkeit im allgemeinen geringer als die der eigentlichen Wahnideen zu sein. Einmal sind sie nicht wie jene grundsätzlich an einen pathologischen Boden gebunden und auch nicht so tief in der Persönlichkeit verankert. Es fehlt ihnen daher die zwingende Motivkraft paranoischer Gebilde. Zum anderen stehen ihnen beim Normalen im allgemeinen ausreichende psychische Hemmungen entgegen. Abergläubische Tendenzen und Motive werden daher beim Durchschnittsmenschen gewöhnlich nur dann und nur soweit zugelassen

und im Handeln wirksam, als sie sozial indifferent oder unbedenklich sind.

Eine *kriminelle Gefährdung* durch abergläubische Vorstellungen ist noch am ehesten unter Bedingungen gegeben, wo sie nach Art der paranoischen wirken können, d. h. vor allem auf einer *pathologischen* Basis. Dieser sozial bedenkliche *psychopathische Aberglaube* (GROSS) ist daher besonders bei urteilsschwachen und seelisch gleichgewichts- und widerstandslosen Individuen anzutreffen, so etwa bei suggestiblen, phantastischen, für abnorme Gefühlserregungen und mystische Ideenkreise empfänglichen, zu Überwertigkeiten neigenden Psychopathen und Schwachsinnigen<sup>1</sup>. Haben noch dazu die abergläubischen Komplexe selbst einen natürlichen starken *Affektwert* (religiöser Aberglauben), sind sie mit lebhaften persönlichen Interessen, der persönlichen Förderung und Schädigung verknüpft (Liebeszauber, Verhexungen, verborgene Schätze u. dgl.), werden sie in besonders eindrucksvoller Form dargeboten (suggestiver Hokuspokus), dann sind die günstigsten Vorbedingungen für kriminelle Entgleisungen gegeben. Die so entstandenen *Aberglaubensdelikte* können dann entsprechend gewissen inneren Beziehungen zu den Wahnverbrechen auch gewisse äußere Übereinstimmungen mit ihnen aufweisen. So kommen insbesondere infolge inhaltlich abnormer Motivation den Wahndelikten ähnliche *Ausnahme- und Schwerdelikte* vor.

### c) Induktionswahnbildungen<sup>2</sup>.

**Allgemeine Charakteristik.** Die Induktionswahngebilde stehen in gewissem Sinne zwischen den abergläubischen und den reinen Wahnideen, wobei sie den ersteren durch die gleiche Übernahme von außen, den letzteren durch ihren pathologischen Charakter nahekomen. Sie stellen *von Wahnkranken überpflanzte*, übernommene paranoische Anschauungen dar, die von den Induzierten nach ihrer Übernahme mehr oder weniger festgehalten, selbständig vertreten und gelegentlich selbst weitergebildet werden. Ihre Inhalte variieren, doch sind bestimmte Vorstellungskreise bevorzugt, so gewisse *Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen*, *speziell* die auf rechtliche Benachteiligung, erlittenes Unrecht bezüglichen *querulatorischen*, dann aber auch *Größenideen* aller Art (religiöse, reformatorische, Erfindungsideen u. dgl.), wie überhaupt solche Wahninhalte, die wegen ihrer starken Eindruckskraft leicht in fremdem Geistesleben Aufnahme finden. Besonders günstige *äußere* Bedingungen für ihre Übernahme bietet vor allem ein enges Zusammenleben mit intimer geistiger Gemeinschaft und starker psychischer Resonanz. Vor allem *empfindlich* für diese pathologische Übertragung erweisen

<sup>1</sup> GAUPP: Zur Lehre vom psychopathischen Aberglauben. Arch. Kriminalanthrop. 28.

<sup>2</sup> SCHÖNFELDT: Über induziertes Irresein. Arch. f. Psych. 26.

sich gewisse psychisch anomale und minderwertige Veranlagungen von unselbständiger, unkritischer, abnorm beeinflussbarer Geistesart und einer dem Inhalt der dargebotenen Wahnideen verwandten Geistesrichtung, also z. B. Debile, Hysterische, querulatorisch und phantastisch veranlagte Psychopathen u. a., doch sind auch Normale bei entsprechender geistiger Übereinstimmung und Wesensverwandtschaft davor nicht geschützt. (Anhänger von wahnkranken Sektengründern.)

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Die *kriminelle Wertigkeit* dieser Induktionswahngebilde richtet sich im allgemeinen natürlich nach der der primären *Ausgangswahnkomplexe*. Sie ist daher den für die paranoischen Ideen überhaupt geltenden, je nach deren Inhalt, Gefühlswert usw. wechselnden Gesetzmäßigkeiten unterworfen. Doch ist sie im allgemeinen *geringer* als die der Ursprungsideen gemäß den Besonderheiten der Induktion, d. h. speziell der *exogenen* Herkunft der induzierten Wahnideen: Da diese nicht der eigenen, sondern einer *fremden* Psyche entstammen, haben sie auch nicht die für die kriminelle Aktivität maßgebenden Eigenschaften der echt paranoischen Vorstellungen. Es fehlt ihnen die unerschütterliche Überzeugungskraft, die ausgesprochene Egozentrität und engste Beziehung zu den Interessen der eigenen Person sowie das innigste Verwachsensein mit dem eigenen Affektleben.

Auf der anderen Seite kommen allerdings gewisse, die kriminelle Wertigkeit und Wirkungskraft der Wahngebilde beim Induzierten — wie übrigens auch beim Induzierenden — eher *steigernde* Eigenheiten hinzu: Während sonst zumeist ein dem Wahn *entgegenwirkender* Gegensatz zur Umgebung sich geltend macht, besteht hier im Gegenteil — soweit es sich um den primär Wahnkranken handelt — eine psychische *Übereinstimmung*, eine *gleichsinnig in der Wahnrichtung* liegende geistige Gemeinsamkeit und eine in dieser gleichen Richtung sich bewegende gegenseitige Beeinflussung. Damit tritt zugleich das Maß der äußeren Wirkungskraft, und also auch der kriminellen Energie, beim Wahninduzierten in eine gewisse Abhängigkeit von der unmittelbaren Verbindung mit der induzierenden Person. Diese nehmen beispielsweise, was praktisch höchst bedeutsam ist, unverkennbar mit der Entfernung von der Induktionsquelle, resp. der inneren Entfremdung von ihr, ab. Es ist damit ohne weiteres ein aussichtsreicher Weg gegeben, die soziale Gefährlichkeit eines Wahninduzierten durch räumliche oder geistige Trennung von seinem seelischen Nährboden aufzuheben oder wenigstens zu mindern.

Die *Kriminalität* der Induktionswahngebilde bewegt sich im übrigen gemäß den gekennzeichneten Übereinstimmungen *in der Richtung der primären*. Der innere Zusammenhang zwischen induzierender und induzierter Person, ihre psychische Gemeinsamkeit und Übereinstimmung kommt dabei bezeichnend in einer gewissen *Gleichartigkeit und Gemein-*

samkeit der kriminellen Handlungen zum Ausdruck: Mittäterschaft bzw. gemeinsame Verübung bei querulatorischen Aggressionen und andern Delikten.

#### d) Allgemeine psychische Induktionen und Infektionen.

Kriminalpsychologisch sind hier schließlich noch anzufügen die mit, aber auch ohne spezielle Beziehungen zu wahnhaften Ideen vorkommenden und bereits ins Normalpsychische hinüberführenden allgemeinen Induktionsvorgänge. Hierbei handelt es sich besonders um die *Übertragung und Übernahme stark affektbetonter, überwertiger, als Glaubenskräfte wirksamer Ideen von suggestiver Kraft durch einzelne und vor allem durch die Massen.*

Die *kriminelle Wertigkeit* solcher mit sich fortreibender religiöser, politischer, nationaler, sozialer und ähnlicher Vorstellungskreise, deren psychologische Kennzeichnung oben bei den *überwertigen Ideen* erfolgte, ist von vornherein durch ihren *starken Affektwert* und ihre *hohe Suggestivkraft* gegeben. Sie pflegt darüber hinaus dann meist durch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen im Verbands der *Masse* noch eine weitere Steigerung zu erfahren. Daraus erwächst eine ungewöhnlich starke Tendenz zu *aktivem Handeln im Sinne der von diesen Ideenkomplexen gewiesenen Richtung*, zu rücksichtsloser Durchsetzung der von ihnen ausgehenden Strebungen, wobei die *entgegenstehenden individuellen Gegenkräfte*: kritische Bedenken, widerstrebende Gefühle, moralische Hemmungen, wie überhaupt die persönlichen Gegendispositionen eine mehr oder weniger weitgehende Ausschaltung erleiden. Das bezeichnende *Sonderdelikt dieser Masseninduktionen* ist naturgemäß das *Kollektivdelikt*<sup>1</sup>, das lediglich durch den Inhalt der die Massen beherrschenden *allgemeinen* psychischen Strömungen, nicht aber durch individuelle psychische Tendenzen der Einzelteilnehmer motiviert und bestimmt ist.

In ihren alltäglichen Formen geben sich diese psychischen Induktionen in kriminell gefärbten Exzessen der nationalen, politischen, religiösen usw. Erregung kund: Streik-, Revoltendelikte und ähnliches. Im übrigen führen sie weit über das kriminelle Gebiet hinaus bis hin zu gewissen *historisch* bzw. *kulturhistorisch* bedeutsamen Vorgängen von sozial bedenklichem Charakter: religiöse, politische und andere *Massenpsychosen und psychische Epidemien* mit sexuellen, alkoholischen u. dgl. Ausschreitungen nach Art etwa der Wiedertäuferbewegung von Münster 1535<sup>2</sup>. Da psychopathische Individuen verschiedenster Art vielfach die anstoßgebenden, tragenden und treibenden Kräfte für diese sozial abwegigen Massenbewegungen abgeben — so bei den Wiedertäufern Johann

<sup>1</sup> SIGHELE: Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen. Dresden 1897.  
— ZAITZEW: Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Massenverbrechen.  
Jur.-psychiatr. Grenzfrag. 8.

<sup>2</sup> v. HASE: Werke 6.

von Leiden neben manchen anderen —, so sind sie von dieser Seite her auch für die Kriminalpsychopathologie von Interesse, wie überhaupt gerade hier sozial- wie kriminalpsychologische und -psychopathologische Interessensphären unmerklich ineinander übergehen.

### Anhang: Die Gedächtnisstörungen.

Gegenüber der kriminellen Bedeutung der (halluzinatorischen) Trugwahrnehmungen und (wahnhaften) Trugurteile treten die pathologischen Mängel in der Einprägung und Reproduktion des Erfahrungsmaterials, die Gedächtnisstörungen erheblich zurück.

Auch sie kommen in verschiedener Art und in verschiedenstem Krankheitsrahmen vor, und zwar vorzugsweise als *Erinnerungsausfälle* und *Merkunfähigkeiten* bei organischen Defekt- und Demenzpsychosen (Altersverblödung, alkoholische Korsakowpsychose, Paralyse usw.) oder als *Erinnerungsfälschungen* und *-verfälschungen* (Konfabulationen) bei gewissen paranoiden Erkrankungen, den degenerativ-hysterischen und pseudologischen Störungen u. dgl. In ihrer kriminellen Eigenart variieren sie gewöhnlich im Zusammenhang mit dem Sondercharakter der Grundstörung. So ist beispielsweise den Konfabulationen, soweit sie Bestandteile wahnbildender Psychosen sind, der *kriminalpathologische Wert rückwärts gerichteter Wahngebilde* zuzuschreiben. Doch haftet diesen wahnhaften Konfabulationen im allgemeinen — zum Teil wohl wegen ihrer inhaltlichen Beziehung zur Vergangenheit, ihres mangelnden Gegenwartswerts zum Teil wohl auch wegen ihrer meist nur oberflächlichen Beziehung zur eignen Person — im Gegensatz zu den eigentlichen Wahnideen nur eine ungenügende Tendenz zur Aktivität und damit zu kriminellen Handeln an. Eine gewisse kriminelle Bedeutung haben die Gedächtnisstörungen am ehesten noch als Ausgangspunkte von *Fahrlassigkeitsdelikten* aus Vergeßlichkeit sowie von *kriminellen Falschangaben* (falsche Zeugenaussagen, Meineid), aus Erinnerungsmängeln. Die *pathoforme Falschbeschuldigung* in ihrer typischsten Form ist kein eigentliches Produkt echter Gedächtnisstörung, mangelhafter Erinnerungstreue u. dgl., sondern das Ergebnis phantastischer Vorstellungsbewegung in Verbindung mit Lügentendenz und evtl. noch autosuggestiver Selbsttäuschung (s. S. 129 Pseudologentyp). — Das Hauptinteresse an den pathologischen Gedächtnisstörungen liegt im übrigen aus naheliegenden Gründen auf *kriminalforensischem* Gebiet: Einmal bezüglich der Bewertung der *Zeugen*, ihrer Glaubwürdigkeit und der Brauchbarkeit ihrer Aussagen: Hier kann die grundsätzliche psychiatrische Entscheidung im zweifelhaften Einzelfall zu den schwierigsten und entscheidungsschwersten Aufgaben gehören. Zum anderen hinsichtlich der Beurteilung des *Angeklagten*, seiner Schuld und der Richtigkeit seines angeblichen Nichtwissens um die Tat: Hier ist die Feststellung speziell der nachträglichen Erinnerungsmängel und der Nachweis ihrer Echtheit bei der Bewertung des Geisteszustandes zur Zeit der Tat vielfach ebenso schwer und unsicher, wie für die Zurechnungsfrage ausschlaggebend.

### Die pathologischen Gefühle.

In noch höherem Grade als eine richtige wahrnehmungsmäßige Abbildung und vorstellungsmäßige Widerspiegelung der Tatsachenwelt ist für ein den Umweltsbedingungen entsprechendes sozial angemessenes Verhalten und Handeln die richtige innerliche emotionelle Begleitung der Außenvorgänge, das rechte subjektive Mitschwingen der Gefühle, die adäquate gefühlsmäßige Resonanz erforderlich. Störungen innerhalb

der Gefühlssphäre, die dieses Zusammenstimmen von äußerem Geschehen und innerseelischer Bewegung beeinträchtigen, werden damit zugleich zu einer Vorzugsquelle sozialer Entgleisungen.

**Allgemeine kriminologische Charakteristik.** Für die kriminelle Bedeutung der pathologischen Gefühle fällt bedeutsam ins Gewicht:

1. Ganz allgemein geben die Gefühle, ganz gleich wie sie im einzelnen beschaffen sein mögen: Affekte so gut wie Triebe oder bloße „Gefühlsbetonungen“, die eigentlichen Triebkräfte für die persönlichen Äußerungen, die motivierenden, antreibenden und Richtung weisenden Determinanten für das Handeln ab. Sie bilden daher auch die Hauptgrundlage, die Hauptelemente der gewöhnlich als selbständige psychische Einheiten herausgehobenen Willensphänomene, die ja als die kriminell ausschlaggebendsten psychischen Gebilde gelten. Wie schon in anderem Zusammenhang angedeutet, sind sie auch selbst in den Fällen, wo scheinbar rein rationale Motive für Tun und Lassen entscheiden, tatsächlich die eigentlichen Urheber; sie können sich freilich (aus Gründen der Selbst- und Fremdtäuschung) vor ihrem Träger selbst und vor der Außenwelt mehr oder weniger verstecken. Und schließlich sind auch noch da, wo weder objektiv noch subjektiv eindeutige klare Triebkräfte erkennbar werden, Gefühlsfaktoren ausschlaggebend am Werk: Sie entstammen freilich dann zumeist den Tiefenschichten des Seelenlebens und des Bewußtseins und gehören den elementaren naturhaften, vitalen Regungen und Strebungen der urtümlichen Trieb- und Instinktsphäre zu. Bei ihrer Dynamik in der Richtung der Kriminalität braucht es sich dann übrigens durchaus nicht im Sinne der psychoanalytischen Auffassung um ins Unbewußte verdrängte emotionelle Kräfte und ihre vom Unbewußten her erfolgenden Kraftentfaltung zu handeln, als vielmehr einfach um die Durchsetzung von solchen Gefühlsenergien, die ihrer Natur nach nur eine unklare und unbestimmte Repräsentation im Bewußtsein haben.

2. Im besonderen dienen die Gefühle ihrem schon erwähnten bio-soziologischen Zwecke gemäß der Vermittlung der Beziehungen zwischen psychischem Innenleben und Außenwelt, der Regelung des persönlichen Verhältnisses zur menschlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Umwelt. Störungen in den Gefühlsverrichtungen beeinträchtigen daher gerade jene schon oben als sozialbiologisch grundlegendes Moment anerkannte Anpassung an die Gemeinschaft und die von ihr vertretenen Forderungen und sie werden so zum wesentlichen Ausgangspunkt sozialer Entgleisungen.

3. Speziell im Gefühlsbereich liegen — auch dies war schon anderwärts angedeutet — gerade jene seelischen Kräfte, die vorzugsweise und beinahe spezifisch für das soziale Verhalten — im günstigen wie im ungünstigen Sinne — den Ausschlag geben. Hierher gehören auf der einen Seite (und zwar vorzugsweise in *unsozialem* Sinne wirksam) jene primitiv-

elementaren Gefühlskräfte, die in der Richtung der Befriedigung vital-animalischer und egoistischer Bedürfnisse des Individuums drängen, so etwa die groben Instinkte des vegetativen Lebens: die Gier und Genußsucht in Speise und Trank, der Sexualtrieb und die egoistischen Regungen der Begehrlichkeit mit ihrer starken Tendenz, sich durchzusetzen. Hierher gehören weiter — umgekehrt vorwiegend in sozial günstigem Sinne wirksam — die höheren komplexen Gefühlskräfte des altruistischen, sozialetischen und religiösen Empfindens mit der ihnen eigenen Richtungstendenz im Sinne der Ordnung, der Pflicht, der Sittlichkeit usw., auch sie vielfach von nicht geringerer Durchschlagskraft wie die egoistischen. Störungen gerade dieser exquisit um das soziale Leben zentrierten Gefühlskräfte fallen naturgemäß ohne weiteres irgendwie kriminologisch, sei es in positivem (kriminalitätsforderndem), sei es in negativem (kriminalitätshemmendem) Sinne ins Gewicht.

Kurz und gut: Die grundlegende und vielseitige Verknüpfung des emotionellen Lebens mit dem äußeren Handeln, zumal in seinen sozialen Beziehungen, bedingt zugleich seine ebenso enge und vielseitige Verbindung mit kriminalpsychologischen wie auch mit kriminalpsychopathologischen Phänomenen. Und wenn KURELLA in der Erforschung der Affektsdispositionen die Hauptaufgabe der Kriminalpsychologie sieht, so läßt sich dies mutatis mutandis auch auf die Kriminalpsychopathologie übertragen: *Das Gebiet der pathologischen Gefühlserscheinungen in seinem ganzen Umfange umfaßt ein gut Teil der kriminalpsychopathologischen Phänomene, und seine Bearbeitung löst wesentliche kriminalpsychopathologische Aufgaben.*

**Spezielle kriminalpathologische Charakteristik.** Diese psychologisch abgeleitete Feststellung wird unmittelbar von der pathologischen Erfahrung her bestätigt. Die kriminelle Bedeutung der Gefühlsanomalien läßt sich gar nicht hoch genug veranschlagen. Gibt es doch kaum psychotische Störungen und psychopathische Zustände — ganz gleich, ob leichte oder schwere, ob vorübergehende oder dauernde, die nicht mit irgendwelchen Abweichungen innerhalb der Gefühlssphäre (Affekt-Stimmungssphäre usw.) einhergehen. Mögen auch einzelne Krankheitszeichen; Sinnestäuschungen, Wahnideen, Bewußtseinstäuschungen u. dgl. in der Psychose aufdringlicher nach außen hervortreten, jene sind und bleiben gewöhnlich die ersten und dauerhaftesten Begleiter aller geistigen Störungen. Und sie verbleiben als Krankheitsreste selbst da noch zurück, wo scheinbar die Störung ausgeglichen und die psychische Norm wieder hergestellt ist. Die in den Persönlichkeitsäußerungen mehr weniger deutlich sich wiederpiegelnden Gefühlsanomalien sind es dann schließlich nur noch allein, die nachträglich die erlittene psychotische Schädigung des Seelenlebens verraten.

Die **kriminelle Eigenart und Wertigkeit** der pathologischen Gefühle wird zunächst unabhängig von ihrem *Sondercharakter* (als patho-

logische Affekte, Verstimmungen, Triebe usw.) durch eine Anzahl *allgemeiner* Momente bestimmt:

1. *Die Gefühlsintensität.* Eine bestimmte Stärke des treibenden Gefühls ist überhaupt Voraussetzung für die *Aktualisierung* der ihm inwohnenden Handlungstendenz, für seine Wirksamkeit nach außen, sei es im sozialen oder unsozialen Sinne.

a) *Pathologische Verstärkungen*, abnorme Ausprägungen der verschiedenen Emotionen, die wohl zu den verbreitetsten Abweichungen gehören, bedingen ceteris paribus aus naheliegenden Gründen: durch Steigerung der von ihnen ausgehenden Triebkraft, im allgemeinen eine *Erhöhung der kriminellen Tendenz* und Gefährlichkeit. Diese *verstärkte Entladungsenergie* drängt bei den pathologischen Trieb- und Affektsteigerungen ebenso wie bei den krankhaft erhöhten Verstimmungsausprägungen und den abnormen Gefühlsüberwertigkeiten gelegentlich selbst zu *zwingenden* Entäußerungen von bedenklicher Höhe, wobei gleichzeitig die sonst hemmenden *psychischen Zwischenschaltungen*: Überlegung, sittliche Bedenken übersprungen und überhaupt die *psychischen Kontroll-, Hemmungs- und Regulierungsmechanismen* des höheren Gefühls- und Verstandeslebens dynamisch ausgeschaltet werden. In dem gleichen Sinne wirkt speziell noch bei Fällen stärkster Ausprägung, zumal bei den pathologischen Affektzuständen, die bis zum vollen *Verlust der Besonnenheit* und zur Höhe einer *Bewußtseinsstörung* sich erhebende *Einengung der psychischen Bewegung*, die so von sich aus die kriminelle Gefahr noch erhöht.

*Affektive Pseudointensität.* Diese kriminalpathologische Charakteristik gilt natürlich nicht für gewisse *äußere Gefühlsüberreibungen*. Hysterische Sucht nach außen zu wirken, psychopathische Überschwenglichkeit und Schwärmerei, die sich der Affekte oft genug lediglich zu äußeren Zwecken und Wirkungen bedienen, lassen im Gegenteil eine Beherrschung der — scheinbar maßlosen — Gefühlsbewegungen durch Zweckmotive usw. durchaus zu. Sie setzen demgemäß die kriminelle Wertigkeit solcher Kundgebungen gegenüber den echten Emotionsentäußerungen erheblich herab.

b) Die pathologische *Abschwächung* des emotionellen Lebens, ein wichtiger und charakteristischer Bestandteil vieler angeborenen und erworbenen psychischen Defektformen, bedingt umgekehrt in der Hauptsache eine Minderung der kriminellen Wertigkeit; wenigstens soweit Aktivität und Energie für die Rechtsentgleisungen ins Gewicht fallen. Die durch die Gefühlsabstumpfung, Indolenz, Apathie usw. bedingte *Anenergie und Passivität*, die Initiativ-, Antriebs- und Willensschwäche lassen in solchen Fällen neben sonstigen Regungen auch die unsozialen nicht recht wirksam werden; sie mindern daher zunächst die kriminelle Tendenz. Auf der anderen Seite führt aber die gleichzeitige Schwächung resp. der Verlust auch der *sozial* gerichteten grundlegenden natürlichen gefühlsmäßigen Antriebe und Regungen: des Arbeits-, Erwerbs- und sozialen Sicherungstriebes, der innerlichen Hinneigung zu

den sozialen Bindungen der Familie, der Ehe, der beruflichen und sonstigen Gemeinschaft u. a. m.: dieser Ausfall führt, wie ohne weiteres verständlich, ganz allgemein zu *sozialer Anpassungerschwerung* und darüber hinaus — zumal *bei unzureichendem sozialem Halt- und Stützmilieu* — zum sozialen Versagen mit seiner charakteristischen *Straffälligkeit der Indolenz und Passivität*, d. h. zu der „kleinen“ *parasitären Kriminalität* des Bettelns, Landstreichens, der Gewerbsunzucht usw.

c) *Emotionelle Teildefekte*, oder besser gesagt Gefühlsmängel, die sich in bestimmten seelischen Bereichen besonders stark auswirken, gewinnen zumeist schwerwiegende kriminelle Bedeutung. So vor allem jene „partiellen“ Mängel der sozial grundlegenden *moralischen* und *altruistischen* Gefühle, die Ausfluß einer allgemeinen Gefühlskälte sind. Die kriminelle Tendenz macht sich insbesondere dann geltend, wenn sie als angeborene Charaktermängel bestehen und in unglücklicher Weise sich mit anderen sozial bedenklichen Wesenszügen, insbesondere solchen von starker Triebkraft: gesteigertem Egoismus, abnormer Impulsivität, pathologischen Affektdispositionen u. dgl. kombinieren. Ausgeprägte Formen dieses „*pathologischen* (Gefühls-) *Moraldefektes*“ bilden den Kern eines bezeichnenden krankhaften Charaktertyps von höchster krimineller Gefährlichkeit: des *psychopathischen Antisozialen* im eigentlichen Sinne, des sogenannten geborenen Verbrechers (S. 137 ff.).

2. *Die Gefühlsfärbung*. Die kriminalpathologische Bedeutung speziell der Lust- und Unlustfärbung des Gefühls liegt in dem Einfluß, den sie einmal auf die *allgemeine Tendenz zum Handeln*, zum anderen auch auf die *besondere Handlungsrichtung* ausüben.

a) Emotionen von *Unlustfärbung* (Depression, Angst, Unruhe u. dgl.) — im pathologischen Gebiete ungemein reich vertreten — können im allgemeinen wegen des ihnen eigenen seelischen *Selbstbefreiungsdranges* als sozial bedenklich gelten. Diese Gefahr wächst natürlich mit der Intensität des Unlustgefühls: Besonders die mit stärkster innerer Spannung und höchstem Entladungsdrang einhergehenden Unlustaffekte der Angst, der Verzweiflung usw. müssen als Zustände von größter krimineller Wertigkeit angesprochen werden.

b) *Lustbetonte* Emotionen: gehobene Verstimmungen, manische Erregungen usw. — an sich weit weniger häufig — sind schon wegen der weniger aggressiven Entäußerungstendenz im allgemeinen kriminell weniger bedeutsam. Immerhin disponiert der gewöhnlich mit ihnen verknüpfte psychische Gesamtkomplex: *gesteigertes Lebensgefühl mit verstärktem Betätigungs- und Expansionsdrang, gehobenem Selbstbewußtsein und verflachtem höheren Gefühlsleben* von sich aus zu sozialen Entgleisungen.

3. *Die Gefühlsrichtung*. Die verschiedenen Inhalte, auf die die Gefühle sich beziehen, die Objekte, an die sie gebunden sind, die Ziele, nach denen sie hindrängen, sind natürlich, weil sie unmittelbar in die Motive und

Richtungen des Handelns eingehen, ohne weiteres für die soziale und unsoziale Gestaltung des Verhaltens von ausschlaggebender Bedeutung. Es macht selbstverständlich einen für die Kriminalität und die kriminelle Wertigkeit grundlegenden Unterschied aus, ob das Gefühlsleben vom Boden egoistischer Instinkte aus sich lediglich um grob egozentrische Werte und Ziele: Genuß, Besitz, Macht, Außengeltung, persönliche Vorteile aller Art zentriert oder ob es auf der Grundlage des Gemeinschaftsinstinktes auf soziale Werte: fremdes Wohl, Gesellschaftsförderung, Ordnung, Sitte und sonstige ideelle Kulturobjekte gerichtet ist. Besonders bei gewissen psychopathischen Veranlagungen ergeben sich aus der Besonderheit ihrer psychischen Anlage heraus bestimmte einseitig gerichtete Gefühlstendenzen, deren kriminalitätsfördernder (bzw. -hemmender) Charakter unverkennbar ist.

4. *Die Ablaufsform.* Auch aus der besonderen Ablaufskurve der Gefühlserregungen: ihrer leichten oder schweren Ansprechbarkeit, ihrem schnellen oder allmählichen, steilen oder flachen Anstieg, ihrem hoch- oder tiefliegenden Höhepunkt, ihrem schnellen oder langsamen Abfall, ihrem kurzen oder lang dauernden Verharren usw. ergeben sich charakteristische Verschiedenheiten in der Verhaltensweise, und zwar einerseits speziell solche im Sinne der impulsiven, ungleichmäßigen, unvermittelten oder gar explosionsartigen Entäußerungen: eine Vorzugsablaufsform der Affekte und Triebe mit ihren starken Spannungen und heftigem Entladungsdrang; andererseits im Sinne des gleichmäßigen, geordneten, zusammenhangsvollen und besonnenen Tuns: die natürliche Auswirkungsform der beständigen Gefühlsbetonungen. In pathologischen Fällen kommt es nicht selten zu kriminologisch bedeutsamen Veränderungen der emotionalen Ablaufskurve, so etwa im Rahmen jener pathologischen Temperamente, wie wir sie bei bestimmten innersekretorischen Störungen antreffen: etwa übererregbar-cholerisches Wesen bei der Schilddrüsenüberfunktion der Basedowschen Krankheit, indolent-stumpfes bei Schilddrüsenunterfunktion des Kretinismus; oder auch bei jenen pathologischen Temperamentsumwandlungen, denen wir im Verlaufe und in den Endformen gewisser Psychosen begegnen: Abstumpfung der Gefühlsansprechbarkeit und -lebhaftigkeit bei schizophrenen Endzuständen, bei fortgeschrittenen organischen Hirnzerstörungsprozessen (Paralyse, senile Demenz) u. dgl.

5. *Die psychische Gesamtkonstellation.* Für die kriminelle Wertigkeit der pathologischen Gefühlsregungen fällt schließlich sowohl die *habituelle psychische Konstitution*, die dauerhafte Charakterbeschaffenheit, wie der jeweils von inneren und äußeren Einflüssen abhängige und je nach körperlichen und psychischen Einwirkungen wechselnde seelische *Momentanzustand* ins Gewicht. Sie bestimmen das Maßverhältnis der psychischen Kräfte, das fallweise verschiedene Übergewicht sei es der sozial bedenklichen treibenden pathologischen Emotionen oder der sozial

förderlichen regulierenden und hemmenden Verstandes- und höheren Gefühlsfunktionen. Auf eine solche gefährdende psychische Gesamtkonstellation zurückzuführen ist speziell das überwiegende Vorkommen von emotionell bedingten Delikten bei solchen Individuen, die von Natur oder infolge erlittener Hirnschädigung sich als seelisch labil, disharmonisch und desequilibriert erweisen: Hierher gehören Psychopathen, Hysteriker, Imbezille auf der einen Seite, Alkoholisten, Epileptiker, Traumatiker auf der anderen. Ähnlich ist auch das Auftreten solcher Delikte vorzugsweise im Zusammenhang mit schwächenden Krankheiten, körperlicher Erschöpfung, seelischen Erschütterungen u. dgl. zu erklären. Unter solchen temporären seelischen Ausnahmebedingungen kommen insbesondere auch jene kriminell bedeutsamen *seelischen Krisen*, „*Affekt-krisen*“ (MARX), zustande, die unter starkem Anwachsen des Affektes zu pathologischer Höhe sich als bloße *kritische Episoden* innerhalb eines sonst in normalen Grenzen verlaufenden psychischen Geschehens abspielen. —

Alle diese wechselnden Grundmomente der emotionellen Vorgänge bedingen nun kriminalpathologisch wichtige und charakteristische *Unterschiede* sowohl zwischen den einzelnen vorkommenden *pathologischen Gefühlsformen*: Affekte, Verstimmungen, Triebe usw., wie darüber hinaus auch zwischen den einzelnen *pathologischen Trägern dieser Gefühlsformen*: Hysteriker, Epileptiker, Imbezille, Alkoholiker usw.

Von den

### emotionellen Sonderformen

gewinnen eine besondere kriminologische Bedeutung und kriminalpathologische Eigenprägung zunächst diejenigen, denen eine besonders starke Tendenz zur *Umsetzung nach außen*, eine intensive Entäußerungsenergie innewohnt. Das gilt vor allem von den *Affekten*, die durch den charakteristischen schnellen Anstieg der affektiven Erregung zu ungewöhnlicher Höhe eine bedenkliche Kraftwirkung entfalten. In ihren biologischen Spielarten der Angriffsaffekte (Wut, Zorn), Abwehreffekte (Angst) u. dgl. verraten sie zugleich die Gefährdungen, mit denen sie ihre Umgebung bedrohen. Ihre pathologischen Repräsentanten sind vor allem gegeben durch

### 3. Die pathologischen Affektdispositionen und die pathologischen Affekte.

**Allgemeine Charakteristik.** Die pathologischen Affektdispositionen: pathologische Reizbarkeit, „explosible Diathese“ usw. erwachsen auf dem Boden der verschiedensten angeborenen oder erworbenen Krankheitszustände (Psychopathie, Epilepsie, traumatische Störungen, Alkoholismus usw.). Sie werden in ihren Manifestationen oft vorbereitet und gefördert durch ungünstige Konstellationen, den Einfluß innerer oder äußerer Schädlichkeiten (schwächende Krankheiten, seelische Er-

regungen, Hitze usw.). Ihr *psychopathologisches Hauptelement* bildet die *Affektintoleranz: Widerstandsschwäche gegen Affektreize bei erniedrigter Affektreizschwelle sowie Neigung zu affektiven Reaktionen, die in der Intensität oder der Erscheinungsform oder in beiden pathologisch geartet sind.* Die bezeichnenden *klinischen Merkmale* dieser pathologischen Affektreaktionen: momentane psychische Allgemeinstörung (Bewußtseins- einengung, nachträglicher Erinnerungsdefekt); abnorme körperliche oder psychisch-nervöse Begleiterscheinungen, insbesondere abnorme moto- rische Entladungen mit sinnlosen Handlungen u. a. weisen zugleich auf die *Schwere und den Umfang* dieser scheinbar auf Emotionsvorgänge sich beschränkenden, in Wirklichkeit aber das *ganze psychisch-nervöse Gebiet* in Mitleidenschaft ziehenden pathologischen Erscheinungen hin. Sie setzen damit auch ihre *kriminalforensische Eigenart* und Bedeutung als Zustände episodischer Bewußtseinsstörung ins rechte Licht.

Die ältere Psychiatrie resp. Kriminalpsychologie hat die Eigenart dieser patho- logischen Affektphanomene als *vorübergehender Geistesstörungen* — Mania transitoria — durchaus richtig erfaßt. Sie ging nur zu weit und brachte mancherlei nicht hierher Gehöriges aus normalem wie pathologischem Gebiete, so u. a. einfache starke Affekte überhaupt, mit in diese Gruppe hinein und stellte mit der „Zorn- trunkenheit“ der „Exandescencia furibunda“ (PLATNER) geradezu *Sonderformen vorübergehender seelischer Störungen nicht-pathologischen Ursprunges* auf. Immer- hin ist nicht zu verkennen, daß auch die noch in der normalen Breite liegenden Affektzustände mit ihrer jäh zu ungewöhnlicher Höhe aufsteigenden und ebenso schnell nach der Entladung abfallenden Bewegung, so sehr aus dem psychischen Durchschnittsrahmen der Persönlichkeit herausfallen, daß sie sehr wohl als — *physiologische* — psychische Ausnahmezustände angesprochen werden können.

Im einzelnen lassen sich noch gewisse kriminalpathologisch wichtige *Varianten* pathologischer Affektzustände halbwegs auseinanderhalten:

Zunächst etwa *klinisch bedingte*: Unter ihnen stehen an erster Stelle die *epileptoiden* Spielarten, gekennzeichnet durch stärkere Bewußtseins- trübung und elementare brutale Entladungen; in gewissem Gegensatz zu ihnen sind weiter die *hysteriformen* zu nennen, die mit leichteren Bewußtseinsbeeinträchtigungen einhergehen, mehr auf äußere Wir- kungen berechnet sind, sich nicht selten äußeren und inneren Beein- flussungen zugänglich und im ganzen als stärker anpassungs- und regu- lierfähig erweisen. Sodann auch *situationsbedingte*: Hier spielt die Hauptrolle der *Blaukoller*, der — vorzugsweise nach Alkoholgenuß — unter dem psychisch erregenden Einfluß *polizeilichen* Einschreitens auf- tritt. (Er steht übrigens in engster Wesensbeziehung zu analogen Formen pathologischer Rauscherregung); weiter ist kriminologisch heraushebens- wert der „*Zuchthausknall*“, der von den Reizeinflüssen der *Haft* (Diszi- plinarstrafen, Isolierung usw.) ausgelöst wird.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Die allen solchen Fällen zukommende *hohe kriminelle Wertigkeit* ist zunächst und vor allem ge- geben durch die der Affektintoleranz eigene *Reizschwellenerniedrigung: ungewöhnlich leichtes und häufiges Auftreten der pathologischen Affekt-*

*erregung auch unter Alltagsreizen; sodann durch das Mißverhältnis zwischen objektivem Anlaß und affektiver Reaktion: sozial bedenkliche Unberechenbarkeit des psychischen Verhaltens; weiter durch die schnelle Durchsetzung der Affekterregung nach außen: „Kurzschluß“-Handlung; und schließlich durch die akuteste, unter plötzlichem steilen Anstieg schnell zu intensiver Höhe sich erhebende Ablaufsform, die einen Verlust der Besonnenheit, eine Einengung des Bewußtseins bedingt: impulsive Triebhaftigkeit der Entäußerung, Entladung ohne Maß und Ziel.*

Aus diesen Grundzusammenhängen läßt sich ohne weiteres das *spezifische pathoforme Affektdelikt* ableiten: es ist die durch *Maßlosigkeit, Sinnlosigkeit, Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit* gekennzeichnete schwere *Gewalttätigkeit* (schwerste Körperverletzung, brutaler Totschlag u. dgl.). Die psychologische Parallele für das Affektdelikt im allgemeinen ergibt sich dabei von selbst.

**Sonstige pathologische Erregungszustände.** Die den pathologischen Affektzuständen zum Teil nahestehenden oder wenigstens äußerlich sich nähernden pathologischen Erregungszustände verschiedensten Ursprunges lassen sich kriminalpathologisch nicht einheitlich fassen. Ein gut Teil von ihnen, so speziell etwa die *katatonen* Formen (die übrigens nicht immer auf pathologischen Gefühlserregungen, sondern auf psychomotorischen Reizerscheinungen beruhen), fallen ebenso wie die hochgradigen *manischen* Erregungszustände wegen ihrer *sozialen Unmöglichkeit* und der Notwendigkeit ihrer Ausschaltung aus dem Gemeinschaftsleben verhältnismäßig weitgehend für die Kriminalität aus. Damit wird die *Deliktmöglichkeit* wie überhaupt die kriminelle Bedeutung gerade dieser schwersten — an sich aggressiven — Formen erheblich *gemindert*. Was übrigbleibt, sind im wesentlichen nur die pathologischen Erregungsphasen mäßigeren Grades: so etwa die *manischen*, die, besonders im Anfangsstadium, durch die erhöhte motorische Erregung, den Betätigungsdrang, die gehobene ausgelassene Stimmung und den Wegfall der psychischen Hemmungen zu unsozialen Exzessen, Übermuts-, Fahrlässigkeits-, auch Alkoholdelikten u. dgl. disponieren; oder die als pathologisch anzusprechenden, weil toxischen, Erregungsphasen des *Rausches* mit ähnlichen Symptomen und Entäußerungstendenzen u. a. m.

Ein gewisses kriminalpathologisches Interesse bieten schließlich noch die *interkurrenten Erregungen* bei an sich kriminell belanglosen *chronisch psychotischen Zuständen*, z. B. den *Endzuständen schizophrener Erkrankungen*. Hier kann die dem schizophrenen Endstadium eigene, durch Verödung des seelischen Lebens, insbesondere des Gefühlslebens, bedingte *habituelle soziale Verharmlosung episodisch durch unvermittelte aggressive Tendenzen des Erregungszustandes* durchbrochen und aufgehoben werden.

Erheblich geringere kriminelle Wertigkeit als den Affekten kommt der zweiten Spielart der Gefühlsformen: den *Stimmungen* zu, wie es ihrer

auf geringerer Höhe sich haltenden Gefühlsbewegung und der damit verknüpften erheblich geringeren Entäußerungs- und Entladungstendenz entspricht. Demgemäß kann man auch ihren pathologischen Vertretern im allgemeinen keine besonders hohe soziale Gefährdungsneigung zusprechen. Immerhin sind sie kriminologisch durchaus nicht bedeutungslos.

#### 4. Die pathologischen Verstimmungszustände.

**Allgemeine Charakteristik.** Von den krankhaften Verstimmungen kommen an dieser Stelle in der Hauptsache die *dysphorisch* gefärbten in Betracht, d. h. also solche, die durch Depressions-, Angst-, Unruhe-, Spannungs- und ähnliche Gefühlsfärbungen gekennzeichnet sind. Diesem bezeichnendsten, aber durchaus nicht einzigem klinischen Merkmal können sich im übrigen mancherlei sonstige psychisch-nervöse Abweichungen: eine mehr oder weniger weitgehende *Bewußtseinsbeeinträchtigung* mit nachträglicher Verschwommenheit der Erinnerung, *nervöse Störungen*, wie Schlaflosigkeit, Schwindelgefühl, beschleunigte Herzaktion u. a. m. zugesellen. Diese dysphorischen Zustände erheben sich meist auf einem pathologischen präformierten Boden insbesondere der konstitutionellen Psychopathie, Hysterie, Epilepsie u. a. Sie bieten sich je nach der *besonders gefärbten psychischen Situation* in verschiedenen *Einkleidungen* dar (als *Heimweh*, *Fernweh* u. a.); sie gehen mit verschieden starker und vor allem auch *verschieden gerichteter Entladungstendenz* einher: wandersüchtige (*poriomanische*), rauschsüchtige (*dipsomanische*) Verstimmungen und ähnliches; sie bleiben teils — der seltenere Fall — *singulär*, vereinzelt, teils wiederholen sie sich *anfallsweise*; dabei treten sie vorwiegend *reaktiv*, d. h. auf äußeren, insbesondere psychisch erregenden Anstoß hin auf: *psychogene* Verstimmungen, oder sie stellen sich auch in ursächlichem Zusammenhang mit anderen *gleichgewichtsverschiebenden* Faktoren ein: puberale, menstruelle Verstimmungen u. dgl.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Die allgemeine kriminelle Bedeutung dieser pathologischen Verstimmungszustände ist im wesentlichen gegeben und bestimmt durch den aus der dysphorischen Gemütslage erwachsenen *Drang und Trieb zur Befreiung von dem seelischen Druck* der Verstimmung selbst. Im einzelnen fällt dabei neben der *Stärke* vor allem auch die *Richtung* der damit verbundenen *Entäußerungstendenz* ins Gewicht. Von ihr lassen sich auch am leichtesten gewisse *Spielarten* kriminell wirkender dysphorischer Zustände ableiten. Aus praktischen Gründen trennt man aber zunächst einmal am besten die Fälle mit *gelegentlichen, vereinzelt bleibenden unsozialen Dysphoriereaktionen* von denen mit *regelmäßig wiederkehrenden*.

**a) Die Verstimmungen mit vereinzelt unsozialen Dysphoriereaktionen.** Unter sie fallen vor allem die *Melancholiefälle* mit ihren gelegentlichen kriminellen Selbstbefreiungsakten: Die gewöhnlich mit

der Melancholie verknüpfte motorische Hemmung und Willenlosigkeit wird hier durchbrochen, wenn die Verstimmung sich zur Höhe stärkster dysphorischer Affekte, insbesondere Angstaffekte, steigert. Es erfolgen dann — *Raptus melancholicus* — *impulsive Entladungen* mit maßlosen Gewalttätigkeiten, die vorwiegend gegen sich selbst, aber auch gegen Angehörige sich richten. Bedeutsam ist hierbei vor allem der Selbstmord unter Einbeziehung von Familienmitgliedern (*erweiterter Selbstmord*).

Häufiger und vielleicht noch prägnanter sind die *konstellativ* und *situativ bedingten kriminellen Selbstbefreiungsakte* im Rahmen gewisser *psychogener Depressionen*, die unter dem Einfluß psychischer Erschütterungen, bedrückender Lebenslagen u. dgl. zustande kommen. Die Entäußerungsrichtung bei diesen Depressionen variiert ziemlich weitgehend je nach der inneren und äußeren Situation, aus deren Unerträglichkeit der Ausweg gesucht wird. Bevorzugt ist allerdings auch hier wieder als Lösung der „*erweiterte Selbstmord*“. Doch kommen daneben gelegentlich unter besonderen psychischen Bedingungen — insbesondere bei *Heimwehverstimmungen Jugendlicher* — *impulsive Situationsbefreiungen* anderer, befremdenderer, Gestalt: triebartige Schwerdelikte der *Brandstiftung, Kindertötung* u. dgl. vor.

**b) Die Verstimmungen mit wiederkehrenden unsozialen Dysphoriereaktionen.** Zwei Formen dieser in bestimmte Bahnen gelenkten und in diesen festgehaltenen dysphorischen Entäußerungen sind es hauptsächlich, die durch ihre Eigenart, vor allem aber durch ihre stete Wiederholung als sozial bedenklich und gefährdend gelten müssen: die *poriomanischen*, die *instinktiv mehr auf eine Veränderung der äußeren Situation*, und die *dipsomanischen*, die mehr auf eine Umgestaltung der *inneren* hinstreben.

α) Die *poriomanischen* Verstimmungen mit *Trieb zum Fortlaufen und Herumschweifen* folgen dem primär gegebenen urwüchsigen menschlichen Drang, aus subjektiver Enge und Beklemmung heraus ins Freie und Weite zu gelangen. Sie äußern sich sozial bedenklich in *Phasen zweck- und planlosen Herumvagierens mit oft ungeordnetem, parasitärem Treiben*. Dabei werden unvermittelt und bedenkenlos alle geregelten Lebensbeziehungen (Arbeit, Familie, Wohnung usw.) im Stich und außer acht gelassen.

β) Die *dipsomanischen* Verstimmungen mit triebartigem exzessivem *Drang zum Alkoholgenuß* sind in dieser besondersartigen, auf seelische Lösung und innerliche Betäubung hingewandten Entladungsrichtung wohl erst durch kulturelle und gesellschaftliche Einflüsse bestimmt und festgelegt. Ihre soziale Bedenklichkeit ist durch *maß- und sinnlose Trinkperioden* gegeben. In ihnen ergeht sich der Befallene bei oft auffallender quantitativer Alkoholresistenz in einem von allem sonst wirksamen ethischen, ästhetischen, sozialen usw. Hemmungen losgelösten Treiben.

*Kriminalpathologisch* gehören beide Dysphorieentladungen trotz der Verschiedenartigkeit der Betätigungsformen wie des äußeren Bildes überhaupt eng zusammen: Zwar sind beide an sich in Zielen und Mitteln *nicht direkt kriminell gerichtet* (das scheinbar dagegen sprechende *poriomanische Militärdelikt der Fahnenflucht* nimmt ja, weil unter ganz andersartigen sozialen Bedingungen stehend, eine Ausnahmestellung ein), doch ziehen sie durch ihre unvermeidlichen Begleit- und Folgeerscheinungen schwere soziale Schädigungen und zum Teil auch — *mittelbar* — direkte kriminelle Entgleisungen nach sich:

1. Ganz allgemein bedeuten die porio- und dipsomanischen Phasen *Episoden ausgesprochener Asozialität*: Unter schwerwiegender Durchbrechung der sozial geordneten Haltung brechen sie immer von neuem in eine soziale Lebensführung ein und ziehen durch ihre *charakteristische Begleitkriminalität* — *dipsomanisch-alkoholische*: Zechprellerei, Ruhestörung, Beleidigung, Körperverletzung usw. in dem einen Falle, *poriomanisch-parasitäre*: Vagabondage, Betteln, Obdachlosigkeit, Notdiebstahl, auch Prostitution usw. in dem anderen — ein Entgleisen in abwegige Bahnen nach sich.

2. Vor allem aber führt die Wiederholung der Zustände zur *Gewöhnung, Automatisierung* und *Bahnung* und damit zum erleichterten und gehäuften Auftreten, zur zunehmenden *Fixierung* dieser unsozial-psychopathischen Tendenzen im weiteren Lebensgang. Das heißt sozialpathologisch betrachtet: Es erfolgt ein immer *häufigeres* und *weitergehendes* Herausreißen aus der sozial geordneten Lebenslage und schließlich ein *Übergang aus der episodischen, passageren, zeitlich gebundenen und beschränkten Unsozialität in die Dauerunsozialität*, in den sozialen Dauerverfall. Damit erwachsen aus diesen psychotischen Episoden heraus zwei *pathologisch-unsoziale* Typen, die natürlich noch die *Farbe ihres Ursprunges* an sich tragen: der *unsoziale Trinker dipsomanischer Genese* einerseits, der *pathologische Vagabund poriomanischer Herkunft* andererseits.

Speziell den poriomanischen Strebungen kommt im übrigen noch ein besonders bedeutsamer und daher noch gesondert zu würdigender Anteil an der Herausbildung des *jugendlichen pathologischen Verbrechertums* zu, wie ja überhaupt die psychisch noch nicht gefestigten und sozial noch nicht gesicherten Jugendlichen durch alle pathologisch-unsozialen Tendenzen besonders gefährdet und geschädigt werden.

**Sonstige dysphorische Verstimmungen**, insbesondere *chronische* und *habituelle*, wie sie in Verbindung mit Passivität, Energielosigkeit und Willensschwäche sowie mit hypochondrischen Neigungen im Rahmen der *Neurasthenie*, der *traumatischen Neurose*, der *konstitutionellen Nervosität* und auch der *Hysterie* vorzukommen pflegen, sind kriminell wenig belangvoll. Sie wirken durch den vorherrschenden Willensmangel und die psychische Einengung aufs eigene Ich, seine Körperlichkeit und

Krankheit mehr *autistisch-asozial* als antisozial. Sozial unzulänglich erweisen sie sich vor allem durch die ungenügende Wirksamkeit der sozialen Antriebe des Erwerbs-, Arbeitstriebs und ähnliches.

### 5. Die pathologischen Triebe.

Mit den Trieben sind solche psychischen Gebilde von Gefühlsqualität gegeben, denen eine unmittelbare Tendenz zur Außenwirkung, der Drang zur Entäußerung in der Richtung der Triebbefriedigung innewohnt. Sie werden damit zu den wichtigsten Motoren der psychischen Persönlichkeit und — wenn man noch die auf ihnen sich aufbauenden, von ihnen sich ableitenden psychischen Strebungen in Betracht zieht —, zu den wichtigsten Motivkräften des Handelns überhaupt. Ihre unmittelbare Verwurzelung in der Körpersphäre, deren Bedürfnisse sie zum Ausdruck bringen und ihr unmittelbarer biologischer Zweck dieser (vitalen) Bedürfniserfüllung zu dienen, bringt es zugleich mit sich, daß sie mit elementarer Kraft sich geltend machen und zur *instinktiven* Betätigung in ihrem Sinne drängen. Ihr episodisches oder dauerndes Übergewicht im Kräftesystem der Gesamtpersönlichkeit gibt ihnen leicht die Führung im Persönlichkeitsverband und wirkt in gleicher Weise bestimmend auch auf das *bewußte* Handeln. Daß ein solch starker vitaler Antrieb sich dann leicht auch in sozial bedenklichen Formen durchsetzt und daß dies in gleichem Maße von den pathologischen wie den normalen Triebformen gilt, versteht sich danach von selbst. Ihren kriminologisch bedeutsamsten Ausdruck findet dieser Sachverhalt im Bereich der geschlechtlichen Lebenstriebe und ihrer Entgleisungen.

#### a) Pathologische Sexualtriebe.

Die abnormen Triebe geschlechtlichen Charakters sind in jeder Beziehung durchaus als die Hauptvertreter der pathologischen Triebphänomene im kriminellen Gebiete anzusprechen, wie es die grundsätzliche Bedeutung und beherrschende Stellung dieses stärksten Lebenstriebes im menschlichen Sein von vornherein erwarten läßt. Auf sie konzentriert sich daher auch durchaus die Kriminalpathologie des Trieblebens.

Schon in der normalen Breite entgleist der Geschlechtstrieb, wiewohl er seiner Natur nach nicht unsozial gerichtet ist und sogar die Grundlage der bedeutsamsten sozialen Gebilde wie Ehe und Familie abgibt, infolge seiner unmittelbaren Beziehungen zur und seinem unvermeidlichen Eingreifen in die körperliche und seelische Sphäre anderer leicht und oft ins Kriminelle. Besonders leicht natürlich in einem Kulturmilieu, wie dem unsrigen, das weitgehendste Zurückhaltung von ihm fordert und seinen natürlichen Betätigungen schwerwiegende sitten- und strafgesetzliche Beschränkungen und Hemmungen auferlegt. Unter den pathologischen Verhältnissen findet er nun noch wesentlich günstigere

und häufigere kriminelle Entgleisungsbedingungen, wie es der universellen Verbreitung der pathologischen Sexualtriebphänomene und ihren zahlreichen Vertretungen im Rahmen der verschiedensten Krankheitsformen entspricht. Maßgebend sprechen dabei wieder ähnliche Momente wie bei den sonstigen Gefühlsvorgängen mit:

1. Die *Intensität* des Sexualtriebes. Sie wird vorzugsweise für die *Aktualisierungstendenz*, die äußere Manifestierung und Betätigung der Triebanomalie entscheidend. Sexuelle Triebabweichungen können an sich eine selbst noch so gefährliche Richtung aufweisen (so etwa gewisse sadistische), sie sind sozial belanglos, sofern und solange sie in der Ideenwelt verbleiben, sich in entsprechenden Phantasieschwelgereien ausleben oder sich mit symbolisch andeutenden Akten begnügen.

Die *pathologische Natur* der Sexualtriebperversion *als solche* bedingt übrigens gewiß noch nicht, wie vielfach angenommen wird, eine krankhafte Steigerung oder gar eine Zwangsgewalt und *Unwiderstehlichkeit* ihrer Betätigungstendenz. Ohne Zweifel gibt es auch krankhafte geschlechtliche Triebabartungen von *unterdurchschnittlicher* Intensität. Fälle mit abnormer Stärke vom Charakter der Unwiderstehlichkeit sind gewiß selten und im übrigen durchaus nicht so einfach sicherzustellen, wie es gemeinhin hingestellt wird. Die oft zu ihrem Beweis herangezogene Tatsache des allen Vorstrafen trotzens *sexualkriminellen Rückfalles* beweist die unwiderstehliche Stärke schon deswegen nicht, weil diese Rückfälligkeit ebenso — gewiß sogar der häufigere Fall — auf einer Schwächung der natürlichen Hemmungs- und Regulierkräfte beruhen kann. Am ehesten dürften noch gewisse ungewöhnliche psychische Begleiterscheinungen der Trieberregung: Bewußtseinsengung, Angst, Unruhe, nervöse körperliche Zeichen u. dgl., wie sie gelegentlich speziell exhibitionistische Impulse begleiten, im Sinne einer pathologischen Intensitätssteigerung verwertbar sein.

2. Die *Qualität*, die *Richtung* des Sexualtriebes, der Inhalt des Sexualzieles, die Besonderheit des gesuchten Sexualobjektes und der erstrebten Sexualbefriedigung usw. bestimmen den besonderen Charakter der sexuellen und damit auch der sexualpathologisch-kriminellen Handlungsweise: homosexuelle, pädophile, fetischistische u. a. Sexualakte. Damit ergibt sich von diesen sexualpathologischen Qualitätsunterschieden her eine *kriminelle Stufenleiter*, die von den relativ leichter wiegenden bloßen Schamgefühlsverletzungen der exhibitionistischen Akte aufsteigt bis hin zu den gesundheits- und lebensbedrohenden etwa der sadistischen führt.

3. Der *psychische Gesamtzustand* (und zwar sowohl die *habituelle Eigenart* der Persönlichkeit wie auch ihre *seelische Momentanverfassung*, ihr temporärer seelischer Allgemeinzustand) fallen gleichfalls für das Zustandekommen oder Ausbleiben sexuell-krimineller Akte pathologischer Herkunft ins Gewicht. So kommt es insbesondere bei Dauer-mängeln des höheren Gefühlslebens und der seelischen Selbststeuerung — etwa bei moralisch defekten, unausgeglichene, disharmonischen Charakteren —, ebenso wie bei episodischen psychischen Ausnahmezuständen im Gefolge körperlicher oder psychischer Schädigungen zu sexuellen Entgleisungen, die bei seelisch besser konstituierten Persönlichkeiten und

bei günstigerem psychischem Momentanzustand sehr wohl inaktiv, reguliert und unterdrückt geblieben wären.

Im besonderen ist noch kriminalpathologisch bedeutungsvoll, ob die Sexualperversion und ihre Entäußerung Ausfluß der *psychischen Habitualverfassung*, speziell einer *pathologischen Konstitution* ist oder nur jener gelegentlichen *episodischen* Änderungen des seelischen Gesamtzustandes. Im ersteren Falle besteht die schwere Gefahr immer wiederkehrender krimineller Akte und damit der Herausbildung einer *sexuellen Dauerkriminalität*, im letzteren nur die wesentlich geringere *vereinzelt bleibender geschlechtlicher Zufallsentgleisungen*.

Die *angeborene* oder *erworbene* Natur der Sexualanomalie ist dagegen für diese Seite der kriminalpathologischen Eigenart nicht ausschlaggebend. Angeborene geschlechtliche Triebabweichungen können ebenso gut schwach und vorübergehend wirksam sein, wie später erworbene stark und dauernd.

Der *Sondercharakter der Kriminalität* aus Sexualtriebanomalien ist durch eine in der Kriminalpsychopathologie durchaus nicht alltägliche Erscheinung festgelegt: Das *pathologische Kausalmoment* findet seinen offenkundigen *spezifischen Niederschlag und Ausdruck im Delikte selbst*: das *pathoforme Sexualdelikt von spezifischem Charakter*. (Über die *Ausnahmen*: sexualpathologisch bedingte Delikte von *indifferenter* Erscheinung und von andersartiger Einkleidung siehe später bei der Kriminalpathologie der Sexualverbrecher.)

### b) Pathologisch-kriminelle Triebe<sup>1</sup>.

Auf dem eigenartigen und vielfach ungeklärten Gebiet der pathologischen Triebphänomene begegnet man zugleich der überraschenden Erscheinung, daß auch seelische Strebungen, die nicht unmittelbar körperliche Bedürfnisse widerspiegeln und der vitalen Bedürfnisbefriedigung dienen, die also *nicht* elementare Lebenstribe im engeren Sinne darstellen, doch in psychischen Formen von Triebcharakter sich äußern. Und darüber hinaus trifft man die noch überraschendere und zugleich bedenklichere Erscheinung einer *direkt und unmittelbar kriminell gerichteten pathologischen Handlungstendenz* in Form *krimineller Spezialtriebe*, und zwar speziell als *Stehl-, Brandstiftungs- und Mordtrieb* an. Dabei ist natürlicherweise zunächst und vor allen kriminalpathologischen Fragestellungen, die Erledigung der klinischen Vorfrage nach ihrer wirklichen *Existenz* nötig.

Diese kriminellen Sondertriebe stammen bezeichnenderweise aus einer Zeit unzulänglicher psychiatrischer Anschauungen, die in ihrer klinischen Auffassung sich im wesentlichen an der Oberfläche hielten, infolgedessen komplizierte Erscheinungsformen und Zusammenhänge allzusehr zu vereinfachen neigten und Krankheitstypen im wesentlichen

<sup>1</sup> v. WAGNER: Über pathologische Triebhandlungen. Wien. klin. Wschr. 1912.

von den aufdringlichsten äußeren Einzelmerkmalen abzuleiten pfliegen. Die so gewonnenen partiellen Seelenstörungen, diese *Monomanien* nach Art der pathologisch-kriminellen Spezialtriebe, basieren auf einer ebenso unzureichenden klinischen Anschauungsgrundlage wie einem uneinheitlichen Material. Ihnen war in der Hauptsache nur das eine *Negative* gemeinsam: daß sich für die betreffenden Handlungen keine ohne weiteres zureichenden normalpsychologischen Motive nachweisen ließen. Die gegenwärtige prinzipielle Ablehnung der Monomanien hat dazu geführt, daß diese pathologisch-kriminellen Triebe jetzt vielfach einfach in Bausch und Bogen verworfen werden, zumal im Gegenfalle es auch noch zu gewissen unbequemen kriminalforensischen Konsequenzen: Gefahr der Anerkennung des Deliktes an sich als Kriterium bestehender geistiger Störung, der Rechtsverletzung als solcher als Beweis für Geisteskrankheit, käme. Immerhin erscheint die Sache mit dieser einseitig ablehnenden Lösung nicht ausreichend abgetan. Es ist vielmehr zu sagen:

Die Frage des *Vorkommens psychischer Partialstörungen* erledigt sich verhältnismäßig einfach; und zwar im wesentlichen mit der Feststellung, daß fast ausnahmslos eine breitere allgemein-pathologische (psychopathisch-degenerative) Grundlage in solchen Fällen scheinbar umschriebener pathologischer Phänomene zu finden ist. Das Ungewöhnliche eines relativ *selbständigen* Hervortretens und einer anscheinend *isolierten* Wirksamkeit der abnormen Triebphänomene erklärt sich gleichfalls aus der allgemeinen psychopathischen Basis. Sie bedingt es, daß der psychische Aufbau, die Geschlossenheit der Gesamtpersönlichkeit im allgemeinen, die Verankerung des primitiven Trieblebens in der psychischen Gesamtkonstitution sowie die funktionelle Verknüpfung der Triebphäre mit der höheren, speziell der Charakter- und Willensphäre im besonderen, notleidet. Die weitere befremdende Erscheinung: eine unmittelbar auf *komplizierte* Ziele, nicht wie sonst auf die einfachsten biologischen Zwecke der Art- und Selbsterhaltung gerichtete Triebtendenz — verliert an Befremdlichkeit durch die bekannte Tatsache, daß bei den psychopathischen Konstitutionen nicht selten *pathologische Assoziationen* ungewöhnlichster Art durch Zufälligkeiten zustande kommen, so etwa Verknüpfungen von *sexuellen* Triebregungen mit *Stehl*betätigungen u. dgl.<sup>1</sup> Unter solchen Einschränkungen und Voraussetzungen verliert die Annahme pathologisch-krimineller Triebe an Bedenklichkeit; wenigstens in jenen vereinzelt Fällen, wo Zusammenhänge der genannten Art nachweisbar sind und andersartig motiviertes psychisches Geschehen ausgeschlossen werden kann. Bestehen bleibt aber im übrigen der Charakter dieser Triebphänomene als kriminalpathologische *Ausnahmeerscheinungen*, als forensische Kuriosa, die mehr theoretisch als praktisch interessieren und daher zwar eine grundsätzliche Stellungnahme, aber keine weitergehende

<sup>1</sup> ZINGERLE: Zur psychologischen Genese sexueller Perversionen. (Kleptomanie mit sexuellem Orgasmus.) Jb. Psychiatr. 19.

Spezialbetrachtung rechtfertigen. Immerhin soll das allgemeine kriminalpsychologische Interesse, das durch die Tatsache solcher isoliert aus der psychischen Gesamtpersönlichkeit sich heraushebender und selbständig nach außen sich durchsetzender Teilkomponenten des Individuums gegeben ist, nicht unterschätzt werden.

### c) Die pathologischen Suchten.

Gegenüber den eigentlichen Trieben können sonstige gelegentlich vorkommende triebhafte Strebungen pathologischer Art und unsozialer Tendenz, wie sie die verschiedenartigen gelegentlich vorkommenden Suchten: *Spielsucht*, *Kaufsucht* u. dgl. aufweisen, keine wesentliche kriminalpathologische Bedeutung beanspruchen. Nur die *Rauschsuchten* machen hier eine gewisse Ausnahme. Immerhin: Die *Alkoholsucht* kommt als unmittelbare kriminogene Triebkraft, wenn überhaupt, am ehesten bei den seltenen *dipsomanischen* Zuständen in Betracht. Die typische Kriminalität des Alkoholisten ist psychologisch anders bedingt und hat mit triebartigem Drang nichts zu tun. Die *Morphiumsucht* spielt auch nur bei einem kleineren Teil der morphinistischen Kriminalität eine Rolle: Nur die direkt vom *Morphiumbedürfnis* — zumal in der Morphiumabstinenz — eingegebenen und auf seine Befriedigung gerichteten Rezeptfälschungen u. dgl. können halbwegs als Suchtdelikte angesprochen werden. Die sonstigen Vergehen der Morphinisten (Betrug usw.) gehen nicht sowohl aus der Sucht als vor allem aus der angeborenen, vielleicht auch durch den Morphiummißbrauch erworbenen sozialpsychischen Charakterdepravation hervor. Ähnliches gilt mutatis mutandis im wesentlichen auch von der *Cocainsucht* (s. auch S. 137).

### d) Die psychischen Zwangsvorgänge<sup>1</sup>.

Kriminalpsychopathologisch (nicht etwa klinisch) lassen sich am besten den trieb- und suchtartigen Strebungen die sogenannten psychischen Zwangsvorgänge angliedern. Sie umfassen die verschiedensten sich unter dem Gefühl eines pathologischen Zwanges im Bewußtsein aufdrängenden seelischen Phänomene: Zwangsvorstellungen, Zwangsbefürchtungen, Zwangantriebe usw. und bieten alle kriminalologisch eigentlich mehr theoretisches als praktisches Interesse. Und dies trotz ihrer zeitweise auftretenden direkten Entladungstendenz, dem Drange zur Befreiung aus begleitender Angst, Beklemmung und Unruhe, und trotz gewissen reaktiven Handlungen, die Hilfs- und Schutzmaßnahmen gegen die Zwangseinflüsse darstellen. Der Gründe sind mancherlei.

Die Zwangsgebilde haben zunächst, wie etwa die Platzangst, vielfach *sozial indifferenten Inhalt*. Oder sie beschränken sich, wie z. B.

<sup>1</sup> RAECKE: Zwangsvorstellungen und -antriebe vor dem Strafrichter. Arch. f. Psychiatr. 43.

bei den Zwangsgrübeleien, im wesentlichen auf das *Innenleben*. Sodann pflegen sie, selbst bei bestehender unsozialer Richtung und nach außen gewandter Handlungstendenz: Zwang, andre zu verletzen und ähnliches meist durch die *ausreichende psychische Hemmungs- und Steuerungsfähigkeit* der gegen sie ankämpfenden Gesamtpersönlichkeit im Zaum gehalten zu werden. Und so bieten diese kriminell gerichteten Zwangsformen eine scheinbar paradoxe Tatsache dar: Ein als quälend empfundener, zur Entladung drängender *scheinbar unwiderstehlicher Zwang* tritt an krimineller Bedeutung entschieden zurück und in charakteristischen Gegensatz gegenüber mancherlei leichten und scheinbar leicht beherrschbaren, dabei aber kriminell weit bedenklicheren psychischen Anomalien, wie sie etwa viele charakterologische Mängel: die Haltlosigkeit und ähnliche darbieten. Derart, daß der Zwang höchstens zu gelegentlichen Zufallsentgleisungen, niemals aber wie diese zur Dauerkriminalität führt. Damit wird durch eine Art Naturexperiment das kriminalpsychologisch bedeutsame Problem: ob einem subjektiv als schwerer Zwang empfundenen Antrieb naturnotwendig nachgegeben werden muß, auch wenn er dem sonstigen persönlichen Wesen widerspricht, vom Pathologischen her beleuchtet und die damit verknüpfte Frage selbst für das pathologische Gebiet bis zu einem gewissen Grade verneint. —

Die bisher erörterten pathologischen Einzelgebilde beschränkten sich im wesentlichen auf bestimmte psychische *Teilgebiete*: Sinnes-, Vorstellungs-, Gefühlssphäre usw. und führten demgemäß im wesentlichen gewisse umgrenzte geistige Fehleinstellungen (wahrnehmungsmäßige, urteilsmäßige, gefühls- und strebungsmäßige usw.) und durch diese soziale Entgleisungen herbei. Ihnen lassen sich nun kriminalpathologisch im gewissen Sinne umfassendere allgemeinere Störungen: Störungen des seelischen *Gesamtzustandes*, Abweichungen der psychischen *Gesamtverfassung* gegenüberstellen, die durch die gleichzeitige (wenn auch nicht gleich starke) Beeinträchtigung *aller* Seiten des seelischen Lebens auch die psychische Einstellung in ihrer Gesamtheit oder wenigstens in den verschiedensten möglichen Richtungen zu treffen pflegen. Sie erschweren durch solche vielfältig gerichtete seelische Störungen gemeinhin die soziale Anpassung und geben damit allgemeine fördernde Bedingungen für soziale Entgleisungen aller Art ab. In welcher besonderen Richtung sich dabei die unsozialen Äußerungen bewegen, wird zumeist erst durch die sonstigen Sondereigenheiten der betreffenden psychischen Allgemeinstörungen bestimmt.

Von selbst ergibt sich für die hierher gehörigen Syndrome zunächst eine Zweiteilung, die speziell ihren zeitlichen Verschiedenheiten und den damit zusammenhängenden psychopathologischen Unterschieden Rechnung trägt. Auf der einen Seite stehen die *episodischen* Veränderungen der seelischen Gesamtlage: die *vorübergehenden psychischen Ausnahme-*

*zustände*, auf der anderen die *chronischen* und dauerhaften Veränderungen der psychischen Gesamtverfassung: *die habituellen seelischen Defektzustände*.

Speziell für die episodischen *Ausnahmezustände* ergibt sich noch weiter die gleichfalls kriminalpathologisch berechnigte Teilung nach Grad und Schwere: 1. die mit weitgreifender Störung der ganzen Bewußtseinstätigkeit verbundenen *hochgradigen*: die *Dämmerzustände* und 2. die mit einfacher Beeinträchtigung der seelischen Koordination und des funktionellen Zusammenspiels einhergehenden *leichteren*: die *Desequilibriationszustände*.

### 6. Die Dämmerzustände<sup>1</sup>.

**Allgemeine Charakteristik:** Die kriminalpathologisch hochbedeutenden Dämmerzustände weisen als Hauptmerkmal die *Bewußtseins-trübung* und damit eine bis fast zur Aufhebung mögliche *Erschwerung aller geistigen Leistungen*, zumal der Auffassung und der assoziativen und logischen Gedankenarbeit auf. Daraus ergeben sich als gleich charakteristisch mehr oder weniger weitgehende *Orientierungsstörungen* über Zeit, Ort, Situation, zum Teil auch über die eigene Person. In ihrem äußeren Bilde variieren diese Dämmerzustände je nach Umfang und Ausprägung der Bewußtseinsbeeinträchtigung, daneben aber auch vor allem je nach der Art der *Zusatzsymptome* (Wahngebilde, Sinnestäuschungen, Gefühlsanomalien usw.). Sie kommen auf verschiedener Grundlage (epileptischer, hysterischer, allgemein degenerativer usw.) vor und treten je nach der besonderen Basis verschiedenartig auf: teils *spontan*, so vorzugsweise bei den *epileptischen* Formen; teils *reaktiv* auf äußeren Anlaß, so bei den *toxisch* bedingten pathologischen Rauschzuständen und vor allem bei den *psychisch* bedingten, „*psychogenen*“ (degenerativen, hysterischen) Ausnahmezuständen.

Ihre **kriminalpathologische Charakteristik** ist durch die *klinische Eigenart* des Dämmerzustandes, des krankhaften getrüben Bewußtseinszustandes festgelegt. Ins Gewicht fallen dabei im einzelnen:

1. Die *Einschränkung und Erschwerung der geistigen Bewegung* im allgemeinen, der höheren geistigen Verrichtungen im besonderen. Die Beeinträchtigung der Urteilstätigkeit, die erschwerte Verfügungsfähigkeit über das psychische Inventar an Einzelerfahrungen wie allgemeinen Lebensanschauungen auf der einen Seite, die mehr oder weniger weitgehende *Ausschaltung der höheren Gefühlskomponenten*, der ethischen, ästhetischen usw. Regungen auf der anderen, die *mangelhafte Koordination der psychischen Funktionen überhaupt*, läßt bei diesen Dämmerzuständen ganz allgemein die psychologisch höher stehenden, zusammengesetzteren, durch Wahl und Überlegung entwickelten *Willenshand-*

<sup>1</sup> ZINGERLE: Über transitorische Geistesstörungen und deren forensische Beurteilung. Jur.-psychiatr. Grenzfrag. 8

lungen zurücktreten und gibt den *psychologisch primitiveren* von sozial bedenklicher Ablaufsform die *Vorherrschaft*.

Daher ergibt sich als kriminalpathologisches Charakteristikum dieser Dämmerzustände zunächst und vor allem das *Vorwiegen impulsiver, triebartiger krimineller Akte*: impulsive Gewalttätigkeiten, Exhibitions-, Brandstiftungsdelikte u. a.

2. Die psychologischen *Mängel der Auffassung* (Orientierungsstörung) wie der geistigen Verarbeitung der Eindrücke. Sie bedingen ein *Fehlgreifen in den Motiven, Mitteln und Zielen* des Tuns und ziehen so unzulänglich oder gar nicht motivierte und selbst zweck- und sinnlose Handlungen nach sich. Damit tritt als weiteres kriminalpathologisches Kennzeichen der Dämmerzustände hinzu die *psychologische Unbegreiflichkeit und die befremdende Unstimmigkeit und Unberechenbarkeit der in ihnen verübten kriminellen Akte* (und zwar sowohl vom Standpunkte des Beobachters wie von dem des Täters selbst gesehen).

3. Die *mangelnde Beteiligung aller der Gesamtpersönlichkeit zugehörigen psychischen Dispositionen* an der geistigen Bewegung. Infolgedessen können einzelne psychische Momente, insbesondere auch temporäre (flüchtige Einfälle, Verstimmungen u. dgl.), im Dämmerzustand das dynamische Übergewicht bekommen und sich durchsetzen, ohne daß die konstanten psychischen Tendenzen der Persönlichkeit irgendwie sich auswirken. Dies führt dann kriminelle Entäußerungen herbei, die eine mangelnde Übereinstimmung, ja sogar einen *Gegensatz zur habituellen Geistesbeschaffenheit*, zur individuellen Eigenart des Täters aufweisen. Das bedeutet als neues Kennzeichen der Dämmerzustandsentgleisungen: die außerhalb der Charaktrichtung liegende „*extracharakterogene*“ *Kriminalität*, die übrigens die subjektive Unbegreiflichkeit des Deliktes für den Täter noch verstärkt.

Ausnahmen von den letzten beiden Merkmalen werden gelegentlich dadurch herbeigeführt, daß auch *Motive und Handlungstendenzen des normalen Bewußtseins und des Habitualcharakters in den Dämmerzustand hineinspielen können* (S. 56).

4. Entsprechend ihrem Ursprung aus episodischen Ausnahmezuständen bleiben die kriminellen Akte des Dämmerzustandes zumeist *singulär, im Rahmen einer sonst sozialen Lebenshaltung isoliert*; sie fallen evtl. als nur einmalige unsoziale Unterbrechungen aus der Bahn eines konstant sozialen Lebensganges heraus. Doch können die nicht seltenen *Wiederholungen* dieser Dämmerzustände, die bis zur fast photographisch gleichen anfallsweisen Wiederkehr gehen können, und die sich gleichbleibenden pathologischen Begleitphänomene: Angstaffekte, abnorme sexuelle Triebregungen, wahnhaftige Eifersuchtsideen und ähnliches auch zu *Deliktsrekapitulationen und -reproduktionen*, selbst solchen von weitgehender Stereotypie führen. In typischer Weise beim gleichen Individuum wiederkehrende Dämmerzustandsdelikte sind beispielsweise Exhibitionismus und Brandstiftung im epileptischen, Beamten-

beleidigung, auch homosexuelle Vergehen im pathologischen Rauschdämmerzustand.

**Kriminalpathologische Sonderzüge der Dämmerzustandskriminalität.** Außer diesen allgemeinen kriminalpathologischen Bestimmungsstücken kommen im besonderen gewisse *Intensitäts-* und *Qualitäts-*unterschiede der Bewußtseinstrübung des Dämmerzustandes für Art und Grad der Kriminalität in Betracht:

Von *qualitativen* Besonderheiten ist vor allem das *Vorwiegen bestimmter Einzelsymptome* im Rahmen der Bewußtseinsstörung kriminalpathologisch wesentlich:

a) Das *Vorherrschen der motorischen Komponente* im Dämmerzustand — sei es infolge primär erhöhter motorischer Ansprechbarkeit und gesteigerter motorischer Entladungstendenz, sei es sekundär infolge des Vorwiegens von Affekten mit starker motorischer Triebkraft (Angst, Wut u. dgl.) — führt vorzugsweise zu stark aggressiven, auch elementaren ungeordneten motorischen Entladungen im Sinne von Gewaltakten (besonders prägnant in Form tobsüchtiger Erregung im Rahmen von epileptischen, epileptoiden und Rauschdämmerzuständen).

b) Das *Vorherrschen bestimmter Bewußtseinsinhalte* normaler oder pathologischer Natur führt zu Handlungen wechselnder Art, die aber vorzugsweise in der Richtung dieser Inhalte sich bewegen.

Als kriminell bedeutsam erweisen sich in diesem Sinne vor allem die *von halluzinatorischen, illusionären, delirösen und wahnhaften Gebilden bedrohlicher Art beherrschten* Dämmerzustände. Bei ihnen drängt der begleitende *Angstaffekt* in der Bewußtseinstrübung leicht zu gefährlichen Entladungen in Form unmittelbarer schwerer Angriffs- und Abwehrreaktionen. Bevorzugt sind hier die *epileptischen* Fälle und gewisse pathologische *Rauschformen*. Andere Fälle sind ihren Inhalten gemäß im großen ganzen kriminell geringwertiger. So pflegen traumhaft *delirante* Dämmerzustände mit *abenteuerlichen* Scheinerlebnissen wechselnden Inhaltes (Delirium tremens, traumatisches Delir der Schwerverletzten u. dgl.) trotz der eventuell begleitenden motorischen Unruhe nur gelegentlich zu kriminellen Entgleisungen und auch dann nur zu mehr zufälligen (infolge Situationsverkennung u. dgl.) zu führen. Auch die *phantastischen* Inhalte: Größenideen und romantische Vorstellungen im Sinne phantastischer Erhöhung der eigenen Person (Vorzugsinhalte *hysterischer* Delirs) pflegen wegen ihrer meist *geringen Realisierungstendenz* und der Beschränkung auf das Innenleben verhältnismäßig selten kriminell zu wirken, wenn auch sonstige Rechtsverletzungen, etwa Betrugsdelikte, aus leicht dämmerhafter psychischer Verfassung bei Hysterischen nicht ausgeschlossen sind.

Von *normalen Inhalten* fallen kriminalpathologisch besonders schwerwiegend die *aus dem psychischen Habitualzustand, dem geordneten Wachbewußtsein in den Dämmerzustand übernommenen* ins Gewicht, zumal

wenn es sich um Vorstellungskomplexe von starkem Gefühlswert und wirksamer Motivkraft: Eifersuchts-, Rachsuchts-, auch mißtrauische und Beeinträchtigungsideen gegenüber der Umgebung handelt. Diese Motivkräfte und die aus ihnen sich ergebenden Handlungstendenzen setzen sich um so leichter und sicherer in der Bewußtseinstrübung kriminell um, als sie im Wachbewußtsein bereits mit Überlegung vorbereitet sein können und nun dessen kontrollierenden, regulierenden und hemmenden psychischen Instanzen entzogen sind. Erscheinungen, die übrigens auch *kriminalforensische* Beachtung verlangen: Sie liefern den Beweis, daß weder Motive, die dem Charakter und sonstigen Denken der Person entsprechen, noch Handlungen mit dem Anschein der Plan- und Zweckmäßigkeit und der Überlegung die Herkunft eines Deliktes aus der Bewußtseinsstörung ausschließen.

c) Die *tiefgehenden* Bewußtseinsstörungen mit Verlust des Ichbewußtseins und weitgehender Ausschaltung der Hemmungen usw., wie sie speziell den *epileptischen*, *epileptoiden* und auch *alkoholischen* Dämmerzuständen anhaften, neigen aus ihrer allgemeinen Eigenart heraus zu rücksichts- und hemmungsloser *brutal-gewalttätiger Kriminalität*. Den *oberflächlicheren* Bewußtseinstrübungen mit relativ erhaltenem Ichbewußtsein und gewisser Zugänglichkeit für regulierende und hemmende Einflüsse nach Art der *hysterischen* oder psychogenen Dämmerzustände sind die elementaren brutalen kriminellen Entgleisungen eher fremd. Dafür sind bei ihnen noch *komplizierte kriminelle Akte* (Betrug, Unterschlagung) möglich, die bei ersteren ihrer Natur nach ziemlich abgeschlossen sind.

**Sonstige Formen episodischer Bewußtseinsstörung.** Den Dämmerzuständen im engeren Sinne stehen kriminalpathologisch eine Anzahl *psychischer Grenzzustände* vom Charakter der Bewußtseinsstörung nahe:

a) Die *Schlaftrunkenheit*<sup>1</sup>. Dieser abnorme Erwachsenstypus, der teils habituell besteht, teils durch äußere Schädigungen — Erschöpfung, Alkoholgenuß, Affektspannung — episodisch herbeigeführt ist, bietet eine *abnorme Gestaltung der Übergangsphase vom Schlaf- bzw. Halbschlafbewußtsein zum vollen Wachbewußtsein* dar, und zwar ist *Grad und Tempo des Wachwerdens der einzelnen nervösen und psychischen Funktionen*, speziell im Sinne eines *verspateten und verlangsamten Erwachens der sensoruell-intellektuellen Fähigkeiten* bei rechtzeitigem „Wachwerden“ der motorischen gestört. Infolgedessen kommt es zu freier motorischer Aktionsfähigkeit bei noch beeintrachtigter sonstiger Geistes- und Bewußtseinstätigkeit. Darin liegt die kriminelle Gefährdung und die kriminalpathologische Eigenart der Schlaftrunkenheit: Sie laßt es leicht zu *motorischen Entgleisungen* kommen als *Reaktionen auf die gestörte Auffassung*, auf die Situations- und sonstige illusionäre Umgebungsverkennung, oder auch auf nachwirkende resp. festgehaltene affektbetonte Traumvorstellungen (Bedrohungen u. dgl.).

b) Die *Traumzustände mit motorischen Reaktionen* direkt aus dem Schlaf heraus, wie sie bei Erschöpften und seelisch Erschütterten (z. B. Kriegsneuro-

<sup>1</sup> GUDDEN: Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit. Arch. f. Psychiatr. 40. — LEPPMANN: Schlaftrunkenheit als Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 StGB. Ärztl. Sachverst. ztg 35.

tikern) gern vorkommen, sind kriminalpathologisch ähnlich geartet. Hier führen insbesondere schreckhafte und beängstigende Traumerlebnisse, aufregende Reminiszenzen aller Art (bei Kriegsneurotikern etwa an Kriegsszenen) zu bedenklichen aggressiven Reizbeantwortungen aus dem Traumbewußtsein heraus.

c) Die Störungen des **Nachtwandels**<sup>1</sup> — im wesentlichen wohl hysterischer Natur — bewegen sich kriminalpathologisch ebenfalls in gleicher Richtung. Ihr Hauptwesenszug: Erhaltung der motorischen Fähigkeiten bei erheblicher Beeinträchtigung der intellektuellen (der Auffassung usw.) macht den Weg für ähnliche kriminelle Entgleisungen frei.

d) Die **hypnotischen Ausnahmezustände**<sup>2</sup> dürften — ohne Rücksicht auf ihre sonstige abweichende psychologische Eigenart — kriminalpathologisch auch am besten hier einzureihen sein. Die ihnen eigene Bewußtseinseingung mit ihrer „systematisch“ wahlweisen *Einschränkung und Ausschaltung bestimmter psychischer Inhalte und Funktionen* und der analogen abnormen „systematischen“ *Zugänglichkeit für bestimmte psychische Beeinflussungen* bringt sie klinisch wie kriminalpathologisch vor allem den oberflächlichen *hysterischen* Bewußtseinsstörungen nahe. Auch bei ihnen sind, ähnlich wie dort, die aus der persönlichen Eigenart oder aus allgemeinpsychologischen Motiven hervorgegangenen Hemmungen und Direktiven nicht so völlig ausgeschaltet, um nicht gegenüber etwaigen kriminellen Suggestionen und gegenüber der allgemeinen Tendenz des Hypnotisierten zu deren unmittelbarer Umsetzung ins Handeln noch wirksam zu werden. Durch diesen bedeutsamen Umstand wird selbstverständlich die mehr aus der Theorie der psychischen Suggestivkräfte abgeleitete als praktisch begründete vermeintlich hohe kriminelle Wertigkeit der hypnotischen Zustände stark gemindert und die früher maßlose Überschätzung von angeblichen Hypnosedelikten und ihre unberechtigt große Rolle in der wissenschaftlichen Fachliteratur auf das rechte Maß zurückgeführt.

e) Auch der natürliche **Rauschzustand** — erst recht natürlich der pathologische — ist als eine toxisch bedingte Bewußtseinsstörung hier heranzuziehen. Er gehört wenigstens im gewissen Umfange — vor allem in seinen schwereren Formen und fortgeschritteneren Stadien — *Lähmungsstadium* mit allgemeiner psychischer Funktionsherabsetzung und nachtraglichen Erinnerungsdefekten — hierher. Die kriminelle Wertigkeit dieses dammerzustandsartigen Rauschstadiums der „*sinnlosen*“ *Trunkenheit* ist allerdings gering. Sie kann sogar durch die gleichzeitige schwere motorische Lähmung selbst bis zu völliger Deliktsunfähigkeit herabgesetzt werden.

## 7. Die psychischen Desequilibrationszustände.

Die *leichteren* seelischen Gleichgewichtsstörungen episodischen Charakters (die die psychiatrische Klinik nicht gesondert zu kennzeichnen pflegt), verlangen eine selbständige kriminalpathologische Heraushebung. Und zwar dies schon deshalb, weil sie trotz ihrer Häufigkeit vielfach übersehen und wegen ihrer Geringfügigkeit gewöhnlich kriminologisch unbeachtet bleiben. Es handelt sich um vorübergehende, an sich meist geringgradige, aber die normale Schwankungsbreite schon überschreitende seelische Zustandsänderungen von nicht besonders

<sup>1</sup> KOPPEN: Somnambulismus und Verbrechen. Charité-Ann. 27.

<sup>2</sup> SCHRENCK-NOTZING: Kriminalpsychologische und -psychopathologische Studien. Leipzig 1902.

charakteristischer Prägung, speziell um Beeinträchtigungen der seelischen Gleichgewichtsverhältnisse, des koordinierten Zusammenwirkens, des geordneten und harmonisch abgestimmten Ablaufs der seelischen Verrichtungen. Sie kommen meist auf irgendwie disponiertem Boden vor, insbesondere bei angeborener oder erworbener neuropsychischer Minderwertigkeit und Widerstandsschwäche (bei Psychopathie, Neurasthenie, Hysterie, Basedowscher Krankheit usw.) und treten zumeist unter dem Einfluß irgendwelcher Schädlichkeiten (körperlicher Krankheiten, seelischer Erschütterungen, Überanstrengungen u. a.), eventuell aber auch auf bloße physiologische Vorgänge (Menstruation, Schwangerschaft) hin auf.

Ihre **kriminalpathologische Bedeutung** ist ohne weiteres durch ihr Wesenskennzeichen: die *psychische Koordinationsstörung* gegeben. Art und Anteil der am Handlungsvorgang beteiligten Elemente verschieben sich dadurch leicht nach der Richtung, daß die höheren Direktivkräfte — regulierende und hemmende Verstandes- und Gefühls motive — zugunsten unvermittelter psychischer Einflüsse: drängender Antriebe, egoistischer Impulse, aufwallender Affekte u. dgl. funktionell geschwächt oder ausgeschaltet werden. Durch solches *episodisches Versagen* der „Besonnenheit“ sowie *der sozial und ethisch eingestellten und gerichteten Selbstkontrolle und Selbstregulierung* kommt es zu kriminellen Entgleisungen von psychologisch halbwegs charakteristischem Gepräge: Sie tragen vor allem den *Stempel des Impulsiven, Überstürzten, Unausgereiften, Unüberlegten*. In ihr Bereich fallen beispielsweise gewisse unter starkem Milieudruck und sonstigen ungünstigen äußeren Bedingungen erfolgte Fahrlässigkeitsdelikte sonst zuverlässiger psychopathischer Naturen. Im übrigen pflegen diese Desequibrationsdelikte ähnlich wie die Dauerzustandsverbrechen als Produkte einer episodisch veränderten seelischen Verfassung aus dem Rahmen der sonstigen persönlichen Eigenart und ihres Durchschnittsverhaltens herauszutreten und *im Leben vereinzelt bleibende Ausnahmedelikte* abzugeben.

Auch die *allerleichtesten Formen und die Anfangsphasen des Rausches* lassen sich mit ihren kriminellen Entäußerungen von den psychischen Desequibrationszuständen her erfassen. Denn auch hier liegen in der Hauptsache episodische Verschiebungen im Funktions- und Kräfteverhältnis der seelischen Verrichtungen vor, Gleichgewichtsstörungen von sozial bedenklichem Charakter, die speziell durch ein gestörtes Zusammenspiel der seelischen Kräfte: Schwachung der Hemmungen, Verflachung der Assoziationen, Verstärkung der motorischen Antriebe usw. sich ungünstig auswirken.

Diesen bloßen *Episoden* krimineller Gefährdung durch temporäre Beeinträchtigungen des seelischen Gesamtzustandes sind nun die *Habitualformen* sozialer Entgleisungsbereitschaft infolge dauerhafter Mängel der psychischen Gesamtverfassung gegenüberzustellen. Diese letzte Symptomengruppe überragt an Umfang und Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen sowie an kriminalpathologischer Bedeutung wohl noch

alle bisher gekennzeichneten, so daß ihre abschließende Betrachtung zugleich als Zeichen der stärksten kriminalpathologischen Wertigkeit dieser Erscheinungen gelten mag.

### 8. Die allgemeinen psychischen Defektzustände.

**Allgemeine Charakteristik.** Bei diesen habituellen oder wenigstens dauerhafteren allgemeinen Mängeln der psychischen Gesamtverfassung handelt es sich um Anomalien bzw. pathologische Veränderungen, die die psychische Persönlichkeit als Ganzes betreffen, wenn auch die einzelnen Seiten (intellektuelle, emotionell-charakterologische usw.) nicht immer in gleichem Umfange geschädigt zu sein brauchen. Diese allgemeinen psychischen Defektzustände zerfallen ohne weiteres je nach ihrem Ursprung in zwei auseinanderzuhaltende und auch kriminalpathologisch ausschlaggebend sich unterscheidende Sondergruppen: einmal jene, die im wesentlichen *angeboren* bzw. anlagemäßig gegeben und aus Keimabwegigkeiten, Entwicklungshemmungen und Entwicklungsabirrungen hervorgegangen sind. Zu ihnen gehören speziell die Fälle, welche wir — bei vorzugsweiser Beteiligung der intellektuellen Sphäre — den degenerativen Schwachsinnformen und — bei vorwiegender Beteiligung der emotionell-charakterologischen Sphäre — den psychopathischen Konstitutionen zurechnen. Zum andern jene, die erst im Leben erworben und zumeist durch verschiedenartige Hirnschädigungen herbeigeführt sind, die sich im Sinne des Abbaus des geistigen Lebens, der Senkung des psychischen Persönlichkeitsniveaus auswirken. Sie umfassen speziell die mannigfachen *Demenzzustände*, wie sie je nach ihrem klinischen Sondercharakter als paralytische, senile, arteriosklerotische, alkoholische usw. geistige Schwäche- und Verblödungszustände herausgehoben werden. Mögen auch ihre Einzelheiten in Art und Ausprägung in gewissem Umfange variieren, so stimmen sie doch im wesentlichen so weit überein, als sie sich aus den (meist unverkennbaren) intellektuellen Defekterscheinungen einerseits, den (meist schwerer nachweisbaren) emotionell-charakterologischen andererseits zusammensetzen.

Die **kriminologische Charakteristik** dieser habituellen geistigen Defektformen ist ohne weiteres aus der Art der in ihnen zusammengefaßten seelischen Mängel abzuleiten. Es genügt, sie zunächst hier nur kurz und beinahe stichwortartig zusammenzustellen; sie müssen sowieso später bei den *Krankheitstypen*, deren Wesenselement sie bilden: Imbezillität und psychopathische Konstitutionen einerseits, Demenzpsychosen andererseits, eine eingehendere Kennzeichnung erfahren.

Wir scheiden dabei im Rahmen dieser Defektformen die *Verstandes-* und *Charaktermängel* und machen beide in gleicher Weise für soziale Gefährdungen und kriminelle Entgleisungen verantwortlich. Beim *intellektuellen* Versagen spielen dabei die Hauptrolle die Mängel der Auffassungs-, Urteils- und Kombinationsfunktionen, die Unfähigkeit zu

richtiger Zielsetzung beim Handeln, zu rechtem Überblick und Voraussicht, zu sachlicher Anpassung an die Umweltsverhältnisse und -anforderungen, wie überhaupt die Mangelhaftigkeit der verstandesmäßigen Kontroll-, Hemmungs- und Regulierfunktionen.

Für die *charakterlichen* Mängel fallen besonders ins Gewicht die Unzulänglichkeiten der höheren Trieb- und Leitkräfte des Wollens und Handelns; der altruistischen, sozialen und ethischen Gefühlsregungen einerseits, der höheren Direktiven der Grundsätze und Lebensanschauungen andererseits; dazu die mangelhafte Koordination zwischen Verstandes- und Gefühlseinflüssen, zwischen hemmenden und treibenden Kräften, wie überhaupt das gestörte Maßverhältnis im geordneten Zusammenspiel der wirksamen Kräfte der psychischen Persönlichkeit.

Im realen Leben wirken sich so allgemeine Unzulänglichkeiten der psychisch defekten Persönlichkeit natürlich in den verschiedensten sozialen Entgleisungs- und kriminellen Entäußerungsmöglichkeiten aus. Daß einzelne Typen dabei aus Gründen ihrer psychopathologischen Eigenart bestimmte Verstöße bevorzugen (die senile Demenz etwa das Sittlichkeitsdelikt), wird die spätere kriminalpathologische Betrachtung dieser Krankheitstypen zeigen und begründen.

## Zweites Kapitel.

### Kriminalpathologie der psychischen Krankheitstypen.

#### Allgemeine Orientierung.

**Klinische und kriminalpathologische Typen.** Die eben herausgehobenen psychopathologischen Symptomenkomplexe und Zustandsformen stellen, wie erwähnt, keine selbständig vorkommenden pathologischen Gebilde dar, die eine sonst normale Person gewissermaßen für sich überfallen und kriminell machen. Sie sind nur Bestandteile, Bausteine für höhere psychopathologische Einheiten, für die *Krankheitsformen*, denen erst eine selbständige reale Existenz zukommt. Deren kriminalpathologische Eigenart ist freilich so wenig wie ihre klinische von diesen Teilelementen der Syndrome unabhängig. Sie wird vielmehr weitgehend durch sie bestimmt.

Allerdings nicht allein. Neben der Symptomeneigenart und der Besonderheit ihrer Zusammenordnung fallen noch andere Krankheitsmerkmale: Entstehungs-, Verlaufs-, Ausgangs- usw. Eigentümlichkeiten für das äußere Verhalten maßgebend ins Gewicht und geben weitere Ausgangspunkte für kriminalpathologische Differenzierungen und Typenaufstellungen. Die so vom klinischen Krankheitstypus übernommenen *kriminalpathologischen Typen* übertreffen naturgemäß an praktischer Bedeutung (und zwar nicht allein an kriminalpathologischer, sondern auch an kriminalforensischer und pönalpathologischer) die Symptomen-

komplexe ganz erheblich; und zwar schon deshalb, weil sie sich eben als selbständige, in sich geschlossene Fälle in der kriminellen Sphäre wie bei der gerichtlichen Begutachtung darbieten.

Man ist zunächst versucht, für die einzelnen klinisch differenten Krankheitstypen einfach ebensoviel differente kriminalpathologische Typen anzunehmen, klinische und kriminelle Formen also einfach zu identifizieren. Man geht dabei von der naheliegenden Voraussetzung aus, die Haupt- und Grundsymptome jener klinischen Typen ließen sich entsprechend ihrer kriminellen Eigenartigkeit und Wertigkeit auch zu Haupt- und Grundelementen der kriminalpathologischen nehmen. Die Erfahrung lehrt, daß dies nicht angeht, und zwar aus verschiedenen Gründen:

1. Die einzelnen Krankheitsformen beschränken sich im allgemeinen nicht auf einen vorherrschenden Symptomenkomplex, sondern umfassen zumeist verschiedene: Es besteht eine *symptomatologische Vielgestaltigkeit der einzelnen Krankheitstypen*. Bei der Schizophrenie finden sich etwa Sinnestäuschungen, Wahnideen, Bewegungsstörungen, Affektanomalien und vieles andere mehr vereint.

2. Umgekehrt: Die einzelnen Symptomenkomplexe beschränken sich in ihrem Vorkommen im allgemeinen nicht auf einen Krankheitstyp, sondern erstrecken sich auf verschiedene: Es besteht eine *Ubiquität der Einzelmerkmale*; Sinnestäuschungen oder Wahnideen lassen sich z. B. beinahe durch die gesamte psychische Krankheitsreihe hindurch verfolgen. Die Symptomengebilde ändern sich zudem noch und lösen sich im Rahmen der gleichen Krankheitsform ab, entsprechend ihren besonderen Verlaufsgesetzen: Es besteht ein *ablaufsgesetzlicher Wechsel der Symptomenbilder*. Eine Schizophrenie setzt etwa mit einem depressiv-hypochondrischen Verstimmungszustand ein, an ihn schließt sich eine halluzinatorisch-paranoische Phase, daran ein Hemmungszustand. Beim manisch-depressiven Irresein ist ein solcher Phasenwechsel beinahe gesetzmäßig.

Alles das bedeutet nun auf das kriminalpathologische Gebiet übertragen: Statt klinischer Krankheitstypen, denen spezifische, ihnen allein zukommende, einheitliche und beständige kriminalpathologische Merkmale eigen sind, erhält man vielmehr solche, die eine Anzahl *unter sich verschiedenartiger oder mit denen anderer Typen übereinstimmender oder schließlich im Verlauf wechselnder kriminalpathologischer Kennzeichen* aufweisen.

Diese Mängel bedingen besondere *Schwierigkeiten* für die Aufstellung und *Gruppierung* der kriminalpathologischen Typen.

Richtet man sich nur nach der *klinischen* Zusammengehörigkeit, so bringt man einmal innerhalb des gleichen Krankheitskreises kriminalpathologisch ganz verschiedenartige und -wertige Phänomene zusammen: Wiewohl beides Spielformen der Alkoholpsychose, sind doch die alko-

holische Charakterdepravation und das Alkoholdelir kriminalpathologisch abgrundtief voneinander getrennt. Zum anderen reißt man kriminalpathologisch übereinstimmende Spielarten verschiedener Störungen: so etwa die sich sehr ähnelnden alkoholischen und epileptischen Charaktertypen, auseinander. Geht man umgekehrt nur nach *kriminalpathologischen* Gesichtspunkten, so wird man dafür den psychiatrischen Tatsachen, d. h. vor allem den klinischen Einheiten und Gruppen nicht genügend gerecht: Es kommen dann etwa klinisch und auch sonst recht auseinanderfallende Formen, wie die Alkoholhalluzinose und Schizophreniehalluzinose, ganz nahe zusammen. Daher bleibt nur eine *Kompromißerteilung* übrig, die beide Momente gleichzeitig berücksichtigt; und zwar so, daß sie die kriminalpathologische Zusammengehörigkeit in den Vordergrund stellt, aber die klinische Verwandtschaft und Gemeinsamkeit nicht unbeachtet läßt.

**Prozeßpsychosen und pathologische Abartungen.** Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich auf Grund der kriminalpathologischen Erfahrung zunächst eine durchgehende Zweiteilung der pathologischen Typen, die zugleich halbwegs auch klinischen Unterschieden und tieferen Wesensverschiedenheiten entspricht. Sie hält auseinander:

1. *Die ausgeprägten Krankheitsprozesse (die eigentlichen Psychosen).* Das heißt: im wesentlichen im *späteren Leben* einsetzende und zumeist vorher geistig intakte Personen überfallende psychische Störungen, die gewöhnlich mit *schwereren* psychotischen Erscheinungen einhergehen und vielfach einen fortschreitenden Verlauf nehmen. Sie umfassen in der Hauptsache die *ausgesprochenen* Geistesstörungen, wie Schizophrenie, Paralyse u. a. Die kriminellen Tendenzen entstammen hier den durch die Psychosen erzeugten *erworbenen* Veränderungen des psychischen Lebens und insbesondere der psychotischen Umwandlung der Persönlichkeit.

2. *Die pathologischen Abartungen.* Das heißt: im wesentlichen *angeborene* oder *frühzeitig* entstandene, im großen ganzen stationär bleibende pathologische seelische Verfassungen (also in der Hauptsache *pathologische Veranlagungen*), die vor allem *leichtere* Abweichungen intellektueller oder emotionell-charakterologischer Art aufweisen. Sie umschließen vorzugsweise die sogenannten *Grenz- und Übergangsfälle*: degenerativen Schwachsinn, psychopathische Charaktere u. dgl. Die kriminellen Tendenzen dieser Gruppen entstammen den eingeborenen psychischen Anlageanomalien, insbesondere den psychopathischen Persönlichkeitsanlagen.

Zwischen beiden Gruppen läßt sich eventuell schließlich noch eine Art *Zwischengruppe* aufstellen, allerdings nicht sowohl aus wissenschaftlichen wie aus äußeren praktischen Gründen. Diese stimmt insofern mit der ersten überein, als hier gleichfalls im späteren Leben ein Krankheitsprozeß eingesetzt hat, sie nähert sich aber insoweit der zweiten, als es

dabei weiterhin zur Herausbildung eines mehr oder weniger stationären Krankheitszustandes mit mäßigen psychischen Abweichungen kommt. Hierher können dann etwa der alkoholische, halbwegs auch der epileptische und traumatische Typ gerechnet werden.

Die *kriminalpathologischen Unterschiede* zwischen den beiden Hauptgruppen sind, wie noch nachzuweisen, vielfältige und tiefgreifende. Sie erstrecken sich sowohl *auf die Art* wie die *Unmittelbarkeit, Regelmäßigkeit und Spezifität des Zusammenhanges zwischen pathologischen und kriminellen Erscheinungen*. Ganz allgemein lassen sie sich zunächst einmal dahin zusammenfassen, daß die Gruppe der *pathologischen Abartungen* (pathologischen Veranlagungen) in Hinsicht auf diesen Zusammenhang die weitaus *stärkste*, die der *psychotischen Prozesse* die *schwächste* kriminelle Wertigkeit aufweist. Der Zwischengruppe kann man — freilich nur mit einigem Recht — auch hier eine *Zwischenstellung* einräumen. —

Wir suchen zunächst die psychischen Krankheitstypen kriminologisch besser zu fassen und glauben dies am ehesten zu erreichen, wenn wir bei ihnen, ähnlich wie bei den Einzelsymptomen die mit ihnen verbundenen geistigen Einstellungen, so hier die durch sie gegebenen besonderen Reaktionstendenzen und Persönlichkeitsgestaltungen herausarbeiten. Indem wir so die Geistesstörungen unter dem Bilde einer psychotisch veränderten bzw. pathologisch gearteten *Persönlichkeit* erfassen, können wir sie zugleich leichter von ihrer soziologischen (und damit kriminologischen) Seite her erkennen. Natürlich gelingt diese Einspannung in den Rahmen einer bestimmt gearteten und reagierenden Persönlichkeit nur bei bestimmten Krankheitstypen und innerhalb dieser oft nur für bestimmte Verlaufsstadien. Sie ist in den Krankheitsfällen nicht mehr möglich, wo eine schwere Dissoziation der seelischen Lebenszusammenhänge zugleich das geschlossene Gesamtsystem der Persönlichkeit funktionell ausgeschaltet oder gar eine organische Hirnzerstörung das Persönlichkeitsgefüge ganz vernichtet hat. Das ist nun immerhin nur ausnahmsweise der Fall, und bei dem Gros der psychotischen Störungen und selbst bei solchen von prozeßhaftem und zerstörendem Charakter pflegt die pathologische Affizierung und Schädigung der Persönlichkeit nicht so weit zu gehen, daß sich nicht immer noch ein besonderer, wenn auch pathologisch gestalteter und vereinfachter Persönlichkeitstyp heraus Schälen ließe. Das glückt in besonderem Maße natürlich bei *den* pathologischen Formen, wo die Persönlichkeitsstruktur an sich voll erhalten, wenn auch pathologisch verändert ist, so bei den paranoischen Typen und insbesondere bei psychopathischen Persönlichkeitstypen. Es gelingt weiter auch bei den Fällen, deren seelische Umgestaltung sich in gewissen Grenzen hält, wie im epileptischen und alkoholischen Formenkreis, und es gelingt schließlich selbst noch bei weitergehenden psychotischen Umwandlungsprozessen, wie den Schizophrenien oder den organischen

Psychosen, sofern nur in irgendeinem Stadium ein neues habituelles Gleichgewicht der pathologisch veränderten Komponenten gewonnen und damit wieder ihr Zusammenschluß zu einer wenn auch psychotisch veränderten Persönlichkeit möglich wird. In diesem Sinne ist es nicht nur möglich, sondern auch berechtigt, so gut wie einen psychopathischen auch einen alkoholischen, epileptischen, schizophrenen, paralytischen usw. Persönlichkeitstypus herauszustellen und von ihm, soweit er sich in typischer Weise kriminell auswirkt, dann auch einen entsprechenden alkoholischen, epileptischen, schizophrenen, paralytischen usw. Verbrechertyp abzuleiten. Nach dieser Richtung hin soll sich nun, soweit zugänglich, die folgende Kriminalpathologie der psychischen Krankheits-typen bewegen. Dabei ist freilich zuzugeben, daß sie ihre eigentliche Bedeutung erst da gewinnt, wo wir von den ausgeprägten Psychosen weg mehr und mehr zu den psychopathischen Konstitutionen übergehen.

## I. Die eigentlichen Psychosen („Prozeßpsychosen“).

Die allgemeine

### kriminalpathologische Eigenart der ausgeprägt psychotischen Typen

läßt sich nach dem Gesagten weniger aus den durch sie gegebenen besonderen pathologischen Persönlichkeitsgestaltungen als aus grundsätzlichen Eigenheiten ihres *Symptomenbildes* und ihrer *Verlaufsform* ableiten. Mit ersterem hängen zusammen:

1. *Die geringe kriminelle Wertigkeit.* Das Vorherrschen schwerer psychotischer Erscheinungen und erheblicher Störungen im Krankheitsbilde: Verwirrtheit, psychischer Zerfall u. dgl. zerstört die natürlichen inneren und äußeren Beziehungen zur Umwelt, stellt den Erkrankten außerhalb des Gemeinschaftslebens und schaltet ihn selbst ganz aus der Gesellschaft aus. Die Folge ist eine entsprechend geringe kriminelle Wertigkeit. Dies kann so weit gehen, daß ausgeprägte psychische Krankheitsprozesse (Paralyse, Schizophrenie usw.) sogar die vorher bestehende habituelle Unsozialität eines Normalen oder Psychopathen aufheben oder wenigstens unterbrechen.

2. *Das Vorwiegen von vereinzelt kriminellen Zufallsentgleisungen ohne psychologische Gesetzmäßigkeit.* Die eventuell doch vorkommenden kriminellen Akte sind bei diesen groben psychotischen Störungen infolge der schweren Beeinträchtigung der innerpsychischen Zusammenhänge gewöhnlich von mehr zufälliger Art. Sie tragen den Charakter von ungeordneten, d. h. psychologisch unbegründeten und psychologisch unzulänglich aufgebauten Entgleisungen. Daraus erklärt sich auf der einen Seite das gewöhnliche *Singulärbleiben von prozeßpsychotischen Delikten* und insbesondere die *relative Seltenheit einer habituellen Kriminalität* im Rahmen der ausgeprägten Psychosen. Daraus auf der anderen Seite das

häufige *Fehlen eines tieferen und gesetzmäßigen psychologischen Zusammenhanges des Verbrechenens mit der eigentlichen Persönlichkeit* des Befallenen, wie übrigens auch der *Mangel einer adäquaten Deliktmotivierung aus Situations- und persönlichen Lebensverhältnissen heraus*. (Ein *inadäquater* Motivzusammenhang kann sehr wohl bestehen.) Diese Tatsache findet ihren charakteristischen und praktisch belangvollen Ausdruck in der oft recht weitgehenden *psychologischen Schwerverständlichkeit* solcher prozeßpsychotischer Delikte. Dies ist auch der Grund, daß sie nur einen relativ geringen allgemeinen Wert für die kriminalpsychologische Erkenntnis, für die Verbrecher- und Verbrechenpsychologie, gewinnen.

*Kriminelle Äußerungen*, bei denen sich ein *halbwegs regelmäßiger und typischer Zusammenhang* mit dem psychotischen Krankheitstyp nachweisen läßt, finden sich am ehesten noch da, wo *leichtere* Störungen (etwa mäßige Demenzercheinungen) oder *schwerere bei relativer Erhaltung wichtiger seelischer Grundelemente*: der Besonnenheit, des Persönlichkeitsgefüges usw. (so die chronisch paranoischen Störungen) noch geordnete psychische Abläufe und Zusammenhänge ermöglichen.

3. *Der psychologische Kontrast zwischen Kriminalität und Persönlichkeit des Erkrankten*. Infolge der gekennzeichneten Eigenheiten pflegen im allgemeinen innere psychologische Beziehungen zur geistigen Grundverfassung, zur sonstigen persönlichen Eigenart und zumal zur präpsychotischen Persönlichkeit bei den prozeßpsychologischen Delikten zu fehlen. Oft genug besteht sogar *infolge der dem früheren Wesen ihres Trägers fremden Psychose ein Gegensatz zwischen beiden*.

4. *Die relative Belanglosigkeit sonstiger kriminell bedeutsamer Momente*. Die ausgeprägten Psychosen folgen in der Hauptsache den ihnen eigenen spezifischen Gesetzmäßigkeiten und bleiben von *äußeren Einflüssen* ziemlich unberührt. Daher fallen auch für die prozeßpsychotische Kriminalität jene Faktoren ziemlich ganz aus, die sonst — auch in pathologischen Fällen — mehr oder weniger beteiligt sind, indem sie bald disponierend, bald auslösend, bald richtung- und gestaltgebend für die Rechtsbrüche wirken. Das sind sowohl *innere* Einflüsse: Alter, Geschlecht usw., wie *äußere*, insbesondere Milieueinflüsse. Im Zusammenhang damit fehlen auch gewisse bei anderen pathologischen Typen, zumal den psychopathischen Persönlichkeitsspielformen (S. 107), hervortretende kriminelle Spielarten: *alters-, geschlechts-, milieubedingte kriminalpathologische Varianten*.

Die relativ *geringe Milieubedingtheit und -beeinflussbarkeit* der psychotischen Kriminellen ist ebenso wie der mangelhafte psychologische Zusammenhang ihrer Straffälligkeit mit der Grundpersönlichkeit auch *pönalpsychopathologisch* beachtlich: Eine belangvolle Beeinflussung durch die *Strafeinflüsse* ist bei ihnen nicht zu erwarten und zumal die Aussicht auf eine Besserung des sozialen Verhaltens unter und durch Strafeinwirkung gering. Wenn nicht schon andere — rein psychiatrische — Gründe den Strafvollzugsausschluß der echten Geisteskranken

forderten, würde diese Tatsache als wichtiger Gegengrund gegen eine Strafvollstreckung bei ihnen geltend zu machen sein.

Speziell mit den *Verlaufseigenheiten* der ausgeprägten Psychosen hängen zusammen:

5. *Die zeitliche Gebundenheit der Kriminalität an den Krankheitsprozeß.* Bei den psychotischen Fällen, soweit sie zur Unsozialität tendieren, führt nicht selten der Eintritt des Krankheitsprozesses in sozialer Hinsicht eine Abknickung, einen Bruch, einen Einschnitt der Lebenslinie, eine *Zweiteilung des Lebensganges* herbei. Es läßt sich infolgedessen eine *präpsychotisch-soziale* und eine *psychotisch-unsoziale Phase* (selten das Umgekehrte) herauserkennen und auseinanderhalten. Damit ergeben sich dann im einzelnen für die verschiedenen Psychosen bezeichnende *zeitlich bedingte und gekennzeichnete Spezialformen der psychotischen Kriminalität*. So etwa *Früh- und Spätkriminalitätsformen* je nach dem Zeitabschnitt, in dem die Krankheit beginnt (z. B. kriminelle Frühformen bei der Hebephrenie, Spätformen bei der arteriosklerotischen Demenz), aber auch sowohl kriminelle Früh- wie Spätformen beim gleichen Typus, wenn, wie bei der Schizophrenie, sowohl Früh- wie Späterkrankungen vorkommen.

6. *Die „prozeßpsychotische“ Kriminalitätskurve.* Dieser zeitliche Zusammenhang zwischen Psychose und Unsozialität bedingt weiter eine vom Krankheitsverlauf bestimmte, von ihm abhängige Kriminalitätskurve, eine prozeßpsychotische Kurve, die in charakteristischem Gegensatz zu der noch zu kennzeichnenden andersartigen bei den pathologischen Abartungen steht. So entspricht etwa bei den schizophrenen Störungen mit ihrer vielgestaltigen Verlaufsform der schnell fortschreitenden, dem psychischen Verfall zueilenden Ablaufsweise ein unvermittelter steiler sozialer Absturz, den schleichend und allmählich weiterschreitenden Prozessen ein klanglos langsames soziales Hinabgleiten, den mit Schüben und Nachlässen einhergehenden Verlaufsformen endlich ein schubweise vor sich gehender Verfall.

7. *Der kriminelle Erscheinungswandel.* Der innere Zusammenhang zwischen Kriminalität und Krankheitsverlauf erklärt gewisse halbwegs bezeichnende Umwandlungen der Kriminalitätskurve, die den dem Krankheitsprozeß eigenen psychotischen Änderungen entsprechen. So läuft etwa dem Übergang aus der Reiz- und Erregungsphase in stumpfe Demenz bei gewissen psychotischen Formen — z. B. der Schizophrenie — ein Übergang von aggressiver Entladungstendenz in passive Unsozialität parallel.

8. *Das Auseinanderfallen von Krankheits- und Kriminalitätsverlauf.* Der Krankheitsverlauf in klinischer Beziehung deckt sich, wie ohne weiteres naheliegend, durchaus nicht immer mit dem Krankheitsverlauf in kriminalpathologischer Hinsicht. Dem Fortschreiten der psychotischen Prozesse braucht durchaus nicht eine analoge Progression der

Kriminalität parallelzugehen und der Schwere der Erkrankung keineswegs die gleiche Schwere der kriminellen Haltung zu entsprechen. Anstieg, Höhe, Abfall usw. des klinischen Geschehens bedeuten nicht ohne weiteres das gleiche im kriminalpathologischen. *Die kriminelle Wertigkeit der einzelnen Krankheitsphasen* ist daher auch *nicht a priori aus ihrer klinischen Wertigkeit ableitbar*, sondern nur erfahrungsmäßig festzustellen. Im einzelnen ergibt sich dabei bezüglich dieser *kriminellen Wertigkeit der Verlaufsphasen*:

a) Das *Anfangsstadium* muß im allgemeinen als *kriminelle Vorzugsphase* gelten. Zunächst aus *äußeren* Gründen: Beim Krankheitsbeginn bestehen im allgemeinen noch alle äußeren Beziehungen zur Umwelt. Vor allem aber aus *inneren* Gründen: Gerade die leichteren Funktionsstörungen, mit denen der Krankheitsprozeß vielfach einsetzt und vor allem sich einschleicht, geben durch bloße psychische Gleichgewichtsbeeinträchtigungen, durch Charakterverschlechterungen u. dgl. besonders günstige Vorbedingungen für kriminelle Entgleisungen (so etwa das neurasthenische Vorstadium oder die einsetzende Wesensänderung bei der Paralyse, der Schizophrenie u. a.). Daher können — wenn auch selbstverständlich mit der nötigen Reserve — *kriminelle Vorkommnisse* bei bisher intakter sozialer Lebensführung, wenn sie aus der habituellen Wesensart heraus nicht erklärbar sind oder gar mit ihr kontrastieren, nicht nur ganz allgemein als *psychische Krankheitsanzeichen* herangezogen werden, sondern auch speziell als *Frühzeichen*.

b) Die *Remissions-* (Nachlaß-) *Stadien* können aus ähnlichen Gründen wie die Anfangsphasen im allgemeinen als *Zeiten erhöhter krimineller Gefährdung* angesprochen werden, insofern eben auch hier eine Rückbildung auf mäßige psychische Mängel erfolgt. Daraus erklärt es sich, daß chronisch Geisteskranke im Stadium der Besserung gelegentlich gefährlicher als auf der Höhe der Erkrankung sein können.

c) Das *Höhestadium* erweist sich von *kriminell verschiedener Wichtigkeit*, je nach der kriminalpathologischen Eigenart des betreffenden Krankheitsbildes. So erhöht sich beispielsweise die kriminelle Gefährlichkeit der paranoischen Prozesse im Höhestadium durch Steigerung der Aktivität und der Affektbetonung, durch Zunahme des Wahnausbaues usw. In anderen Fällen entspricht aber der kriminelle Höhepunkt durchaus nicht der Krankheitshöhe. Vielmehr büßt gerade auch bei den schwersten psychotischen Störungen das Höhestadium aus den bekannten Gründen — durch den Verlust jedes Zusammenhanges mit der Umwelt und Ausschaltung aus dem sozialen Leben, durch die schwere Dissoziation der seelischen Vorgänge und ähnliches — von sich aus an krimineller Bedeutung wesentlich ein.

d) Die *Endstadien*, die nach Ablauf der psychotischen Umwälzungen zurückgebliebenen pathologischen Restzustände, sind in der Hauptsache als *kriminell relativ geringwertig* anzusehen. Vor allem, weil hier mit

Vorliebe psychische Defekt- und Ausfallserscheinungen im Sinne der geistigen Leere, der psychischen Apathie und Passivität (so bei der Schizophrenie) vorherrschen. Diese Affektindolenz und Stumpfheit macht dann selbst an sich kriminell bedenkliche Symptome der Endphase, wie Halluzinationen oder Wahnideen, sozial belanglos. Auf der anderen Seite schädigt freilich die seelische Indolenz und Mattheit ganz allgemein durch den Verlust der psychischen Aktivität die soziale Lebensführung und führt leicht den sozialen Verfall herbei.

Auf die Möglichkeit *gelegentlicher krimineller Entgleisungen, die episodischen psychotischen Steigerungen auf dem Boden eines sonst kriminell indifferenten Endzustandes entstammen*, war bereits hingewiesen.

Gewisse *klinische Defektausgänge, „Heilung mit Defekt“* (bei der Schizophrenie, Paralyse u. a.) können, sofern die *soziale Brauchbarkeit* nicht wesentlich gelitten hat, *kriminopathologisch* als durchaus *vollwertige* Heilungen gelten („*Soziale Heilung*“). Vor allem brauchen gewisse häufig zurückbleibende Mängel nach Art der *mangelnden Krankheitseinsicht* für die ganze Psychose oder für einzelne Krankheitsäußerungen (Sinnestäuschungen, Wahnideen) oder auch nachträgliche *Erinnerungsmängel* bezüglich der psychotischen Periode die Anerkennung der sozialen Heilung nicht ohne weiteres in Frage zu stellen. Gelegentlich kann allerdings die mangelhafte Einsicht für bestimmte Krankheitserlebnisse, zumal wenn diesen, wie gewissen Wahngeschehnissen, ein starker Affektwert zukommt, zum *Ausgangspunkt von kriminell bedeutsamen nachträglichen Reaktionen* werden: so geht etwa ein querulatorisch-aggressives Vorgehen aus der hartnäckig festgehaltenen wahnhaften Überzeugung ungerechtfertigter Internierung, eine Falschbeschuldigung aus zurückgebliebenem Beeinträchtigungswahn hervor und ähnliches.

Die Hauptbedeutung dieser Krankheitsruckstände liegt übrigens nicht auf kriminalpathologischem, sondern auf *forensisch-psychiatrischem* Gebiete. Hier ergeben sich vor allem Schwierigkeiten für die richtige gutachtliche Bewertung, wenn vereinzelte pathologische Elemente bei einer sonst im wesentlichen wiederhergestellten psychischen Verfassung nachweisbar sind.

Nach alledem kann man einen eindeutig feststehenden *kriminellen Verlaufstypus* der echten Psychosen nicht aufstellen. Am ehesten ließe sich vielleicht noch im Hinblick auf die hochwertige Anfangsphase, das vielfach geringwertigere Höhestadium und das oft genug relativ belanglose Endstadium mit einer gewissen Berechtigung von einem *kriminellen Rückgang bei fortschreitendem Krankheitsverlauf* sprechen.

9. *Kriminalprognose und -therapie*. Schließlich ergeben sich aus diesen allgemeinen kriminalpathologischen Eigenheiten der eigentlichen Psychosen auch gewisse allgemeine kriminal-prognostische wie -therapeutische Gesichtspunkte. Die *Kriminalprognose* ist in diesen Fällen in der Hauptsache durch die *Natur der Störung* bestimmt. Äußere Bedingungen, Milieueinflüsse u. dgl. spielen im Gegensatz zu den Verhältnissen bei der Kriminalität der pathologischen Abartungen

meist keine entscheidende Rolle, wenn sie auch nicht völlig belanglos sind. Beim *kriminaltherapeutischen* Einschreiten wie der kriminalpolitischen Stellungnahme überhaupt sind gleichfalls im Gegensatz zu der prinzipiell andersartigen Orientierung gegenüber den pathologischen Abartungen im großen ganzen die *rein medizinischen* Gesichtspunkte (ärztliche Versorgung in Irrenanstalten usw.) maßgebend. — Die ebenfalls aus der besonderen kriminalpathologischen Eigenart der eigentlichen Psychosen abzuleitende besondersartige *pönalpsychopathologische* und *forensisch-psychiatrische* Stellungnahme zu den ausgesprochen geisteskranken Kriminellen ist in anderem Zusammenhange näher zu kennzeichnen.

## Die Einzeltypen.

Bei der nunmehr erfolgenden systematischen Zusammenstellung und Charakteristik der einzelnen psychischen Krankheitstypen verlangt — und gestattet — wiederum die *lediglich kriminalpathologische Zielrichtung* ähnlich wie bei den Symptombildern eine weitgehende Einschränkung des Materials und Zusammendrängung der Darstellung: Sie kann sich wieder *auf das lediglich kriminalpathologisch Bedeutsame und Charakteristische* beschränken, das nur klinisch in Betracht kommende aber außer acht lassen. So fallen denn von vornherein als kriminell belanglos ganze Gruppen von klinisch oft recht bedeutsamen ausgeprägt psychotischen Formen (wie etwa die Psychosen bei Infektionskrankheiten u. a.) so gut wie ganz aus. Unter den zurückbleibenden kriminell gewichtigen heben sich zunächst als kriminalpathologisch halbwegs einheitliche Gruppen heraus:

### 1. Die organischen Demenztypen.

**Allgemeine Charakteristik.** Gemeinsam sind diesen Fällen *geistige Defekterscheinungen*, die durch *organische Hirnschädigungen* herbeigeführt sind: eine *allgemeine Abschwächung des seelischen Lebens*, eine Herabsetzung der psychischen Funktionstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit, eine Senkung des geistigen und des Persönlichkeitsniveaus. Sie geben sich am aufdringlichsten in der *intellektuellen* Sphäre durch Mängel der grundlegenden Funktionen: der primitiven (Merkfähigkeit, Gedächtnis), wie vor allem auch der höheren (Kombinations-, Urteilsfähigkeit usw.) kund, sie kommen aber auch im *emotionell-charakterologischen* Bereich in charakteristischen Mängeln: Affektlabilität und Affektinkontinenz, Abstumpfung der höheren (ethisch-ästhetischen usw.) Gefühlstöne und der Willenskräfte (Initiativverlust, geminderte Selbststeuerungsfähigkeit u. a. m.) zur Geltung. Die hierher gehörigen Störungen variieren je nach der organischen Ursache und Grundlage klinisch weitgehend; und zwar sowohl in der *Intensität*: sie umfassen alle Abstufungen von leichtester geistiger Abschwächung bis zu schwersten Formen seelischer Verödung — wie auch in der *Qualität*, in der Eigenart, und der Zusammensetzung der betroffenen Elemente: Fälle mit vorherrschendem intellektuellem Defekt stehen neben solchen mit vorwiegenden emotio-

nell-charakterologischen oder anderen mit gleichmäßigen allgemein-psychischen Mängeln. Als Kern findet man aber immer wieder die geistige defekte — *demente — Persönlichkeit*.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Das in kriminologischer Hinsicht wesentliche und ausschlaggebende Moment liegt für alle organischen Demenzprozesse in dem mehr oder weniger tiefgehenden, mehr oder weniger systematischen *Abbau der vollwertigen psychischen Persönlichkeit*, in dem Rückgang auf ein tieferes menschliches Niveau, in der Herausbildung eines allgemeinen Persönlichkeitsdefekts. Darunter leiden einmal die *Verstandesfunktionen, die die intellektuelle Umwelts-anpassung regeln*, darüber hinaus aber vor allem *die höheren Geistes-, Gefühls- und Willensfähigkeiten*, die der psychischen Selbstregulierung und der sozial-ethischen Orientierung dienen. Es sind also im wesentlichen *psychische Ausfallserscheinungen*, die dem sozialen Versagen dieser Dementen zugrunde liegen. Entsprechend diesem Zusammenhang trägt die *Kriminalität dieser Defektpsychosen* — wie das demente Verbrechen überhaupt — im allgemeinen einen *Defektcharakter*: den Stempel der Schwäche und selbst der Passivität. Auch bei den Delikten vom *Anschein der Aktivität*, so etwa bei den Affekt- und Triebverbrechen der Demenztypen, ist es in Wirklichkeit doch ein Defektmerkmal: der Ausfall der psychischen Hemmungen, das den Ausschlag gibt.

Besonders prägnant tritt dieser Charakter der Demenzkriminalität als *ins soziale Leben projizierte Defektssymptome* in den ausgeprägten bzw. vorgeschrittenen Fällen hervor. Hier kann der ganze Aufbau des Deliktes: die Schwächlichkeit und Unzulänglichkeit der Motive, die Unzweckmäßigkeit der gewählten Mittel, die Mangelhaftigkeit der Durchführung, kurz und gut das ganze *Mißverhältnis zwischen Anlaß, Motiv, Weg und Ziel*, ohne weiteres die unzureichende Beteiligung der höheren psychischen Funktionen, die defektose psychische Grundlage verraten. Besonders deutlich tritt dies bei den typischen paralytischen Delikten hervor.

Von dieser allgemeinen Grundlage einer geistig defekten Persönlichkeit ausgehend, lassen sich nun je nach der Art der psychischen Ausfallserscheinungen und der dabei freigewordenen psychischen Triebkräfte variierende oder wenigstens halbwegs psychologisch auseinanderhaltbare *Deliktsformen dementer Individuen* ableiten:

a) Vorwiegend aus dem *intellektuellen Defekt* (dem Rückgang des geistigen Inventars, des Erfahrungsbesitzstandes und des Erinnerungsvermögens, aus der assoziativen Einengung, der Urteilsschwäche, dem Mangel an Überblick, Voraussicht und Augenmaß usw.) ergeben sich intellektuelle *Kurzschlußhandlungen*, z. B. nach Art von Fahrlässigkeits-, Unüberlegtheitsdelikten, speziell auch solche auf beruflichem Gebiete.

b) Vorwiegend aus dem *emotionell-charakterologischen* Defekt, und zwar aus den Mängeln des höheren Gefühlslebens, des ethischen, ästhetischen, sozialen usw. Empfindens gehen *Pflicht- und Verantwortungsverstöße, Sitten- und Schamverletzungen*, insbesondere auch solche auf sexuellem Gebiete hervor; weiter ergeben sich speziell aus der geschwächten Selbstregulierung und -steuerung *Impulsivitäts- und Hemmungslosigkeitsdelikte*. Diese können im übrigen je nach den sonstigen wirksamen Komponenten variieren: so kommt es etwa zu Roheitsakten infolge ungehemmter Affektentgleisungen, zumal bei gleichzeitiger Affektintoleranz und Reizbarkeitserhöhung, oder zu Sexualdelikten infolge unbeherrschter Triebentladungen u. a. m.

c) Und schließlich ergibt sich vorwiegend aus *kombinierten* Defekten, der Verbindung etwa von Gefühlsstumpfheit und Indolenz mit intellektuellem Rückgang, ein *allgemeiner sozialer Verfall* mit der unvermeidlichen „kleinen“ *Kriminalität der sozial Versagenden* (Arbeitsscheu, Betteln, Obdachlosigkeit, Vagabondage, Prostitution usw.).

Im allgemeinen werden freilich die dementen Persönlichkeiten nicht so weitgehend und vielseitig kriminell, wie es diese engen und mannigfachen kriminalpathologischen Beziehungen erwarten lassen. Die *kriminellen Entgleisungsmöglichkeiten* werden von vornherein *ingeengt* von der Natur der organischen Schädigungen. Diese beschränken vielfach durch mehr oder weniger ausgesprochene *Beeinträchtigung der körperlichen Gebrauchs- und Bewegungsfreiheit* (Lähmungen, allgemeine Hinfälligkeit) von vornherein die Betätigung im Gemeinschaftsleben *auch* in *unsozialer* Richtung, vor allem aber schaltet der eventuell selbst bis zu stärkstem seelischem Verfall *fortschreitende Verlauf* mancher Demenzpsychosen (insbesondere mancher paralytischen Fälle) die Befallenen *vorzeitig und überschnell sozial aus*.

Die Zahl der *Demenzformen mit nicht bloß gelegentlicher, sondern habitueller Kriminalität* ist daher auch ziemlich begrenzt. Der *einzig unsoziale Dauertyp* ist der auf dem Boden der affektiven Stumpfheit und intellektuellen Verödung sich erhebende *parasitäre*: der demente Landstreicher, Bettler usw. Ein Typ, der sich aus den erwähnten Gründen in der Hauptsache gleichfalls auf gewisse Demenzformen: im wesentlichen auf die *stationär bleibenden* oder nur *langsam* fortschreitenden und mit leidlicher *körperlicher Rüstigkeit* vereinbaren Demenzfälle (luetische und ähnliche) beschränkt.

### Die Spielarten der Demenz

sind zahlreich und vielgestaltig: paralytische, hirnluetische, arteriosklerotische, apoplektische, präsenile, senile usw. Demenztypen. Sie geben durch ihre bezeichnenden psychischen (wie übrigens auch körperlichen) Merkmale sowie auch durch ihre Verlaufsbesonderheiten zugleich gewisse unterschiedliche *kriminalpathologische Spielarten* ab.

### a) Demenzformen mit Hirnherden.

Einzelne Gruppen der organischen Demenzfälle, insbesondere solche mit *lokalisierten* Hirnschädigungen (apoplektische Demenz infolge Hirnblutung, Gefäßverstopfung u. dgl.), gewinnen schon wegen ihrer körperlichen Ausfallserscheinungen trotz der unverkennbaren Intelligenz- und Gefühlsschädigung keine weitere kriminelle Bedeutung, mögen auch gelegentlich bedenkliche Entgleisungen aus assoziativer und Urteilschwäche (Fahrlässigkeitsdelikte im Berufsleben) oder aus Affektlabilität und -intoleranz (Beleidigungen u. dgl.) vorkommen. Die von vornherein der kriminellen Betätigungen im Wege stehende *körperliche Hin-fälligkeit* macht gerade diese Fälle vorwiegend pflegebedürftig.

### b) Arteriosklerotische und präsenile Demenztypen.

Diese durch Gefäßerkrankungen und Rückbildungsprozesse am Gehirn bedingten Demenzformen führen vor allem zu schließlichem Versagen gegenüber den notwendigen beruflichen, wirtschaftlichen und sonstigen Lebensanforderungen. Sie werden damit zu Vertretern des *sozialen Spätverfalls*, der erst im späten Mannes- und Rückbildungsalter — um die 50er Jahre und später — eintretenden sozialen Unzulänglichkeit. Schon früher fallen ihr mit Vorliebe gewisse sozial tiefstehende, durch schwere körperliche Betätigung und langjährigen regelmäßigen Alkoholgenuß körperlich vorzeitig verbrauchte Arbeitergruppen anheim. Dadurch aus halbwegs fester Arbeitsstelle mit geregelter Tätigkeit und gesichertem Lohn geworfen, geraten diese Dementen zunächst ins wirtschaftlich unsichere und sozial gefährdetere Aushilfs- und Gelegenheitsarbeitertum, von da weiter infolge Zurückbleiben im Wettbewerb in die — unverschuldete — Arbeitslosigkeit und schließlich ins soziale Parasitentum. Der *Alkohol*, der unvermeidliche Begleiter aller sozialen und psychischen Minderwertigkeit, pflegt den sozialen Verfallsprozeß noch zu verstärken und zu beschleunigen.

Im Bereich *gesicherter* Lebenslage vermögen die arteriosklerotischen und präsenilen geistigen Schwächezustände ihren Träger bei meist in mäßigen Grenzen verbleibenden Defekten, annähernd vorhandenem Krankheitsbewußtsein und leidlich erhaltener Selbstregulierungsfähigkeit gewöhnlich noch *in dem Rahmen sozialer Lebensführung* zu halten.

### c) Senile Demenztypen<sup>1</sup>.

Die dem eigentlichen Greisenalter zugehörigen Demenzformen mit ihrem charakteristischen Rückgang der geistigen Kräfte, der besonders

<sup>1</sup> PIESZCZEK: Die gerichtsarztliche Bedeutung der senilen psychischen Erkrankungen. *Allg. Z. Psychiatr.* **73**. — ZINGERLE: Das Greisenalter in forensischer Beziehung. *Arch. Kriminalanthrop.* **40**. — BRESLER: Greisenalter und Kriminalität. Halle 1907.

ausgeprägten *Gedächtnis- und Merkschwäche*, der bezeichnenden Gefühlsabstumpfung und der *egozentrischen Einengung* der Gefühlsbetonungen, Interessen und Strebungen stehen kriminalpathologisch in der Hauptsache in *Übereinstimmung mit den sonstigen Demenztypen*. Und zwar bringt die diesem Lebensalter zukommende Einschränkung der sozialen Beziehungen sowie der fortschreitende körperliche Verfall sie eher in die Nähe der *kriminell geringwertigen* Fälle dieser Gruppe. Was man in krimineller Hinsicht findet, sind daher — allerdings je nach Art und Grad der psychischen Rückbildung wechselnd — die *leichteren Demenzdelikte*, insbesondere auch *Fahrlässigkeitsvergehen* (Brandstiftung, Meineid u. a.). Zu ihnen können eventuell noch, von den *psychotischen* Begleiterscheinungen: deliranter Unruhe u. dgl. herrührend, andere gelegentliche *Zufallsentgleisungen* kommen, denen gleichfalls keine besondere Eigenprägung anhaftet.

Aus dieser relativ farblosen Demenzkriminalität der Greise tritt nun eigentlich nur ein den senilen Demenzformen eigenes Sonder- oder wenigstens *Vorzugsdelikt* selbständig heraus: das *Sexualvergehen*, das schon durch den *physiologischen Kontrast* überrascht und dessen überraschende Häufigkeit bei Greisen durch die Statistik einwandfrei sichergestellt ist. Wiewohl es an sich durchaus in den Rahmen der Demenzkriminalität fällt und gehört und daher auch den anderen Demenzspielarten nichts weniger als fremd ist, tritt es doch hier gegenüber den übrigen Delikten so beherrschend hervor, daß noch besondere *spezifische* Kausalzusammenhänge anzunehmen sind.

Diese spezifischen Zusammenhänge voll zu erfassen, ist den bisherigen Erfahrungen nicht gelungen. Die Demenz allein genügt, wie gesagt, zur vollen Erklärung nicht, so günstige Vorbedingungen sie unverkennbar auch schafft. Daß dafür übrigens — wie auch sonst bei der psychischen Defektkriminalität — nicht so sehr die Schwächung der intellektuellen Fähigkeiten als der höheren ethischen usw. Gefühle und der psychischen Selbsthemmung und -regulierung ins Gewicht fällt, beweisen die nicht seltenen senilen Sexualverbrechen bei relativ erhaltenen Verstandesfunktionen. Jedenfalls ist durch die Demenz nur die herabgesetzte Widerstandskraft gegenüber den unsozialen sexuellen Antrieben, aber noch nicht das befremdende Auftreten und die ungewöhnliche Wirksamkeit dieser selbst erklärt. Über die Annahme einer sexualpathologischen Komponente, einer zum mindesten die *natürliche Alterssexualität übersteigenden Triebregung* bei den dementen Greisen (die den Demenztypen als solchen selbstverständlich noch nicht anhaftet), kommt man daher nicht hinweg. Für diesen inneren Zusammenhang sprechen ußerdem gewisse in der gleichen Richtung liegende nicht-forensische sexuelle Altersvorkommnisse, so die im höheren Alter zunehmende Zahl der Verehelichungen mit jugendlichen Frauen (BRESLER).

Die *Sondergestaltungen* der senilen Sexualdelikte: *Zurücktreten der natürlichen Sexualakte und -objekte*, Bevorzugung von Sittlichkeitsverletzungen an Kindern, sind wohl nur ausnahmsweise oder nur zum Teil aus der Demenz selbst abzuleiten; in der Hauptsache sind sie ganz anderen, *außerhalb des Pathologischen* liegenden Momenten: der er-

schwerten Möglichkeit der Triebbefriedigung in natürlicher, sozial zulässiger Form, der leichteren Zugänglichkeit der Kinder usw., auf Rechnung zu setzen.

Daß bei den fließenden Übergängen von den natürlichen psychischen Veränderungen des Greisenalters zum Altersschwachsinn von der Kriminalpathologie der senil Dementen zugleich bezeichnende Schlaglichter auf die Kriminalpsychologie der Greise fallen, bedarf nicht erst besonderer Betonung.

#### d) Die luetischen Demenzformen.

Die auf syphilitischen Hirnveränderungen der verschiedensten Art basierenden Demenzformen bieten körperlich vielgestaltige und wechselnde Reiz- und Lähmungserscheinungen motorischer, sensibler und sensorischer Art, psychisch die verschiedensten Grade geistiger Schwäche von den leichtesten, die feinsten Seiten des Charakters eben schädigenden bis zu den schwersten paralyseähnlichen Formen dar und geben kriminalpathologisch entsprechend diesen klinischen Mannigfaltigkeiten im allgemeinen keinen charakteristischen Sindertypus ab. Am ehesten bezeichnend sind noch die Fälle von *sozialem Dauerverfall mit Übergang in parasitäre Existenz*. Für sie bietet das nicht seltene langjährige Stationärbleiben oder wenigstens das ganz schleichende Fortschreiten der Demenz mit ihrer charakteristischen Schwächung der Intelligenz und Abstumpfung des Gefühlslebens schon in jüngeren Jahren günstige Vorbedingungen. Im übrigen begünstigt der bei diesen Demenztypen oft recht ausgeprägte *ethisch-soziale Charakterdefekt* auch schwerwiegendere Delikte: Betrug, Unterschlagung, auch Sittlichkeitsverbrechen usw. — Die nicht ganz seltenen *psychotischen* Bilder auf luetischer Basis (halluzinatorisch-paranoische usw.) kommen demgegenüber kriminalpathologisch kaum in Betracht.

#### e) Die paralytischen Demenzformen.

Die praktisch so bedeutungsvolle *Paralyse* ist die Hauptvertreterin eines exquisit fortschreitenden, mittels tiefgreifender Hirngewebszerstörung bis zu schwerstem körperlichem Siechtum und seelischem Verfall führenden Krankheitsprozesses. Sie ist *klinisch* zunächst durch jenes beherrschende *psychische* Merkmal einer progressiven Demenz gekennzeichnet; weiter dann durch bezeichnende *körperliche* Begleiterscheinungen: Sprach-, Pupillenreflexstörungen, Lähmungs- und Krampfsymptome; und schließlich vielfach noch durch *psychotische* Begleitstörungen der verschiedensten Art: expansive Form mit Euphorie und Größenideen; depressive mit entsprechend gefärbten Wahnideen; stuporöse mit Hemmungs-, agitierte mit Erregungserscheinungen usw.

*Kriminalpathologisch* schließt sich die Paralyse trotz dieser Vielseitigkeit im *psychischen* Bilde (wie übrigens auch im Verlauf) durchaus den

sonstigen Demenzformen an. Dabei können gerade *Delikte von ausgeprägtestem Demenzcharakter*, insbesondere also solche, die durch ihre Plumpheit, ihre Unbedenklichkeit, ihre von jeder Scham, jeder Rücksicht, jeder Vorsicht, jeder Hemmung freie Ausführung sich selbst aus dem Rahmen pathologisch bedingter Delikte herausheben — ganz gleich, wie sie sonst geartet sind: ob Sextaldelikte, ob Eigentumsvergehen oder sonstwie — geradezu als *spezifische paralytische* gelten. Im übrigen gibt eigentlich nur der besondere, *schnell fortschreitende* Verlauf der (*unbehandelten*) Paralyse ein gewisses *kriminelles Sondergepräge*.

Er bedingt zunächst und vor allem die *verhältnismäßig geringe kriminelle Wertigkeit* der paralytischen Demenz. Die bald eintretende Notwendigkeit der Anstaltsversorgung und der verhältnismäßig rasche Fortschritt läßt ja *keinen großen zeitlichen Spielraum für Deliktmöglichkeiten* und verhindert bis auf wenige Ausnahmen mit schleppenderem, der luetischen Demenz verdächtigem Ablauf, die ins *Landstreichertum* geraten, vor allem die Herausbildung einer *habituellen* Unsozialität.

Größer ist die soziale und kriminelle Gefährdung der (mit Malaria und anderen Fiebermitteln) *behandelten* Paralytiker, die nur gebessert, mit Defekt geheilt sind und die daher als nicht mehr anstaltsbedürftig dem freien Leben wiedergegeben werden. Hier machen sich dann — zumal bei ungenügendem Milieuschutz — die noch bestehenden, wenn auch nur geringfügigen paralytischen Mängel von Intelligenz und Charakter im Sinne einer unüberlegten, ungeordneten und unbeherrschten Lebensführung geltend, und wirken sich in der Richtung des sozialen Verfalles und selbst einer von Haltlosigkeit, Exzessen und Triebhaftigkeiten durchsetzten Kriminalität aus. Der durch die spezifische Behandlung in die Länge gezogene Krankheitsverlauf erweitert zugleich in bedenklicher Weise den zeitlichen Umfang der sozialen Verfalls- und Entgleisungsmöglichkeiten. Die bisherigen freilich nur relativ kurzen Erfahrungen an malariabehandelten Paralytikern legen zum mindesten die Annahme nahe, daß diese künftig im Gegensatz zu früher auch einen beachtlichen Anteil zu den sozial Versagenden und Entgleisenden, ja darüber hinaus vielleicht selbst noch zu den kriminellen Existenzen stellen werden.

**Kriminalpathologie der Verlaufsphasen.** Sieht man von diesen durch die Behandlung erzeugten (gelegentlich übrigens auch von selbst auftretenden) zeitlich nicht sicher festzulegenden Besserungen ab, so ist es von den *Verlaufsphasen* speziell noch das *Anfangsstadium* der Paralyse, das eine — wenn auch relativ kurze — Zeitspanne für die Deliktsfähigkeiten und -möglichkeiten abgibt. Auf dieses Stadium konzentriert sich daher des weiteren die paralytische Kriminalität. Im besonderen machen die *leichteren* intellektuellen und vor allem affektiv-charakterologischen Schädigungen, speziell die Herabsetzung der Selbstregulierungs- und ethischen Hemmungsfähigkeit, diese Initialphase zum ausreichenden

Nährboden für allerhand kriminelle Entgleisungen, zumal wenn die Aktivität sonst erhalten und die Beziehungen zur menschlichen Umwelt noch unbeschränkt sind. Oft genug *signalisieren* dann Delikte aller Art, auch wenn sie an sich nicht schon äußerlich die Paralyse anzeigen, durch ihr *Auftreten mitten aus scheinbarer psychischer Gesundheit und sozialer Vollwertigkeit* heraus in charakteristischer Weise gerade diesen Krankheitstyp.

Die *psychotischen* Begleiterscheinungen der Paralyse geben zwar gelegentlich Anlaß zu gewissen, *ihrer Eigenart* — der agitierten Erregung, den expansiven Größenideen, dem manischen Betätigungsdrang usw. — *entsprechenden Zufallsentgleisungen*; sie vermögen aber bei aller Aufdringlichkeit des äußeren Bildes den kriminellen paralytischen Typ nicht charakteristisch genug zu gestalten.

Alles in allem überrascht die Paralyse in gewissem Sinne durch das *Mißverhältnis*, das zwischen ihrer *allgemein sozialen* wie *allgemein praktischen* Bedeutung und ihrer *speziellen kriminellen* besteht. Ihr erheblicher Anteil an der allgemeinen psychischen Morbidität und der psychotisch bedingten Mortalität rückt sie in praktischer Hinsicht mit an die erste Stelle der Psychosen überhaupt; ihre Häufigkeit, sowie ihr Auftreten gerade im Lebensalter der geistigen Vollreife, der stärksten Aktivität und Leistungsfähigkeit, der vielfältigsten sozialen Beziehungen und der höchsten sozialen Geltung stempeln sie in sozialer Hinsicht zur denkbar wichtigsten Psychose, und auch kriminalforensisch wird sie von größter Wichtigkeit durch die ausschlaggebende Bedeutung, welche ihre schnelle und richtige Erkennung für das strafrechtliche Verfahren hat. Und nur in ihrer kriminologischen Stellung tritt sie nach dem Anteil der Paralytiker am Verbrechen wenigstens vorläufig noch wesentlich zurück. Die weitere Zunahme der defekt geheilten Paralysen kann, wie gesagt, weiterhin möglicherweise diese Verhältnisse erheblich ändern.

#### **Anhang: Der postencephalitische (Hirngrippe-) Typ.**

Den Demenztypen anzugliedern, wiewohl ihnen nicht zugehörig, ist ein weiterer durch organische Hirnprozesse geschädigter Persönlichkeitstyp von krimineller Bedeutung: der von der *Hirngrippe* seelisch nachhaltig betroffene „*Postencephalitiker*“. Bei ihm ist nicht so sehr wie bei den Dementen die Hirnrinde geschädigt als der Hirnstamm, und infolgedessen steht bei ihm auch nicht das Großhirnschädigungssyndrom der Demenz als beherrschendes Wesenszeichen im Vordergrund, sondern vielmehr die Beeinträchtigung der im Stammhirn zentralisierten Affektivität, der Instinkt- und Triebphäre. Der Postencephalitiker bietet daher vorzugsweise eine charakterologische Wesensumwandlung, und zwar speziell eine solche im Sinne einer *seelischen „Enthemmung“*, einer gestörten *Selbststeuerung*, einer Unbeherrschtheit und Hemmungslosigkeit

des Affekt-, Trieb- und Instinktlebens. Sie wirkt sich in ohne weiteres verständlicher Weise in entsprechenden sozial bedenklichen Entgleisungen der seelischen Antriebe aus, und zwar je nach der Art der hemmungslos sich durchsetzenden Triebkräfte in Affektentladungen, in triebhaftem Lügen und Stehlen, in Sittlichkeitsdelikten u. ähnl. m. Besonders Jugendliche, also Individuen mit noch nicht abgeschlossenem Persönlichkeitsaufbau, mit noch unzureichender Herausarbeitung und Festigung des charakterologischen Oberbaus der höheren seelischen Hemmungs-, Regulativ- und Direktivkräfte, sind in ihrer charakterlichen und sozialen Entwicklung von der Hirngrippe her besonders gefährdet. Immerhin scheint es in diesen Fällen nicht immer, wie man anfangs befürchtete, zu einem charakterologischen und speziell sozialpsychischen *Dauerdefekt* zu kommen. Anscheinend sind gewisse Besserungen noch möglich durch eine Art Nachreifung auch der stammhirngeschädigten jugendlichen Persönlichkeit, die dann nachträglich noch die funktionelle Unterordnung jener Triebhaftigkeiten unter die höheren psychischen Gesamttendenzen der Persönlichkeit erwirkt. —

Das *allgemeine kriminologische* Interesse an den verschiedenen organischen Hirnschädigungstypen und den durch sie bedingten unsozialen Gestaltungen der Persönlichkeit liegt naturgemäß darin, daß sie auf die *körperlichen*, und zwar insbesondere die *cerebralen* Grundlagen der Persönlichkeit und ihres Aufbaus hinweisen und von deren Funktionsbeeinträchtigungen aus gewisse unsoziale Gestaltungen des Charakters und der persönlichen Verhaltensweise verständlich machen. In diesem Sinne wird der durch die Hirnrindenschädigung erzeugte und in der Demenz sich kundgebende Vorgang des Persönlichkeitsabbaus und die durch die Stammhirnschädigung erwirkte charakterologische Rückbildung im Sinne der „Enthemmung“ späterhin noch einmal bei der Frage der *körperlich-biologischen* Fundierung der kriminellen Persönlichkeit aufzugreifen und zu verwerten sein.

## 2. Die schizophrenen Typen.

**Allgemeine Charakteristik.** Bei dem Versuch, die Schizophrenie in den Rahmen einer Kriminalpsychopathologie anschaulich einzuspannen, machen sich zunächst die Schwierigkeiten geltend, die auch der eindeutigen und einheitlichen klinischen Erfassung der Schizophrenie entgegenstehen: daß hier eine Reihe zwar anscheinend verwandter, aber doch in mancher Hinsicht verschiedener und vor allem in ihrem äußeren Bilde sehr variierender Fälle zusammengefaßt werden müssen, über deren Wesen und Ursachen wir bis auf die Annahme einer erbkonstitutionellen Grundlage und eines inneren Zusammenhanges mit Störungen des körperlichen Stoffwechsels nichts Rechtes wissen. Was sie klinisch vereint und sie auch kriminalpathologisch bis zu einem gewissen Grade

zusammenschließt, sind zunächst einmal gewisse bei aller sonstigen Vielgestaltigkeit mehr oder weniger deutlich wiederkehrende Grundabweichungen, die als *schizophrene Spaltungserscheinungen* gekennzeichnet, aber nicht erklärt werden. Das heißt speziell jenes eigentümliche Auseinanderfallen des gesetzmäßigen Zusammenspiels, der natürlichen Verbindung der seelischen Teilfunktionen und insbesondere der Gefühls- und Vorstellungselemente, die sich rein äußerlich in mancherlei eigenartigen Anomalien: absurden Ideenverbindungen, widerspruchsvollen Gefühlsbetonungen, zwiespältigen Neigungen, widerstrebenden Tendenzen, unsinnigen Antrieben, unmotivierten Impulsen, widersinnigen Handlungen usw. kundgibt. Was diese variierenden Fälle zum anderen eint, sind weiter gewisse charakteristische *Verlaufstendenzen*, die wenigstens für den Hauptteil von ihnen Geltung haben: Die schizophrenen Fälle setzen mit Vorliebe in den Jugend- und Entwicklungsjahren ein (treten freilich auch später noch oft genug auf) und pflegen dann unter vielgestaltig wechselnden Zustandsbildern: halluzinatorisch-paranoischen Syndromen, verworrenen Erregungen, motorischen Spannungs- und Hemmungserscheinungen u. a. einem eigenartigen *seelischen Verfall* zuzustreben, der mißverständlich, weil auch sachlich nicht richtig, gewöhnlich als *schizophrene Demenz* bezeichnet wird. Dieser mehr oder weniger ausgeprägt sich entwickelnden schizophrenen Demenz muß eine *Zentralstellung* im Leben des Schizophrenen zuerkannt werden. Sie macht in der Hauptsache das Wesen der oft Jahrzehnte bestehenden schizophrenen *Endzustände* aus und umfaßt in der Hauptsache auch das, was den Schizophrenen als Persönlichkeit kennzeichnet: nicht sowohl eine Demenz im Sinne der oben gekennzeichneten organischen Demenztypen als vielmehr eine eigentümliche Abschwächung des gesamtpsychischen Lebens, eine Abstumpfung speziell von Gefühls- und Willenssphäre mit Einbuße der natürlichen grundlegenden Gefühlsbetonungen der Lebenswerte, ein Verlust der natürlichen Interessen, der natürlichen Anteilnahme an der Umwelt und der Realität überhaupt, eine Einengung des seelischen Lebens auf sich selbst ohne seelische Aktivität und Initiative u. ähnl. m. Alles dies sind nun Wesenseigenheiten, die zusammen (eventuell noch in Verbindung mit einer hinzutretenden geistigen Zerrfahrenheit) die innere Fühlung und die äußere Beziehung des Schizophrenen zur menschlichen, sozialen und sonstigen Umwelt mehr oder weniger beeinträchtigen, wie sie ihn überhaupt dem Leben und der Gemeinschaft entfremden. Von hier aus ist dann auch der Boden zum Verständnis seiner Unsozialität gewonnen.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Für die Kennzeichnung der Beziehungen zwischen Schizophrenie und Kriminalität sind zunächst die charakteristischen schizophrenen Äußerungen der seelischen Spaltung und der Zentralkomplex der schizophrenen Demenz auseinanderzuhalten. Die aus den schizophrenen *Spaltungsphänomenen*: den

gestörten Maßbeziehungen der seelischen Funktionen, den innerpsychischen Koordinationsstörungen sich ergebenden psychischen Einzel Tendenzen sind kriminalpathologisch nur in begrenztem Maße bedeutsam und bezeichnend. Sie finden ihren gelegentlichen Niederschlag in allerhand *Zufallsentgleisungen* und bringen dann ihre Eigenart halbwegs in der *psychologischen Unberechenbarkeit*, der psychologischen *Unverständlichkeit*, *Unmotiviertheit* oder wenigstens *Motivbefremdlichkeit* der zugehörigen Delikte zum Ausdruck. Durch sie wird so der Schizophrene zu einem Haupturheber der *in Motiven, Zielen, Mitteln absonderlichsten unsozialen Handlungen*, die dem Denken und Fühlen des Durchschnittsmenschen gelegentlich geradezu ins Gesicht schlagen.

Ungleich größere Bedeutung kommt demgegenüber der *schizophrenen Demenz* oder allgemein gesagt der schizophrenen Geistigkeit für die soziologische Verhaltensweise dieser Typen zu. Sie wirkt für die kriminelle Eigenart des Schizophrenen ausschlaggebend. Zunächst einmal gibt sie die Grundlage für die bei aller Mannigfaltigkeit im einzelnen im Grunde immer wiederkehrende Tendenz des Schizophrenen zum *sozialen Verfall*.

**a) Der passiv unsoziale Schizophrene<sup>1</sup>.** Der *Passiv-Unsoziale* ist der typische Vertreter dieser schizophrenen Entgleisungstendenz. Der Ursprung des sozialen Verfalls aus der Gesamtheit der schizophrenen Defekterscheinungen — Gefühlsabstumpfung und -indolenz, Interessenverödung, Energie- und Initiativlosigkeit, Unstetheit und Willensschwäche, Verlust der sozialen Antriebe überhaupt — ist ohne weiteres offenkundig. Im einzelnen sind auch die *Zusammenhänge und Etappen* leicht zu übersehen: Die Einbuße der für eine sozial geordnete Lebensführung nötigen, auf Arbeit und Erwerb, auf wirtschaftliche und soziale Sicherung usw. gerichteten Strebungen führt zunächst den Verlust des sozialen Haltes und der Selbständigkeit herbei; dem folgt aus den gleichen pathologischen Ursachen ein Herabsinken in sozial tiefere Schichten und schließlich bei dem Aktivitätsmangel ein Verbleiben in der sozialen Versumpfung. So nähert sich der schizophrene Typ in gewissem Sinne kriminalpathologisch der Demenzgruppe, doch bleibt er infolge anderer wesentlicher kriminalpathologischer Eigenheiten immerhin in noch deutlicher Entfernung von ihr.

Jedenfalls trägt auch diese schizophrene Unsozialität durchaus den Stempel der *Passivität und Schwäche*. Daran können auch gelegentliche aktiv-aggressive Entgleisungen im Gefolge abnormer unvermittelter Antriebe, interkurrenter psychotischer Erregungen u. dgl. nichts Wesentliches ändern. Ihre Vertreter sind daher vor allem unter den mehr durch passives Versagen als durch aktives Vorgehen gekennzeichneten unsozialen Existenzen, unter den parasitären Naturen des Vagabunden-, Bettler-, Landstreichtertums zu finden.

<sup>1</sup> WILMANNNS: Zur Psychopathologie der Landstreicher. Leipzig 1906.

Die *besondere sozialpathologische Eigenart* dieser schizophrenen Demenztypen liegt darin, daß ihnen trotz allem Verlust an psychischer Initiative und Selbständigkeit die *mechanische Leistungsfähigkeit und Brauchbarkeit relativ erhalten bleibt* und dadurch eine leidliche soziale Einfügung schizophrenen Individuen in einfache Lebensverhältnisse (z. B. in den Arbeitsrahmen des Irrenanstaltsbetriebes), sei es auch nur als geistige Automaten, ermöglicht wird. Diese Erfahrung weist zugleich ganz allgemein, wenigstens für die leichteren Fälle, den Weg für eine, wenn auch *beschränkte, soziale Verwendung*. Die beste Versorgungsform für sie, die, sich selbst überlassen, mit Notwendigkeit scheitern, ist die Verbringung in ein geeignetes *Stutzmilieu*, also vor allem in eine *freie Irrenkolonie* bei landwirtschaftlicher Arbeit und Beaufsichtigung.

**b) Ein aktiv-schizophrener Verbrechertyp** oder wenigstens ein *habituelles Schwerverbrechertum* schizophrenen Ursprungs wird von manchen Autoren ziemlich weitgehend anerkannt. Dies beruht zum Teil wohl auf einer recht weiten Fassung des Schizophreniebegriffs, wodurch auch Individuen mit leichteren psychischen Anomalien ohne typische schizophrene Merkmale einbezogen werden (*latente Schizophrenie*, „Schizoide“, die von anderen zu den psychopathischen Persönlichkeiten gerechnet werden. Selbstverständlich soll und kann das Vorkommen schizophrener Fälle, insbesondere leichterer, unter dem Gewohnheitsverbrechertum nicht in Abrede gestellt werden, so wenig wie in entsprechenden Fällen ein innerer Zusammenhang zwischen Habitualkriminalität und schizophrener Wesensveränderung. Nur sind diese Fälle nicht häufig und nicht typisch genug, um die Aufstellung eines besonderen schizophrenen aktiv-kriminellen Typus analog dem passiv-unsozialen zu rechtfertigen.

Dagegen erscheint es berechtigt, den Schizophrenen als Urheber *singulärer Schwerstverbrechen* herauszuheben. Für ihn geradezu charakteristisch erscheinen vor allem gewisse eigenartige Bluttaten u. dgl., die mit befremdender Kaltblütigkeit vorbereitet und begangen und nachträglich mit ganz unfaßbarer Gefühlskälte und ebenso unfaßbarer verschrobener Logik und rationaler Folgerichtigkeit begründet werden. Man wäre versucht, diese Menschen — meist handelt es sich dabei um jüngere Individuen — als echte Fälle von „moral insanes“ zu nehmen, wenn nicht ihr ganzer geistiger Habitus mit Entschiedenheit vielmehr die Annahme eines zugrundeliegenden characterschädigenden Krankheitsprozesses im Sinne eben des schizophrenen nahelegte.

**c) Schizophrenie und Habitualverbrechertum.** Speziell die *Beziehungen zwischen Schizophrenie und Gewohnheitsverbrechertum* sind von besonderer Art, dabei recht weitgehende, enge und vielseitige. Sie sind vor allem gegeben durch die häufige *Aufspießung schizophrener Erkrankungen auf eine von vornherein bestehende, zur Kriminalität neigende psychische Minderwertigkeitsform* (Imbezillität, psychopathische Konstitution u. dgl.). Deren kriminalpathologisch bedeutsamer, wenn auch nicht einziger Niederschlag ist die *Haftschizophrenie pathologisch-krimineller Naturen*. Bei ihnen kann die von der psychopathischen Anlage

herrührende kriminelle Tendenz dann auch noch nach der schizophrenen Hafterkrankung fortbestehen und fortwirken. Es ist also hier die *kriminelle Disposition der vorpsychotischen Periode*, die in der psychotischen festgestellt wird. Das gleiche gilt natürlich auch für die Fälle, wo die kriminellen Tendenzen aus einer *gesunden* Geistesartung in die Krankheit mit hinübergenommen worden sind. Im allgemeinen führen allerdings die Eigenheiten der schizophrenen Demenz eher umgekehrt eine *Aufhebung der prämorbid habituellen kriminellen Neigungen*, eine Ausschaltung aus dem Schwerverbrechertum oder wenigstens eine *kriminelle Umwandlung* im Sinne eines Überganges von der aktiv-antisozialen zur unsozial-parasitären Haltung herbei.

**Kriminalpathologisch bedeutsame Varianten** der Schizophrenie sind zunächst durch den *Grad* und die *Schwere* des Krankheitsprozesses gegeben. *Leichte* Fälle, in denen die Persönlichkeit als solche erhalten und nur ihr Niveau gesunken ist, insbesondere also solche, die eine charakterologische Verschlechterung im Sinne einer ethischen und sozialen Gefühlsdepravation erfahren haben, fallen kriminologisch erheblich ins Gewicht. In diesem Sinne darf KAHLBAUMS jugendliche Sonderform des schizophrenen „*Heboids*“ genannt werden. Hier gibt der bezeichnende puberale Charakterverfall den Ausgangspunkt für eine in den Entwicklungsjahren einsetzende und den Umwelteinflüssen, speziell den Erziehungsversuchen trotzend soziale Verfalls- und kriminelle Neigung ab. Demgegenüber treten die schweren Fälle schon wegen ihres mehr oder weniger bald zu erzwingenden Ausscheidens aus dem Gemeinschaftsleben an krimineller Wertigkeit erheblich zurück.

Weitere kriminologisch wesentliche Verschiedenheiten sind auch durch die *Verlaufsphasen* gegeben.

a) *Das Endstadium*. Der nach Ablauf des eigentlichen psychotischen Prozesses zurückbleibende definitive stationäre schizophrene Defektzustand ist hier an erster Stelle zu nennen. Einmal ist dieser Endzustand zeitlich der umfassendste, sodann ist die Zahl der abgelaufenen Fälle sicher am größten, und endlich bringt dieses Endstadium die der Grundstörung zukommende charakteristische Tendenz zu sozialem Versagen am prägnantesten zum Ausdruck. Die Lebensgestaltung ist dann vielfach so, daß der bisher sozial Vollwertige einen oder eine Anzahl psychotischer Schübe in der Anstalt durchmacht und dann, mit Defekt entlassen, im sozialen Leben nicht mehr mitkommt und dem Parasitentum anheimfällt.

b) *Das eigentliche Höhestadium*, das durch die verschiedenartigsten psychotischen Bilder beherrscht wird, erweist sich demgegenüber kriminalpathologisch als geringwertiger und uncharakteristischer. Es bietet im Grunde nur, je nach dem variierenden (halluzinatorisch-paranoischen, agitierten, dissoziativen, stuporösen usw.) Symptomenbild wechselnd, die üblichen *psychotischen Delikte*, d. h. also im wesentlichen singulär bleibende Zufallsentgleisungen dar.

c) *Das Anfangsstadium* darf ungleich größere kriminelle Bedeutung beanspruchen. Nur trägt seine Kriminalität kein spezifisches, für Schizophrenie charakteristisches Gepräge. Es begünstigt kriminelle Entgleisungen vor allem durch die nicht seltene anfängliche Beschränkung der Störung auf unbestimmte mäßige allgemeine Veränderungen (hypochondrische, neurasthenische Verstimmungen, pathologische Charakterabweichungen u. dgl.), die die Besonnenheit und den Zusammenhang der psychischen Vorgänge nicht wesentlich beeinträchtigen. Dabei ist aber bemerkenswert und für die tatsächliche *Schwere* des einsetzenden Krankheitsprozesses bezeichnend, daß es trotz der scheinbaren vollen Erhaltung der psychischen Persönlichkeit und des Fehlens tiefgreifender Störungen zu Delikten, zum Teil sogar recht schweren, kommt, die objektiv psychologisch betrachtet überhaupt nicht zu verstehen sind und bei denen auch der Versuch der Erfassung ihrer psychischen Triebkräfte *keine* oder nur *unzulängliche, unklare oder verworrene Motive* herauszuholen vermag. Die oben erwähnten unverständlichen Bluttaten jugendlicher Schizophrener gehören speziell auch in diesen Zusammenhang.

d) Von den *sonstigen schizophrenen Verlaufseigenheiten* bedingt das *Ablaufstempo*, der mehr oder weniger rasch fortschreitende Verlauf insofern kriminalpathologisch bedeutsame Verschiedenheiten, als er in gewissem Umfang auch das *Tempo des sozialen Verfalls* bestimmt. So findet man einen gewissen *Parallelismus* im Gange der *Psychose* und der *Unsozialität*: den Verlauf der einen in Übereinstimmung mit dem der andern entweder allmählich und schleichend oder auch schnell und überstürzt. Ebenso richtet sich aus naheliegenden Gründen der *Eintritt des sozialen Verfalles* nach dem *Erkrankungstermin*. Den beiden *bevorzugten Zeiten für den Krankheitsbeginn*: die 20er Jahre bei den Früh-, die 40er Jahre bei den Spätschizophrenien, entsprechen gewisse unterschiedliche *unsoziale Spielarten des frühen und des späteren Mannesalters*.

Die *schizophrenen Frühkriminellen*, d. h. also die Fälle, in denen der Krankheitsbeginn ungefähr mit dem Zeitpunkt der *sozialen Verselbständigung* zusammenfällt, sind durch den unmittelbaren sozialen Verfall *ohne* vorherige Phase sozialer Lebensführung charakterisiert: *primär Unsoziale* (HOMBURGER). Ein Teil von ihnen — im Verhältnis zu anderen pathologischen Formen allerdings ein recht kleiner — fällt übrigens noch unter die *jugendlichen Verwahrlosten*, die *Fürsorgezöglinge*<sup>1</sup>, ein anderer unter die im *Militärmilieu* erstmalig Versagenden und Entgleisenden. Die schizophrenen *Spätkriminellen* sind umgekehrt durch die nach mehr oder weniger langer sozialer Brauchbarkeit und Einordnung eintretende *sekundäre Unsozialität* gekennzeichnet.

<sup>1</sup> STELZNER: Die Frühsymptome der Schizophrenie in ihren Beziehungen zur Kriminalität und Prostitution der Jugendlichen. Allg. Z. Psychiatr. 71.

WILMANNs unterscheidet nach der *Verlaufsform* drei schizophrene *Landstreichergруппen*:

- a) ursprünglich gesund und sozial; akuter Krankheitsbeginn im dritten Lebensdezennium; danach soziales Scheitern;
- b) ursprünglich gesund und sozial, schleichende Verblödung, allmählicher sozialer Verfall (einfache demente Form);
- c) von vornherein psychisch minderwertig und sozial unzulänglich; Frühverfall (Pfropfhebefrenie).

Wie aus dieser kriminologischen Kennzeichnung des Krankheitsverlaufs zu ersehen, ist der für den prozeßpsychotischen Charakter der schizophrenen Unsozialität bezeichnende *Gegensatz* zwischen *vorpsycho-tisch-sozialer und psychotisch-unsozialer Persönlichkeit* ebenso wie der charakteristische Einschnitt zwischen den zugehörigen Lebensphasen in der Mehrzahl der Fälle nachweisbar. Er wird allerdings vielfach verschoben bzw. *aufgehoben*:

α) durch die *Häufigkeit schizophrener Erkrankungen bei Anlage-defekten, d. h. Unsozialen aus endogener Ursache*, bei *primär* Unsozialen. Es sind hier vor allem die Pfropfschizophrenien, speziell auch die haftbedingten, bei Imbezillen, Psychopathen und anderen psychisch und sozial Minderwertigen zu nennen. Der Zusammenhang ist kaum zufällig. Die Schizophrenie bevorzugt anscheinend ab ovo minderwertige psychische Organisationen.

β) durch die *Häufigkeit latenter Schizophrenien bei Unsozialen infolge von Milieudefekten* (Homburger), also bei *Unsozialen aus exogenen Ursachen*.

**Die schizophrenen Spielarten.** Schließlich bedingen auch die einzelnen Krankheitsspielarten bezeichnende Unterschiede in der kriminellen Eigenart und Wertigkeit. Ganz allgemein wird dabei naturgemäß die Einheitlichkeit und Eindeutigkeit des kriminalpathologischen Bildes der Schizophrenie getrübt und verwischt durch das *Vorherrschen aller möglichen psychotischen Bilder gegenüber der charakteristischen Grundstörung*. Besonders die

a) *Katatone* Form mit ihren vielfach wechselnden ausgeprägt psychotischen Zeichen — Stupor, Negativismus, Erregungs- und Spannungszustände usw. — entfernt sich weitgehend von dem schizophren-kriminellen Typ. Sie hat überhaupt kaum einen kriminalpathologischen Sondercharakter. Als bezeichnend können allenfalls gelegentliche *maß- und sinnlose Entgleisungen*: Gewalttätigkeiten u. dgl. aus unberechenbaren Impulsen, unmotivierten Antrieben, psychotischen Erregungen heraus gelten.

b) Die *paranoide* Form mit ihren halluzinatorisch-paranoischen Hauptsymptomen (Wahn körperlicher Beeinflussung, aber auch exzessiver Größenwahn) folgt in der Hauptsache der allgemeinen halluzinatorisch und paranoisch bedingten Kriminalität, zumal in den Fällen mit erhaltener Affektivität und Persönlichkeitsstruktur. Anders in jenen

(häufigeren), wo sich der schizophrene Untergrund mit seiner Willens- und Affektschwächung und der psychischen Zerfahrenheit charakteristisch geltend macht. *Er vermindert die Reaktionen auf die halluzinatorisch-paranoischen Inhalte* und damit auch die kriminelle Wertigkeit dieser Spielart. Dies gilt besonders von jenen Fällen, die von vornherein das Gepräge schizophrener Schwäche tragen oder ziemlich schnell zu solchem seelischen Zerfall führen, vor allem also von den durch massenhafte unzusammenhängende Größenideen oder phantastische Erinnerungsfälschungen ausgezeichneten Formen (*Dementia phantastica und confabulatoria*). *Der Gegensatz zwischen sozial-indifferentem Verhalten und maßlosesten Wahnideen*, insbesondere auch schwersten halluzinatorisch-wahnhaften Bedrohungen und Gefährdungen, darf als ein charakteristisches *kriminalpathologisches Kennzeichen* dieser Art Störungen angesprochen werden.

c) Die *einfach demente* Form bringt die eigentliche *schizophrene Grundtendenz, die soziale Verfallsneigung*, am ausgeprägtesten und eindeutigsten zum Ausdruck. Besonders die Fälle, die ohne psychotische Komplikationen sich mit schleichendem psychischem Verfall aus den Entwicklungsjahren heraus entwickeln, führen ihre Träger ohne große Umwege und ohne Sang und Klang dem sozialen Parasitentum zu.

**Der schizoide Verbrecher.** Im Anschluß an KRETSCHMERS konstitutionspathologische Forschungen pflegt man einen der Schizophrenie biologisch wesensverwandten Zusammenhang mit einem bestimmten Persönlichkeitstypus anzuerkennen, der wegen dieser biologischen Zugehörigkeit zur Schizophrenie disponiert und zugleich durch sie charakterologisch festgelegt ist. Es ist der schizoide, der die pathologischen Züge des Schizophrenen, nur in entsprechender Abschwächung, trägt. Dieser „*Schizoide*“, der also in fließendem Übergang neben den schizophrenen Psychotiker tritt, kommt hier insofern auch für die pathologische Verbrecherkunde in Betracht, als ihm die verschiedensten sozial bedenklichen Wesenszüge zugeschrieben werden: so Überempfindlichkeit und Reizbarkeit, Leidenschaftlichkeit und Fanatismus auf der einen Seite, Gefühlskälte, Brutalität und sozial-ethische Defektuosität auf der anderen, Stumpfheit und Indolenz auf der dritten, Ungeselligkeit, Menschenscheu, Mißtrauen und Autismus auf der vierten. Bei solchen pathologischen Charakterelementen wird es ohne weiteres verständlich, wenn der schizoide Verbrecher zugleich zu einem Hauptvertreter des Verbrechertums überhaupt abgestempelt und er speziell zum charakteristischen Repräsentanten sowohl des Bummler- und Landstreichertums wie auch des unverbesserlichen Gewohnheits- und Schwerverbrechertums ernannt wird. Die Problematik, die sich an diesen Schizoiden knüpft, soll an dieser Stelle nicht aufgerollt werden; es ist zweckmäßig, später, bei der allgemeinen Biopsychologie des Verbrechers, darauf zurückzukommen.

### 3. Die paranoischen Typen.

**Allgemeine Charakteristik.** Bei dieser paranoischen Gruppe handelt es sich um psychische Krankheitsformen, die zwar klinisch keine volle und einwandfreie Einheitlichkeit, kriminalpathologisch aber weitgehende und wesentliche Übereinstimmungen bieten. Den Hauptkernpunkt bildet bei den hier zusammengefaßten Fällen die Entwicklung von mehr oder weniger weitgehenden Wahnbildungen, die das Krankheitsbild beherrschen. Dabei bleiben Besonnenheit und Denkkordnung, wie die allgemeinen psychischen Zusammenhänge überhaupt, erhalten, und vor allem bleibt das Persönlichkeitsgefüge halbwegs intakt. In den Hauptfällen handelt es sich so um eine charakteristische psychotische *Persönlichkeitsumwandlung*. Einbezogen sind hier im wesentlichen drei klinische Formen:

1. Die sogenannte *systematisierende Paraphrenie*: eine aus unbekannt inneren Ursachen sich entwickelnde Wahnpsychose, die bei relativ ungeschädigtem geistigen Leben und ziemlich geordneter äußerer Haltung unter Mitwirkung von Sinnestäuschungen zu einem Verfolgungswahnsystem zu führen pflegt.

2. Die sogenannte *Paranoia* im eigentlichen Sinne: Aus der Wechselwirkung von psychisch erregenden Lebenseinflüssen und abnormer Charakterartung kommt es zunächst zu einer veränderten gefühlsmäßigen Einstellung zur Umwelt und aus dieser heraus zu einer abnormen — wahnhaften — Verarbeitung der äußeren und inneren Erlebnisse. Durch logische Weiterführung der wahnhaften Anschauungen kann sich eventuell ein ganzes Wahnsystem herausbilden.

3. Die der Paranoia nahestehenden *psychogenen Wahnbildungen*: Hier führt ein nachweislicher äußerer Anstoß — ein Erlebnis, eine Situation von starkem Affektwert — bei habituell oder momentan seelisch schlecht equilibrierten (psychopathischen) Individuen zu falscher Affektverteilung und damit zu affektvoll einseitiger wahnhafter Auffassung und Verarbeitung der mit jenem anstoßgebenden Moment zusammenhängenden äußeren Vorgänge.

Der **kriminalpathologische Sondercharakter** dieser paranoischen Fälle ist nicht einfach durch das vorherrschende Symptom des Wahns festgelegt, so sehr dieses sich auch als Ausgangspunkt und Richtschnur für die Kriminalität erweist. Ausschlaggebend sind vor allem und darüber hinaus die *den Wahn begleitenden und tragenden, gerade für diese paranoischen Typen charakteristischen Phänomene*: der *starke Affektwert* des Wahnes, die *erhaltene Gesamtpersönlichkeit* und die *erhaltene Besonnenheit*.

a) Die *starke, meist pathologisch verstärkte Affektivität* und die *fixierte Affektbetonung* verleihen den Wahngebilden dieser Gruppe besondere *Überwertigkeit* und Festigkeit und bringen sie in engste Verknüpfung

und Verwachsung mit der Gesamtpersönlichkeit. Dadurch ist beim Paranoiker von vornherein ein *abnormer Zuwachs an Kraft, Energie und Zielstrebigkeit* des Handelns, eine *krankhafte Aktivität* gerade im Sinne der Wahntendenz gegeben. Bei erhaltener Gesamtpersönlichkeit und Besonnenheit stellt dazu noch das eigene Ich des Kranken sich selbst und seine Fähigkeiten bewußt in den Dienst des Wahns, setzt die ganze Person in planmäßig überlegtem Vorgehen zur entschiedenen Vertretung der Wahntendenzen ein und erhöht so die soziale Gefährlichkeit des Paranoischen.

b) Außer diesen den paranoischen Typen selbst anhaftenden Eigenheiten verschärfen vielfach noch *äußere* Momente die kriminelle Tendenz. So zunächst die sozusagen *große Wirklichkeitsnähe* und die *enge Milieubeziehung* des Wahnes: Der Wahn knüpft gerade beim Paranoiker gern an reale Vorkommnisse an, er bindet sich daher an bestimmte Personen und Objekte der realen Umgebung (Ehefrau, Vorgesetzte usw.). Weiter gewinnt auch der *bevorzugte Erkrankungszeitpunkt des reifen Mannesalters* Bedeutung: dieses trägt durch die ihm eigene stärkste vitale und Betätigungsenergie und durch seine vielseitigen und engen Beziehungen zum sozialen Leben gleichfalls zur Steigerung der kriminellen Wertigkeit bei.

So wird gerade der Paranoiker zu einem kriminellen *Typ von starker Aktivität* und hoher sozialer Gefährlichkeit, dessen überlegte und ziel-sichere Aggressivität speziell auch die *programmmäßige Durchführung von Schwerstdelikten* (Familien- und Massentötung: besonders charakteristischer Fall des Lehrers Wagner<sup>1</sup>) ermöglicht. Dieses Stigma steht im übrigen nicht im Widerspruch und wird nicht aufgehoben durch die scheinbar damit unvereinbare Tatsache, daß die Träger dieser kriminell hochwirksamen Wahnkomplexe durchaus *nicht von Natur mit unsozialen Neigungen und Gesinnungen behaftet* sind.

c) Für die *Verlaufsphasen* bringt es die kriminell *ausschlaggebende Kraft der Affekte* mit sich, daß das *Höhestadium* als die Phase stärkster Affektbetonung und größter affektiver Energie der Wahngedanken auch das *Stadium stärkster krimineller Wertigkeit* bedeutet. Demgegenüber büßen alle Phasen mit Abschwächung des Affektwertes (*Nachlaß- sowohl wie definitives Rückgangsstadium*) durch die eingetretene innere Beruhigung und erleichterte Selbstbeherrschung an krimineller Bedeutung ein. Immerhin wird selbst eine — an sich durchaus mögliche — weitgehende Besserung des Paranoikers bei erhaltenem *Residualwahn* erst dann als vollwertige soziale Heilung anzusprechen sein, wenn der Wahnkomplex — ganz gleich aus welchen äußeren oder inneren Gründen — seinen Gefühlswert ganz verloren hat.

Das *Anfangsstadium* muß auch beim paranoischen Typ als ein solches von *höherer krimineller Gefährlichkeit* gelten. Die Bedenklichkeit

<sup>1</sup> GAUPP: Zur Psychologie des Massenmordes. Berlin 1914.

der Situation ist ohne weiteres erkennbar: auf der einen Seite der frisch Erkrankte, der erregt und ratlos und ihnen innerlich noch nicht gewachsen den über ihn hereingebrochenen Wahnerlebnissen gegenübersteht, auf der anderen die gefährdete Umgebung, die ahnungslos, unvorbereitet in die Wahnkreise hineingezogen wird.

**Die paranoischen Spielarten.** Darf man im Paranoiker eine psychotisch umgewandelte Persönlichkeit sehen, die durch die Besondersartigkeit ihrer (wahnhaften) Überzeugungen, durch ihre besondere (wahnhaft) Welt- und Lebensanschauung charakterisiert und in ihrer Lebensführung beherrscht wird, so wird selbstverständlich der besondere *Inhalt* dieser Überzeugungen für die soziale oder unsoziale Gestaltung dieser Lebensführung von ausschlaggebender Bedeutung. In diesem Sinne ergeben die Verschiedenheiten des Wahnes, durch die sich die einzelnen paranoischen Spielformen unterscheiden, von vornherein nicht belanglose *kriminelle Varianten*. Die Typen mit Größenwahn: die *paranoischen Religionsstifter, Reformatoren, Erfinder* usw. (sie sind übrigens im Bereich der hier zusammengefaßten paranoischen Gruppe zweifellos selten und gehören meist anderen pathologischen Formen, den psychopathisch-degenerativen Persönlichkeiten, insbesondere den *degenerativ Paranoiden, Phantastischen und Verschrobenern* zu) sind aus den schon in der allgemeinen Kriminalpathologie der Wahnsymptome angeführten Gründen im großen ganzen kriminell geringwertig und werden weit überragt von den ungleich häufigeren und expansiveren Paranoischen mit Beeinträchtigungswahn. Auch unter diesen heben sich einzelne *Sondertypen* wieder durch *besondere Gefährlichkeit* heraus; so etwa die mit *Eifersuchtswahn*, bei denen sowohl die natürliche hohe Affektbetonung dieser Inhalte wie der ständige Zuwachs an Wahn- und Affektnahrung, den die stete Nähe, die enge Berührung mit der in den Wahn einbezogenen Person (Ehefrau) gibt, die Konflikts- und Entgleisungsbasis verbreitert.

Eine beinahe *einzigartige kriminalpathologische Sonderstellung* und Bedeutung gewinnt der *paranoische Querulant*<sup>1</sup>, insofern ihn die denkbar *unmittelbarsten und vielfältigsten wechselseitigen Beziehungen gerade mit kriminellen und forensischen Vorgängen* verbinden: *Anknüpfung* und Auslösung des Wahnes durch rechtliche Konflikte (Verurteilung, Bestrafung, Strafvollzugsmaßnahmen usw.), *inhaltliche Konzentration* auf die Überzeugung rechtlicher Beeinträchtigung, erlittenen Unrechts, persönlicher Schädigung durch die Funktionäre der Rechtsordnung; *Weiterentwicklung* des Wahnes in engstem Zusammenhang mit den unvermeidlich anschließenden weiteren Rechtskonflikten und schließlich, daraus

<sup>1</sup> HIRZIG: Über den Querulantenwahn, seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung. Leipzig 1895. — RÄCKE: Der Querulantenwahn. München 1928. — BIRNBAUM: Der gegenwärtige Stand der Lehre vom Querulantenwahn. Ärztl. Sachverst.ztg 1929.

hervorgehend, neue gegen Rechtspersonen und -behörden gerichtete *Verstöße*: alle diese immer wieder *um die Rechtssphäre zentrierten* Kundgebungen des querulatorischen Paranoikers, die *äußerlich* einfach nur als einzelne Seiten und Stadien eines „*Kampfes ums Recht*“ erscheinen, gewinnen ihre besondere Bedeutung und Bedenklichkeit dadurch, daß sie zugleich ebenso viele Seiten und Stadien einer mehr oder weniger fortschreitenden Entwicklung zu einer „verrückten“ und entsprechend expansiven Persönlichkeit darstellen können.

Als kriminell eigenartige und gefährliche Typen heben sich noch besonders die *verfolgten Verfolger* (*persécutés persécuteurs* der Franzosen) heraus. Unter sie faßt man nicht sowohl alle aggressiv reagierenden Verfolgungsparanoischen, sondern speziell jene Individuen, bei denen sich — meist im Anschluß an ein bestimmtes mehr oder weniger in diesem Sinne verwertbares affektvolles Vorkommnis (Bruch des Liebesverhältnisses, persönlicher Konflikt u. a.) die Überzeugung einer persönlichen Schädigung durch ganz bestimmte Personen (Geliebter, Ehefrau, Vorgesetzte) herausgebildet hat und überwertig geworden ist. Damit ist dann Affekt und Aggressivität auf diesen bestimmten vermeintlichen Widersacher festgelegt, und mit zwingender Gewalt drängt es die von den überwertigen Beeinträchtigungsideen Beherrschten nun umgekehrt zu reaktivem maß- und rücksichtslosem Vorgehen.

**Paranoische Typen und Massendelikte.** Die kriminalpathologische Bedeutung gerade der paranoischen Individuen als Ausgangszentren sowie als Träger und geistige Leiter von sozial bedenklichen Wahninduktionen und damit als Führer von *Kollektiv- und Gemeinschaftsdelikten* religiös-, querulatorisch- und ähnlichen wahnhaften Ursprunges war schon früher angedeutet. Ihre ganze pathologische Eigenart: der gute psychologische Aufbau des Wahnsystems, seine Anknüpfung an die Wirklichkeit, der im Rahmen des Möglichen sich haltende Inhalt sowie die scheinbar besonnene Begründung und stark affektvolle Vertretung machen eben diese Paranoischen für diese Aufgabe besonders geeignet.

**Der degenerativ-paranoide Charaktertyp.** Der paranoischen Gruppe steht kriminalpathologisch nahe ein bezeichnender Psychopathentyp mit krankhaft gesteigerter Affektdisposition, dessen erhöhte persönliche Überempfindlichkeit, übertriebene Ichbetonung usw. leicht zur Eigenbeziehung und wahnhaften Mißdeutung im Sinne der Beeinträchtigung führt: die paranoiden Charaktere. Sozial schwierige Naturen, die sich in ihren Reaktionen auf affektvolle Vorkommnisse ähnlich wie die Paranoischen verhalten und speziell bei ihren gelegentlichen Ansätzen zu Wahnbildungen sich ihnen — auch kriminalpsychologisch — noch weiter nähern können.

Die nunmehr folgenden *epileptischen und alkoholischen Typen* geben kriminalpathologisch eine in der Hauptsache selbständige und zusammengehörige Gruppe ab. Sie weisen in doppelter Hinsicht kriminell bedeutsame Übereinstimmungen auf: einmal sind ihnen sich allmählich entwickelnde *dauerhafte psychische Defektzustände*, zum anderen *vorübergehende psychische Ausnahmezustände* gemein.

#### 4. Die epileptischen Typen<sup>1</sup>.

**Allgemeine Charakteristik.** Die enorm häufige und praktisch wie kriminalpathologisch gleich wichtige Krankheitsform der Epilepsie ist für unsere Zwecke ausreichend gekennzeichnet und im wesentlichen auch kriminalpathologisch bestimmt durch zwei Erscheinungsreihen: einmal durch einen sich mehr oder weniger im Erkrankungsverlauf herausbildenden eigenartigen dauerhaften *seelischen Defektzustand* mit intellektuellen, wie besonders mit emotionell-charakterologischen Mängeln; zum anderen durch gewisse verschiedenartige, *von selbst* aus *inneren* Gründen auftretende und mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrende *episodische Störungen*. Von ihnen stellen die *leichteren*, wie Krampf-, Schwindelanfälle, flüchtige Absenzen, im allgemeinen auch die *kriminell belangloseren*, die *schwereren*, psychotisch gearteten, wie Dämmer-, Verstimmungs-, Verwirrheitszustände usw., die kriminell bedeutsameren dar.

##### **Kriminalpathologische Charakteristik.**

**a) Der passiv-unsoziale epileptische Typ.** Die psychische Dauererschädigung in Form des *epileptischen geistigen Defektzustandes* gibt durch ihre charakteristischen Grundelemente ohne weiteres den geeigneten Boden für verschiedene kriminelle Gestaltungen der epileptischen Persönlichkeit ab. Zunächst erwächst aus der *epileptischen Demenz* mit ihrer eigenartigen geistigen Schwerfälligkeit, der bezeichnenden Gefühlsabstumpfung, der egoistischen Einengung des Seelenlebens und Einbuße an Willenskraft und Stetigkeit in der schon genügend bekannten Weise wieder die *Tendenz zu sozialem Verfall*. Die *Einzelkomponenten* für diesen Verfallsvorgang des Epileptikers können fallweise wechseln. Zu den psychisch bedingten: Herabsetzung von Arbeits- und Leistungsfähigkeit durch die intellektuellen Mängel, Arbeitswechsel durch Unstetigkeit, Arbeitsunlust und Willensschwäche, treten mehr äußerliche: erschwerte Erwerbs- und Arbeitsmöglichkeiten durch Krampf- und Schwindelanfälle oder von ihnen herbeigeführte Verletzungen u. a. m. Das Ergebnis ist jedenfalls trotz individuell variierender Verfallseinflüsse und -phasen das gleiche: es kommt zum *passiv-unsozialen Typ epileptischen Ursprungs*, zum epileptischen Landstreicher, Bettler, zur epileptischen Prostituierten usw.

**b) Der aggressiv-brutale epileptische Typ.** Kriminalpathologisch noch hochwertiger, weil am Aufbau eines nicht einfach unsozial-parasitären, sondern direkt kriminellen Typs beteiligt, sind die in der sogenannten *epileptischen Charakterdegeneration* zusammengefaßten epileptischen Defekterscheinungen. Sie finden einmal in der sozial-

<sup>1</sup> BURGL: Die strafrechtliche Verantwortung der Epileptiker. — KIRN: Die epileptischen Geisteszustände mit Bezug auf die Strafrechtspflege. Allg. Z. Psychiatr. 52.

ethischen Gefühlsdepravation, vor allem aber in der „*explosiblen Diathese*“: der krankhaft gesteigerten Reizbarkeit, der Neigung zu geizter Verstimmung, zu abnormen Affektreaktionen und insbesondere zu maßlosen motorischen Entladungen, ihren charakteristischen Ausdruck. Als kriminalpathologisches Produkt eines solchen Zusammenwirkens von explosibler Diathese, ethischer Schwäche und seelischer Hemmungslosigkeit ergibt sich beim charakterologisch entarteten Epileptiker die *Tendenz zu rücksichtslos impulsiven Entladungen des Affekt- und Trieblebens* in Form von *brutalen Gewalt- und Roheitsdelikten* (schwere Körperverletzungen, Totschlag, brutale Sittlichkeitsverbrechen u. dgl.). Ihr Hauptrepräsentant ist der *epileptische Gewalttätigkeits- und Roheitsverbrecher*. Seine habituelle kriminelle Tendenz wird im übrigen gewöhnlich durch das Hinzutreten weiterer im gleichen Sinne wirksamer Schädlichkeiten, vor allem durch den *Alkoholeinfluß*, den häufigen Begleiter der epileptischen Störungen, noch ergänzt und verstärkt.

**Die epileptischen Ausnahmestände<sup>1</sup>.** Auch die kriminelle Tendenz der epileptischen Ausnahmestände wird zum guten Teil von ähnlichen Faktoren wie die des Habitualzustandes bestimmt. Speziell ist es wieder das kriminogene Moment der *erhöhten Affektexplosibilität* und der *starken motorischen Entladungstendenz*, das ihnen die charakteristische Note gibt und sie zugleich in ihrer kriminellen Wertigkeit gegenüber anderen in den klinischen Umrissen ihnen ähnlichen Ausnahmeständen (etwa den hysterischen) heraushebt. Dies gilt besonders von

**I. den Dämmerzuständen**, die schon deswegen an die Spitze der kriminell bedeutsamen epileptischen Episoden gehören. Im einzelnen ist außerdem für die *charakteristische Schwere ihrer Kriminalität* maßgebend:

a) vor allem die *besondere Schwere der Bewußtseinstrübung*. Die tiefgehende elementare Beeinträchtigung von Auffassung, Orientierung, Gedankenverbindung usw. und die gleichzeitige weitgehende Ausschaltung der hemmenden, kontrollierenden und regulierenden Verstandes- und Gefühlsbewegung fördern wesentlich die unmittelbare Umsetzung auftauchender Antriebe, Affekte, Impulse, Trieberregungen usw. in rücksichtslos-brutalen Entladungsformen;

b) die oft vorherrschenden *starken Affekte von Unlustfärbung*: Angst, Wuterregung u. dgl. Sie fallen durch ihren Drang zu starker unmittelbarer aggressiver Reaktion in gleichem Sinne ins Gewicht und führen nicht selten — evtl. unter Hinzutreten von gleichfalls stark *affekt-* (angst-usw.) betonten *halluzinatorischen und wahnhaften Gebilden bedrohlichen*

<sup>1</sup> RAECKE: Die transitorischen Bewußtseinsstörungen der Epileptiker. Halle 1907. — SIEMERLING: Die transitorischen Bewußtseinsstörungen der Epileptiker in forensischer Beziehung. Berl. klin. Wschr. 1895.

*Inhalts* — im Rahmen der traumhaften Benommenheit und Verworrenheit unmittelbar zu Gewalttätigkeiten.

Über die im wesentlichen auch hierher gehörigen *pathologischen Rauschzustände der Epileptiker* und ihre kriminalpathologisch bedeutsame innere Beziehung zum Alkohol (*Alkoholintoleranz und -affinität des Epileptischen*) überhaupt siehe speziell bei den pathologischen Alkoholreaktionen.

**2. Die epileptischen Verstimmungszustände** treten gegenüber den Dämmerzuständen an krimineller Wertigkeit zurück. Immerhin pflegen speziell jene Formen, die mit mehr oder weniger weitgehender Bewußtseinsbeeinträchtigung einhergehen und die von vorwiegend *dysphorischen* Stimmungslagen mit gereizt-zornmütiger oder unruhig-ängstlicher u. dgl. Färbung beherrscht sind, durch die nach außen gerichtete *Selbstbefreiungstendenz* sozial bedeutungsvoll zu werden. In Betracht kommen die — bei der Epilepsie übrigens nicht allzu häufigen — früher charakterisierten *Entladungsformen poriomantischer und dipsomanischer* Richtung: Fahnenflucht u. a. wie auch die noch selteneren *gewaltsamen* seelischen *Selbstbefreiungsakte* der Brandstiftung u. dgl.

**3. Die sonstigen Formen epileptisch-episodischer Störungen:** halluzinatorische Verwirrheitszustände usw. haben den üblichen dem psychotischen Symptomenbild entsprechenden Kriminalitätscharakter; eventuell gibt noch die besondere *epileptische Komponente einer stark aggressiven Motorik* ihren Entgleisungen wieder den bezeichnenden brutalen Gewalttätigkeitseinschlag.

Im allgemeinen nähert sich also die *Kriminalität der epileptischen Ausnahmestände* durch die *Vorherrschaft von hemmungslos-brutalen kriminellen Entladungen* (Gewalttätigkeits-, Roheits-, Sittlichkeitsdelikte), von *Impulsivvergehen* (wie Fahnenflucht usw.) der *habituell* epileptischen. Gelegentlich kann dazu noch ein bezeichnendes *Sondermerkmal* kommen: Die ihnen eigene Tendenz zu mehr oder weniger *gleichartiger Wiederkehr* der Störungen kann sich in entsprechenden *psychotisch determinierten Deliktwiederholungen*, in einer *selbst photographisch treuen Rückfälligkeit*, so etwa von Exhibitionismus, Fahnenflucht, Brandstiftung usw., niederschlagen.

Die *Bevorzugung gewisser Delikte*, so der *Brandstiftungen* im epileptischen Ausnahmestand erscheint übrigens noch nicht restlos gelöst. Speziell deren Ableitung aus epileptischen Komponenten: Hinneigung zur roten Farbe (die von der Epilepsie angeblich auch halluzinatorisch bevorzugt wird), überwiegender Einfluß der sinnlichen Lusterregung durch primitive Sinneseindrücke in der Bewußtseinstrübung u. dgl. erscheint unzureichend. Auch die besondere ausgesprochene *Rückfallstendenz ganz bestimmter Deliktformen*, etwa des Exhibitionismus, ist nicht genügend geklärt. Die im Ausnahmestande sich durchsetzende sexuelle Erregung könnte ebensogut sich auch in ungleichartigen Sexualdelikten niederschlagen. Zur Erklärung läßt sich vorläufig nur die allgemeopathologische Tendenz zur *Bahnung und Fixierung* einmal erfolgter Ablaufsformen und -richtungen heranziehen, die auch für das Pathologisch-Kriminelle Geltung haben muß

**Der Verbrecher als epileptisches Phänomen.** Man hat den Epileptiker in noch viel engere und allgemeinere Beziehungen zum Verbrechen gebracht, als sie durch die obige Aufstellung des passiv-unsozialen und aktiv-aggressiven Typs gegeben sind. Insbesondere hat LOMBROSO, wenigstens zunächst, den echten Verbrechertypus in seinem Sinne (S. 183) mit dem Epileptiker identifiziert. Zur Begründung hat er gewisse vermeintliche Übereinstimmungen, wie Periodizität, Reizbarkeit, Formabweichungen an den Körperteilen u. a. herangezogen. Diese Identifikation ist, ganz gleich wie man sich zur Aufstellung eines selbständigen Verbrechertyps überhaupt stellen mag, sachlich nicht gerechtfertigt. Sie ist nur durch eine allzu weitgehende und daher verwaschene Fassung des Epilepsiebegriffes und die Überschätzung zum Teil unwesentlicher und zufälliger äußerer Ähnlichkeiten möglich und daraus verständlich. Die *Häufigkeit epileptischer und vor allem epileptoider Erscheinungen bei Kriminellen*, speziell auch bei Gewohnheitsverbrechern, soll damit aber nicht in Abrede gestellt werden. Sie erklärt sich einmal aus dem Einfluß *äußerer epileptogener Schädlichkeiten*, wie Alkohol, Schädeltraumen, auch Lues, denen Kriminelle besonders ausgesetzt sind, weiter durch die häufig vorkommende, *kriminell bedeutsame Kombination von psychischer Minderwertigkeit* (Imbezillität, Hysterie, Psychopathie usw.) *mit Epilepsie* und schließlich durch das *häufige Vorkommen* gewisser degenerativ-psychopathischer Typen mit epilepsieähnlicher Charakterartung, sogenannter *epileptoider Psychopathen unter den Kriminellen*.

**Anhang.** An die epileptischen Typen schließen sich kriminalpathologisch unmittelbar an:

1. Der eben erwähnte **degenerativ-epileptoide Typ**. Dieser psychopathische Persönlichkeitstyp weist auf der einen Seite gewisse der Epilepsie eigene Krankheitszeichen auf: Neigung zu Kopfschmerz, Schwindel- und sonstigen Anfällen, erhöhte Affekterregbarkeit mit Neigung zu Wuterregungen und Verstimmungen (eventuell mit porio- und dipsomanischen Tendenzen), leichte Bewußtseinstrübungen, Alkoholintoleranz und pathologische Rauschzustände usw. Er verrät aber auf der anderen Seite durch psychopathische Wesenszüge wie Haltlosigkeit, Pseudologie, vor allem aber durch die *psychische Auslösbarkeit der krankhaften Zustände* und die *Neigung zu psychogenen Störungen* überhaupt seine eigentliche Wesenszugehörigkeit zu den psychopathischen Konstitutionen. Auch diese „Epileptoiden“ sind unter dem Verbrechen häufig vertreten und geben sogar eine kriminalpathologisch recht beachtliche *Spielart der psychopathischen Kriminellen* ab. Besonders auch unter den Gewalttätigkeitsverbrechern sind sie zu suchen, denen sie ihre Reizbarkeit, ihre Verstimmungen mit explosiver Entladung der inneren Spannungen, ihre Alkoholintoleranz und Neigung zu pathologischen Rauschzuständen zuführt. Weiter bringen sie ihre pathologische

Eigenart unter dem erregenden Einfluß von Strafverfahren und -vollzug in bezeichnenden Ausnahmeständen: Erregungen, Bewußtseinsstörungen usw. zur Geltung. Schließlich finden sie sich noch unter den *jugendlichen* Kriminellen und Verwahrlosten vor. Hier bilden sie einen ganz bekannten Typus von *Fürsorgezöglingen* mit charakteristischen, überleicht psychisch auslösbaren „*affektepileptischen*“ *Anfällen* (BRATZ), mit Neigung zu impulsiven Erregungen, triebhaftem Entweichen usw.

2. **Der traumatische Epileptiker**<sup>1</sup>. Der durch Schädelverletzungen mit organischer Hirnschädigung, zumal Hirnerschütterung Geschädigte bietet *den epileptischen ähnliche psychische Mängel*: intellektuelle Schwächung, Gefühlsabstumpfung und vor allem seelische Selbststeuerungsunfähigkeit, explosible Diathese, Alkoholintoleranz mit Neigung zu pathologischen Rauschen usw. Er neigt infolgedessen auch zu einer *der epileptischen entsprechenden* Kriminalität. Insbesondere sind *Gewalttätigkeitsdelikte* verschiedenster Art von diesen epileptoiden Traumatikern bevorzugt, die jener Neigung zu pathologischen Affekterregungen und starken motorischen Entladungen, wie auch jener Tendenz zu pathologischen Alkoholreaktionen entstammen. An Häufigkeit und Schwere der Kriminalität steht aber der traumatische Epileptiker dem genuin Epileptischen im allgemeinen doch wohl nach.

## 5. Die alkoholischen Typen<sup>2</sup>.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Der alkoholische Typ ist durch ähnliche pathologische Vorzugserscheinungen wie der epileptische ausgezeichnet und tritt dadurch auch in der kriminellen Eigenart und Wertigkeit diesem ebenbürtig zur Seite. Er erhebt sich freilich noch über ihn durch die vielseitigeren Beziehungen des Alkohols zum sozialen Leben, durch seine vielgestaltigeren Verknüpfungen mit unsozialen Erscheinungen und seine das Gemeinschaftsleben weithin durchsetzende ungemaine Verbreitung. Ähnlich wie beim epileptischen Typ geben zunächst auch beim alkoholischen die psychischen Dauerschädigungen: *alkoholische Demenz und alkoholische Charakterdegeneration* auf der einen Seite *episodisch-psychotische Störungen*: Alkoholrausch usw. auf der anderen die Grundlagen für die Kriminalität, ihr Gepräge und ihre Vorzugstypen.

a) **Der alkoholische soziale Verfallstyp.** Soziologisch bedeutsam treten zunächst die vom chronischen Alkoholismus gesetzten psychischen Dauerdefekte in Form der die *Alkoholdemenz* zusammensetzenden Mängel im realen Leben in Erscheinung: Die Urteilsschwäche (die sich beim Alkoholiker besonders schwerwiegend gegenüber der eigenen Person und Situation als Mangel an Selbstkritik, als Einsichtslosigkeit für die

<sup>1</sup> GUDER: Die Geistesstörungen nach Kopfverletzungen unter besonderer Berücksichtigung der gerichtsärztlichen Beurteilung. 1886.

<sup>2</sup> HEILBRONNER: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle 1905.

Selbstschädigung durch den Alkohol, als Verständnislosigkeit für die eigene Schuld und Schwäche geltend macht), die allgemeine Gefühls- und Interessenabstumpfung, weiter der sozialethische Defekt an Pflicht-, Verantwortungs-, Scham- und Gemeinschaftsgefühl und schließlich die Willensschwächung, die Energielosigkeit sowie der Verlust der psychischen Selbstregulierung und der Selbstbeherrschung speziell gegenüber dem Alkoholanreiz: sie geben in ihrer Gesamtheit eine breite Basis für ein Versagen des Alkoholisten gegenüber den selbstverständlichsten Anforderungen des Gemeinschaftslebens, des Berufes, der Familie usw., für seine *soziale Verbummelungs- und Versumpfungstendenz*. Diese führt von sich aus zu immer ungünstigerer Gestaltung der Lebensverhältnisse des Trunksüchtigen und weiterhin unter der Wechselwirkung von fortschreitender alkoholischer psychischer Depravation und zunehmenden Milieuschäden schließlich zu einem Verfallszustand von verschiedener Schwere. Die *Endtypen dieses alkoholischen sozialen Verfallsvorganges* finden sich, sofern ihm nicht vorzeitig durch günstige, in der Person selbst gelegene oder von außen durch Milieu und Situation gegebene Bedingungen Halt geboten wird, in den charakteristischen passiv-schlaffen, haltlosen *parasitären Existenzen des alkoholistischen Gewohnheitsbettlers, Vagabunden* usw. wieder, die ihre alkoholische Sonderfärbung gewöhnlich noch durch die unvermeidlichen Rausch- und sonstigen Alkoholdelikte (Ruhestörung, Ärgerniserregung usw.) betonen. Bei den in den niedrigsten Prostitutionsformen gestrandeten *weiblichen* Typen ist übrigens — wie freilich auch sonst vielfach bei diesen parasitären Fällen — die Entscheidung nicht immer sicher zu treffen, ob der Alkoholismus Ursache oder Folge des unsozialen Endzustandes darstellt. Daß zu dieser sozialen Verfallsgruppe dem Wesen, wenn auch nicht dem äußeren Bilde nach im Grunde auch gewisse andere Schmerzenskinder der Armenpflege: die alkoholisierten *Anstalts- und Krankenhausbummler* gehören, bedarf keiner ausdrücklichen Betonung.

Über die gleichzeitige Beteiligung *sonstiger* (nicht-psychopathologischer) Alkoholfolgen (körperliche Krankheiten, Unfälle, ökonomische Verluste, familiäre und gesellschaftliche Einbußen) am sozialen Verfall des Alkoholisten siehe S. 103.

**Varianten der alkohologenen sozialen Verfallsformen.** *Art, Grad, Tempo usw. des sozialen Verfalles der Alkoholisten* hängen naturgemäß, wie auch sonst, von den *individuellen äußeren und inneren Bedingungen* ab und variieren mit diesen. Als solche *determinierende Momente* fallen im *äußeren* Leben vor allem *soziale* Einflüsse, wie die allgemeine Lebenslage ins Gewicht. Ein bestehender Milieuschutz und -halt, Familienbeziehungen, wirtschaftliche, berufliche Sicherheit, Seßhaftigkeit usw. verlangsamen den sozialen Abstieg und halten ihn eventuell sogar auf. Dies macht sich besonders charakteristisch in den Fällen mit nur *episodischem* Alkoholmißbrauch (Quartalssäufer, Semmelwochen) geltend. Hier ist die Rückkehr in geordnete soziale Bahnen nach der alkoholischen

Entgleisung beim Vorliegen solcher günstiger allgemeiner Milieubedingungen ziemlich die Regel.

Weitaus entscheidender wirkt allerdings der individuelle Faktor der *persönlichen Artung*, der Charaktereigenart. Speziell gewisse *psychopathische Veranlagungen* mit sozial unzulänglichen oder abwegigen psychischen Dispositionen, Typen vom Charakter der psychischen *Haltlosigkeit* mit Selbstregulierungs- und Willensschwäche, starker Milieubeeindruckbarkeit, Reizintoleranz usw. unterliegen nicht nur leicht und schnell der Alkoholeinwirkung, sondern auch nachhaltig und weitgehend den von ihr ausgehenden sozialen Verfallseinflüssen. In diesem Sinne wird auch für das soziale Schicksal der *Periodentrinker* letzten Endes die sonstige — sozialpsychisch hoch- oder minderwertige — Charakterbeschaffenheit von weitgehender Bedeutung.

Speziell aus der Beteiligung solcher ungünstiger endogener Momente, insbesondere einer psychopathischen Wesensart, erklären sich auch gewisse, im überraschenden Gegensatz zu den günstigen äußeren Bedingungen stehende *soziale Verfallsformen*; so solche *von ungewöhnlicher Schnelligkeit, Schwere und Dauerhaftigkeit*, wie man sie vor allem unter den hoffnungslosen Alkoholisten der *höheren Stände*, unter den *weiblichen* und nicht zum wenigsten auch unter den *jugendlichen* Trinkern antrifft.

**b) Der alkoholische Roheits- und Gewalttätigkeitsverbrecher.** Neben den passiv-unsozialen Alkoholisten tritt — wenn auch nicht scharf und nicht stets von ihm geschieden, so doch oft genug genügend von ihm trennbar — ähnlich wie bei den kriminellen Epileptikern, noch ein Typ mit *aktiv-aggressiver* Kriminalität: der alkoholische Roheits- und Gewalttätigkeitsverbrecher. Auch er geht auf eine der epileptischen ähnliche *Charakterdegeneration* zurück. Auch die alkoholische Charakterumwandlung umfaßt als Hauptelemente die explosible Diathese sowie die Abstumpfung des höheren — insbesondere sozialetischen — Gefühlslebens und die Schwächung der seelischen Selbststeuerung und -hemmung. Nicht zu selten sind freilich bei der charakteristischen Kriminalität dieses Alkoholistentyps neben den *chronisch* alkoholischen Wesenszügen noch ähnlich gerichtete und in ähnlichem Sinne wirksame *akute* Alkoholmomente: der Rausch, der pathologische Rausch usw., mit im Spiel.

*Die einzelnen Varianten der alkoholischen Roheits- und Gewalttätigkeitskriminalität:* Körperverletzung, Sachbeschädigung u. dgl., wie sie vorzugsweise im Zusammenhange mit der pathologischen Reizbarkeit vorkommen; Schamlosigkeits-, Sittlichkeitsdelikte u. dgl., die auf die ethische Defektuosität und den Mangel an Triebbeherrschung zurückgehen usw. — sind selbstverständlich kriminalpathologisch belanglos gegenüber der ihnen allen in gleicher Weise zugrunde liegenden *allgemeinen* kriminellen Tendenz des Alkoholisten. *Milieubedingungen*

geben gelegentlich eine — freilich auch nur *äußerliche* — *Sonderfärbung*. So etwa wenn die unvermeidlichen Zusammenstöße mit der Polizei in der Alkoholsituation sich in Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung, die Wirtshauskonflikte in Hausfriedensbruch, die Alkoholexzesse im militärischen Milieu in Gehorsamsverweigerung, Angriff gegen Vorgesetzte u. ähnl. niederschlagen. Beachtlicher erscheinen — auch aus praktischen Gründen — die bezeichnend gefärbten alkoholischen Delikte im Rahmen des *Familienmilieus*: Unsittlichkeiten an den eigenen Kindern (auch Blutschande), vor allem aber das als beinahe spezifisches Alkoholistendelikt geltende *gewalttätige Eifersuchtsverbrechen gegen die Ehefrau*. Es ist psychologisch unmittelbar aus den Alkoholeinflüssen — äußeren wie seelischen — abzuleiten und bildet den folgerechten kriminellen Abschluß eines abnormen seelischen Vorganges, der in Grundlagen wie Richtung vom Alkohol hervorgerufen und bestimmt ist: Der ethisch und intellektuell geschwächte Trinker gelangt allmählich in der vom Alkohol zerrütteten Ehe unter dem Einfluß des sexuell ablehnenden und abweisenden Verhaltens der Ehefrau zu einer eifersüchtigen Gedanken- und Gefühlseinstellung, zu der wahnhaften Überzeugung ehelicher Untreue, in der er eventuell noch gestützt und gefestigt wird durch psychotisch-alkoholische Erlebnisse ähnlicher Färbung und Inhaltes: sexuell gefärbte halluzinatorische, delirante und illusionäre Erscheinungen im Rausch, im pathologischen Rausch, im Alkoholdelir u. a. Belanglose Anlässe führen dann auf so wohlvorbereitetem Boden die vom Wahn, der krankhaft erhöhten Affekterregbarkeit, der seelischen Hemmungslosigkeit und der ethischen Stumpfheit des Alkoholisten geförderte Katastrophe herbei.

### **Die kriminell bedeutsamen episodischen Alkoholstörungen.**

**Allgemeine Charakteristik.** Unter den vorübergehenden alkoholischen Störungen sind kriminalpathologisch von vornherein zwei Gruppen auseinanderzuhalten: Einmal solche, die die *unmittelbaren* psychopathologischen Alkoholwirkungen darstellen oder wiedergeben und kriminologisch nach der *gleichen* Richtung wie die chronischen alkoholischen Wesensveränderungen sich auswirken. (Sie verstärken und verschärfen daher auch, wenn sie sich ihnen, wie so häufig, zugesellen, deren kriminalpathologische Wirkungen.) Sie werden in der Hauptsache von den natürlichen und krankhaften Alkoholreaktionen des Rausches und in gewissem Grade auch von den dipsomanischen Zuständen gebildet. Sodann die übrigen Alkoholstörungen, die erst vermittelte, indirekte pathologische Alkoholfolgen mit *allgemeinen psychotischen* Symptomen darbieten und deren kriminelle Auswirkungen nicht die spezifisch alkoholischen, sondern die *allgemein psychotischen Kriminalitätstendenzen* wiedergeben. Hierher gehören das Alkoholdelir, die Alkoholhalluzinose u. a. Als die kriminell bedeutsameren erweisen sich selbst-

verständlich, worauf schon jene allgemeinen kriminalpathologischen Unterschiede hinweisen, durchaus und in jedem Belang die erstgenannten Fälle.

Den

### Formen mit typischer Alkohol kriminalität

liegt vielfach eine besondere Bereitschaft zu pathologischen Alkoholreaktionen zugrunde.

a) *Die Alkoholintoleranz als kriminalpathologische Disposition.* Die durch die abnorme *Widerstandslosigkeit* gegen Alkoholeinflüsse und durch die Neigung zu der *Intensität oder der Art nach abnormen Alkoholreaktionen* gekennzeichnete psychisch-nervöse Disposition der Alkoholintoleranz vermehrt erheblich die Bereitschaft für kriminell bedenkliche alkoholische Äußerungen und darf daher die Bedeutung einer *spezifischen* kriminalpathologischen Disposition beanspruchen. Der ungemein weite Umkreis ihres Vorkommens — sie findet sich sowohl als *Anlageanomalie* bei den verschiedensten Formen angeborener psychopathischer Minderwertigkeit (Imbezillität, Hysterie, konstitutionelle Nervosität, psychopathische Veranlagung usw.) wie als *erworbene* Abweichung bei Krankheitsformen mannigfacher Art (Epilepsie, traumatische Störungen, chronischer Alkoholismus selbst u. a.) wie schließlich als *episodische, ja momentane* Anomalie bei seelisch Vollwertigen im Gefolge von allerhand äußeren Schädlichkeiten (Überanstrengung, Erschöpfung, schwächende Körperkrankheiten, Hitze, seelische Erregungen usw.): diese ungemaine Verbreitung der Alkoholintoleranz erweitert den Kreis der pathologisch bedingten Alkohol kriminalität weit über den Rahmen der eigentlichen chronischen Alkoholisten hinaus. Ihr Übergreifen auf alle möglichen pathologischen Formen und Zustände gefährdet zugleich in sozialer Hinsicht auch Individuen, die ihrer unbeeinflussten seelischen Verfassung nach, auch wenn sie an sich abnorm geartet sind, doch fern von jeder unsozialen Tendenz sein können.

b) *Der Rausch.* Die *kriminalpathologische Sonderstellung* der *einfachen* Alkoholreaktion, des *normalen Rausches* — daß dieser *toxisch bedingte Ausnahmezustand* als pathologisch zu gelten hat, bedarf keiner Begründung — ist schon durch seine überragende kriminelle Wertigkeit gegeben: Nicht nur, daß er die denkbar häufigste episodische seelische Störung darstellt, hat er zugleich auch eine geradezu *bedingungs- und ausnahmslose* Wirksamkeit, welche weder eines abnormen präformierten Bodens für seine eigenartigen psychischen Kundgebungen noch einer unsozialen Wesensart für seine kriminellen bedarf. Er verschont daher auch die psychische Normalität so wenig wie die sozialpsychische Vollwertigkeit mit seinen bedenklichen Folgen. Damit steht auch im Zusammenhang die sozial wichtige und für die Kriminalpathologie des Rausches bezeichnende Tatsache, daß *Unbestrafte an den Rauschdelinquenten einen großen Anteil haben* (ASCHAFFENBURG).

Diese beiden Tatsachen, die enorme Häufigkeit des Rausches im allgemeinen und die große Zahl der sonst unbestraften Rauschdelinquenten im besonderen verführen neben anderen Gesichtspunkten zu jenen bekannten eigenartigen Konsequenzen — richtiger Inkonsequenzen — in der *strafgesetzlichen Stellungnahme* zur Rauschkriminalität: Wiewohl an dem pathologischen Charakter des Rausches an sich kein Zweifel möglich ist, wird im Gegensatz zu dem grundsätzlichen kriminalforensischen Standpunkt gegenüber den abnormen Geisteszuständen überhaupt und speziell auch gegenüber den rauschähnlichen (also etwa leichten manischen Zuständen, den leichten Bewußtseinsstörungen usw.) von einer Anerkennung, ja sogar von der nötigen Betonung seines abnormen Sondercharakters weitgehend Abstand genommen

Die Eigenart und insbesondere die an die kriminalpathologischen Eigenheiten des chronischen Alkoholisten anklingende Tendenz und Richtung der *Rauschkriminalität* ist ganz grob von der Alltagserfahrung, verfeinert von der psychologischen Analyse, zumal der experimentellen (KRAEPELIN), auf bestimmte *typische psychische Alkoholwirkungskomponenten* zurückgeführt: Herabsetzung der intellektuellen Leistungen (Auffassungsver schlechterung, Assoziationsverflachung, Kombinationserschwerung usw.) einerseits; Abschwächung der feineren und höheren, hemmenden und regulierenden Gefühlsregungen (ethische, ästhetische usw.) andererseits; Steigerung der psychomotorischen Ansprechbarkeit und erleichterte Umsetzbarkeit der affektiven Antriebe (Sich Mut antrinken!) zum dritten wirken hauptsächlich zusammen. Das allgemeine Ergebnis ist in den leichteren Fällen („Angetrunkenheit“) eine Funktionsverschiebung der seelischen Kräfte nach Art der früher gekennzeichneten episodischen psychischen *Gleichgewichtsstörungen*: Gestörte seelische Selbststeuerung, Versagen der Verstandes- und Gefühls hemmungen und -regulierungen gegenüber den unmittelbar zur Umsetzung drängenden sonst gebundenen und unterdrückten Antrieben und Strebungen geben die psychologische Erklärung für die Rauschentgleisungen.

Gerade durch diese Eigenheiten bringen eben die Rauschdelikte zugleich die oben vom kriminellen chronischen Alkoholisten abgeleitete *typische Alkoholkriminalität* in vielfacher Hinsicht prägnant zum Ausdruck: Aggressivdelikte mit stark motorischem Einschlag (Ruhe störung, Unfug, Sachbeschädigung); ungehemmte Affektentladungen (Roheitsdelikte, Körperverletzungen); unregulierte Triebentäußerungen (Sittlichkeitsvergehen) usw.

*Varianten in der kriminalpathologischen Eigenart und Wertigkeit* sind einmal, wie schon erwähnt, durch *Grad und Stadium des Rausches* gegeben: Die *Erregungsphase*, vorzugsweise das Anfangsstadium umfassend, ist mit ihrer leichten, durch das Übergewicht der psychomotorischen Antriebe beherrschten psychischen Gleichgewichtslosigkeit dem fortgeschrittenen *Lähmungsstadium* mit seiner starken Bewußtseinsbeeinträchtigung und motorischen Lahmlegung an krimineller Bedeutung weit überlegen. Vor allem aber fallen *individuelle Differenzen*, Ver-

schiedenheiten in der *habituellen oder momentanen Alkoholresistenz* und der *persönlichen Alkoholsreaktionsweise* ins Gewicht. Den verschiedenen noch im Rahmen des Physiologischen sich haltenden individuell festgelegten *Alkoholreaktionstypen* (mit Neigung zur Depression, zu euphorischer Erregung, zu motorischer Unruhe usw.) entspricht natürlich auch Art und Grad der kriminellen Tendenz des Rausches. Ein Zusammenhang, der übrigens im Rahmen der *pathologischen* Rauschzustände sich noch viel stärker geltend macht und demgemäß dort kriminalpathologisch noch viel mehr ins Gewicht fällt.

c) **Der pathologische Rausch**<sup>1</sup>. Diese Rauschform, die sich qualitativ von den unkomplizierten Rauschen durch *ausgeprägt* pathologische Symptome erheblich unterscheidet, gibt zugleich infolge ihrer besonderen abnormen Grundelemente einen *kriminell besonders hochwertigen alkoholischen Reaktionstyp* ab. Glücklicherweise ist ihr Vorkommen begrenzter: Sie gedeiht im wesentlichen auf einem *pathologisch vorbereiteten Boden* ähnlich dem, der die pathologische Alkoholdisposition in Form der Alkoholintoleranz bereitstellt. Aus dieser besonderen Beziehung des pathologischen Rausches zu allen möglichen psychischen Krankheitszuständen und insbesondere aus seiner engen Verbindung mit den verschiedensten pathologischen Minderwertigkeiten (Epileptiker, Traumatiker, Hysteriker, Psychopathen) erklärt sich von vornherein sein *besonders hoher Anteil an den kriminalpathologischen Äußerungen der sozial Minderwertigen und Kriminellen* (Gewohnheitsverbrecher, Prostituierte usw.).

Seiner *kriminalpathologischen Eigenart* nach ist der pathologische Rausch entsprechend seiner Grundanomalie — der schweren Bewußtseinstrübung — in der Hauptsache dem Typ der *Dämmerzustände* zuzurechnen. Und zwar nähert er sich besonders häufig ihrer *kriminell hochwertigsten* Form: der durch Hemmungslosigkeit und ausgeprägteste motorische Entladungstendenz ausgezeichneten *epileptischen*. Sein *Vorzugsdelikt* ist daher gleichfalls das *brutale Gewalttätigkeitsverbrechen*.

*Kriminalpathologische Varianten* des pathologischen Rausches sind im übrigen durch die Art der *Zusatzsymptome* gegeben. Als bedeutsame Hauptspielarten lassen sich in dieser Hinsicht herausheben:

a) Die kriminell bedeutsame *epileptoide* Form: Sie geht mit charakteristischen epilepsieähnlichen Symptomen: schwerer Angst, ängstlichem Beziehungswahn, auch Verfolgungshalluzinationen („trunkfällige Sinnestäuschungen“) und -wahnideen sowie starker motorischer Entladungstendenz einher.

b) Die als „*psychogene*“ anzusprechende Form. Hier spielen *psychische Einflüsse* bei der Entstehung wie der Gestaltung der charakteristischen

<sup>1</sup> MOELI: Über vorübergehende Zustände abnormen Bewußtseins infolge von Alkoholvergiftung und über deren forensische Bedeutung. Allg Z Psychiatr 57.

*Erregungszustände* eine ausschlaggebende Rolle. Ein Moment, das um so mehr ins Gewicht fällt, als der Alkohol überhaupt leicht sozial Minderwertige in erregende Konfliktsituationen bringt. Ihr Hauptrepräsentant ist der *Blaukoller* mit dem Einschreiten des Schutzmannes als agent provocateur und dem Widerstand als typischer krimineller Reaktionsform. In anderen Fällen können auch anstoßgebende Momente anderer Art, so bei Prostituierten in Form von sexueller Erregung (HEILBRONNER) vorliegen.

c) Die durch das Wirksamwerden gewisser *aus dem psychischen Habitualzustand und dem geordneten Wachbewußtsein übernommener Motive und Handlungstendenzen* sich heraushebenden Formen: Sie fallen für die kriminologische Praxis besonders ins Gewicht, da die Aktualisierung der sonst gehemmten und beherrschten seelischen Tendenzen und Triebkräfte aus dem pathologischen Rausch heraus leicht zu schweren Entgleisungen: Eifersuchts-, Rachsuchtsdelikten und ähnlichen führen.

d) **Die dipsomanischen Zustände.** Zwar gehört die Periodentrunksucht, wie schon ausgeführt, klinisch nicht zu den eigentlichen alkoholischen Störungen, sondern zu den *Verstimmungszuständen* mit auf *Alkoholgenuß gerichtetem Selbstbefreiungsdrang*, doch ist sie kriminalpathologisch wegen ihres ganzen, von der Alkoholsucht beherrschten und durchsetzten und daher alkoholisch gefärbten Zustandsbildes unmittelbar ihnen anzugliedern. Entspricht es doch durchaus dem *äußeren Bilde der echten primären alkoholisch-unsozialen Lebensformen*, was sich hier, allerdings aus der Sphäre sonst sozialer Lebensführung heraus und auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt, abspielt: Unter Abbruch der geordneten sozialen Beziehungen, unter Loslösung von allen sozialen Bindungen des Berufes, der Arbeit, der Familie erfolgt ein wüstes, von Alkoholexzessen, schamlosen Kneipereien und rücksichtsloser Verschleuderung aller Mittel beherrschtes, hemmungsloses Treiben. (Der *Abschluß* allerdings: die nach kurzer Zeit erfolgende Rückkehr in sozial geordnete alte Gleise unter entsprechender ethischer Reaktion auf die alkoholischen Ausschweifungen — Ekel, Scham, Reue — hat im allgemeinen nur eine schwache Analogie bei den echten unsozialen Gewohnheitstrinkern.) Auch die etwaige *Kriminalität* dieser Periodentrinker in ihrer dipsomanischen Phase hängt — wiewohl die Alkoholreaktionen des dipsomanischen Zustandes nicht immer qualitativ und quantitativ den durchschnittlichen Rauschformen entsprechen — aufs engste mit dem Alkoholfaktor zusammen: teils Ruhestörung, Unfug und die sonstigen üblichen *Trunkenheitsvergehen*, teils sogar, wenn auch seltener, richtige *Trunksuchtsdelikte*, die wie Zechprellerei, Betrug usw. direkt der Befriedigung der Alkoholsucht dienen.

Schließlich aber werden diese unsozialen Periodentrinker den primär alkoholischen unsozialen Typen auch noch *innerlich* nähergerückt: Nur

zu leicht kommt es bei ihnen zu dem schon früher gekennzeichneten *Übergang aus den dipsomanischen Episoden in den chronischen Alkoholismus*, und zwar unter fortschreitender Verkürzung und Verwaschung der anfangs ausreichend geschiedenen alkohol- und kriminalitätsfreien Zwischenphasen.

### Die alkoholischen Störungen mit allgemein-psychotischer Kriminalität.

Sie sind von den eben gekennzeichneten Formen mit typischer Alkoholkriminalität streng zu sondern. Sie folgen in ihrer kriminellen Tendenz ganz allgemein den grob *psychotischen* Störungen und werden in ihrer *kriminalpathologischen Eigenart* im besonderen von den im Krankheitsbilde *vorherrschenden psychotischen Symptomen* bestimmt. Sie teilen demgemäß die unverhältnismäßig *geringere kriminelle Wertigkeit, die den ausgesprochenen Psychosen überhaupt eigen ist.*

a) Die **akute Alkoholhalluzinose** erscheint noch kriminell am bedeutungsvollsten: Ihre Hauptsymptome: Gehörstäuschungen beschimpfenden, bedrohenden und verfolgenden, nicht selten auch befehlenden Inhaltes und die begleitende Angst sind an sich sozial bedenklich. Sie ziehen vor allem die bekannten *Angriffs- und Abwehrreaktionen halluzinatorisch-paranoischen Ursprungs*, gelegentlich übrigens auch *falsche Selbstbezeichnungen*, nach sich.

b) Das **Trinkerdelir** erweist sich trotz kriminell begünstigender Momente: die Bewußtseinsstörung, die Sinnestäuschungen, die ängstliche Stimmung und motorische Unruhe kriminalpathologisch auffallend *belanglos*. Vielleicht genügen der schnelle Wechsel der traumhaften Bilder, auch die leichte Erweckbarkeit aus der deliranten Dämmrigkeit sowie die nicht seltene körperliche Hinfälligkeit zur ausreichenden Herabsetzung der kriminellen Entgleisungstendenz. *Unausgebildete* und *beginnende* Fälle mit vereinzelt Halluzinationen und Angstaffekten sind wohl noch am ehesten gefährdet. Im ganzen beschränkt sich jedenfalls die Kriminalität der Alkoholdeliranten auf gelegentliche bedenkliche Reaktionen als Folge deliranter Personen- und Situationsverkennungen, halluzinatorischer Wahrnehmungstäuschungen und der traumhaften Bewußtseinslage.

c) Der typischen **chronischen Alkoholpsychose**, die durch Merkfähigkeitsstörung, Erinnerungsfälschungen und begleitende körperliche Erscheinungen der Nervenentzündung gekennzeichnet ist (KORSSAKOWSCHE Psychose), kommt kriminalpathologisch nur der Wert eines *Demenzprozesses* zu, der seiner ganzen Eigenart nach nur im Sinne *passiver Unsozialität* ins Gewicht fällt. Man trifft sie daher gelegentlich auch bei alkoholisch schwer geschädigten sozialen Verfallstypen (Bettler, Landstreicher usw.) an.

**Anhang: Die kriminologische Sonderstellung des Alkohols<sup>1</sup>.**

*Alkoholschaden und soziale Mangel.* Wiewohl der Alkohol in der Hauptsache durch *psychische* Vermittlung (speziell durch *psychopathologische* Beeinflussung des Seelenlebens) kriminogen wirkt, laßt er sich doch *nicht allein von der Psychopathologie her* in seinen Beziehungen zu Unsozialität und Verbrechen voll erfassen. Er ist in weit vielseitigerer, psychopathologisch nicht direkt erschließbarer Weise mit sozial abwegigen Erscheinungen des Gemeinschaftslebens verknüpft. Viele dieser für die Alkoholkriminalität maßgebenden Zusammenhänge zeitlicher bzw. örtlicher und sachlicher Zusammenhang mit Sonn- und Feiertagen, mit Lohntagen, Wahltagen, mit Lohn- und Lebensverhältnissen, mit Festlichkeiten, mit Versammlungen, Streik usw. interessieren kriminalpathologisch nicht weiter; sie sind im übrigen genügend durchsichtig. Dagegen dürften manche andere, an sich freilich schon außerhalb der eigentlichen Kriminalpsychopathologie gelegenen Zusammenhänge doch noch ihre Interessensphäre berühren, insofern sie den *ganzen Umfang des sozialen Alkoholproblems* in allen seinen vielgestaltigen Beziehungen und wechselseitigen Verflechtungen mit den verschiedensten Erscheinungen individueller wie allgemeinen, psychischen wie körperlichen, gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen usw., übersehen lassen. Es handelt sich kurz um folgende Tatsachen, für die die Einzelheiten und speziell die statistischen Belege in einer umfangreichen und weitverbreiteten Literatur zu suchen und zu finden sind<sup>2</sup>.

1 Der Alkohol kommt als *Ursache sozialer Verschlechterung* nicht nur durch seine psychopathologischen Wirkungen in Betracht, sondern auch

a) durch seinen *direkten somatopathologischen* Einfluß: *Schädigung der körperlichen Konstitution*, ihrer Leistungs- und Widerstandsfähigkeit; Erhöhung der Krankheitsanfalligkeit und Sterblichkeit; Begünstigung von Unfällen u. a. (Statistiken über erhöhte Morbidität, Mortalität, Invalidität, Unfallzahlen usw. bei Trinkern gegenüber der Durchschnittsbevölkerung);

b) weiter durch einen *indirekten somatopathologischen* Einfluß auf dem Umwege über die *Keimschädigung*: Hereditäre Verschlechterung der psychisch-somatischen Konstitution (Statistiken über die häufige *Alkoholaszendenz bei sozial Minderwertigen* aller Art [Fürsorgezöglingen, Vagabunden, Prostituierten, Gewohnheitsverbrechern usw.] sowie über die körperlich, psychisch und moralisch *minderwertige Beschaffenheit der Trinkerdeszendenz*, die Häufigkeit von Kranken, Schwachsinnigen, Epileptikern, Vagabunden, Verbrechern usw. bei Nachkommen von Trinkern) Hier ist freilich nach den Erfahrungen der neueren kritischer vorgehenden erbbiologischen Forschung größere Zurückhaltung nötig: Die als Beweismaterial herangezogenen statistischen Feststellungen mögen stimmen. Doch ist bei der vielseitigen Verflechtung sozialer, körperlicher und psychischer Minderwertigkeiten in Trinker- und Verbrecherfamilien deshalb noch nicht die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges mit alkoholischer Keimschädigung zwingend. Der Alkohol als Ursache sozialer Verschlechterung auf dem Umwege der Keimschädigung kann daher vorläufig nur als möglich, nicht als erwiesen gelten;

c) durch seine *direkten sozialpathologischen* Folgen: Verschlechterung und Verfall der ökonomischen, familiären, beruflichen, gesellschaftlichen Lage (Statistiken über Armenunterstützungen, Arbeitslosigkeit, Ehescheidungen usw. bei Trinkern).

2. Der Alkohol erweist sich nicht nur als Ursache, sondern auch als *Folge, zumindestens als enge Begleiterscheinung der verschiedenen Formen der Unzulänglichkeit*, und zwar der psychischen wie der sozialen wie auch z. T. der körperlichen

<sup>1</sup> Monographien über den Alkohol von HOPPE, BÄR-LAQUEUR, HELENIUS, GROTHJAHN (letztere besonders sozial orientiert), weiter auch GROTHJAHN: Soziale Pathologie u. a. m.

<sup>2</sup> HOPPE: Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen 1906.

a) Zunächst findet er sich vor allem vielfach im *Verein mit oder auf dem Boden einer pathologischen Minderwertigkeit*, und zwar sowohl einer angeborenen (Imbezillität, Hysterie, psychopathische Konstitution usw.) wie auch einer erworbenen (Epilepsie, traumatische Demenz, Schizophrenie u. a.) *sekundärer Alkoholismus*, der die unsozialen oder kriminellen Tendenzen der pathologischen Grundform verstärkt und verschärft, eventuell sogar erst manifest macht. Je nach dem Charakter des Grundtyps kann er dann als *Fruh- oder Spätkoholismus* auftreten: als Fruhalkoholismus vor allem bei den angeborenen pathologischen Minderwertigkeitsformen, als Spätkoholismus bei den erworbenen Psychosen des späteren Lebens (Spatkatatonien, arteriosklerotische, präsenile Schwachzustände, luetische Demenzen usw.). Als solcher ist er zugleich mehr oder weniger auch an der, sei es *primären Fruhunsozialität*, sei es *sekundären Späunsozialität* dieser Fälle mit beteiligt.

b) Weiter kommt der Alkoholismus als — allerdings mehr *indirekte* — *Folge von Körperschaden* vor, wenigstens soweit diese den sozialen Verfall mit sich führen. Vor allem ist er aber aufs engste verbunden mit *ungünstigen sozialen Lagen*, speziell mit *wirtschaftlichen*, — Alkoholismus als *Proletarierkrankheit* (HEILBRONNER) —, aber auch mit sonstigen: familiären u. a. Er knüpft sich also auch an die aus *nicht-pathologischen*, sondern aus *äußeren* Ursachen herbeigeführten sozialen Verfallsformen, wie sie besonders älteren Personen der niederen Berufsschichten zustoßen, so an die durch Arbeitslosigkeit und sonstige Lebensungunst Entgleiten: *Sekundärer Alkoholismus bei rein sozial bedingtem sozialem Verfall*, der besonders charakteristisch wieder als *Spätkoholismus bei sozialem Spätverfall* in die Erscheinung tritt.

Diese verschiedenartigen Zusammenhänge und wechselnden Verflechtungen zwischen Alkoholismus und körperlicher, psychischer und sozialer Minderwertigkeit erschweren weitgehend die richtige *Bewertung* der einzelnen Faktoren *in kriminellen Alkoholfällen*. Und auch bei umfassenden wissenschaftlichen Zusammenstellungen leidet die Beweiskraft der für bestimmte ursachliche Beziehungen mit dem Alkoholmißbrauch sprechenden Daten durch die ungenügende Abgrenzbarkeit der sonstigen mitbeteiligten Komponenten und die ungenügende Sicherstellung ihrer eventuellen Bedeutung, sei es als verursachende, auslösende, fordernde Momente, sei es als Begleit- oder Folgeerscheinungen.

**Kriminalprognostische und -therapeutische Folgerungen:** Aus dieser Vielfältigkeit und Vielgestaltigkeit der Beziehungen und Wechselwirkungen erwachsen auch unmittelbare Schwierigkeiten und Komplikationen in der *praktischen Stellungnahme* gegenüber der Alkoholkriminalität. Die weitgehenden Unterschiede ihres Zustandekommens und insbesondere der verschiedene Anteil sozialer und pathologischer Momente verlangen ebenso weitgehende *Differenzierungen der kriminalprognostischen und -therapeutischen Grundsätze*. Mit Entschiedenheit ist etwa auseinanderzuhalten, ob die Kriminalität auf zufälligen Alkoholexzessen oder auf chronischer Trunksucht beruht; ob der kriminelle Alkoholismus im wesentlichen sozialen Ursprungs ist oder von einer psychopathischen Charakterartung her stammt. Selbst für die scheinbar noch einheitlichste Gruppe, die unsozialen Gewohnheitstrinker, hängen die Zukunftsaussichten bezüglich sozialer Rehabilitation und künftiger dauernder Alkoholabstinenz und demgemäß auch die notwendigen Strafmaßnahmen von ganz verschiedenen Momenten ab: Art und Grad der alkoholisch-psychopathologischen Veränderungen, individuelle Konstitutions- und Charaktereigenheiten, Milieubedingungen usw. Die Fülle und Mannigfaltigkeit der aus den Differenzen der einzelnen kriminellen Fälle sich ergebenden zweckmäßigen kriminalpolitischen und -therapeutischen Vorkehrungen ist sehr beträchtlich: Bestrafung der bloßen fahrlässigen Rauschdelikte; Schutzaufsicht im freien Leben bei den bloß verführten, sonst sozialen Alkoholkriminellen; Heilbehandlung der besserungsfähigen Trinker in Trinkerheilstätten; Sicherung der Nichtbesserungsfähigen in Arbeits-

häusern oder Arbeiterkolonien bei Alkoholabstinenz usw. Diese den individuellen psychischen und äußeren Verhältnissen des alkoholisch Entgleisten angepaßten Gesamtmaßnahmen haben sich zwar vorläufig praktisch noch nicht ausreichend durchgesetzt. Sie liegen aber jedenfalls in der Richtung einer fortschrittlich eingestellten, psychologisch und psychopathologisch durchdachten Kriminalpolitik, und sie sind daher auch zum großen Teile in den neueren Strafgesetzen bzw ihren Entwürfen vorgesehen<sup>1</sup>

## II. Die pathologischen Veranlagungen.

### Allgemeine Orientierung.

Die letzte kriminalpathologisch einheitliche und selbständige Gruppe wird durch die pathologischen Veranlagungen gebildet. Diese gehen ursächlich in der Hauptsache auf pathologische Keimschädigungen, Keimvariationen oder Keimentwicklungen, seltener auf frühzeitige — vor, bei oder nach der Geburt erfolgte — Hirnschädigungen zurück. Wiewohl anlagemäßig gegeben, finden sie ihre volle Ausprägung und Entfaltung erst in der *fertigen* Persönlichkeit, in der sich die in ihnen *vorgebildeten* pathologischen Entwicklungstendenzen mit den im Leben auf sie einwirkenden psychodynamischen *Gestaltungseinflüssen* zum Gesamtergebnis einer *pathologischen Persönlichkeitsverbildung* zusammenfinden. Im einzelnen zerfallen diese pathologischen Veranlagungen ohne weiteres in zwei Sondergruppen: solche mit überwiegend *intellektuellen* Abweichungen: die *Schwachsinnformen*, und solche mit vorherrschenden emotionellen und Strebungsanomalien: die *psychopathischen Charaktere* (*psychopathischen Persönlichkeiten*). Beide unterscheiden sich auch kriminalpathologisch in wichtigen Punkten von den bisher gekennzeichneten Typen, insbesondere den ausgeprägt psychotischen. Ihre **kriminalpathologische Sonderart** ist durch ihre grundlegenden seelischen Eigenheiten gegeben:

1. *Die hohe kriminelle Wertigkeit im allgemeinen.* Die den pathologischen Abartungen eigenen *leichteren* seelischen Abweichungen gestatten sowohl ein Verbleiben wie auch darüber hinaus eine Betätigung im Gemeinschaftsleben. Sie lassen also die selbstverständlichen *äußeren Voraussetzungen für eine kriminelle Wirksamkeit* bestehen. Ihre bezeichnenden psychischen Anomalien liegen vorwiegend — bei den psychopathischen Veranlagungen sogar ziemlich allein — im Gebiete der *Gesamtpersönlichkeit*, in der Charaktersphäre. Sie treffen also gerade die grundlegenden Trieb- und Leitkräfte für die Lebenshaltung und -führung. Ihre pathologischen Veränderungen geben daher besonders günstige *innere Voraussetzungen für unsoziale Äußerungen*.

2. *Vorzugsweise charakterogene Kriminalität.* Da vom Charakter die maßgebenden Determinanten für die Motivbildung und die Triebkräfte

<sup>1</sup> HOPPE Der Alkohol im gegenwertigen und kunftigen Strafrecht Jur-psychiatr. Grenzfrag. 6.

für das Handeln auszugehen pflegen, so besteht bei den pathologischen Veranlagungen ein viel bestimmterer unmittelbarer und gesetzmäßigerer *Zusammenhang zwischen Persönlichkeitseigenart und Kriminalität* als bei den eigentlichen Psychosen. Während bei diesen die kriminelle Tendenz gewissermaßen von außen durch die Krankheit herangetragen wird, ist sie hier von vornherein mit der Persönlichkeit — wenn auch nur vorgebildet — gegeben. Es besteht bei den pathologischen Abartungen sozusagen eine charakterbedingte Kriminalität im Gegensatz zur psychotisch bedingten.

3. *Habitualkriminalität und kriminalpathologische Konstitution.* Die aus der Persönlichkeit hervorgehenden kriminalpathologischen Dispositionen sind im allgemeinen dauerhaft. Daher kommt es hier an Stelle der singulären Zufallsentgleisungen der psychotischen Prozesse zu *habituellen kriminellen Tendenzen, zu unsozialen oder kriminellen psychischen Habitualformen*. Ja, manche dieser Typen sind in ihrer pathologischen Eigenart geradezu durch eben diese pathologisch-unsozialen Dauerneigungen gekennzeichnet. *Kriminelle und pathologische Wesensart* decken sich so gewissermaßen bei ihnen: Man kann direkt von *kriminalpathologischen Konstitutionen* reden. *Bestimmte pathologische Persönlichkeitstypen decken sich mit bestimmten Verbrechertypen*.

4. *Kriminalpsychologische Erfafbarkeit.* Die psychischen Wesensanomalien dieser pathologischen Veranlagungen nähern sich stark den normalpsychologischen (sogenannte Grenz- und Übergangsfälle). Demgemäß läßt sich auch bei ihnen für die kriminellen Zusammenhänge eine weitgehende Übereinstimmung mit und enge Beziehung zu den kriminalpsychologischen Erscheinungen der Norm nachweisen. Vielfach handelt es sich direkt nur um *Herausarbeitungen und Verstärkungen normaler Verbrecherzüge und -typen*. Damit werden diese psychopathischen kriminellen Typen ohne weiteres (im Gegensatz zu den psychotischen) kriminalpsychologisch erfafbar und verständlich.

5. *„Anlagetypus“ der Kriminalitätskurve.* Die kriminelle Eigenart dieser pathologischen Abartungen ist in ihren zeitlichen Besonderheiten durch die Tatsache der angeborenen *Anlageanomalien* entscheidend bestimmt. Es fällt damit zunächst im sozialen Lebensgang jener Einschnitt weg, der bei den eigentlichen Psychosen durch den Übergang von der vorpsychotischen zur psychotischen Phase gegeben ist, jener psychotisch bedingte Bruch in der Persönlichkeitsentwicklung und Knick in der Lebenskurve. Es fällt des weiteren auch die besondere kriminelle Verlaufsart weg, die der spezifischen Ablaufsweise der Psychose entspricht. An Stelle des prozeßpsychotischen Typs der Kriminalitätskurve tritt damit der *Anlagetyp*, d. h. *eine frühzeitig sich herausbildende und im großen ganzen stabil und gleichbleibende kriminelle Verlaufsform*. Aus der Kurvensprache übersetzt: *Krimineller Frühbeginn und Habitualkriminalität* sind wesentliche Kennzeichen dieser Typen. Freilich gilt diese

gleichmäßige Verlaufskurve nur cum grano salis. Sie erfährt eine wesentliche Einschränkung durch charakteristische Verschiebungen, die von den natürlichen biologischen Entwicklungsvorgängen ausgehen (S. 108).

6. *Bevorzugte Schwermriminalität.* Diese Verlaufseigenheiten der Kriminalitätskurve: Frühbeginn und Stabilität geben (in Verbindung mit dem engen und gesetzmäßigen Zusammenhang der kriminellen Tendenz mit einer abwegigen pathologischen Konstitution) den pathologischen Veranlagungen jene schon hervorgehobene kriminelle Bedeutung und Gefährlichkeit, die die der ausgeprägten Psychosen weit überragt. Sie bedingen vor allem auch ihren unverkennbar hohen Anteil am *jugendlichen* und *Gewohnheitsverbrechertum* und sie lassen sie teilweise geradezu zu Hauptvertretern des „geborenen“, *echten*, weil *aus der Wesensart heraus kriminellen Menschentypus* werden.

7. *Kriminalpathologische Spielarten: Individual-, Geschlechts-, Alters-, Milieu-Varianten.* Den pathologischen Veranlagungen fehlt die Starrheit und strenge Formgebundenheit der echten Psychosen. Sie bieten unter verschiedenen, inneren wie äußeren Bedingungen und Einflüssen, Abwandlungen vom Typus und Varianten von zum Teil krimineller Bedeutung dar.

a) Kriminalpathologisch beachtlich sind zunächst gemäß der Bedeutung, die selbst geringfügigen Veränderungen der Charakterdispositionen für Motivleben und Willensrichtung zukommt, die *individuellen Variationen* überhaupt. Sie sind vor allem durch die ungemein vielfältigen anlagemäßigen Varietäten der charakteristischen Einzelbestandteile, des weiteren durch die verschiedenartigen Verbindungen, Mischungen und *Übergänge zwischen den unterschiedlichen Spielarten* (Übergangsfälle zwischen Pseudologen und Haltlosen, Verbindungen von Imbezillität und Hysterie usw.) und schließlich auch durch wechselnde *Kombinationen mit anders bedingten* (alkoholischen, morphinistischen, epileptischen, traumatischen usw.) *Wesensveränderungen* gegeben.

b) Eine weitere Variante von kriminalpathologischer Eigenfärbung ergibt der Einschlag des *psychischen Geschlechtstypus*. Er pflegt besonders deutlich in der *charakterologischen Sondergestaltung der weiblichen Hysterie- und Imbezillitätsfälle* hervorzutreten.

c) Auch die *rein exogene*, durch charakteristische *Umweltseinflüsse und -bedingungen* geprägte *Milieuvariante* der pathologischen Abartungen darf nicht außer acht bleiben. Bezeichnende vom Milieu determinierte und festgelegte kriminalpathologische Typen geben besonders einzelne psychopathische Persönlichkeitstypen (Haltlose, Hysterische, aber auch Imbezille) ab. Man findet solche Milieuvarianten nicht zum wenigsten unter gewissen psychopathischen Vertretern des Habitualverbrechertums, die unbeschadet ihrer endogenen unsozialen Grundtendenz manchen kriminellen Zug ihrer pathologischen Eigenart erst von außen her bekommen haben (S. 145).

d) Die weitaus wichtigsten Abwandlungen sind freilich durch die *psychischen Altersdifferenzen* gegeben. Sie nehmen bei den pathologischen Veranlagungen gewissermaßen die Stelle der Verlaufsvarianten bei den ausgesprochenen Psychosen ein. Unter ihnen hebt sich der durch die *kriminelle Vorzugsphase der Jugend- und Entwicklungsjahre* festgelegte *pathologische Unreifetyp* durch besondere kriminelle Wertigkeit heraus. Die natürliche Labilität, Unausgeglichenheit und Triebhaftigkeit des Jugendalters wirkt auf die sozialpsychische Minderwertigkeit dieser Imbezillen und Psychopathen ausgestaltend und verschärfend. Insbesondere ist der eigenartige juvenile Einschlag dieser Variante nicht zum wenigsten auch für gewisse bedenkliche *Besonderheiten der Kriminalitäts- bzw. Verwahrlosungskurve* mit verantwortlich zu machen (die demgemäß zur Ergänzung und Korrektur noch in die oben gekennzeichnete „Anlagekurve“ eingetragen werden müssen). So vor allem für den *ungewöhnlich schnellen Anstieg* der in den Entwicklungsjahren einsetzenden Kriminalitätskurve, die bei diesen Typen schon nach wenigen Jahren den Höhepunkt erreicht.

Diese kriminell gefährdende Unreifephase bietet bei den pathologischen Veranlagungen noch weitere Besonderheiten, die zugleich die kriminelle Anlagekurve maßgebend bestimmen: Sie halt gewöhnlich über die natürlichen physischen Entwicklungsjahre hinaus an und sie reicht infolge gewisser, diesen psychopathischen Konstitutionen anhaftender psychischer Entwicklungsstörungen, speziell infolge von *Ver-spätungen und Verlangsamungen der geistigen Ausreifung*, meist bis in die 30er Jahre hinein. Es besteht bei ihnen die sozial bedeutsame Erscheinung einer *Spät- und Nachreife* (LEPPMANN), die zugleich diesen Typen auch ein charakteristisches kriminalpathologisches Merkmal: die *Spätsozialisierung aus verschlepptem Entwicklungsabschluß* aufprägt.

Diese Tatsache einer durch Alters-, Milieu- und sonstige Einflüsse bedingten Ausprägung und Ausgestaltung der kriminalpathologischen Eigenart gewinnt bei diesen pathologischen Abartungen auch unmittelbare *praktische* Bedeutung. In viel weiterem Umfange und ausgesprochenerem Maße als bei den echten psychotischen Fällen müssen hier jene *individuellen, sozialen usw. Faktoren mit in Rechnung gesetzt* werden, wenn die *voraussichtliche Gestaltung* der äußeren (sozialen) Haltung richtig abgeschätzt werden soll. Ebenso müssen — gleichfalls abweichend von den (vorwiegend *medizinischen*) *Maßnahmen* gegenüber den psychotischen Formen — diese variierenden Nebeneinflüsse bei der *kriminaltherapeutischen* Stellungnahme entsprechend berücksichtigt werden. So muß beispielsweise der Milieuschutz als gewichtiges Hilfsmittel für die Sozialerhaltung bzw. soziale Umwandlung gewisser Fälle Beachtung und Verwertung finden u. a. hnl. m.

Über die aus dieser kriminalpathologischen Sonderart der pathologischen Veranlagungen abzuleitende *kriminalforensische und ponopathologische Sonderstellung* der pathologischen Konstitutionen und überhaupt das ganze an sie geknuppelte „*Minderwertigenproblem*“ siehe später

8. *Kriminell bedeutsame episodische Verschiebungen des pathologischen Habitualzustandes.* Auch die *vorübergehenden Schwankungen* der psycho-

pathischen Durchschnittsverfassung, jene zeitweisen Änderungen der pathologischen Eigenart, wie sie weniger *spontan* von *innen* heraus erfolgen als durch gewisse physiologische Einflüsse (Menses, Gravidität usw.), vor allem aber durch *psychische Schädigungen* (psychischer Milieudruck u. dgl.) zustande kommen, fallen kriminalpathologisch bedeutsam ins Gewicht. Der Zusammenhang ist ohne weiteres zu übersehen:

a) Die zunächst hierbei in Betracht kommenden zeitweisen *Intensitäts- und Ausprägungssteigerungen*: Verschärfungen und Verstärkungen der psychopathischen Eigenart im ganzen oder in einzelnen Zügen erhöhen episodisch die seelische Unausgeglichenheit, erschweren die psychische Selbststeuerung und führen in ausgeprägten Fällen zu hemmungsloser Betätigung im Sinne der krankhaft herausgearbeiteten und daher vorherrschenden pathologischen Tendenzen. So kommt es etwa zu kriminell bedenklichen Zeiten gesteigerter Phantastik oder hypomanischer Erregtheit mit triebhaft impulsivem Drang zu vielgeschäftiger, großmannssüchtiger oder schwindelhafter Betätigung, die sich deutlich von den gleichmäßigeren Durchschnittszeiten mit ihrer ruhigen Selbstbesinnung und -beherrschung und ihrer sozialen Haltung abheben.

b) Die ihnen nahestehenden und fließend zu ihnen hinüberführenden ähnlich bedingten *Episoden seelischer Gleichgewichtsstörung* ziehen — zumal in den schwereren Formen — unter Verlust der Besonnenheit triebartige Handlungen, pathologische Impulse, Affektkrisen, dranghaftes Umherschweifen u. dgl. von mehr oder weniger ausgesprochener sozialer Bedenklichkeit nach sich.

c) Die schließlich als letzte Gruppe herauszuhebenden vorwiegend psychisch ausgelösten — *psychogenen* — Episoden ausgeprägterer *psychotischer Störungen*: Verstimmungs-, Dämmer-, halluzinatorisch-paranoische Zustände usw. treten an krimineller Bedeutung hinter dem pathologischen Grundzustand der psychopathischen Veranlagung, auf dem sie sich erheben, zurück. Ihre Hauptbedeutung liegt mehr auf *pönalpsychopathologischem* Gebiete, wo sie als *haftpsychotische* Reaktionen eine noch zu erörternde Rolle spielen.

## Die Sondergruppen.

### 6. Die angeborenen Schwachsinnstypen<sup>1</sup>.

Die **kriminalpathologischen Grundelemente**. Die kriminelle Eigenart und Bedeutsamkeit dieser ersten Gruppe pathologischer Veranlagungen: der ungemein häufigen und praktisch wichtigen *angeborenen Schwachsinnformen* wird nicht gebührend und nicht richtig erfaßt, wenn man sich auf die bei ihnen zwar am stärksten hervortretenden, aber durchaus nicht einzigen *intellektuellen* Mängel beschränkt. Vor allem müssen die diese einschließenden, weit über sie hinausreichenden

<sup>1</sup> MOELI: Imbezillitat. Deutsche Klinik usw. Bd Psychiatrie.

Gesamtstörungen, die *Hemmungen* in der *Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit* gewürdigt werden. Der Schwachsinnige ist als Totalität genommen als eine *charakterologisch unzulängliche, weil unzureichend entwickelte Persönlichkeit* aufzufassen und demgemäß auch kriminalpathologisch zu bewerten. Im einzelnen sind dabei als kriminalpathologisch hochwertige Bestandteile heranzuziehen:

a) Zunächst natürlich die *intellektuellen Mangelhaftigkeiten, die Unzulänglichkeiten der Verstandesentwicklung*. Das heißt im einzelnen: Der Schwachsinnige ist vor allem unfähig zur Sammlung und Verarbeitung der Lebenserfahrungen, zu ihrer Niederlegung und Verwertung in gewissen allgemeingültigen Urteilen und rationalen Anschauungen, zur Gewinnung eines richtigen Überblicks über Wert und Bedeutung der Dinge, eines richtigen Augenmaßes und rechten Werturteils gegenüber den Erscheinungen der Umwelt. Er ist infolgedessen auch unfähig zu richtiger Abschätzung des Für und Wider sowie der Tragweite des eigenen Tuns, zu prinzipieller, von höheren Gesichtspunkten geleiteter Stellungnahme und zu einheitlichem, von ausgereiften höheren rationalen Leitmotiven reguliertem Handeln. Die schwerwiegenden praktischen Konsequenzen solcher Geistesmängel für das allgemeine Verhalten und die ganze Lebensführung liegen auf der Hand. Sie machen sich auch im realen Leben in allen Stadien ohne weiteres aufdringlich geltend und geben sich in einem sozialen Versagen des Schwachsinnigen um so prägnanter und charakteristischer kund, je höhere Anforderungen an seine geistige Leistungsfähigkeit mit dem Aufstieg von der Schul-, Lehr- und Militärzeit zur sozialen Selbständigkeit gestellt werden.

b) Die *emotionell-charakterologischen Unzulänglichkeiten*. Hand in Hand mit der mangelhaften Ausbildung der höheren Verstandesfunktionen gehen beim Schwachsinnigen Mängel der Gefühls-, Willens- und Charaktersphäre. Sie sind zum Teil — aber nur zum Teil — durch jene bedingt, zum größeren Teil freilich sind sie andersartige, anders gerichtete Ausstrahlungen der gleichen allgemeinen Grundstörung der psychischen Entwicklungshemmung und laufen als solche mit den Verstandesmängeln lediglich konform. Kriminalpathologisch fallen sie im übrigen oft noch schwerer ins Gewicht. An erster Stelle bezüglich der kriminellen Wertigkeit steht dabei die *sozialaffektive Schwäche*, die ungenügende Herausbildung jener höheren ethischen, altruistisch-sozialen, ästhetischen, religiösen usw. Gefühlswerte und der auf ihnen aufgebauten kulturell und sozial hochwertigen Charakterdispositionen, die das Tun und Lassen in sozialem und moralischem Sinne regulieren, die unsozialen Antriebe hemmen und korrigieren. Die Folge dieses charakterologischen Defektes des Schwachsinnigen ist eine vorwiegend *egozentrische* Gedanken- und Gefühlseinstellung, die Vorherrschaft von durch kurzsichtigen Egoismus getragenen Handlungs- und Haltungsdirektiven, das Übergewicht unbeherrschter Antriebe und Triebregungen im Motivreben. Zur Ver-

schärfung des charakterologischen Mankos trägt nun noch das Ausbleiben eines sicheren, gefestigten persönlichen Standpunktes und stabiler halt- und richtunggebender psychischer Dispositionen bei, was die *Charakterbildung* speziell im Sinne der *Haltlosigkeit* und *Willensschwäche*, der *erhöhten Beeinflußbarkeit* durch äußere und innere Reize, Anregungen und Antriebe bestimmt.

Alle diese Störungen von Verstandes- und Gefühlsentwicklung und ihre Niederschläge im geistigen Leben hindern so beim Schwachsinnigen insgesamt den Ausbau jenes dem Vollwertigen eigenen, hoch zusammengesetzten, charakterologischen Oberbaus eines psychischen Kontroll-, Hemmungs-, Regulier- und Steuerungssystems. Sie bedingen eine *Unausgeglichenheit und Disharmonie der Gesamtpersönlichkeit*, in der niedere psychische Regungen und primitive Trieb- und Motivkräfte: Affekte, sinnliche Impulse, egoistisch-materielle Strebungen usw. nicht in einer den Lebensforderungen angeglichenen Weise in das psychische Gesamtfunktionssystem eingegliedert und eingeordnet sind.

Solche psychischen Entwicklungsmängel müssen sich vor allem im *Gemeinschaftsleben* verhängnisvoll auswirken, und zwar hauptsächlich in der Form, daß sich eine konfliktfördernde *Spannung* zwischen den moralischen, altruistischen, sozialen Anforderungen der menschlichen Umgebung und den ihnen nicht gewachsenen intellektuellen, emotionellen und sonstigen charakterologischen Eigenheiten des Schwachsinnigen geltend macht. Der Imbezille weist also vor allem einen *sozialpsychischen Anpassungsdefekt* auf. Er repräsentiert eine als *sozialpsychische Entwicklungsstörung* anzusprechende gesamtdefekte Persönlichkeit, er ist in gewissem, gerade kriminalpathologisch belangvollem Sinne sozusagen ein *sozialpsychischer Unreifeyp*.

**Die unspezifische Schwachsinnskriminalität.** Trotz dieses charakteristischen Gepräges sozialpsychischer Unzulänglichkeit hat die Schwachsinnskriminalität an sich durchaus nicht etwa eine spezifische Sonderprägung. Diese fehlt vielmehr der großen Masse von Einzeldelikten der Imbezillen, und zumal ihre zahllosen Eigentumsdelikte pflegen in jedem Belang farblos zu sein. Gewiß läßt sich bei vielen ihrer Entgleisungen der Zusammenhang mit charakteristischen Grundmängeln des Schwachsinnns nachweisen: bei Fahrlässigkeits- und sonstigen Kurzschlußdelikten ein solcher mit Mangel an Überlegung, Überblick und Voraussicht; bei Affekt- und Trieb- (speziell Sittlichkeits-) Delikten mit Mängeln des sittlichen Gefühles und der psychischen Selbstregulierung; bei Eigennutzdelikten mit kurzzeitigem Egoismus oder innerer Haltlosigkeit usw. Doch kann von einem spezifischen Schwachsinnscharakter solcher Rechtsverletzungen schon deshalb nicht die Rede sein, weil sie sich durchaus nicht auf die Imbezillen beschränken, vielmehr in ähnlichen Zusammenhängen auch bei anderen pathologischen Formen vorkommen. Auch der gelegentlich ausgeprägte Schwachsinns-

einschlag der Delikte *schwererer* Imbezillitätsfälle: die dafür bezeichnenden groben Mängel in Motivierung, Vorbereitung und Ausführung der Straftat reichen zur Sonderprägung der Kriminalität der Schwachsinnigen im allgemeinen nicht aus, da sie bei zahlreichen einfacher garteten Delikten von vornherein nicht in Betracht kommen. Daß bei Verbrechen, die höhere Anforderungen an die geistigen Kräfte: an Umsicht, Besonnenheit, klares Zielbewußtsein usw. stellen, wie verwickelte betrügerische Geschäftsunternehmungen u. dgl., die Schwachsinnigen ausfallen, versteht sich von selbst.

**Der imbezille Habitualverbrecher.** Prägnanter und charakteristischer als bei der kriminellen *Einzeläußerung* kommt die kriminalpathologische Eigenart des Schwachsinnigen in seiner *habituellen* Unsozialität und Kriminalität zum Niederschlag und Ausdruck. Für die *Herausbildung* dieser Dauerunsozialität sowie für deren Art und Richtung sind dabei die *verschiedensten Momente* maßgebend.

a) Zunächst darf gegenüber der ausschlaggebenden Bedeutung der persönlichen Unzulänglichkeit der Einfluß *äußerer* Momente, insbesondere des *sozialen Milieus*, für Auslösung, Richtung, Dauer und Gestaltung der kriminellen Eigenart gerade bei diesen Typen nicht übersehen und unterschätzt werden. Vergleicht man das soziale Verhalten des Imbezillen unter verschiedenen Außenbedingungen, die verschieden hohe Anforderungen an die intellektuelle Anpassungs- und Leistungsfähigkeit und sittliche Widerstandskraft stellen, speziell also im großstädtisch-industriellen Milieu auf der einen, im ländlich-kleinstädtischen auf der anderen Seite, so bekommt man diesen Einfluß in dem prägnanten Gegensatz von schnellem, nicht immer wieder rückbildungsfähigem sozialen Verfall im ersten und habituellem sozialer Haltung im letzten Falle bezeichnend zu Gesicht.

b) Von den *endogenen* Faktoren kommen *Intensität, Grad und Umfang* des Schwachsinnigen auffallenderweise nur in gewissem Maße in Betracht. Zunächst: die *leichteren* Formen, die Debilen, sind — schon wegen des größeren Umfangs ihrer soziologischen Beziehungen und der größeren Breite ihrer psychischen Handlungsfähigkeiten — besonders zum Verbrechertum disponiert. Die *hochgradigen* Fälle, soweit sie nicht an sich schon von vornherein sozial unmöglich sind, beschränken sich im wesentlichen auf gelegentliche, wenn auch zum Teil recht schwere kriminelle Entgleisungen, wie etwa hemmungslose Entladungen eines primitiven Affekt- und Trieblebens (sexuelle Delikte usw.). Ausschlaggebender wirken demgegenüber gewisse psychische *Konstitutionsbesonderheiten*, wie sie speziell durch die bezeichnenden Gegenpole des *Erethismus* (der psychischen Erregtheit) und der *Apathie* (der psychischen Stumpfheit) gegeben sind. Diese Art „Temperaments“-Anomalien durchdringen die Gefühls-, Willens- und Charaktersphäre dieser Schwachsinnigen bis ins einzelste. Sie spiegeln speziell in ihren sozialen Äußerungen vor allem

die Gegensätze von *Aktivität* und *Passivität* wider. Damit ergeben sich sogleich zwei charakteristische deutlich differente kriminalpathologische *Spielarten*:

1. **Der apathisch-asoziale Imbezille.** Der apathische Schwachsinnige ist der kriminell *geringwertigere*. Seiner kriminalpathologischen Eigenart nach stellt er einen *passiv unsozialen* Typ dar. *Gemütliche Stumpfheit, seelische Schwerfälligkeit, erschwerte Ansprechbarkeit von Gefühls- und Willensleben* sind seine Kennzeichen. Durch den Mangel an den notwendigen psychischen Antrieben für eine soziale Lebensführung, an ausreichenden inneren Anregungen für eine sozial selbständige Betätigung ist er (vom intellektuellen Versagen ganz abgesehen) von vornherein zur *parasitären* Existenz disponiert. Arbeitsscheues stumpfes Dahinleben läßt ihn bald abwärts gleiten; er bekommt damit einen wesentlichen Anteil am *früh entgleisten Bettler-, Landstreicher- und Prostituiertentum*.

2. **Der erethisch-antisoziale Imbezille.** Kriminell weit gefährlicher und weitgreifender erweist sich der erethische Schwachsinnige. Die ihm eigene übermäßige *Beweglichkeit* und *Unbeständigkeit* des seelischen Lebens, die *Oberflächlichkeit* und leichte Erregbarkeit des Gefühls, die *Unstetheit, Haltlosigkeit und leichte Beeinflußbarkeit* von Willen und Charakter geben die Grundlage für die Herausbildung krimineller Tendenzen. Seine besondere Empfänglichkeit für unsozial gerichtete Anreize und Verführungen, sein Mangel an sozial gerichteter Energie und Ausdauer und seine besondere Schwäche der psychischen Selbsthemmung und -steuerung ebnen zunächst den Boden für Entgleisungen ins Verbrechen, zu denen seine unruhige Rührigkeit hinstrebt, und halten ihn dann in den einmal eingeschlagenen kriminellen Bahnen fest. Er repräsentiert damit den *imbezillen Gewohnheitsverbrecher* und ist als solcher auch unter den *aktiven, rührigeren* Elementen, den Einbrechern, vertreten. Je nach dem Maß der ihm eigenen Initiative variiert dabei sein Anteil an der Kriminalität als bald mehr mitgeschlepptes, bald mehr aktiv beteiligtes Mitglied.

Dieser Gegensatz zwischen Erethismus und Apathie, zwischen Aktivität und Passivität durchdringt den psychischen Habitus dieser unsozial-imbezillen Typen so weitgehend, daß er auch für die *praktische* Stellungnahme ihnen gegenüber maßgebend sein muß. Der *Apathische* ermöglicht vielfach noch eine halbwegs soziale Haltung und Verwendung unter gewissen günstigen äußeren Voraussetzungen im Sinne des *Milieuschutzes*, d. h. im wesentlichen bei relativer Freiheit unter gewissen Einschränkungen, etwa in Arbeiterkolonien mit Aufsicht, Arbeitszwang u. dgl. Der *Erethische* ist einer sozialen Haltung und Lebensführung unter freieren Lebensverhältnissen weit weniger zugänglich; er legt daher vor allem Sicherungsmaßnahmen durch *Anstaltsverwahrung* nahe.

**Sonstige Varianten des kriminell-imbezillen Typs.** Spielarten krimineller Schwachsinnformen sind auch sonst ungemein häufig anzutreffen. Sie sind vor allem gegeben durch die vielfältigen *Kombinationen*

mit anderen pathologischen Formen, zu denen gerade der Schwachsinn aus inneren und äußeren Gründen neigt. An erster Stelle stehen Verbindungen mit sonstigen pathologischen Veranlagungen und daher mit psychopathischen Wesenszügen pseudologischer, hysterischer usw. Art. Weiter kommen auch solche mit *erworbenen* Krankheitsformen: der Epilepsie, dem Alkoholismus und anderen in Betracht. Diese kombinatorischen Anomalien können auf Entstehung, Richtung und Ausgestaltung der Schwachsinnskriminalität einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluß ausüben und damit den kriminellen Fällen einen Sondereinschlag verleihen.

**Der Imbezille mit vorherrschendem ethischen Defekt.** Wegen der praktischen Bedeutung wie dem wissenschaftlichen Interesse verdient diese Schwachsinnspielart, deren kriminelle Eigenart mehr von dem schwerwiegenden sozial-ethischen Gefühlsdefekt als von dem intellektuellen bestimmt wird, ausdrückliche Heraushebung. Sie darf wohl als eine besondersartige *Übergangs- und Zwischenform zwischen Schwachsinn und psychopathisch-degenerativer Charakterartung* angesehen werden. Sie einfach im Schwachsinnsgebiet aufgehen zu lassen, sei es auch als besondere Unterart: *moralischer Schwachsinn* erscheint nach der psychopathologischen Erfahrung nicht *berechtigt*<sup>1</sup>.

Der *pathologische Moralddefekt* kann nicht einfach als *Schwachsinnsbestandteil* gelten. Mag auch ein innerer Zusammenhang zwischen intellektueller und moralischer Entwicklung bestehen, — in der Tat ist ja die Fähigkeit zur Herausbildung sozial-ethischer und anderer kulturell und sozial hochwertiger Gefühle mit von der höheren Begriffsentwicklung abhängig, — so findet sich doch kein durchgehender Parallelismus zwischen der Höhe der Intelligenz und des sittlichen Empfindens. Nicht selten besteht sogar ein aufdringliches *Mißverhältnis*: ausgesprochener Moralddefekt trotz ausreichender Intelligenz bei den amoralischen Psychopathen im engeren Sinne (S. 137); ausreichendes Moralgefühl bei ausgesprochenem intellektuellem Defekt bei gewissen harmlosen Schwachsinnsfällen. Der scheinbare Widerspruch, der in diesen psychopathologischen Gegensätzen hervortritt, lost sich übrigens unschwer, wenn man *Verstandesmoral* und *Gefühlsmoral* als verschieden bedingte und verschieden zusammengesetzte seelische Phänomene möglichst klar auseinanderhält. Gerade diese letzteren durchaus nicht seltenen Schwachsinnsfälle, die zwar auf niederer psychischer, insbesondere niederer intellektueller Organisationsstufe verbleiben, aber doch sozial einfügbar und gutartig sind (wenn auch unselbständig und daher der sozialen Stütze bedürftig): sie beweisen, daß auch im Rahmen des Schwachsinnes trotz vielfaltiger psychischer Vorbedingungen für soziale Entgleisungen immer noch Raum für *nichtkriminelle* Formen ist.

Das an sich unverkennbar *häufige gemeinsame Vorkommen von Schwachsinn und Moralddefekt* kann im übrigen durch *verschiedene Zusammenhänge* gegeben sein:

- a) *beide* sind *angeboren*: verschiedenartige Erscheinungsformen der gleichen Grundstörung der psychischen *Entartung*;
- b) *beide* sind *erworben*: verschiedenartige Erscheinungsformen der gleichen *Defektpsychose*: Epilepsie, Alkoholismus usw.;

<sup>1</sup> HERMANN: Das moralische Fühlen und Begreifen bei Imbezillen und bei kriminellen Degenerierten Jur.-psych. Grenzfragen 7.

c) der *Schwachsinn* ist *angeboren*, der *Moraldefekt* durch *natürliche* Einflüsse: Erziehungs-, Milieumängel hinzugekommen.

d) Der *Moraldefekt* ist *angeboren*, der *Schwachsinn* durch *pathologische* Einflüsse erworben. (Traumatische, alkoholische, epileptische usw. Demenz bei moraldefekten Psychopathen.)

Über die *sonstigen* kriminalpathologischen Probleme siehe S. 139. Der pathologische Moraldefekt als psychopathologische Streitfrage

## 7. Die Psychopathentypen<sup>1</sup>.

**Allgemeine Charakteristik.** Mit den psychopathischen Persönlichkeiten wird abschließend die *kriminologisch* größte, *kriminalpathologisch* wichtigste und zugleich *kriminopsychologisch* interessanteste Gruppe herausgehoben, die zugleich die vielseitigsten Beziehungen zu allen Seiten der Verbrecherkunde aufweist. Es handelt sich dabei um *pathologische Veranlagungen*, die auf dem biologischen Boden der *Entartung* erwachsen und die speziell in *psychischen Verbildungen der Gesamtpersönlichkeit* zum Ausdruck kommen. Schon diese Kennzeichnung ergibt, daß ihre seelischen Abwegigkeiten vorzugsweise in der *Trieb-, Gefühls- und Willenssphäre* gelegen sind und daß sie in der *Entwicklung* der Persönlichkeit zur Geltung kommen und in ihrem *Gesamtaufbau* sich kundgeben. Im einzelnen handelt es sich dabei weniger um qualitative als *quantitative* Abweichungen, um übermäßige oder unzulängliche Ausbildungen einzelner Wesensseiten und daneben um psychische *Maßbeziehungsstörungen*, um ungünstige Verschiebungen in der Zusammenfügung der einzelnen Charakterbestandteile und ihrem Zusammenschluß zur Einheit der Persönlichkeit. Aus diesen Mängeln erklären sich auch die üblichen, freilich ziemlich an der Oberfläche bleibenden Charakterisierungen psychopathischer Persönlichkeitsstrukturen, wie sie etwa durch die Stigmata: Widerstandsschwäche gegen Reize, Neigung zu reizinadäquaten seelischen Reaktionen, Mangel an seelischem Ebenmaß, psychische Disharmonie und Gleichgewichtslosigkeit u. dgl. von jeher aufgestellt und anerkannt worden sind. Im übrigen gilt gerade auch für diese Psychopathentypen, was oben ganz allgemein von den pathologischen Veranlagungen gesagt werden mußte: daß man sie in ihrer Gesamtstruktur und in der Totalität ihres Persönlichkeitsaufbaus nicht richtig und erschöpfend erfaßt, wenn man nur die pathologischen Persönlichkeitsanlagen und die ihnen innewohnenden psychischen *Entwicklungstendenzen* berücksichtigt. Um der psychopathischen Persönlichkeit in der *fertigen* Erscheinungsform, in der sie sich im realen Leben und speziell gerade auch als psychopathischer Verbrecher darbietet, psychologisch

<sup>1</sup> BIRNBAUM: Die psychopathischen Verbrecher, 2. Aufl., Leipzig 1927 (umfassende Darstellung). — STELZNER: Die soziologische Bedeutung der psychopathischen Konstitutionen (speziell auch die weiblichen Typen berücksichtigend). — FOREL-MAHAIM: Verbrechen und konstitutionelle Seelenanomalien. München 1907.

gerecht zu werden, muß man auch jene psychodynamischen Einflüsse und Gestaltungstendenzen mit in ihren Aufbau einsetzen, die von der menschlichen und sonstigen Umwelt ausgehen (daneben übrigens auch vom eigenen Ich als Selbstgestaltungstendenzen) und die vermittels bestimmter psychischer Mechanismen die endgültige Charakterform maßgebend mitbestimmen. Daß diese psychischen Gestaltungskräfte und -vorgänge nicht der klar bewußten und rational gerichteten Verstandes-sphäre entstammen, sondern der dem Bewußtsein mehr oder weniger entzogenen affektiven Tiefenschicht der Instinkte und Triebe und demgemäß unabhängig von den bewußten und gewollten Ziel- und Zwecktendenzen der bewußten Persönlichkeit wirksam sind, dies alles hat die FREUDSche Psychoanalyse und ADLERSche Individualpsychologie zum Verständnis speziell auch der psychopathischen Persönlichkeitsstruktur klargelegt, wenn sie auch freilich den charakterologisch ausschlaggebenden psychopathischen *Anlage*untergrund nicht immer entsprechend gewürdigt haben. Jedenfalls sind gerade auch zum Verständnis des Heraufwachsens und der Herausbildung einer psychopathisch-kriminellen Persönlichkeit (des pathologischen Schwindlers, Sexualverbrechers usw.) aus einer pathologischen Persönlichkeitsanlage heraus diese sekundären, erworbenen, reaktiven charakterologischen Anteile am Charaktergesamt des Psychopathen mit in das Gesamtbild einzusetzen (s. auch S. 219ff.). Auf die diesen psychopathologischen Charakterverbildungen zugrunde liegenden psychodynamischen Zusammenhänge: mit Triebverdrängungen, unzulänglichen Ideal-Ich-Überbauten, mißglückten Identifizierungen, reaktiven Ausweich-, Kompensations- und Sicherungsmechanismen usw. im Sinne der FREUDSchen und ADLERSchen Theorien ist hier nicht näher einzugehen. Sie müssen bei der späteren Zusammenstellung der psychodynamisch fundierten Verbrechertheorien nochmals berührt werden.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Die kriminalpathologische Bedeutung der psychopathischen Persönlichkeitsveranlagungen ergibt sich ohne weiteres aus verschiedenen Momenten: zunächst aus der Zentrierung ihrer Abweichungen um die *Gefühls-, Trieb- und Willens*sphäre, also gerade wieder um diejenigen seelischen Dispositionen, die für die psychische Einstellung zur Umwelt und die persönliche Verhaltensweise überhaupt ausschlaggebend sind; weiter aus den genannten *quantitativen* Abweichungen, den *Auswüchsen* oder *Defekten* der Charakterkomponenten, infolge deren bald ein Zuviel, bald ein Zuwenig in den persönlichen Äußerungen vorliegt, in jedem Falle aber die der Angleichung an die Umwelt quantitativ entsprechende Verhaltensweise fehlt; sodann aus den gekennzeichneten Störungen der seelischen Maßbeziehungen zwischen den Charakterkomponenten, die es nicht zu einem entsprechend koordinierten, harmonischen Zusammenspiel derselben, zu der richtigen Regulation im Spiele der wirksamen psychischen Kräfte kommen lassen;

und schließlich aus der psychopathischen Neigung zu reizinadäquaten Reaktionen, die alle zum Stellungnehmen herausfordernden Umwelt- und Erlebnisreize nicht mit der angemessenen seelischen Stellungnahme beantwortet. Aus solchen tief im Wesen der psychopathischen Persönlichkeit verwurzelten charakterologischen Unzulänglichkeiten ergeben sich von selbst bei der Berührung mit der Umwelt *Anpassungserschwerungen* und selbst Anpassungsversagungen, die nicht nur für die Person selbst ein Leiden, sondern vor allem für ihre sozialen Beziehungen und für die Gemeinschaft eine *Schädigung* bedeuten. Art und Grad der psychopathischen Charakterdispositionen sind dabei für die Art, den Umfang und die Schwere der sozial bedenklichen Lebensauswirkungen entscheidend. Im einzelnen läßt sich geradezu eine Stufenleiter sozialer Verfalls- und Entgleisungstendenzen psychopathischer Naturen aufstellen:

*Leichteste Fälle:* verhältnismäßig harmlose *Anpassungsmängel*, Unfähigkeit zu reibungsloser Milieueinfügung, zur Aufrechterhaltung sozial wertvoller Beziehungen zu Familie, Beruf usw.

*Bedenklichere:* *Versagen gegenüber den verschiedenen Belastungsproben* des Gemeinschaftslebens: Widerstandslosigkeit gegenüber wirtschaftlichen und sonstigen sozialen Schwierigkeiten, gegenüber sozial abwegigen Anreizen usw.

*Schwere:* *psychische Hinneigung zu sozial minderwertigen Lebensformen und Betätigungen*, zu Ausschweifungen aller Art, Trunk, Spiel, zu parasitärer Lebensführung usw.

*Schwerste:* *aktive und direkt auf Gemeinschaftsschädigung gerichtete Tendenz aus primären antisozialen psychischen Dispositionen.*

Wie im einzelnen durch die psychopathische Persönlichkeitseigenart die unsoziale Tendenz und der kriminelle Typ bestimmt wird, ist im Rahmen einer Zusammenstellung der einzelnen Psychopathenspielarten darzulegen. Theoretisch bezeichnend und auch praktisch bedeutsam ist dabei, daß schon geringfügige Abweichungen in den pathologischen Einzelzügen kriminologisch weittragende Differenzen bedingen können und umgekehrt schon leichte Übereinstimmungen in grundlegenden Einzelzügen ähnliche kriminelle Typen ergeben: Momente, denen bei der Zusammenordnung der einzelnen Typen Rechnung getragen werden muß.

### Die Spielarten.

Die einzelnen Psychopathenspielarten sind von ihren pathologischen *Grundanlagen* abzuleiten unbeschadet der Tatsache, daß die eigentlichen Persönlichkeitsgestaltungen — soziale wie unsoziale — erst durch deren Entfaltung und Ausgestaltung im Laufe des Lebens, und zwar unter mannigfachen Wechselwirkungen mit den Umweltseinflüssen: Erlebnis-, Milieu-, Situationsfaktoren zustande kommen.

Solche für die Grundformen der Psychopathenspielerarten in Betracht kommende *pathologische Grundanlagen der Persönlichkeit* sind gegeben durch:

1. Anomalien des allgemeinen naturhaften, von der körperlichen Allgemeinverfassung her bestimmten elementaren *Gefühlsuntergrundes* des seelischen Lebens, das ist: die *habituelle Grund- und Lebensstimmung*, die die ganze Einstellung zum Leben, die persönliche Reaktionsweise in charakteristischer Weise beeinflusst.

2. Anomalien der wahrscheinlich mit den innersekretorischen Drüsensfunktionen zusammenhängenden *formalen Ablaufseigenheiten* des seelischen Lebens und zumal der Gefühlsbewegung, wie sie in der Ansprechbarkeit, der Stärke, der Schnelligkeit, der Beweglichkeit usw. der Gefühlserregung zum Ausdruck kommen und speziell im *Temperament* und *Naturell* zusammengefaßt zu werden pflegen. Sie machen den Kern der sogenannten *formalen* Charakterzüge wie Reizbarkeit, Oberflächlichkeit, Unstetheit, nachtragendes Wesen, Hartnäckigkeit u. dgl. aus, deren bestimmender Einfluß für die persönliche Verhaltensweise ohne weiteres offenkundig ist.

3. Anomalien in den *Grundrichtungen* des seelischen Lebens, wie sie in elementarster, unmittelbar biologisch unterlegter Form mit den *Grundtrieben* und *Instinkten*: Nahrungstrieb, Geschlechtstrieb, Selbstbehauptungstrieb, Gesellungs- und Herdentrieb usw. urtümlich gegeben sind. Sie werden durch die Lebensreize entsprechend differenziert und ausgestaltet und schlagen sich so in bestimmt gerichteten, auf bestimmte Objekte hinstrebenden, *inhaltlich* bestimmten charakterlichen Tendenzen: Geltungssucht, Besitztrieb, Ehrgeiz u. dgl. nieder. Sie bilden die *materiellen* Charakterzüge, die Art und Richtung des Strebens und Wollens in der meist schon durch ihre Bezeichnung kenntlichen Weise festlegen.

Von diesen Grundanlagen her gelingt es in der Hauptsache die verschiedenen psychopathischen Persönlichkeitstypen einzufangen und die Mannigfaltigkeit ihrer Spezialgestaltungen und ihrer äußeren Erscheinungsbilder zu einigen wenigen Grundformen zusammenzufassen. Für den konkreten Einzelfall müssen dann freilich noch jene charakterologischen Sonderzuschläge und Einsätze, wie sie durch die psychischen Formkräfte des Lebens sekundär hinzutreten, zur Klarstellung des Charakterbildes mit eingesetzt werden. —

Schon eine allgemeine Betrachtung der Psychopathen zeigt, daß unter denen von ihnen, die zu unsozialen Handlungen gelangen, von vornherein zwei Gruppen halbwegs sich unterscheiden lassen und aus praktischen Gründen möglichst geschieden werden müssen: einmal solche, die trotz ihrer kriminellen Entgleisungen ihrer Natur nach nicht als anti-sozial gelten können, deren Entgleisungen vielmehr mit sozialem Wesen

und sozialer Gesinnung sehr wohl vereinbar sind und tatsächlich damit vereint sich vorfinden. Und zum andern solche, deren pathologische Grundanlagen von vornherein in der Richtung zur Antisozialität sich bewegen, also kriminell geartet sind.

Zur ersten Gruppe gehören zunächst die Psychopathen mit pathologischer Prägung des allgemeinen Lebensgefühls, der habituellen Grund- und Lebensstimmung. Mit ihnen heben wir also eine kriminell relativ geringwertige Psychopathengruppe heraus.

#### a) Der konstitutionell depressive Psychopath.

Dieser Typ kann nach seinen Hauptwesenszügen: eine *habituell traurig-gedrückte Stimmungslage, die mit Lebensunlust, gemindertem Selbstgefühl, Insuffizienzempfindungen, psychischer Hemmung, Entschluß- und Willensschwäche* einhergeht, überhaupt nicht ohne weiteres als unsozial gelten. Er zeigt auch trotz seiner meist unverkennbaren *Passivität keine ausgesprochene soziale Verfallstendenz*; er erweist sich im großen ganzen nur als *lebensuntüchtig* durch seine Neigung zu Lebenserschwerungen. Unsozial ist er im wesentlichen nur im Sinne der *Ungeselligkeit*, der Zurückziehung auf sich selbst, des fehlenden Bedürfnisses nach innerlicher enger Verbindung mit der Umwelt.

Im übrigen mehr sensitiv als expansiv geartet, pflegt er auch nicht unmittelbar aus sich heraus kriminell zu werden. Nur gelegentlich, und zwar meist erst bei *besonderer seelischer und äußerer Konstellation*, bei gewissen ungünstigen Lebensbedingungen, infolge psychisch bedrängender Schicksalsschläge kommt er unter *Steigerung* der depressiven Grundstimmung und speziell unter *Aufpflanzung starker Affekte* wie Verzweiflung, Zukunftsangst u. dgl., zu eigentümlichen schweren Verbrechen: zu jenen *singulären Ausnahmedelikten*, die *impulsive Selbstbefreiungsversuche* aus äußerem Druck und innerer Bedrängnis bedeuten. Es ist psychologisch ohne weiteres verständlich, daß für diese konstitutionell Depressiven der erweiterte Selbstmord die bevorzugte kriminelle Entladungsform ist. Die nichts weniger als bewußt kriminell gerichtete Tendenz dieser Depressionsentladungen wird schon durch das in den meisten Fällen von durchaus *sozialethischem Empfinden zeugende Grundmotiv* dieses Schwerdeliktes (Mitleid, Mutterliebe usw.) wie auch durch die intensive ethische Reaktion auf die Tat (Gewissensbisse) ins rechte Licht gesetzt.

#### b) Der neurasthenische Typ<sup>1</sup>.

Dem konstitutionell depressiven Psychopathen ähnelt der Neurastheniker, d. h. der durch *nervöse Erschöpfungseinflüsse auf disponiertem Boden* herausgebildete Charaktertyp, psychologisch und damit

<sup>1</sup> MÖNCKEMÖLLER: Die forensische Bedeutung der Neurasthenie. Arch. f. Psychiatr. 54.

auch kriminalpathologisch in vieler Hinsicht. Auch er erscheint durch seine *gedrückte Stimmungslage*, den *hypochondrischen* Einschlag, die *Apathie* und *Anenergie*, die innere Hemmung — dazu dann durch die bezeichnende erhöhte nervöse Ermüdbarkeit und Erschöpfbarkeit — an sich sozial recht gefährdet. Doch neigt auch er trotz aller neurasthenisch bedingten *sozialen Erschwerung* nicht eigentlich zum sozialen Verfall; er kommt vielmehr oft genug durch eine diesen inneren Hemmnissen angepaßte Lebenseinstellung überraschend gut über jene hinweg. Damit ergibt sich eine im Gegensatz zu seiner Häufigkeit stehende, auffallend *geringe kriminologische Bedeutung* des Neurasthenischen: Für kriminelle *Habitualformen* kommt er überhaupt nicht in Betracht. Er beschränkt sich vielmehr auf *gelegentliche* Entgleisungen, die sich als unmittelbare Auswirkungen jener psychisch-nervösen Unzulänglichkeiten erweisen: Fahrlässigkeitsdelikte, speziell im Beruf infolge Versagen der geistigen Leistungen, erhöhter Ermüd- und Erschöpfbarkeit, Unüberlegtheitsdelikte aus seelischen Gleichgewichtsbeeinträchtigungen, gesteigerter Schreckhaftigkeit, Verlust der Geistesgegenwart u. dgl. Dazu kommen dann eventuell noch Affektdelikte, die auf neurasthenische Überempfindlichkeit und Affektintoleranz zurückgehen.

Daß die hinzutretende Neurasthenie mit ihrer allgemeinen psychisch-nervösen Schwäche im allgemeinen die *psychische Widerstandskraft gegen kriminell wirkende Anreize und Neigungen herabsetzt*, läßt sich nicht in Abrede stellen, es widerspricht aber nicht der Tatsache ihrer kriminellen Geringwertigkeit. Im übrigen ist der Sonderzusammenhang in solchen Fällen meist nichts weniger als leicht nachzuweisen.

Mancherlei *abweichende* Angaben über einen besonders starken *Anteil der Neurastheniker am Gewohnheitsverbrechertum* dürften in der Hauptsache wohl auf eine *weitere Fassung des Neurastheniebegriffes* zurückzuführen sein, durch die im wesentlichen alle konstitutionellen Psycho- und Neuropathen, die angeborenen psychopathischen Minderwertigkeiten, mit hineingezogen werden. Das unverkennbar *nicht seltene Vorliegen neurasthenischer Merkmale*, insbesondere auch körperlicher, bei *Kriminellen aller Art* in Untersuchungs- und Straftaft erklärt sich leicht aus anderen Gründen, vor allem aus den nervös *schadigenden Milieu- und Situationseinflüssen*, ohne daß dabei ein besonderer *Zusammenhang* zwischen Neurasthenie und Kriminalität angenommen zu werden braucht.

Der sogenannte *neurotische* Verbrecher ist nicht einfach mit diesem neurasthenischen zu identifizieren. Er umfaßt Individuen mit gestörter Dynamik von psychischen Antrieben und Hemmungen und daraus sich ergebenden sozial bedenklichen Zwangs-, Angstimpulsen u. dgl. Speziell die Psychoanalyse hat versucht, diese neurotische Kriminalität genetisch zu klaren und psychologisch (aus Komplexwirkungen, Verdrängungen u. dgl.) verständlich zu machen. Es ist darauf bei den psychoanalytischen Verbrechertheorien zurückzukommen

### c) Der hypomanische (hyperthyme) Psychopath.

**Allgemeine Charakteristik.** Kriminell schon ungleich bedeutender als der konstitutionell depressive Psychopath erweist sich unmittelbar aus seiner psychopathischen Wesensart heraus sein charak-

terologisches Gegenstück, der *konstitutionell-hypomanische*. Das pathologische Grund- und kriminalpathologisch ausschlaggebende Wesenselement dieses Typs ist durch eine *dauernd heiter-gehobene, auch unruhig erregte (eventuell auch nöriglig-gereizte)* „hypomanische“ Stimmungslage gebildet. Diese ist mit gewissen anderen wesensmäßig ihr zugehörigen (und in bezeichnendem Gegensatz zu den Begleitzügen des konstitutionell Depressiven stehenden) seelischen Teilabweichungen aufs engste verbunden: mit erhöhtem Lebens- und Kraftgefühl, gesteigertem Expansions- und Betätigungsdrang, unsteter Beweglichkeit; dazu tritt dann noch — sozial besonders bedeutungsvoll — eine Verflachung der höheren Gefühlsregungen und Abschwächung der seelischen Hemmungen. Besonders ausgesprochen ist an diesem ganzen Komplex der hypomanischen Wesensart die nach außen gerichtete *expansive* Tendenz. Aus ihr erklärt sich zugleich unschwer die soziale Bedenklichkeit dieser Typen.

**Die hypomanischen Einzelverstöße.** Diese *Vielgestaltigkeit der psychischen Persönlichkeitselemente* des Hypomanischen bedingt zunächst eine gewisse Vielgestaltigkeit seiner *unsozialen Lebensäußerungen*: So ergeben sich speziell aus der *lustvoll gehobenen Gemütsverfassung und der Selbsthemmungsschwäche*, sowie der *motorischen Erregung Ausschreitungen* aller Art: Mutwilligkeits- und Ausgelassenheitsvergehen auf der einen Seite, Schamlosigkeits- und Sittlichkeitsdelikte auf der andern, aber auch impulsive Affektdelikte und ähnliches. Sie sind zumeist noch gefördert durch die nicht seltene Beteiligung des Alkoholgenusses. Aus der leichtfertigen *Vielgeschäftigkeit* des Hypomanischen gehen weiter *Fahrlässigkeits- und Unzuverlässigkeitsvergehen* hervor; sein *gesteigertes Selbstgefühl*, seine Renommier- und Größensucht ziehen im Verein mit ungezügelterm *Expansionsdrang* gelegentlich umfassende *Schwindeleien und Hochstapeleien* nach sich u. a. m. Alles in allem Vergehen, die, so mannigfach und uncharakteristisch sie äußerlich auch aussehen mögen, sich doch in ihrer Gesamtheit unverkennbar als Ausläufer des gleichen pathologischen Stammes offenbaren.

**Die hypomanisch-unsozialen Habitualformen.** Charakteristischer als diese Einzelentgleisungen sind für den hypomanischen Typ die aus ihm hervorgehenden unsozialen Habitualformen. Die euphorische Oberflächlichkeit, das unstete Wesen mit innerer Ungebundenheit, die Haltlosigkeit, das Abwechslungsbedürfnis und der Abenteuerdrang führen den hypomanischen Psychopathen in ruhelos ungeordneter, meist vom Alkohol durchsetzter Lebensführung zu sozialem Verfall und ergeben einen bezeichnenden sozial minderwertigen, *parasitären Typ*: den *stets vergnügten, vom Leben und Elend nicht unterzukriegenden, abenteuernden hypomanischen Bummeler und Landstreicher*. Dessen charakteristische Sonderfärbung erfährt allerdings leicht und oft durch den treuen Begleiter gerade dieser pathologischen Konstitution, den chronischen *Alkoholismus*, eine Verwaschung.

Überraschend ist an diesem Typ die Entgleisung ins asoziale Parasitentum, statt ins *aktive Verbrechen*, zu dem ihn doch eigentlich neben der Aktivität — richtiger Hyperaktivität — auch die Nivellierung der hemmenden und regulierenden höheren Gefühlsregungen besonders disponieren müßte. Doch ist er unter diesen kaum vertreten, vielleicht infolge der ihm eigenen Unruhe und Unbeständigkeit und des Fehlens eigentlicher primärer sozial-ethischer Gefühlsdefekte, einer echten kriminellen Anlage. Wohl kann gelegentlich das hemmungslos ungebundene Treiben solcher Naturen bei besonderer Ausprägung einen echten moralisch defekten Persönlichkeitstyp vortauschen — TILING wurde dadurch sogar verführt, in der „moral insanity“ einfach den pathologischen Ausdruck eines solchen exzessiv „sanguinischen“ Temperamentes zu sehen —, doch steht in Wirklichkeit der hypomanische Typ kriminalpathologisch nicht sowohl dem Amoralischen mit seinem schweren Defekt aller grundlegenden ethisch-sozialen Regungen, als dem *Haltlosen* mit seiner Oberflächlichkeit, Unstetheit und Beeinflußbarkeit näher, wenn er sich auch von diesem durch die eigentümliche Wesensgrundlage der hyperthyren Konstitution wieder entfernt.

**Der cycloide Verbrecher.** Ähnlich dem Schizoiden, dem das psychische Bild der Schizophrenie in abgeschwächter Form wiederholenden pathologischen Persönlichkeitstyp, gibt der *Cycloide* die pathologischen Stimmungsausprägungen des manisch-depressiven („zirkulären“) Irreseins in einer charakteristischen psychopathischen Persönlichkeitsspielart wieder. Dieser cycloide Psychopath (der übrigens in seinem biologischen Zusammenhang mit der ihm zugeordneten Psychose an sich wesentlich sicherer fundiert ist als der Schizoide) teilt auch die kriminelle Wertigkeit dieser Geistesstörung. Das manisch-depressive Irresein ist erwiesener- und anerkanntermaßen eine nur wenig zur Kriminalität und insbesondere zur Dauerkriminalität neigende Psychosenform, wenn auch in ihrer manischen Phase die dem oben gekennzeichneten hypomanischen Temperament entsprechenden Entgleisungen und Exzesse vorkommen können. Ähnlich hat auch der zugehörige cycloide Psychopath als im allgemeinen sozial geartet und insbesondere als sozial viel günstiger gerichtet als der schizoide zu gelten. Der Grund ist in seinem viel natürlicheren, gefühlswärmeren, geselligeren, realitätsgerichteten Wesen, seiner harmonischeren, ausgeglicheneren Gefühlsanlage zu sehen, vermöge deren er von vornherein dem Leben und seinen Aufgaben ganz anders als der schizoide angeglich ist. Höchstens sind ihm gewisse *affektive Entgleisungen* in Form von Körperverletzungen u. dgl. zuzusprechen; eine *habituelle Antisozialität* ist ihm dagegen im allgemeinen fremd, daher er auch unter den Gewohnheitsverbrechern durchaus zurücktritt. Auch dieses Cycloiden ist im übrigen ebenso wie des Schizoiden innerhalb des größeren und allgemeineren Zusammenhangs einer grundsätzlichen Biopsychologie des Verbrechers noch einmal zu gedenken. —

Zu wesentlich höherer kriminologischer Bedeutung erheben sich, wiewohl gleichfalls nicht an sich unsozial veranlagt und gesinnt, jene Psychopathentypen, bei denen nicht sowohl ein pathologischer Stim-

mungsuntergrund als eine unglückliche allgemeine *Affektanlage* für die soziale Bedenklichkeit ihrer Handlungen ausschlaggebend wirkt. Von ihnen sind an erster Stelle zu nennen:

#### d) Die psychopathischen Affektnaturen.

Die Vertreter dieser Spielart erhalten ihre kriminelle Vorzugstellung durch das schwerwiegende Übergewicht, das gerade die *Affekte* in ihrem seelischen Leben einnehmen. Widerstandslos gegen gefühlserregende Reize (affektintolerant), überleicht und überstark affektiv erregbar, neigen sie zu akut einsetzenden, jäh ansteigenden und heftig zur Entladung drängenden starken Affektstößen. Die Entäußerungen erfolgen infolgedessen explosionshaft und setzen sich kurzschlußartig, ungehemmt und unreguliert durch, wobei sie die sonst wirksamen psychischen Zwischenschaltungen und Sicherungen der rationalen und höheren Gefühlskräfte der Persönlichkeit stürmisch durchbrechen.

Die Kriminalität dieser Affektnaturen ist im einzelnen durch die Art der Affekte, die pathologische Affektkraft, den starken Explosionsdrang, die Maß- und Hemmungslosigkeit der emotionellen Impulse festgelegt: Zornes- und Wutentladungen in Form von aggressiven, oft gegen Leib und Leben gerichteten Schwerdelikten. Die konstitutionelle Grundlage sowie die abnorme Reizintoleranz und Affektansprechbarkeit bedingen die nicht seltene *Rückfälligkeit* dieser Typen. Die besondere Gefährdung in affektbeladenen Milieu- und Situationsverhältnissen macht sie durch *Entgleisungen in Strafverfahren und Strafvollzug* auch *pönalpathologisch* bedeutsam. Ihre *allgemeine kriminalpsychologische* Bedeutung im Hinblick auf den *Affektverbrecher* gemeinhin bedarf keiner weiteren Betonung.

#### e) Die psychopathischen Leidenschaftsnaturen und Fanatiker.

Durch eine ähnliche unglückliche affektive Anlage, die eine übermäßige Verstärkung der die Erlebnisse und Bewußtseinsinhalte tragenden Gefühlsbewegungen und ihr Übergewicht im Persönlichkeitsgefüge bedingt, ist der zwar verhältnismäßig seltene, aber doch kriminell schwerwiegende Psychopathentyp der Leidenschaftsnaturen und Fanatiker in seiner psychologischen wie kriminalpathologischen Eigenart bestimmt. Die Neigung zur Herausbildung starker an bestimmte erlebnis-, milieuo- oder situationsbedingte Inhalte („*Komplexe*“) sich bindender Leidenschaften gibt ihnen und ihrer Kriminalität das charakteristische Gepräge. Infolge der leidenschaftlichen Hingabe wachsen sich diese Inhalte zum beherrschenden Leitmotiv für das ganze innere und äußere Leben aus und erzwingen eine Denk- und Handelstendenz, die sich beinahe zwangsmäßig in der von ihnen vorgeschriebenen Richtung bewegt. Diese leidenschaftlich betonten seelischen Komplexe selbst, mit denen sich diese Psychopathen gewissermaßen identifizieren, und die

so zur maßlosen Kraftquelle für das Handeln werden, brauchen an sich nicht unsozial gerichtet zu sein. Sie können sich ebensogut auf ideelle Werte: religiöse, soziale, politische Ideale beziehen wie materiellen und egozentrischen Inhalt haben, etwa von Rachsucht, Eifersucht, verletzten Rechtsansprüchen u. dgl. eingegeben sein. Die kriminelle Bedenklichkeit dieser psychopathischen Naturen ist daher auch nicht so sehr — zum mindesten nicht allein — durch den *Inhalt* und die soziale Bedeutung der von ihnen affektiv überbetonten Werte, Anschauungen, Bestrebungen gegeben, sondern vor allem auch durch die von stärkster Affektkraft getriebene *aggressive Zielstrebigkeit* des fanatischen Tuns. Sie drängt den Fanatiker dazu, sich selbst und damit die leidenschaftlich vertretene überwertige Idee unter Außerachtlassung innerer Bedenken und Hemmungen, unter rücksichtsloser Überwindung äußerer Hindernisse, unter Hinwegschreiten über sittliche wie gesetzliche Grenzen bedingungslos und selbst unter schweren Gewaltakten durchzusetzen. Der psychopathische Fanatiker wird so zum charakteristischen kriminellen Vertreter der *expansiven (aggressiven) Kampfnatur*. Typen dieser Art führen in fließendem Übergange zu den normalen Verbrechern aus (irregeleiteter) *Überzeugung*.

Die fanatischen Psychopathen spielen zum Teil als Träger und Vorkämpfer von Bestrebungen mit bedeutsamer Zielrichtung und weitesttragenden Folgen eine *historische* und *kulturhistorische* Rolle (*Robespierre*). Ein *staats- und gesellschaftsfeindlicher Fanatismus* spricht *gelegentlich* — nicht immer — bei politischen Verbrechen von Revolutionären, Königsmördern, Anarchisten psychopathischer Artung mit<sup>1</sup>. Ihre Hauptrepräsentanten entnehmen diese — meist herostratischen — Naturen freilich den *geltungssüchtigen* Psychopathen.

### f) Die psychopathischen Querulanten<sup>2</sup>.

Psychologisch wie kriminalpathologisch schließen sich die psychopathischen Querulanten der Gruppe der Leidenschaftlichen und Fanatischen trotz weitgehender Verschiedenheit des *äußeren* Bildes im wesentlichen an. Auch sie sind aggressive Kampfnaturen mit dem charakterologischen Grundelement einer *abnorm verstärkten Affektivität*. Eine persönliche Empfindlichkeit und affektive Übererregbarkeit, verbunden mit einem überstark betonten Selbstgefühl, pflegen bei ihnen die charakterologischen Wurzeln abzugeben, aus denen hier eine besonders gerichtete expansive Tendenz: der Kampf ums (vermeintlich objektive, tatsächlich egozentrisch-subjektive) Recht, d. h. um die rechtshaberisch geforderten persönlichen Rechtsansprüche erwächst. Ver-

<sup>1</sup> Fall Friedrich Adler. Gutachten von WAGNER-JAUREGG. Wien. klin. Wschr. 1917.

<sup>2</sup> BIRNBAUM: Der gegenwärtige Stand der Lehre vom Querulantenwahn. Ärztl. Sachverst. Ztg. 1929.

sagungen oder Beeinträchtigungen dieses vermeintlichen Rechts bzw. dieser Rechtsansprüche sind die Momente, die bei diesem Psychopathentyp die spezifischen querulatorischen Tendenzen mobilisieren und die Provokationen mit entsprechend gefärbten aggressiven Reaktionen beantworten lassen. So wird das kriminologische Sondergepräge dieses Typs teils durch die Eigenart der *äußeren Reizkräfte*: Reibungen und Konflikte, die vorwiegend auf *rechtlichem* Gebiete liegen, teils und vor allem aber durch seine *besondere Charaktereigenart*: die *stark egozentrische Mentalität* mit erhöhtem Selbstgefühl und rechthaberisch-anspruchsvollem Wesen bestimmt. Ihr entspricht die *Sonderfärbung der Kriminalität* des Querulanten: auf Verfechtung und Durchsetzung vermeintlicher Rechte und Rechtsansprüche, auf Bekämpfung vermeintlicher persönlicher Rechtsbeeinträchtigungen, auf Aufhebung vermeintlich erlittenen Unrechts gerichtete affektvolle Ausschreitungen in Wort, Schrift und Tat gegenüber den an der Rechtspflege Beteiligten. Es ist also die *Idee des Rechtes* selbst, die den Querulanten rechtlich entgleisen läßt. Auch hier liegt also trotz unverkennbarer *Neigung zu Rückfallsverstoßen* und oft recht bedenklichem kriminellem Treiben *kein eigentlich von Natur krimineller Typus* mit antisozialer Tendenz und Initiative vor, sondern eher eine unglückliche, *zu Konflikten disponierte und durch unglückliche Umstände in sie hineinentsgleisende Affektveranlagung*. Erst eine — durchaus nicht unvermeidliche — Verbindung von querulatorischer Anlage mit psychopathisch unsozialen Charakterzügen, speziell Mängeln des höheren Gefühlslebens, gibt dieser querulatorischen Kampfnatur einen bewußt und gewollt aggressiv-antisozial gerichteten Einschlag mit Lügen- und Verleumdungstendenz.

Die nicht nur klinische, sondern auch kriminalpathologische *Verwandtschaft* dieses querulatorischen Psychopathen mit dem früher erwähnten *querulatorischen Paranoiker* ist unverkennbar. Sie wird durch fließende Übergänge von kriminellen Fällen mit ziemlich reiner querulatorischer Erregung zu solchen mit vorherrschendem Querulantenwahn, durch die übereinstimmenden vielseitigen Beziehungen beider Typen gerade zur Rechts- und Strafsphäre, sowie durch die Gleichartigkeit ihrer vielfältigen Rechtsverletzungen bestätigt.

Der besondere *auslösende und provozierende Einfluß von Milieu- und Situationsfaktoren* auf die affektive Einstellung und das äußere Verhalten des Querulanten gibt hier wieder *kriminallprognostische und -therapeutische* Hinweise: Möglichkeit der seelischen Beruhigung und damit der Abschwächung der querulatorisch-unsozialen Tendenz durch *Beseitigung der Reizmomente* (Erledigung der Rechtsfrage, der Strafsache, Entfernung aus dem erregenden Milieu, der Untersuchungs- oder Strafhafte usw.). —

### g) Die triebhaften Psychopathen.

Eine weitere wesentliche Gruppe krimineller Psychopathen erhält ihre psychologische wie psychopathologische Prägung durch anlage-

bedingte Abwegigkeiten der **Triebgrundlagen** der Persönlichkeit und insbesondere durch den vorherrschenden Einschlag eines konstitutionell pathologischen Triebelements in das Gesamtgefüge des Charakters. Es ist dabei der — schon betonten — Tatsache zu gedenken, daß im Bereich der normalen wie psychopathischen Charaktere die Triebphäre als determinierender Untergrund speziell für die charakterologischen Richtungstendenzen, d. h. für die inhaltlichen Bestimmtheiten der Charakterzüge wirkt. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß der psychopathischen Persönlichkeit im allgemeinen infolge des anlagemäßig gestörten Maßverhältnisses zwischen primitiven Antrieben und höheren Regulierkräften der Stempel des Impulsiv-Triebhaften anzuhaften pflegt und daher auch ihre Entäußerungen wegen der unzulänglichen Beteiligung der höheren rationalen Kräfte (Überlegung und Besonnenheit) einerseits, der höheren Gefühlskräfte (sittliche, sozial-ethische Leitmotive) andererseits zu impulsivem Entgleisen ins Unsoziale tendieren. Und es ist zum dritten zu betonen, daß geradezu als *triebhaft* Psychopathen solche herausgehoben werden können, bei denen die mangelhafte Einfügung der Einzelstrebungen in die Hierarchie des Persönlichkeitsaufbaus, die mangelhafte Unterordnung primitiver naturhafter Antriebe unter die höheren psychischen Regulierkräfte der Persönlichkeit zu *triebhaft-suchtartigen* Tendenzen von unsozialer Färbung im Sinne der schon oben gekennzeichneten Wandersucht, Periodentrunksucht u. dgl. führt. Sie alle werden freilich an Bedeutung von einem Psychopathentyp weit übertroffen, der durch seine Eigenprägung und sein vielgestaltiges Erscheinungsbild sich psychologisch, durch seine Häufigkeit und die besondere Neigung zu vielfachen und teilweise schweren kriminellen Entgleisungen auch kriminalpathologisch heraushebt. Es ist der *Sexualpsychopath*.

### Die Sexualpsychopathen<sup>1</sup>.

In charakterologischer wie vor allem auch in kriminal-pathologischer Hinsicht sind an den Sexualpsychopathen zwei wesentliche Grundelemente auseinanderzuhalten: ein spezielles: die die Psychosexualität in ihren quantitativen wie qualitativen Abwegigkeiten zusammenfassende abnorme *Sexualkonstitution* und ein allgemeines: die psychopathische Gesamtverfassung. Die abnorme Sexualkonstitution, naturhaft gegeben und körperlich verwurzelt, kann gelegentlich in einer für die Biologie des psychopathischen Sexualverbrechers bezeichnenden Weise auch in Abweichungen der *körperlichen* Sexualformen und -funktionen: in Anomalien von Keimdrüsen, Geschlechtsorganen, Behaarung, Fettverteilung, ja darüber hinaus ganz allgemein im sexuell bestimmten

<sup>1</sup> v. KRAFFT-EBING: *Psychopathia sexualis*. 15. Aufl. Stuttgart 1918. — HIRSCHFELD, M.: *Sexualpathologie*, bes. Teil 3. Bonn 1920. — KRONFELD: *Sexualpsychopathologie*. Leipzig 1923.

Gesamthabitus (femininer, eunuchoider, infantilistischer Typ u. dgl.), zum Ausdruck kommen und so die Sexualpsychopathie vom Körperlichen her ergänzen. Die Sexualpsychopathie selbst ist anlagemäßig vielfach zunächst nur in einem undifferenzierten, labilen, richtungsunbestimmten, zielunsicheren und daher psychischer Beeinflussung weit zugänglichem Triebleben vorgebildet und erhält erst durch die Formkräfte des realen Lebens, Sexualerlebnisse der verschiedensten Art, die Bestimmtheit einer — sozial bedenklichen — Sexualperversion.

Die kriminelle Bedeutung dieser Sexualpsychopathen entspricht im allgemeinen zunächst der oben den pathologischen Sexualtrieben zuerkannten. Doch fallen bei ihnen daneben noch andere Momente bedeutsam und Sonderprägung gebend ins Gewicht. Zunächst pflegt dieser sexualpsychische Unreifetyp — als eine Art psychischer Entwicklungshemmungen können auch die Sexualpsychopathien gelten — gewöhnlich mit einer psychopathischen Persönlichkeitsartung verschmolzen zu sein, die gleichfalls in gewissem Sinne eine — gesamtcharakterologische — Unreifeform darstellt: Es liegt bei schlecht ausgeglichenem seelischen Gesamtaufbau eine unzureichende Hemmung und Regulierung der instinktiven Antriebe und eine unzulängliche Selbststeuerung durch den psychischen Oberbau der Persönlichkeit vor. Aus diesem Zusammenspiel einer abartigen psychischen Sexualkonstitution mit einer psychopathischen Gesamtkonstitution bei unzulänglicher funktioneller Eingliederung der pathologischen Triebkomponente in das Gesamtgefüge der Persönlichkeit ergibt sich die grundsätzliche und *allgemeine* Tendenz des Sexualpsychopathen zu sexualkriminellen Entäußerungen.

Eine weitere — *episodische* — Gefährdung in der gleichen Richtung erfährt er dann noch durch die ihm innewohnende Neigung, auf psychisch erregende Situationen mit seelischen Gleichgewichtsstörungen und sonstigen vorübergehenden Ausnahmезuständen, speziell auch mit dämmerhaften Bewußtseinseingengungen und pathologischen Alkoholreaktionen in Form von abnormen Räuschen zu reagieren.

Aus solchen Entgleisungstendenzen heraus kommt es gerade bei psychopathischer Artung auch leicht zur Herausbildung von sexuell-kriminellen *Habitualformen*, d. h. eines immer wieder in der gleichen Richtung entgleisenden „*gewohnheitsmäßigen*“ Sexualverbrechertums. Speziell beim Psychopathen stellen sich mit Vorliebe Bahnungen, Automatisierungen und Dauerfixierungen bestimmter einmal eingeleiteter psychischer Bewegungen ein, und ähnlich wird bei ihm auch der Ablauf der sexuellen Vorgänge in den einmal eingeschlagenen unsozialen Bahnen festgelegt und festgehalten.

Die *kriminelle Eigenart* dieser Sexualpsychopathen ist nach dem Gesagten ohne weiteres klar und selten eindeutig. Sie steht in unmittelbarstem psychologischen Zusammenhang mit dem pathologischen Persönlichkeitskern der psychosexuellen Anomalie und gibt diese in den

kriminellen Äußerungen unmittelbar und charakteristisch wieder: homosexuelle, sadistische, pädophile usw. Delikte. Der Sexualpsychopath ist so der charakteristische pathologische Hauptrepräsentant des Sexualverbrechertums. Daß dieser Zusammenhang nicht immer so einfach und durchsichtig ist, daß vielmehr die abartige Psychosexualität auch in äußerlich scheinbar anders gearteten, über die reinen Sexualvergehen hinausgehenden Delikten sich auswirken kann, ändert am Grundsätzlichen nichts. Es liegt im übrigen in Komplikationen begründet, die mit der enormen Spielbreite sexualpsychopathischer Bildungen zusammenhängen: Verknüpfung sexueller Erregung mit sonstigen Triebhaftigkeiten: sexuell unterlegter Stehtrieb; Verknüpfung der Sexualpsychopathie mit sonstigen psychopathischen Eigenheiten: erotisch betonte hysterische Hochstapelei und ähnliches mehr. Des weiteren erklärt die Verwurzelung der immer wieder wirkungskräftigen sexuellen Triebe in der psychopathischen Persönlichkeit wie überhaupt der Zusammenhang der verschiedenen, die Sexualentgleisung begünstigenden habituellen und episodischen Momente mit der Persönlichkeit des Sexualpsychopathen das Befremdende: daß es bei ihm trotz der eigenartigen Begrenzung und Beschränkung der kriminellen Tendenz auf ein einziges Teilgebiet des seelischen und äußeren Lebens, eben das sexuelle, und selbst bei sonst allgemein sozialem Verhalten und sozial geordneter Lebensführung nicht nur zu einer ausgesprochenen Schwerekriminalität kommen kann, sondern sogar zur Herausbildung einer *in unsozialen Bahnen fixierten Rückfallstendenz und eines gegen psychische Beeinflussungen, insbesondere auch Strafeinwirkungen refraktären* Verhaltens. Damit gesellen sich diese Sexualpsychopathen trotz Fehlens krimineller Gesinnung und Charakterartung und trotz der im umgrenzten Sexualbereich sich erschöpfenden unsozialen Tendenzen oft genug den schwersten Fällen psychopathischen Verbrechertums zu. Auf der andern Seite kann eine, wenn auch psychopathische, so doch sozialetisch gut entwickelte und überhaupt psychisch gut equilibrierte Gesamtkonstitution eventuell trotz bestehender Sexualperversion eine sexualpsychische Haltung in den Grenzen der Sozialität ermöglichen.

**Spezifische Kriminaltherapie.** Fordert auf der einen Seite der Zusammenhang und die innerliche Verknüpfung der pathologischen Sexualdisposition mit der psychischen Gesamtkonstitution weitgehende Berücksichtigung der abnormen Gesamtpersönlichkeit in praktischer Hinsicht (und zwar sowohl für die richtige kriminalpsychologische Erfassung wie die kriminalprognostische Voraussage und die kriminaltherapeutische Stellungnahme), so gestattet auf der anderen die eigenartige Begrenzung der pathologisch-unsozialen Betätigung und ihre unmittelbare Beziehung zu bestimmten körperlichen Funktionen und Organen *eigenartig begrenzte Gegenmaßnahmen*. Das heißt: Sie ermöglicht eine Sonderbehandlung, die sich von der rein äußerlichen Gegenwehr einer

sichernden Dauerverwahrung in geschlossenen Anstalten durch ihre der Sondereigenart angepaßte Richtung grundsätzlich entfernt: Sie geht auf unmittelbaren *körperlichen* Eingriff in die beteiligte Sexualsphäre aus und sucht durch geeignete *operative* Maßnahmen, speziell Kastration die sexuell-unsozialen Tendenzen abzuschwächen, resp. ihre Betätigung auszuschalten. Die allerdings bisher in nur beschränktem Umfange gemachten Versuche, diese Gemeingefährlichen so dem freien Leben zu erhalten, wiesen zum Teil Erfolge auf. Die mannigfachen entgegenstehenden rechtlichen, ethischen usw. Bedenken sind freilich noch nicht beseitigt<sup>1</sup>.

#### h) Der Phantasten- und Pseudologentyp.

Die pathologischen Phantasten, Lügner und Schwindler sind zunächst in der hier gegebenen kriminalpathologischen Reihe dadurch bemerkenswert, daß sie eine Art Zwischengruppe zwischen den an sich sozial gearteten, aber durch bestimmte psychische Abwegigkeiten (Affekt- und Triebanomalien) sozial gefährdeten Psychopathentypen und den mit unsozialen Charakterabweichungen behafteten, sozusagen kriminell veranlagten, darstellen. Ja, ihre Vertreter bieten in ihren verschiedenen Prägungen und Gestaltungen alle Arten Übergänge von an sich nicht unsozialer zu ausgesprochen antisozialer Wesensart dar.

**Allgemeine Charakteristik.** Die charakterologische und damit zusammenhängende kriminalpathologische Eigenart dieser Phantasten und Pseudologen geht nicht, wie bei den bisher gekennzeichneten Typen, einfach auf bestimmte bedenkliche gefühls- oder triebmäßige Einstellungen, als vor allem auf *vorstellungsmäßige* zurück. Was sie auszeichnet, ist der Mangel an wirklichkeitsgemäßer, realitätsgerichteter, rational und sachlich orientierter Vorstellungstätigkeit. Ihr Wesen wird in erster Linie beherrscht von einer abnormen Phantasieanlage, einer abnorm erhöhten und übererregbaren Einbildungskraft und Erfindungsgabe, die sich nicht an der Wirklichkeit, sondern an seelischen Bedürfnissen, an Wunschtendenzen orientiert: ein Mangel an psychischer Realitätsanpassung, der diese Individuen dem kindlich-jugendlichen Wesen nahebringt und diese Psychopathenspielform ähnlich wie andere wieder als seelische Unreifetypen erkennen läßt.

Zu dieser abnormen Phantasieanlage tritt nun, ihr Übergewicht im seelischen Leben dieser Phantasten noch steigernd, eine weitgehende *Selbstbeeinflußbarkeit*, eine autosuggestive Selbsttäuschungsfähigkeit, die speziell im Sinne der Phantasieschöpfungen sich auswirkt, und schließlich damit innerlich zusammenhängend eine erhöhte — bewußte oder unbewußte — *Schwindeltendenz*. Dazu gesellt sich meist noch eine stark

<sup>1</sup> OBERHOLZER: Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. Jur.-psychiatr. Grenzfrag. 8. — KANKELEIT: Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. München 1930.

*egozentrische* seelische Einstellung, die Neigung zur Überbetonung und Erhöhung des eigenen Ichs, eine *Geltungs-, Renommier- und Großmanns-sucht*, die die Einbildungskraft in ihre Regie nimmt und in ihrem Sinne lenkt, und schließlich eine abnorme Oberflächlichkeit, Labilität und Beeinflußbarkeit des seelischen Lebens und speziell des Gefühlslebens.

Die beherrschende und richtunggebende Hauptkomponente dieses Typs, die pathologische Einbildungskraft und Phantasieneigung, ist an sich nicht unsozial geartet. Sie ist zum Teil sogar — als Fabulierbegabung — ein wesentliches Element sozial und kulturell hochwertiger Veranlagungen (insbesondere künstlerischer). Bekannt sind diesbezügliche Selbstbekenntnisse von Goethe, Keller, Hebbel u. a. Doch gibt sie — zumal in Verbindung mit gewissen andern Charaktereigenschaften von sozialer Bedenklichkeit (insbesondere der Geltungssucht) — aus mangelhafter Realitätseinstellung heraus die Grundlage für eine Anzahl charakteristischer Persönlichkeitsgestaltungen von unsozialem Einschlag. Deren kriminalpathologische Eigenart wird dabei im einzelnen durch die Art, Ausprägung und Zusammensetzung der sonstigen Wesensbestandteile bestimmt.

#### **Kriminalpathologische Pseudologentypen:**

a) Der *phantastische Träumer*. Dieser psychopathische Typ mit Neigung zu phantasievoller *Wachträumerei* stellt einen schlaffen, weichlichen, willensschwachen Charakter dar, dessen Phantasiebewegung sich auf das *Innenleben* zu beschränken und dessen Gefühlsbedürfnisse sich darin zu erschöpfen pflegen. Als eine ausgesprochen *passive* Natur ist er ziemlich harmlos und nur sich selbst durch seine soziale Passivität schädlich.

b) Der *Phantast*. Pathologischer Hang zu egozentrisch gerichteten Phantasiespielereien, zu *Phantasterien* im Sinne von Erfindungen, Gründungen, Reformen und sonstigen hochfliegenden Unternehmungen verbinden sich bei dieser Psychopathenspielart mit der Neigung zur *Umsetzung* der Phantasieprodukte in die Wirklichkeit. Der fehlende Tatsachen- und Realitätssinn läßt es dabei nicht zur Anpassung an das reale Leben kommen. Der Phantast ist daher im allgemeinen *sozial unzulänglich* und bringt sich selbst leicht in soziale Schwierigkeiten (jugendliche phantastische Abenteurer, Fremdenlegion, Orientkunden). Gelegentlich entgleist er auch betrügerisch durch Umsetzung der phantastischen Tendenzen in unsolide Gründungen und sonstige bedenkliche Unternehmungen.

Kriminalpathologisch steht ihm übrigens *nahe* ein *psychologisch ähnlich organisierter wirklichkeitsfremder, sozial unzulänglicher* pathologischer Charaktertyp: der *verschrobene Psychopath*<sup>1</sup>, dem aber die phantastische Note fehlt. Durch übertriebene, schiefe Anschauungen, Plane und Ziele aus den verschiedensten Lebensgebieten (politischen, sozialen, religiösen u. a.), durch abwegige, der Wirklichkeit nicht angemessene Interessen sozial unzureichend, wird er gelegentlich durch

<sup>1</sup> BIRNBAUM: Über degenerativ Verschrobene. Mschr. Psychiatr. 21.

Betätigung in der Richtung seiner wirklichkeitsfernen Gedankenkreise in Wort, Schrift oder Tat auch gemeinschädlich.

c) Der *schwindelnde Phantast*. Er ist vor allem durch ausgeprägte Geltungssucht und daher *auf Erhöhung des eigenen Ichs gerichtete Erfindungs- und Schwindelneigung* ausgezeichnet. Er gefällt sich in der romanhaft phantasievollen Ausschmückung der eigenen Person und sucht diese in Auftreten und Lebensführung entsprechend nach außen darzustellen. Durch diese Tendenz zur *äußeren Geltendmachung seiner Innenphantasien* nähert er sich bereits den kriminell bedeutsamen, weil *aktiven* pseudologischen Typen. Er führt in fließendem Übergang zum

d) *pathologischen Schwindler*. Diesem Typ ist eine besondere Neigung und Eignung zur *autosuggestiven Selbsttäuschung* und daher zur subjektiven *Realisierung der selbsterfundnenen Schwindelphantasien zu eigen; zugleich ist er in besonderem Maße zu schauspielerischer Durchführung seiner Rolle fähig*. Mit seiner charakteristischen Verbindung von *gutgläubiger Selbst- und Fremdtäuschung* gibt er die bezeichnendste pseudologisch-phantastische kriminelle Spielart ab. Ihm ist vielleicht kriminell noch überlegen:

e) der *reine degenerative Schwindler*, d. h. im Grunde der gleiche Typ, jedoch mit *pathologischem Moraledefekt* behaftet. Er stellt seine Phantasieanlage *bewußt in den Dienst antisozialer Neigungen* und Betätigungen und geht mit unverkennbarer schwindelhafter *Aktivität* auf die seiner Anlage entsprechende verbrecherische Tätigkeit, insbesondere auf Hochstapelei und Betrug, aus. Er kann allerdings gelegentlich — durch nachträgliche autosuggestive Selbsttäuschung über die zunächst bewußten Schwindeleien — in spielendem Hinübergleiten *aus einem bewußten Betrüger zum unbewußt auch sich selbst Betrügenden* werden.

**Kriminalpathologische Varianten der Lüge.** Ähnlich wie der Pseudologentyp variiert übrigens auch eines seiner wesentlichsten kriminologischen Merkmale: die *pathoforme Lüge* in Eigenart und krummeller Wertigkeit. Es lassen sich, wenn auch nicht scharf, auseinanderhalten:

a) die *reine Unwahrheit*. Sie kommt unbewußt und ungewollt bei diesen psychopathischen Typen besonders infolge *lebhafter Einbildung* sowie *abnormer Labilität des Vorstellungslebens* und *mangelhafter Festigkeit ihrer Verknüpfungen* zustande; praktisch nicht eben bedeutsam;

b) die *reine Lüge*. An sich bewußt und gewollt, steht sie, soweit sie pathoform ist, vor allem zum *pathologischen Moraledefekt* in Beziehung;

c) die *Phantasielüge*. Mehr oder weniger bewußt, im Umfang variierend, leitet sie sich vor allem aus *krankhafter Geltungssucht* her oder entwickelt sich auch aus *aktiv produzierender Fabuliersucht*;

d) die *pathologische Lüge*. Sie steht in Verbindung mit *krankhafter Autosuggestibilität* und ist durch den bezeichnenden Übergang zu *gutgläubiger Selbsttäuschung* charakterisiert.

Auf die engen Beziehungen der *pathoformen Lüge* zu *pathologischer Krankheitsvortauschung* und zum *Deliktserinnerungsausfall* ist später im Rahmen der Ponalpsychopathologie einzugehen.

**Wertigkeitsdifferenzen der pseudologisch-kriminellen Typen.** Das wechselnde Verhältnis von *kriminellm Willen und Bewußtsein und gutgläubiger Selbsttäuschung* bedingt natürlich entsprechende Unterschiede in der *kriminellen* Wertigkeit der einzelnen Spielarten und Individuen: Der eigentliche kriminelle Einschlag fehlt bei jenen Fällen, denen aus pathologischen Gründen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Betrugs- und Hochstapeleidelikte mangelt und besonders dann, wenn darüber hinaus kriminelle Gesinnung und Motive nicht vorliegen: so beim Phantasten mit seiner gutgläubigen Überzeugung von Wert und Richtigkeit seiner Phantastereien; so beim pathologischen Schwindler vom Zeitpunkt der autosuggestiven Selbsttäuschung über die anfangs bewußten und gewollten Schwindeleien an. Allerdings werden diese kriminalpathologischen Unterschiede (die übrigens auch *forensisch* — sowohl für die Bewertung des Maßes der *Schuld* wie auch für die Entscheidung der *Zurechnungsfrage* — ins Gewicht fallen) durch fließende *Übergänge und Mischungen von Lüge und Betrug mit krankhafter Überzeugung und wahnhafter Einbildung* vielfach verwischt und ausgelöscht. Das Maß der *sozialen Gefährlichkeit* wird allerdings von diesen innerpsychischen Unterschieden nicht berührt, durch die Übergänge von der einen nach der anderen Richtung nicht weiter verschoben.

**Die Sondereigenart der pseudologischen Kriminalität.** Der psychopathische Pseudologe gibt infolge der eigenartigen Richtung seiner pathologischen Dispositionen einen ungemein bezeichnenden kriminellen Typ ab. *Die Betrugskriminalität* ist der unmittelbare natürliche Ausdruck und Niederschlag seiner Wesensart. Die tiefe Verankerung der kriminellen Tendenzen im Charakter und ihre feststehende Richtung bedingen dabei ein entsprechendes *Rückfalls- und Habitualverbrechertum*. Damit ergibt sich als *beinahe spezifischer* pseudologisch-krimineller Typ der pathologische Hochstapler und Betrüger und mit ihm zugleich das seltene Bild eines *Verbrecherspezialisten aus spezifischer endogener pathologischer Artung*. Bei ihm sind nur die *individuellen* Unterschiede: die Spielart des Heirats-, Kautions-, Bettelschwindlers usw. von den *Zufälligkeiten* der äußeren Situation oder wechselnden persönlichen Neigungen und Überlegungen abhängig. Im Zusammenhang mit dieser kriminellen „Spezialisierung“ bildet sich so bei Typen dieser Art eine Art *Berufsverbrechertum* heraus. Der Ursprung *aus abnormer, der Dauerbeeinflussung wenig zugänglicher Veranlagung* bringt im übrigen diese Schwindlernaturen zugleich in die Nähe der pathologischen *Unverbesserlichen*.

### i) Der hysterische Psychopath<sup>1</sup>.

**Allgemeine Charakteristik.** Der hysterische Psychopath ist, soweit er sich überhaupt charakterologisch prägnant fassen läßt (was

<sup>1</sup> BURGL: Die Hysterie und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hysterischen. Stuttgart 1912.

nur halbwegs gelingt), durch psychische Eigenheiten gekennzeichnet, die sich am ehesten noch unter einem *negativen* charakterologischen Stigma zusammenordnen lassen: Ihm fehlt der Zusammenschluß der Persönlichkeitskomponenten im Sinne einer festen, geschlossenen, einheitlich und autonom funktionierenden und reagierenden Charakterstruktur, wie sie der vollreifen Persönlichkeit eigen ist: ein Manko, das auch den Hysterischen, und ihn in ganz besonderem Maße, als einen psychischen Unreifetyp erkennen läßt. Seine Hauptkomponenten sind eine besondere Oberflächlichkeit, Unbeständigkeit, Labilität und Beeinflußbarkeit der seelischen Regungen und insbesondere der Gefühlsregungen, von denen speziell die Beeinflußbarkeit ihre besondere Ausprägung und bezeichnende „hysterische“ Prägung in der gesteigerten Eigen- und Fremdsuggestibilität findet. Dazu kommen noch weitere Wesenseigenheiten, freilich weniger spezifisch hysterische als allgemeinpsychopathische, die sich aber auch durchaus in den Rahmen charakterologischer Unreifeformen einfügen: einmal solche, die wir ähnlich schon bei den den Hysterischen wesensmäßig nahestehenden pseudologischen Typen antrafen, so insbesondere eine lebhafteste, nicht selten mit *Schwindelneigung* vergesellschaftete *Einbildungskraft*; ein abnorm starkes Hervortreten und *Übergewicht der Gefühlsfaktoren* im seelischen Leben; eine stark *egozentrische* Neigung mit besonderer Tendenz zur Heraushebung und Zur-Geltungsbringung des eigenen Ichs; sodann, wenigstens in den kriminologisch besonders in Betracht kommenden Fällen vielfach hinzutretend, solche psychopathische Mängel, die ihnen mit bald noch anzuführenden „antisozialen“ Psychopathentypen gemeinsam sind: *unzureichende Ausbildung der höheren gemüthlichen und sozialetischen* Regungen und *Übergewicht der niederen selbstischen*.

Die für den hysterischen Typus *klinisch* bezeichnenden Eigenheiten: erhöhte Tendenz zur *Umsetzung psychischer Vorgänge in körperliche Anomalien*, und daraus sich ergebend: nervöse Reiz- und Ausfallssymptome verschiedener Art, wie Lähmungen, Krämpfe, Empfindungsstörungen usw., kurz der ganze Komplex der sogenannten *körperlichen hysterischen Stigmata* hat lediglich, allerdings auch nur in geringem Maße, *forensisch-psychiatrische* Bedeutung. Die ungemein bezeichnende hysterische Tendenz zur Krankheitsbetonung und -darstellung, zur *wunsch- und willensgemäßen Krankheitsverstärkung* und -*erzeugung*, d. h. zur *Aggravation* und zur — *pathologisch entgleisenden* — *Simulation* berührt gleichfalls im wesentlichen *kriminal-forensische* Probleme und daneben auch noch *pönalpathologische* Erfahrungen (s. später Simulation, Simulationspsychosen).

Von den gerade bei den hysterischen Fällen besonders häufigen und besonders im Gefängnis zu beobachtenden *psychisch ausgelösten episodisch-psychotischen Störungen* — den hysterischen *Erregungs-, Depressions-, Dämmerzuständen* usw. — gilt das allgemein über diese Episoden der pathologisch Veranlagten Gesagte: sie treten *in der kriminellen Wertigkeit entschieden gegenüber den Grundzuständen zurück, sind der kriminellen Eigenart und Wertigkeit nach vom jeweiligen Symptombilde abhängig und haben als haltpsychoische Erscheinungen ihre Hauptbedeutung auf pönalpathologischem Gebiete*.

**Kriminalpathologische Charakteristik:** *Kriminelle Vielgestaltigkeit*. Die Vielgestaltigkeit des hysterischen Wesens, daneben auch seine abnorm weitgehende psychische Bestimmbarkeit und Beeinflussbarkeit, bedingen im Gegensatz zu der kriminellen Einheitlichkeit des ihm verwandten pseudologischen Typs eine entsprechende *Vielgestaltigkeit der hysterischen Rechtsverletzungen*, ohne daß übrigens am Einzeldelikt der Zusammenhang mit der hysterischen Artung stets bezeichnend hervortritt. Als *halbwegs charakteristisch hysterische* — weil in bestimmtem inneren Zusammenhang mit hysterischen Wesenskomponenten stehende — *Verbrechensformen* können gelten, wenn sie auch keine *eigentliche spezifisch-hysterische Prägung* aufweisen:

a) *Gewisse Formen der Affektkriminalität*, so Ehrenkränkungen, tätliche Beleidigungen u. dgl. Sie sind der Ausdruck des pathologischen Affektübergewichtes im allgemeinen, der erhöhten Affekterregbarkeit und Hemmunglosigkeit im besonderen. Besonders bezeichnend erscheinen entsprechend dem Anteil der *weiblichen Hysterien Affektdelikte erotischen Einschlages*: Eifersuchts-, Rachsuchtsdelikte wirklich oder auch vermeintlich betrogener Geliebten, hysterischer Liebesverfolgerrinnen usw.

b) *Betrugsdelikte*. Sie ergeben sich ganz allgemein aus pseudologischen und phantastischen Tendenzen und variieren im übrigen im einzelnen genau wie beim echten Pseudologentyp je nach Art und Anteil der speziellen Komponenten: Einbildungskraft, Autosuggestibilität, Egozentrität, Moraldefekt usw. in ihrem kriminellen Charakter, in der phantastischen Aufmachung, im Umfang der schauspielerischen Inszenierung und Durchführung. (*Höchstausprägungen* bietet der *hochstaplerische Lebensroman der Hysterica*.) Als spezifisch hysterisches pseudologisches Delikt gilt wieder ein solches *erotischen Einschlages*: die *sexuelle Falschbeschuldigung*<sup>1</sup>, daneben aber auch, weil bezeichnendes Produkt gerade hysterischer Komponenten, die *Falschbeschuldigung im allgemeinen*. Die besondere hysterische Neigung zu geltungssüchtiger äußerer Aufmachung zwecks effektvoller Heraushebung und Inszenesetzung der eigenen Person gibt im übrigen den hysterischen Affekt- und vor allem den Pseudologie-delikten gelegentlich ein ebenfalls charakteristisches *Sensationsgepräge*.

c) Den höchsten Anteil an der hysterischen Kriminalität haben aber doch wohl die *uncharakteristischen Delikte*, vor allem *Eigentumsvergehen*, die auf hysterische Haltlosigkeit, moralische Schwäche, Verführbarkeit u. a. zurückzuführen sind.

**Der hysterische Habitualverbrecher.** Wesentlich, weil eng und innerlich, sind die Beziehungen des hysterischen Typs zum Habitualverbrechertum. Ihm verfällt er infolge der grundlegenden Mängel seiner Charakteranlage: der Haltlosigkeit, Beeinflussbarkeit, Oberflächlichkeit

<sup>1</sup> BIRNBAUM: Die sexuellen Falschbeschuldigungen der Hysterischen. Arch. Kriminalanthrop. 1915.

des höheren Gefühlslebens, eventuell auch noch direkter moralischer Defektuosität. Die Beteiligung des hysterischen Elementes am Gewohnheitsverbrechertum pathologischen Ursprungs ist daher auch tatsächlich nicht unerheblich. Dieser hysterische Gewohnheitsdieb ist übrigens kein eigentlich aktiver, vielmehr seiner ganzen Entwicklung, insbesondere der Milieuabhängigkeit nach, ein solcher vom Charakter der Schwäche und steht insofern speziell dem Haltlosen nahe.

**Der weibliche hysterisch-kriminelle Typ.** Die Häufigkeit der hysterischen Charakterartung beim weiblichen Geschlecht, dazu aber ganz gewiß auch innere Beziehungen, grundlegende Wesensübereinstimmungen, machen diesen Typ zum *Hauptvertreter der pathologisch bedingten weiblichen Kriminalität* (S. 173). Und zwar ist er sowohl bei ihren *singulären* Entgleisungen: Affektdelikten u. dgl., wie insbesondere auch bei ihren unsozialen *Habitualformen*: Hochstaplerinnen, Ladendiebinen, Prostituierte usw. bevorzugt. Diese sichergestellte Tatsache schließt natürlich den erwähnten erheblichen Anteil des *männlichen* Hystericus am pathologischen Gewohnheitsverbrechertum nicht aus, — eine Beteiligung, die übrigens erheblich größer ist, als gemeinhin angenommen und hervorgehoben wird. Speziell am kriminalpathologischen Großstadtmaterial dieser Art pflegt ein hysterischer Einschlag selten ganz zu fehlen; er gibt sich übrigens auch in der Strafsphäre an ihren hysterieformen Haftreaktionen kund.

### k) Der haltlose Psychopath.

**Allgemeine Charakteristik.** Im Typus des haltlosen Psychopathen — des *psychisch* Haltlosen und daher auch *sozial* Haltlosen — treffen noch einmal und in besonderer Prägung jene Grundanlagemängel, die sich beim Hysterischen schon deutlich fanden, zu einem bezeichnenden charakterologisch unzulänglichen (und *unausgereiften*) Persönlichkeitstyp zusammen. *Formale* psychische Defekterscheinungen des seelischen Lebens: Mangel an Kraft, Festigkeit, Stetigkeit und Nachhaltigkeit der seelischen Regungen bilden seine Grundlage; Oberflächlichkeit, Unbeständigkeit und Beeinflußbarkeit der Gefühls- und Willensbewegungen bieten die Bausteine, die zusammen das allgemeine Bild der *Charakterchwäche* abgeben. Trotz solcher scheinbar unbedeutender und vor allem wenig auffälliger charakterologischer Abwegigkeiten ist dieser Haltlosetyp von ganz überragender sozialer und krimineller Wertigkeit. Und es ist bezeichnend, daß seine Wesenselemente sich direkt in prägnanten *sozialpsychischen Sonderzügen* von soziologischem Minderwert kennzeichnen lassen. Sie geben sich, speziell auf die Beziehungen zu den sozialen Anforderungen hin angesehen, am bezeichnendsten in den sozialen Wesensmängeln der *Leichtfertigkeit* und des *Leichtsinns*, der *Unstetheit*, der *Willensschwachheit* und der *Verführbarkeit* kund.

**Haltlosigkeit und allgemeine soziale Verfallstendenz.** Diese Elemente der Haltlosigkeit durchdringen den Lebensgang solcher Psychopathen und setzen sich, sie sozial vielseitig gefährdend, in den verschiedensten Lebenssituationen durch. Nachlässigkeiten in der Berufsführung, leichtfertiger Anschluß an sozial minderwertige Elemente, Zugänglichkeit für die Anreize und Verführungen, die von flacher Geselligkeit, weiblichem Verkehr, Genuß- und Rauschmitteln ausgehen, überleichte Aufgabe sozial geordneter und gesicherter Lebensbeziehungen, ziel- und zweckloser Stellungswechsel, unmotivierter Berufsänderungen, militärisches Versagen, Schuldenbelastungen, sexuelle Ausschweifungen, Alkoholexzesse: diese und ähnliche sozial bedenkliche Verhaltensweisen sind die typischen Wegebahner für den sozialen Abstieg, den Deklassierungsvorgang dieser so wichtigen Psychopathenspielart.

Das Tempo, in dem der soziale Verfall vor sich geht, die soziale Stufe, auf der er haltmacht und auf der der Haltlose gewissermaßen hängenbleibt, hängt einmal von der *Ausprägung* seiner psychopathischen Mängel, der Schwere seiner Charakter- und Willensschwäche, zum anderen von äußeren Umständen, und zwar besonders von der Gunst und Ungunst der *Milieu*einflüsse ab. Je nach diesen inneren und äußeren Bedingungen ergeben sich dann verschieden geartete und verschieden schwere unsoziale Existenzformen dieses Psychopathentyps.

a) **Die asozial-parasitäre Spielart.** Ein gut Teil dieser Haltlosen, insbesondere auch solche, denen jede aktive Tendenz fehlt, und die schon deswegen soziologisch harmloser sind, landet und strandet, von seinen sozial-psychischen Mängeln fallengelassen, im einfachen sozialen Parasitentum, wo sie in dem Bestreben nach möglichst bequemer Beschaffung des Lebensunterhalts von der Gutmütigkeit, dem Leichtsinn und der Dummheit der Umwelt zehren. *Arbeitsscheu* und *Genußsucht* sind dabei als die charakterologischen Haupttendenzen herauszuheben, die diesem psychopathischen Schmarotzertum zugrunde liegen. Die vielfach mehr asozialen als kriminellen Gestalten der Spieler, Schieber, Zuhälter usw. auf der einen Seite, der Landstreicher, Bummler, Bettler, Prostituierten auf der anderen geben bezeichnende Vertreter dieses Haltlosetyps ab.

b) **Der antisoziale Typ.** Die gleichen Grundmängel disponieren überraschenderweise von sich aus auch zu ausgeprägter Kriminalität und zur Herausbildung *antisozialer* Dauertypen. Durch Leichtsinn, Verführung usw. in die Wege geleitet und durch überleichte Gewöhnung in der einmal eingeschlagenen Richtung festgehalten, kommt ein charakteristisches *Rückfalls- und Gewohnheitsverbrechertum* zustande. Dieser haltlose Gewohnheitsdieb und -einbrecher ist im übrigen seiner kriminalpathologischen Sonderart nach vom parasitären Haltlosen zumeist nicht durch sein Wesen als vielmehr durch *äußere* Momente: Art und Richtung des abwärts ziehenden Milieus und der sonstigen schädlichen Einflüsse getrennt, denn auch er ist so gut wie jener *unsozial aus Schwäche, aus*

*psychischen Mängeln*. Was dem äußerlich zu widersprechen scheint, ein oft recht agiles Wesen und eine gewisse kriminelle *Aktivität* als Einbrecher, ist nachweislich oft genug erst durch die *Kombination* mit aktiveren Wesenszügen, Temperamenteigenschaften von expansiver Art, mit erethischer Imbezillität u. dgl. in ihn hineingekommen. Ebenso beruht der — aktiv-kriminelle Dispositionen, kriminelle Energie und Initiative leicht vortäuschende — *schnelle und unverbesserliche Dauerverfall* gewöhnlich auf *passiven* Momenten, insbesondere auf *Gewohnheitsfixierung* unter dem Einfluß eines stationären unsozialen Milieus. Mit dieser Milieubedingtheit ordnet sich zugleich der psychopathisch-haltlose Habitualverbrecher — ebenso wie übrigens der ja auch teilweise ähnlich geartete hysterische — den sozusagen *kriminellen Milieutypen* bei, d. h. also jenen unsozialen Dauertypen, deren Rückfalls-, Gewohnheits- und selbst unverbesserliche Kriminalität zwar auf sozial unzulänglicher psychischer Anlage beruht, aber doch erst *sekundär* durch *Umwelts-* und sonstige *Lebenseinflüsse* festgelegt worden ist (S. 145).

**Anhang:** Der rauschsüchtige Psychopath (der *Morphinist, Cocainist* usw.) wird, wiewohl klinisch besonders geartet, kriminalpathologisch zweckmäßig dem Haltlosen angegliedert. Er stellt im übrigen, wie schon erwähnt, überhaupt keinen kriminologisch ganz einheitlichen Typ dar. Jedenfalls handelt es sich bei ihm vorwiegend um einen von Anlage ethisch schwachen, haltlos-beeinflußbaren psychopathischen Charakter, der den oft zufällig an ihn herangebrachten Dauerschädigungen des Morphiums, Cocains u. dgl. unterliegt und dadurch eine Verstärkung seiner psychisch-unsozialen Dispositionen erfährt. So kommt es zu einem in gleicher Weise durch *Anlage wie erworbene Mängel* bedingten *sozialen Verfallstyp*, der ähnlich wie der Haltlose den Stempel der *Passivität, der Schlawheit, der Willens- und Charakterschwäche* trägt. Darüber hinaus erhält er allerdings durch den Rauschsuchtanteil noch eine kriminelle Sonderprägung: auf Suchtbefriedigung (Morphium- usw. Beschaffung) gerichtete *unsoziale dranghafte Tendenzen*. Die aus dieser Sucht hervorgehenden Delikte rücken, zumal im Abstinenzstadium verübt, ihrer Psychogenese nach den *Triebdelikten* nahe und entfernen damit den Rauschsüchtigen (speziell den Morphinisten) in gewisser Hinsicht wieder vom reinen Haltlosentyp.

### 1) Der amoralische Psychopath<sup>1</sup>.

**Allgemeine Charakteristik.** Der amoralische Psychopath, in dem die psychopathisch-antisozialen Tendenzen sich am reinsten verkörpert finden, wird unrichtigerweise nach dem äußerlich aufdringlichsten und für die Lebensführung ausschlaggebenden charakterologischen Wesenszug eines scheinbar isolierten anlagebedingten Moraldefektes bezeichnet,

<sup>1</sup> LONGARD: Über „Moral insanity“. Arch. f. Psychiatr. 43.

stellt aber in Wirklichkeit — darin wiederum andern Psychopathentypen ähnlich — eine bezeichnende *Entwicklungshemmung* der *Gesamtpersönlichkeit* und insbesondere ihrer Gemütssphäre dar. Betroffen sind dabei nicht sowohl die ursprünglichen elementaren *selbstischen* Gefühlsregungen, die vielmehr in voller Stärke vorgebildet sind, als vielmehr die *altruistisch-sozialen*, auf denen die geordneten Beziehungen des einzelnen zur Gemeinschaft und die vollwertige Einstellung zu den sozialen und kulturellen Lebenswerten beruht. *Gemütlosigkeit und Gefühlskälte* bilden danach den elementaren Untergrund dieses Charakertyps, Defekte der Gemeinschafts-, Sozial- und Moralgefühle seine kriminologisch wichtigsten Bestandteile. Im speziellen fallen dabei vor allem ins Gewicht die Mängel jener besonderen sozialetischen und altruistischen Grundempfindungen, die als Einfühlungs- und Miterlebensfähigkeit, als Mitempfinden und Mitleid, als Sympathiegefühl mit der näheren und weiteren menschlichen wie überhaupt der lebendigen Umwelt die elementarsten Voraussetzungen für jedes Zusammenleben abgeben; sodann auf ihnen sich aufbauend Mängel der *wertenden* Stellungnahme, des sittlichen Urteiles, des Verständnisses für ethische und soziale Werte und ganz allgemein für jene höheren Kulturwerte, auf denen die sozial vollwertigen persönlichen Leitmotive und Gesinnungen beruhen.

**Kriminalpathologische Charakteristik.** Der Ausfall dieser sozial gerichteten, die Beziehungen zu Familie, Gemeinschaft, Volksgenossen und kultureller Umwelt in sozialem und ethischem Sinne regulierenden Gefühlsanlagen gibt grundsätzlich Raum für eine ungehemmte rücksichtslose Wirksamkeit sonstiger psychischer Trieb- und Leitkräfte, wie sie besonders in Form der sonst mehr oder weniger gebundenen und gebändigten *primitiven Triebregungen*, zumal der *egoistisch* gerichteten, bei diesen Psychopathen bereitzustehen pflegen. Das sozialetische Gefühlsmanko hat danach an sich noch *keine unmittelbare positive kriminelle Triebkraft*, sondern wirkt unsozial nur gewissermaßen *negativ durch Ausfall* der sittlichen und altruistischen Motivkräfte und Hemmungs- und Reguliermechanismen. Daß seine Auswirkungen im Handeln trotzdem so antisozial ausfallen, liegt an der ausgesprochen antisozialen Tendenz der frei gewordenen psychischen Antriebe: des ungehemmten und unregulierten Triebleben, des ungezügelten Egoismus, der ungesteuerten Affektivität usw. Ein *Sondergepräge* brauchen die so determinierten Delikte äußerlich im allgemeinen durchaus nicht zu haben. Nur gelegentlich kommt der Einschlag des altruistisch-moralischen Defektes in dem *besonders brutalen, mitleidslosen und gefühlsrohen Charakter der Kriminalität*, der Motive, der Mittel und Ziele und der Ausführungsart des Deliktes zum Ausdruck, so etwa in manchen aus der Durchschnittsbreite selbst der Schwerkriminalität noch herausfallenden ungeheuerlichen Mord-, Raubmord-, Notzuchts- u. dgl. Verbrechen.

**Der amoralische Habitualverbrecher.** Charakteristischer als in den Einzeldelikten gelangt auch hier, ähnlich wie beim Haltlosentyp, die kriminalpathologische Eigenart des amoralischen Psychopathentyps in den antisozialen *Habitual*formen zum Niederschlag. Schulbeispiele einer pathologischen Amoralität abgebende *kriminelle Monstra von Bösartigkeit* sind freilich auch unter ihnen die Ausnahmen. Immerhin tragen diese Art Fälle doch meist in ausreichender Deutlichkeit die Merkmale einer antisozial-pathologischen „Konstitution“, wenn auch nur selten rein und in stärkster Ausprägung. Was sie vor allem auszeichnet und kennzeichnet, ist durch den *Anlagecharakter* der unsozialen Tendenz und ihre *tiefe Verankerung in der psychophysischen Organisation* gegeben und festgelegt: ihr *frühzeitiges Manifestwerden*, ihr meist *dauerhaftes Verharren* während des Lebens und ihre nur *geringe Zugänglichkeit für äußere sozialisierende Einflüsse*: Merkmale, die man mit kriminologischen Schlagworten als *Unverbesserlichkeit* und *geborenes Verbrechen* herauszuheben pflegt. Im übrigen ist und bleibt der amoralische Rechtsbrecher seinem Wesen nach ein *Defekttyp*: er ist ein Krimineller aus *pathologischem Ausfall*. Unmittelbare *antisozial gerichtete Aktivität* gehört an sich noch nicht zu seinem Wesen, sondern kommt in dieses zumeist erst durch psychopathische Charakterbeimengungen von starker Triebhaftigkeit hinein. Ob es eine *Perversion der natürlichen Sozial- und Moralgefühle* in dem Sinne gibt, daß lediglich und direkt auf fremde Schädigung gerichtete psychische Antriebe bestehen, die über die unmittelbaren egoistischen u. dgl. Triebkräfte hinausgehen, kann wohl zweifelhaft sein.

#### **Anhang: Der pathologische Moralddefekt als kriminalpathologische Streitfrage.**

Der Typus des pathologisch Amoralischen ist der umstrittenste. Gewiß zu Unrecht, soweit er als psychopathische Spielart unvoreingenommen aus der Erfahrung abgeleitet und ohne voreilige Verallgemeinerungen betrachtet wird. Erst durch allerhand theoretische Verknüpfungen mit allen möglichen kriminal- und moralpsychologischen und -philosophischen Problemen: vom Ursprung und Wesen der Moral, von den Ursachen und der Herkunft moralischer Anlagen, vom Wesen des Verbrechers überhaupt usw., sind unnötige Komplikationen, Verwirrungen und Streitigkeiten geschaffen worden.

Eine an die Empirie sich haltende Erörterung vereinfacht die Sache wesentlich bis zur Lösbarkeit. Es handelt sich dabei im wesentlichen um *drei Streitfragen*:

a) *Der Moralddefekt als pathologische Erscheinung.* Die nachstliegende Annahme: in Fällen dieser Art liegen lediglich normal-psychologisch bedingte und geartete Mangel vor, die auf Milieu-, Erziehungsschaden u. dgl. zurückzuführen sind, reicht nicht aus gegenüber gewissen, auf endogene Anlageabweichungen hinweisenden Merkmalen, insbesondere der frühzeitigen, auch spontan — unabhängig von äußeren Einflüssen und selbst im Gegensatz zu ihnen — hervortretenden und sich durchsetzenden antisozialen Tendenzen. Sie kann schon deshalb nicht aufrechterhalten bleiben. Die meist gleichzeitig bestehenden psychischen Anomalien auf körperlichem und seelischem Gebiete vom Charakter hereditär-degenerativer Stigmen weisen zudem unmittelbar auf eine pathologische Grundlage hin. Und zu allem Überfluß wird schließlich noch der innere Zusammenhang des Moralddefektes

mit einer pathologischen (degenerativen) Basis, sowie sein eigener pathologischer Charakter als einer Konstitutionsanomalie, durch allgemeine Erfahrungen an den psychopathischen Charakterabweichungen nahegelegt und bestätigt.

b) *Der pathologische Moralddefekt als Schwachsinnsbestandteil.* Die Tatsache, daß der pathologische Moralddefekt eine vom intellektuellen Schwachsinn relativ unabhängige psychische Anomalie darstellt, ist durch das bereits S. 114 hervorgehobene vereinte Vorkommen von leidlichen moralischen Anlagen und erheblichem Schwachsinn einerseits, von intellektueller Normalwertigkeit und moralischen Anlagemängeln andererseits bewiesen. Die prinzipielle Einordnung der intellektuell vollwertigen — oder wenigstens annähernd vollwertigen — Individuen mit pathologischem Moralddefekt in die Schwachsinnsgruppe ist danach jedenfalls nur künstlich und insbesondere nur durch unberechtigt weite, verwässernde Fassung des Schwachsinnsbegriffes möglich.

c) *Der pathologische Moralddefekt als selbständige Krankheitsform (Moral insanity).* Der Geltung einer „Moral insanity“ als besonderer Krankheitstypus des *moralischen Irreseins* (übrigens eine falsche Verwendung des von PRICHARD geschaffenen Krankheitsbegriffes, der damit lediglich ein Gefühls- und Handlungs- im Gegensatz zum Verstandesirresein aufstellen wollte), stehen keine Erfahrungsbedenken entgegen, wenn man darunter im wesentlichen eben den *psychopathischen Konstitutionstyp mit beherrschenden Mängeln der altruistischen, Sozial- und Moralgefühle* versteht. Im übrigen erscheint die Aufstellung der „Moral insanity“ als einer durch einen *isolierten* psychischen Defekt gekennzeichneten psychiatrischen Sonderform bedenklich, weil sie in der Auffassung wie der Bezeichnung leicht irreführt. Die Kriminalpsychopathologie schaltet sie daher besser ganz aus.

d) Über den pathologisch Amoralischen als den „*echten Verbrechertyp*“ siehe später: „das naturwissenschaftliche Verbrecherproblem“, S. 176 ff.

### **Psychopathische Verbrecher und allgemeine Verbrecherkunde.**

Die große wissenschaftliche und praktische Bedeutung speziell der kriminellen Psychopathengruppen für die allgemeine Verbrecherkunde ist unverkennbar. Sie drängt sich eigentlich bei jeder Spielart und in den verschiedensten Beziehungen auf. Im Vordergrund steht zunächst ein *äußeres* Moment: ihr *ungewöhnlich starker Anteil am Gesamtverbrechertum* überhaupt (s. S. 19). Bei dem starken Einschlag des psychopathischen Elements ist es unvermeidlich, daß das Verbrechertum im allgemeinen wie in seinen einzelnen Spielarten in wesentlichen Punkten durch ihn seine Färbung erhält, und so liegt der Verdacht nahe, daß viele seelische Eigenheiten, die man auf Grund von allgemeinen Untersuchungen an kriminellen Material als charakteristisch für den Verbrecher als solchen herausstellen zu können glaubt, daß die scheinbar spezifischen Verbrechereigenheiten: der Impulsivität, der Haltlosigkeit, der geltungs-süchtigen Eitelkeit, des Moralddefekts usw. zum guten Teil, wenn auch gewiß nicht allein auf Rechnung dieser psychopathischen Durchsetzung zu setzen ist.

Noch wesentlicher erscheinen für die allgemeine Verbrecherkunde die *inneren* Momente. Sie sind durch die schon gewürdigte Tatsache gegeben, daß es beim kriminellen Psychopathen nicht wie beim Geisteskranken auf klinische Krankheitsform, Symptomen- und Verlaufsbild ankommt, sondern lediglich auf das *Persönlichkeitsgepräge*, und daß im

Zusammenhang damit seine Kriminalität vorzugsweise *charakterogener* Natur ist. Damit nähert sich der Psychopath in kriminologischer Hinsicht weitgehend dem normalen Verbrecher, und das bedeutet, daß die Besonderheiten seiner Persönlichkeitsstruktur, seiner charakterologischen Anlagen und Entwicklungen, seines Charakteraufbaus usw. eine weitgehende Verwertung für die Verbrecherpsychologie überhaupt ermöglichen, und daß insbesondere gewisse kriminelle Spielarten sich psychologisch von den psychopathischen Spielformen ableiten lassen. Das gilt etwa — ohne daß hier bei der Durchsichtigkeit der Übereinstimmungen die Parallelen erst weiter ausgeführt zu werden brauchen — für den Affektverbrecher, den Leidenschaftsverbrecher, den Triebverbrecher (Sexualverbrecher), für den fanatischen Überzeugungsverbrecher, für den Hochstapler u. a. m.

Schließlich bringt es die Zugehörigkeit des Psychopathentums zur *pathologischen* Sphäre und damit zur allgemein biologischen es mit sich, daß die bei ihm nachweisbaren Zusammenhänge mit der Körperlichkeit: den Körperorganen und -funktionen, der biologischen Konstitution usw. sich auch für die allgemeine Kriminologie im Sinne einer *kriminall-biologischen* Betrachtung heranziehen lassen. Damit wirken sich die gerade bei den psychopathischen Persönlichkeiten immer wieder aufzuwerfenden Fragen der psychophysischen Gesamtorganisation, der Erbkonstitution, des körperlichen Habitus, der somatisch unterlegten seelischen Anlagen, der spezifischen Konstitutionstypen usw. in ganz neuartigem und weitgehendem Umfange auch in der bisher vorwiegend psychologisch orientierten Verbrecherlehre im Sinne einer umfassenden *Biopsychologie des Verbrechers* aus. Von ihrem modernen wissenschaftlichen Ausbau im einzelnen wird im Rahmen der allgemeinen naturwissenschaftlichen Verbrecherbetrachtung noch die Rede sein.

Auf die nicht geringere Bedeutung, welche den Psychopathen noch auf anderen Gebieten zukommt: wegen ihres starken Anteils an den Straffälligen in der *forensischen* Psychopathologie, wegen ihrer pathologischen Reaktionen als Sträflinge in der *Pönalpsychopathologie* u. dgl. ist in entsprechendem Zusammenhang: Problem der geminderten Zurechnungsfähigkeit bzw. der strafrechtlichen Beurteilung der psychisch Minderwertigen, Psychopathologie des Strafvollzugs und der Haft usw. noch näher einzugehen.

### Drittes Kapitel.

#### Milieu und pathologisch bedingte Kriminalität.

In der Natur der Kriminalität auf pathologischer Basis liegt es begründet, daß ihre Vorbedingungen im wesentlichen in der erkrankten Person selbst gelegen, *endogener* Natur sind. *Exogene* Einflüsse, insbesondere die natürlichen kriminell wirkenden Faktoren der Umwelt,

scheinen a priori demgegenüber so weit zurückzutreten, daß sie kriminalpathologisch überhaupt nicht in Betracht gezogen zu werden brauchen. Doch liegen erfahrungsgemäß die Verhältnisse nicht so einfach. Sie lassen sich am besten übersehen, wenn man sich von einer allgemeinen kriminellen Milieulehre aus orientiert.

**Kriminologische Milieulehre.** Das Milieu im weitesten Sinne, d. h. jene äußere Lebensatmosphäre, die den Menschen ständig umgibt und stetig körperlich wie seelisch auf ihn wirkt, ist zum Verständnis seiner persönlichen Eigenart wie seiner Lebensäußerungen, ganz gleich, wie sie im einzelnen geartet sein mögen, unentbehrlich. Daher kann man auch den kriminellen Einzelfall hinsichtlich der Eigenart des rechtsbrecherischen Individuums wie seines Deliktes erst richtig erfassen, wenn man dieses *exogene* Moment richtig einsetzt und in den richtigen inneren Zusammenhang mit dem *endogenen* der gegebenen Persönlichkeit bringt.

Die *einzelnen Milieufaktoren* haben selbstverständlich je nach ihrer Besonderheit eine verschiedene Bedeutung für die Kriminalität. Man tut dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens kein Unrecht an, wenn man dabei die *naturhaften*: klimatischen, tellurischen usw. Umweltinflüsse im großen ganzen übergeht. Denn das, was über ihren kriminalitätsauslösenden, -fördernden, -gestaltenden und sonstigen Einfluß bekannt ist (etwa die Begünstigung der Sittlichkeitsdelikte durch Frühjahrseinflüsse u. dgl.), ist zu gering und zu unsicher, um ihre Sonderheraushebung zu rechtfertigen. Im pathologischen Bereich darf vielleicht auf das *Tropenklima* hingewiesen werden: es kann ungünstige psychische Wirkungen im Sinne der psychischen Konstitutionsverschlechterung, der neurasthenischen Erschlaffung, der Alkoholintoleranz und der Affektexplosibilität erzeugen und unter Zusammenwirken dieser Momente gelegentlich die kriminell bedenklichen Entladungen des *Tropenkollers* herbeiführen.

Das kriminologische Interesse konzentriert sich im wesentlichen um die *menschliche* Umwelt und die von ihr geschaffene *soziale* und *kulturelle* Atmosphäre, die selbst wieder *materielle* Faktoren: die wirtschaftliche Lage, berufliche Stellung usw., und ideelle: Tradition, Sitte, Rechtsanschauungen usw. umschließt. Die Bedeutung dieser Milieufaktoren für die allgemeine Kriminalität ist unverkennbar, ihre Erforschung ist dem Wissenschaftsgebiet der *Kriminalsoziologie* vorbehalten, die im Rahmen einer Verbrecherkunde als unentbehrliche Ergänzung zur Kriminalpsychologie und -biologie hinzutreten muß. Ihre Einzelheiten kommen für die Hauptfragen der hier allein zur Erörterung stehenden Kriminalpsychopathologie nicht ausschlaggebend in Betracht; doch ist wenigstens folgendes für diese immerhin beachtenswert:

Die Milieufaktoren können innerhalb der Kriminologie in doppeltem Sinne als Trieb- und Formkräfte wirksam sein: einmal mehr episodisch durch kriminelle Gestaltung der *Einzelhandlungen*, zum anderen mehr

dauerhaft durch kriminelle Gestaltung der *Persönlichkeit*. In ersterer Richtung sind mehr die vorübergehenden Umweltseinflüsse bestimmter Situationen und Erlebnisse, in letzterer die mehr konstanten des eigentlichen Dauermilieus wirksam. Zwischen beiden Formen krimineller Milieuauswirkung bestehen im übrigen vielfache innere Zusammenhänge und fließende Übergänge: Die milieubedingten kriminellen Reaktionen pflegen bei ständigen Wiederholungen zu entsprechenden persönlichen *Reaktionstendenzen* führen, sie finden vermittels einer natürlichen Einschleifung, Bahnung, Automatisierung und Gewöhnung ihren Dauerniederschlag in analogen *Persönlichkeitsdispositionen*.

Diese Milieubeziehungen gestalten sich im psychopathologischen Bereich folgendermaßen:

1. *Das Milieu als kriminelle Reizquelle*. Das Milieu ist in pathologischen Fällen zunächst als unmittelbarer Reizfaktor *kriminell provozierend* wirksam. Beteiligt sind dabei im wesentlichen die gleichen psychischen Reizkräfte des sozialen Lebens, die auch das unsoziale Handeln des Normalen herausfordern und die in pathologischen Fällen durchaus nicht etwa ihre Motivationskraft einbüßen. Das heißt: Anreize, Erregungen, Lebensbedrängnisse, Situationsspannungen, Milieudruck aller Art usw. lösen bei pathologischen Typen so gut wie bei normalen kriminelle Äußerungen aus. Darüber hinaus bringt es aber die geringere psychische Resistenzkraft und die erhöhte seelische Reizansprechbarkeit vieler pathologischen Fälle, kurz ihre sozusagen abnorm erniedrigte kriminelle Reizschwelle (im Sinne der Alkoholintoleranz, der Affektintoleranz u. dgl.) mit sich, daß bei ihnen auch ein sonst sozial gar nicht gefährdendes Durchschnittsmilieu provokatorisch wirksam wird und infolge solchen endogenen Entgegenkommens sich in breiterem Umfange als kriminelle Reizquelle auswirkt.

Neben dieser direkten Provozierung krimineller Reaktionen übt das Milieu gerade in pathologischen Fällen noch einen mehr mittelbaren kriminalitätsfördernden Einfluß durch *Schaffung episodischer krimineller Bereitschaften* aus. Ungünstige Milieufaktoren, äußere Schädlichkeiten aller Art usw. beeinträchtigen bei Schwachsinnigen, Psychopathen und anderen pathologischen Minderwertigkeiten mehr oder weniger die seelische Gleichgewichtslage, bringen krankhafte Einzelzüge zu bedenklicher Steigerung und führen selbst direkte Ausnahmezustände herbei: Momente, die von sich aus in der schon oben gekennzeichneten Weise kriminelle Entgleisungen begünstigen.

Schließlich wirkt sich das Milieu gelegentlich in pathologischen Fällen in kriminellem Sinne form- und richtunggebend aus, indem es allgemeine, an sich indifferente Betätigungs- und Handlungstendenzen sozial bedenklich *ausgestaltet*. So erhält etwa das Betätigungsbedürfnis und die Aktivität des manisch Erkrankten, aber auch des hypomanischen

Psychopathen oder erethischen Schwachsinnigen erst von entsprechenden Umweltseinflüssen her seine kriminelle Note.

2. *Das Milieu als kriminelle Charakterformkraft.* Die milieubedingte kriminelle Charaktergestaltung muß naturgemäß gerade auch bei pathologischen Fällen an Bedeutung weit über die oft mehr zufällige und einmalige milieubedingte kriminelle Reaktion gestellt werden. Sie geht (ähnlich wie die umweltsbedingte Charakterformung des normalen Verbrechers) in der Weise vor sich, daß entweder (*quantitative* Gestaltung) sozial *negative* psychopathische Anlagen vom Milieu her zu entsprechender Entfaltung und Verschärfung bzw. sozial *positive* Anlagetendenzen zu entsprechender Abschwächung und Verkümmern gelangen, oder aber (*qualitative* Gestaltung), daß sozial *indifferente* Anlagen eine Ausgestaltung, eine Differenzierung und Spezialisierung in unsozialem Sinne erfahren.

Selbstverständlich fällt für diese kriminelle Charaktergestaltung vom Milieu her auch die *Lebensphase* ins Gewicht, in der diese Milieueinwirkungen erfolgen. Wohl können bei der vielfach starken Wandlungsfähigkeit und Plastizität psychopathischer Typen die Außeneinflüsse in den verschiedensten Lebenszeiten sich durchsetzen und noch als *Späteinflüsse* nach dem Reifealter Persönlichkeitsumwandlungen herbeiführen, doch sind vor allem die in den Jugendjahren sich auswirkenden *Früheinflüsse* ausschlaggebend, indem sie bei den gerade im Entwicklungsalter besonders charakterologisch beeindruckbaren und fixierbaren pathologischen Fällen die Persönlichkeitsentwicklung und -ausbildung festlegen. In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, wenn auch nicht für alle Fälle vertretbar, daß die beiden nicht zum wenigsten die Klärung der Charaktergestaltung erstrebenden psychodynamischen Theorien von FREUD und ADLER beide Umweltseinflüsse und Frühvorgänge des kindlichen Lebens für die kriminelle und in gleicher Weise auch für die pathologische Charakterformung in Anspruch nehmen (FREUD speziell frühkindliche Sexualtraumen und mißglückte Verdrängungen von psychotraumatischen Früherlebnissen, ADLER, frühkindliche Schädigungen des Eigenwertgefühls und daraus hervorgehende infantile Zielsetzungen).

**Diskordanz zwischen Milieu und pathologischer Eigenart.** Die früher charakterisierte soziale Anpassungserschwerung psychopathischer und psychotischer Typen erklärt es, daß die einzelnen Spielformen nur bestimmten Milieuverhältnissen und ihren Anforderungen sich anzugleichen vermögen, anderen gegenüber dagegen mehr oder weniger versagen. Es gibt also ein dem pathologischen Typus *inadäquates* und daher ihn sozial gefährdendes Milieu, das besonders im Sinne einer bedenklichen Provokation der ihm eigenen pathologischen Tendenzen wirksam wird. So sind etwa psychopathische Affektnaturen speziell in einem affektiven Druckmilieu (etwa dem militärischen, dem Gefängnismilieu u. dgl.) besonders gefährdet, Sexualpsychopathen (z. B. homosexuelle oder pädophile)

im Schulmilieu, Querulanten in der Beamtenphäre u. ähnl. m. Demgemäß findet man nicht selten in pathologischen Fällen, daß sich unabhängig von ihrer pathologischen Sonderart und selbst bei gleichen psychischen Abweichungen charakteristische Unterschiede in Art, Häufigkeit, Schwere usw. der Kriminalität nur aus *Differenzen in den Milieubedingungen* ergeben. Die belangvollen Verschiedenheiten im Verhalten der gleichen pathologischen Typen bei großstädtisch-industriellem, sozial gefährdendem Milieu einerseits und bei kleinstädtisch-ländlichem, sozial schützendem andererseits, die schon bei der Imbezillitätsgruppe andeutungsweise herangezogen wurden, gelten in wesentlich weiterem Umfange für die verschiedensten pathologischen Formen, vor allem für die psychopathischen Veranlagungen.

**Der kriminogene Milieuanteil bei den pathologischen Einzelformen.** Auch bei diesen Beziehungen zwischen Milieu und pathologisch bedingter Kriminalität macht sich der *Gegensatz zwischen ausgeprägt psychotischen Typen und einfachen Charakterabartungen* bezeichnend geltend. Erstere sind in ihrer kriminellen Eigenart schon entscheidend und eindeutig durch die Sonderart der Krankheitsform selbst festgelegt. Sie weisen kriminalpathologisch eine *weitgehende Milieuunabhängigkeit* auf. Letztere dagegen — und zwar nicht nur Imbezille und psychopathische Charaktere allein, sondern in gewissem Umfange darüber hinaus auch gewisse erworbene Defektformen, Alkoholisten, Epileptiker u. dgl. — räumen den Milieufaktoren einen unverkennbaren, wenn auch im Einzelfall nicht stets scharf abgrenzbaren Anteil an Entstehung, Gestaltung und Festlegung der kriminalpathologischen Eigenart ein. In diesem Sinne fällt die *Milieuabhängigkeit* pathologischer Fälle — dies wurde schon hervorgehoben — besonders bei dem *Übergang in die gewohnheitsmäßige Kriminalität* weittragend psychisch ins Gewicht, insofern oft genug vom Milieu her die Herausarbeitung, Bahnung und Fixierung bestimmter pathologisch-krimineller Tendenzen erfolgt.

**Kriminalpathologische Milieutypen.** Als pathologische Typen mit starker Milieuabhängigkeit heben sich von vornherein die durch besondere *äußere Beeinflußbarkeit* ausgezeichneten Fälle, vor allem also die mit psychischer Labilität, Haltlosigkeit, Suggestibilität usw. heraus. Die haltlosen Psychopathen, die Hysterischen und auch die Imbezillen geben daher vor allem charakteristische kriminelle Milieutypen ab, bei deren Erfassung der exogene Faktor entsprechend in Anschlag gebracht werden muß. Belanglos pflegt dieser freilich selbst bei den Formen mit unverkennbarem kriminogenem Übergewicht der endogenen unsozialen Komponente, bei den moralisch defekten Psychopathen und anderen auch nicht zu sein. Eine Feststellung, die übrigens die bedingungslose forensische Anerkennung eines unbedingt *zwingenden* endogenen pathologischen Antriebes zur Kriminalität auch bei diesen Typen als recht bedenklich erscheinen läßt. Es liegt eben im Gros der psycho-

pathischen Fälle die Sache so, daß zumeist nicht von nur exogener oder nur endogener Kriminalität die Rede sein kann, sondern vielmehr von einer (mit wechselnden Anteilen) zugleich *endogen und exogen* bedingten. Immerhin geben doch Untersuchungen nach Art der von LUND über die Jugendkriminalität zu denken. Er fand um so stärkeren pathologischen Einschlag, je schwächer der Milieuteil an der Unsozialität war: in Fällen „reiner“ Milieukriminalität nur 5%, in solchen mit gleich starkem Milieu- und Konstitutionsanteil 27% und bei rein konstitutionell bedingter Kriminalität 85% Psychopathen: eine Feststellung, die dahin drängt, in pathologischen Fällen dem Milieu nur eine ganz sekundäre Bedeutung gegenüber dem endogenen Moment zuzuerkennen.

Die *Sicherstellung des Anteils der Milieufaktoren an der pathologisch bedingten Kriminalität*: den kriminellen Handlungsreaktionen sowohl wie den kriminellen Persönlichkeitsgestaltungen, unterliegt erheblichen Schwierigkeiten. Die *statistischen* Zusammenstellungen über die Häufigkeit der verschiedenen sozialen Schädlichkeiten und Milieumangel (Unehelichkeit, fehlende Erziehung, böse Vorbilder, mangelhafte Schulbildung, schlechte wirtschaftliche Lage usw.) bei kriminellen Fällen sind zumeist nicht genügend verwertbar. Einmal fehlen die Vergleichszahlen an nichtkriminellem pathologischem Material des gleichen Milieus; zum anderen ist nicht genügend durchführbar, worauf es vor allem ankommt: daß das in der Hauptsache hier in Betracht kommende *primär wirksame Ursprungsmilieu* (HOMBURGER), in das man hineingeboren ist, von dem *durch eigenen Anteil*, eigene Wahl, instinktive Hinneigung usw. hinzugekommenen *sekundären* so scharf wie möglich geschieden wird. Die einfacher liegenden Verhältnisse bei jugendlichen Unsozialen mit allein wirksamem Ursprungsmilieu bringen gewöhnlich auch keine sichere Losung, da viele Faktoren, die als Milieumangel in Anschlag gebracht zu werden pflegen, auch andersartige Bedeutung für die Kriminalität haben können. So kann etwa Unehelichkeit oder vaterlicher Alkoholismus statt als bloßer Milieufaktor ebensogut als Ausdruck oder Folge biopathologischer Anlagemangel, die Trunksucht des Vaters vielleicht sogar noch als deren Ursache in Frage kommen u. a. m.

Selbstverständlich kommt der Milieueinfluß und die Milieubestimmbarkeit so gut wie in ungünstigem, unsozialem Sinne auch in *günstigem* in Betracht. Damit gewinnen insbesondere die verschiedenen Formen des *Milieuschutzes und der Milieusicherung*, wie sie durch personale, materielle und ideelle Faktoren der verschiedensten Art: äußere Ordnung und fester Wohnsitz, Berufsbindung, sichere Arbeitsstellen, Familienanschluß, Schutzaufsicht, auch Aufenthaltsortsbestimmung und -beschränkung und anderes mehr gegeben sind, *kriminalthérapeutische und -prophylaktische Bedeutung*. Daß sie sich bei der vielfach geringen sozialen Korrekturfähigkeit auch mancher krimineller Milieutypen oft unzulänglich erweisen, kann an der grundsätzlichen resozialisierenden bzw. sozialerhaltenden Bedeutung des Milieueingriffes nichts ändern. Auch der Strafvollzug erkennt die vom Milieu her mögliche soziale Umwandlung des — normalen wie psychopathischen — Sträflings an und sucht, wie noch zu zeigen sein wird, das Haft- und sonstige Strafmilieu in diesem

Sinne zum Besserungszwecke zu gestalten. — Übrigens ist mit dieser *Bekämpfung der pathologisch bedingten Kriminalität von der Milieuseite her* zugleich der unmittelbare Anschluß an die *allgemeine Kriminalpolitik* und die Einmündung der kriminalpathologischen Aufgaben, Ziele und Forderungen in die großen *allgemeinen sozialpolitischen und -hygienischen* erreicht.

## Die kriminellen Erscheinungen als Objekte der Psychopathologie.

### Erstes Kapitel.

#### Allgemeine Orientierung.

**Die psychologischen Kennzeichen des Delikts.** Das Delikt ist wie jede menschliche Handlung das Produkt des Zusammenspiels mannigfacher psychischer Kräfte, der äußere Niederschlag eines zusammengesetzten innerseelischen Geschehens. Die habituelle persönliche Eigenart, der seelische Momentanzustand, die jeweilige äußere Konstellation, akzidentelle Anstöße und andere Momente mehr müssen zusammenreffen, um das Verbrechen in seiner Besonderheit hervorzurufen. Nicht anders steht es natürlich mit dem pathologisch bedingten Delikt, an dessen Aufbau und Zusammensetzung speziell abnorme Kräfte und Vorgänge mehr oder weniger beteiligt sind. Die Kriminalpsychopathologie hat naturgemäß das allerstärkste Interesse daran, Art und Umfang dieser Zusammenhänge sowohl für die Kriminalität im allgemeinen wie darüber hinaus für die einzelnen Verbrechensformen im besonderen aufzudecken und klarzustellen. Dies geschieht vermittels einer *psychologischen bzw. psychopathologischen Deliktsanalyse*.

Die *Schwierigkeiten* einer solchen Deliktsanalyse sind gegeben durch die vielfältige Kompliziertheit des Aufbaus krimineller Handlungen und das schwer entwirrbare Zusammenwirken der daran beteiligten Trieb- und Gestaltungskräfte: Kombinationen und Komplikationen, die man dem nach außen hin als kriminelle Tat in die Erscheinung tretenden Endprodukt nicht ohne weiteres anzusehen vermag. Nun ist es im Rahmen einer grundsätzlichen psychopathologischen Deliktserfassung nach Art der hier zu versuchenden glücklicherweise nicht nötig, erschöpfend zu verfolgen, wie in jedem Einzelfalle die verschiedenen Momente: äußere Anstöße und innere Motive, Umweltseinflüsse und charakterologische Tendenzen, bewußte Strebungen und unterbewußte Triebkräfte, psychische Anlageeigenheiten und erworbene Persönlichkeitszüge, seelische Gegebenheiten und körperliche Beeinflussungen u. a. m. in vielfältig kombiniertem Zusammenwirken den kriminellen Tatvorgang vom Auftauchen der ersten Handlungsanregung bis zur abschließenden Deliktsausführung begleiten und wie sie dabei in verschiedenstem Sinne:

teils auslösend und mobilisierend, teils provozierend und verursachend, teils bereitchaftsfördernd und disponierend, teils richtunggebend und gestaltend und so fort am Verbrechen dynamisch beteiligt sind. Es kommt hier vielmehr nur darauf an, an gewissen typischen Gestaltungen und Eigenheiten der Straftaten ihre Beziehungen zum Psychopathologischen nach Art und Umfang festzulegen.

**1. Das Delikt in seiner formalen Eigenart.** Speziell für die psychopathologische Deliktsanalyse erscheint es wesentlich, gewisse formale Unterschiede an den Deliktsvorgängen auseinanderzuhalten, je nachdem bestimmte von der Persönlichkeit ausgehende psychische Tendenzen bewußter und zumeist auch willensmäßiger Art zwischengeschaltet sind oder nicht. Demgemäß ergeben sich zwei formale Deliktsgruppen: die kriminellen Primitivaktionen bzw. -reaktionen und die kriminellen Persönlichkeitsaktionen bzw. -reaktionen.

a) *Die kriminellen Primitivaktionen und -reaktionen* sind psychopathologisch von grundlegender Bedeutung. Ihre einfachste Spielform: die beinahe an unbewußtes und reflektorisches Geschehen heranreichenden „reflektoiden“ kriminellen Handlungen im Sinne von GROSS, wo dem nur unklar aufgenommenen Reiz unmittelbar — ohne vorherige klarbewußte Verarbeitung und Umsetzung zur zielbewußten Willenshandlung — der entsprechende motorische Impuls folgt, fallen fast ganz in den pathologischen Bereich, und zwar speziell in den Umkreis der mit Erschwerung aller geistigen Tätigkeit und Bewußtseinsstörung einhergehenden psychischen *Ausnahmestände*: Dämmerzustände aller Art, Schlaftrunkenheits- und Traumzustände usw. Ähnlich weisen die psychologisch auf einer etwas höheren Stufe stehenden kriminellen *Kurzschlußhandlungen* im Sinne KRETSCHMERS eine besonders enge Beziehung vom Psychopathologischen auf. Ins Gebiet dieser Deliktformen, bei denen sich die wirksame psychische Triebkraft unmittelbar durchsetzt, ohne den Umweg über die seelischen Regulationen der verstandesmäßigen Überlegungen und gefühlsmäßigen Direktiven zu nehmen, fallen gerade die verschiedenen *Vorzugsdelikte* psychopathischer Fälle: die *Impulsivdelikte*, die *Affekt-* und *Leidenschaftsdelikte*, die *Trieb-* und *Suchtdelikte* in ihren vielgestaltigen Formen: Verbrechenstypen, die alle das gemeinsam haben, daß bei ihnen infolge pathologisch-übermäßiger Stärke die Handlungsantriebe unmittelbar die Schaltungen durchbrechen. Weiter sind den pathologischen Vorzugsdelikten vom Charakter der Primitiv- und Kurzschlußhandlungen jene Vergehen nahezubringen, bei denen die an sich vorhandenen und einschaltbaren bzw. selbst eingeschalteten Regulations- und Hemmungsmechanismen der höheren Verstandes- und Gefühlskräfte nicht genügend funktionell wirksam werden, um den Kurzschlußablauf des kriminellen Handlungsvorgangs aufzuheben. Hierfür kommt ein an sich recht umfassender Kreis von Verbrechen in Betracht, die von den Nachlässigkeits- und Fahr-

lässigkeits-, den Leichtsinns- und Verführungsvergehen bis hin zu den Nachahmungs-, Suggestions- und Massendelikten reichen. Schließlich dürfen noch — gleichfalls als kriminelle Primitivaktionen — mit dem Psychopathologischen besonders in Beziehung gebracht werden gewisse *Gewohnheitsdelikte* primitiver pathologischer Naturen nach Art geistig tiefstehender Schwachsinniger oder schizophrener Endzustände: sie sind beinahe nicht viel anders wie als pathologische psychische Automatismen, als in feststehenden Bahnen eingeschleifte und kaum noch klar bewußte Handlungsabläufe zu bewerten.

b) *Die kriminellen Persönlichkeitsaktionen und -reaktionen.* Die so zu kennzeichnenden Deliktformen mit ihren in den innerpsychischen Handlungsvorgang eingeschalteten persönlichkeitsbedingten intellektuellen und affektiven Motivkräften weisen im Gegensatz zu den Primitivdelikten keine enge und innere Verknüpfung mit psychopathologischen Faktoren auf. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß auch an den hierher gehörigen Verbrechensarten: sowohl den von höheren *Verstandesdirektiven* beeinflussten *Überlegungs-* und *Vorbedachtsdelikten* wie auch den von höheren *Gefühls-* und *Charakterdirektiven* bestimmten *Gesinnungs-* und *Überzeugungsdelikten* pathologische Typen oft genug Anteil haben. Und zwar sind hier, wie naheliegend, solche Fälle beteiligt, bei denen das höhere Verstandesleben (so die Paranoiker) oder das differenziertere Gefühlsleben (so die psychopathischen Fanatiker und ähnliche) entsprechend erhalten und funktionskräftig ist. Im übrigen ist daran zu erinnern, daß speziell eine persönlichkeitsbedingte „*charakterogene*“ Kriminalität geradezu zu den soziologischen Wesenskennzeichen der kriminologisch umfassenden und wichtigen Psychopathengruppe gehört (S. 105).

2. **Das Delikt in seiner inhaltlichen Eigenart.** Eine weitere allgemein-psychologische Deliktdifferenzierung, die psychopathologisch in die Wagschale fällt, ist durch Verschiedenheit der bestimmenden Triebkräfte, der *Motive* gegeben. Grundsätzlich muß man sich dabei freilich bewußt sein, daß kaum je bei einer Handlung, und also auch nicht bei einer kriminellen, nur ein einziges Motiv im Spiel ist, als vielmehr ein ganzes „Motivbündel“: Beim scheinbar rein der Gewinnsucht entstammenden Heiratsschwindel wirken etwa noch erotisches Bedürfnis und Geltungssucht motivierend mit. Immerhin kann man doch in den meisten Fällen ein zentrales, *führendes* Motiv, ein *Leitmotiv* im wörtlichen Sinne herausheben, auf dessen Besonderheit es hier in seinen Beziehungen zum Psychopathologischen ankommt.

Dabei ist zunächst zwischen *bewußten* und *unbewußten* Motivkräften zu unterscheiden. Gerade diese letzteren, die meist aufs engste mit dem elementaren *naturhaften Trieb-* und *Instinktleben* der Persönlichkeit zusammenhängen und auf dem Wege einer verwickelten und weder ihrem Träger klar bewußten noch dem fremden Beobachter stets seelisch zugänglichen Dynamik zum Delikt führen, fallen vorzugsweise ins Bereich

der pathologisch bedingten (psychopathischen und vor allem neurotischen, speziell zwangsneurotischen) Delikte. Ihre grundsätzliche Anerkennung ist übrigens unabhängig von der Übernahme der psychoanalytischen Theorie, die alle Kriminalität beinahe allein auf diese unbewußten Triebkräfte und Dynamismen zurückführen zu können glaubt.

Schwieriger schon ist es, besondere Zusammenhänge mit dem Psychopathologischen für jene verschiedenen gerichteten, inhaltlich verschiedenen Motivkräfte anzuerkennen, die sozusagen verschiedenen *Schichten des Persönlichkeitsaufbaues* entstammen. Nur mit einiger Zurückhaltung darf man vielleicht sagen, daß Motive, die der naturhaften Unterschicht des seelischen Lebens, den elementaren und vitalen Triebkräften der *vegetativen* Sphäre: animalische Begehrlichkeit des Nahrungstriebes, sexuelle Begier, Bewegungs- und Betätigungsdrang, grobe egoistische Strebungen u. dgl. angehören, vielleicht stärker bei der pathologisch bedingten Kriminalität motivierend im Spiel sind als solche Triebkräfte, die den höheren Persönlichkeitsschichten, der *geistigen* und *ideellen* (ethischen, ästhetischen usw.) Sphäre zugehören. Denkt man daran, daß die kriminell wichtigste pathologische Gruppe der Psychopathen biologisch gesehen als psychische Entwicklungshemmungen aufzufassen sind, so läßt sich schon rein theoretisch voraussetzen, daß die ausschlaggebenden Motive für ihre (unsozialen) Persönlichkeitsäußerungen vorwiegend den primitiven Unterschichten der Charakterstruktur und weniger den höheren entstammen dürften.

3. Die letzte Frage schließlich, welche von den drei *genetischen* Deliktsformen: die durch innere Einflüsse bestimmten *endogenen* oder die durch äußere Einflüsse bedingten *exogenen* oder schließlich die durch das Zusammenspiel endogener und exogener Momente zustande gekommenen *Konstellationsdelikte*, eine besondere innere Affinität zum Psychopathologischen haben: diese Frage läßt sich überhaupt nicht eindeutig entscheiden oder höchstens nur in der Weise, daß man auf die psychotischen Krankheitsvorgänge und Persönlichkeitsveränderungen als endogene Momente hinweist und damit also im wesentlichen das *endogene* Delikt als pathologisch bevorzugtes anspricht.

**Das pathoforme Delikt.** Die Kriminalität im allgemeinen und die Einzeldelikte im besonderen sind nach dem Gesagten in pathologischen Fällen, soweit ein tieferer Zusammenhang mit pathologischen Momenten überhaupt besteht, als Niederschlag oder als Ausstrahlungen und Ausdrucksformen psychopathologischer Vorgänge anzusprechen. Sie sind damit kurz gesagt *psychopathologische Symptome*. Diese ihre Anerkennung als *Krankheitszeichen* legt zugleich die Annahme eines *pathoformen*, d. h. *in seiner Eigenart pathologisch festgelegten* Deliktes nahe. Damit erheben sich prinzipielle Fragen: Gibt es ein solches „pathoformes“ Delikt, dessen Eigenart an sich schon seinen pathologischen Ursprung,

seine pathologische Natur kundgibt, und wenn ja, gibt es ein solches von *spezifisch pathognostischem* Charakter, das durch seine Eigenart sogar einen speziellen Krankheitstypus als Grundlage und Ausgangspunkt verrät?

Die Bedeutung einer Bejahung dieser Frage für die kriminalpathologisch-wissenschaftliche Erkenntnis und vor allem auch für die kriminalforensisch-praktische Tätigkeit ist klar. Wird doch dadurch schon mit dem Delikt dem Richter ein Hinweis auf die pathologische Natur des Täters, dem Gutachter sogar auf das Bestehen einer bestimmten Störung an die Hand gegeben. Ein solches pathoformes Delikt, das *die Merkmale psychischer Störung an sich trägt, wenn nicht gar selber das Merkmal gestörter Geistestätigkeit* bedeutet, hat in der vergangenen Psychopathologie eine besondere Rolle gespielt. Die Betonung gewisser krimineller Monomanien, kriminalpathologischer Suchten, die kriminalpsychiatrische Überbewertung gewisser Tatbestandteile (*Species facti, Causa facinoris* usw.) für die Zurechnungsfrage sind noch Überreste einer solchen Anschauung. Die kritische Betrachtung zwingt zu weit größerer Zurückhaltung.

a) *Der pathognostische Wert des Deliktes dem äußeren Tatbestand nach.* Soweit man unter dem Delikt den *objektiven äußeren kriminellen Tatbestand* faßt, ist auf charakteristische pathologische Merkmale nicht genügend zu rechnen. Der äußere Niederschlag innerer Vorgänge braucht diese selbst weder scharf und bezeichnend noch vollständig zum Ausdruck zu bringen. Und so sehen wir auch beim Deliktstatbestand nicht stets alle wirksamen psychischen bzw. psychopathologischen Teilkomponenten des zugrunde liegenden psychischen Vorgangs hervortreten. Oft genug finden wir nur einzelne, und zwar gerade normalpsychologische Momente — etwa Verschlagenheit, Überlegungsfähigkeit usw. —, aber nicht die pathologische Grundlage, auf der sie wirksam sind, äußerlich vertreten. Damit entfällt von vornherein die Möglichkeit der Aufstellung eines solchen pathoformen Deliktes, das grundsätzlich und mit Sicherheit an äußeren Merkmalen seinen pathologischen Ursprung offenbart.

b) *Der pathognostische Wert des Deliktes dem psychologischen Tatbestand nach.* Auch die Betrachtung des Deliktes dem zugrunde liegenden *inneren psychologischen Vorgang* nach führt zu keinem anderen Ergebnis. Legt man dabei den Hauptwert auf das ausschlaggebende psychische Moment, den auslösenden und richtunggebenden *Motivkomplex*, so muß man feststellen, daß einwandfrei pathologische Deliktsmotive in kriminalpathologischen Fällen viel zu selten vorkommen und normalpsychologische, wie Eigennutz und Gewinnsucht, viel zu häufig, als daß der Motivcharakter über den normalen oder pathologischen Ursprung der Tat entscheiden könnte. Geht man ganz allgemein von der *psychologischen Struktur* als dem Kennzeichen eines pathoformen Deliktes aus,

so kommt man auch nicht viel weiter. Die ganze Breite psychischer Strukturformen findet man in pathologischen Fällen vor: psychologisch hochaufgebaute Willensvorgänge mit kompliziertem Überlegungs- und Motivspiel ebenso wie ganz primitiv angelegte nach Art von Trieb-, Impulsiv- und Affektbewegungen mit ihrer unmittelbaren Aktualisierung der inneren Triebkräfte.

Noch weniger wie von einem *pathoformen* Delikt *im allgemeinen* kann von einem *spezifischen pathoformen*, d. h. für eine ganz *bestimmte* Krankheitsform typischen, für diese *allein* pathognostischen die Rede sein. Das gleiche Delikt, etwa ein Sexualdelikt, ist oft genug Ausdruck und Folge der verschiedensten Krankheitsformen und -zustände, ebenso wie umgekehrt die verschiedensten Delikte von der gleichen Krankheitsform, beispielsweise einer Paralyse, ausgehen können.

**Das pathologische Vorzugsdelikt.** Läßt sich nach allem auch nicht das pathoforme Delikt der gekennzeichneten Art aufrechterhalten, so kann man doch wenigstens — darauf kamen bereits die vorangegangenen Erörterungen hinaus — ein pathologisches Vorzugsdelikt, wenn auch nur in gewissem Sinne und beschränktem Umfang, anerkennen; d. h. also ein Delikt, das *ein kriminalpathologisches Indizium* — *wenn auch kein Kriterium* — abgibt. In diesem Sinne lassen sich vor allem gewisse vom Durchschnitt erheblich abweichende *Ausnahmeverbrechen* bewerten, seien sie nun *ungewöhnlich dem äußeren Sachverhalt oder der Art, der Schwere, der Maßlosigkeit der Kriminalität nach* (Majestätsbeleidigungen, Falschbeschuldigungen, Massenmord u. dgl.), oder seien sie *ungewöhnlich den Motivverhältnissen nach* (Brandstiftung aus sinnlichen Regungen, Tötung auf banalen Anlaß, Betrug aus Großmannssucht) oder endlich *ungewöhnlich dem psychologischen Aufbau nach* (impulsive, triebartige und ähnliche Delikte von *psychologisch primitiver* Struktur).

Darüber hinaus lassen sich dann vielleicht noch *für einzelne Krankheitsformen* gewisse nach Inhalt, psychologischem Charakter, Motiven usw. bezeichnende *Vorzugsdelikte* aufstellen, von denen übrigens eventuell auch noch entsprechende *kriminelle Vorzugstypen* abzuleiten sind): so etwa das Roheitsverbrechen als alkoholischer Vorzugsdelikt, die Hochstapelei als pseudologisch-hysterisches u. a. m. Die typischen Zusammenhänge bei diesen Vorzugsdelikten für die einzelnen Krankheitsformen herauszuarbeiten, gehört ja gerade mit zu den Hauptaufgaben der Kriminalpsychopathologie. Daß im übrigen gerade diese spezifischen pathologischen Vorzugsdelikte mit ihren charakteristischen psychopathologischen Komponenten wichtige Hinweise für die Psychologie des betreffenden Verbrechens überhaupt geben, braucht nicht erst noch ausdrücklich betont zu werden.

## Zweites Kapitel.

## Die Verbrechens- und Verbrechertypen vom psychopathologischen Gesichtspunkt.

**Allgemeines.** Der Sonderbetrachtung der einzelnen Deliktsformen und kriminellen Typen vom Pathologischen aus hatte zweckmäßigerweise eine *Gesamtorientierung* voranzugehen, die über die *Größe der pathologisch bedingten Kriminalität und ihre Verteilung bezüglich der einzelnen Verbrechens- und Krankheitsarten* systematisch und erschöpfend aufklarte. Eine solche kann aus äußeren Gründen nicht gut gegeben werden, denn statt des erforderlichen, nach den gleichen Gesichtspunkten zusammengebrachten einheitlichen und lückenlosen Gesamtmaterials existieren nur verschiedenartige und -wertige *Teilzusammenstellungen* von gewissen irgendwie ausgewählten, zum Teil übrigens auch recht kleinen Gruppen, wie sie in bestimmten Sammelpunkten: Fürsorgeerziehungsanstalt, Arbeitshaus, Strafanstalt auf der einen, Gefängnis-Irrenbeobachtungsabteilung, Irrenanstalt usw. auf der anderen Seite sich vorfinden. Diese stellen zudem teilweise schon ein *gesiebes* Material dar (in letzteren Anstalten beispielsweise unter Konzentration und damit irreführendem Überwiegen der psychotischen Fälle). Schon wegen dieser Mangel, aber auch wegen der im wesentlichen nur auf die *psychischen* Zusammenhänge gerichteten Tendenz dieser Kriminalpsychopathologie wird von einer besonderen Heranziehung des Zahlenmaterials abgesehen und nur auf die im folgenden noch anzuführenden Spezialarbeiten hingewiesen, die wenigstens zum Teil über einzelne Gruppen zahlenmäßig halbwegs orientieren.

**Die einzelnen Deliktarten.** Beim Überblick über die einzelnen psychopathologisch bedeutsamen Deliktsformen kehren jene *Gruppierungsschwierigkeiten* wieder, die sich bereits bei der Aufstellung der kriminell bedeutsamen psychopathologischen Typen ergaben.

Die naheliegendste Gruppierung entsprechend den *strafgesetzlichen Formulierungen* erweist sich wegen der mangelhaften psychologischen Durchdringung und Einheitlichkeit dieser Anordnungen vielfach als unzureichend. Durch sie wird psychologisch Zusammengehöriges oft getrennt: Körperverletzung etwa als Personen- und Sachbeschädigung als Sachdelikt unrechtmäßig voneinander entfernt, umgekehrt aber psychologisch Differentes, wie Blutschande und Kuppelei, trotz aller Wesensverschiedenheit als Sittlichkeitsdelikte zusammengebracht.

Eine nur *psychologisch* gefaßte und durchgeführte Gruppierung vermeidet diese Fehler, verliert aber an praktischem Wert, da sie die von der Kriminalpraxis dargebotenen und im Hinblick auf diese aufrechterhaltenden konkreten Deliktstypen oft auflöst. Sie kann daher nur ein theoretisches Ideal bedeuten.

Auch hier bleibt daher nur eine *Kompromißgruppierung* übrig, die den Mittelweg einschlägt, d. h. sich damit begnügt, die strafgesetzlich gegebenen Gruppen in groben Umrissen so zusammenzuordnen, wie es mit psychologischen Gesichtspunkten halbwegs vereinbar ist.

**1. Eigentumsdelikte.** Das Eigentumsdelikt des *Diebstahls* muß als die psychologisch uncharakteristischste von allen Rechtsverletzungen gelten. Es ist Ausfluß der allgemeinsten und elementarsten menschlichen

Strebungen: der egoistischen Begehrlichkeit, und ist demgemäß im kriminalpsychologischen wie -psychopathologischen Bereich am häufigsten vertreten. Entsprechend dem allgemein-menschlichen universellen Charakter des genannten Hauptmotivs: Egoismus, Eigennutz, Begehrlichkeit, ist es im allgemeinen auch nicht an eigenartige psychologische oder psychopathologische Voraussetzungen, an spezifische Symptome und Krankheitsformen gebunden, sondern findet sich im ganzen Rahmen der Psychopathologie allenthalben, wo — sei es episodisch, sei es dauernd — speziell das *Verhältnis zwischen den sozialen Regulativ- und Hemmungskräften von Gefühl und Verstand zu den egoistischen Antrieben sich zugunsten dieser verschoben* hat. Das ist in besonderem Maße und Umfange nicht so sehr bei den eigentlichen psychotischen Prozessen als bei den konstitutionellen psychischen Minderwertigkeiten der Schwachsinn- und Psychopathengruppe der Fall, daher diese als die praktisch wichtigsten pathologischen Vertreter der Eigentumskriminalität zu gelten haben. Sie stellen speziell auch die Hauptvertreter zur *Rückfalls- und Habitualkriminalität* auf diesem Gebiete, die kriminalpathologisch charakteristischer wie das Einzeleigentumsvergehen ist, da sie engere Beziehungen zu stabilen unsozialen psychischen Tendenzen und damit auch zu *endogener unsozialer pathologischer Charakterartung* hat.

Das *Maß der kriminellen Energie*, das etwa *aktive* Einbrechertypen von anderen Dieben unterscheidet, gestattet keine Trennung in pathologische Unterarten. So gewiß jene „Temperaments“unterschiede der Aktivität und Passivität für das soziale Verhalten normaler wie pathologischer Individuen ausschlaggebend ins Gewicht fallen, so verteilen sie sich in diesem Deliktsbereich doch nicht in genügend charakteristischer Weise. Insbesondere finden sich unter den pathologischen Schwerverbrechern der Diebstahlsgruppe genug Fälle, denen eine besondere psychische Aktivität und Energie kaum zugeschrieben werden kann. Immerhin sind die aktiveren Typen: erethische Imbezille und Psychopathen usw. doch wohl mit Vorliebe unter den Einbrechern vertreten.

*Spielarten von Eigentumsdelikten mit besonderer psychopathologischer Sonderstellung* kommen praktisch nicht wesentlich in Betracht. Der Diebstahl als reines *Triebdelikt* auf dem Untergrunde eines besonderen *Stehltriebes* ist, wie erwähnt, heute vielfach umstritten, wird sogar meist abgelehnt und ist psychologisch jedenfalls oft undurchsichtig. Immerhin ist er als freilich praktisch wenig belangvolle Tatsache anzuerkennen (S. 50). Wichtiger ist der Diebstahl als *larviertes*, insbesondere fetischistisches *Sexualtriebdelikt*.

**Der Warenhausdiebstahl**<sup>1</sup>. Als Eigentumsvergehen von *singulärem* psychopathologischem Gepräge hebt sich der Warenhausdiebstahl vor anderen Eigennutzdelikten dieser Art, speziell auch vor dem gewerbsmäßigen Ladendiebstahl heraus. Er ist ein *pathologisches Konstellationsdelikt*, das durch ein eigenartiges *Zusammenwirken verschiedenster innerer und äußerer Momente* zustande kommt: Stark er-

<sup>1</sup> LAQUEUR. Der Warenhausdiebstahl. Halle 1906.

regende und verwirrende äußere Anreize, blendende Auslagen usw. auf der einen, herabgesetzte seelische Widerstandsfähigkeit infolge habitueller Minderwertigkeit wie Hysterie, Psychopathie u. dgl. auf der anderen, gewöhnlich eng verbunden mit einer temporären psychischen Gleichgewichtsbeeinträchtigung durch biologische und sonstige Einflüsse: Menses, Gravidität, schwächende körperliche Krankheiten, Erschöpfung u. dgl.: alle diese Faktoren kommen hier zusammen und lassen in den typischen Fällen (wohl ausschließlich *Frauen*) eine unvermittelt auftauchende dranghafte Begehrlichkeit sich in unüberlegt triebartiges Stehlen umsetzen. So kommt es aus dieser ungewöhnlichen Konstellation heraus zu einem *Ausnahmevergehen* von psychologischem Sondercharakter: einem *Impulsverdelikt*, das in direktem Gegensatz zu der sonstigen habituell sozialen Charakterart der Warendaubdiebin stehen kann.

**2. Täuschungsdelikte.** Auch die Täuschungsdelikte sind entsprechend ihrem engen Zusammenhang mit alltäglichen Motiven, wie Eigennutz, Gewinnsucht u. dgl. im pathologischen so gut wie im normalen Gebiete weit verbreitet und weisen zum guten Teil auch keine bezeichnende psychopathologische Sonderprägung auf, so wenig wie die große Masse der üblichen Betrugsdelikte eine besondere psychologische. Immerhin bringt doch die größere Differenziertheit des grundlegenden psychologischen Vorganges von *Vortäuschungs*charakter und die stärkere Spezialisierung der psychischen Voraussetzungen: Phantasie- und Erfindungsfähigkeit, geistige Beweglichkeit in zwei differenten Vorstellungsrichtungen u. dgl. es mit sich, daß diese Täuschungsdelikte in *innere Sonderbeziehungen* zu bestimmten pathologischen Erscheinungen, speziell den *phantastischen und pseudologischen* treten. Zumal unter den kriminellen *Habitualformen* der Gewohnheitsbetrüger und -hochstapler finden sich die Hauptträger charakteristischer pseudologischer Tendenzen, die hysterischen und sonstigen psychopathischen Pseudologentypen vertreten, bei denen ja die pathologischen und kriminellen Eigenheiten direkt zusammenfallen.

Besondere psychopathologisch bemerkenswerte *Spielarten* heben sich unter den pathologischen Täuschungsdelikten nicht weiter heraus. Die Fälle mit stark *romanhaft-phantasievoller Ausgestaltung* der Betrügereien sind *hysterische Vorzugsdelikte*, ebenso auch solche mit lebhaftem *erotischen* Einschlag, sodann gewisse *religiös gefarbte Betrugsdelikte* und solche vermittelt angeblich übersinnlicher Leistungen, wie Wahrsagen, Prophezeien, ekstatische Visionen, Verkehr mit der überirdischen Welt u. dgl.

**3. Aggressivdelikte.** Die Gewalttätigkeitsverbrechen: Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. sind psychopathologisch von vielfältigster Herkunft; sie sind in der Hauptsache freilich den Fällen aufgespart, wo vorübergehend oder dauernd *starken Gefühlskräften*: Affekten, Leidenschaften usw. *unzulängliche psychische Hemmungen* gegenüberstehen. Diesem Ursprung entsprechend sind die dem Delikt zugrunde liegenden seelischen Vorgänge vorzugsweise durch das *Fehlen von psychischen Zwischenschaltungen* ausgezeichnet. Es handelt sich psychologisch gesehen vorwiegend um *Impulsivdelikte*. Die Hauptträger dieser

Verbrechensform sind einmal gewisse charakteristische Affekttypen mit explosibler Diathese: reizbare Psychopathen, Alkoholiker, Epileptiker usw., sodann Fälle mit episodischen psychotischen Gleichgewichtsstörungen: pathologische Rausch-, epileptische Dämmerzustände u. dgl. Mit den genannten Typen: Alkoholiker, Epileptiker und psychopathische Affektnaturen, ist auch der *Gewalttätigkeits- und Roheitsverbrecher* als pathologischer Typ im wesentlichen festgelegt. Die gelegentlich in Aggressivdelikten als Reaktionen auf halluzinatorische Erlebnisse und paranoische Vorstellungen sich entäußernden psychotischen Gruppen treten demgegenüber als Vertreter dieser Deliktsform erheblich zurück.

**4. Tötungsdelikte.** Die Tötungsverbrechen stehen an sich den Aggressivdelikten psychologisch wie psychopathologisch insofern nahe, als sie unter den gleichen — psychologischen wie pathologischen — Bedingungen zustande zu kommen und von den gleichen — psychologischen wie pathologischen — Typen verursacht zu werden pflegen. Immerhin rechtfertigt doch ihre überragende praktische Bedeutung und ihre vielseitigere Beziehung zu abnormen Seelenvorgängen ihre selbständige kriminalpathologische Heraushebung.

Die Schwere des Deliktes und seine schwerwiegenden Folgen setzen voraus, daß hier *in Intensität und Art ungewöhnliche psychische Triebkräfte* resp. *eine ungewöhnlich weitgehende Ausschaltung der seelischen Hemmungen* vorliegen: Momente, die ohne weiteres auch eine weitreichende und charakteristische Beteiligung pathologischer Elemente und Zustände erklären. Da es sich hierbei, wie gesagt, um die gleichen psychischen Vorbedingungen wie bei den Aggressivdelikten handelt, sind auch hier zunächst die dort herangezogenen pathologischen Habitualformen und Ausnahmestände: explosive Psychopathen, Epileptiker, Alkoholisten usw. einerseits, pathologische Rausch-, epileptische Dämmerzustände und ähnliches andererseits vertreten. Der pathologische Urheberkreis geht aber hier viel weiter. Er erstreckt sich überhaupt auf Fälle der verschiedensten Art, sofern nur irgendwelche *affektstarke Motivkräfte* von ihnen ausgehen. In diesem Sinne führt ein kriminalpsychologisches Bindeglied von den psychopathischen Persönlichkeitstypen mit pathologischem Fanatismus, überwertigen Leidenschaften u. dgl. angefangen, über die schweren Depressionszustände, die Melancholien usw. mit ihren starken inneren Spannungen hinweg bis hin zu den halluzinatorisch-paranoischen Fällen. Gerade diese letzteren Typen, insbesondere die Fälle mit Verfolgungswahn, fallen hier schwer ins Gewicht. Durch sie wird das Tötungsverbrechen zum nicht seltenen Delikt der ausgesprochenen *psychotischen Krankheitsprozesse*.

**Spielarten.** a) **Der Familienmord**<sup>1</sup> erweist sich in seiner psychologisch wenig charakteristischen Form, insbesondere als Reaktion auf Sinnestauschungen und

<sup>1</sup> NÄCKE: Über Familienmord durch Geistesranke. 1910. — GAUPP: Zur Psychologie des Massenmordes. 1913. — WETZEL: Über Massenmörder. 1920.

Wahnideen, gleichfalls als ein häufiges „*prozeßpsychotisches*“ Delikt. Einen psychopathologischen Sondercharakter trägt er nur in seiner auch psychologisch eigenartigen Form als *erweiterter Selbstmord* (STRASSMANN). Als solcher ist er ein Vorzugsdelikt der depressiven Verstimmungszustände, der melancholischen sowie vor allem der psychogenen. Speziell im letzteren Fall ist er vorzugsweise ein *Konstellationsdelikt*: das Produkt einer seelischen Verstimmung infolge unglücklichen Zusammentreffens endogener und exogener Momente: psychische Erregungen und körperliche Schädigungen einerseits, psychische Minderwertigkeit und Widerstandsschwäche andererseits.

b) Die Tötung auf ausdrückliches ernstes Verlangen ist vom Strafgesetz selbst wegen der psychologischen Besonderheit des Tatbestandes selbständig herausgehoben. Sie hebt sich auch als psychopathologisches Phänomen durch die engen Beziehungen zu den seelischen Beeinflussungsvorgängen pathologischer Art: den *Suggestiv- und Induktionsphanomenen* heraus. Innerhalb dieser Zusammenhänge pflegen dann noch besondere psychopathische Naturen sowohl als *aktive*, den Tötungsgedanken suggerierende, wie als *passive*, dem Gedanken unterliegende Teilnehmer beteiligt zu sein (Fall Brunke<sup>1</sup>).

c) Der Kindesmord unehelicher Mütter<sup>2</sup> nimmt gleichfalls eine strafgesetzliche Sonderstellung ein. Sie beruht auf seinen *besonderen physiologischen und psychologischen* Voraussetzungen: die allgemein anerkannte starke körperliche und psychische Beeinträchtigung speziell der Unverehelichten vor und zur Zeit der Geburt infolge Aufregungen, Sorgen, Scham, Schmerzen, Blutverlust usw. Dieses Verbrechen ist im übrigen weniger eng und häufig an psychopathologische Erscheinungen geknüpft, als es die Besonderheiten des zugrunde liegenden Vorganges erwarten lassen. Sein Charakter als Delikt aus pathologischen *Ausnahmeständen* heraus — noch KRAFFT-EBING hebt sechs verschiedene Formen krankhafter Bewußtseinszustände bei Gebärenden und Neuentbundenen heraus: pathoforme Affekte, Mania transitoria, wutornartige Erregungen, Raptus melancholicus, transitorische Angstzustände usw. — ist in der älteren kriminalpsychiatrischen Literatur doch wohl überschätzt. Psychopathologisch kommt der Kindesmord im wesentlichen wohl als *unklare Impulsivhandlung* bzw. als *Fassungslosigkeitsdelikt* einer durch ungewohnte Erregungen und sonstige seelische und körperliche Schädigungen psychisch alterierten und aus dem Gleichgewicht geworfenen psychopathischen Minderwertigen (Imbezillen, Debilen, Psychopathin, Hysterica) in Betracht.

d) Die Tötungsdelikte jugendlicher Dienstmädchen an anvertrauten Kindern sind gleichfalls, soweit sie psychopathologischer Natur sind, im wesentlichen als *Konstellationsdelikte* anzusprechen, und zwar als solche von psychologisch primitiver, *impulsiver* Natur. Es sind innere Spannungsentladungen seelisch einfach strukturierter Naturen, die gewöhnlich durch das Zusammenwirken von Pubertät, Menses, Heimweh auf dem Boden einer habituellen Minderwertigkeit zustande gekommen sind.

e) Morddelikte<sup>3</sup>. Ein Morddelikt im engeren Sinne des Strafgesetzbuches hat das einzige psychologische (aber psychologisch gewertet durchaus unzulängliche) Merkmal und Unterscheidungszeichen der *Überlegung*, d. h. einer Zwischenschaltung von urteilsmäßigen Zwischengliedern zwischen psychischem Anlaß und Ausführung der Tat. Gemäß diesem unzureichenden psychologischen Kriterium läßt

<sup>1</sup> ROTH-GERLACH: Jur.-psychiatr. Grenzfrag. 7.

<sup>2</sup> BISCHOFF: Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden. Arch. Kriminalanthrop. 29. — PLEMPPEL: Geisteszustand der heimlich Gebärenden. Vjschr. gerichtl. Med. 1909.

<sup>3</sup> BJERRE: Zur Psychologie des Mordes. Heidelberg 1915. — TÖBBEN: Neuere Beobachtungen über die Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher. Leipzig 1927.

es sich als *psychopathologische Sonderform* so wenig wie als psychologische aus den Totungsdelikten scharf herausheben. Am ehesten entspricht ihm vielleicht noch der mit kalter Berechnung verübte *Raubmord*, als dessen Urheber im pathologischen Bereich vor allem der amoralische Psychopath in Betracht kommt. Im übrigen läßt sich bei dem Mangel an psychopathologischer wie psychologischer Einheitlichkeit des Morddeliktes ein besonderer *pathologischer Mörder* nicht anerkennen, wiewohl der starke Anteil pathologischer Elemente gerade an diesem Schwerverbrechen allgemein zugestanden werden muß. Es finden sich vielmehr in dieser pathologischen Mordergruppe die verschiedensten Fälle zusammen: neben exzessiv psychotischen Individuen ebensogut solche mit bloßer psychopathischer Charakterart und unter diesen wieder neben solchen mit ausgeprägt pathologischer antisozialem Wesen und pathologischen Gefühlsdefekten auch andere mit zwar pathologischer Affektivität, aber sonst durchaus sozial normalwertiger psychischer Artung. Bemerkenswert ist dabei noch die starke Beteiligung jungerer pathologischer Individuen, wie dies der besonderen Lebhaftigkeit und Intensität der affektiven Erregungen in den jüngeren Jahren entspricht. Der psychopathologischen Durcheinandermischung der verschiedensten Typen innerhalb der Mordergruppe entsprechen übrigens auch die weitgehenden Unterschiede, die die sogenannten *Lebenslanglichen* in der kriminalpsychologischen Beurteilung erfahren. Speziell die allmähliche Abschwächung der affektiven Tendenzen in späteren Lebensjahren erklärt bei diesen pathologischen Naturen ihre geringe Gefährlichkeit, ihre zum Teil auffallend gute Haltung sowie überhaupt ihre Harmlosigkeit in vorgerückterem Lebensalter, wie sie speziell in der Haft zum Ausdruck kommt. Dies hat daher zu der folgerichtigen Forderung geführt, gewissermaßen im Interesse der psychologischen Gerechtigkeit gerade bei diesem Kapitalverbrechen weitgehende Differenzierungen in der strafgesetzlichen (wie auch strafvollzieherischen) Stellungnahme zu den Einzelfällen vorzunehmen.

**5. Sexualdelikte**<sup>1</sup>. Auch das Sexualdelikt stellt trotz seinem psychologisch relativ einfachen Ursprung als Triebdelikt und seiner scheinbar einwandfreien äußeren Widerspiegelung der inneren Triebkräfte keine einheitliche pathologische Deliktsform dar. Es ist eben nur zum Teil, zum kleineren Teil, kriminelle Entäußerung eines pathologischen Sexualtriebes, also ein spezifisches *Sexualperversionsdelikt*, sondern mindestens ebensooft Ergebnis, Ausdruck und Niederschlag einer allgemeinen pathologischen Entgleisungstendenz mit mehr oder weniger gelegentlicher, *zufälliger* Richtung ins sexuell Abwegige (sexuelle Schamlosigkeits- und sonstige Sittlichkeitsdelikte der Demenztypen, der episodischen psychotischen Ausnahmezustände usw.). Dies gilt gelegentlich selbst für Sexualvergehen mit scheinbar spezifisch sexuell-perversem Charakter: exhibitionistische, pädophile, auch manche homosexuelle usw.

Entsprechend dieser *verschiedenen psychopathologischen Struktur der Sexualdelikte* ist auch der *Sexualverbrecher* als pathologischer Typ nicht allein vertreten durch den Sexualpsychopathen mit seinen spezifischen sexuellen Triebabweichungen (wobei also der engste und unmittelbarste Zusammenhang zwischen dem pathologischen Persönlichkeits- und dem kriminellen Typus besteht), sondern auch durch allgemeine pathologische

<sup>1</sup> WULFFEN: Der Sexualverbrecher. Berlin. — ASCHAFFENBURG: Mschr. Kriminalpsychol. 2. — LEPPMANN: Z. gerichtl. Med. 30.

Defekttypen ohne spezifische Sexualanomalie, z. B. Alkoholiker und Epileptiker.

**Spielarten.** a) Daß der Lustmord<sup>1</sup> psychopathologisch verschieden aufzufassen und nur, soweit er unmittelbar aus sexueller Trieberregung erfolgt, dieser Sonderform zuzurechnen ist, ist ohne weiteres ersichtlich. Ebenso ist unschwer zu erkennen, daß die aus anderen Motiven (Wut, Angst vor Anzeige) *gelegentlich* der sexuellen Triebbefriedigung erfolgten Tötungen sowie auch die infolge sadistischer Körperverletzungen zustande gekommenen Todesfälle mit dem echten Lustmord nichts zu tun haben, daß dagegen manche andere Morde mit dem Scheinmotiv des *Mordtriebes* ihm psychopathologisch nahestehen.

b) Das larvierte Sexualdelikt mit fremdartiger krimineller Einkleidung findet sich in *typischer* Gestaltung in den verschiedensten rechtswidrigen Masken: als fetischistischer Diebstahl, als sadistische tätliche Beleidigung u. dgl. vor; in *atypischer* ist es auch sonst noch in verschiedenartigsten psychologisch befremdenden Verbrechen (irgendwie sexuell betonte und gebundene Brandstiftungen, Mordversuche usw.) vertreten.

c) Die Prostitution findet, ebenso wie das an sie gebundene *Zuhältertum*, entsprechend ihren andersartigen kriminalpathologischen Grundelementen bei den *parasitären* Typen Erwähnung. Wiewohl sie an sich auf sexuellem Gebiete liegt, hat sie nur in seltenen Fällen einige tiefere Beziehungen zu sexualpathologischen Erscheinungen. Sie steht in der Hauptsache nur als *sexuelle Frühkriminalität* und Verwahrlosung im gelegentlichen Zusammenhang mit abnormer geschlechtlicher Frühreife.

**6. Die Brandstiftung<sup>2</sup>** gehört zu den selteneren Verbrechen mit zwar relativ starkem pathologischen Einschlag, aber wenig geklärten psychopathologischen — wie überhaupt psychologischen — Zusammenhängen. Daher versagen sich selbst Deliktsfälle mit scheinbar zulänglichem normalpsychologischem Motiv: Rachsucht u. dgl. gegenüber höheren psychologischen Anforderungen so weit, daß immer noch ein meist nicht voll herausholbarer (wahrscheinlich pathologischer) Rest zurückbleibt. Auszuschalten sind dabei natürlich die den einfachen Eigennutzvergehen zuzurechnenden Versicherungsbrandstiftungen.

Vor allem ist die Brandstiftung psychopathologisch ein nicht seltenes *Impulsiv- und Triebdelikt* bei habitueller Minderwertigkeit (Schwachsinnformen) wie bei episodischen Ausnahmezuständen (pathologischer Rausch, epileptische und sonstige Dämmerzustände, Verstimmungszustände usw.). Auf diesen in vielfachen Erfahrungen wiederkehrenden primitiven Triebcharakter der Tat weist auch die besondere Beteiligung *jugendlicher und weiblicher* Personen hin. Freilich ist die kriminelle Sonderrichtung der Brandstiftung aus dem Zusammenhang mit dem primitiven Triebleben nicht voll zu erklären. Nahe liegt die Ableitung aus der urtümlichen sinnlichen Lust an der lodernden Flamme. Auch primitive Verknüpfungen mit dem Sexualtrieb kommen in Betracht, ohne daß man deshalb gleich die ganze Rüstkammer der sexuellen

<sup>1</sup> ILBERG: Über Lustmord und Lustmörder. Mschr. Kriminalpsychol. 2.

<sup>2</sup> TÖBBEN: Zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Berlin 1915. — MÖNKEMÖLLER: Arch. Kriminalanthrop. 48.

Symbolik heranziehen muß. Am leichtesten erscheint übrigens die Brandstiftung noch erklärbar bei den Heimwehdepressionen Jugendlicher: Hier kann man den instinktiven Drang, durch irgendeinen (nicht klar ausgedachten) eingreifenden Akt eine Umgestaltung der inneren und äußeren Situation herbeizuführen, als halbwegs zureichende Triebkraft gelten lassen.

Die außerhalb des Rahmens eines Triebeliktes liegenden pathologischen Brandstiftungsdelikte in Form von *Fahrlässigkeitsvergehen* bei angeborenen und erworbenen (speziell auch senilen) Defektformen, von *psychotischen Reaktivdelikten* halluzinatorischen und paranoischen Ursprungs u. dgl. sind ohne psychopathologische Sonderprägung und haben hier nur insofern Interesse, als sie die Nichtexistenz eines einheitlichen psychopathologischen Brandstiftertyps beweisen.

**7. Die Falschanzeige**<sup>1</sup> ist als Gedächtnisstörungsprodukt bei organischen Geistesdefekten kriminalpathologisch wenig bedeutsam. In ihrer wesentlichen und typischen Form hebt sie sich als *hysterisches* Delikt heraus, in welchem sich die verschiedensten typisch hysterischen Komponenten: pathologische Einbildungskraft und Autosuggestibilität, hysterisches Geltungs- und Sensationsbedürfnis u. a. zu einem charakteristischen kriminellen Ergebnis vereinigen. Die *erotische* Variante: die *sexuelle Falschbeschuldigung* läßt sich als weitere hysterische Spezialform ansprechen, an der in erster Linie die weiblichen Hysterischen, zumal die in den Entwicklungsjahren stehenden, besonderen Anteil haben.

Die *falsche Selbstbezeichnung*, die allerdings weniger kriminalpathologisch als forensisch-psychiatrisch interessiert, ist naturgemäß entsprechend ihrem selbstschädigenden Charakter vielfach pathologischen, aber nicht einheitlichen Ursprungs. Sie ist teils halluzinatorisch-paranoisch (Alkoholhalluzinose), teils depressiv (Melancholie), teils hysterisch (Sucht zu sensationeller Heraushebung des eigenen Ichs) bedingt.

**8. Politische Delikte** (politischer Mord, Königsmord, Revolutionsdelikte)<sup>2</sup> u. dgl. sind vielfach Ausdruck psychopathologischer Phänomene. Beteiligt sind dabei sowohl *psychotische* Krankheitsformen, zumal paranoische mit politischen Größen- und Verfolgungsideen, wie vor allem *psychopathische Charakterartungen*: pathologische Fanatiker, Verschrobene und Phantasten mit überwertigen politischen Lebensidealen, Missions- und Reformideen, Hysterische mit Sucht sich herauszuheben, Imbezille mit induzierten politischen Tendenzen usw. Ein einheitlicher Typ des *Königsmörders*, wie ihn etwa REGIS aufzustellen suchte, läßt sich so wenig wie bei sonstigen politischen Verbrechen (Anarchisten) anerkennen. Auch die *Majestätsbeleidigung*<sup>3</sup> ist psychopathologisch verschieden gestaltig und verschieden bedingt; an ihr haben im einzelnen teils Schwachsinn und psychopathische Charaktere, teils

<sup>1</sup> BRESLER: Die falsche Anschuldigung Halle 1907

<sup>2</sup> KAHN: Psychopathen als revolutionäre Führer. Z. Neur. 51.

<sup>3</sup> PUPPE: Ärztl. Sachverst.ztg 1903.

Ausnahmezustände aller Art (pathologische Rausch-, hysterische Dämmerzustände usw.) Anteil.

**9. Die Religionsdelikte** nähern sich psychopathologisch den politischen. Auch sie rühren teils von psychotischen Prozessen her, entsprechend dem häufigen religiösen Inhalt speziell von schizophrenen, halluzinatorischen und paranoiden Psychosen, teils von psychopathischen Charakteren (fanatischen u. dgl.) gemäß den engen Beziehungen religiöser Komplexe zur Gefühlssphäre. Der mehr oder weniger bewußte *religiöse Betrug* als hysterisches Delikt weist auf die kulturpathologische Bedeutung dieser Typen als Urheber und Objekte der *Hexenprozesse* u. dgl. zurück<sup>1</sup>.

**10. Die Militärdelikte.** Die spezifischen Militärdelikte nehmen kriminalpsychologisch eine Sonderstellung ein, da sie keine eigentlich *antisozialen* Vorkommnisse, sondern nur psychische *Anpassungsentgleisungen* an bestimmte praktische Erfordernisse darstellen. Sie sind demgemäß psychopathologisch vorzugsweise Ausdruck und Niederschlag von Selbsthemmungs- und Selbstregulierungsdefekten in ihren Beziehungen zu dem besonderen militärischen Milieu. Trotz diesem im allgemeinen nicht eigentlich antisozialen Charakter ihrer Kriminalität ist diese pathologische Gruppe keineswegs von wirklich unsozialen Elementen frei. Die vielfach unmittelbare Verknüpfung von rein militärischen Delikten mit anders gearteten, die durchaus nicht unvermeidliche Folgen der durch jene herbeigeführten Situation darstellen: Betrügereien, Einbrüche usw. wie überhaupt ein an die Militärvergehen sich nicht selten anschließendes exquisit unsoziales Treiben weisen von vornherein auf gewisse innere Beziehungen der militärisch-kriminellen zur allgemein-kriminellen Tendenz hin. Dies wird bestätigt durch gewisse Erfahrungen über die vormilitärische Kriminalität der pathologischen Militärdelinquenten und ihren sozialen Frühverfall (Beobachtungen von WEIERT an Militärgefangenen, die früher Fürsorgezöglinge waren), sowie durch die unmittelbare Feststellung der nicht seltenen psychopathisch-unsozialen Charakterartung: Haltlosigkeit, Hysterie, pathologische Moraldefekte, erethische Debilität usw. bei Militärkriminellen. Die daraus sich ergebende kriminalpathologisch wichtige Erkenntnis von einem allgemeinen *inneren Zusammenhang von psychopathischer Anpassungsunfähigkeit und Milieuersagen mit Unsozialität* oder wenigstens von ihrem gemeinschaftlichen Vorkommen beim gleichen Individuum findet übrigens weitere Stützen und Ergänzungen durch die später noch näher zu charakterisierende *Haftangleichungsunfähigkeit* der psychopathischen Kriminellen.

Der *Anteil* pathologischer Typen an der spezifischen Militärkriminalität<sup>2</sup> wird einmal durch den psychologischen Sondercharakter der

<sup>1</sup> SNELL: Hexenprozesse und Geistesstörung. München 1891.

<sup>2</sup> SCHULTZE, E.: Psychosen bei Militärgefangenen. Jena 1904. — WEIERT: Allg. Z. Psychiatr. 67. — STIER: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. 1905.

soldatischen Delikte, zum anderen durch die besondere nach Alter und körperlich-psychischer Beschaffenheit gesichtete Auswahl der zum Militär Herangezogenen bestimmt und eingeengt. Entsprechend dem vorherrschenden jugendlichen Alterstyp sind daher die Militärvergehen *Vorzugsdelikte der angeborenen oder früh erworbenen Minderwertigkeiten*, der Imbezillen, Epileptiker, Hysteriker und ihrer Ausnahmestände sowie der früh einsetzenden Psychosen (Schizophrenie).

Im einzelnen stellen sich die *Verstöße gegen die militärische Ein- und Unterordnung* (Gehorsamsverweigerung, Angriffe gegen Vorgesetzte usw.) vorzugsweise als Delikte der Typen mit starkem, habituellem oder episodischen *Affektübergewicht*: Epileptiker, Alkoholiker, psychopathische Affektnaturen, reizbare Schwachsinnige usw. dar, die *Vergehen gegen die militärische Bindung* (Fahnenflucht u. dgl.) als solche der Typen mit *Widerstandslosigkeit gegen Unlustreize*, mit abnormer *Haltlosigkeit* und *Impulsivität*: Instabile, Hysterische, Imbezille und ähnliche.

**Die pathologische Kriegskriminalität<sup>1</sup>.** Die pathologisch bedingte Militärkriminalität des Krieges verschiebt sich von vornherein gegenüber der des Friedens: einmal durch den erheblich weiter gefaßten Rahmen der Kriegsteilnehmer, die dem Alter nach vom jugendlichen bis über die Höhe des Mannesalters reichen und der psychisch-körperlichen Verfassung nach auch erheblich Minderwertige und selbst Krankhafte mit umfassen; zum anderen durch das Hinzutreten vielfältiger, die psychisch-nervöse Konstitution untergrabender körperlicher und seelischer Kriegsschädlichkeiten, durch das Hinzukommen der hysterische Abwehrkrankheiten anregenden und ausgestaltenden Kriegsunlust und Krankheitswünsche; und schließlich durch die allgemein veränderten, teilweise komplizierten Milieuverhältnisse. Dadurch erhält die militärische Kriegskriminalität in psychopathologischer Hinsicht mannigfache Erweiterungen: teils weniger charakteristische durch die einbezogenen Krankheitstypen wie Alkoholismus u. a., teils bezeichnendere durch den wirksamen *Einschlag leichter psychisch-nervöser und hysterischer Störungen*: nervöse Erschöpfungszustände, hysterische Bewußtseinsstörungen, psychogene Verstimmungen oder auch nur leichte seelische Gleichgewichts- und Resistenzschwächungen. Seltener durch die Kriegerschütterungen bei psychisch Vollwertigen hervorgerufen als bei psychisch Minderwertigen auch ohne solche im Kriegsmilieu manifest gemacht und verstärkt, pflegen diese Anomalien durch pathologische Reaktionen der verschiedensten Art: abnorme Affekterregungen und -explosionen, innere Spannungen mit impulsiven Entladungshandlungen (Davonlaufen), pathologische Rauschzustände u. dgl. die übliche Kriegskriminalität herbeizuführen.

<sup>1</sup> SCHMIDT. Forensisch-psychiatrische Erfahrungen im Kriege. Berlin 1919 — STIEFLER: Forensisch-psychiatrische Beobachtungen im Felde. Jb. Psychiatr. 37.

**11. Die kriminellen Habitualtypen.** Die kriminellen Habitualtypen heben sich kriminalpathologisch gegenüber den Einzeldelikten schon dadurch heraus, daß an ihnen nicht so sehr wie an jenen die verschiedenen psychotischen Zustände und ausgeprägten Geistesstörungen beteiligt sind als vielmehr in erster Linie, ja sogar fast ganz die pathologischen Dauerformen der angeborenen wie erworbenen Persönlichkeitsabweichungen. Soweit nun diese Habitualverbrecher eine ganz spezialisierte Kriminalität aufweisen, ist ihre psychologische Struktur und ihre innere Beziehung zum Psychopathologischen unschwer aus der oben angedeuteten psychopathologischen Analyse der zugehörigen für sie charakteristischen Delikte abzuleiten. Daher erübrigt es sich, Typen wie den Sexualverbrecher, den Hochstapler, auch den Affekt- oder Leidenschaftsverbrecher und ähnliche mehr nochmals hier herauszustellen und vom Pathologischen her zu charakterisieren. Nur zwei *allgemeinste* unsoziale Typen, die in gewissem Sinne das Gesamtgebiet der habituellen Kriminellen aufteilen, rechtfertigen noch eine gesonderte Aufstellung. Es sind dies die *asozialen* auf der einen Seite, die *antisozialen* auf der anderen.

**a) Die Parasitären.** Diese „Asozialen“, die sich je nach sozialem Niveau, Milieu und Lebensbedingungen sowie sonstiger Individualität in wechselnden Gestaltungen als Bettler, Landstreicher, Zuhälter, Prostituierte usw.<sup>1</sup> darbieten, haben als Naturen von habitueller sozialer Anpassungsunfähigkeit und dauerndem sozialen Versagen einen stark pathologischen Einschlag, der von einem psychopathologisch ziemlich einheitlichen, wenn auch klinisch nicht gleichartigen Formenkreis herührt. Ihre Repräsentanten sind im wesentlichen die *angeborenen und erworbenen Defektformen*: Imbezille und psychopathisch Minderwertige der verschiedensten Art (Hysterische, Haltlose usw.) auf der einen Seite, Demenztypen verschiedensten Ursprunges (alkoholistische, epileptische usw.) auf der anderen, wobei die ersteren vorwiegend die Vertreter der Früh- und primären Verfallsformen, die letzteren die der sekundären des späteren Alters abgeben. Der psychopathologischen Struktur nach sind es Fälle mit den beherrschenden Grundelementen der *Schwäche*, und zwar der Gefühls- und Willensschwäche noch mehr als der Verstandesschwäche. Ihre charakterologischen Dauermängel der Haltlosigkeit und Passivität legen zugleich die konstante asoziale Tendenz, die geringe Zugänglichkeit für sozialmachende Maßnahmen, für Strafbeflussungen und sonstige Resozialisierungsversuche, kurz die ganze oft über lange Jahre hinweg trotz allen Strafen unverändert auf der Höhe sich haltende Delikturkurve fest.

<sup>1</sup> BONHOFFER: Ein Beitrag zur Kenntnis der großstädtischen Bettler und Vagabunden. Z. ges. Strafrechtswiss. 23 — RIEBETH: Über den geistigen und körperlichen Zustand der Korrigierenden. Msch Kriminalpsychol 1908. — MULLER. Die Psyche der Prostituierten. Z. Bekämpfung Geschl.krkh. 1909.

Diese — soweit das pathologische Element in Frage kommt, ziemlich bestimmte — kriminalpathologische Einheitlichkeit des Typus (ihm verleiht am ehesten noch die unvermeidliche *Alkoholbeimischung* gelegentlich einen in das Parasitäre nicht hineingehörigen Einschlag schwererer Kriminalität mit dem Scheincharakter der Aktivität in Form von Roheits- und Gewalttätigkeitsdelikten), hält diese Gruppe im großen ganzen auch ziemlich rein, so daß im allgemeinen wenigstens von den pathologischen Parasitären als von transformierten Schwerverkriminellen, als von Anfangs- oder Endformen des Schwerverbrechertums nicht wohl die Rede sein kann. Fälle, die eine Vermischung mit dem folgenden antisozial gerichteten Typus aufweisen, kommen allerdings vor, und zwar auch unter ihren pathologischen Vertretern.

**b) Die Schwerverkriminellen.** Die eigentlichen Schwerverbrecher, die antisozialen Gewohnheitsdiebe und -einbrecher, sind psychopathologisch nicht eine so einheitliche Gruppe wie die Parasitären. Sie sind insbesondere nicht — gewissermaßen als Gegenstück zu jenen — einfach etwa durch das psychische *Aktivitätsmerkmal* zu fassen. Es gibt eben unter den Schwerverbrechern neben den Naturen mit (aktivem) *Drang* zur Kriminalität ebensogut solche mit (passivem, meist gewohnheitsmäßigen) *Hang* dazu. Daher umfassen die Schwerverkriminellen, zum Teil sogar recht reichlich, auch Formen vom gekennzeichneten Passivitätstypus mit Willens- und Verstandesdefekten, allerdings mit Ausschluß der nur den parasitär Asozialen zugehörigen schwersten Demenzformen. Und vor allem sind unter ihnen Hysterische, Haltlose, Imbezille, zumal solche mit ethischem Defekt, vertreten, bei denen gewöhnlich neben dem inneren Antrieb auch äußere Anregungen des Milieus, des Verkehrs usw. die Richtung ins Antisoziale statt ins Asozial-Parasitäre mitbestimmt haben. Die Typen mit einigermaßen als *aktiv-kriminell* anzusprechenden Dispositionen, mit seelischem Erethismus, triebhaften Tendenzen, stark egoistischer Triebhaftigkeit u. dgl. pflegen zwar unverkennbar auch am Schwerverbrechertum beteiligt, doch nicht so stark vorherrschend zu sein, um deren pathologischen Typus festzulegen. Ein Kennzeichen hebt aber diese habituellen Kriminellen als pathologische Spielart gegenüber den parasitär asozialen gewiß heraus: Das weitgehende Zurücktreten der *erworbenen* Krankheitsformen bei *Vorherrschaft der pathologischen Anlagetypen*; ein Moment, das zugleich ein wichtiges anderes Charakteristikum der abnormen Schwerverbrecher: ihre *primäre und Frühkriminalität* bedingt.

Die einzelnen *Spielarten* der Schwerverkriminellen (gewerbsmäßige Betrüger usw.) erhalten, wie gesagt, ihren kriminellen Sondercharakter durch die schon bei den betreffenden Delikten angeführten psychologischen und psychopathologischen Spezialmerkmale. —

Eine Sonderstellung innerhalb der kriminellen Einzeltypen verlangen vom pathologischen Standpunkt aus nun noch jene Gruppen, deren

unsoziale Eigenart durch besondere *biologische* Einflüsse: solche des Alters auf der einen Seite, des Geschlechts auf der andern maßgebend mitbestimmt wird. Es sind dies die *jugendlichen* und *weiblichen* Kriminellen.

### Drittes Kapitel.

#### Die jugendlich Kriminellen und Verwahrlosten<sup>1</sup>.

**Kriminalpsychopathologie des Jugendalters.** Die biologische Phase der Pubertät und Entwicklung, die Jahre des geistigen Wachstums und Reifens greifen mit ihren tiefgehenden psychophysischen Wandlungen weit ins allgemeinseelische und damit auch ins sozialpsychische Leben des Individuums ein und beeinflussen mit Vorliebe die jugendliche Persönlichkeit und ihre Reaktivität, sei es vorübergehend, sei es nachhaltig im Sinne sozialer Gefährdung. Dies gilt in noch erhöhtem Maße in pathologischen Fällen, woraus sich ganz allgemein der erhebliche pathologische Einschlag beim jugendlichen Verbrechertum erklärt. Das grundsätzliche Interesse, das jede Kriminalpsychopathologie an der Jugendkriminalität, diesem Hauptinteressenzenrum aller Kriminalwissenschaft nehmen muß, ist daher schon durch diese starke Beteiligung pathologischer Elemente an der Frühunsozialität (sie erreicht nach psychiatrischen Massenuntersuchungen im Durchschnitt etwa 50% und geht zum Teil noch darüber hinaus) gegeben. Hinzu kommt noch, daß gerade die Frühkriminellen — und also gerade auch die pathologischen Jugendlichen — die Hauptreservetruppen zu dem Rückfalls- und Habitualverbrechertum stellen: eine äußere Beziehung, die ohne weiteres auf einen inneren Zusammenhang zwischen beiden hinweist und sich speziell aus dem Anlagecharakter der kriminellen Tendenzen gerade in den pathologischen Fällen erklärt.

Im einzelnen hängt die *pathologisch bedingte Jugendkriminalität* zunächst — darin mit der „physiologischen“ übereinstimmend — mit gewissen *allgemeinen sozialen, physiologischen und psychologischen Eigenheiten der Jugend- und Entwicklungsjahre* zusammen: Diese sind das *Lebensstadium erhöhter sozialer Gefährdung* überhaupt. Zunächst von der *Umweltseite* her: Sie leiten die wirtschaftliche und berufliche Verselbständigung ein und stellen damit den Jugendlichen, wenigstens den der proletarischen Schichten, vor gesteigerte bzw. neue und hohe *äußere* Anforderungen körperlicher, geistiger und sittlicher Art. Sodann aber auch von der *inneren, physiologisch-psychologischen* Seite her: Es sind zugleich die Jahre stärkster innerer Umwandlungen und selbst Umwälzungen, in denen eine erhöhte psychische Labilität und Sensibilität, eine vermehrte seelische Gleichgewichts- und Widerstandsschwäche, eine gesteigerte

<sup>1</sup> MONKEMOLLER: Geisteskrankheit und Verbrechen im Kindesalter. Berlin 1903. — HOMBURGER: Psychopathologie des Kindesalters. Berlin 1928.

seelische Beeinflußbarkeit, ein Überwiegen der affektiven und Phantasieeinflüsse, eine Verstärkung der Ichbetonung, eine starke Heraushebung der Sexualgefühle und andere verstärkte Impulse mehr sich geltend machen: Momente, die samt und sonders im Sinne einer unausgeglichener unbeherrschter, mangelhaft realitätsgerechter, zu Entgleisungen aller Art geneigten seelischen Haltung sich auswirken.

Schließlich bedeutet diese Lebensphase in *charakterologischer* Beziehung den Zeitpunkt, in welchem die grundlegenden psychischen Dispositionen, die konstanten Handlungs- und Verhaltensweisen herausgebildet, die persönlichen Eigenheiten in ihrer Sonderprägung festgelegt werden. So wird sie damit zugleich für die soziale oder unsoziale Gestaltung des künftigen Lebens und damit weit über die Entwicklungsjahre selbst hinaus ausschlaggebend (ein Zusammenhang, auf den schon die statistisch festgestellte Rückfallsneigung gerade der Frühkriminellen bzw. die Frühkriminalität der Gewohnheitsverbrecher hinweist).

Für die *pathologischen* Fälle erfährt diese von den Entwicklungsjahren ausgehende allgemeine soziale Gefährdung noch eine gewisse Steigerung und Erweiterung. Dabei fallen verschiedene Momente ins Gewicht: einmal die diesen Typen von vornherein eigene *psychopathische Minderwertigkeit* selbst, die naturgemäß leichter und stärker gegenüber den Lebensforderungen versagt und unter den Lebensreizen entgleist; zum anderen und noch mehr die bei ihnen sich verstärkende Wirkung der *physiologischen* puberalen Umgestaltungen, durch welche die natürlichen inneren Schwierigkeiten der geistigen Wachstums- und Reifungsvorgänge nicht selten ausgesprochen pathologische Formen und Höhe erreichen. Dabei kommt es zu *zwei* verschiedenartigen psychischen Störungsweisen, die beide gleich ausschlaggebenden Einfluß auf die soziale Haltung des Jugendlichen ausüben: die eine mehr *episodischer* Natur äußert sich in *puberalen Gleichgewichtsstörungen*, die andere mehr *chronischer* in *puberalen Entwicklungsstörungen*.

1. Unter die **episodischen puberalen Gleichgewichtsstörungen** fallen die Pubertätssteigerungen psychopathischer Einzelzüge (des phantastischen oder geltungssüchtigen Hangs, der Gefühlsregbarkeit, der hypochondrischen, querulatorischen Neigung u. dgl.), die puberalen Störungen der seelischen Gesamtkoordination (z. B. Hervordrängen triebhafter Tendenzen), die puberalen Verstimmungen und sonstigen psychopathischen Ausnahmestände Jugendlicher, die man halbwegs bezeichnend als *pathologische Pubertätskrisen*, *Pubertätspsychopathien*, *Entwicklungshysterien* u. dgl. zu benennen pflegt. Diese psychopathischen Episoden machen vor allem die mehr oder weniger stark angelegten endogenen unsozialen Dispositionen leicht manifest. Sie bewirken so vielfach vorübergehende, nur an die Entwicklungsjahre gebundene und auf sie beschränkte pathologisch unsoziale Phasen, die sich wieder ausgleichen können, ohne die künftige Haltung in sozial ungünstigem Sinne zu beeinflussen und fest-

zulegen. Damit wird der oben aufgestellte Hinweis auf die Herausbildung einer pathologisch unsozialen Dauerartung jugendlicher Psychopathen durch die Pubertätseinflüsse in einem wesentlichen Punkte eingeschränkt.

2. Die **chronischen puberalen Entwicklungsstörungen**<sup>1</sup> umfassen eine Anzahl gestreckt verlaufender und selbst über Jahre sich hinziehender psychopathologischer Vorgänge der verschiedensten Art, deren Gemeinsamkeit in der Störung des psychischen und damit auch des sozialpsychischen Reifungsprozesses, des innerlichen Hineinwachsens in die soziale Umwelt gegeben ist. In Betracht kommen dabei vor allen:

α) *Entwicklungstempostörungen*, die eine Verschleppung und Verspätung der sozialpsychischen Reife bedeuten. Diese in pathologischen Fällen recht häufige abnorme Verlangsamung der psychischen Entwicklung läßt die mit der psychischen Unausgereiftheit zusammenhängende unsoziale Haltung pathologischer Jugendlicher über die eigentlichen Entwicklungsjahre hinaus anhalten. Sie kann allerdings später durch eine nachträgliche *Spätreife* in den 30er Jahren noch zurückgehen und selbst zu einem vollen Ausgleich führen. Diese eine unerwartete Spätsozialisierung herbeiführende *abnorme Nachreife* ist durchaus nicht selten und verlangt bei der *prognostischen* Stellungnahme gegenüber jüngeren pathologischen Rückfallsverbrechern ernsthafte Beachtung.

β) *Entwicklungsgleichgewichtsverschiebungen*, die mit *partiellen* psychischen Reifungsvorgängen einhergehen. Hier wirkt vor allem das zeitliche Auseinanderfallen der intellektuellen und charakterologisch-sittlichen Entwicklung kriminell gefährdend. Ein juvenil unfertiges, ungehemmtes und unreguliertes Gefühls- und Triebleben mit stark selbstischer, geltungssüchtiger, phantastischer und ähnlicher Tendenz tritt damit neben ausgereifte Fähigkeiten speziell der intellektuellen Sphäre und verwertet diese in seinem Dienste. Ein kriminalpathologischer Sachverhalt, der auch bei der forensischen Begutachtung intellektuell anscheinend vollreifer psychopathischer Jugendlicher nicht übersehen werden darf.

γ) *Entwicklungsabirrungen und -abknickungen*, die Ausdruck einer *psychotisch* bedingten Störung der natürlichen vorgebildeten Entwicklungslinie darstellen. In Betracht kommt hier in erster Linie der mehr weniger unvermittelte, sei es auf vorbereiteter „schizoide“, sei es auf nicht nachweisbar abnormer konstitutioneller Basis erfolgende Einbruch einer schizophrenen Erkrankung im Entwicklungsalter, der die soziale Ausreife und das natürliche Hineinwachsen in das soziale Leben

<sup>1</sup> Über das Entwicklungsprinzip als Grundlage für die Festlegung von krimineller Eigenart und Verlaufsform siehe speziell SIEFERT: Untersuchungen über Fursorgezöglinge. Halle 1911.

hemmt und ein soziales Abgleiten und Verfall nach sich zieht<sup>1</sup>. Über die dabei wirksamen psychotischen Momente siehe im einzelnen S. 78 ff.

**Die sonstigen bestimmenden Faktoren der pathologisch bedingten Frühkriminalität<sup>2</sup>.** Für die Eigenart der pathologischen Frühkriminellen fallen neben den genannten allgemeinen Momenten normaler wie pathologischer Art noch verschiedene Sonderfaktoren ins Gewicht. Zunächst natürlich, aber nicht in dem Maße, wie man es erwarten sollte,

a) die *Krankheitsform*. Vorzugsweise beteiligt sind aus rein zeitlichen Gründen selbstverständlich die *früh* in die Erscheinung tretenden pathologischen Typen, also die *angeborenen oder früh entstandenen* Störungen: Schwachsinnformen aller Arten und Grade, insbesondere auch die leichteren und die mit ethischem Defekt; die psychischen Entartungstypen verschiedenster Art: amoralische, haltlose, hysterische, pseudologische Psychopathen mit und ohne Schwachsinnkombination; Epileptiker, zumal leichtere Fälle mit selteneren und atypischen Anfallsformen, und nicht zum wenigsten auch affektepileptische, epileptoide Typen mit psychogenen Ausnahmezuständen.

Die *ausgesprochenen Psychosen* treten an Bedeutung demgegenüber erheblich zurück. Nur die Schizophreniegruppe<sup>2</sup> mit ihrer charakteristischen Pubertätsspielart der Hebephrenie kommt nochmals belangvoll in Betracht, kann sich freilich in ihrem zahlenmäßigen Anteil an der pathologisch bedingten Jugendkriminalität nicht mit den Psychopathen, den Schwachsinnigen und sonstigen pathologischen Veranlagungen messen.

Diese besondere enge Beziehung zwischen Frühkriminalität und psychisch-abnormer Veranlagung gestattet es zugleich, *die Frühkriminalität*, sofern sie nicht einfach sozial bedingt ist, als ein Stigma, ein Merkmal endogen-pathologischer Artung aufzustellen.

b) Die *Charaktereigenart*. Wesentlicher als die klinische Krankheitsform, die gerade in den Jugendjahren zumeist nicht die scharfe Prägung der ausgebildeten Fälle hat, als die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Krankheitstypen der Debilität, der Hysterie, Epilepsie usw. sind für die Verwahrlosungstendenz und kriminelle Wertigkeit der pathologischen Jugendlichen vielfach die individuellen persönlichen Eigenheiten, insbesondere

<sup>1</sup> GRUHLE: Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Berlin 1912. (Mit erschöpfenden Untersuchungen an allerdings relativ kleinem Material.) — Weibliche Fälle in gleichem Umfang wie die männlichen und mit wertvoller psychologischer Vertiefung vor allem bei GREGOR-VOIGTLANDER: Die Verwahrlosung. Berlin 1917. — FUCHS-KAMP: Lebensschicksal und Persönlichkeit ehemaliger Fursorgezöglinge. Berlin 1929 — Die meisten Untersucher, auch die eben genannten, haben das Fursorgeerziehungsmaterial benutzt. Dieses ist nun so weitgehend bearbeitet, daß weitere Arbeiten dieser Art ohne neuartige Gesichtspunkte fortan nicht mehr ertragversprechend erscheinen.

<sup>2</sup> STELZNER. Die Frühsymptome der Schizophrenie in ihren Beziehungen zur Kriminalität und Prostitution der Jugendlichen. Allg. Z. Psychiatr. 71.

ihre Gefühls- und Triebdispositionen (Stumpfheit, Erregbarkeit, Triebhaftigkeit usw.), ihre moralischen Anlagen, ihre Selbstregulierungsfähigkeiten usw., kurz und gut die ganze Persönlichkeitsprägung, ihr primitiver oder differenzierter Aufbau, das psychische Niveau überhaupt: Momente, die im Rahmen der gleichen Krankheitsform variieren, im Rahmen verschiedener gleich sein können. Gerade bei diesen Frühkriminellen tritt prägnant zutage, was wir auch sonst im Bereich der Kriminalpsychopathologie sahen: daß es nicht eigentlich auf die *klinische* Eigenart der Krankheit, sondern auf die durch sie bedingte und gegebene charakterologische Eigenart des Kranken für die soziale und unsoziale Haltung ankommt.

c) Das *Milieu*. Gegenüber diesen von innen her wirksamen Kräften tritt das exogene Moment der Umwelteinflüsse durchaus nicht etwa für die Unsozialität der pathologischen Jugendlichen in den Hintergrund. Im Gegenteil: Unbeschadet der maßgebenden Bedeutung der endogenen Faktoren, der pathologischen Artung usw. wirkt das Milieu mit seinen Defekten (Erziehungsmängel, schlechtes Beispiel, Verführung usw.) gerade in den Entwicklungsjahren bei den in dieser Phase besonders labilen und psychisch beeinflussbaren abnormen Individuen sowohl richtunggebend im Sinne unsozialer Reaktionen wie formgebend und fixierend im Sinne der unsozialen Gestaltung der persönlichen Eigenart. Man übertreibt kaum, wenn man gerade die jugendlichen Psychopathen als besonders *milieuempfindliche* und *-empfängliche* Naturen bezeichnet, die daher zugleich — das gilt speziell von den Angehörigen der proletarischen Unterschichten — als besonders *milieugefährdet* gelten müssen. Entsprechend dieser praktischen Bedeutung des Milieuanteils ist die scharfe, leider nur schwer durchführbare Herausarbeitung von Anlage- und Milieuanteil an der Unsozialität und Verwahrlosung der pathologischen Jugendlichen eine wesentliche Voraussetzung für richtige kriminalprognostische und -therapeutische Entscheidungen.

Speziell in *kriminaltherapeutischer* Beziehung gibt diese Tatsache der Milieuempfänglichkeit jugendlicher Psychopathen wesentliche Hinweise für eine grundsätzliche Stellungnahme. Ein gut Teil der pathologischen Frühkriminellen und Frühverwahrlosten darf (trotz dem entgegengesetzten Eindruck einer scheinbar erschreckend schweren sozialen Verkommenheit mancher Fälle) in gewissem Grade und Umfange als sozial beeinflussbar, sozialpsychisch leitbar und erziehbar gelten. Ja, man begeht keinen allzu groben Verstoß gegen die Erfahrungen der Jugendpsychopathologie, wenn man aus Gründen sozialpädagogischer Antriebs- und Arbeitsfreudigkeit sich grundsätzlich dahin ausspricht, daß für das Gros der pathologischen Verwahrlosten und Frühkriminellen, soweit nicht hochgradige geistige Defektzustände im Spiel sind, zunächst und bis zum Beweis des Gegenteils im Einzelfalle, an der sozialpsychischen Beeinflussbarkeit festgehalten werden darf. Diese reaktiv psychagogische

Zugänglichkeit und Wandlungsfähigkeit auf der einen Seite, die vorher erwähnte spontane Nach- und Spätreinigungsfähigkeit auf der anderen gestatten es auch, die Kriminal*prognose* bei psychopathischen Jugendlichen im allgemeinen günstiger zu stellen, als es vielfach nach dem bedenklichen unsozialen Augenblicksbild berechtigt erscheint.

**Die Einzelformen pathologischer Frühkriminalität und Verwahrlosung.** Die pathologischen Jugendlichen bieten wenig charakteristische, von den normalen Frühkriminellen unterscheidbare allgemeine unsoziale Eigenheiten oder Spielarten. Zunächst sind bei ihnen — wenn auch durchaus nicht überwiegend — die charakteristischen Jugenddelikte, wie sie aus dem Mißverhältnis zwischen psychischen Antrieben und Hemmungen hervorgehen: Körperverletzungen, Sittlichkeitsdelikte u. dgl. vertreten. Die Hauptmasse für ihre Kriminalität stellen im übrigen die auch in der normalen Breite häufigsten psychologisch farblosen Eigentumsdelikte. Umgekehrt sind die psychologisch eigenartigeren und für die puberale Gleichgewichtslosigkeit ungleich bezeichnenderen Singulärverbrechen etwa von der Art der Heimwehdelikte jugendlicher Mädchen (Brandstiftung, Kindertötung) durchaus die Ausnahmen. Immerhin lassen sich unsoziale *Primitivreaktionen*, die sich in *Impulsivdelikten* kundgeben, am ehesten noch als bezeichnende und bedeutsame *puberal-unsoziale Phänomene* herausstellen.

Eine Sonderstellung verdienen noch jene für pathologische Jugendliche charakteristischen unsozialen Tendenzen, die, recht verschieden bedingt, den sozialen Frühverfall einleiten und begleiten: einmal die *Frühvagabondage*<sup>1</sup>, an deren Wurzel vielfach pathologische Triebhaftigkeit, Haltlosigkeit, reaktive Überempfindlichkeit, Neigung zu Verstimmungen u. dgl. sich finden; und sodann die *Frühprostitution*, die zum Hauptteil in engstem innerem Zusammenhang mit der pathologischen Frühvagabondage steht, zum anderen allerdings auch aus sonstigen Anomalien, zumal charakterologischen, wie Moraldefektuosität oder sexueller Frühreife mit abnormer Triebstärke hervorgeht, zum dritten Teil endlich zwar endogen pathologisch bedingt ist, aber durch Milieumängel erst aktualisiert wird.

**Praktische Folgerungen.** Die aus der Sondereigenart der pathologischen Frühunsozialen unmittelbar sich ergebenden Hinweise für die Praxis seien zum Schluß noch kurz angedeutet: Zunächst

1. In *strafgesetzlicher* Beziehung: a) Berücksichtigung der pathologisch veränderten, verlangsamten oder ungleichmäßigen Entwicklungsabläufe wie überhaupt der individuellen Variationen und Schwankungen von Entwicklungstempo und -höhe bei der Frage der *Strafmündigkeit*. Das heißt: entweder vollständiger Verzicht auf einen scharf nach dem Lebensjahr festgelegten Strafmündigkeitstermin, der für alle Fälle Gleichheit

<sup>1</sup> STIER: Wandertrieb und pathologisches Fortlaufen bei Kindern. Jena 1913.

von Entwicklungstempo und -höhe voraussetzt, und statt dessen eine fallweise variierende, nach der *wirklich* erreichten Entwicklungshöhe sich richtende Entscheidung; oder doch wenigstens eine allen Entwicklungsversagungen Rechnung tragende Heraufsetzung der unteren Grenzen der bedingten bzw. vollen Strafmündigkeit.

b) Grundsätzlicher Fortfall jedes einseitigen *seelischen Reifekriteriums*, zumal eines so grob intellektuellen wie die Einsicht (das Diszernement des früheren § 56 StGB.) als Voraussetzung für die Straffähigkeit Jugendlicher und an dessen Stelle Entscheidung lediglich nach der *erreichten psychischen Gesamthöhe*, wobei auch die einseitige Unterentwicklung einzelner seelischer Seiten, insbesondere der ethisch-emotionellen und willensmäßigen, gebührende Berücksichtigung findet.

2. In *kriminalpolitischer Hinsicht*: Reibungslose Hinüberführung der Jugendlichen über die sozial gefährdenden Entwicklungsjahre durch geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzaufsicht, Familienpflege usw.); ärztliche Versorgung der durch psychotische Störungen Entgleisten in Irrenanstalten, heilpädagogische der nur durch pathologische Konstitutionsmängel abwegig Geführten; im übrigen bei Milieugefährdeten und -entgleisten grundsätzliche Überführung in eine der individualpsychischen bzw. -pathologischen Eigenart adäquate Umwelt (Anstalts-, Familienversorgung usw.).

Die Jugendgesetzgebung und Jugendwohlfahrtspflege der modernen Staaten bewegt sich im allgemeinen in der Richtung solcher durch die Kriminalpsychologie und -psychopathologie nahegelegter weitgehend differenzierter Besserungs-, Behandlungs- und Versorgungsmaßnahmen.

#### Viertes Kapitel.

### Die weiblichen Kriminellen.

**Kriminalpsychopathologie des weiblichen Geschlechts.** Auch für die *weiblichen* Kriminellen im pathologischen Bereich bringen ähnlich wie für die jugendlichen *physiologische* Momente: hier die durch die Geschlechtseigenart und die Generationsvorgänge bedingten psychophysischen Eigenheiten beachtenswerte kriminalpathologische Besonderheiten und Abweichungen vom allgemeinen Durchschnitt mit sich. Freilich werden dadurch die unsozialen pathologischen Frauen noch lange nicht zu solcher kriminologischer Bedeutung erhoben wie die Jugendlichen. Die Gründe sind zum Teil *äußerer* Natur. Der *Anteil* weiblicher Individuen an der pathologisch bedingten Kriminalität ist zwar weder der absoluten Zahl nach, noch im Verhältnis zu den weiblichen Geisteskranken überhaupt, noch im Verhältnis zu den männlichen pathologischen Kriminellen einwandfrei festgestellt. Er ist aber jedenfalls gering, wofür schon die kleine Zahl der zur Beobachtung während

des Strafverfahrens und zur Behandlung aus Untersuchungs- und Strafhaf den Irrenanstalten überwiesenen Fälle spricht. Ob die für die allgemeine Kriminalität gültigen Verhältniszahlen, wonach weibliche Fälle etwas weniger als ein Fünftel der männlichen (POLLITZ) ausmachen, auch für das pathologische Gebiet gelten dürfen, erscheint zweifelhaft. Hier dürfte die weibliche Zahl wohl noch geringer sein.

Theoretische Erwägungen lassen für die weiblichen Abnormen eher das Gegenteil erwarten. Zunächst haben gewisse die *Kriminalität beim weiblichen Geschlecht einschränkende allgemeine Momente*: der stärkere Milieuschutz, die geringere Aktivität, die geringere Alkoholneigung und ähnliches in den pathologischen Fällen und gerade infolge der pathologischen Veränderungen *nicht* die Bedeutung wie in normalen. Die allgemeine Tendenz der psychopathisch Minderwertigen, sich dem schützenden Milieu zu entziehen, ihre starke Konfliktsneigung, ihr Hang zum Herumschweifen wie auch zum Alkohol, weiter die stärkere psychische Aktivität gewisser pathologischer Typen: erethischer Imbeziller, auch mancher Hysterischer (etwa solcher mit pseudologischen Tendenzen oder mit gesteigerter Affektivität usw.) machen sich auch bei pathologischen Frauen geltend und gleichen jene sonst durch die Geschlechtszugehörigkeit gegebenen Vorteile wieder aus. Als wesentlich kommt nun aber hinzu, daß gewisse dem weiblichen Charaktertyp als solchem eigene psychische Wesenszüge: die seelische Labilität, Gleichgewichtsschwäche und Widerstandslosigkeit gegen Beeinflussungen, das gestörte Maßverhältnis der psychischen Funktionen mit dem Übergewicht von Affekt und Phantasie, die allgemeine Unzulänglichkeit der psychischen Selbststeuerung, die Impulsivität usw. — Eigenschaften, die im sozialen Leben mehr oder minder gefährdend wirken können — in pathologischen Fällen vielfach noch gesteigert sind oder wenigstens noch ausgeprägter zum Ausdruck und zur Geltung kommen. Dies allerdings weniger bei den ausgesprochenen Psychosen: sie pflegen, wie erwähnt, von modifizierenden Einflüssen ziemlich unabhängig zu bleiben und die weiblichen Besonderheiten nicht immer zu betonen; wohl aber bei den konstitutionellen pathologischen Formen, vor allem den psychopathischen Charakteren, aber auch bei der Imbezillität. Besonders verschärft wird dieser Zuwachs an kriminalpathologischer Disposition natürlich da, wo auf pathologischem Untergrunde von vornherein eine entsprechend geartete und gerichtete psychische Anlage besteht, wie speziell bei den Typen mit pathologischer Haltlosigkeit, Beeinflußbarkeit, erhöhter Affekt- und Phantasieanlage u. dgl. Damit werden nun in erster Linie die sogenannten *hysterischen* Charaktere als kriminalpathologisch besonders disponierte Frauentypen herausgehoben. Und es ist gewiß kein Zufall, sondern die aus Wesensübereinstimmungen hervorgehende Gesetzmäßigkeit, wenn gerade dieser hysterische Typ, der mit einem gewissen Recht als Verstärkung des allgemein weiblichen gilt, nicht nur unter den weib-

lichen pathologischen Charakteren im allgemeinen, sondern vor allem auch unter den kriminellen von ihnen am stärksten und häufigsten vertreten ist. Der *hysterische* Typ hat also als der beherrschende, als der *eigentliche weibliche kriminalpathologische* Typ oder zum mindesten als der vorherrschende und bevorzugte zu gelten, dessen kriminelle Tendenz zugleich in gewissem Sinne auch die weibliche kriminelle Sondertendenz zum Ausdruck bringt<sup>1</sup>.

**Die pathologischen weiblichen Verbrechertypen.** Aus dieser Verknüpfung und Verschmelzung der weiblichen psychischen *Dauereigenart* mit den konstitutionell-pathologischen Formen, insbesondere den hysterischen, ergeben sich bestimmte *pathologische Typen weiblicher Kriminalität*, die ihr eigenartiges Gepräge aus den genannten Gründen im wesentlichen von den *Hysterischen* erhalten. Zu nennen sind:

a) Als Hauptvertreterinnen die *hysterischen Gewohnheitsverbrecherinnen*, speziell Betrügerinnen und Hochstaplerinnen mit bezeichnenden hysterischen bzw. krankhaft gesteigerten weiblichen Zügen (erhöhte Haltlosigkeit, Hyperphantasie, Autosuggestibilität usw.).

b) Zwar ungleich seltener, aber praktisch wichtig und von auffallender Übereinstimmung in der pathologischen Struktur die *hysterischen Liebesverfolgerinnen* mit einem Übermaß von Affektivität und schiefer, von einseitigem Affekt getragener, egozentrischer Auffassung gewisser Liebesbeziehungen, die zu ungerechtfertigten Ansprüchen und Angriffen gegen den Geliebten führen. Sie stellen besonders bezeichnende Vertreter zur erotisch betonten *Affekt- und Leidenschaftskriminalität* (pathologische Eifersuchsattentate u. dgl.).

c) Die *hysterischen Falschdenunziantinnen*, ein gleichfalls nicht gerade häufiger, aber recht bezeichnender pathologisch-weiblicher Typ. Er findet zumal bei *sexuellem* Einschlag, ein rudimentäres Analogon in den sexuell gefärbten Pubertätslügen psychisch minderwertiger Mädchen<sup>2</sup>.

d) *Sexuell gefärbte Delikte* — nicht Sexualdelikte — gehören in gewissem Sinne zu den bevorzugten Formen pathologisch-weiblicher

<sup>1</sup> Die Literatur über die Kriminalpsychologie und -psychopathologie des Weibes ist an sich und auch im Verhältnis zur allgemeinen Kriminalpsychopathologie auffallend dürftig. LOMBROSOS „Weib als Verbrecherin und Prostituierte“ bietet wenig eigentlich Kriminalpathologisches. NÄCKES „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe“ gibt Kasuistik ohne tieferegehende, grundsätzliche und systematische kriminalpathologische Darlegungen. WULFFENS „Weib als Sexualverbrecherin“ (Berlin) bietet manches Anregende. Systematische Untersuchungen nach psychopathologischen Gesichtspunkten (neben sozialen, psychologischen usw.) findet man halbwegs in gewissen psychiatrischen Untersuchungen von Prostituierten (BONHOFFER, VON GRABE, SICHEL, K SCHNEIDER u. a.) sowie von verwahrlosten Mädchen (GREGOR, VOIGTLANDER, STELZNER). — HÜBNER: Kriminalpsychopathologisches über das weibliche Geschlecht. Allg. Z. Psychiatr. 69.

<sup>2</sup> VOGT: Jugendliche Lügnerinnen. Z. jugendl. Schwachsinn 3.

Kriminalität. Als ihre Trägerinnen kommen im übrigen die verschiedensten Typen in Betracht: hysterische Hochstaplerinnen mit phantasievollen Schwindeleien in der Richtung romantischer Liebesverhältnisse; hysterische Falschdenunziantinnen mit erotisch gerichtetem Sensationsbedürfnis; psychopathisch-degenerative Prostituierte der höheren Stände mit erotisch gefärbter Abenteuerneigung usw.<sup>1</sup> Dabei läßt sich im einzelnen nicht sicher entscheiden, wieweit bei ihnen der erotische Einschlag auf Rechnung der weiblichen Geschlechts- oder der hysterischen Charaktereigenart zu setzen ist.

e) Die wichtigste Form weiblicher Kriminalität auch im pathologischen Bereich: die *Prostitution* erschöpft sich psychiatrisch nicht in der Hysterie, so sehr gerade auch dieser Typus seiner ganzen Eigenart dazu disponiert und so typische Fälle gerade auch er dafür abgibt. Entsprechend ihrem Wesen als *parasitäre* weibliche Lebensform ist die Prostitution überhaupt nicht durch eine einzige pathologische Spielart vertreten, sondern vielmehr durch alle jene bei der parasitären Gruppe erwähnten Typen, soweit sie die bezeichnenden sozial gefährdenden intellektuellen und charakterologischen Defektsymptome angeborener oder erworbener Art aufweisen.

**Die kriminalpathologisch bedeutsamen weiblichen Geschlechtsphasen<sup>2</sup>.** Zu den dauernden, mit der *habituellen* Geschlechtseigenart zusammenhängenden kriminalpathologischen Eigenheiten des Weibes treten weitere, vorwiegend *episodische*, die sich aus den Beziehungen zu vorübergehenden Vorgängen des weiblichen Lebens, zu den *Generationsvorgängen* ergeben. Nicht nur die weibliche Pubertät, sondern auch die Menstruation, die Schwangerschaft und das Wochenbett und schließlich auch die Rückbildungsphase des Klimakteriums gehen mit mehr weniger ausgesprochenen *psychischen Schwankungen* einher, die besonders ausgeprägt in pathologischen Fällen zur Geltung kommen. Seelische Gleichgewichtsstörungen mit erhöhter Labilität, Unausgeglichenheit und Widerstandsschwäche in leichteren Fällen, psychische Ausnahmeerscheinungen, in Form von Bewußtseinsbeeinträchtigungen, Verstimmungen usw. in schwereren, bewirken dann vorübergehende Störungen der psychischen Hemmungs- und Reguliermechanismen und gefährden zumal von Natur widerstandsschwache psychopathische Konstitutionen in krimineller Richtung. Ihren charakteristischen kriminalpathologischen Niederschlag finden sie im *Singulärdelikt*, das an die Phase seelischer Labilität und Gleichgewichtslosigkeit gebunden und psychologisch aus ihr ableitbar ist und im übrigen isoliert im Leben bleiben kann. Psychologisch gesehen stellen sich diese biologisch unterlegten sozialen Entgleisungen psycho-

<sup>1</sup> MÖRCHEN: Über degenerierte Frauen der höheren Stände Z. Neur. 4

<sup>2</sup> WEINBERG: Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Jur.-psychiatr Grenzfrag. 7.

pathischer Frauen im wesentlichen als *primitive Kurzschlußdelikte* dar: Affektverbrechen aus temporär geschwächter Selbstbeherrschung, Impulsivdelikte, wie Warenhausdiebstähle, infolge episodisch erhöhter Nachgiebigkeit gegen gefährdende Anreize, triebhafte Brandstiftungen und Kindertötungen aus vorübergehenden Menstrual- und Pubertätsverstimnungen u. dgl. mehr.

Aus diesen episodischen wie auch aus den habituellen kriminalpathologischen weiblichen Eigenheiten ergeben sich naheliegende *Forderungen und Richtlinien für die forensische Bewertung und Behandlung* weiblicher Rechtsbrecher: Berücksichtigung der sexualbiologischen Komponente der Persönlichkeit und der damit verknüpften temporären und dauernden psychischen Unzulänglichkeiten usw.

Zweiter Teil.

## Das naturwissenschaftliche Verbrecherproblem.

Die psychopathologische Verbrecherbetrachtung gibt letzten Endes nur einen unter dem Gesichtspunkt bestimmter biologischer Normen herausgeholtten Teilausschnitt aus dem allgemeinen Gebiet der naturwissenschaftlichen, d. h. anthropologischen bzw. biologisch-medizinischen Verbrecherkunde. Die unmittelbare Zugehörigkeit der Kriminalpsychopathologie zu diesem Gesamtgebiet, ihre engen Berührungen mit den kriminellen Erscheinungen des normalen Lebens wie überhaupt die fließenden Übergänge vom Pathologischen zum Normalen innerhalb der Verbrechenssphäre wurden bei den verschiedensten Gelegenheiten deutlich. In ausgeprägtestem Maße besonders da, wo pathologisch-unsoziale Persönlichkeitstypen, seien es nun Psychopathen, Schwachsinnige, Epileptiker, Alkoholisten oder sonst welche, durch ihre Eigenart ohne weiteres auf ähnliche unsoziale Typen normalpsychischer Art hinwiesen und damit zugleich ein Hinübergleiten von der eingegengten pathologischen Verbrecherkunde zu einer über die Gegensätze von normal und pathologisch hinweggehenden allgemeineren nahelegten. Es ist daher eine nicht nur nicht unberechtigte, sondern sogar notwendige Grenzüberschreitung, wenn speziell vom Pathologischen als Ausgangspunkt und von Psychiatern als Vermittlern die ganze Verbrecherkunde zu erfassen versucht wurde und wird. *Zwei* große Anläufe dieser Art liegen vor, um dem naturwissenschaftlichen Verbrecherproblem näherzukommen. Der eine gehört schon der Vergangenheit an, liegt zeitlich und sachlich ziemlich zurück und kann in gewisser Weise bereits als überwunden und historisch gelten: Er wird durch die *Kriminalanthropologie* LOMBROSOS repräsentiert. Der andere wurzelt im Gegensatz dazu in der Gegenwart und kann noch nicht einmal als voll ausgereift, geschweige denn als abgeschlossen bezeichnet werden. Er wird durch die moderne *Kriminalbiologie* bzw. *Kriminalpsychobiologie* vertreten. Mit beiden hat sich unsere Betrachtung abzugeben: mit der Kriminalanthropologie, weil sie trotz aller unverkennbaren Vergänglichkeiten die allgemeine Grundlage und mancherlei noch verwertbare Bausteine für das kriminologische Gesamtgebäude schuf; mit der Kriminalbiologie, weil sie das neugeschaffene wissenschaftliche Gerüst und Material für ihren künftigen Ausbau liefert.

## Erstes Kapitel.

### Die Kriminalanthropologie.

**Historisches.** Die systematische anthropologische Untersuchung sozialer Gruppen, wie des Verbrechertums, im Hinblick auf Ursachen, Grundlagen, Zusammensetzung, Erscheinungsformen, Spielformen erscheint für die heutige allgemeine naturwissenschaftliche Einstellung (zumal des Mediziners, dessen klinische Betrachtungsweise stets nach diesen Dingen fragt) beinahe als Selbstverständlichkeit. Immerhin mußten erst gewisse allgemeine wissenschaftliche Vorbedingungen: eine prinzipielle naturwissenschaftliche Orientierung der ganzen Forschungsrichtung auf diesem Gebiete und gewisse Vorarbeiten auf anderen gegeben sein, um den Boden für einen fruchtbringenden Versuch einer solchen Bearbeitung des Verbrecherproblems zu schaffen. Diese Vorarbeiten wurden ermöglicht einmal durch den allgemeinen Aufschwung der Naturwissenschaften um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, zum anderen durch die Entwicklung gewisser naturwissenschaftlicher Spezialgebiete: der Abstammungs- sowie vor allem der Entwicklungs- und Entartungslehre. Der Aufbau der naturwissenschaftlichen Verbrecherlehre erfolgte dann durch die *kriminalanthropologische* Forschungsrichtung, die ihren wesentlichen und charakteristischen Niederschlag in dem Werke LOMBROSOS fand<sup>1</sup>.

LOMBROSO hatte mancherlei Vorläufer, die von PLATO und HIPPOKRATES angefangen bis hin zu GROHMANN und PRICHARD die Beziehungen von Verbrechen zur Hirnorganisation bzw. zur psychisch-somatischen Eigenart und Abartung mehr oder weniger klar erkannt bzw. zu klaren versucht haben. Als solche sind (nach KURELLA) zu nennen u. a. der französische Gefängnisarzt LAUVERGUE, ein Schuler GEILS, der Verbrechertypen und -schadel untersuchte; der Franzose DESPINE, der mit der Verbrecherpsychologie sich beschäftigend, Merkmale des Gewohnheitsverbrechers nachwies, weiter LUCAS, der die Erbllichkeit krimineller Anlagen an großem Material feststellte; der belgische Psychiater MOREL, der die Entartungslehre aufbaute; der auch als Anthropolog bedeutende englische Arzt PRICHARD, von dem der Moral-insanity-Typ stammt, und endlich die englischen Gefängnisärzte NICHOLSON und THOMSON, die den körperlichen Typ und die psychische Eigenart des Gewohnheitsverbrechers kennzeichneten.

---

<sup>1</sup> Sein Hauptwerk: Der Verbrecher (homo delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Deutsch von M. O. FRÄNKEL. Hamburg 1890—1895; des weiteren unter Übertragung der Anschauungen auf weibliches kriminelles Material, zusammen mit FERRERO: Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Deutsch von KURELLA. Hamburg 1894. Später mit weniger einseitiger kriminalanthropologischer Festlegung: Die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens. Deutsch von KURELLA und JENTSCH. Berlin 1902. Der Hauptvertreter der LOMBROSOSCHEN Lehre, die in allen Ländern einen weitgehenden, wenn auch durchaus nicht unangefochtenen Einfluß ausgeübt hat, blieb in Deutschland bis zuletzt KURELLA, der schließlich wohl noch weitgehender als LOMBROSO selbst, an dessen Anschauungen festhielt (u. a.: Naturgeschichte des Verbrechers; Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie, 1893; Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie, 1903; LOMBROSO als Mensch und Forscher, Wiesbaden 1913, mit guter Orientierung über Lehre und wissenschaftliche Persönlichkeit LOMBROSOS). Eine gute historisch-kritische — allerdings kriminalsoziologisch eingestellte — Übersicht über die Kriminalanthropologie bei ETTINGER: Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung. Bern 1909.

Trotz alledem hat doch LOMBROSO als der eigentliche Begründer und der Hauptvertreter der kriminalanthropologischen Wissenschaft und damit der darauf aufgebauten *positivistischen Strafrechtsschule* zu gelten.

Die vielfältigen methodologischen wie inhaltlichen Mängel der LOMBROSOSCHEN Arbeiten, die ihre Lektüre so unbefriedigend und ihre eindeutige Wiedergabe so schwierig gestalten, sind genügend bekannt. Die Kritik hat, zumal in Deutschland, oft genug auf die wahllose Anhäufung verschiedenartigen und -wertigen Materials und ihre unkritische Verarbeitung zu weitreichenden Schlußfolgerungen, auf die Unübersichtlichkeit der Darstellung, auf den Wechsel und die Widersprüche des Standpunktes hingewiesen usw. Die prinzipielle Bedeutung des Werkes, die eigenartigen Gesichtspunkte und weitreichenden Anregungen, die sich aus jener neuen naturwissenschaftlichen Betrachtung und Differenzierung von Menschengruppen und der Herausarbeitung endogener Bestandteile bei sozialen Phänomenen ergeben, bleiben davon unberührt.

**Die Kardinalpunkte der Kriminalanthropologie.** Die naturwissenschaftliche Betrachtung des Verbrecherproblems zwingt zur Aufwerfung einer Anzahl grundsätzlicher Fragen, die in LOMBROSOS LEHRE vom Verbrecher (resp. von der im wesentlichen als dessen weibliches Äquivalent von ihm aufgefaßten Prostituierten) eine ebenso grundsätzliche Beantwortung erfahren. Da die von ihm vertretenen — allerdings nicht ganz einheitlichen — Anschauungen im großen ganzen unbeschadet gewisser Differenzen im einzelnen als die der kriminalanthropologischen Schule überhaupt gelten können, so wird mit ihrer Wiedergabe zugleich der Kern der älteren Verbrecherlehre überhaupt herausgeschält. — Im wesentlichen dreht es sich für diese Kriminalanthropologie LOMBROSOS um die drei grundlegenden Fragenkomplexe:

1. Ist jene soziale Gruppe, die unter der gemeinsamen Bezeichnung „Verbrecher“ zusammengefaßt wird, überhaupt etwas Einheitliches und Charakteristisches, um ein geeignetes Objekt für die naturwissenschaftliche Erfassung abzugeben?

2. Wenn ja, hat diese naturwissenschaftlich faßbare Gruppe bestimmte naturgesetzliche Merkmale, welche gestatten, sie als charakteristischen biophysischen Sondertyp herauszuheben? Und

3. wenn, wiederum ja, auf welche naturwissenschaftlich faßbaren Grundlagen sind diese biophysischen Merkmale zurückzuführen?

**1. Der Verbrecher als naturwissenschaftlich faßbarer Typ.** LOMBROSO erkennt kurz gesagt grundsätzlich einen solchen an. Was sich dagegen sagen läßt, wurde schon in anderem Zusammenhang angedeutet: Selbst wenn man die Berechtigung naturwissenschaftlicher Erfassung sozialer Gruppen grundsätzlich zugesteht, so stand und steht doch der Anerkennung des Verbrechers als einer faßbaren Gruppe, wie sie LOMBROSO voraussetzt, ganz allgemein der Einwand entgegen, daß der Verbrecherbegriff zunächst *keinen absolut feststehenden Inhalt* hat. Faßt man darunter jeden Träger strafgesetzwidriger Handlungen, so werden, zeitlich und örtlich mit Nation und Kulturhöhe wechselnd, ganz verschiedene Individuen entsprechend den wechselnden straf-

gesetzlichen Anschauungen und Bestimmungen zusammengefaßt. Nicht viel anders ist es, wenn man statt der Verstöße gegen *strafgesetzliche* solche gegen *sittengesetzliche* Normen als Grundlage nimmt. Im übrigen kann man bei der ungeheuren Zahl von Individuen, die sich irgendwann und -wie einmal gegen das Strafgesetz verstoßen haben — nach FINKLENBURGS Berechnungen erwies sich etwa ein Sechstel der männlichen Gesamtbevölkerung Deutschlands vorbestraft — überhaupt nicht erwarten, mit einem so weit gefaßten Verbrecherbegriff eine einheitliche selbständige Sondergruppe aus der Volksgesamtheit herauszuholen. Diese und ähnliche naheliegende Einwände sind natürlich auch LOMBROSO nicht entgangen; er hat daher den Verbrecherbegriff durch Beschränkung auf *kriminologisch wesentlichere Merkmale* einzuengen und zu vereinheitlichen gesucht. Er hat die *nur* durch *exogene* Einflüsse, soziale Mängel, Not oder äußere Zufälligkeiten zum Verbrechen Gelangten ausgeschieden und sich vorzugsweise auf jene beschränkt, bei denen man nach der Natur ihrer Kriminalität gewisse *innere, kriminalpsychische Dispositionen*, besondere unsoziale Neigungen voraussetzen darf, d. h. in der Hauptsache auf die Gewohnheits- und Schwerverbrecher. In dieser Gruppe, deren Umfang er übrigens verschieden abgeschätzt hat — etwa 35—40% aller Kriminellen —, sah er nun nicht nur einen *einheitlichen*, sondern auch den *echten* Verbrechertyp, d. h. einen solchen, der seiner psychophysischen Konstitution nach zum Verbrecher disponiert, durch eben diese eigenartige Psychophysis naturgesetzlich und daher relativ unabhängig von äußeren Bedingungen dazu wird. Kurz und gut, er glaubte damit den naturwissenschaftlich gegebenen Verbrechertyp und über ihn hinaus zugleich die *kriminelle Spielart: Abart der Gattung Mensch: den „homo delinquens“*, den *delinquente nato* erfaßt zu haben.

Unverkennbar hat LOMBROSO mit dieser engen Fassung wenigstens den allergrößten Einwendungen das Gewicht genommen, und ebenso unverkennbar hat er durch die Beschränkung speziell auf die habituellen Kriminellen eine Gruppe herausgehoben, der relativ unabhängig vom Wechsel des Verbrechensbegriffes die Zugehörigkeit zum Verbrechen zugesprochen werden dürfte. Freilich erscheint damit die endogene Natur ihrer Dauerkriminalität doch wohl noch nicht so unbedingt erwiesen, und ebensowenig kann wohl bei ihnen — und zwar auch bei jenen erwiesenermaßen aus innerer Artung zur Kriminalität Gelangten — nach allem, was wir über die Bedeutung des Milieus auch für die Kriminalität der unsozial Veranlagten wissen, von einem „mit *unentrinnbarer Notwendigkeit* ganz unabhängig von den sozialen und individuellen Lebensbedingungen“ (KURELLA) vor sich gehenden kriminellen Verfall glattweg die Rede sein.

Trotz alledem bleibt aber jedenfalls ein gewisser, für eine naturwissenschaftliche Bearbeitung brauchbarer Kern in LOMBROSOS Lehre

vom Verbrechertyp bestehen: Die Kriminalistik beweist die Existenz von immer wieder rückfälligen, durch äußere Einflüsse oder zum mindesten durch die üblichen Strafmittel nicht ausreichend beeinflussbaren und also wenigstens in praktischem Sinne unverbesserlichen Habitualverbrechern. Die Einzelanalyse von Individuen dieser Art weist nach, daß Anlageeigentümlichkeiten zum mindesten den Hauptausschlag für ihre Dauerkriminalität geben, äußere Momente dagegen, wenn auch an sich nicht ganz belanglos, so doch wesentlich bei ihnen zurücktreten, und daß diese Fälle daher schon frühzeitig — im jugendlichen und selbst Kindesalter — und auch unter sozial ausreichenden äußeren Verhältnissen kriminellen Hang betätigen. Die reale Existenz solcher Fälle anerkannt, wird man dann auch die Berechtigung ihrer Heraushebung zugeben müssen als einer menschlichen bzw. sozialen Sondergruppe, die sich durch eine bezeichnende, endogen präformierte unsoziale Tendenz von anderen (Zufalls- u. dgl.) Kriminellen unterscheidet. Dabei berührt es die prinzipielle Seite der Sache nicht und kann daher ganz dahingestellt bleiben, ob der Umfang dieser Gruppe und die schwer durchführbare Trennung von ähnlich aussehenden Gewohnheitsverbrechern, deren innere Struktur auf äußere kriminogene Ursachen: durch ungünstiges Milieu u. dgl. erworbene kriminelle Gewohnheiten und ähnliches hinweist, eine solche Aufstellung praktisch gutheißen.

**2. Der Verbrecher als biophysischer Sondertyp.** Die Anerkennung dieser, sozialpsychologisch betrachtet, eigenartigen Gruppe als biophysischer Sondertyp setzt das Bestehen naturwissenschaftlich faßbarer anthropologischer Kennzeichen voraus.

a) *Die somatisch-kriminellen Merkmale: der körperliche Verbrechertyp.* LOMBROSO hat die Existenz bestimmter körperlicher Kennzeichen des Verbrechertyps behauptet und unter Heranziehung zahlloser morphologischer Untersuchungen zu beweisen gesucht. Er hat dementsprechend einen durch charakteristische *morphologische Stigmata*: durch Formabweichungen am Schädel, Gehirn und sonstigen Körperteilen festgelegten somatisch-kriminellen Typ aufgestellt und darüber hinaus, wenn auch in unmittelbarem Zusammenhang damit, sogar einen *physiognomischen* kriminellen Typ anerkannt. Ja, er hat selbst innerhalb der Gesamtgruppe noch körperlich und physiognomisch gekennzeichnete *kriminelle Varianten*: Diebe, Mörder Typen u. dgl. aufzustellen versucht. Das Hauptgewicht hat er dabei übrigens auf die *Schädelbesonderheiten* gelegt, von denen er allein an 30 Anomalien zusammengestellt hat. KURELLA, der den kritischen, von mancherlei groben Unzulänglichkeiten befreiten Niederschlag LOMBROSOScher Anschauungen wiedergibt, folgt ihm weitgehend und hebt speziell gewisse, von ihm als *primatoid* gekennzeichnete Schädelabweichungen als besonders charakteristisch für den Verbrechertyp heraus. Sie mögen zur Veranschaulichung genannt sein: Vorspringen des unteren Oberkieferteils, fliehende

Stirn, mittlere Hinterhauptsgrube, exzessive Entwicklung des Jochbeinfortsatzes des Stirnbeines, exzessive Größe der Augenhöhlen, starke Ausprägung der Augenbrauenbogen, hohe innere Stirnleiste, stark ausgeprägter Antagonismus zwischen Hirn- und Kauschädelentwicklung, exzessive Höhe des Oberkiefers, Occipitalwulst u. a. m. Über diese Schädelanomalien hinaus wurden dann noch solche anderer Körperteile aufgestellt: so der Gehirnfurchen und -windungen (BENEDIKTS Verbrechertyp weist beispielsweise starke Furchung und zahlreiche Furchenanastomosen auf), weiter der Körperlänge und des Körpergewichts, der Spannweite von Arm, Hand und Fuß u. a. m.

Alle diese anthropologischen Daten sind nun bald in umfassenden und sorgfältigen Messungen nachgeprüft worden (besonders von BAR). Die ihnen von LOMBROSO zugeschriebene anthropologisch-diagnostische Bedeutung konnte dabei *nicht* bestätigt werden. Ihr Vorkommen auch bei Nichtkriminellen auf der einen Seite, ihr seltenes Bestehen, ja teilweises Fehlen bei Kriminellen auf der anderen — bezeichnenderweise sind nach LOMBROSOS eigener Zusammenstellung gegen 20 der von ihm angeführten Schädelabweichungen nur in weniger als einem Fünftel der Fälle vorhanden — zwangen dabei zu einer weitgehenden und entschiedenen Ablehnung der Spezifität dieser vermeintlichen körperlichen Verbrechermerkmale, und dieses Ergebnis vermochte auch die spätere Forschung nicht wesentlich zu verändern. Daß diese Ablehnung erst recht den angeblichen *physiognomischen* Zeichen zuteil wurde — von denen zudem manche wie die von KURELLA als spezifisch herausgehobene Wangenfalte (*ride de vice*) von vornherein mit Situations- und Lebenseinflüssen (Gefängnismilieu!), nicht aber mit kriminellen Anlagen in Zusammenhang zu bringen waren —, war selbstverständlich, weil nur folgerichtig.

Immerhin mußte auch an diesem kriminalanthropologischen Gebäudeteil die naturwissenschaftliche Betrachtung trotz allem kritischen Niederreißen einen nicht unwichtigen Rest stehenlassen: die allgemeine Erkenntnis, daß sich bei Kriminellen auffallend *häufig und häufiger als beim sozial gearteten Durchschnitt verschiedenartige Abweichungen an den verschiedensten Körperteilen* finden, die für ihre Eigenart immerhin ins Gewicht fallen, mögen sie auch für die Kriminellen an sich nicht spezifisch sein und auch sonst vorkommen.

b) *Die psychischen Verbrechermerkmale: der psychologische Verbrechertyp.* LOMBROSO und seine Schule haben weiterhin im Rahmen ihrer anthropologischen Lehre auch einen spezifischen psychologischen Verbrechertyp mit spezifischen psychisch-physiologischen Kennzeichen aufgestellt. In diesem Sinne haben sie etwa herausgehoben: herabgesetzte Sinnes- und vor allem Schmerzempfindlichkeit (letztere übrigens im Zusammenhange mit der als spezifisches Verbrechermerkmal reichlich überschätzten *Tätowierung*); dann Leichtsin, Grausamkeit, Träg-

heit, Eitelkeit, Aberglauben und so fort bis hin zu jener Verbrechersprache, die — in Wirklichkeit Resultante aus verschiedenen Sprachelementen — anerkanntermaßen das rein äußerliche Ergebnis gewisser Überlieferungen darstellt und gewiß nichts mit dem psychophysischen Wesen des Verbrechers zu tun hat.

Auch diese Feststellung konnte in dieser spezifischen Fassung und dem ihr zgedachten Umfang nicht beibehalten werden. Und dies um so weniger, als dadurch — dies zeigt schon die obige Zusammenstellung — wenigstens von LOMBROSO selbst eine ungemaine Menge der verschiedenartigsten, verschiedenwertigsten und verschieden bedingten Eigenschaften unterschiedslos vereinigt wurden. Aber auch hier mußte ein gewisser nicht unwesentlicher Kern zurückgelassen werden: Auch hier ergab die kritische Nachprüfung gegenüber dem allgemeinen Durchschnitt das *ungewöhnlich häufige* Vorkommen von bestimmten geistigen Abweichungen, und zwar speziell von psychischen *Mängeln*. Selbst entschiedene Gegner der LOMBROSOSchen Verbrechertheorie mußten diesen Sachverhalt zugestehen, und so hat selbst ihr Hauptgegner BAR beispielsweise einen gewissen Grad von Intelligenzschwäche, von mangelhafter Auffassungs- und Denkfähigkeit für eine „sehr große“ Zahl von Kriminellen ausdrücklich hervorgehoben, Willensschwäche, Halt- und Charakterlosigkeit als „so häufig“ in dem Wesen der Verbrecherindividuen gefundene Züge festgestellt, Gemütsstumpfheit und Gleichgültigkeit als ihre „gewöhnlichen“ Eigenschaften anerkannt und ihnen überhaupt eine schwere Beeinträchtigung des Gemütslebens speziell in allen Beziehungen zu Mitmenschen und Kulturgemeinschaft, den Mangel an sittlichem Empfinden, tieferem Mitgefühl u. dgl. zugesprochen.

Es bleibt also auch nach der kritischen Betrachtung der Verbrecher als *psychophysisch eigenartig* bestehen, wenigstens insofern als er sich vom großen Durchschnitt der Volksgemeinschaft durch gewisse (wenn auch nicht ihm allein zukommende) körperliche und psychische Besonderheiten entfernt.

**3. Das Wesen des Verbrechertyps.** Die Anerkennung eines solchen wie auch immer gearteten und in welchem Umfang auch immer vorhandenen kriminellen Sondertyps zwingt ohne weiteres zu der Frage nach dem *Ursprung* dieser abweichenden biophysischen Wesensart. Der Standpunkt der kriminalanthropologischen Schule und insbesondere ihres Schöpfers selbst ist in dieser Hinsicht nicht ganz einheitlich und eindeutig festgelegt. LOMBROSOS Anschauungen haben vielmehr verschiedentlich gewechselt.

a) *Die anthropologische Theorie: Der Verbrecher als atavistische Varietät.* Zunächst und vor allem ist als kriminalanthropologische Auffassung vertreten worden: Der Verbrecher ist eine *natürliche Spielart* der menschlichen Gattung vom Charakter einer Rückschlagserscheinung, und zwar eine solche in der Richtung auf eine tiefstehende anatomisch-biologische

Entwicklungsstufe, auf niedere Rassen, prähistorische Menschen, ja tierische Formen. Zur Begründung dienten gewisse vermeintliche körperliche Übereinstimmungen, speziell des Schädels und Gehirnes des Verbrechers mit vorgefundenen Resten prähistorischer Menschen sowie mit manchen Naturvölkern und höheren Säugetieren, zumal Affen (Primaten), sodann auch angebliche psychische Übereinstimmungen insbesondere in der Gefühls- und sittlichen Sphäre mit primitiven Völkern und auch der kindlichen Wesensart.

Gegen die atavistische Theorie auf *körperlichem* Gebiete liegt der Einwand bereit, daß ganz allgemein die Feststellung eines anthropologisch-morphologischen Normaltyps auf der einen, atavistischer Bildungen auf der anderen Seite anerkanntermaßen höchst schwierig und unsicher ist, und daß im speziellen die als atavistisch angesprochenen körperlichen Abweichungen oft genug nichts damit zu tun haben, da sie nachweislich andersartig, durch Milieuschäden, Krankheiten (Rachitis u. dgl.) bedingt sind. Den vermeintlichen *psychischen* Atavismen gegenüber ist darauf zu verweisen, daß die angeblichen Übereinstimmungen mit dem kindlichen und primitiven psychischen Rassentyp nur beschränkte und zumeist nur äußerliche sind und daher durchaus noch keine Wesensidentität beweisen, sowie daß den Übereinstimmungen ebenso wesentliche Verschiedenheiten gegenüberstehen. So muß alles in allem die atavistische Theorie des Verbrechers als *nicht* genügend begründet und durch die Tatsachen gestützt gekennzeichnet werden. Daß sie übrigens nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, beweisen ähnlich gerichtete, wenn auch anders abgeleitete und formulierte neuere Theorien, so etwa die psychoanalytische vom Verbrechen als Regressionsphänomen (S. 228).

b) *Die pathologischen Theorien: Die klinisch-psychiatrische:*

α) *Der Verbrecher als epileptischer Typ.* Zu dieser Auffassung kam LOMBROSO auf Grund von gewissen Ähnlichkeiten zwischen beiden Erscheinungen: einmal von *morphologischen*, und zwar speziell wieder von Besonderheiten an Kopf- und Gesichtsschädel, sodann von *physiologischen* und *psychologischen*, wie Sensibilitätsherabsetzung, Gefühlsstumpfheit, abnorme Reizbarkeit, Impulsivität usw., wie endlich auf Grund von gewissen beiden gemeinsamen und vermeintlich gleichartigen Zuständen von „larvirter Epilepsie“. Danach schien es ihm berechtigt, der kriminellen Eigenart den gleichen Rindenzustand wie der Epilepsie zugrunde zu legen und sogar das Verbrechen selbst als epileptisches Äquivalent anzusprechen.

Die Klinik hat weder das Vergleichsmaterial noch die Schlußfolgerungen als einwandfrei gelten lassen können. Die angeführte Übereinstimmung ist zu einem Teil nur eine recht äußerliche, zum anderen nur durch eine immens weite Fassung des Epilepsiebegriffes ermöglicht, die den klinischen Epilepsietyp seines wesentlichen Charakters beraubt.

Daß gewisse äußere und innere Beziehungen zwischen Verbrechen und Epilepsie bestehen können, ist im übrigen schon bei der Kennzeichnung der kriminellen epileptischen und epileptoiden Gruppen zugestanden worden (S. 93). Aber alle diese Zusammenhänge, wie sie durch die Häufigkeit epileptischer und epileptoider Individuen unter den Kriminellen im allgemeinen, durch das Vorkommen gewisser epilepsieartiger Charaktereigenschaften sowie epilepsieverdächtiger psychisch-nervöser Erscheinungen bei Verbrechern im besonderen gegeben sind, gestatten jedenfalls noch nicht jene grundsätzliche Identifikation. Vielmehr vermag die Klinik dafür näherliegende und einwandsfreiere Erklärungen zu bieten: gemeinschaftliche Herkunft von Epilepsie und krimineller Artung aus degenerativem Boden, Einwirkung anderer epileptogener Hirnschädigungen (traumatischer, alkoholischer) auf Kriminelle usw.

β) *Der Verbrecher als moralisch Irreter.* LOMBROSO hat seinen Verbrechertyp — ebenso übrigens auch den epileptischen Typ — mit einer weiteren Krankheitsform, dem moralischen Irresein, in Verbindung gebracht. Der moralisch Irre zeigt nach ihm die gleichen körperlichen und psychischen Erscheinungen wie der Verbrecher, und beide sind im Grunde Varianten der Epilepsie. Die viel diskutierte Frage, ob es ein moralisches Irresein als echte psychische Krankheitsform gibt, steht hier nicht zur Diskussion. Sie erscheint im wesentlichen als ein Streit um Worte. So weit als moralisches Irresein nicht eine besondere umschriebene Psychose verstanden wird, sondern eine pathologische Konstitutionsabart, eine Psychopathie mit dem Hauptmerkmal des moralischen Gefühlsdefektes, muß, wie schon anderwärts ausgeführt, ihre Existenz anerkannt werden.

Die weitgehende und wesentliche Übereinstimmung dieses pathologischen Typs mit dem „echten“ Verbrecher ist unverkennbar. Kein Wunder, denn im Grunde handelt es sich dabei ja nur um verschiedene Kennzeichnungen und Bezeichnungen derselben Phänomene, um Betrachtungen von verschiedenen Gesichtspunkten: dort vom klinisch-psychiatrischen, hier vom sozial-psychologischen. Diese Anerkennung der Wesensidentität bedarf freilich sogleich einer praktisch bedeutsamen Einschränkung: Dieser klinische Typus kann bei der relativen Seltenheit seiner reinen und ausgeprägten Formen keinesfalls für die etwa 35% des gesamten Verbrechertums in Anspruch genommen werden, die LOMBROSO als echte Verbrecher gelten läßt. Und sie bedarf gleich noch der weiteren Einschränkung: Die zugestandenen körperlichen und psychischen Übereinstimmungen beruhen nicht etwa auf spezifischen, der Moral insanity allein zukommenden Eigenheiten, sondern auf allgemeineren pathologischen Organisationsgrundlagen und -mängeln.

c) *Die biopathologische Theorie: Der Verbrecher als Entartungstyp.* Es bleibt schließlich noch die biologische resp. biopathologische Auffassung des Verbrechertyps als einer eigenartigen Degenerationsform, die gleich-

falls von kriminalanthropologischer Seite — so von KURELLA, weniger ausgesprochen allerdings wohl von LOMBROSO selbst — vertreten wird. Die Kennzeichnung des echten Verbrechers im Sinne LOMBROSOS als einer eigenartigen pathologischen Abart, als einer minderwertigen psychischen Entwicklungsform erscheint am besten mit allen festgestellten Manifestationen der Verbrechernatur vereinbar und am weitgehendsten durch die Tatsachen gestützt. Allerdings in dem Sinne, daß man in ihm nicht sowohl eine *besondere* psychische Entartungsform zu sehen hat, sondern mehr eine *allgemein degenerative Erscheinungsform*, die sich oft genug nicht von selbst unmittelbar aus ihrer pathologischen Anlage heraus kriminell äußert, sondern erst unter der Mitwirkung äußerer (speziell Milieu-) Einflüsse. Im Rahmen dieser Auffassung ordnen sich dann alle herausgehobenen Verbrechermerkmale zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Und die spezifischen geistigen und körperlichen Kennzeichen des LOMBROSOSCHEN Verbrechertyps sind danach nichts anderes als die bekannten *Entartungsstigmata*, daher auch ihr Bestehen noch nicht etwa das Vorliegen einer echten Verbrechernatur, auch nicht einmal ohne weiteres einer unsozialen Disposition, sondern zunächst und höchstens einer degenerativen Wesensanlage beweist.

Von KURELLA ist übrigens noch versucht worden, unter Verknüpfung der verschiedenen Theorieelemente gewissermaßen einen „*gemischten*“ Typ des Verbrechers aufzustellen: Für ihn ist die Verbrechernatur „diejenige Degenerationsform, die sich morphologisch und biologisch durch atavistische Merkmale, psychologisch durch die Defekte der altruistischen Gefühle auszeichnet“. An anderer Stelle führt er ihre abnorme Gehirnentwicklung zurück „teils und zwar vorwiegend auf Atavismus, d. h. auf Rückschlag zu früheren anthropologischen Entwicklungsstufen bis zu solchen unserer tierischen Vorfahren, teils auf Degeneration, d. h. eine ererbte Anlage zum Herabsinken auf eine krankhafte Minderwertigkeit der körperlichen und seelischen Organisation“.

Diesem unverkennbaren Zusammenhange zwischen echter d. h. vorzugsweise endogen bedingter Kriminalität und Entartung entsprechen im übrigen die Feststellungen über die Häufigkeit von hereditärer Belastung, von psychischen und körperlicher Anomalien sowie von psychotischen Reaktionen bei Kriminellen (vgl. aber dazu beim Entartungsproblem S. 187).

d) *Die soziologisch-biopsychologische Verbrechertheorie.* Die kriminalanthropologische Schule hat weiterhin die einseitige kriminalanthropologische Auffassung, zu der LOMBROSO anfangs nicht nur bezüglich des echten Verbrechers, sondern auch des Verbrechertums überhaupt neigte, durch entsprechende Würdigung der *exogenen*, speziell *sozialen* Kausalmomente ergänzt, und insbesondere FERRI hat den Verbrecher als Produkt nicht nur biologischer und psychologischer, sondern auch sozialer Momente hingestellt. Dem hat auch LOMBROSO sich schließlich nicht verschlossen, und so kommen auch in seinen späteren Bearbeitungen des Verbrechens — so in der letzten umfassenden — die natürlichen

gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Kriminalitätsfaktoren neben den endogenen zu entsprechender Geltung.

Als **Ergebnis** kritischer Stellungnahme zu den Lehren der Kriminalanthropologie ist somit festzulegen: Der Verbrecher im allgemeinen kann *nicht als naturwissenschaftliches Phänomen von einheitlichem und spezifischem Charakter* herausgehoben und dem Nicht-Rechtbrechenden gegenübergestellt werden. Er stellt überhaupt *keine ausschließlich biologische oder gar biopathologische Erscheinungsform dar, sondern auch, resp. zugleich, eine sozial und wirtschaftlich bedingte.*

Dagegen kann der Verbrecher im engeren Sinne, d. h. der mit *endogener* unsozialer Artung, der sich durch charakteristischen Frühbeginn, Rückfalltendenz und geringe Strafbefähigkeit manifestiert, in der Hauptsache als psychologisch und biologisch andersartige Erscheinung sowohl den nicht-rechtbrechenden wie auch den sonstigen rechtsverletzenden Individuen gegenübergestellt werden. Er ist allerdings auch so noch kein Sondertypus mit typischen, nur ihm zukommenden und ihn vor allen anderen Gruppen scharf scheidenden körperlichen und geistigen Merkmalen, aber immerhin eine *pathologische Varietät auf degenerativer Basis* mit mancherlei ihn vom normalen Durchschnitt abhebenden und auf eine minderwertige Konstitution hinweisenden körperlichen und psychischen Eigenheiten. Diese pathologische Konstitution mit unsozialer Tendenz ist weder eine atavistische noch epileptische Erscheinungsform, sondern eine degenerativ-psychopathische, und die ihr zukommenden Merkmale sind keine atavistischen und epileptischen, sondern allgemein degenerative, allerdings soweit sie auf psychischem Gebiete liegen, besondersartige von hoher krimineller Valenz. Ob neben dieser als degenerativ-kriminelle zu kennzeichnenden psychischen Artung auch noch eine ihr äußerlich ähnliche vorkommt, die aber auf normaler Basis sich entwickelt und im wesentlichen durch früh und dauernd einwirkende *exogene* Schädigungen, ungünstige Milieueinflüsse bedingt ist, erscheint nicht sicher erwiesen, ist auch nicht sehr wahrscheinlich, aber an sich nicht ausgeschlossen.

Die *degenerativ-kriminelle Konstitution* — um diesen Bastardausdruck einmal zu verwenden — ist am ausgeprägtesten, reinsten und charakteristischsten in der Spielart des amoralischen Psychopathen gegeben, der sich in der Hauptsache mit der „moral insanity“ deckt. Er stellt daher den *geborenen Verbrecher* im engeren Sinne dar. Diese pathologisch-kriminelle Konstitution beschränkt sich aber nicht auf diesen — in voller Reinheit und Ausprägung überhaupt seltenen — Typ, sondern findet sich auch bei anderen Psychopathenspielarten mit endogenen unsozialen Tendenzen: solchen vom Typus der Haltlosigkeit, Hysterie, Pseudologie, erethischen Debilität u. dgl. mehr oder weniger bezeichnend vertreten.

Mit dieser unmittelbaren Beziehung der eigentlichen Verbrechernatur zur degenerativen Wesensart ist der weitaus charakteristischste und wesentlichste Zusammenhang zwischen Verbrechertum und Psychopathologie gegeben, während die Beziehungen für andere kriminelle Gruppen: Zufalls-, Gelegenheits- usw. Verbrecher, entsprechend dem mehr oder weniger überwiegenden Kausalanteil exogener Faktoren an ihrer Kriminalität nur mittelbare, weitere und partielle sind.

### Verbrechen und Entartung.

Das in der Kriminalanthropologie auskristallisierte *biopathologische* Problem, das mit dem aufgestellten Zusammenhang von Verbrechen und Entartung gegeben ist, erfordert noch eine allgemeinere Beleuchtung, als es im Rahmen der LOMBROSOSchen Lehren möglich ist. Durch die Beziehung zur Entartung tritt das Verbrechen nicht nur in einen wesentlich umfassenderen und allgemeineren biologischen Zusammenhang, als er bisher durch die bloße Verbindung mit dem Psychopathologischen gegeben war, sondern es wird zugleich über den engen Bereich der *Individual*pathologie hinaus in den erweiterten der *Sippen-* und *Stammes*pathologie hineingezogen. Die Beziehungen, die hierbei angenommen, freilich nicht immer nachgewiesen werden, sind vielseitige und vielgestaltige.

Zwecks richtiger Einstellung ist vorweg zu nehmen: Die Anschauungen vom Zusammenhang zwischen Verbrechen und Entartung stammen aus einer wissenschaftlich sehr angeregten und fruchtbaren, aber nicht immer kritischen Periode, wo MOREL unter dem Einfluß der aufblühenden naturwissenschaftlichen Medizin, insbesondere der Irrenheilkunde, der Abstammungs- und Entwicklungsforschung, seine Lehre von den erblichen Entartungen schuf. Diese mancherlei unklare Zusammenhänge unvermittelt beleuchtenden Darlegungen fanden bald besonders lebhaft, wenn auch wenig kritische Aufnahme gerade auch in der Kriminalwissenschaft, derart, daß gewisse daraus abgeleitete Sachverhalte, die den engen Zusammenhang von Verbrechen und Entartung beweisen sollten (so ziemlich grobe Zahlen über erbliche Belastung oder körperliche Entartungszeichen bei Verbrechern und ähnliches mehr), kaum überprüft, bis in die letzte Zeit hinein immer weitergeführt wurden. Demgegenüber sieht man jetzt nicht nur diese vermeintlichen Zusammenhänge, sondern auch die Entartungsphänomene selbst kritischer und daher zugleich problematischer an. Wir geben zur leichteren Orientierung einen kurzen Überblick über den *gegenwärtigen Stand der Entartungsfrage, speziell unter dem Gesichtspunkt der Kriminologie*.

Als *Entartung*<sup>1</sup> gelten vererbungs-fähige, „*erbliche*“, *ungünstige Abänderungen der Artung*, deren tatsächliche Existenz als biopathologische

<sup>1</sup> BUMKE: Kultur und Entartung. Berlin 1923.

Phänomene im großen ganzen auch jetzt noch, trotz aller sonstigen Bedenken bezüglich der Einzelheiten, anerkannt wird. Doch schon bei der Feststellung ihrer *Ursachen*, die so erhebliches soziologisches und damit auch kriminologisches Interesse bieten, stößt man auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten. Bezüglich der ursächlichen Bedeutung von *äußeren Keimschädlichkeiten*, von *Keimgiften* wie Alkohol (Zeugung im Rausch u. dgl.) und Lues ist man gegenwärtig auf Grund systematischer Untersuchungen wesentlich zurückhaltender als früher, und auch bezüglich des bisher stets so sehr betonten Kausalanteils *ungünstiger Keim-mischungen* (Keimfeindschaft infolge von stark kontrastierenden Anlagen oder zu großen Altersunterschieden der Erzeuger u. a. m.) ist man sich wenigstens der Unzulänglichkeit des wirklichen Wissens bewußt.

Die Entartung umfaßt nun — dies wurde von jeher anerkannt — einen biologischen *Vorgang* und einen biologischen *Zustand*. Der Vorgang stellt sich als eine auf dem Wege erblicher Übertragung vor sich gehende Verschlechterung der psychophysischen Organisation, insbesondere auch als eine von Generation zu Generation zunehmende Sippenverschlechterung (BUMKE) dar. Er wurde speziell von MOREL als *progressive Entartung* herausgehoben, die mit zunehmender Schwere der pathologischen Anlagen schließlich zum Aussterben der entarteten Sippe führen soll. Bei Anerkennung eines Zusammenhanges zwischen Verbrechen und Entartung müßte man dann sagen, daß gehäuftes Auftreten der Kriminalität auf eine Stammesentartung, auf einen fortschreitenden biologischen Abstieg zu minderwertigen Lebensformen, zu bionegativen Typen hinweist und daß demnach das Verbrechen als solches nicht nur in einen *sozialen*, sondern auch in einen *biologischen* Verfallsprozeß eingereiht erscheint. Demgegenüber ist nun hervorzuheben, daß die progressive Degeneration in dieser krassen Form so gut wie gar nicht, d. h. höchstens nur als singuläre Ausnahmerecheinung bei unglücklichem Zusammentreffen und Häufung von gleichartigen ungünstigen Erbanlagen sich verwirklicht und daß sie zudem von den immer wieder in die Geschlechterfolge eindringenden günstigen Keimeinflüssen her einen Ausgleich durch entgegenwirkende *Regenerationsvorgänge* erfährt. Es braucht also mit der fortschreitenden Entartung in der naturwissenschaftlichen Verbrecherkunde nicht weiter gerechnet zu werden.

Auch die Entartung als *Zustand*, d. h. als *bionegative Organisationsform* mit ungünstigen Abweichungen körperlicher und psychischer Art hat an Bedeutung wie in der Pathologie so auch in der Kriminalwissenschaft mancherlei eingebüßt. Vor allem schon aus einem äußeren Grunde: Wir sind uns der Schwierigkeit der Erfassung ihrer Erscheinungsformen und deren Abgrenzung von anderen ähnlich aussehenden abartigen Organisationszeichen, ihrer unsicheren Unterscheidungsmerkmale gegenüber gewissen noch in der normalen Breite liegenden Variationen wie

insbesondere auch gegenüber den durch Krankheitseinflüsse, durch soziale und kulturelle Schädigungen u. dgl. im individuellen Leben erworbenen Veränderungen stärker bewußt geworden. Immerhin muß man doch anerkennen, daß gewisse psycho-physische Organisationsmängel: geringe körperliche und seelische Vitalität und Lebenstüchtigkeit, Intoleranz und Widerstandsschwäche gegenüber physischen wie psychischen Schädlichkeiten, überleichtes funktionelles Versagen und Neigung zu Betriebsstörungen auf körperlichem wie seelischem Gebiete, ungenügende Angleichungsfähigkeit an die äußeren materiellen wie psychischen Lebensbedingungen und -anforderungen und ähnliche Anlagegegebenheiten sich vielfach nicht gut anders wie von der Entartung her einheitlich erfassen und verstehen lassen. Es erübrigt sich dabei, besondere körperliche und seelische *Stigmata degeneracionis* aufzustellen, die früher nicht nur in Entartungspsychiatrie, sondern auch gerade in der Kriminalanthropologie selbst eine so ausschlaggebende Rolle gespielt haben, und auf deren fragwürdige Bedeutung besser in einem anderen Zusammenhang: bei der forensischen Bewertung der körperlichen und seelischen Anlageanomalien näher einzugehen ist.

Nur mit den durch das eben Gesagte nahegelegten wissenschaftlichen Einschränkungen und Bedenken lassen sich daher die folgenden gemeinhin anerkannten Aufstellungen wiedergeben, in denen die Entartung als gewichtiges Mittelglied in eine ungewöhnlich geschlossenen Kette eingereiht erscheint, die jene krankhaften biologischen Phänomene und die sozialen Verfallerscheinungen eng zusammenfügt:

1. Die Entartung ist *Ursache* von sozialen Mängeln und Schädigungen, von Pauperismus, Alkoholismus, sozialem Parasitismus, Kriminalität usw. Und zwar schädigen die primären biopathologisch-degenerativen Abwegigkeiten der psychischen und physischen Organisation durch die an sie gebundene konstitutionelle seelisch-körperliche Asthenie und Funktionsschwäche, durch gesteigerte Krankheitsanfälligkeit, durch Intoleranz und Widerstandslosigkeit gegenüber Noxen aller Art die soziale Anpassungs- und Leistungsfähigkeit.

2. Die Entartung ist (wahrscheinlich wenigstens) *Wirkung* der sozialen Schädlichkeiten, wie etwa der schwerwiegendsten: des Alkoholismus, möglicherweise auch des Pauperismus und ungünstiger Lebensbedingungen (Niceforo, Rossi u. a.).

3. Und die Entartung ist schließlich nach der Art, wie sie sich im Gemeinschaftsleben manifestiert, an sich selbst *eine soziale* (soziologische) *Minderwertigkeitserscheinung*, deren charakteristische Repräsentanten ja gerade die kriminalpsychopathologische Untersuchung vor Augen geführt hat.

Die Verflechtung aller dieser Zusammenhänge in einem biologischen Rahmen wird, wenn auch nicht bis ins letzte überzeugend, illustriert durch gewisse weitverzweigte biopsychologisch wie sozial gleich *minder-*

*wertige Familien* mit ihrem großen Mitgliederanteil an Geisteskranken, Imbezillen, Epileptikern, Alkoholikern auf der einen, Prostituierten, Bettlern und Verbrechern usw. auf der anderen Seite. Am besten sind nach dieser Richtung hin untersucht und daher wohl am meisten bekannt die Familien Juke (DUGDALE), Zero und Markus (JÖRGER), Kallikak (GODDARD)<sup>1</sup> (vgl. aber auch S. 205 f.).

**Rassenhygiene und Kriminalpolitik.** Wächst so durch diesen *Circulus vitiosus* das Entartungsproblem sich von der pathologischen Seite her zu einem Kernproblem der wissenschaftlichen Kriminologie aus, so wird damit Hand in Hand die *Entartungsbekämpfung* zugleich zu einem Zentralproblem der praktischen *Verbrechensbekämpfung*. Damit tritt nun die Individual-, Sozial- und Rassenhygiene mit ihrem Kampf gegen Alkohol und Geschlechtskrankheiten, ihren Prohibitivvorkehrungen gegen die Fortpflanzung Minderwertiger und ihren sonstigen eugenischen Maßnahmen in engste Fühlung mit der Kriminalpathologie. Insbesondere die *Sterilisation kriminell veranlagter Psychopathen* tritt hier als Maßnahme in den Vordergrund, die in gleicher Weise rassenhygienische wie kriminalprophylaktische Zwecke erfüllt und darum dringlich eine — gesetzgeberisch eindeutig geregelte — Einfügung in das Bekämpfungssystem gegenüber allen biologisch und sozial Minderwertigen verlangt<sup>2</sup>. Im übrigen kommt, von den Entartungserscheinungen selbst ausgehend, ein sozial bedeutsamer und rassisch förderlicher *biologischer Reinigungsprozeß* aller Sozial- und Rassenhygiene zu Hilfe: Allenthalben macht sich eine Art Selbstausschaltung und Selbstauslese der Degenerativen aus dem sozialen Leben und im weiteren Sinne aus dem Leben überhaupt geltend, wie sie durch die vielfältigen Selbstschädigungserscheinungen bei Entarteten: ihre erhöhte Morbidität und Mortalität, ihre starke Selbstmordneigung, ihre geringe Verehelichungs- und Fortpflanzungstendenz, weiter durch die herabgesetzte Vitalität ihrer an sich geringen Kinderzahl und schließlich auch durch ihre langfristigen Detentionen in Straf- und Irrenanstalten u. dgl. gegeben ist —.

An das erbpathologische Phänomen der Entartung schließt sich für die Verbrecherkunde unmittelbar an der um die *erbliche Disposition zur Kriminalität* und die *erbliche Übertragung krimineller Tendenzen* zentrierte Fragenkomplex. Er fällt bereits in den Bereich der kriminellen Erbkonstitution und wird daher zweckmäßigerweise an der entsprechenden Stelle der nun folgenden modernen Kriminalbiologie behandelt.

<sup>1</sup> DUGDALE: The Juke 1877. — JÖRGER: Psychiatrische Familiengeschichten 1918. — GODDARD: Beitr. Kinderforschg, H. 116

<sup>2</sup> GOSNEY-POPENOE: Sterilisierung zwecks Aufbesserung des Menschengeschlechts Berlin 1929.

## Zweites Kapitel.

**Die Psychobiologie des Verbrechers.****Allgemeine Orientierung.**

Konnte die Kriminalanthropologie in ihrem wissenschaftlichen Charakter im wesentlichen durch ihre Anknüpfung an Psychiatrie, Entartungs- und Entwicklungslehre gekennzeichnet werden, so erhält die sie ablösende psychobiologische Verbrecherkunde ihre wissenschaftliche Eigenart durch ihren inneren Zusammenhang mit der neueren *medizinischen Psychologie* und speziell der *medizinischen Persönlichkeitslehre*. Damit wird die moderne Verbrecherlehre von vornherein auf eine breitere Grundlage gestellt. Diese Disziplinen sehen im Menschen zunächst die psychophysische Einheit, und sie gehen darum an seinen Erscheinungsformen und Lebensäußerungen auch dem Zusammenhang mit seinen körperlichen und naturhaften Grundlagen nach. Sie erkennen weiter die komplizierte Struktur, den vielseitig zusammengesetzten Aufbau jeder Einzelpersönlichkeit und sie suchen diese daher aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Bestandteile: der körperlichen und seelischen, der anlagegegebenen und -erworbenen, der ursprünglichen und der im Leben hinzugekommenen usw. zu erfassen. Sie sind dabei auf die verschiedensten Forschungsrichtungen biologischer wie psychologischer Art angewiesen und sie entnehmen speziell von Struktur- und Gestaltpsychologie, Erb- und Konstitutionsbiologie, Körperbau- und Ausdruckskunde, Sozialbiologie und -psychologie u. a. m. das Material für ihren Ausbau. Indem so die biopsychologische Verbrecherforschung in weitgehender Abhängigkeit von der medizinischen Persönlichkeitsforschung steht, nimmt sie nicht nur an deren Fortschritten, sondern auch an deren Mängeln und Unzulänglichkeiten teil, und sie erweist sich jedenfalls nur so weit — aber deswegen noch nicht unbedingt so weit — durchführbar, wie es dem jeweiligen Stand jener medikopsychologischen Disziplin entspricht. Und so ergibt es sich bei der noch im Fluß befindlichen Entwicklung der medizinischen Persönlichkeitslehre von selbst, daß auch diese psychobiologische Verbrecherkunde vorläufig nicht viel über eine relativ schmale Arbeits- und Erfahrungsbasis und über tastende Versuche, von ihnen aus weiter zu kommen, hinausreicht. Man ist daher bei der Darstellung dieses Gebietes in besonderem Maße auf kritische Zurückhaltung angewiesen. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß hier nicht wie von der Kriminalanthropologie her bloß eine bestimmte begrenzte kriminelle Gruppe, sondern das gesamte Verbrechertum biopsychologisch in all seinen Beziehungen erfaßt werden soll, daß also hier die Ansätze zu einer umfassenden naturwissenschaftlich-kriminologischen Forschung liegen. Es ist daher Pflicht, zum mindesten Fundament und Gerüst dieser Kriminalbiopsychologie deutlich

sichtbar zu machen und das Ganze von vornherein breiter anzulegen, als es vielleicht dem wirklichen Wert des bisher Gewonnenen entspricht.

Vorwegzunehmen ist auch hier, daß die schon anfangs angedeuteten grundsätzlichen Schwierigkeiten, die jeder wie immer gearteten naturwissenschaftlichen Verbrecherkunde entgegenstehen, auch von dieser modernen Biopsychologie des Verbrechers nicht überwunden werden. Sie kann also zunächst nicht über die *allgemeine* Tatsache hinweg, daß der Verbrecher überhaupt keine naturgegebene, sondern eine soziologische, aus den Bedingungen der Vergesellschaftung sich ergebende Erscheinung ist und daher biologisch nur erfaßt werden kann, wenn die Rückführung soziologischer Typen auf biologische Phänomene überhaupt möglich ist. Für den pathologischen Verbrecher gelang eine solche Rückführung, weil die ihm eigenen soziologischen Mängel im wesentlichen Ausfluß seiner (pathologischen, also letzten Endes biologisch bedingten) Abweichungen sind. Beim Verbrecher gemeinhin ist sie aber nicht durchweg durchzuführen, denn bei ihm kann die Unsozialität ebensogut auf soziologische Momente: Milieueinflüsse u. dgl. zurückgehen, wie auf biologische Organisationsmängel. Aber auch die *speziellere* Tatsache bleibt als Hindernis für eine systematisch durchgeführte biologische Verbrecherkunde bestehen, daß der Verbrecher, selbst wenn er mehr oder weniger biologisch erfaßt werden könnte, doch keinen einheitlichen Menschentyp darstellt, sondern ganz verschiedenartige Typen umfaßt, und daß daher mit einer einheitlichen biopsychischen Struktur und einer entsprechenden einheitlichen biopsychischen Formel für ihn nicht zu rechnen ist. Schon jene ganz elementaren Formulierungen, die zur Aufstellung des endogenen, aus der persönlichen Eigenart und des exogenen, aus äußeren kriminellen Reizeinflüssen hervorgehenden Verbrechertums führen, beweisen, was für grobe Gegensätze unberechtigterweise unter dieser einheitlichen Bezeichnung zusammengebracht werden.

**Literatur.** Eine allen naturwissenschaftlichen Auffassungen und Erfahrungen Rechnung tragende umfassende und allgemeine Psychobiologie des Verbrechers gibt es nicht. LENZ, Kriminalbiologie. Wien 1928 berücksichtigt zwar medizinisch-biologische und -psychologische Gesichtspunkte, kann aber wegen der weitgehenden Heranziehung allgemeinphilosophischer und naturphilosophischer Anschauungen nicht als naturwissenschaftliche Verbrecherkunde im eigentlichen Sinne gelten. Vorerst muß man sich im wesentlichen damit begnügen, sich an gewissen vorwiegend psychiatrisch-charakterologischen Arbeiten zu orientieren, die nur z. T. verbrecherkundliche Fragestellungen und Untersuchungen mit heranziehen. In diesem Sinne seien ganz allgemein angeführt: für die *körperlichen* Grundlagen der psychischen Persönlichkeit: EWALD, Charakter und Temperament und ihre körperliche Grundlage. Erg. Med. 10; für die *erb-biologische*: HOFFMANN, Das Problem des Charakteraufbaues. Berlin 1926; für den Zusammenhang von *Körperkonstitution Körperbau* und Charakter: KRETSCHMER, Körperbau und Charakter. 7./8. Aufl. Berlin 1929. Weiter Artikel „Charakter“, „biologische Verbrecherkunde“ und andere einschlägige Stichworte in BIRNBAUM,

Handwörterbuch d. medicin. Psychologie. Leipzig 1930. Des weiteren auch HELLSTERN, Kriminalbiologische Untersuchungen bei Strafgefangenen (Übersichtsreferat) Z. Neur. 108 und die Veroff. bayr. Justizministeriums über den Stufenstrafvollzug und die kriminal-biologische Untersuchung der Gefangenen.

## I. Der kriminalbiologische Erscheinungskreis.

### 1. Die körperlichen Grundlagen der kriminellen Persönlichkeit.

**Allgemeines.** Die Biopsychologie der wie immer gearteten Persönlichkeit muß ihren Ausgang von jenen körperlichen Organ- und Funktionssystemen nehmen, die der psychischen Organisation zugrunde liegen. Es ist also auch für den Verbrecher zunächst der körperliche Untergrund seiner kriminellen Wesensart, die körperliche Grundlage seiner kriminellen Dispositionen klarzustellen. Was nun von der Persönlichkeitsbiologie im allgemeinen bekannt und anerkannt ist, ist nicht eben viel, um diesen wichtigsten Teil der Verbrecherbiologie zu stützen. Exakte Untersuchungen nach Art des Tierexperimentes kommen für die Klärung der komplizierten körperlich-seelischen Funktionsbeziehungen im Bereich der Persönlichkeitssphäre nicht weiter in Betracht, wie ja überhaupt nach dieser Richtung die Gebundenheit des Tieres an Trieb und Instinkt und das Fehlen höherer charakterologischer Wesenseiten die Übertragung vom Tiere her gewonnener Ergebnisse auf menschliche Verhältnisse bedenklich machen. Zufallsexperimente einzelner klinischer Krankheitsfälle, in denen die körperlichen Träger der psychischen Persönlichkeit betroffen sind und an dieser selbst im Anschluß daran gewisse psychische Reiz- und Ausfallerscheinungen hervortreten, erweisen sich zumeist als zu grob und massiv, um eindeutige Rückschlüsse auf die zugrunde liegenden psychophysischen Zusammenhänge zu ermöglichen. Die sonstigen Hilfsmittel: vergleichend-anatomische und -physiologische Forschungen sowie entwicklungsanatomische Untersuchungen führen gleichfalls nicht wesentlich und vor allem nicht genügend sicher weiter. Nur eine allgemeine Erkenntnis schält sich mehr und mehr ausschlaggebend heraus, die freilich nur dazu angetan ist, mit noch größerer Skepsis als bisher jedem Versuch einer Verbrecherbiologie entgegenzutreten: die Erkenntnis, daß die Verhältnisse in der Biologie der Persönlichkeit ungleich komplizierter und demgemäß undurchsichtiger liegen, als die früher zur Vereinfachung und Schematisierung neigende Forschung auf diesem Gebiete, speziell auch die kriminalanthropologische, annahm.

Dem entspricht es zunächst, daß in der modernen Verbrecherbiologie dem Großhirn bzw. der *Hirnrinde* nicht mehr diese beherrschende Monopolstellung zuerkannt wird, die sie so eindeutig noch in der Kriminalanthropologie LOMBROSOS innehatte.

Mehr und mehr hat man erkennen müssen, daß die Großhirnrinde keinesfalls als alleinige entscheidende Zentralstelle für alle am Aufbau

der Persönlichkeit beteiligten psychischen Dispositionen und Tendenzen gelten kann. Nach wie vor ist sie die Hauptfunktionszentrale für die geistige Apparatur, für die geistigen Werkzeuge, deren sich die Persönlichkeit bei ihren Auseinandersetzungen mit der Umwelt bedient: für Sinnesempfindungen und -wahrnehmungen, für Bewegungen und sonstige motorische Leistungen, weiter für Gedächtnis, assoziative und Urteilstätigkeit. Weiter gilt sie auch noch als funktionelle Zentralstelle für jene höheren geistigen Gebilde, die als ethische, ästhetische usw. Vorstellungen und Tendenzen bedeutsame charakterologische Leitlinien für die Persönlichkeit und Motiv- und Richtkräfte für das Handeln abgeben. Das bedeutet also, auf die Verbrecherbiologie hin angesehen, daß die Hirnrindenfunktionen speziell an jenen kriminellen Fällen beteiligt sein dürften, wo das soziale Versagen entweder auf Mängel der sensumotorischen oder intellektuellen Werkzeuge der Persönlichkeit oder auf solche der höheren begrifflichen und gefühlsmäßigen Leitkräfte und Direktiven ihres Handelns zurückgeht. Ob es nun über diese allgemeine Formulierung hinaus noch möglich sein wird, geradezu eine bestimmte Hirnrindenarchitektonik und -zellstruktur als Charakteristikum des Verbrechers aufzustellen, die nicht einfach eine grob pathologische ist — eine Erwartung, die speziell VOGT auf Grund von einigen Einzeluntersuchungen hegt —, erscheint an sich nicht wahrscheinlich und wird durch die nachfolgenden Erörterungen noch zweifelhafter. Es ist nämlich festzulegen:

Was gegenüber jenen sensumotorischen und intellektuellen Komponenten den *eigentlichen Persönlichkeitskern* ausmacht: die Affektivität im weitesten Sinne, die elementaren charakterologischen Triebkräfte des Trieb- und Instinktlebens u. dgl., so sind sie nach den neueren mediko-psychologischen Erkenntnissen funktionell nicht sowohl an Großhirn und Hirnrinde als vielmehr an den *Hirnstamm* gebunden. Speziell die charakterlichen Wesensveränderungen der Hirngrippekranken (Postencephalitiker) (S. 77) mit ihren bezeichnenden sozial bedenklichen und kriminellen Zügen im Sinne der Triebhaftigkeit, Impulsivität und Hemmungslosigkeit bei gleichzeitiger organischer Schädigung dieses bisher biologisch so unbeachtet gebliebenen Hirnteils liefern dafür den Beweis. Soweit daher eine biologische Verbrecherkunde sich auf die Hirnforschung stützt, muß sie, wenn auch noch mit gebührender Zurückhaltung, wenigstens für die Verbrechertypen, die auf grundlegende primäre Eigenheiten der Affekt-, Trieb- und Instinktsphäre zurückgehen, einen funktionellen Zusammenhang vor allem mit Besonderheiten des Hirnstammes anerkennen.

Darüber hinaus ist dann aber auch weiter noch für die biologische Persönlichkeits- und damit auch für die Verbrecherkunde das sogenannte *vegetative Nervensystem* heranzuziehen. Dieses Lebensnervensystem bildet die funktionelle Zentralstelle für das animalische Geschehen. Es

nimmt als solche vom Körperinnern Reize auf und gibt umgekehrt an dieses Erregungen ab und ist so aufs engste mit den vitalen, natürlichen, urwüchsigen Empfindungen, Bedürfnissen und Tendenzen der Persönlichkeit: mit Körpergefühl, Allgemeingefühl, Hunger-, Durst-, Sexualempfindungen und -strebungen usw. verknüpft.

Dieser in letzter Zeit mehr und mehr gewürdigte körperlich-vitale Untergrund der Persönlichkeit darf nun für die Biologie des Verbrechers mit besonderem Recht in Anspruch genommen werden. Wird doch das psychische Leben und Treiben vieler Kriminellen in primitiver Weise gerade von der animalischen Sphäre, von den grob körperlichen Bedürfnissen und Begierden des Nahrungs-, Geschlechtstriebes usw. beherrscht und werden doch speziell auch ihre unsozialen Neigungen und Verhaltensweisen von den durch jene animalischen Bedürfnisse gegebenen Tendenzen (der Genußsucht, des Hangs zum Wohleben und Wohlbehagen u. dgl.) bestimmt, derart, daß gewisse primitive Verbrechertypen überhaupt durch sie ihre Prägung erhalten. Dazu steht nun noch die an das vegetative Nervensystem gebundene Funktion des Blutkreislaufes, die *Vasomotorik*, in engster Beziehung zur Affektivität, also der wichtigsten Komponente der Persönlichkeit. Ihre funktionelle Störung beim Vasoneurotiker ist begleitet von der charakteristischen Affektlabilität, Affektintoleranz und erhöhten affektiven Erregbarkeit, und so wird man denn vielleicht nicht fehlgehen, wenn man auch gewisse emotionell ausgeprägte Verbrechertypen wie Affekt- und Leidenschaftsverbrecher irgendwie mit den Funktionsbesonderheiten dieser vasomotorischen Nervenzentren in Verbindung bringt.

Wesentlicher ist nun aber für die moderne biologische Verbrecherkunde, daß sie sich bei den psychophysischen Zusammenhängen überhaupt nicht auf das Nervensystem beschränken kann. Sie muß vielmehr auf die sonstigen Körperorgane übergreifen und insbesondere das körperlich weitverzweigte *innersekretorische Blutdrüsensystem* dafür mit heranziehen. Die von den verschiedenen nach innen sezernierenden Drüsen: Keimdrüse, Schilddrüse, Zirbeldrüse, Nebennieren, Hirnanhang usw., erzeugten Ausscheidungen („*Hormone*“) wirken in vielseitigem, teils gleichsinnig, teils entgegengesetzt gerichtetem Zusammenspiel auf die nervösen Zentralorgane ein, sie bilden die Triebkräfte, die die Nervenfunktionen teils durch Reizung und Erregung aktivieren, teils durch Hemmung und Lähmung aufheben. Sie beeinflussen damit zugleich die an sie gebundenen psychischen Verrichtungen und speziell die den Kern der Persönlichkeit ausmachende Affektivität. Die einfache pathologische Tatsache, daß etwa ungenügende Schilddrüsenfunktion ein stumpf-apathisches Temperament und Verhalten bedingt (so beim Kretin), eine übermäßige umgekehrt ein erethisch-übererregbares Temperament erzeugt (so beim Basedowkranken): diese pathologisch gewonnene Tatsache zwingt uns nun dazu, auch diese chemisch-

hormonalen (innersekretorischen) Elemente irgendwie in das biologische Persönlichkeitsfundament und damit auch in die biologische Strukturformel des Verbrechers einzusetzen.

Freilich ist auch hier zugleich das *Negative* noch zu betonen: der Mangel an vollen biopsychologischen Einsichten auf diesem Gebiete. Er kommt insbesondere in den bisher durchweg unzulänglichen Versuchen zum Ausdruck, bestimmte endokrine Biotypen aufzustellen, die zugleich bestimmten charakterisierten kriminologisch verwertbaren Persönlichkeitstypen entsprechen. BERMAN hat ein ganzes System von derartigen endokrinen Typen zu entwerfen gesucht, von denen etwa der „Hypergonadale“ mit erhöhter Sexualerregbarkeit und stürmischer Gewalttätigkeitsneigung infolge verstärkter Keimdrüsenfunktion, der Hyperthyreotiker mit Impulsivität und ruheloser Energie und Aktivität infolge gesteigerter Schilddrüsenaktivität, der Adrenalininsuffiziente mit leichter Erregbarkeit, Erschöpfbarkeit und mangelhafter Energie infolge unzureichender Nebennierenfunktion u. ähnl. m. ein gewisses kriminologisches Interesse bieten. Andere haben bestimmte endokrine Einzeltypen direkt als kriminelle Naturen herausgehoben, so etwa hat H. FISCHER speziell den Eunuchoiden, den Keimdrüseninsuffizienten mit den psychischen Kennzeichen der Schläffheit, Indolenz, der ausgesprochenen Egozentrität usw. als besonderen unsozialen Typus bewertet. PENDE ist sogar darüber noch erheblich hinausgegangen und hat geglaubt, selbst kriminelle Spezialtypen: Räuber, Mörder u. dgl., als bestimmte geartete endokrine Biotypen mit entsprechend variierenden innersekretorischen Abweichungen (der Schilddrüse, Nebennieren, Zirbeldrüse usw.) festlegen zu können. Allen solchen Aufstellungen stehen von vornherein erhebliche empirische Hindernisse entgegen: Einmal finden wir die gekennzeichneten Charakterprägungen, z. B. die eunuchoidalen, durchaus nicht in jedem einschlägigen Falle, aber selbst da, wo wir sie antreffen, sehen wir daneben noch verschiedene andere Charakterformen vertreten. So finden sich denn auch unter den Eunuchoiden ebensowohl sozial geartete wie kriminelle Individuen vor.

Immerhin: Trotz aller zugestandenen Problematik auf diesem Gebiete können wir mit diesen innersekretorischen Faktoren doch vielleicht bei jenen Verbrechertypen rechnen, deren kriminelle Eigenart auf sei es qualitative, sei es quantitative Besonderheiten des Temperaments (Stumpfheit und Heftigkeit, Passivität und Aktivität u. dgl.), der Gefühlsansprechbarkeit und -ablaufweise (Reizbarkeit, Explosibilität u. dgl.), der Grund- und Lebensstimmung (Gehobenheit, Gedrücktheit des Wesens, u. ähnl. zurückgeht. Auch dürfen wir zugunsten einer Kriminalbiologie ruhig zugeben, daß etwa gewisse Formen aggressiven Sexualverbrechertums durch gesteigerte Keimdrüsenfunktion oder ein stumpfes Vagabundentum durch herabgesetzte Schilddrüsenfunktion, gewisse Affektdelikte umgekehrt durch erhöhte Schilddrüsenaktivität u. ähnl. m.

körperlich unterlegt sein *können*. Ebenso wird man auch umgekehrt sehr wohl sagen dürfen, daß bestimmte innersekretorische Besonderheiten der genannten Art von sich aus zu den entsprechenden kriminellen Lebensäußerungen disponieren.

Schließlich ist zur sonstigen Erschwerung aller kriminalbiologischen Erfassung des weiteren noch hervorzuheben, daß die biologische Verwurzelung der psychischen Persönlichkeit im Körpersystem noch viel weiter reicht und noch mancherlei andere Organe und Funktionen, die hier im einzelnen nicht interessieren, mit einbezieht. Wenn man dann nun noch mit KRAUS, dem Hauptvertreter der medizinischen Persönlichkeitslehre, die elementarsten physikalisch-chemischen Vorgänge im Organismus, in den Geweben und im Zelleben, den Wasserhaushalt, die Ione und Elektrone u. dgl. als allgemeinsten körperlichen Untergrund des Charakters gelten läßt, so muß einem das leibliche Fundament der kriminellen Persönlichkeit noch viel unbestimmter und die Klärung der daran gebundenen Fragen noch viel weiter in die Ferne gerückt erscheinen, als es seinerzeit nach den LOMBROSOSCHEN Aufstellungen den Anschein haben mochte.

Die Tendenz, den Verbrecher auf alle mögliche Weise biologisch zu erfassen, hat u. a. auch dazu geführt, ihn einer bestimmten *Blutgruppe* zuzuweisen. Die von GUNDEL und anderen gefundenen Feststellungen, daß der Blutgruppe B mehr Schwerverbrecher zugehört als den andern Gruppen, hat sich anscheinend nicht bestätigt. (HENNEMANN. Über Blutgruppenbestimmungen an Strafgefangenen. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 16). Aber selbst wenn die an sich ja aus mancherlei schon erwähnten Gründen unwahrscheinliche Blutgruppenzuordnung sich bestätigt hatte, würde irgendein tieferer Einblick in die Verbrecherbiologie damit auch nicht gewonnen sein.

**Körperkonstitution und Kriminalität.** Diese funktionelle Verwurzelung der psychischen Persönlichkeit in den verschiedensten Organgebieten des körperlichen Organismus erfordert es, über die bisherige Beziehungsetzung zu bestimmten Einzelorganen hinauszugehen und jene vielmehr mit der körperlichen *Gesamtorganisation* in Zusammenhang zu setzen. Dieser Forderung wird allein eine *konstitutionsbiologische* Betrachtung gerecht, die damit zugleich entsprechende Bedeutung für die Kriminalbiologie gewinnt. Freilich haben die meisten der *körperlichen Konstitutionstypen*, die speziell von der *klinischen Medizin* unter den ihr eigenen klinischen Gesichtspunkten aufgestellt wurden: lymphatische, asthenische Konstitutionen usw., keine kriminalbiologische Verwertung gefunden und konnten es auch nicht, da bei ihrer Aufstellung die Zugehörigkeit zu einer bestimmten *psychischen* Eigenart zu meist überhaupt nicht in Betracht gezogen war, zudem eine solche bisher auch noch nicht sichergestellt ist. Eine Ausnahme machen in der Hauptsache *nur* die bekannten KRETSCHMERSCHEN Typen, für die grundsätzlich eine innere — biologische — Beziehung zwischen einer bestimmten Körperkonstitution und einer bestimmten psychischen Persönlichkeit

(darüber hinaus noch einer bestimmten psychischen Krankheitsform) anerkannt wird. Es sind dies die für die ganze Breite menschlicher Spielarten (Rassen, Geschlechter, normale und pathologische Veranlagungen usw.) in Anspruch genommenen zwei großen Haupttypen der *Cycloiden* und *Schizoiden* (denen sich noch als Nebentypen die *Epileptoiden* und *Hysterischen* zugesellen). Die *Cycloiden* haben *körperlich* rundlich gedrungene: „*pyknische*“ Formen, *seelisch* ein ausgeglichenes harmonisches Gefühlsleben, mit einer zwischen heiter und traurig schwingenden Gefühlskurve, sie sind *soziologisch* betrachtet von gefühlswarmem, geselligem, weltzugewandtem Wesen und *biopathologisch* dem manisch-depressiven Psychosenkreis verwandt. Die *Schizoiden* sind im Gegensatz dazu *körperlich* teils zartgliedrig, hager und schmal gebaut: „*leptosom*“, teils breitschultrig-muskulös: *athletisch*, teils „mißwüchsig“: *dysplastisch*, sie sind *seelisch* von disharmonisch-unausgeglichene[m] Wesen mit einer unvermittelt zwischen heiß und kalt springenden Gefühlskurve, sie stellen sich *soziologisch* als teils empfindungskalte, teils überempfindliche, teils stumpfe Naturen dar, denen die innere Beziehung zur Umwelt, die innerliche soziale Fühlungnahme fehlt und die statt dessen ungesellig und weltabgewandt: *autistisch* auf sich selbst gerichtet sind. Sie sind *biologisch* dem schizophre[n]en Formenkreis verwandt. Die *Epileptoiden* sind vorwiegend *athletisch* oder *dysplastisch* gebaut, dem Epilepsiekreis nahestehend, nähern sich *soziologisch* mit ihrer Neigung zu Verstimmungen und explosiblen Affekten den Affekt- und Gewalttätigkeitsverbrechern. Die *Hysterischen* endlich, *körperlich* nicht so eindeutig festgelegt, vielfach mit sexuellen Entwicklungshemmungen und nervösen Funktionsversagungen behaftet, und psychisch von proteusartigem Bilde, sind *soziologisch* durch vielfältige Mängel der Gefühlssphäre gekennzeichnet.

Speziell für die *pyknisch-cycloiden* und *leptosom-schizoiden* Konstitutions- und Persönlichkeitstypen haben nun einschlägige kriminalbiologische Untersuchungen von v. ROHDEN, MICHEL, VIERNSTEIN u. a., die allerdings ein recht gemischtes, teils normales, teils psychotisches Verbrechermaterial heranzogen, eine gewisse, zweifellos nicht zufällige Verteilung unter den Kriminellen ergeben. Die *pyknisch-cycloide* Gruppe tritt mit etwa 10–20% Anteil an den Verbrechern im allgemeinen erheblich gegenüber der *leptosom-schizoiden* mit 50–90% zurück. Dieses Zahlenverhältnis erfährt noch eine charakteristische Verschiebung, wenn man mit VIERNSTEIN innerhalb der Kriminellen noch eine Trennung von Besserungsfähigen und Unverbesserlichen versucht. Während für die Unverbesserlichen die genannten Prozentzahlen ungefähr bestehen bleiben, steigt bei den Besserungsfähigen die *pyknisch-cycloide* Gruppe auf 65% und fällt im Gegensatz dazu die *schizoide* auf 20% ab.

Diese Feststellungen stehen, soweit sie speziell auf die relativ geringe Beteiligung der *Cycloiden* an der Kriminalität im allgemeinen und an

den Unverbesserlichen im besonderen hinweisen, im Einklang mit den früher erwähnten kriminalpsychiatrischen Anschauungen von der geringen Kriminalität des manisch-depressiven Formenkreises und der — wenn man von gelegentlichen affektiv bedingten Entgleisungen abieht — vorwiegend sozialen Dauerhaltung der psychopathischen Persönlichkeitstypen von cycloider (manischer und depressiver) Eigenart. Soweit das starke Übergewicht der Schizoiden unter den Kriminellen in Frage kommt, wird noch zu prüfen sein, ob damit nicht einfach die Verteilung dieser Typen innerhalb *der* Bevölkerung, die für die Kriminalität in besonderem Maße in Betracht kommt, nämlich der sozialen Unterschichten, erfaßt ist. Da im übrigen die Schizoiden ihrer ganzen körperlichen und seelischen Eigenart nach stärker an die körperlichen und seelischen Minderwertigkeiten heranreichen, die Cycloiden dagegen zweifellos der körperlichen und seelischen Gesundheit und Normalität näher stehen, so wäre das Zahlenverhältnis dieser Typen unter den Kriminellen in gewissem Sinne eine Selbstverständlichkeit: es brächte einfach das allgemein anerkannte starke Übergewicht der körperlich und seelisch schlecht Konstituierten gegenüber den Vollwertigen im Rahmen des Verbrechertums und speziell des „unverbesserlichen“ von einer anderen Formulierung her zum Ausdruck.

Im übrigen wird — das ist freilich bei jedem neuen Forschungsanstoß unvermeidlich — durch die KRETSCHMERSche Lehre noch mancherlei ungelöste Problematik in die Kriminalbiologie hineingetragen. Und zwar gilt dies weniger von der kriminologisch an sich ja nicht so bedeutsamen cycloiden Gruppe wie von der in dieser Hinsicht ungleich wichtigeren *schizoiden*: Die für diese geltenden Aufstellungen ermangeln der vollen psychophysischen Einheitlichkeit. In ihnen werden nicht nur auf *körperlichem* Gebiete solche Gegensatzpaare wie die Leptosomen und Athletiker, sondern vor allem auch auf *seelischem* solche Gegensätze wie die Gefühlsstumpfen, die Fanatiker, die Schwindler u. a. zu Einheiten zusammengefaßt. Damit werden, aufs Verbrechen übertragen, kriminologisch so toto coelo verschiedenartige und -wertige Typen wie etwa der moralisch defekte Habitualverbrecher und der idealistische Überzeugungsverbrecher als biologisch wesensgleich aufgefaßt und als wesensgemäß zusammengehörig in einer Verbrechersystematik nebeneinander gestellt.

Alles in allem sind wir trotz solcher anregender Ansätze und Vorstöße im Bereich einer kriminologischen Konstitutionslehre vorläufig noch recht weit davon entfernt, bestimmte Konstitutionstypen bzw. Biotypen als charakteristische körperliche Organisationsspielformen für bestimmte kriminelle Persönlichkeitstypen anführen zu können. Ja, es kann sogar fraglich sein, ob dies überhaupt je eindeutig möglich sein wird. Dazu müßten erst bestimmte eindeutige, etwa unmittelbar auf bestimmte Organsysteme zurückgehende körperliche Konstitutions-

formen als Grundlage für *solche* bestimmte kriminelle psychische Dispositionen gefunden werden, die sich ebenso eindeutig als elementare, nur noch körperlich ableitbare psychische Grundeigenheiten erweisen. Diese Voraussetzungen scheinen aber bei den komplizierten Verhältnissen im konstitutiven Untergrund der psychischen Persönlichkeiten wie bei dem anscheinend ebenso komplizierten psychischen Fundament krimineller Typen nur ausnahmsweise gegeben zu sein. Am ehesten gilt dies vielleicht noch von gewissen kriminellen Sondergruppen nach Art gewisser perverser Sexualverbrecher. Hier scheint sich eine vorzugsweise, wenn auch nicht allein, von den Keimdrüsen her determinierte Sexualkonstitution in einer charakteristischen entwicklungsgehemmten Körperorganisation einerseits und einer entsprechend allgemeinspsychisch oder wenigstens psycho-sexuell entwicklungsgehemmten Wesensart andererseits auszuwirken, und so einen biopsychisch festgelegten Sexualverbrechertyp zu ergeben, der körperlich wie seelisch das übereinstimmende Gepräge des Infantilismus und der sexuellen Undifferenziertheit (des „Intersex“) trägt.

#### **Körperlicher Habitus und kriminelle Persönlichkeitseigenart.**

Die Grundanschauung, daß einer bestimmten seelischen Eigenart eine bestimmte äußere Körperbeschaffenheit, ein bestimmter körperlicher *Habitus* entspreche, kann als sachlich wohlbegründet gelten. Wie immer wieder nachzuweisen ist, pflegen jene körperlichen Faktoren, insbesondere die der inneren Sekretion, welche die Psyche der Persönlichkeit beeinflussen, dies in ähnlicher Weise auch mit der körperlichen Formenbildung zu tun. Das eindringlichste Beispiel liefern die Keimdrüsen, die in ungemein bezeichnender Weise den seelischen und zugleich auch körperlichen Habitus in bestimmtem Sinne: des männlichen oder weiblichen Geschlechtstyps, des pubertierenden Entwicklungstyps, des männlichen oder weiblichen Involutionstyps u. ähnl. m. festlegen. Von dieser Erkenntnis leitet auch die Kriminalpsychobiologie die Berechtigung her, nach körperlichen Außenmerkmalen krimineller Persönlichkeitsdispositionen zu suchen. Damit scheint nun ein Kernstück der alten kriminalanthropologischen Lehre einfach wieder aufgenommen, und in der Tat hat beispielsweise BALDRINI erst unlängst neue körperliche Unterscheidungsmerkmale zwischen Eigentums- und Personenverbrechern in Form bestimmter Oberflächenmaße an Gesicht und Stirn angegeben. Nach den obigen Ableitungen kann aber für die moderne Kriminalbiologie eine körperliche Formenlehre nicht mehr von solchen isolierten Einzelzeichen ausgehen, sondern nur von den Konstitutionstypen, die ja zugleich charakteristische körperliche Habustypen abgeben. Dies gilt in besonderem Maße von den genannten KRETSCHMERschen Typen mit ihren bezeichnenden körperlichen Formen. Diese liefern nun freilich nicht mehr direkt spezifische körperliche Verbrecherstigmata im Sinne der LOMBROSOSchen Lehre, aber doch wenigstens

körperliche Hinweise auf allgemein menschliche Persönlichkeitszüge, denen eventuell zugleich kriminelle Bedeutung zukommt. Wir glauben daher, daß nach der Richtung dieser KRETSCHMERSchen Konstitutions- und Persönlichkeitstypen hin auch für die morphologische Kennzeichnung von kriminellen Individuen und Spielarten noch wissenschaftliche Zukunftsmöglichkeiten bestehen. Wir schließen uns damit freilich noch nicht den voreiligen Ergebnisverwertungen an, die schon jetzt etwa bei pyknischem Habitus einen Verbrecher als besserungsfähig, bei leptosomem als unverbesserlich abstempeln, oder bei athletischem die Diagnose brutaler Gewalttätigkeitsverbrecher u. dgl. stellen.

**Ausdrucksphänomene und kriminelle Persönlichkeit.** Einzelne Bestandteile des körperlichen Habitus heben sich als Merkmale des psychischen Wesens heraus und gewinnen so die Bedeutung von Ausdrucksphänomenen. Sie geben damit ein Teil des Materials für eine *kriminologische Ausdruckslehre* her, der die moderne Kriminalbiologie entsprechend ihrer theoretischen wie praktischen Wichtigkeit mit offenen Armen, wenn auch nicht mit unkritischem Geiste gegenüber treten muß. In Frage kommen hierfür von vornherein zwei körperliche Erscheinungsformen: einmal die vorwiegend an feststehende, festgefügte, im wesentlichen dauerhafte Formgebilde der Körperlichkeit gebundenen *physiognomischen*, zum anderen die mit den dynamischen, bewegten, unbeständigen körperlichen Funktionsäußerungen zusammenhängenden *mimischen*. Auch hier muß nach dem oben Gesagten die medizinische Psychologie ganz allgemein die berechtigte Möglichkeit einer solchen gesetzmäßigen Korrelation zwischen morphologischen bzw. dynamisch-funktionellen Körperphänomenen und seelischen Dispositionen und Tendenzen anerkennen: es entspricht dies einmal der gemeinsamen Beeinflussung der körperlichen Formenbildung und der psychischen Grundeigenheiten vom innersekretorischen Organsystem her, zum anderen der engen Beziehung der funktionell-dynamischen, motorischen, vasomotorischen usw. Vorgänge mit der innerpsychischen Bewegung der Affektivität und Willenssphäre. Doch geht alles das, was darüber im Bereich der Verbrecherkunde vorgebracht wird und überhaupt vorhanden ist, über Ansätze nicht hinaus und reicht an empirischer Stützung und wissenschaftlicher Fundierung noch lange nicht einmal an das heran, was die wissenschaftliche Ausdruckskunde nach dieser Richtung hin an Material und Aufbau ganz allgemein liefert.

Auf die *körperbaulichen* Erscheinungen als Ausdrucksphänomene braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Es geht nicht an, sie im Sinne einer kriminaldiagnostischen Typik zu verwerten. Es ist abzulehnen, daß man den oben gegebenen Andeutungen gemäß einem Individuum von außen her ansehen kann, ob er zum Verbrechen neigt oder nicht, ob er Gewohnheits- oder Zufallsverbrecher ist, ob besserungsfähig oder unverbesserlich. Es ist erst recht abzulehnen, wenn in letzter Zeit

in der Kriminalbiologie versucht wird, für die Ausdruckslehre den empirisch-naturwissenschaftlichen Boden ganz zu verlassen und vermittels Intuition und seelischer Schau eine direkte *Symbolik der kriminellen Gestalt* im Sinne einer romantischen Naturphilosophie aufzubauen. Erscheint es uns schon von diesem Standpunkt aus bedenklich, wenn v. ROHDE im athletischen Körperbau die Widerspiegelung des mit Energie und robuster Tatkraft geladenen Bewegungsmenschen findet, so halten wir es für geradezu unvereinbar mit jeder naturwissenschaftlichen Verbrecherkunde, wenn LENZ, der bewußteste Vertreter einer solchen kriminologischen Formensymbolik, die gegensätzliche Ausbildung von Ober- und Unterkörper eines Kriminellen als die Versinnbildlichung des seelischen Gegensatzes zwischen Überempfindlichkeit des Ichkomplexes und Stumpfheit des gesellschaftlichen Komplexes hinstellt. Zu ähnlicher, wenn auch nicht ganz so schroffer, Ablehnung scheint uns auch noch LENZ' Auffassung von den *Tätowierungen* zu berechtigen. Für ihn sind sie sinnbildliche Ausdrucksformen bestimmter Strukturen des minderbewußten oder unterbewußten individuellen Lebens, für uns dagegen können sie (in Übereinstimmung mit ASCHAFFENBURG u. a.) im wesentlichen nur als psychische Milieuniederschläge, als Ausdruck gewisser Traditionen, Gewohnheiten und Liebhabereien niederer Volks- und Berufsschichten gelten, die höchstens in der Art, wie sie aufgenommen und übernommen werden, eine gewisse geistige Unselbständigkeit, und in der Art, wie sie ausgewählt werden, eine gewisse Primitivität des individuellen Geschmacks verraten.

Die Bedeutung der „morphologischen“ Ausdruckslehre für die Verbrecherkunde scheint uns daher vorläufig nicht sowohl in ihren Ergebnissen zu liegen, als in den Richtlinien und Gesichtspunkten für die weitere Forschung. Dabei gilt auch für das kriminologische Gebiet der allgemeine eindrucksvolle Hinweis von KRETSCHMER, daß selbst scheinbare Belanglosigkeiten: unscheinbare Körperzeichen, wie Haaransatz, Hautbeschaffenheit usw., Andeutungen für eine bestimmte psychophysische Verfassung geben können und daß es mit der bloßen beziehungs- und gesichtspunktlosen anthropologischen Messung früherer Zeiten nicht getan ist.

Eine nicht weniger kritische Einstellung wie gegenüber der morphologischen Ausdruckslehre ist gegenüber der *dynamischen* in der Verbrecherkunde am Platz. Auch hier ist wieder das Grundsätzliche anzuerkennen: Gewisse allgemeine elementare Funktionstendenzen, die in der Haltung, in Bewegungen, in Sprache, Schrift usw. sich kundgeben und also die Ausdrucksmotorik festlegen: diese Besonderheiten der Kraft, der Nachhaltigkeit, der Ablaufsweise, des Tempos der *Bewegung*, der Leichtigkeit und Schnelligkeit der psychomotorischen Umsetzung usw. pflegen parallel zu gehen mit gewissen allgemeinen *psychischen* Dispositionen, speziell solchen des Temperaments und Naturells,

daher also eine Ableitung gewisser Grundelemente des Charakters von jenen formalen Ausdruckseigenheiten sehr wohl möglich und berechtigt erscheint. Doch liegt praktisch die Sache wieder so, daß für die Übertragung der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Ausarbeitungen auf das kriminologische Gebiet die vorhandenen Fundierungen nicht ausreichen. Selbst wenn man also beispielsweise graphologische Grundanschauungen nach Art der von KLAGES oder SAUDEK anerkennt, muß man sich gegen ihre kriminalgraphologischen Verwertungen wenden, wenn etwa A. und G. MENDELSSOHN die Arkaden der Handschrift, Verschmierungen des Druckes, überflüssige Punktierungen u. ähnl. als Ausdruck eines asozialen Charakters ansehen, WIESER an dem „Z“ einer Diebeshandschrift eine „geradezu diebische“ Freude abliest, oder FETSCHER aus einer Schriftprobe „mit elementarer Deutlichkeit“ die unbeherrschte Leidenschaft sprechen hört, die den Mann zum Mord an dem Geliebten seiner Gattin hinriß<sup>1</sup>.

## 2. Die erbbiologischen Grundlagen der kriminellen Persönlichkeit.

Unmittelbar mit der körperlichen Fundierung der psychischen Persönlichkeit ist für sie noch ein weiterer biologischer Zusammenhang gegeben, der auch für die Verbrecherbiologie entsprechend bedeutsam ins Gewicht fällt: der *erbbiologische* bzw. *erbkonstitutionelle*. Was an psychischen Eigenheiten unmittelbar körperlich verwurzelt ist, sind psychische Funktionsdispositionen, die vorwiegend als *Anlagen* gegeben und als solche irgendwie durch erbbiologische Eigenheiten der zugrunde liegenden Körpersysteme, insbesondere also des Nerven- und Blutdrüsenapparates, festgelegt sind. Diese Erbeigenart selbst ist nun wieder in den Keimzellen vorgebildet und wird durch diese nach den für die Heredität geltenden Gesetzmäßigkeiten übertragen. Die biologische Erfassung der kriminellen Persönlichkeit muß sich daher auch nach der Richtung hin ausweiten, daß sie auf die erbbiologische Determinierung krimineller Dispositionen zurückgreift. Eine solche *erbbiologische Verbrecherkunde*, die an sich eine beachtliche Verbreiterung und Vertiefung der naturwissenschaftlichen Kriminologie (wenn auch nur nach einer bestimmten Richtung hin) ermöglichen würde, bringt nun zugleich ungemene Komplikationen in diese hinein, weil sich hierbei die Probleme und Schwierigkeiten der Erbbiologie mit denen der kriminalbiologischen bzw. kriminalpsychologischen Persönlichkeitskunde geradezu summieren. In diesem Sinne wirken erschwerend: zunächst einmal die Mangelhaftigkeit unserer allgemeinen Kenntnis von den Erbgesetzmäßigkeiten beim Menschen überhaupt; sodann die grundsätzliche Schwierigkeit, aus der *phänotypischen* konkreten Erscheinungsform, als welche sich das menschliche Untersuchungsobjekt darbietet (d. h. aus jener

<sup>1</sup> MENDELSSOHN: Der Mensch in der Handschrift. Leipzig 1928. — WIESER: Die Verbrecherhandschrift. Wien 1930.

Gestaltung, welche die *genotypischen* Erbanlagen durch die Umwelteinflüsse erfahren), nun die erbkundlich allein wesentlichen *genotypischen* Elemente, die vererbten bzw. vererblichen Reaktionstendenzen und damit den Erbtyp herauszuschälen; weiter die grundsätzliche wissenschaftliche Bedenklichkeit einer Tendenz, soziologisch geformte Gebilde wie die kriminellen Wesenszüge nun einfach als erbbiologische Phänomene zu nehmen und zu verwerten; und schließlich die mehr oder weniger weitgehenden speziellen Hemmnisse der Hereditätsnachforschungen gerade bei Verbrechern und Verbrecherfamilien mit ihrem mangelhaften Familien- und Gemeinschaftssinn und ihren entwurzelten, von Seßhaftigkeit und Familienbindung losgelösten Mitgliedern.

Als Ausgangspunkt einer erbbiologischen Fundierung des Verbrechers dient am besten die elementare Tatsache, daß der Charakter im allgemeinen und daher auch der mit kriminellen Dispositionen behaftete sich erbbiologisch als eine *Mischform* darstellt, als eine Verbindung der verschiedensten charakterlichen Anlagemomente, die nach Art und Umfang den an ihm zur Auswirkung kommenden Erbeeinflüssen entsprechen. Für diese kriminellen Dispositionen sind nun die erbbiologischen Zusammenhänge und Herkunft durch systematische erbbiologische Erforschung der Familientafel zu verfolgen und festzulegen. Die in der kriminellen Persönlichkeit dargebotenen *Charakterlegierungen* werden zu diesem Zwecke in ihre Bestandteile zerlegt und mit den Eigenschaften der blutsverwandten Familienmitglieder verglichen. Bei ihnen können dann diese erbbiologisch gegebenen Charakterelemente vielfach deutlicher zu erkennen sein, weil nach den MENDELSchen Spaltungsgesetzen gewisse erbbedingte psychische Merkmale sich bei einzelnen Familienmitgliedern herauspalten und also isoliert und rein hervortreten, die sich bei der in Betracht kommenden kriminellen Persönlichkeit nur vermischt und daher unübersichtlich, entstellt oder verdeckt darbieten. Freilich besteht dabei die Gefahr, daß man äußerlich scheinbar gleiche Wesenszüge schon als erbbedingt anspricht, auch wenn sie tatsächlich erbbiologisch nichts miteinander zu tun haben, und zwar das eine Mal anlagegegeben, das andere Mal aber milieubedingt sind.

Der *empirische Beitrag*, den diese *erbbiologische Strukturanalyse* (HOFFMANN) bisher für die naturwissenschaftliche Verbrecherforschung geleistet hat, ist nun sehr gering. Er besteht nicht etwa in der Aufdeckung großer grundsätzlicher erbbiologischer Zusammenhänge, sondern in der Beibringung von vereinzelt Belegmaterial, das in einigen Fällen das erbbiologische Verständnis für die kriminelle Eigenart vermittelte. So ließen sich etwa in einem Mordfall von HOFFMANN die für die Tat ausschlaggebenden charakterologischen Bestimmungsstücke von verschiedenen Familienmitgliedern herleiten. Ähnlich vermochte REISS an einigen zuchthausgefangenen Schwerverbrechern eine *erbgenetische Neuentstehung krimineller Anlagen* aus der Vereinigung einzelner an sich

noch nicht unsozialer Eigenschaften der Eltern abzuleiten und verständlich zu machen (Neigung zu gewalttätigem Eigentumsverbrechertum etwa als erbgenetisches Produkt des Zusammentreffens reizbarer Explosibilität beim Vater mit Haltlosigkeit der Mutter u. dgl.). Soweit darüber hinaus Ergebnisse umfassender systematischer Untersuchungen über den Erbgang krimineller Tendenzen vorliegen: RATH glaubte an einem sehr großen Zuchthausmaterial feststellen zu können, daß der kriminelle Eigenschaftskomplex sich nach den MENDELSchen Gesetzen im Sinne der Rezessivität, d. h. des Überspringens von Zwischengliedern vererbt (wobei er bei den Eltern latent bleibt und im Erbgang erst hervortritt bei Bestehen der kriminellen Erbanlagen bei beiden Eltern), — so verlieren diese an sich gewiß wichtigen und interessanten Ergebnisse jeden Beweiswert durch allzu summarische Vorwegnahme von Voraussetzungen, für die der Beweis erst geliefert werden muß und wahrscheinlich niemals geliefert werden kann: daß nämlich die kriminelle Eigenart überhaupt ein einfaches einheitliches psychisches Phänomen darstellt und daß es speziell *erbbiologisch* ein psychisches Merkmal von erbgenetischer Einheitlichkeit und Einfachheit bedeutet.

HOFFMANN hat nach dieser Richtung hin wenigstens einen brauchbaren Vorstoß gemacht: Er hat versucht, ganz allgemein, d. h. ohne besondere Bezugnahme auf kriminelle Charaktertendenzen, durch Einzeluntersuchungen erb- und anlagemäßig gegebene, erbbiologisch selbständige charakterliche Grundelemente aufzustellen. Die von ihm so gewonnenen Gruppen: die Gefühlseigenschaften der Gemütskälte und -weichheit einerseits, der Reizbarkeit und Stumpfheit andererseits, die Lebensgrundstimmungen mit positiven und negativen (lust- und unlustbetonten) Vorzeichen, die Willensveranlagungen im Sinne der Tatkraft und Energie einerseits, der Haltlosigkeit und Willensschwäche andererseits können auch für Aufstellung von kriminellen Erbelementen Verwertung finden. Sie erschöpfen freilich in keiner Weise das Gesamtgebiet der kriminell in Betracht kommenden psychischen Erbanlagen und die Fülle der von ihnen gegebenen Spielformen. Deren Gewinnung und vollständige Zusammenstellung ist aber das mindeste, was sichergestellt werden muß, wenn anders man überhaupt in der kriminologischen Erbforschung auf festen Boden und brauchbare Ergebnisse rechnen will.

Ähnlich unzulänglich, wenn auch aus anderen Gründen, haben sich für die erbbiologische Erfassung der Kriminellen die umfassenden Durchforschungen jener großen *Verbrecherfamilien und -stammbäume* (Duke, Kallikak usw.) erwiesen, die vorher geradezu als Paradestücke der Erblichkeitsbetrachtung krimineller Sippen und als Beweis für die Erblichkeit des Verbrecherwesens galten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Zum folgenden besonders HAPKE: Die Bedeutung des Anlagefaktors im verbrecherischen Charakter. Z angew. Psychol. 33.

Die äußerlich sehr eindrucksvoll wirkenden Feststellungen über die Durchsetzung solcher Familien mit unsozialen Elementen, (deren gehäuftes Auftreten in einzelnen Generationen sich erbgenetisch anscheinend von einer bestimmten Persönlichkeit der Ahnentafel ableiten ließ,) verlieren bei näherem Zusehen sehr stark an Eindrucks- und Beweiskraft. Erstens ist die tatsächliche Kriminalität dieser Familien, mit der Durchschnittskriminalität verglichen, nur etwas überdurchschnittlich, ja wenn man nur die wirklich Kriminellen in Betracht zieht und die viel zahlreicheren parasitären Mitglieder außer acht läßt, teilweise sogar unterdurchschnittlich. Zum anderen spielen bei der Kriminalität dieser Sippschaftsmitglieder auch außererbliche Einflüsse: Milieumomente (Erziehungsmängel, Verführung usw.) eine erhebliche Rolle, und zum dritten und vor allem ist der pathologische Einschlag bei ihnen (speziell bei den Kallikaks) besonders stark. Es ist also letzten Endes hier, soweit erbliche Momente überhaupt noch anzuerkennen sind, nicht die kriminelle Erblichkeit als solche, als die erbliche psychopathische Minderwertigkeit, die bei der Durchgängigkeit der unsozialen Neigungen in der entsprechenden Sippe entscheidend mitspricht.

Überhaupt lassen sich aus dem Bestehen der Kriminalität bei Eltern und Kindern keinesfalls ohne weiteres weitreichende erbgenetische Schlüsse ziehen, da sie bei der einen Gruppe anlage-, bei der andern milieubedingt sein kann. So lassen sich die RATHSschen Feststellungen, wonach in Fällen, wo beide Eltern bestraft waren, die Zahl der bestraften Söhne um über 25% höher war als da, wo nur ein Elter bestraft war (87% im ersteren Fall, 50% im zweiten), durchaus noch nicht im Sinne des Vorliegens stärkerer krimineller Erbfaktoren im ersten Falle deuten. Dem widerspricht — worauf speziell Lange hinweist — schon die von VIERSTEIN in der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle gewonnenen allgemeinen Zahlen von Geschwisterkriminalität in kinderreichen Familien, die nur 13,5% betrug: eine ungewöhnlich niedrige Zahl, die, wenn überhaupt, eher gegen als für kriminelle Erbanlagen sich verwerten ließe.

Einwandfreies Material für die Frage der Erblichkeit krimineller Dispositionen bieten eigentlich nur jene seltenen Fälle, wo das Erbmoment infolge eines eigenartigen Naturexperiments in seltener Reinheit sich herauschält: die *kriminellen Zwillinge*. Bei der systematischen Vergleichung der erbbiologisch verschieden zu bewertenden Spielarten: *erbgleiche eineiige und erbungleiche zweieiige* kommt dann auch die Bedeutung der Erblichkeit für die Kriminalität in eindeutiger und entsprechend eindringlicher Weise heraus. Die hier in Betracht kommenden Untersuchungen von LANGE finden in anderem Zusammenhange: bei den psychischen *Anlagen* krimineller Art (S. 216) ausführliche Verwertung. Hier genügt vorwegnehmend die grundsätzliche Feststellung, daß durch

sie für die Existenz erblicher Dispositionen unsozialer Tendenz der Beweis erbracht worden ist.

Der von der kriminalanthropologischen Lehre betonte und auch von der neueren Kriminalbiologie übernommene erbbiologische Zusammenhang krimineller Dispositionen mit dem allgemeinen *biopathologischen* Phänomen der Entartung und den klinisch-psychiatrischen Erscheinungen der erblichen Entartungsformen (degenerativ-psychopathische Persönlichkeiten u. dgl.) ist bereits im Laufe der Gesamtdarlegungen und speziell bei Darstellung der LOMBROSOSCHEN Lehre gewürdigt und schließlich so formuliert worden (S. 186), daß er der heutigen kritischeren Einstellung und vertiefteren kriminologischen Erfahrung entsprechend sich in den Rahmen der naturwissenschaftlichen Verbrecherlehre einfügt. Hinzugekommen ist nun noch von seiten dieser letzteren selbst der Versuch, durch eine bestimmtere Fassung der pathologischen Anlage- und Persönlichkeitstypen zu spezialisierteren und differenzierteren erbpathologischen Zusammenhängen zu gelangen, als es bei bloßer Beziehungsetzung zur allgemeinen erblichen Entartung möglich ist.

Gemäß der von verschiedenen Seiten betonten Affinität des schizoid-schizophrenen Persönlichkeits- und Krankheitstypus zum Verbrechertum und insbesondere zum Habitualverbrechertum (S. 85) wird speziell diesem großen pathologischen Formenkreis ein erbbiologischer Zusammenhang mit dem kriminellen Typ zuerkannt. MEGGENDORFER betont dies insbesondere für die „moral-insane“-Fälle und für HOFFMANN geht kurz und bündig die eigentliche kriminelle Anlage auf die schizoide Konstitution und Erbdispositionen zurück. REISS konnte freilich in gewissem Gegensatz dazu bei von ihm untersuchten schwerkriminellen Zuchthausfällen im allgemeinen keine stärkere Belastung mit Psychosen feststellen als bei der Durchschnittsbevölkerung, und nur für eine verhältnismäßig kleinere Gruppe von bestimmter Charaktereigenart vermochte er einen speziellen erbmäßigen Zusammenhang mit der Schizophrenie nachzuweisen. Danach wäre also vorerst und vorläufig eine erbgenetische Beziehung zur Schizophrenie nur für einen recht begrenzten Kreis von Kriminellen anzuerkennen.

Alles in allem muß danach die gegenwärtige erbbiologische Verbrecherkunde dem Umfange ihrer empirischen Unterlagen wie der Sicherheit ihrer Ergebnisse nach als noch ganz unfertig gelten. Vor allem erweist sie sich noch als unfertig zur grundsätzlichen Erledigung der zahlreichen hier interessierenden und wegen ihrer ausschlaggebenden Bedeutung zur Beantwortung drängenden Fragen: nach der Existenz und Eigenart von erbbiologisch selbständigen, d. h. sich selbständig vererbenden kriminellen Dispositionen, von kriminellen „erbbiologischen Radikalen“ (HOFFMANN); nach Art und Zustandekommen von erbmäßigen komplexen kriminellen Wesenszügen: nach kriminellen „Legie-

rungen“ als Produkt erblicher Verbindung an sich nicht unsozialer elterlicher Eigenschaften; nach den Gruppierungen und Umgruppierungen, den Kombinationen und Neukombinationen von Eigenschaften im Einzelleben wie in der Geschlechterfolge mit dem Ergebnis der Herbeiführung bzw. Wiederauflösung von kriminellen Anlagen; weiter nach den Wandlungen krimineller Eigenheiten im erbmäßigen Durchgang durch die Generationen und ihren erbbedingten Strukturverschiebungen im individuellen Lebensablauf und vieles andere mehr. Alle großzügigen Programme einer „erbbiologischen Strukturanalyse“ können über das Fehlen der notwendigsten Unterlagen nicht hinweghelfen und hinwegtäuschen.

## II. Der kriminalpsychologische Erscheinungskreis.

### Allgemeine Orientierung.

Mit den kriminellen Erbeigenheiten, den erbkonstitutionellen psychischen Dispositionen ist man bereits zu den *psychischen Grundlagen*, den seelischen Grundeigenschaften der kriminellen Persönlichkeit gelangt. Damit ist zugleich vom Gebiet der *Kriminalbiologie* in engerem Sinne aus und gewissermaßen von unten, vom Biologischen her, der Anschluß an die *Kriminalpsychologie* erreicht. Es ist nun klar: Die Biologie des Verbrechers ist keinesfalls, und wäre sie weit umfassender, beziehungsreicher und sicherer ausgebaut, als es vorerst der Fall ist, eine ausreichende, ja in vieler Hinsicht überhaupt keine eigentliche Verbrecherkunde. Denn selbst ein noch so tiefes Eindringen in die körperlichen Grundlagen, in die biologische Zusammensetzung und die leiblichen Funktionseigenheiten der kriminellen Persönlichkeit, ein noch so erschöpfender Einblick in ihre körperlichen Hauptträger: die Nerven- und innersekretorische Sphäre bietet immer noch nicht das, worauf es für die Erkenntnis des Verbrechers vor allem doch ankommt: eine Einsicht in die seelische Verfassung, die dem Täter eigen ist, in die seelischen Vorgänge, die als Motivationsbewegungen dem Delikt zugrunde liegen, in die psychischen Neigungen und Tendenzen, die dem Verbrecher das Gepräge geben. Daher kann die vielfach, speziell auch in Juristenkreisen bestehende Neigung, irgendeinen Fortschritt auf jenen körperlichen Gebieten, etwa der Hirnforschung und ähnliches, nun im Sinne eines noch unübersehbaren Fortschritts für die Erkenntnis vom psychischen Wesen des Verbrechers zu bewerten, nur auf eine eigentümliche Überschätzung fremder Fachleistung gelten. Ja, wir gehen als Mediziner sogar noch weiter und vermögen auch nicht kriminalpsychologisch wirklich Wesentliches von einer Verbrecherseelenkunde zu erhoffen, die sich auf eine „objektive“, d. h. von den seelischen Erscheinungen selbst absehende Psychologie, also auf eine Seelenkunde ohne Seele stützt. Als solche gilt uns zunächst die BECHTEREWSche *Reflexologie*: Sie glaubt kriminalpsychologische und selbst kriminalcharakterologische Phänomene

ausreichend, wenn nicht gar restlos zu klären, indem sie sie nicht etwa (was seine volle Berechtigung hat) von elementaren *psychischen* Vorgängen, sondern direkt von einfachen *Nerven*mechanismen nach Art der physiologischen Reflexvorgänge und speziell von den (durch das Hineinspielen weiterer Nervenreiz- und Hemmungseinflüsse modifizierten und komplizierten) sogenannten assoziierten und Bedingungsreflexen ableitet. Das gilt bis zu einem gewissen Grade des weiteren auch von der sogenannten *behavioristischen* und *Verhaltenspsychologie*: Sie begnügt sich grundsätzlich mit der Erfassung der objektiven, d. h. äußerlich wahrnehmbaren Verhaltensweisen und verzichtet darauf, zu den psychischen Momenten und damit den wahren Trieb- und Gestaltungskräften alles Handelns: zu den Motiven und Gesinnungen, den Gefühlsbetonungen und Wertungen, den innerlichen Einstellungen und seelischen Stellungnahmen vorzudringen. Verbrecherseelenkunde muß unseres Erachtens durchaus auf das Seelische selbst unmittelbar gerichtet, *wirkliche psychologische* Forschung sein.

Auch für diese Kriminalpsychologie versteht es sich von selbst, ja noch mehr wie für die Verbrecherbiologie, daß sie sich um die *Persönlichkeit* als den Träger und Urheber des kriminellen Handelns zu zentrieren hat. Nun macht der *Charakter*, d. h. die Gesamtheit aller Aktions- und Reaktionstendenzen, die für die persönliche Stellungnahme, insbesondere die gefühls- und willensmäßige, bezeichnend und bestimmend sind, das eigentliche psychische Kernstück der Persönlichkeit aus. Und so hat die Kriminalpsychologie in der Hauptsache (freilich nicht allein) *Kriminalcharakterologie* zu sein. Damit wird sie nun als naturwissenschaftliche Disziplin ähnlich wie vorher die Kriminalbiologie in ihrem wissenschaftlichen Stand von der Forschungshöhe der gegenwärtigen *medizinischen Charakterologie* abhängig. Eine solche medizinische Charakterlehre, die sich nicht auf die begrifflichen Deduktionen u. dgl., sondern auf naturwissenschaftlich gewonnenes und verarbeitetes empirisches Material aufbaut, steht nun an sich — trotz mancher Vorstöße von medico-psychologischer, mit lebendigen Menschen unmittelbar beschäftigter Seite (KRETSCHMER, KEHRER, HOFFMANN, EWALD, BIRNBAUM u. a.) — noch nicht auf besonders breiter und gefestigter Grundlage, und so engen sich von vornherein auch die wissenschaftlichen Möglichkeiten einer Kriminalcharakterologie ein. Dazu kommen dann noch, in gleichem ungünstigen Sinne für diese wirksam, die schon anfangs im Rahmen der kriminalpsychologischen Methodik angeführten vielfältigen Erschwerungen: Schwierigkeit einer exakten oder gar experimentellen Erfassung der für die Verbrechercharakterologie ausschlaggebenden Affekt- und Triebseiten der Persönlichkeit; Schwierigkeit der Einfühlung in die psychischen Abwegigkeiten des kriminellen Seelenlebens; Schwierigkeit der Herausholung der bedeutsamen seelischen Untergründe, der unbewußten Triebkräfte des kriminellen Tuns; Schwierigkeit der Aus-

schaltung der dem Verbrecher eignen Selbst- und Fremdtäuschungstendenzen u. a. m.

Für eine *allgemeine Kennzeichnung der kriminellen Persönlichkeit* sind zunächst folgende, grundsätzlich für die psychische Persönlichkeit im allgemeinen geltende psychische Eigenheiten herauszuheben:

1. Die psychische Persönlichkeit stellt ein in stetem Flusse befindliches, lebendig wirksames psychisches Funktionssystem, ein ständig *bewegtes Kräftesystem* dar. Alles, was man ihr als Eigenschaften, Charakterzüge, Wesenseiten u. dgl. im Sinne scheinbar feststehender seelischer Zuständlichkeiten, stabiler Seelengebilde, starrer psychischer Gegebenheiten zuschreibt, also auch die sogenannten asozialen und kriminellen Wesenszüge, sind in Wirklichkeit lebendige psychische Funktionsvorgänge, seelische Abläufe, *dynamische* Phänomene.

2. Die psychische Persönlichkeit stellt eine *zusammengesetzte psychische Einheit* dar, die mit einheitlichen Gesamtreaktionen im Sinne der ihr eigenen Affektivität, ihrer Gesinnungen, psychischen Einstellungen usw. zu den Umweltreizen Stellung nimmt. In ihr werden dabei eine Reihe seelischer Funktionstendenzen auf dem Wege funktionellen Zusammenwirkens zu mehr oder weniger *komplexen Charakterzügen* und *charakterologischen Komplexen* zusammengefaßt. Speziell die Art ihrer Zusammenordnung und ihres Zusammenspiels ist neben der Eigenart der psychischen Einzeltendenzen selbst maßgebend an der Eigenprägung der psychischen Persönlichkeit beteiligt. Das gilt in gleicher Weise für die charakterologische Eigenart des Verbrechers. Für sie kann etwa das besondere Maßverhältnis zwischen treibenden und hemmenden, zwischen elementaren und höheren Seelenkräften, zwischen Verstandes- und Gefühlskräften und ähnliches weit mehr bestimmend sein, als jene Einzelzüge an sich es sind.

**Die kriminell bedeutsamen Wesenszüge.** Neben diesen der verbrecherischen mit jeder sonstigen Persönlichkeit gemeinsamen Eigenheiten kommen im übrigen für den kriminellen Charakter nur gewisse soziologisch bedeutsame Persönlichkeitsbestandteile in Betracht. Teilt man unter diesem Gesichtspunkte der *soziologischen Wertigkeit* die Charakterzüge auf, so erhält man:

a) *sozial im wesentlichen indifferente*, wie Naturliebe, Sportneigung, Kunstfreude u. dgl. Sie fallen für die kriminelle Persönlichkeit so gut wie ganz aus;

b) *sozial positive und hochwertige*, wie Mitgefühl, Familiensinn, Nächstenliebe, Sittlichkeitsempfinden, Ordnungsliebe usw. Sie fallen im wesentlichen als *kriminalitätshemmend* für die Verbrecherpsychologie ins Gewicht;

c) *sozial negative und minderwertige*, wie Arbeitsscheu, Habgier, Brutalität u. dgl. Sie sind in der Hauptsache *kriminalitätsfördernd* und

müssen in erster Linie für die Verbrechercharakterologie herangezogen werden;

d) *sozial ambivalente*, wie Geltungssucht, Betätigungsdrang, phantastischer Hang u. a. Sie bedingen je nach ihrer Ausprägung und vor allem je nach ihrer Kombination mit anderen Wesenszügen wie überhaupt je nach den sonstigen charakterologischen Begleitmomenten ebensowohl ein soziales Verhalten wie ein unsoziales. (Geltungssucht und Phantastik können ebensogut zu ehrenhaften Hochleistungen wie zu hochstaplerischem Treiben führen.)

Die kriminelle Persönlichkeit ist nun im allgemeinen nicht einfach eine Gesamtmasse jener kriminell hochvalenten, sozial negativen Charaktereigenschaften, sondern vielmehr ein charakterologischer Komplex, in dem sich alle die verschiedenen Einzelzüge: sozial positive wie sozial negative, sozial indifferente wie ambivalente zu einer Einheit zusammenfinden. Vielfach ist es dann nicht sowohl die hohe kriminelle Wertigkeit, die stark sozial negative Eigenart der charakterologischen Einzelzüge und überhaupt nicht eine ein für allemal feststehende spezifisch kriminell wirkende Einzeleigenschaft, als die besondere Kombination bestimmter Wesenszüge von verschiedener sozialer Wertigkeit, ihre Zusammenordnung unter einer bestimmten dominierenden Charakterkomponente: etwa dem Egoismus, was erst die kriminelle Tendenz und hohe kriminelle Valenz in den Charakter hineinbringt. In diesem Sinne erscheint es erforderlich, eine gewisse Relativität der Kennzeichnung als kriminelle Eigenschaften zu betonen und darauf hinzuweisen, daß es auf der einen Seite kaum absolut kriminelle Eigenschaften, auf der anderen kaum absolut nichtkriminelle gibt. Nicht nur sozial ambivalente, sondern selbst sozial hochwertige Eigenschaften, wie Elternliebe, Aufopferungsfähigkeit u. dgl. können unter bestimmten — charakterologischen und sonstigen — Konstellationen sich als kriminalitätsfähig erweisen.

Die Erfassung der kriminellen Persönlichkeit setzt zunächst eine Zusammenstellung und systematische Ordnung der kriminellen Einzelzüge voraus. Es ergeben sich hierfür je nach den Gesichtspunkten verschiedene Möglichkeiten:

1. Die naheliegendste ist die Zusammenstellung nach der *äußeren Erscheinungsform*, in der sich diese Einzelzüge darbieten. Sie ist, weil die einfachste und äußerlichste, noch am ehesten in Angriff genommen worden, und es ist nun bezeichnend für den Tiefstand aller Verbrecherpsychologie, daß selbst diese größte und äußerlichste Arbeit noch nicht bis zu Ende geführt worden ist; daß es also kurz gesagt, weder eine vollständige noch eine systematisch voll durchgearbeitete, noch vor allem eine mit rein psychologischer Folgerichtigkeit durchgeführte empirische Zusammenstellung der unsozialen Wesenszüge (bzw. der sich aus ihnen ergebenden kriminellen Persönlichkeitstypen) gibt. Gewisse Ansätze dazu, die sich in einzelnen erfahrungsreichen kriminologischen

Werken (von KRAUSS, WULFFEN, HEINDL) finden, können daran nichts ändern. Im übrigen kann diese Art Gewinnung der äußeren Erscheinungsform krimineller Tendenzen nicht mehr als eine vielleicht notwendige Vorarbeit leisten. Einmal kommt sie über eine bloße mosaikartige Zusammenstellung nicht hinaus, zum andern bleibt sie zu sehr an der Oberfläche, am kriminellen Erscheinungsbild haften, treibt zu sehr kriminologische *Fassadencharakteristik*. Sie berücksichtigt beispielsweise nicht genauer, ob gleich aussehende kriminelle Äußerungen (etwa solche einer kriminellen Aktivität) wirklich zusammengehören und nicht tatsächlich ganz verschiedener Natur: etwa Ausdruck einer gehobenen Grundstimmung oder eines starken Geltungsdranges oder eines primären lebhaften Betätigungsbedürfnisses sind; und sie läßt ebenso umgekehrt unbeachtet, ob nicht verschieden aussehende unsoziale Tendenzen: etwa hochstaplerischer Hang oder Verschwendungssucht, nicht Ausfluß der gleichen Grundeigenschaft: eines starken Geltungsdrangs u. dgl. sind.

2. Diese allergrößten Mangel vermeidet eine Aufstellung, die die kriminellen Wesenseigenheiten in *formale* und *materiale* (inhaltliche) aufteilt. Als *formale* ordnen sich dann alle die wesensgemäß zusammengehörigen Züge zusammen, die durch Besonderheiten der seelischen Funktionsformen und speziell der charakterologisch so bedeutsamen Gefühls- und Willensfunktionen, durch Eigenheiten der Ausprägung, der Erregbarkeit, der Dauerhaftigkeit, des Verlaufstempos, überhaupt der Ablaufweise festgelegt sind. Zu ihnen gehört vor allem der Kreis jener formalen Eigenschaften, die als *Temperament* und — speziell auf die psychomotorischen Äußerungen bezogen — als *Naturell* zusammengefaßt werden, des weiteren auch Einzelzüge, wie Reizbarkeit, Ausdauer, Flüchtigkeit usw. Die *materiale* (inhaltlich bestimmten) Charakterzüge sind im Gegensatz dazu durch die besondere *Richtungstendenz* der Gefühls- und Willensdispositionen bestimmt, durch die besonderen Inhalte, auf die sie sich beziehen, die Ziele, die Objekte, auf die sie hingewandt sind (Habgier, Genußsucht, Ehrgeiz und ähnliche). Sie geben die große Masse der die Qualität des Streben, Wollen und Handeln der Persönlichkeit kennzeichnenden besonderen Charakterzüge ab.

Diese Gruppierung bringt zweifellos die kriminellen Charakterzüge schon mehr nach ihrer inneren Wesenszusammengehörigkeit zusammen und gibt ihnen eine innere Ordnung. Sie bleibt aber noch zu sehr in der *Morphologie* des Charakters hängen und gibt zu wenig „Dynamik“.

3. Diesen Mangel vermeidet in gewissem Umfange jene Betrachtungsweise, die den *Charakteraufbau*, die inneren Zusammenhänge, die Über- und Unterordnungsbeziehungen, das Zusammenspiel der einzelnen Persönlichkeitskomponenten u. dgl. zum Ordnungsprinzip nimmt. Es ist keine Frage, daß mit dieser besonderen Herausarbeitung des Verhältnisses zwischen treibenden und hemmenden, höheren und primitiveren,

regulierenden und zur unmittelbaren Durchsetzung drängenden Triebkräften des Charakters gerade die innere *Dynamik* der kriminellen Persönlichkeit erfaßt wird. Diesen dynamischen Aufbau hat daher jede Verbrechercharakterologie zu berücksichtigen. Doch bedarf diese Betrachtung noch einer gewissen Erweiterung, sie ist noch zu eng gefaßt und knüpft insbesondere zu wenig an die von der *Verbrecherbiologie* dargebotenen Aufstellungen an.

4. Hier erweist sich als naturwissenschaftlich am besten fundiert und zugleich am tiefsten dringend die *genetische* Erfassung der Charakterbestandteile. Sie schließt nicht nur alle wesentlichen anderen Gesichtspunkte ein, sondern erreicht zugleich auch den Anschluß an die von der Kriminalbiologie dargebotenen naturhaften psychischen Grundlagen des Charakters. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die kriminologisch grundsätzlich bedeutungsvolle Auseinanderhaltung der Charakterzüge je nach ihrem *Ursprung* als *anlagegegebene* oder *erworbene*.

#### **Die psychischen Grundlagen der kriminellen Persönlichkeit: die kriminellen Anlagen.**

**Allgemeine Orientierung:** Die kriminellen psychischen *Anlagen* stehen an der Grenze zwischen Kriminalbiologie und -psychologie. Sie vermitteln den Übergang zwischen beiden als *elementare psychische Grundgebilde*, die sich psychologisch nicht mehr weiter ableiten und nur noch biologisch auf die oben gekennzeichnete körperliche Organosphäre zurückführen lassen. Entsprechend dieser unmittelbaren biologischen Verknüpfung und Verwurzelung führt zunächst von der *Erbbiologie* her ein direkter Weg zu diesen kriminellen Anlagen, und daher gilt — in der Hauptsache wenigstens — auch für sie, was vorher im Rahmen der erbbiologischen Verbrecherkunde von den *erbbedingten* kriminellen Dispositionen gesagt wurde. Immerhin sind *Erbanlagen* und *Anlagen gemeinhin* an sich nicht identisch. Neben den *erbgenetischen*, erbbedingten angeborenen Wesenszügen gibt es auch *epigenetische*, nicht-ererbte, durch Beeinflussung der Keimmischung und Keimentwicklung entstandene Charakteranlagen, und mit ihnen hat auch die Kriminalpsychologie zu rechnen. Von derartigen nichtererbten kriminellen Anlagekomplexen hat sie freilich bisher vorwiegend nur jene herangezogen, die in den Bereich des *Pathologischen* fallen. Diese durch Schädigung des Keims bzw. der Keimentwicklung gesetzten kriminellen Anlagen psychopathisch-degenerativer Herkunft wurden oben wiederholt — speziell auch im Zusammenhang mit der Entartungsfrage (S. 187) — gewürdigt. Es spricht nun aber nichts dagegen, liegt vielmehr durchaus im Bereich der Möglichkeit und wird sogar durch gewisse Erfahrungen (etwa über die Röntgenschädigungen des sich entwickelnden Keims) nahegelegt, daß in einem viel weiteren Umfange, als wir bis jetzt für berechtigt halten, auch Einflüsse nicht grob pathogener Natur: mechanische,

chemische usw. den Keim und seine Entwicklung auch soweit beeinflussen können, daß nur jene leichteren psychischen Abweichungen von der Durchschnittsnorm des Charakters zustande kommen, wie sie sich in normwidrigem sozialen Verhalten kundgeben. In diesem Sinne ist es etwa auch denkbar, daß jene Keimmischungen bei Diskordanz der Keime, bei Keimfeindschaft, die HOFFMANN neuerdings für die Entstehung psychopathisch-disharmonischer Charakteranlagen herangezogen hat, ähnlich auch ursächlich für die Anlagen der sozial gefährdenden un- ausgeglichenen, unregulierten und unbeherrschten Charakterkomplexe in Betracht kommen. Aber auch wenn man solchen theoretischen Erwägungen nicht folgt — und gerade auch dann —, hat die Kriminalpsychologie die Verpflichtung, vorweg auf die verschiedenen Möglichkeiten der Entstehung unsozialer psychischer Anlagen hinzuweisen, deren Eigenart überhaupt nicht restlos aus dem erbgenetischen Zusammenhang allein zu verstehen ist.

Die *Bedeutung der kriminellen Anlageforschung für die biopsychische Verbrecherkunde* liegt auf der Hand: Sowohl aus wissenschaftlich-theoretischen wie aus praktischen Gründen: kriminal-diagnostischen, -prognostischen und -therapeutischen müssen gerade die psychischen Aktions- und Reaktionstendenzen unsozialer Art herausgearbeitet werden, die in Form von kriminellen Anlagen dem Individuum als *ursprünglich, unmittelbar* und *primär* beigegeben sind, und die in seiner besonderen psychophysischen Konstitution begründet liegen. Sie bilden — unbeschadet ihrer späteren Aus- und Umgestaltung durch die Lebensreize — den eigentlichen endogenen Persönlichkeitskern, von dem immer wieder die Trieb- und Formkräfte für eine unsoziale Lebensform und -haltung ausgehen. In diesem Sinne bedeutet im Einzelfall speziell die Feststellung der Anlagenatur seiner kriminellen Eigenheiten zugleich eine grundlegende kriminologische Kennzeichnung: Zunächst, daß seine kriminellen Tendenzen in der Persönlichkeit *vorgebildet* sind und also von *vornherein* bestehen; zum andern, daß sie schon *frühzeitig* — und eventuell auch *spontan*, in relativer Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen — in die Erscheinung treten können; des weiteren, daß sie der Persönlichkeit mehr oder weniger *dauernd* anhaften und sie daher durch das ganze Leben begleiten können; und schließlich, daß sie, falls sie zugleich führende Grundrichtungen des persönlichen Lebens bilden, den inneren und äußeren Lebensgang bestimmen und eine (sozial gerichtete) Beeinflussung von Persönlichkeit und Lebensform nur im Rahmen der durch sie gesetzten Grenzen und Möglichkeiten zulassen. Das heißt dann kurz gesagt und in eine kriminologische Formel gefaßt: *Krimineller Frühbeginn, Spontankriminalität, Dauerkriminalität* und *Schwerverbesserlichkeit* bilden die Komponenten und Erscheinungsformen krimineller Anlagen; eine Stigmatisierung der Anlagekriminalität, die eigentlich alles Wesentliche besagt, worauf es der Kriminalwissenschaft

und -praxis für die Erkennung, Beurteilung und Behandlung einer verbrecherischen Persönlichkeit ankommen muß.

Selbstverständlich gilt das Gesagte nun freilich nur summarisch und cum grano salis. Zunächst hängt es in vielen Fällen nicht allein von der Anlagenatur krimineller Dispositionen, sondern auch von anderen Momenten: vor allem von ihrer Ausprägung, dann von ihrem Verhältnis zu sonstigen persönlichen Eigenschaften und schließlich von den Umweltseinflüssen ab, ob und wie weit sich diese kriminellen Tendenzen tatsächlich realisieren, und auch sonst ist Frühbeginn, Spontan- und Dauerkriminalität sowie Schwerverbesserlichkeit durchaus nicht so schicksalsmäßig an unsoziale Anlagen gebunden, daß sie mit Naturnotwendigkeit in ihrem Gefolge in Erscheinung treten müssen. Es wird davon bei der Erörterung der Beziehungen von Anlage- und erworbenen Elementen der kriminellen Persönlichkeit noch weiter zu sprechen sein.

Trotz diesen empirischen Einschränkungen ist und bleibt die Lehre von den kriminellen Anlagen ein Kernstück aller Verbrecherpsychologie und der an sie geknüpften Probleme, daher sich auch an ihr bezeichnenderweise die gegensätzlichen Anschauungen kriminologischer Schulen, etwa der kriminalanthropologischen einerseits, der kriminalsoziologischen andererseits, erprobt haben. So ist es auch natürlich, daß die moderne naturwissenschaftliche Verbrecherkunde auf die Frage nach der Bedeutung der psychischen Anlagen für Werden und Gestaltung der kriminellen Persönlichkeit und Handlungen das größte Gewicht beilegt, wenn sie auch die Frage des Anlageverbrechers nicht mehr mit den groben Einseitigkeiten und Übertreibungen der kriminalanthropologischen Lehre beantwortet.

Eine Stellungnahme zu dem um die kriminellen Anlagen zentrierten Fragenkreis setzt vor allem Eingehen auf Einzelheiten, zunächst eine grundsätzliche Klarstellung der unter diesem Begriff zusammengefaßten psychischen Erscheinungen voraus.

1. Der *Begriff der kriminellen Anlagen* muß, falls er kriminalwissenschaftlich überhaupt verwertbar sein soll, *eng* und *eindeutig* gefaßt sein. Es erscheint irreführend oder zum mindesten begrifflich verwaschen, wenn man schon sozial ambivalente Anlagen, etwa eine egoistische oder Phantasieanlage, nur deshalb, weil sie unter Umständen oder bei besonderer Ausprägung soziale Entgleisungen begünstigen oder weil sie in unsozialer Richtung sich weiter entwickeln können, in den kriminellen Anlagekreis mit einbezieht. Andererseits braucht die Fassung krimineller Anlagen nicht so eng zu sein, daß nur noch exquisit antisoziale charakterologische Anlagekomplexe nach Art der oben gekennzeichneten pathologischen (gefühlskalte, amoralische Verbrechertypen) hineinfallen. Nur *die* Eigenheit müssen die kriminellen Anlagen zum mindesten aufweisen, daß sie von sich aus, aus ihrer psychischen Besonderheit heraus,

unmittelbar zu unsozialen Reaktionen bzw. unsozialen Charakterentwicklungen tendieren.

2. Man kann so wenig wie von *einer* kriminellen Disposition so von *einer* kriminellen Anlage reden. Soviel verschiedenartige, zu sozialen Konflikten und Entgleisungen neigende psychische Tendenzen überhaupt sich auf entsprechende Grundanlagen zurückführen lassen — es scheint immerhin eine gewisse, freilich noch nicht genauer bestimmbare Anzahl zu sein —, soviel kriminelle Anlagen sind eben anzuerkennen.

3. Die kriminellen Anlagen müssen entsprechend ihrer allgemeinen Natur als unmittelbar biologisch unterlegte und psychologisch nicht weiter reduzierbare seelische Gebilde naturhafte psychische Gegebenheiten, d. h. *elementare einfache psychische Grundfunktionen und -tendenzen* wiedergeben. Am sichersten werden sie daher nach den Erfahrungen der medizinischen Psychologie unter den formalen Grundeigenschaften der Persönlichkeit einerseits, ihren vital-triebhaften Grundstrebungen andererseits zu suchen sein (s. später). Mit hoch zusammengesetzten Komplexen und komplizierten Charaktereigenschaften wird man nicht gut als mit kriminellen Anlagen rechnen können.

Die *Existenz* krimineller Anlagen im oben gekennzeichneten Sinne (d. h. also von solchen anlagemäßig gegebenen, ursprünglich und primär aus Gründen der biologischen Konstitution der Person anhaftenden psychischen Dispositionen, die ihrer Natur nach in unsozialen Reaktionen sich zu äußern pflegen) darf *a priori* ebensogut wie die Existenz von sonstigen Anlagen: soziale, künstlerische, religiöse u. dgl. anerkannt werden. Sie wird *empirisch* bestätigt zunächst vom *Pathologischen* her durch die früher gekennzeichneten kriminellen Anlagetypen der psychopathischen Konstitutionen u. dgl. Vom *Normalen* her ist es sogar möglich geworden, einen beinahe *experimentellen* Nachweis für ihre Existenz und darüber hinaus auch noch für ihre überragende Bedeutung zu erbringen. Das einwandfreie Beweismaterial dafür liefert das schon im erbbiologischen Zusammenhang herangezogene eigenartige Naturexperiment der *Zwillinge*.

Nach LANGES Untersuchungen an kriminellen Zwillingen<sup>1</sup> stimmten einem Ei entstammende und daher erb- und anlagegleiche Zwillingspaare, die kriminell geworden waren, in nicht weniger als 77% der Fälle im Wesentlichen ihrer Kriminalität überein, zweieiige dagegen, d. h. erb- und anlageungleiche (mit nur Geschwisterähnlichkeit) wiesen die Übereinstimmung nur in 12% der Fälle auf, verhielten sich also im Gegensatz zu den ersteren vorwiegend kriminell verschieden. Nach den Grundsätzen der Zwillingforschung sind nun solche Eigenschaften als anlagemäßige zu bewerten, die bei eineiigen Zwillingen vorwiegend übereinstimmen, bei zweieiigen dagegen in der Hauptsache verschieden sind. Die genannten Ergebnisse beweisen also zunächst ganz allgemein für die

<sup>1</sup> LANGE Verbrechen als Schicksal Leipzig 1928.

Verbrecherkunde, daß kriminelle Tendenzen überhaupt auf (Erb-)Anlagen zurückgehen können. Darüber hinaus wird zugleich aber auch noch gerade von dieser Zwillingskriminalität her die ungewöhnlich große *Durchschlagskraft* der kriminellen Anlagen in den Lebensäußerungen bewiesen. Sie kam in den LANGESchen Fällen in der unerhörten Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, wie sich die Kriminalität nicht so sehr in der Zahl als in der *Art* der Delikte, wie im unsozialen Verhalten überhaupt durchsetzte: Persönlichkeitsentwicklung, Gestaltung des Lebenskreises, Beginn und Art der Kriminalität, darüber hinaus auch noch das Verhalten vor Gericht und im Strafvollzug waren in den näher verfolgten Fällen der eineiigen, anlagegleichen Zwillingen selbst bei verschiedenem äußeren Lebensgang verblüffend und über alle Erwartungen hinaus ähnlich. LANGE spricht im Hinblick auf diese Anlagebedingtheit des Verbrechens und sein innergesetzlich biologisch festgelegtes Auftreten geradezu vom Verbrechen als *Schicksal*. Hier genügt vorerst die eindeutige empirische Feststellung der Existenz von kriminellen psychischen Anlagen, die, ganz gleich ob normal oder pathologisch, zugleich die psychischen Hauptgrundlagen der kriminellen Persönlichkeit abgeben.

**Die einzelnen kriminellen Anlagen.** Die Hauptaufgabe einer kriminellen Anlageforschung ist es nun, im besonderen die charakterologischen Einzelzüge, die als solche Anlagen gelten können, sicherzustellen und auf ihnen ein System der kriminellen Anlagen zu begründen. Ihre Erfassung, die von den verschiedensten Richtungen her möglich ist, stellen sich erhebliche *Schwierigkeiten* entgegen. Der von der *Zwillingsforschung* dargebotenen erbbiologische Weg ist bei der Seltenheit krimineller Zwillinge viel zu schmal, um umfassende Ergebnisse zu liefern. Der früher gekennzeichnete allgemeine *erbgenetische* ist mit den Hindernissen und Lücken der Erbforschung überhaupt so stark behaftet, daß er vorläufig nicht besonders erfolgversprechend erscheint. Die Möglichkeit, kriminelle Anlagen dadurch zu gewinnen, daß man nachprüft, welche Eigenheiten unmittelbar auf bestimmte *körperliche* Anlagebesonderheiten speziell des der Persönlichkeit zugrunde liegenden Nerven- und Blutdrüsensystems zurückgehen, ist auch sehr gering, da Fälle, in denen solche Zusammenhänge nachzuweisen oder wenigstens anzunehmen sind, an sich recht selten vorkommen und zudem unsere Kenntnisse von diesen Zusammenhängen noch gar zu dürftig sind. Es bleibt daher zumeist als der einfachste, freilich auch noch reichlich fragwürdige Weg der *psychologischen Reduktion*: An der kriminellen Persönlichkeit sind einfach diejenigen Anteile auszuscheiden, die erfahrungsgemäß im allgemeinen und nach Lage des Falles im besonderen im Leben hinzugekommen, erworben, durch Milieu- und sonstige Lebensinflüsse nachträglich entstanden sind.

Entsprechend diesen Schwierigkeiten ist die *bisherige* Ausbeute an bestimmt zu kennzeichnenden kriminellen Anlagen, die von einer Durch-

prüfung konkreter Einzelfälle herrühren, ungewöhnlich dürftig. Auf die vereinzelt HOFFMANNschen kriminologischen Analysen, die erb- und damit anlagegegebenen kriminellen Eigenheiten durch Ableitung von entsprechenden Wesenszügen der Familienmitglieder zu gewinnen suchten, wurde schon vorher hingewiesen. REISS vermochte bei seinen Verbrecheruntersuchungen vier Gruppen von charakterologischen Einzelzügen als kriminelle Anlageeigenheiten herauszuholen: 1. Gemütskälte und Brutalität einerseits, egozentrische Triebhaftigkeit andererseits; 2. Reizbarkeit und Explosibilität; 3. Haltlosigkeit und Willensschwäche; 4. eventuell noch Geltungssucht. Sie entsprechen im großen ganzen einzelnen den schon erwähnten, von HOFFMANN als allgemeine Anlageeigenheiten hervorgehobenen, also jenen nicht an Verbrechern abgeleiteten Charakterzügen der Gefühlskälte, Reizbarkeit und Gefühlstumpfheit, Willensschwäche und Haltlosigkeit. Schließlich wären dann noch als empirisch gewonnene Anlagekomplexe die schizoiden, epileptoiden und ähnlichen Wesenszüge heranzuziehen, die mit ihrer konstitutionellen Bedingtheit sich gleichfalls als anlagegegeben erweisen und mit ihren oben angeführten charakterlichen Einzelzügen im Sinne der Reizbarkeit, Explosivität, der Gefühlstumpfheit usw. von selbst die unsoziale Tendenz dieser Anlagen verraten.

Sucht man über diese etwas zerstreuten Ergebnisse hinaus zu einem *systematischeren* Überblick über die kriminellen Anlagen zu gelangen, so geht man am besten von jenen Charakterzügen aus, die sich unverkennbar als primär gegebene, ursprüngliche und nicht mehr psychologisch weiter ableitbare psychische Grundeigenheiten der Persönlichkeit erweisen. Als solche bieten sich einmal, wie schon vorher angedeutet, zunächst die *formalen* Grundeigenschaften dar, unter denen zweifellos wichtige kriminelle Anlageelemente enthalten sind. In diesem Sinne kommen etwa die Gegensatzpaare der *affektiven Über- und Untererregbarkeit* mit den bezeichneten kontrastierenden kriminellen Wesenszügen der Reizbarkeit, Zornmütigkeit und Explosibilität einerseits, der Gefühlstumpfheit und Indolenz andererseits in Betracht; von ihnen beweist die erste Gruppe durch die aggressive Entladungstendenz, die zweite durch die parasitäre Neigung ihre unsoziale Natur. Weiter die gegensätzlichen allgemeinen Züge der *Aktivität* und *Passivität*, deren erstere durch Expansionstendenz und eine in fremde Rechtssphären übergreifende Initiative, deren andere durch mangelnde Spontaneität und Willenskraft sozial bedenklichen Einschlag bekommen. Von *Ablaufeigenheiten* her sind etwa die asozialen Wesenszüge der Unstetheit, der Unbeständigkeit, von *Intensitätsbesonderheiten* die Gefühlsflachheit, die Leichtfertigkeit und der Leichtsinn abzuleiten, womit natürlich erst ein ganz kleiner Teil der sozial bedenklichen formalen Einzelanlagen herausgehoben ist.

Demgegenüber lassen sich die *materialen* Wesenszüge, die *inhaltlichen* Grundrichtungen des Charakters nicht so weitgehend für die kriminellen

Anlagen heranziehen, da an ihnen gewöhnlich noch erworbene Elemente: die durch äußere Lebensinflüsse festgelegten und spezialisierten Ziel- und Objektrichtungen (nach Art des Erwerbssinns, der Spielleidenschaft, der Ruhmsucht u. dgl., beteiligt zu sein pflegen. Immerhin sind doch gewisse urtümliche elementare Tendenzen von der Art der *Instinkt- und Triebneigungen*, die unmittelbar biologisch gegeben sind und vitalen naturhaften wie seelischen Bedürfnissen dienen, zum mindestens als *Anlagekerne* materialer Charakterzüge gegeben, und unter ihnen findet sich nun eine ganze Anzahl, die ihrer biologischen Natur nach in asoziale Richtung weisen. Speziell jene Instinkte, die sich um die vitale *Selbsterhaltung*, Selbstbehauptung und Selbstförderung zentrieren, wie die *Schutz- und Abwehrinstinkte*, erweisen sich durch die aggressiven Tendenzen der ihnen zugehörigen Affekte der Wut, des Zorns, aber auch der Angst als sozial bedenklich. Das gleiche gilt erst recht von gewissen *egoistischen Instinkten* mit ihrer expansiven, zu Übergriffen geneigten Tendenz. Und auch die *sexuellen* Instinkte, deren Betätigung ja gar nicht ohne Eingriff in die fremde körperliche und seelische Sphäre denkbar ist, kommen hier in Betracht, wie die schwere Aggressivität der an sie gebundenen erotischen und Sexualaffekte der geschlechtlichen Leidenschaftlichkeit, der Eifersucht u. dgl. zur Genüge beweist. Selbst die auf die *Körperlichkeit* sich beschränkenden und in der Richtung des animalischen Wohlbehagens, der vegetativen Genußsucht u. dgl. sich bewegenden Instinkte müssen wegen ihrer parasitären Tendenz hier angegliedert werden. Und schließlich ist nicht zu vergessen, daß die *sozial* gerichteten Instinkte des Gesellungs- und Herdentriebs bei mangelhafter Ausbildung oder gar bei negativem Vorzeichen eine kriminalitätsfördernde Neigung annehmen.

Zu den kriminellen Anlagegegebenheiten sind nun aber nicht nur jene mehr elementaren formalen und materialen Einzelanlagen in ihrer Isoliertheit zu rechnen, sondern auch das angeborene *Maß- und Mischungsverhältnis*, in welchem sie sich zur *komplexen Charakteranlage*, zur Einheit der *kriminellen Gesamtanlage* zusammenfügen. In diesem Sinne müssen etwa die charakterlichen Komplexe der seelischen Disharmonie und Unausgeglichenheit, der Selbststeuerungs-, Selbstbeherrschungs- und Selbstregulierungsunfähigkeit, der triebhaften Unbeherrschtheit und ähnliches gleichfalls vielfach als kriminelle Anlagen gebucht werden.

### Die erworbenen kriminellen Eigenheiten.

Zu den die Grundlagen der kriminellen Persönlichkeit abgebenden *primären* Anlageeigenheiten treten nun die *sekundären*, nachträglich hinzugekommenen und im Laufe des Lebens erworbenen kriminellen Wesensseiten.

Diese erworbenen unsozialen Eigenschaften drängen sich der Alltagsbeobachtung und -psychologie ungleich stärker als die anlagemäßigen

auf, zumal eine Rückführung krimineller Tendenzen auf Umweltseinflüsse irgendwie immer möglich ist. Das charakterologische Erwerbsgut pflegt daher im Gegensatz zum Anlagegut gerade beim Verbrecher wohl überschätzt zu werden. Eine wissenschaftlich eindeutige Sicherstellung der erworbenen kriminellen Eigenschaften nach Art und Umfang fehlt jedenfalls bisher, und sie ist um so schwerer zu gewinnen, als irgendein Anlagekern auch bei den als erworben anzuerkennenden unsozialen Zügen meist mitspricht und insbesondere diese nur soweit zuläßt, wie es dem durch die Anlage gegebenen charakterologischen Rahmen entspricht. Es muß daher vorläufig genügen, das wenige zusammenzustellen, was von der medizinischen Psychologie bzw. Charakterologie auf die Lehre von den erworbenen verbrecherischen Eigenschaften übertragen werden kann.

*Allgemeine Voraussetzung* für den Erwerb von Charakterzügen, sei es im Sinne der besonderen Ausgestaltung und Formung bereits vorhandener, sei es im Sinne der Erzeugung und Angliederung weiterer neuer ist eine bestimmte charakterologische Disposition: ein psychisches Entgegenkommen und eine *Zugänglichkeit* gegenüber Gestaltungseinflüssen, eine psychische *Plastizität*, eine Formbarkeit durch sie. Diese Disposition pflegt vor allem im normalen Bereich im weitesten Umfange zu bestehen: alle Erziehung basiert darauf; sie fehlt aber auch vielfach im Pathologischen nicht: selbst psychotische Individuen nach Art der Schizophrenen sind in gewissem Umfange noch charakterologisch formbar; ja sie findet sich sogar gelegentlich im pathologischen Rahmen in besonderer Ausprägung vor, so z. B. bei gewissen Psychopathen, wie etwa den Hysterischen. Dem entspricht auch die Selbstverständlichkeit, daß kein Individuum, ob normal oder pathologisch, so bleibt, wie es ursprünglich der Anlage nach gegeben ist, und daß jeder — besonders in gewissen Zeiten erhöhter seelischer Plastizität wie in der biologischen Phase der Kindheit und Pubertät — einen besonders starken Zuwachs an Charakterelementen und überhaupt eine besondere charakterologische Ausgestaltung erfährt. Daß die im pathologischen Rahmen gesteigerte psychische Plastizität speziell den günstigen Boden für den Erwerb unsozialer Charaktereigenheiten abgibt, war bereits in anderem Zusammenhang: Milieubedingtheit kriminalpathologischer Tendenzen und die pathologisch-kriminellen Milieutypen (S. 145) gewürdigt.

War das charakterologische Anlagegut im wesentlichen auf dem formgebenden Einfluß von Erbfaktoren der Familie zurückzuführen, so geht dieses Erwerbsgut auf Gestaltungseinflüsse der *individuellen* Lebensgeschichte zurück, die teils als *Fremdgestaltungstendenzen* der *Umwelt* (Milieu-, Situations-, Erlebnisfaktoren), teils als *Selbstgestaltungstendenzen* der eignen *Innenwelt* (Vorbilder, Ideale u. dgl.) entstammen. Diese Momente führen bei entsprechendem unsozialem Einschlag auch kriminellgerichtete Formungen und Neuprägungen von

Charakterzügen herbei. Im einzelnen fallen dabei folgende psychodynamische Vorgänge ins Gewicht:

1. Einen gewissen Übergang von den anlagegegebenen zu den erworbenen kriminellen Eigenschaften liefern die *quantitativen* Änderungen von unsozialen Anlagedispositionen, die durch das Bestehen oder Fehlen gleichsinnig gerichteter und aktivierender Lebensreize gegeben sind: durch äußere Anregungen erwirktes Wachstum, Verstärkung und Entfaltung kriminell tendierender Anlagen einerseits, durch unzureichende äußere Anregungskräfte bedingtes Zurückbleiben, Abschwächung und Verkümmern kriminalitätshemmender Anlagen andererseits. Die Dynamik dieser quantitativen Charakterwandlungen ist der Alltagspsychologie am besten vertraut, da sie im ganzen Bereich menschlicher Anlagen, selbst der elementarsten psychischen sowie der physiologischen wiederkehrt. Die primitiven Vorgänge der Übung und Gewöhnung, der Automatisierung und Fixierung geben hier bei der Ausbildung und Ausprägung der kriminellen Neigungen ähnlich wie sonst beim Erwerb besonderer (Sprach- und anderer) Fähigkeiten die Grundlage ab.

2. Gleichfalls den unmittelbarsten Zusammenhang mit einem Anlagekern weisen jene anderen charakterologischen Erwerbsphänomene auf, bei welchen gewisse vorgebildete Neigungen von unsozialer Art: egoistische, aggressive und andere primitive Instinkte in die höhere charakterologische Sphäre der geistigen Einstellungen, der Willensbestrebungen usw. erhoben werden. Sie bilden hier in Form von antisozialen Gesinnungen, Grundsätzen u. dgl. wesentliche sekundär entwickelte charakterliche Triebkräfte für eine kriminelle Haltung und Handlungsweise.

3. Neuartige kriminelle Charakterseiten kommen dadurch zustande, daß allgemeine undifferenzierte charakterologische Anlagen unter dem Einflusse der Lebensreize eine *bestimmtere Formung*, eine *Differenzierung und Spezialisierung* in unsozialer Richtung erfahren. In diesem Sinne wächst sich etwa ein natürliches Betätigungsbedürfnis zu unsolider Unternehmungssucht aus, ein allgemeiner Hang zum körperlichen Wohlbefinden zur parasitären Arbeitsscheu, eine natürliche egoistische Tendenz zur rücksichtslosen Gewinnsucht und ähnliches mehr.

4. Eine große und wichtige Gruppe sekundärer Charakterbildungen unsozialer Art hat ihren Ursprung in versagter Befriedigung gewisser persönlicher Neigungen und Bedürfnisse. Ungenügende Befriedigung natürlicher, sozialer und altruistischer Tendenzen: eines allgemein menschlichen Anlehnungsbedürfnisses, eines erotischen Zärtlichkeitsbedürfnisses u. dgl. kann in diesem Sinne zu *Triebverlegungen* in anderer Richtung, zur Verschiebung der Gefühlsbetonungen in ungünstigem Sinne und damit zur Herausbildung unsozialer charakterlicher Züge führen. Ähnlich läßt etwa mangelhafte Befriedigung des natürlichen sozialen Anerkennungsbedürfnisses herostratisch gerichtete Geltungs- und Großmannssucht sich herausbilden, oder es zieht die ver-

sagte Erfüllung der natürlichen Betätigungsneigung im Rahmen der sozialen Gemeinschaft ein unsozial gerichtetes Befriedigungsstreben herbei und anderes mehr. In diesen Kreis charakterologischen Sekundärerwerbs unsozialer Färbung fallen dann auch jene von der Individualpsychologie betonten reaktiven charakterlichen Einstellungen im Sinne des Trotzes, der Gehässigkeit, der Aggressivität, der sozialen Ablehnung und Auflehnung: Mit ihnen sucht ein unbefriedigtes oder verletztes Selbstgefühl: das Bewußtsein unzureichenden Eigenwerts oder unzulänglicher Außengeltung sich eine Überlegenheit über die Umgebung und damit zugleich einen Ausgleich für seine Minderwertigkeitsempfindungen und Enttäuschungsgefühle zu schaffen.

5. Eine Gruppe erworbener unsozialer Charaktergebilde führt bereits ins *Pathologische* hinüber: jene praktisch bedeutsamen *neurotischen* Charakterverbildungen, die vor allem inneren und äußeren Lebenskonflikten (Mißverhältnis zwischen Lebenswünschen und Erfüllungen, Triebneigungen und -befriedigung, Triebforderungen und moralischer Gegenwehr usw.) ihre Entstehung verdanken. Diese sekundären neurotischen Charakterzüge können zu einem an sich durchaus sozial gearteten charakterologischen Anlagekern treten und aus ihrer pathologischen Überwertigkeit heraus die Führung im Persönlichkeitsgesamt übernehmen derart, daß sozial bedenkliche Auswirkungen unvermeidlich sind. Solche verkrampfte Willenstendenzen, neurotische Überwertigkeiten, triebhafte Impulse, zwangsmäßige Strebungen und ähnliche Produkte gestörter neuropsychischer Dynamik entfalten eventuell Triebkräfte von aggressiver und antisozialer Art, die oft genug der eigentlichen Persönlichkeitsanlage entgegengerichtet sind.

6. Daß schließlich ein letzter großer und bedeutsamer Komplex von erworbenen unsozialen Charaktergebilden durch *ausgesprochene Krankheiten* herbeigeführt wird, in erster Linie natürlich durch psychische, aber auch durch körperliche, die die somatischen Grundlagen der Persönlichkeit treffen (innersekretorische, neurovegetative Störungen, Gehirnkrankungen usw.), versteht sich im Rahmen einer psychobiologischen Verbrecherkunde von selbst. Der bezeichnende Zuwachs an charakterologischen Elementen, bzw. die sekundären Charakterwandlungen, die den vorher sozial gearteten Gesunden zum unsozialen und selbst kriminellen Kranken machen: als Altersschwachsinnigen, Paralytiker, Alkoholisten, Schizophrenen, aber auch als Schilddrüsen- und Sexualdrüseninsuffizienten u. dgl., braucht an dieser Stelle nicht nochmals hervorgehoben zu werden.

**Das Verhältnis zwischen charakterologischer Anlage und Erwerb** innerhalb der Gesamtstruktur der kriminellen Persönlichkeit ist schwer zu übersehen, da beide in ihr zu einer Einheit verschmolzen sind. Daß die erworbenen Elemente bestimmte, ihnen zugeordnete Anlageeigenheiten voraussetzen, war in seiner Selbstverständlichkeit schon erwähnt:

Irgendwo müssen sie natürlich am vorgebildeten Charakter Ansatz- und Angriffspunkte für ihre Festsetzung haben. Im übrigen pflegt für die Gestaltung der unsozialen so gut wie jeder sonstigen Persönlichkeit den charakterlichen Anlagen das Hauptgewicht zuzukommen: Sie geben die Grundelemente, das Fundament, die Hauptumrisse, den Persönlichkeitskern ab, die erworbenen Züge nur die Auskleidungen, die Sondergestaltungen, die Zusätze, die Ausbauten und Aufbauten. Im einzelnen wechselt der Anteil von Anlage und Erwerb natürlich je nach der kriminellen Individualität und dem kriminellen Typus. Alle Möglichkeiten auf der Verbindungslinie zwischen den beiden Endpolen: Charakteranlage und Charaktererwerb kommen in Betracht. Auch die beiden Extreme: kriminelle Persönlichkeit aus reiner Anlage und rein erworbene kriminelle Charaktereigenart sind zum mindesten denkbar, wenn sie auch kaum je mit eindeutiger Ausschließlichkeit sich nachweisen lassen dürften. Praktisch am wichtigsten, schon weil am häufigsten, sind jedenfalls die Fälle, deren kriminelle Eigenart das *Produkt* von (im Umfang variierenden) anlagemäßigen und erworbenen Charakterzügen darstellt. In vieler Hinsicht deckt sich beiläufig beim kriminellen Charakter die Relation: Anlage und Erwerb im wesentlichen mit jener von endogen und exogen bzw. Anlage und Milieu, über die vom psychopathologischen Gesichtspunkt das Wichtigste schon in anderem Zusammenhang selbständig (S. 146) gesagt worden ist. Es läßt sich *mutatis mutandis* hierher übertragen.

Die *Durchschlagskraft* der Anlagenelemente im Rahmen des fertig ausgestalteten kriminellen Charakters ist unverkennbar, und speziell der Psychopathologe, dem sich die dynamische Gewalt des endogenen Moments immer wieder aufdrängt, ist darum grundsätzlich geneigt, auch für die Kriminalität der endogenen Anlage das Hauptgewicht zuzuerkennen. Die Praxis gibt ihm nicht immer recht, und insbesondere das Interesse der praktischen Erziehungsarbeit inner- und außerhalb der Strafanstalten erfordert es, daß man auch die erworbenen, durch äußere Einwirkungen herbeigeführten unsozialen Charaktergestaltungen und -umgestaltungen genügend betont. Dabei verdient in diesem Zusammenhang noch ausdrückliche Hervorhebung, weil ein anscheinend weit verbreiteter Irrtum damit zusammenhängt: Anlagegegeben beweist so wenig grundsätzliche Unkorrigierbarkeit wie erworben grundsätzliche Korrigierbarkeit. Wäre dies der Fall, so wäre jede Erziehungsarbeit, die ja nicht zum wenigsten mit Anlageeigenheiten zu rechnen hat, von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt. Gewiß sind im allgemeinen charakterliche Anlagen schwerer beeinflussbar als erworbene Wesenszüge, im speziellen aber gibt es ebensogut leicht- wie schwerbeeinflussbare Charakteranlagen und leicht wie schwer beeinflussbare erworbene Charaktereigenheiten. Innerhalb der anlagebedingten müssen also ebenso wie innerhalb der erworbenen unsozialen Charakterzüge solche, die ihrer

Natur korrigierbar sind, und solche, die es schwer oder gar nicht sind, auseinandergehalten werden.

### **Entwicklungs- und Lebensablauf der kriminellen Persönlichkeit.**

Die kriminelle Persönlichkeit ist durch eine ihren biopsychologischen Aufbau im *Querschnitt* erfassende Betrachtung nicht voll festgelegt. Ergänzend ist ihre kriminelle Eigenart noch im „Längsschnitt“, im Ablauf ihres Lebensganges zu verfolgen; der Werde- und Entwicklungsgang, die lebensgeschichtliche Wandlung, der Übergang von der ursprünglichen zur fertigen, die Umgestaltung von der sozialen zur unsozialen Persönlichkeit und ähnliches mehr ist dabei festzustellen.

Die Grundlage für diesen Werde- und Wandlungsgang gibt zunächst die *konstitutionell* gegebene *individuelle* Charakteranlage. Sie erweist sich mit den ihr eigenen besonderen *Entwicklungs- und Entfaltungstendenzen* bei entsprechendem unsozialem Einschlag für das Werden, die Gestaltung und Wandlung der kriminellen Persönlichkeit wie für die dissozialen Begleiterscheinungen des individualgeschichtlichen Lebensablaufs überhaupt richtunggebend.

Zu dieser von *individuellen* Charakteranlagen festgelegten Richtungslinie des Lebensganges tritt weiter eine *generelle entwicklungsbiologisch* gegebene; sie geht von den natürlichen Wachstums-, Reifungs- und Rückbildungsvorgängen aus, wie sie in den verschiedenen Persönlichkeitsstufen der Kindheit, Pubertät und Jugend, des Mannes-, Rückbildungs- und Greisenalter sich charakterologisch und soziologisch auswirken. Sie lassen jeden einzelnen in entsprechender Folge bestimmte Veränderungen in der Einstellung zu Leben und Gemeinschaft, bestimmte sozialpsychische Wandlungen mit wechselnder sozialer Gefährdungs- und Entgleisungsneigung durchmachen. So ergeben sich charakteristische, neuartige Einschläge mit unsozialer Tendenz im ganzen Verlauf des Lebensweges: angefangen in der Kindheitsphase mit ihren unbeherrschten Triebhaftigkeiten und primitiven Strebungen; hinüberführend zur Pubertätszeit mit den sozialen Bedenklichkeiten einer disharmonisch-unausgeglichene, gleichgewichtslosen und selbststeuerungsschwachen Seelenverfassung; aufsteigend zur an sich seelisch gefestigteren und innerlich geschlosseneren Vollreifezeit, die aber durch starke Vitalität und Aktivität sozial gefährden kann; weiter dann absteigend in die kritische Phase des Rückbildungsalters mit seiner neu aufgelockerten, in der Selbstregulierung geschädigten und im psychischen Elan herabgedrückten Persönlichkeitsstruktur; und schließlich den natürlichen Abschluß findend in dem sozial unzulänglichen Greisenalter mit seiner Einengung und Abschwächung der Gemütsansprechbarkeit und Willensaktivität wie überhaupt der Einschmelzung der Gesamtpersönlichkeit. Alles in allem eine psychische Ablaufsfolge mit bezeichnenden „Strukturverschiebungen“ des Charakters, die sowohl bei anlage-

mäßig kriminell disponierten wie an sich nicht unsozial gearteten Persönlichkeiten sich auswirken und episodisch in den kritischen Umwälzungsphasen, mehr dauerhaft in den langgestreckten sonstigen Lebensabschnitten die den typischen psychischen Tendenzen des jeweiligen Lebensalters entsprechenden mehr oder weniger erheblichen sozialen Gefährdungen mit sich führen.

In diese gesetzmäßig von dem Zusammenspiel der individuellen Charakteranlagen und der generellen entwicklungsbiologischen Tendenzen festgelegte Lebenskurve der kriminellen Persönlichkeit spielen nun noch Einschlüge mehr *akzidenteller* Art modifizierend hinein. Sie rühren von den verschiedensten Formkräften des äußeren wie inneren Lebens, des physischen wie psychischen Geschehens her. So kommt es zunächst und vor allem zu *psychoreaktiven* unsozialen Gestaltungen der Lebenskurve, an denen Erlebnisse, Situationen und Milieueinflüsse von sozialer Bedenklichkeit: schlechte Erziehung und böses Beispiel, Lebensdruck und Unglück aller Art ursächlich beteiligt sein können. Andere reaktive Beeinflussungen der Lebenskurve in sozial ungünstigem Sinne gehen auf physische Momente, Schädigungen aller Art zurück, die von Unfällen, Körperkrankheiten, von Rauschgiften u. a. m. ausgehen und an der psychischen Persönlichkeit bzw. ihrem körperlichen Untergrund angreifen.

Selbstverständlich können die verschiedenen Wirkungskräfte so gut wie sozial ungünstige so auch günstige Abwandlungen des Lebensganges (etwa infolge Abnahme der sexuellen Triebhaftigkeit, größerer Beherrschtheit, Gewinnung einer besseren Einsicht, resignierterer Einstellung zu den eigenen Lebensansprüchen u. dgl.) herbeiführen und damit die Lebenskurve noch wandlungsvoller gestalten.

Alles in allem kommen aus den mannigfachen Verflechtungen biologisch wie psychologisch bedingter, spontaner wie reaktiver Abläufe zunächst für die *Einzelfälle* bezeichnende kriminelle Lebensläufe zustande mit individuell variierenden Formen des sozialen Auf- und Abstiegs, Stillstands oder Verfalls, Verharrens oder Rückgangs, des Umschlags in eine andere Kriminalitätsrichtung u. a. m. Darüber hinaus ergeben sich dann weiter noch durch stete Wiederkehr ähnlicher innerer und äußerer Bedingungen *typische* kriminelle Ablaufsformen: so etwa aus dem Zusammentreffen einer unsozialen Anlage mit der natürlichen biologischen Entwicklungstendenz des Jugendalters die Typik des sozialen Frühverfalls mit schnell ansteigender und zunächst auf der Höhe bleibender Kriminalitätskurve, und schließlichem Abfall nach erfolgter meist verspäteter psychischer Ausreifung im 4. Lebensjahrzehnt. Es ist Aufgabe jeder wirklich um die Erfassung der kriminellen Persönlichkeit bemühten Kriminalpsychobiologie, so gut wie die verbrecherische Individualität so auch ihre kriminelle Lebenskurve mit all ihren typischen und atypischen Eigenheiten durch eine bis ins ein-

zelnste gehende Rückführung auf die verschiedenen biologischen und psychologischen, normalen und pathologischen, individuellen und generellen, inneren und äußeren Bestimmungs- und Gestaltungskräfte restlos auszudeuten.

**Medicopsychologische Verbrechertheorien.** Gegenüber der gekennzeichneten Vielgestaltigkeit der kriminologisch bedeutsamen Bestimmungsfaktoren und Dynamik macht sich immer wieder das Bestreben geltend, die verbrecherische Persönlichkeit in einer einzigen oder wenigstens in einigen wenigen allgemeinen Formeln einzufangen. Die Zurückhaltung, zu der die bisherigen Erfahrungen und Einsichten drängen, hat zwei moderne medico-psychologische Lehren nicht gehindert, die Anschauungen, die sie über die Eigenart und Entstehungsweise neurotischer und psychotischer Erscheinungen vertreten, auch auf die kriminellen zu übertragen. Beiden Theorien ist gemeinsam, daß sie nicht den kriminalanthropologischen Gedanken einer bestimmten psychophysischen Anlage, sondern vielmehr einer bestimmten *psychischen Dynamik* zugrunde legen und daß sie also im Gegensatz zu LOMBROSO den Standpunkt des: Homo delinquens fit, non nascitur einnehmen. Im übrigen weichen die beiden Verbrechertheorien: die individual-psychologische und psychoanalytische in bezeichnenden Punkten voneinander ab.

1. Die *individualpsychologische*<sup>1</sup> könnte man in gewissem Sinne als eine *exogene* Verbrechertheorie bezeichnen: zwar nicht von der Art einer grob soziologischen, die einfach und restlos den Verbrecher als charakterologisches Produkt exogener sozialer Einflüsse nimmt, wohl aber der Art, daß sie das endogene Moment der natürlichen Anlage so gut wie ganz außer acht läßt und dafür andere Faktoren mehr exogener Natur fast ausschließlich für die kriminelle Charakterformung in Anspruch nimmt. Kriminelle Charakterzüge sind für sie *reaktiv erworbene* charakterologische Bildungen, sind reaktive seelische Fehleinstellungen, Fehlhaltungen und Fehltendenzen, etwa im Sinne des Protestes, der Abwehrtendenz, des Trotzes, der Abkehr von der Gemeinschaft, der Ablehnung der sozialen Verbundenheit und Auflehnung gegen sie, oder im Sinne der Erbitterung, der Verbitterung, der Bosheit und Aggressivität und ähnliches mehr. Diese den Verbrecher konstituierenden Wesenszüge sind unbewußt von ihrem Träger geschaffen aus einem instinktiven Macht- und Überlegenheitsstreben bzw. aus einer Ausgleichs- und Überkompensationstendenz gegenüber einem bestehenden Minderwertigkeits- und Unterlegenheitsgefühls. An deren Wurzel stehen — und bilden damit die eigentlichen Ausgangspunkte der kriminellen Charakterzüge — entweder angeborene seelische bzw.

<sup>1</sup> SCHMIDT, EUGEN: Verbrechen und Strafe Handb. d. Individualpsychologie. München 1927.

körperliche Mängel oder aber — und das wird von dieser individualpsychologischen Verbrechertheorie besonders betont — im Kindesalter wirksame äußere Milieuschädigungen, die von der Erziehung oder sonstigen ungünstigen Verhaltensweisen der familiären Umgebung ausgehen und das Kind im Sinne der Enttäuschung und Entmutigung gegenüber den Forderungen der Gemeinschaft beeinflussen. Die Erfahrung speziell an schwer erziehbaren und verwahrlosten Kindern darf die Berechtigung dieser Auffassung für gewisse Einzelfälle, insbesondere solche mit psychopathischer und neurotischer Charakterart anerkennen. Sie gestattet aber nicht diese im wesentlichen von außen herbeigeführte Determinierung des kriminellen Charakters auf die Gesamtheit des Verbrechertums zu übertragen.

2. Auch die *psychoanalytische* Verbrechertheorie<sup>1</sup> darf bis zu einem gewissen Grade als eine *exogene* bezeichnet werden; nämlich soweit sie — sie hat sich nicht auf eine einzige Auffassung festgelegt — in den kriminellen charakterologischen Tendenzen die Produkte von Erlebniswirkungen, speziell von psychotraumatischen Sexualerlebnissen der Kindheit, sieht und die kriminellen Akte als triebhafte Abreaktionen der ins Unterbewußtsein verdrängten Triebenergien anspricht. Auch die von der Psychoanalyse in letzter Zeit mehr und mehr betonte Auffassung von der Kriminalität als Niederschlag eines *inneren Strafbedürfnisses* und *Selbstbestrafungszwanges* (der selbst wieder Ausfluß eines zur Entladung drängenden Schuldgefühls sein soll), darf ähnlich im Sinne einer exogenen Verbrechertheorie gedeutet werden, insofern dieses Schuldgefühl von früheren Triebregungen und ihren Verdrängungen und insbesondere von der traumatisch wirkenden frühkindlichen Sexualeinstellung des Ödipuskomplexes mit abgeleitet wird.

Gegenüber beiden psychoanalytischen Auffassungen ist Ähnliches einzuwenden wie gegenüber der individualpsychologischen. Sie haben vielleicht einige Geltung; aber nur eine begrenzte. Sie mögen etwa für einzelne kriminelle Entgleisungsformen aus psychopathischen unterbewußten Impulsen, aus Trieb-, Zwangs-, Angsttendenzen u. dgl. gelten, aber sie gelten nicht für die große Masse der Delikte oder gar für die durchschnittliche gewohnheits- und gewerbsmäßige Kriminalität. Und sie kommen demgemäß vielleicht für einzelne zwangs- und sonstige neurotische Verbrecher in Betracht, aber nicht für den Verbrecher schlechthin. Und so mag man denn in einschlägigen Fällen — aber nur in diesen wenigen — ein Gewaltdelikt auf verdrängte sadistische Antriebe, eine Brandstiftung auf unterbewußte sexuelle Triebregungen zurückführen oder einen Angriff gegen Vorgesetzte als symbolhaften Niederschlag und als Auswirkung einer frühkindlichen verdrängten Eifersuchts- und HaßEinstellung gegen den Vater, als Ödipuskomplex-

<sup>1</sup> ALEXANDER-STAUD: Der Verbrecher und seine Richter. Wien 1919 — REIK: Gedächtniszwang und Strafbedürfnis Wien 1927

nachwirkung u. dgl. ansprechen, (womit freilich der eindeutige Nachweis solcher Zusammenhänge auch noch nicht erbracht ist); man muß sich aber der fehlenden Allgemeingültigkeit dieser Feststellungen klar bewußt bleiben.

Bedeutungsvoller, weil von größerer Geltungsbreite, erscheint demgegenüber eine weitere psychoanalytische Theorie: Der Verbrecher ist das Produkt einer fehlgehenden Entwicklung der Persönlichkeit, die vom kindlichen Triebwesen zum beherrschten reifen Menschen führt. Mangelhafte Überwindung des Ödipuskomplexes, mißlungene oder unzulängliche Verdrängung und Sublimierung der urwüchsigen Triebregungen (der kannibalischen, inzestuösen, sadistisch-aggressiven und ähnlichen), unzureichende oder versagende Ausbildung des höheren Ideal- und Über-Ichs bilden im einzelnen die Grundlagen für die Herausbildung der Verbrecherpersönlichkeit, und ihre Kriminalität entstammt der mangelnden Beherrschung und dem Durchbruch jener urtümlichen, elementaren, an sich jedem Menschen innewohnenden unsozialen Regungen der primitiven Triebosphäre.

Wir glauben hier schon eine Annäherung an eine unseres Erachtens an sich berechtigtere *endogene* Verbrechertheorie zu sehen; berechtigter einmal, weil sie auf anlagegegebene Entwicklungstendenzen (bzw. deren Mängel) zurückgreift, und zum andern, weil sie die naturhaften, primären, triebmäßigen Grundlagen der Persönlichkeit zum Ausgang nimmt. Eine Verbrechertheorie, die zugleich als eine *entwicklungsbiologische* gekennzeichnet werden darf, als sie zugleich den Verbrecher als eine Art Entwicklungshemmung, eine *Regressionserscheinung* auf die primitivere infantile Persönlichkeitsstufe des urwüchsigen Triebens auffaßt. Und hier scheint sich nun ähnlich wie bei der kriminalanthropologischen Theorie schließlich doch noch ein wissenschaftlich verwertbarer Kern herauszuschälen. Erwiesen sich dort schließlich bestimmt geartete psychopathische Konstitutionen als die eigentlichen Träger der Verbrechernatur, so ist es hier — keineswegs etwa im Widerspruch damit, sondern nur als Ausdruck einer andersgerichteten Betrachtungsweise — die *gehemmte und fehlgehende Persönlichkeitsentwicklung*, die sich im Verbrecher verkörpert: jene Fehlentwicklung, die sozusagen zu einem Steckenbleiben der Persönlichkeit in der primitiven Unterschicht des elementaren Trieb- und Instinktlebens führt und die Ausbildung und das Übergewicht der regulierenden seelischen Oberschicht der höheren intellektuellen Leitkräfte und sozialetischen Gefühlskräfte verhindert. Die Tatsache, daß auch die psychopathischen Persönlichkeitstypen ähnlich als charakterologische Entwicklungshemmungen und -abirrungen aufgefaßt werden müssen, zeigt nun auch, in welcher Weise sich die haltbaren Ergebnisse der kriminalanthropologischen Verbrecherlehre mit denen der psychoanalytischen in Einklang bringen lassen. Die Lehre vom psychopathisch-degenerativen Kriminellentyp betont die zu-

grunde liegenden Anlagemängel, die psychoanalytische die fehlgehende Dynamik bei der Herausbildung des Verbrechers, (die sich aber selbstverständlich nicht um die Überwindung des „Ödipuskomplexes“ zu drehen braucht).

### Das Problem der kriminellen Typenaufstellungen.

Die theoretisch einheitliche Festlegung des Verbrechers erscheint wissenschaftlich nicht genügend gestützt und praktisch gegenüber der Vielgestaltigkeit der kriminellen Erscheinungsformen und ihres Ursprungs unzureichend. Es muß grundsätzlich mit einer ganzen Anzahl verschiedener Typen gerechnet werden, deren systematische Zusammenstellung nicht nur von der Kriminalwissenschaft aus reinen Erkenntnisgründen, sondern vor allem auch — und noch dringender — von der Kriminalpraxis im Interesse ihrer kriminaldiagnostischen, -prognostischen und -therapeutischen Aufgaben gefordert wird. Diese kriminelle Typenlehre, der Schlußstein jeder Kriminologie, ist nun das Schmerzenskind aller naturwissenschaftlichen Verbrecherkunde. Sie ist bisher, kurz und offen gesagt, über unzulängliche Ansätze nicht hinausgekommen. Der komplizierte Aufbau der kriminellen wie überhaupt jeder Persönlichkeit, auf den immer wieder hingewiesen werden mußte, beleuchtet ohne weiteres die hier vorliegende und schwer lösbare Problematik.

Verschiedene *Möglichkeiten* für eine Typenordnung sind gegeben und zum Teil auch benutzt worden. Die naheliegendste, freilich allergrößte und äußerlichste, die daher bestenfalls den größten Bedürfnissen der Kriminalpraxis genügt, ist die übliche Aufteilung nach *strafgesetzlichen* Spielarten. Sie bietet einer naturwissenschaftlichen Einstellung überhaupt keine wissenschaftlichen Anknüpfungspunkte. Andere — wissenschaftlichere — Versuche (von LOMBROSO, FERRI, ASCHAFFENBURG und anderen) enthalten brauchbare Kerne, versagen aber wegen mangelnder Durchführung eines einheitlichen Ordnungspunktes. In ASCHAFFENBURGS elektivem System finden sich beispielsweise bei völligem Fehlen von *biologisch* gewonnenen Typen sonst die verschiedenartigst abgeleiteten zusammen: *Psychologisch* gefaßte wie der Affekt- und Vorbedachtsverbrecher (eventuell läßt sich ihnen auch noch der Gewohnheitsverbrecher zurechnen) stehen neben *soziologisch* gekennzeichneten, wie dem Berufs- und Rückfallsverbrecher oder dem von einer ganz anderen geistigen Sphäre her entnommenen Zufallsverbrecher. Andere Aufstellungen pflegen sich demgegenüber — nicht zum wenigsten eben aus Gründen größerer wissenschaftlicher Einheitlichkeit — mit bloßen polaren Gegenüberstellungen zu begnügen. Dabei ist es vorwiegend (und mit gutem Recht) speziell der Gegensatz von *endogen* und *exogen*, vermittels dessen das Verbrechen aufzuteilen versucht wird. Auch die Gegenüberstellung von akuten und chronischen bzw. Habitualverbrechern oder von Augenblicks- bzw. Situationsverbrechern und ver-

brecherischen Persönlichkeiten und ähnlichen läßt sich in der Hauptsache jener Endogen-Exogen-Aufstellung einordnen.

Wir selbst sind der Meinung, daß eine erschöpfende und dabei wirklich naturwissenschaftlich fundierte Systematik der kriminellen Typen, d. h. also vor allem eine solche, die von dem biopsychischen Aufbau der kriminellen Persönlichkeit hergeleitet wird, vorerst noch verfrüht ist. Die oben angedeuteten Versuche, bestimmte — normale oder pathologische — *Biotypen* und *Konstitutionstypen* krimineller Wesensart in ausreichendem Umfange und gesicherter Form zu gewinnen, haben ebenso wie die auf die Herausholung von „*Psychotypen*“ und speziell von psychischen Anlagetypen gerichteten von sich aus ihre vorläufige Aussichtslosigkeit erwiesen. Es bleibt daher zunächst nichts anderes übrig — ist aber auch zugleich als Vorarbeit erforderlich —, als zunächst noch von einer kriminellen Typensystematik abzusehen, vielmehr alle für den Aufbau und die kriminelle Eigenart der Verbrecherpersönlichkeit wesentlichen Gesichtspunkte zugleich heranzuziehen und die sich verflechtenden verschiedenartigen Determinanten zur Aufstellung von *mehrdimensionalen Persönlichkeitsstrukturen* zu verwerten. Als solche Faktoren von hoher persönlichkeitsdeterminierender Bedeutung und krimineller Wertigkeit kommen natürlich jene in Betracht, die vorher für die psychobiologische Verbrecherlehre im allgemeinen herangezogen werden mußten. In diesem Sinne sind zu berücksichtigen zunächst vom allgemeinsten *biologischen* Gesichtspunkt die Bestimmungsstücke: *normal* und *pathologisch*, und mit weiterer Spezialisierung: neurotisch, psychopathisch, psychotisch; vom *genetischen* Gesichtspunkt: *endogen* und *exogen*, des weiteren noch mit andersgerichteter Differenzierung: *anlage-* und *milieubedingt* sowie *angeboren* und *erworben*; sodann vom *psychologischen* Gesichtspunkt die kriminologisch ausschlagenden *seelischen Systemgebiete*: vorzugsweise *intellektuelle* Unterlegung (bei Vorbedachts-, Berechnungs- u. dgl. -kriminalität), vorzugsweise *affektive* Bedingtheit (bei Affekt-, Leidenschafts- oder Triebverbrechern), vorzugsweise Determinierung von der *Willensseite* her (bei aktiver oder passiver unsozialer Eigenart) und ähnliches; weiter vom *Aufbaugesichtspunkt* her die vorwiegende Beteiligung *höherer* oder *tieferer* Persönlichkeitsschichten: diese bei einfachem, kriminellen Hang, krimineller Gewohnheit, krimineller Triebhaftigkeit; jene etwa bei Gesinnungs- und Überzeugungskriminalität. Darüber hinaus auf den *Zusammenhang mit der Grundpersönlichkeit* hin angesehen: *Zufalls-*, *Konstellations-*, *Gelegenheits-* und *Situationsbedingtheit* der Kriminalität einerseits, *charakterogene* Bedingtheit andererseits; und schließlich im Hinblick auf die sozial wesentliche psychische *Plastizität*: Besserungsfähigkeit und Unverbesserlichkeit. Nach diesen hauptsächlich naturwissenschaftlichen Bestimmungsstücken kämen vielleicht noch rein *soziologische*: berufs- und gewerbsmäßige Tendenz der Kriminalität u. dgl. in Betracht. Werden alle diese ver-

schiedenen Determinanten der verbrecherischen Persönlichkeit herangezogen, nach Art und Umfang festgelegt und zu einem Ganzen zusammengefügt und zusammengeordnet, so dürften sich von solcher Zusammenstellung her zunächst kriminelle Individualitäten, später vielleicht auch kriminelle Spielarten leichter einfangen und noch ungewzogener kennzeichnen und bestimmen lassen, als von einer Beschränkung auf reine eindimensional festgelegte Typen.

**Das Psychobiogramm des Verbrechers.** Die Erkenntnis dieser vielseitigen biopsychologischen wie soziologischen Determinierung der kriminellen Persönlichkeit erweckt zugleich das praktische Bedürfnis, das kriminelle Einzelindividuum nicht lediglich von einer vorläufig so wieso noch zu groben und unzulänglichen Typenzuordnung her umrißweise in seinen kriminellen Hauptlinien zu erfassen, als systematisch in seinem ganzen Bilde mit allen seinen bio-, psycho- und soziologischen Eigenheiten. Dem wird am ehesten ein Untersuchungsschema nach Art des *Psychobiogramms* (KRETSCHMER) gerecht. Nicht nur, daß es alle körperlichen und seelischen Bestandteile der kriminellen Persönlichkeit einfängt, stellt es diese nicht einfach mosaikartig nebeneinander, sondern ordnet sie gemäß ihrem inneren Zusammenhang und ihrer besonderen Stellung im Persönlichkeitsgesamt ein und hebt speziell auch ihre genetischen Zusammenhänge, die Art ihres Ursprungs und Zustandekommens sowie ihre Entwicklung und Wandlung im Ablauf des Lebens und ihre Manifestationen an einzelnen Punkten der Lebensgeschichte heraus.

In diesem Sinne bietet das Kriminalpsychobiogramm zunächst einen *erbbiologischen Status* dar, aus dem sich die biologischen Ursprünge und Grundlagen der Persönlichkeit: Ursprungsfamilie, Erblichkeitsbeziehungen, Erbanlagen aller Art in ihrer normalen wie pathologischen Eigenart erkennen lassen. Dazu kommt der *körperliche Status*, der vielseitig alle somatischen Eigenheiten heranzieht: nicht nur die grob pathologischen, wie Körperkrankheiten und die psychisch schwerbelastenden wie Sinnesmängel oder Verkrüppelungen, sondern auch natürliche physiologische: die Funktions- und Leistungsfähigkeiten des ganzen Organismus und seiner Einzelverrichtungen: körperliche Empfindlichkeit und Widerstandsfähigkeit, Ermüdbarkeit und Erholungsfähigkeit usw. Weiter dann und insbesondere die *konstitutionsbiologischen Daten*: Konstitutionstyp, die damit zusammenhängenden körperlichen Formbildungen, den körperlichen Habitus, Funktionsweisen des vegetativen und sonstigen Nervensystems, innersekretorische Besonderheiten, schließlich auch die an sie gebundenen physiognomischen und Ausdrucksphänomene und ähnliches mehr; kurz alles, was in körperlicher Beziehung als Grundlage, Ursache und Ausfluß persönlicher Wesensart und speziell krimineller in Betracht kommt. Daran schließt sich der *psychische Status*, der natürlich alle wesentlichen

Seiten des seelischen Lebens klarlegt: zunächst die geistige Aufnahme-, Verarbeitungs- und Reaktionsapparatur, d. h. die sensorischen, motorischen und intellektuellen Eigenheiten, sodann vor allem die allgemeinen Grundlagen der Individualität, wie sie in der angeborenen Lebensstimmung, dem Temperament und Naturell und den Grundtrieben (insbesondere den sexuellen) bzw. den Grundtendenzen des Charakters gegeben sind, weiter die speziellen erst im Laufe des Lebens erworbenen und ausgestalteten Wesenszüge, also die Gesinnungen, Grundsätze, Überzeugungen, Interessen, seelischen Haltungen und vor allem die Einstellungen zu den verschiedenen Lebensseiten: zu den grob animalisch-vitalen wie zu den höheren sozialen, geistigen und kulturellen: kurz jene charakterologischen Züge, die gerade das Verhalten des Individuums in Beziehung zur Umwelt bestimmen. Daß in diesem psychischen Status im Rahmen eines Kriminalpsychobiogramms den *psychopathologischen* Faktoren eine entsprechende Würdigung einzuräumen ist, versteht sich nicht nur für den Medicopsychologen von selbst. Der nunmehr festzulegende *sozialpsychische* Status stellt dann die einzelnen soziologischen Niederschläge und Auswirkungen selbst in ihren charakteristischen Formen innerhalb des Gemeinschaftslebens fest. Es folgt schließlich, von der körperlichen, seelischen und sozialen Erscheinung der kriminellen Persönlichkeit zu ihrem Lebens- und Entwicklungsgang übergehend, die Darlegung der *charakterlichen und sozialen Lebensgeschichte*. Hierbei sind alle die Wandlungen und Gestaltungen zu kennzeichnen, die sich durch physiologische und pathologische Faktoren, durch körperliche und psychische Schädigungen und Krankheitsprozesse und vor allem durch sozialpsychische Einflüsse von Erlebnissen, Situationen und Milieubesonderheiten des äußeren Lebens her ergeben. Im Rahmen dieser persönlichen Lebensgeschichte sind dann auch jene bezeichnenden menschlichen und sozialen Äußerungsweisen des kriminellen Individuums herauszuheben, wie sie sich etwa an bestimmten biologisch, psychologisch oder soziologisch kritischen Knotenpunkten der Lebenskurve, z. B. in der Pubertät oder an bestimmten sozialen Belastungsstellen (Militär, Ehe, Strafverfahren) einstellen.

Eine solche Zusammenstellung, die in Form des *Kriminalpsychobiogramms*<sup>1</sup> alle die kriminelle Persönlichkeit bestimmenden und zugleich charakterisierenden Erscheinungen: erbbiologische, körperliche, psychologische und soziologische, zwar kurz, aber in möglichster konkreter Bestimmtheit und Vollständigkeit wiedergibt, bietet eine bessere und

<sup>1</sup> KRETSCHMER. Biologische Persönlichkeitsdiagnose in der Strafrechtspflege Dtsch Juristenztg 1926 Das Psychobiogramm selbst in K s „Medizinischen Psychologie“ Leipzig 1930 — VIERNSTEIN, DEGEN u a in „Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den bayrischen Strafanstalten“ München 1926 u f (3 Bde.).

schnellere Orientierung über alles kriminologisch Wissenswertes als die übliche biographische oder krankheitsgeschichtlich-psychiatrische Darstellung. Untersuchungsbögen dieser Art sind daher allenthalben in kriminalbiologischen Untersuchungsstellen der Strafanstalten, die gegenwärtig im inneren Zusammenhang mit und zur Durchführung des Stufenvollzuges angestrebt werden, eingeführt. Von ihrer systematischen Sammlung und Verarbeitung in bestimmten Zentralstellen (nach Art der kriminalbiologischen Sammelstelle der bayerischen Strafanstalten in München unter VIERNSTEIN) ist nicht nur eine Förderung der Strafvollzugs- und der Strafrechtspraxis überhaupt, sondern vor allem auch der naturwissenschaftlichen Verbrecherkunde zu erhoffen.

Dritter Teil.

## Pönalpsychopathologie.

Erstes Kapitel.

### Allgemeinpsychologische Orientierung.

Die bisherige psychopathologische bzw. psychobiologische Betrachtung des Verbrechers bedarf einer Ergänzung von der Psychologie bzw. Psychopathologie des unter Strafverfolgung und Strafvollzug stehenden Kriminellen her. Die charakteristischen Einstellungen, die Reaktions- und Verhaltensweisen, mit denen der Rechtsbrecher als Beschuldigter, Angeklagter und Sträfling sich mit der Straftat und ihren strafrechtlichen Folgen auseinandersetzt, zeigen ihn von einer psychologisch wie psychopathologisch neuen Seite und gewähren so erst ein vollständiges Bild seiner Wesensart. Die Erscheinungen, die hierbei zutage treten, gehen durch die ganze Breite normaler wie pathologischer Fälle hindurch und kehren allenthalben in ähnlicher Weise, wenn auch mit gewissen Variationen wieder. Sie lassen sich daher zunächst in einer allgemeinpsychologischen Orientierung zusammenstellen. Dreierlei ist dabei auseinanderzuhalten: 1. Die Reaktion auf die *Straftat*, 2. die Reaktion auf die *Strafverfolgung und Bestrafung* und 3. die Reaktion auf die *Haft*.

**1. Die Reaktion auf die kriminelle Tat.** Die kriminelle Tat an sich hat bereits eine mehr oder weniger erhebliche Bedeutung für den Rechtsbrecher, sein *äußeres* wie sein *inneres* Leben: Sie bedroht seine bisherigen Beziehungen zur Umwelt, seine Außengeltung, sein Eigenwertgefühl usw. Sie läßt daher ihn selbst zumeist nicht innerlich unberührt. Sie beeindruckt ihn sogar in gewissen Fällen aufs heftigste und kann dann die Bedeutung eines mehr oder weniger nachwirkenden psychischen Traumas erlangen. Die Art der Reaktion hängt dabei von der Eigenart der Tat und ihrer Folgen, von der besonderen äußeren und seelischen Situation, in der sich der Täter befindet, vor allem aber von seiner *charakterologischen* Eigenart ab, und sie kennzeichnet ihn insofern oft genug zugleich gerade nach der sozialpsychischen Seite hin (Fehlen des Schamgefühls, des Bedauerns über die Tatfolgen, des Wiedergutmachungsbedürfnisses u. dgl.).

a) Von den Tatreaktionen kommen zunächst die *affektiven* in Betracht, die unter sich wieder verschiedener Art sein können. Ein Teil von ihnen geht aus der *Natur des Tatgeschehens* selbst hervor. So kommt

es speziell als unmittelbare Rückwirkung von gewissen *affektiv* unterlegten Delikten, die wie die Affekt-, Leidenschafts-, Triebdelikte aus starken inneren Spannungen, innerer Geladenheit u. dgl. hervorgegangen sind, zu positiv betonten Gefühlszuständen der seelischen *Entlastung* und *Entspannung*. Umgekehrt findet sich aber auch ein reaktives unlustgefärbtes Gefühl der *Ernüchterung*, ein Zustand der nüchternen Besinnung, wie er so oft der erledigten Gefühls- und Triebbefriedigung nachzufolgen pflegt. Andere affektive Reaktionen ergeben sich aus der *Natur* des *Täters*, insbesondere aus seinen sozialetischen Gefühlsdispositionen und seiner Gesinnung, und variieren im Zusammenhang mit diesen. Zu nennen sind: völliges Fehlen jeder Gefühlsreaktion und indolentes Unberührtbleiben, ein *Reaktionsmangel*, der zugleich die Besserungsaussichten des Falles beleuchtet; gefühlsmäßige *Verwerfung* der Tat im Sinne der Reue bzw. Verwerfung des eignen Ichs im Sinne des Schuldgefühls, der Scham und der Gewissensbisse, eventuell begleitet von sich selbst bedrohenden Affekten, von selbstmordgerichteter Zerknirschung u. dgl.: eine *ethisch-hochwertige Reaktion*, die bei entsprechender Echtheit und Nachhaltigkeit von sich aus Ansatzpunkte für eine dauerhafte Wesensänderung im Sinne der ethischen Wandlung abgeben kann; weiter eine *Trotz- und Auflehnungsreaktion*, die umgekehrt die sittliche Stellungnahme zur Tat und deren Verwerfung ablehnt und so einen sozial-ethischen Defekt vortäuschen kann.

b) Nicht weniger charakteristische Reaktionen treten in der *geistigen Stellungnahme* zur begangenen Tat zutage. Die praktisch wichtigste und wertvollste ist am seltensten: die objektive *Einsicht* in das verübte Unrecht und seine innerliche *Verurteilung* durch das eigene Ich. Häufiger sind solche, die im wesentlichen als *Abwehr- und Selbstschutzreaktionen* zu deuten sind und bei denen *Selbsttäuschungstendenzen* ausschlaggebend sind. Hierher gehören ungemein charakteristische Veränderungen der *erinnerungsmäßigen* Repräsentation des Tatgeschehnisses im Bewußtsein: so *quantitative Erinnerungsausfälle* infolge *Verdrängung* aus dem instinktiven Bestreben heraus, die Tat nicht wahr und wirklich haben zu wollen; *qualitative* Abänderungen der Taterinnerung im Sinne der *Beschönigung*, der ethischen *Verharmlosung*; weiter dann *werturteilsmäßige* Verfälschungen zu eigenen Gunsten: Abschwächung des sittlichen Unwerts der Tat und der ihr zugrunde liegenden Gesinnung und Motive, beides aus der Tendenz zur Schuldentlastung heraus.

Alle diese Reaktionen auf die Tat gehen natürlich mit in die Psychologie des Strafverfahrens und zum Teil auch noch in die des Strafvollzuges ein. In ersterem beeinflussen sie speziell die für die Rechtsfindung so wichtigen Erscheinungen des *Geständnisses* und der *Aussage* und bedingen ihre verschiedenen Formen: freiwilliges Spontangeständnis und Selbstbelastung aus seelischem Entladungsbedürfnis, Selbstbeichtigung aus Schuldgefühl und Selbstbestrafungstendenz aus seelischer Zerknir-

schung; Schuldablehnung und Schuldabwälzung aus instinktivem Selbstschutz- und Selbstverteidigungsdrang; Tatablehnung überhaupt aus reaktiver Trotzeinstellung; erinnerungsmäßiger Verlust und Verfälschungen des Tatbestandes aus Ausweichstreben und ähnliches mehr: alles in allem übrigens Phänomene, die bei zunehmender Ausprägung in den pathologischen Bereich übergehen.

**2. Die Reaktionen auf die Strafverfolgungen und Strafe.** Ähnlich wie die Tat selbst und vielleicht noch in höherem Maße bedeuten die daraufhin einsetzenden strafgesetzlichen Maßnahmen eine Bedrohung des persönlichen Lebens in materieller wie ideeller Hinsicht: so der persönlichen Verbindungen mit Beruf, Familie, Gesellschaft, weiter der Freiheit, der sozialen Achtung, auch der Selbstachtung usw. Sie ziehen daher auch seelische Reaktionen nach sich, die mit den Tatreaktionen zeitlich und sachlich zusammenhängen und sich mit ihnen so verbinden, daß sie sich von ihnen nicht immer scheiden und unterscheiden lassen.

Hierher gehören zunächst die (bewußte und gewollte) *Unterwerfungsreaktionen* im Sinne der Anerkennung der Berechtigung des strafgesetzlichen Einschreitens und des freiwilligen Aufsichnehmens der strafgesetzlichen Folgen; sodann die schwächliche *Unterliegensreaktion* im Sinne der seelischen Gebrochenheit, des seelischen Zusammenbruchs; weiter die *Ausweich- und Abwehrreaktionen*, mit denen der Täter sich vor der Gegnerschaft zu schützen sucht: vor dem Gegner im eigenen *Innern*: dem Gewissen (dem Über-Ich und Ideal-Ich Freuds), vermittels der eben gekennzeichneten *Selbsttäuschungen*, der Überzeugung von der unschuldigen oder wenigstens ungerechten oder ungerecht schweren Bestrafung; vor dem *äußeren* Gegner: dem Strafgericht vermittels der *Fremdtäuschungen* der Lüge, Übertreibung und Simulation; schließlich noch die *Auflehnungs- und An kämpfensreaktionen*, mit denen sich der Strafverfolgte in Aggressionen querulatorischer und ähnlicher Art gegenüber den Funktionären der Strafgewalt durchzusetzen sucht.

Auch diese Reaktionen auf die Strafsache und Strafe gehen ähnlich wie die auf die Tat in den psychologischen Komplex der Strafvollzugserscheinungen ein, wo sie, zumal in ihren pathologischen Gestaltungen, das psychische Bild des Sträflings beherrschen.

**3. Die Reaktionen auf die Haft<sup>1</sup>.** Den Haftreaktionen kommt der weitaus wichtigste und umfassendste Anteil an den psychischen Äußerungen des Verbrechers im Rahmen des Strafwesens zu. Dies entspricht der beherrschenden Stellung, welche die Freiheitsentziehung mit ihrem Drum und Dran im Bereich der Strafverfolgungs- und -vollstreckungsmittel einnimmt und insbesondere der Schwere der

<sup>1</sup> RADBRUCH. Psychologie der Gefangenschaft Z. Strafrechtswiss. 32 — MARX. Psychologie der Untersuchungshaft. Vjschr. gerichtl. Med. 32 — SIEFERTS. Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen. Mannheim 1929.

psychischen Kraftmittel, die mit ihr gegeben sind. Eine kurze Zusammenstellung dieser *natürlichen Reizkräfte der Haft* ist zum Verständnis von Art und Grad der Haftreaktionen unentbehrlich.

Die Haft ist ihrem ganzen Wesen nach ein unnatürliches Milieu, der Zustand der Inhaftierung einer solcher unnatürlicher Lebensbedingungen. Die Gefängnisinternierung, und zwar auch die gut organisierte, geht — entsprechend dem Strafzweck und der Strafaufgabe: durch Minderung des Wohlbehagens oder direkte Unlustzeugung wirksame und nachhaltige Gegenmotive gegen erneute strafbare Antriebe zu schaffen — mit einer Reihe von ungünstigen Abweichungen gegenüber den sonstigen Lebensverhältnissen, selbst denen der proletarischen Schichten, einher: mit Unlustreizen, die durch Einschränkungen und Versagungen der Befriedigung der verschiedensten menschlichen Bedürfnisse, der elementar-vitalen und animalisch-triebmäßigen so gut wie der höheren gefühlsmäßigen: familiären, sozialen, geistigen und kulturellen, gegeben sind. Im einzelnen ist etwa, ohne daß Vollständigkeit beabsichtigt ist, anzuführen: Primitive leibliche Bedürfnisse: der natürliche Bewegungs- und körperliche Betätigungsdrang, geschlechtliche Neigungen, Bedürfnis nach Reiz- und Genußmitteln, nach Anregung und Abwechslung in Speise und Trank finden in der Haft teils keine, teils nur ungenügende Befriedigung. Ähnlich wird auch den höheren gemütlichen, sozialen und ideellen Bedürfnissen in der Enge und Monotonie der Haft nicht Genüge getan. Die Einförmigkeit der Außeneindrücke, die räumliche und seelische Isolierung, der Arbeits- und sonstige Zwang der Anstaltsordnung, Sprachverbot, begrenzte Schreib- und Besuchsgelegenheit, beschränkte Beschäftigungsformen und vieles andere mehr engen die freie Selbstverfügung, die Möglichkeiten für geistige Anregungen und Ablenkungen, für gemütlichen, geselligen und geistigen Austausch, überhaupt für eine seelisch und geistig befriedigende Lebensführung noch weiter ein. Zwangsmaßnahmen der verschiedenen Art, Disziplinarstrafen u. dgl., auch wenn sie nicht mit großer Kostschmälerung und sonstigen Verkürzungen einhergehen, bedeuten eine weitere Unterdrückung der notwendigen seelischen Lebensreize. Alles dies läßt den Häftling psychisch nicht unberührt, fordert ihn vielmehr zu entsprechenden *Reaktionen* heraus, die sowohl nach ihrer Art wie der Wirkung, die sie auf ihren Träger wie das Haftmilieu ausüben, sich verschieden gestalten.

a) Als ihre Hauptform lassen sich die *Ausgleichreaktionen* hinstellen, die überhaupt menschlich am nächsten liegen. Instinktiv versucht der Häftling durch eine Art Ersatzreaktion die versagte Befriedigung der drängenden Bedürfnisse in irgendwelcher, sei es auch inadäquater, Form zu erreichen. Der sexuelle Drang nimmt den Ausweg in Notonanie, in perversen Betätigungstendenzen, insbesondere gleichgeschlechtlichen, oder in bloßen sexuellen Gedankenschwelgereien. Das geistige An-

regungs- und Betätigungsbedürfnis (in Verbindung mit dem Drang nach Erhöhung des eingebüßten persönlichen Eigenwerts) ergeht sich in wertlosen und selbst sinnlosen Beschäftigungen künstlerischer, reformatorischer, erfinderischer Art. Das seelische Anlehnungsbedürfnis strebt den verlorenen persönlichen Halt in überspannter religiöser Hingabe neu zu gewinnen und ähnliches mehr.

b) Andere Haftreaktionen, die besonders in ihren pathologischen Formen sehr bekanntgeworden sind, stellen sich als *Flucht- und Ausweichreaktionen* dar. Der Häftling entzieht sich der unlustbetonten, das eigene Ich, seine Lebenslage, ja sein ganzes Leben entwertenden realen Situation und überhaupt der Wirklichkeit durch eine Flucht in andere geistige Sphären: in die Träumerei, in die unbeschwerte Gedankenwelt, in eine schönere Phantasiewelt u. dgl., die zugleich den egozentrischen Gefühlsbedürfnissen nach Selbsterhöhung und Außengeltung besser als das triste reale Leben gerecht werden. Wieweit diese Fluchtreaktion gelingt, hängt von der Fähigkeit der Selbstbeeinflussbarkeit ab.

Wird mit all diesen Reaktionen vom Häftling der, wenn auch unzulängliche, Versuch unternommen, sich den neuen Verhältnissen anzugleichen, sich mit ihnen abzufinden, so versagt bei anderen Reaktionen die Anpassungsfähigkeit oder wenigstens das Anpassungsstreben.

c) Bei fehlendem Anpassungsstreben kommt es zu *Auflehnungsreaktionen*, zu psychischen Umstellungen gegenüber der Haft im Sinne der Gereiztheit, der Erbitterung und Verbitterung, des querulatorischen Widerstrebens, der feindseligen Mißtrauenshaltung u. dgl. Die daraus hervorgehende Tendenz zu expansiver und selbst aggressiver Gegenwehr richtet sich unmittelbar gegen das Haftmilieu und seine Zwecke und Ziele.

d) Die Anpassungsunfähigkeit führt zu *Unterliegensreaktionen*, die umgekehrt nicht so sehr eine Haftschädigung wie eine Schädigung des Häftlings selbst bedeuten. Zwei Formen sind auseinanderzuhalten: Die — meist unmittelbar nach der Inhaftierung sich einstellenden — *primären* und *akuten* Formen tragen die Zeichen des plötzlichen seelischen Zusammenbruchs mit schwerer Verstimmung, haltloser Zerknirschung, Lebens- und Zukunftsangst infolge des plötzlichen Verlustes aller Stützkkräfte des inneren und äußeren Lebens, mit Selbstmordtendenzen usw. Die erst in langdauernder Haft (vor allem natürlich in der lebenslänglichen) sich herausbildenden *chronischen* Formen tragen durchaus anderes Gepräge: eine allmählich sich entwickelnde Verkümmernng des Gefühls- und Gemütslebens, der Aktivität und Willensinitiative, ein autistisches Zurückziehen auf sich selbst unter innerem Kontaktverlust mit der Umwelt und Wirklichkeitsentfremdung, und innerer Hoffnungslosigkeit: Kurz und gut eine allgemeine Abstumpfung und selbst Verödung des seelischen Lebens, ein allgemeiner Verlust der psychischen Vitalität sind für sie charakteristisch.

Die Bedeutung aller der gekennzeichneten Tat- und Strafreaktionen ist natürlich verschieden je nach Art und Grad ihrer Auswirkungen. Sie ist gewöhnlich geringer bei den akuten und oberflächlichen, die meist vorübergehen und zum Teil nur das äußere Verhalten bestimmen. Sie ist entsprechend größer bei den nachhaltigen und chronischen, die das innere Leben und die Persönlichkeit in ihrem Kerne treffen und beeinflussen. Besonders ungünstig wirken sie sich in den Fällen aus, wo es zu pathologischen Ausprägungen und Gestaltungen kommt. Diese psychopathologischen Erscheinungen der Strafsphäre verlangen daher ihre selbständige Würdigung.

## Zweites Kapitel.

### Allgemeine Psychopathologie der Haft.

Die Strafpsychopathologie ist, soweit sie die im Verlauf und vor allem im Gefolge der Strafvorgänge auftretenden pathologischen Erscheinungen im Auge hat, entsprechend der schon betonten beherrschenden Stellung ihres Hauptmittels: der Freiheitsentziehung, zum gut Teil, ja beinahe in der Hauptsache *Haft*psychopathologie. Als solche umfaßt sie sowohl die in der Haft erst entstandenen, neu aufgetretenen psychischen Erkrankungen, wie auch die bloßen, vom Haftmilieu herbeigeführten Veränderungen und Sondermanifestationen bereits bestehender pathologischer Störungen. Beide in der Haft zu beobachtenden Gruppen müssen in ihren Eigenheiten und vor allem in der Art ihres Zusammenhanges mit Haft- und Strafeinflüssen bis ins einzelne klargelegt werden.

**Die äußeren Erkrankungsbedingungen. Die pathogene Wertigkeit der Haft.** Die einzelnen Haftschädlichkeiten und die Art, wie der Durchschnittsgefangene ihnen begegnet, sich mit ihnen auseinandersetzt, wurde in der allgemeinen Psychologie der Haft klargelegt. Wirken diese Schädlichkeiten in erhöhtem Maße und Umfange ein, ist die Haft mit besonders strengem seelischem Druck und Zwang verbunden, so *kann* sie — muß nicht — ausgesprochen pathologische Wirkungen entfalten. Ob es dazu kommt, hängt zunächst, wenn auch nur in beschränktem Maße, von den Detentionsverhältnissen, ihrer Art, ihrer Dauer und Sonderausgestaltung ab.

Die *einzelnen Detentionsformen* variieren in ihrer krankmachenden Bedeutung je nach den angewandten Zwangsmitteln, dem Umfang und der Strenge der Einschränkungen auf körperlichem und seelischem Gebiete und der Höhe und Zahl der affektiv erregenden Reizfaktoren. Unter Zugrundelegung dieser Momente läßt sich eine Art Skala aufsteigender pathogener Wertigkeit konstruieren: Sie geht vom *Arbeitshaus* mit seinem geringen Zwang, der leichten Disziplin, der freien Beschäftigung und der relativen Bewegungsfreiheit aus und steigt bis

hinauf zum *Zuchthaus* mit seinem besonders lang dauernden Detentionsdruck, der Isolierung, der Disziplinstrenge, den verschärfenden Disziplinarstrafen usw. auf. Das *Gefängnis* nimmt gewissermaßen die Mitte ein, je nach der Art der Strafvollstreckung sich jeweils mehr dem unteren oder oberen Pol nähernd. Die *Fürsorgeerziehungsanstalten* gehören mit ihren mehr von pädagogischen Gesichtspunkten getragenen Maßnahmen, sofern sie genügend individualisierend arbeiten, zu den Formen geringer pathogener Wertigkeit. Das gleiche gilt auch — wegen der vorwiegend ärztlichen Orientierung — von den *Irrenbeobachtungsabteilungen der Strafanstalten*, sowie erst recht von den *Überwachungshäusern der Irrenanstalten*. Die *Untersuchungshaft* hat entsprechend ihrer eigenartigen Bedeutung auch unter den Detentionsformen eine selbständige Sonderstellung. Sie teilt in vieler Hinsicht die der Freiheitsentziehung eigenen Mängel — in allerdings durch die verhältnismäßige Kürze begrenztem Maße —, und sie fügt durch das plötzliche gewaltsame Herausreißen aus allen Lebensbeziehungen, die „eingreifende Veränderung des sozusagen ganzen geistigen Stoffwechsels“ (MOELI), sowie durch den erregenden Einfluß des schwebenden Verfahrens und der ungewissen Zukunft noch weitere starke psychische Reizmomente hinzu.

**Die inneren Erkrankungsbedingungen: Haftintoleranz und haftpsychotische Disposition.** Wesentlicher als die äußeren krankheitsfördernden Einflüsse sind die in der Person selbst gelegenen. Der unnatürliche Lebensbedingungskomplex der Haft erfordert naturgemäß von den ihm Unterworfenen gewisse psychische Eigenheiten, die sich am besten als psychische Angleichungs- und Widerstandsfähigkeit, als *psychische Hafttoleranz* kennzeichnen lassen. Das Fehlen dieser seelischen Widerstandskraft und darüber hinaus noch die erhöhte Neigung, auf psychische Reize psychotisch zu reagieren — die sogenannte *psychogene Disposition* —, ist es, die gewisse Individuen in der Art ihrer psychischen Reaktivität auf die Hafteinflüsse als pathologisch aus der Masse der Häftlinge heraushebt.

Diese *Haftintoleranz* und *haftpsychotische Disposition* pflegt im allgemeinen *angeboren*, konstitutioneller Natur zu sein, vor allem als Begleiterscheinung und Erbstück psychopathischer Veranlagung. Im wesentlichen durch besondere psychische Sensibilität, Labilität und Gleichgewichtslosigkeit gekennzeichnet, findet sie sich nicht bei allen pathologischen Typen in gleicher Ausprägung vertreten. Sie ist meist bei Haltlosen, Hysterischen, Pseudologen, auch bei erethischen Imbezillen und ähnlichen Spielarten besonders ausgesprochen, bei affektiv stumpfen Naturen, apathischen Schwachsinnformen u. dgl. erheblich weniger.

Darüber hinaus kommt diese haftpsychotische Disposition in einem gewissen Umfange auch als *erworbene*, sei es dauerhafte, sei es episodische Eigenheit vor (wobei es sich manchmal allerdings nur um eine erst im Leben herbeigeführte Erhöhung einer vorher wenig ausgeprägten und

wirksamen pathologischen Bereitschaft handeln mag). Sie wird herbeigeführt vor allem durch körperliche und seelische, die psychisch-nervöse Widerstandskraft untergrabende Schädigungen aller Art: durch schwächende Krankheiten, allgemeine ungünstige Lebensverhältnisse, auch durch die Haftschädlichkeiten selbst, insbesondere eine langjährige mit schweren Disziplinierungen einhergehende Bestrafung. Aus diesem dispositionserzeugenden bzw. -verstärkenden vorübergehenden Einfluß temporärer Schädlichkeiten und seinem jeweiligen Bestehen oder Fehlen erklären sich denn auch manche Unbegreiflichkeiten bezüglich des Vorkommens der haftpsychotischen Störungen, die eine strenge Gesetzmäßigkeit scheinbar vermissen lassen: etwa ihr gelegentliches Auftreten in kurzfristiger Haft, während sie umgekehrt in langdauernde ausblieben; oder das Fehlen eines Krankheitsrückfalles trotz neuer wesentlich erschwerter Strafverbüßungen u. dgl. mehr. Infolge der anfänglich anscheinend oft noch unzureichenden seelischen Angleichung an das ungünstige Milieu erscheint übrigens die *erste Haftzeit* als besonders kritische Periode, ohne daß damit die noch recht beträchtliche Gefährdung auch der späteren geleugnet werden soll.

Als *Lebensphasen gesteigerter Haftintoleranz*, erhöhter haftpsychotischer Bereitschaft heben sich entschieden die — bei Psychopathen so oft prolongierten — *Jugend- und Entwicklungsjahre* mit ihrer ausgesprochenen psychischen Labilität und Gleichgewichtslosigkeit heraus. Die unverkennbare Häufigkeit, mit der die Jahrgänge zwischen 20 und 30 im Gegensatz zu den Altersklassen über 40 unter den haftpsychotischen Störungen vertreten sind, darf daher keineswegs etwa bloß als einfacher Ausdruck des besonders starken Anteils dieser Jugendlichen unter den pathologischen Kriminellen gelten.

Von *kriminellen Typen* erscheinen wegen der ihnen vielfach eigenen psychopathischen Veranlagung die *Habitualverbrecher* besonders haftintolerant und haftpsychotisch disponiert. Dem entspricht auch durchaus die allgemeine Erfahrung und die gegenteiligen Auffassungen von früheren Autoren, speziell von Gefängnisärzten wie DELBRÜCK, GUTSCH und SOMMER, wonach die stärkere Erkrankungstendenz dem Leidenschafts- wie auch dem Gelegenheitsverbrecher zukomme, halten wenigstens gegenüber einem modernen Verbrechermaterial nicht stand.

**Haftpsychotische und pathologisch-kriminelle Disposition.** Damit rückt nun die haftpsychotische Disposition durch das Bindeglied des psychopathischen Habitualverbrechers in engste *Beziehung zur pathologisch-kriminellen Disposition*: Beziehungen, die durch andere Tatsachen als noch engere erscheinen. Zunächst handelt es sich bei beiden Bereitschaften um Anpassungsmängel: bei der Haftanpassungsunfähigkeit liegt nicht nur eine Intoleranz im Sinne des Versagens gegenüber den pathogenen Hafteinflüssen, sondern auch eine solche im Sinne der geordneten Einfügungsunfähigkeit ins soziale (hier also Haft-) Milieu vor,

und dies besonders oft und ausgesprochen gerade bei schwer unsozial gearteten pathologischen Naturen. Weiter sind kritische Perioden in sozialer Hinsicht, wie die Jahre der seelischen Unfertigkeit, bei diesen Typen gewöhnlich auch solche in „haftpsychotischer“ Beziehung, und umgekehrt geht mit der Abnahme ihrer unsozialen Neigungen, mit ihrer sozialen Reifung eine entsprechende Zunahme ihrer Hafttoleranz und -anpassungsfähigkeit parallel. Und schließlich geben nicht ganz selten die gleichen pathologischen Eigenheiten: abnorme Affektsdispositionen, querulatorische, phantastische Tendenzen und ähnliches im gleichen Falle sowohl die Basis für die kriminellen wie die haftpathologischen Manifestationen ab: Phantastische Hochstaplertypen erkranken etwa haftpsychotisch mit phantastischen Größenideen. Immerhin geht der Parallelismus nicht etwa so weit, daß der Art und Schwere der pathologisch-unsozialen Dispositionen grundsätzlich die gleiche der haftpsychotischen entspricht und also ganz sichere Rückschlüsse von einem aufs andere erlaubt wären. Vielmehr können auch pathologische Typen von geringer unsozialer Artung haftpsychotisch stark disponiert, solche von schwerer relativ immun sein. Vor allem aber ist nicht etwa, wie die spätere Charakteristik der haftpsychotischen Störungen noch beweisen wird, die haftpsychotische Disposition mit der pathologisch-kriminellen glatt identisch. Daher sind auch Anschauungen als im Prinzip verfehlt abzulehnen, wie sie frühere Autoren vertraten, indem sie *spezifische aus der kriminellen Eigenart des Häftlings abzuleitende Gefängnispsychosen* zu konstruieren suchten. Hierher gehört etwa DELBRÜCKS „Verbrecherwahnsinn“ als eine ursächlich aus der Verbrecherlaufbahn sich ergebende Störung, KÖHLERS „Vesania criminosa“ als das Produkt aus moralischer Verbrecherverkommenheit und gefängnispsychotischen Bildern und ähnliche Formen mehr, die in diesem Sinne als wissenschaftliche *Kunstprodukte* anzusprechen sind.

Aus dem Gesagten ist jedenfalls zu erkennen, daß diese Tendenz zu haftpsychotischen Störungen den Verbrecher von einer neuen sozusagen biologischen Seite her beleuchtet: hinsichtlich seiner seelischen Widerstandskraft gegenüber äußeren Schädlichkeiten und der besonderen Art seiner Reaktivität auf äußere Belastungen. Was dies praktisch bedeutet, wird sich aus der Bewertung der Haftpsychosen selbst ergeben.

Alle diese grundsätzlichen Feststellungen bekommen nun ihr eigentliches Gewicht erst durch die Tatsache der enorm starken Beteiligung pathologischer Elemente am Verbrechen und damit zugleich an den Sträflingen. Da nun ausgeprägt psychotische Individuen gewöhnlich (wenn auch nicht immer) schon im Strafverfahren eliminiert werden, so kommen als Objekte der Haftpathologie in der Hauptsache die leichteren Krankheitsfälle in Betracht. Damit erhalten die pathologischen Minderwertigkeitsformen, speziell die psychopathischen Veranlagungen, die schon im Rahmen der pathologischen Kriminalität gegenüber den

psychotischen Fällen überwogen, im Strafmilieu ein noch ausgesprochenes Übergewicht, das vielleicht noch stärker sein würde, kämen nicht in der Detentionsanstalt auch Neuerkrankungen an echten Psychosen hinzu. Die Zahl dieser pathologischen Objekte des Strafvollzuges wird im übrigen je nach der individuellen Auffassung vom psychisch Abnormen verschieden, zum Teil recht hoch angegeben [5% (KROHNE), 10% (LEPPMANN) und darüber bis etwa 30%].

### Drittes Kapitel.

#### Die Geistesstörungen der Haft<sup>1</sup>.

**Die psychisch-nervösen Haftfolgen und die psychopathischen Haftäußerungen.** Es ist vorweg festzustellen: Gewisse *leichte psychisch-nervöse* Erscheinungen finden sich als Haftfolgen ungemein häufig, und zwar verschonen sie auch an sich vollwertige Konstitutionen mit widerstandsfähigem Nervensystem nicht immer. Die verschiedensten an sich wenig charakteristischen nervösen Beschwerden wie mancherlei Beeinträchtigungen des allgemeinen Befindens sind hier anzuführen. So etwa Kopfschmerz, Schwindelempfindungen, nervöse Herzstörungen, Herzanfänge mit Angstgefühlen, hysterische Nervenerscheinungen der verschiedensten Art, Zittern, Schlaf- und Traumstörungen u. dgl., weiter mehr auf psychischem Gebiet liegend: Affektlabilität, erhöhte Reizbarkeit, Neigung zu leichten Verstimmungen, innere seelische Erschwerungen mit Gefühl der Hemmung und Konzentrationsschwäche; speziell bei langfristiger Haft dann auch noch hartnäckige neurotische Beschwerden auf den verschiedensten körperlichen Gebieten, Gedächtnisschwäche, Anenergie und Apathie. Über diese — haftpathologisch immerhin beachtlichen — allgemeinen psychisch-nervösen Haftschäden führen zunächst eine Reihe ausgeprägter seelischer Abweichungen von größerer praktischer Bedeutung: die *Haftmanifestationen psychopathischer Sträflinge* hinaus.

Es handelte sich hierbei im wesentlichen um *Verstärkungen und verstärkte Äußerungsweisen psychopathischer Charaktereigenheiten*, die im Rahmen der Haft — und zwar teils mehr in der Isolierung, teils gerade in der Gemeinschaft — sich geltend machen, sich sowohl in selbst- wie in fremdschädigenden Formen auswirken und so diese psychopathischen Kriminellen zu einer besonderen Gefängniscrux machen. In diesem Sinne fallen die verschiedensten charakterologischen Ausartungen der entsprechenden psychopathischen Veranlagungen ins Gewicht: hypochondrische Neigungen mit ständigen Quängeleien und Belästigungen

<sup>1</sup> SIEFERT: Die Geistesstörungen der Strafhaft. Halle 1907. — WILMANN: Über Gefängnispsychosen. Halle 1907. — Historischer Überblick bei WILMANN und NITSCH: Die Geschichte der Haftpsychosen. Z. Neur., Ref. 3.

von Aufsehern und Ärzten; querulatorische Tendenzen mit rechthaberischer Aggressivität, Wort- und Tatausfälligkeiten; explosible Ausschreitungen einer gesteigerten Affektivität; hysterische Lügen und Schwindeltendenz, Intrigen- und Hetzneigungen; Komplottierungs- sowie brutale Angriffs- und Ausbruchsversuche amoralischer Naturen; impulsive Triebhaftigkeiten und Hemmungslosigkeiten Haltloser u. ähnl. mehr. Psychopathische Züge, die ihre Steigerungen und Aktivierungen direkt den Reizeinflüssen der Haft verdanken und die daher mit deren Ausschaltung wieder auf ein halbwegs erträgliches Maß zurückgehen können, in jedem Falle aber die praktisch bedeutsame Frage der Strafeignung des Sträflings (S. 266) aufwerfen lassen. —

Mit ihnen ist zugleich der Anschluß an die Geistesstörungen der Haft selbst erreicht.

**Die Haftpsychosen: echte Geistesstörungen und psychogene Haftstörungen.** Die in der Haft vorkommenden Formen geistiger Störung sind aus gewissen, schon den obigen Andeutungen zu entnehmenden und hier bald noch weiter zu würdigenden Gründen wissenschaftlicher wie praktischer Art von vornherein in folgende beiden grundsätzlich auseinanderzuhaltenden Gruppen zu teilen: erstens die *echten Psychosen*: Schizophrenie, Paralyse usw., die ihre Gesetzmäßigkeit in Krankheitsbild und -verlauf im wesentlichen der Natur des biologischen Krankheitsprozesses entnehmen, und zweitens die *psychogen-degenerativen* Störungen, deren Bild und Verlaufsgestaltung nicht zum wenigsten psychologisch von äußeren Einflüssen bestimmt wird. Das *Verhältnis* dieser beiden Gruppen pflegt mit der *verschiedenen Zusammensetzung des Materials* der Detentionsanstalt zu variieren. In den Strafanstalten mit stark degenerativ-psychopathischem Sträflingsmaterial, wie die Großstadtzuchthäuser, überwiegen die reaktiv-psychogenen Störungen durchaus; in den Arbeitshäusern mit ihren vielfach geistig defekten Insassen sind auch die echten Psychosen: Demenzpsychosen aller Art, Schizophrenie, Alkoholismus usw. reichlich vertreten. Daneben pflegt die Häufigkeit der Gruppen, wenigstens der reaktiv-psychogenen haftpsychotischen Zustände, auch je nach der *Art der Strafvollstreckung* zu schwanken. Verhältniszahlen erscheinen wenig beweiskräftig, da die Angaben darüber in ungebührlichem Maße von den klinischen Anschauungen der Untersucher beeinflusst sind. Zur Orientierung seien angeführt: Bei WILMANNs Sträflingsmaterial mit einbezogenen Arbeitshäusern kamen etwa 50% schizophrene (d. h. die Hauptgruppe echter Psychosen) auf 30% psychogen-degenerative Störungen, bei BONHÖFFERS reinem Strafanstaltsmaterial etwa 40% schizophrene auf 35% degenerativ-psychogene, bei SIEFETS ähnlich geartetem etwa 30% schizophrene auf 60% degenerativ-psychogene.

Wir beginnen mit der Gruppe, die haftpathologisch das weitaus geringere Interesse bietet: den echten Psychosen.

## I. Die echten Psychosen.

**Die Einzelformen.** Ein großer Teil der echten Psychosen ist an sich — wegen seines ungemein seltenen Vorkommens im Haftmilieu — überhaupt haftpathologisch bedeutungslos. So das *manisch-depressive* Irresein, dessen anerkannt seltenes Vorkommen um so mehr überrascht, als der auslösende Einfluß seelischer Erregungen für seine Anfälle allgemein zugestanden wird. Da aber manisch-depressive Kriminelle nur Ausnahmen sind, müssen manisch-depressive Häftlinge es erst recht sein.

a) *Senile, paralytische, hirnluetische* Störungen kommen vor, ohne besondere für die Haftbeziehungen wesentliche Charakteristika aufzuweisen. Ob sie der Zahl nach den Verhältnissen bei der freien Bevölkerung entsprechen, erscheint fraglich. Speziell die Paralyse ist in letzter Zeit in der Haft häufiger vertreten, was in der Hauptsache wohl dadurch bedingt ist, daß die malariabehandelten und mit Defekt geheilten Kranken zu sozialen Entgleisungen neigen und im Strafverfahren nicht immer als Geisteskranke erkannt werden.

b) *Akute Alkoholpsychosen*, insbesondere Delirium tremens, finden sich öfter; so als Abstinenzdelir bei kurzen Haftstrafen der alkoholischen Bettler und Vagabunden.

Größere haftpathologische Wichtigkeit gewinnen im wesentlichen nur die epileptischen und schizophrenen Störungen.

c) *Epileptische* Erkrankungen sind nicht ganz selten, auch halbwegs reine Fälle nicht, entsprechend der hohen kriminellen Wertigkeit der Störung. Man trifft daher epileptische Ausnahmezustände aller Art: Dämmer-, Verwirrtheits-, Erregungs-, Verstimmungszustände an, und zwar sowohl selbständig wie im Zusammenhang mit epileptischen Anfällen. Eine gewisse Beziehung zu den Hafteinflüssen: Auslösung und Zunahme der Störungen bei Hafterregungen, Abnahme bei entsprechenden Haftdruckverringerungen, scheint in manchen Fällen zu bestehen. Möglicherweise ist sie aber doch nur vorgetäuscht, sei es, daß die Hafterregung schon die Folge epileptischer Symptome, Verstimmung, Gereiztheit usw. ist und also in die epileptische Anfangsphase fällt, sei es, daß es sich überhaupt nicht um echte epileptische, sondern um degenerativ-epileptoide (affekt-epileptische) Störungen handelt, die, ihrer Natur nach psychogen und daher der Milieubeeinflussung zugänglich sind.

d) Die *Schizophrenie* ist die Hauptvertreterin der echten Psychosen in der Haft; ist *die* Haftpsychose. Ihre Häufigkeit unter den Haftstörungen ist unverkennbar — sie tritt nur hinter den psychogenreaktiven Formen zurück —, und sie stellt insbesondere auch bemerkenswert viele Neuerkrankungen. Ob der Prozentsatz, wie gewöhnlich angenommen wird, den der freien Bevölkerung erheblich übersteigt, erscheint wohl noch nicht ganz zweifelsfrei. Wäre es der Fall, so wäre übrigens damit durchaus noch nicht der ursächliche Einfluß der Haft

bewiesen, denn zur Erklärung genügte schon halbwegs die Tatsache, daß die schizophren gefährdeten Altersklassen, speziell das dritte Lebensjahrzehnt, und die schizophren disponierten pathologischen Veranlagungen: psychopathische und andere Anlageminderwertigkeiten, erfahrungsgemäß unter den Häftlingen, insbesondere denen des Zuchthauses, in stärkerer Konzentration als in der Freiheit vertreten sind. Immerhin ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß die weitgehende Beeinflussung der körperlichen Funktionen, des Stoffwechsels usw. durch die Haftveränderungen doch bei der Entwicklung dieser Haftschizophrenien mitspricht. Ähnlich pflegen ja auch sonst Stoffwechselstörungen bei anderen im zeitlichen Zusammenhang mit körperlichen Umänderungen auftretenden Schizophrenien, z. B. denen des Wochenbettes, anerkannt zu werden. Vielleicht darf auch die Seltenheit einer in der Untersuchungshaft entstandenen Schizophrenie im Gegensatz zu denen der Strafhaft bis zu einem gewissen Grade in gleichem Sinne Verwertung finden; freilich besteht bei der Kürze der Untersuchungshaft weniger Möglichkeit für das Auftreten einer Schizophrenie als bei der langdauernden Strafhaft.

Neben den in der Haft sich entwickelnden körperlich bedingten schizophrenen *Prozessen* kommen noch schizophrene *Reaktionen* mit günstigem Ablauf in der Haft vor, die durch die psychischen Erregungseinflüsse des Gefängnisses ausgelöst sind.

Die *Formen* der Haftschizophrenien unterscheiden sich im übrigen nicht wesentlich von den bekannten: hebephrenen, katatonen und paranoiden. Einfache Verblödungen scheinen allerdings, wenn man von den Arbeitshäuslern absieht, seltener zu sein. Auch Verlauf und Ausgang sowie das Symptomenbild entsprechen zumeist den Formen des freien Lebens (siehe jedoch unten).

**Die haftpathologische Eigenart der echten Psychosen.** Nach alledem ist die Sonderart der echten Psychosen in bezug auf die Haft im allgemeinen in den wesentlichen Punkten durch ihren allgemeinen Krankheitscharakter bestimmt. Entstehungsweise, Verlaufs- und Symptomenbild sind in der Hauptsache von vornherein durch die (biologische) Natur der Erkrankung festgelegt, sie folgen den durch sie gegebenen Gesetzmäßigkeiten, und sie erweisen sich daher in Entwicklung wie Gestaltung relativ unabhängig von dem Einfluß der Haftfaktoren und — im großen ganzen wenigstens — überhaupt ohne tieferen inneren Zusammenhang mit ihnen. Das heißt in grundsätzlicher Formulierung: *Die Bedeutung der Haft für die echten Psychosen geht im wesentlichen nicht über die eines äußeren ziemlich indifferenten Rahmens, eines zufälligen Aufenthaltsortes (Aschaffenburg) für die ablaufende Störung hinaus.* Woraus sich unmittelbar als *praktische* Schlußfolgerung ergibt, daß bei dem schicksalsmäßigen unvermeidbaren Gang dieser echten Psychosen ein vorbeugender, abschwächender oder umgestaltender Ein-

fluß von einer Ausschaltung oder Abschwächung oder Veränderung der Haftfaktoren nicht gerade erwartet werden kann.

**Der gestaltende Haftkomplex.** Diese allgemeinen Feststellungen über die Milieuunabhängigkeit der echten Psychosen, speziell auch der Schizophrenen, erfahren in manchen Fällen doch eine bemerkenswerte Einschränkung. Es kommen bei ihnen, und zwar vor allem auch bei den schizophrenen Störungen, Abweichungen vor, bei denen ein Zusammenhang mit den Hafteinflüssen nicht von der Hand zu weisen ist, ein sogenannter haftpathologischer Einschlag. Das Krankheitsbild erhält eine „*Haftfärbung*“, es wird in seiner Ausgestaltung vom Haftkomplex bestimmt. Es kommt dann — und zwar am ehesten in den leichteren Fällen und in den Anfangsstadien — zu folgenden charakteristischen Bildern:

a) *Dämmer- und sonstige Zustände mit dem Anschein der Blödheit* („Ganserbilder“, „Pseudodemenz“ usw.), bei denen ein Zusammenhang mit Simulationstendenzen und Krankheitswünschen der Haft besteht. (Einzelheiten siehe psychogene Simulationspsychose S. 262.)

b) *Wahnbildungen* verschiedenen Inhaltes mit unverkennbarer inhaltlicher Beziehung zum Haftmilieu und den durch dieses nahegelegten affektbetonten Vorstellungskreisen; teils Wunschwahnbildungen von Straffreiheit, Unschuld, Begnadigung u. dgl., teils Befürchtungswahngebilde von Verfolgungen durch Gerichts- und Strafbehörde, teils querulatorische im Sinne ungerechter Verurteilung und Strafbehandlung.

Diese von den psychischen Einflüssen des Haftmilieus und den durch sie herbeigeführten psychischen Einstellungen bestimmten Bildungen beweisen die Durchschlagskraft, die der Haftkomplex selbst bei echten Psychosen ausübt. Sie sind allerdings gewöhnlich nicht von Dauer, sondern verlieren sich zumeist mit fortschreitender Krankheitsentwicklung mehr oder weniger schnell und machen den üblichen typischen, speziell also typisch schizophrenen Symptomenkomplexen Platz.

Daneben weist schließlich auch

c) der *Verlauf* gelegentlich eine gewisse innere Beziehung zum Haftmilieu auf, indem Haftdrucksteigerungen mit Verschlimmerungen, Erleichterungen dagegen mit Nachlassen der Störung Hand in Hand gehen.

Weiterreichend und tiefgehend als diese nur gelegentlichen inneren Zusammenhänge zwischen echten Psychosen und Haft sind die Beziehungen zwischen reaktiv-psychogenen Störungen und Detention. Durch sie gelangt man erst in das Zentrum der *Haftpsychosenlehre*.

## II. Die reaktiv-psychogenen Haftzustände.

**Die Einzelformen.** Als haftpathologisch bedeutsame Spielarten, in welchen sich die psychisch ausgelösten psychotischen Reaktionen pathologisch Minderwertiger manifestieren, sind zu nennen:

1. *Psychogene Erregungszustände*: pathologische Affekt- (Zorn-, Wut-) Erregungen und -explosionen mit starker motorischer bis zu tobsuchtsartiger Höhe gehender Entladungstendenz. Sie werden im Rahmen der Haft bedeutsam durch ein disziplinwidriges und selbst- und fremdschädigendes Verhalten: Lärmen, Demolieren, Materialzerstörung, sinnlose impulsive Aggressionen gegen die Umgebung, Selbstverletzungen, Selbstmordversuche usw. (sogenannter *Zuchthausknall*). Nachträgliche Erinnerungsmängel beweisen die gleichzeitig bestehende Bewußtseins-trübung. Gewisse Differenzen in der Maßlosigkeit und Brutalität der Erregung, in dem Grad der Bewußtseinsbeeinträchtigung, des weiteren das Mitsprechen oder Fehlen der Rücksichtnahme auf äußere Momente und der Demonstrationstendenz gestatten auch hier gelegentlich noch die Trennung von *epileptoiden* und *hysterieformen* Spielarten.

2. *Psychogene Verstimmungszustände*, vorwiegend depressiver, aber auch ängstlich erregter Färbung, eventuell von inhaltlich entsprechenden (beängstigenden u. dgl.) Sinnestäuschungen begleitet, werden durch die gelegentliche Selbstmordneigung (besonders in der Untersuchungshaft) praktisch bedeutsam. Auch Verstimmungen anderen Charakters: mißtrauisch gereizte, hypochondrische, nörglich-querulatorische usw. kommen nicht selten vor und machen disziplinäre Schwierigkeiten.

3. *Psychogene Dämmerzustände* mit charakteristischer Bewußtseins-trübung, mit Auffassungs-, Assoziations-, Orientierungs- usw. -störungen und nachträglichen Erinnerungsdefekten, sind äußerlich gewöhnlich schon durch einen eigentümlichen — ratlosen, gespannten und ähnlichen — Gesichtsausdruck erkennbar. Je nach den in der Dämmerphase vorherrschenden Symptomenkomplexen bieten sie noch verschiedene, allerdings fließend ineinander übergehende *Spielarten*:

a) *Einfache Dämmerzustände* ohne charakteristische Sonderzeichen.

b) *Hemmungs- (Stupor-) Zustände* mit psychomotorischer Gebundenheit: Bewegungsaufhebung, Stummheit usw.

c) *Halluzinatorische, illusionäre und delirante Zustände*, die durch Sinnestäuschungen, traumhafte Bilder, wahnhafte Situationsverkennungen u. dgl. sich herausheben.

d) *Pseudodemenzzustände*, die durch Scheinverblödungssymptome mit dem Charakter der Übertreibung und Simulation ausgezeichnet sind: Nichtwissen und Nichterkennen der einfachsten Dinge, unsinniges Danebenantworten unter Vermeidung des Richtigen usw. Diesen sogenannten Ganserschen Dämmerzuständen stehen nahe gewisse *puerilistische* Zustände mit kindlich-naivem, scheinbar gekünsteltem Benehmen (infantile Sprachweise, Duzen der Umgebung, Spiel mit glänzenden Objekten usw.) und gewisse *Faxensyndrombilder* mit allerhand anscheinend gemachten Mätzchen. Ihre Hauptbedeutung gewinnen diese Haftzustände — zumal in Untersuchungshaft — als simulationsverdächtige Erscheinungen.

4. *Psychogene Wahnbildungen* verschiedenen Charakters:

a) *Wahnhafte Einbildungen*<sup>1</sup>. Lustbetonte, insbesondere persönlichen Wünschen entsprechende Vorstellungskomplexe, die durch die Haftsituation angeregt und nahegelegt, aber auch auf phantastische Erhöhung des eigenen Ichs gerichtet sind, realisieren sich auf autosuggestivem Wege meist unter gleichzeitiger autosuggestiver Verdrängung der auf die unlustbetonte Wirklichkeit, speziell die kriminellen Beziehungen bezüglichen Vorstellungskreise. Das psychotische Ergebnis ist der Ausfall von Strafsache, kriminellm Vorleben, Strafe usw. im Bewußtsein und ihr Ersatz durch wahnhafte Wunscheinbildungen vom Charakter des Unschulds-, Begnadigungs-, Haftentlassungswahns, des phantastischen Größenwahns u. dgl.

b) *Paranoische Bildungen*. Auf Gericht und Haftmilieu bezügliche Beeinträchtigungs-, Verfolgungs- usw. -wahnkomplexe entwickeln sich aus affektiv einseitiger mißtrauischer Einstellung gegenüber den Straf- und Haftvorgängen auf dem Wege paranoischer Eigenbeziehung, wahnhafter Mißdeutung und Weiterverarbeitung indifferenter Geschehnisse usw., eventuell unter Hineinspielen gleichsinnig gerichteter Verfolgungshalluzinationen.

c) *Querulatorisch-paranoische Komplexe* sind im wesentlichen nach demselben Wahnmechanismus aufgebaut, nur ergibt sich aus dem Zusammenstoß einer Persönlichkeit mit besonderen individualpathologischen Reaktionstendenzen: einer selbstbewußt-überempfindlich-rechtshaberischen Psyche mit den besonderen Situationseinflüssen von Strafprozeß und Strafmaßnahmen, — eine besondersartige: inhaltlich auf den Wahn rechtlicher Beeinträchtigungen sich konzentrierende Wahnbildung.

5. *Halluzinatorische Zustände*: Diese flüchtigen halluzinatorischen Störungen, in denen Gehörs-, zum Teil auch Gesichtstäuschungen vorwiegen, geben vor allem wiederum gefühlsbetonte Vorstellungskreise, vom Haftmilieu eingegebene Gedankeninhalte wieder: halluzinierte Anwesenheit der sehnsüchtig herbeigewünschten Familienmitglieder, des verhaßten Staatsanwaltes, der gefürchteten Aufseher usw. Sie werden besonders von der die Sinneserregbarkeit steigernden *Isolierhaft* hervorgerufen.

6. Zu diesen im engeren Sinne reaktiven haftpsychotischen Zuständen treten schließlich noch die schon erwähnten vom Haftmilieu hervorgerufenen *Störungen leichteren Grades*: pathologische Reaktionen in Form von *Steigerungen und Verstärkungen psychopathischer Eigenheiten*: hypochondrischer, phantastischer, querulatorischer Tendenzen usw. Sie pflegen das Bild der haftpsychotischen Störungen noch zu erweitern und komplizieren.

<sup>1</sup> BIRNBAUM: Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen. Halle 1908.

**Die haftpathologische Eigenart der reaktiv-psychogenen Störungen.** Die haftpathologische Eigenart dieser reaktiv psychotischen Zustände auf degenerativer Basis ist (im Gegensatz zu der nur ausnahmsweisen Beziehung der echten Psychosen zu den *Haftinflüssen*) gerade durch den *engsten, unmittelbarsten und vielseitigsten Zusammenhang* mit ihnen gegeben. Dementsprechend knüpfen alle wissenschaftlichen und praktischen Fragen, die aus der Psychopathologie der Haft sich ergeben, durchaus an diese Art Störungen an und beschäftigen sich fast ausschließlich mit ihnen.

**Die Haftdeterminierung.** In allen diesen Fällen bleibt die Haft nicht mehr der belanglose Rahmen, in dem sich alles von selbst und unter allen Umständen in gleicher Weise wie unter anderen Milieubedingungen abspielt, sondern sie wird der maßgebende Faktor, die äußere Determinante für wesentliche Krankheitselemente. Und zwar:

a) *Das Auftreten, die Auslösung* der Störung erfolgt im allgemeinen unter den Straf- und Haftinflüssen und durch sie. Besonders wirksam sind dabei erfahrungsgemäß gewisse besondere psychische Reizfaktoren der Haft: Isolierung, Zusatz-, Disziplinarstrafen u. dgl. Jene früher viel angeschuldigten emotionellen Erregungsmomente *ethischer* Natur: die moralischen Reaktionen auf die Tat und ihre Folgen: Reue, Gewissensbisse, verzweifelt Grübeln (DELBRÜCK) haben kaum die ihnen zugeschriebene Bedeutung. Sie kommen pathogenetisch höchstens gelegentlich bei Zufalls- und Leidenschaftsverbrechern für psychogene Depressionen, aber kaum je bei Gewohnheitsverbrechern in Frage. Dagegen ist noch — und speziell bei Habitualverbrechern — ein anderes von der Haft gegebenes psychisches Sondermoment in gewissen Fällen als anstoßgebend mit heranzuziehen: der *Krankheitswunsch und -wille*, speziell der Wunsch geisteskrank zu sein oder zu erscheinen. Dieses Moment ist um so wichtiger, als die durch seine wiederholte erfolgreiche Wirksamkeit herbeigeführte *psychische Bahnung* die erneute Umsetzung psychischer Erregungen in entsprechende psychotische Formen allmählich mehr und mehr zu erleichtern pflegt; in ausgesprochenen Fällen kann dann geradezu spielend ein *gewohnheitsmäßiges autosuggestives Hineingleiten in die Psychose* in jeder neuen kriminellen Situation erfolgen. Besonders psychopathische Gewohnheitsverbrecher weichen so, dem Krankheitswunsche nachgebend, durch prompte *Flucht in die Haftpsychose* jedesmal den neuen Strafverfahren und -vollstreckungen aus. Damit erhält die Haftpsychose zugleich jenen besonderen, den echten Geistesstörungen fremden Charakter als *Zweck- und Abwehrmittel* gegen die bevorstehenden Unlustvorkommnisse. Auf den unverkennbaren Zusammenhang dieser Phänomene mit den *Simulationserscheinungen* ist späterhin noch einzugehen.

b) Die *Verlaufsgestaltung* geht gleichfalls in Abhängigkeit von den erregenden Einflüssen der Haft vor sich und richtet sich in ihren Schwan-

kungen, in An- wie Abstieg, in Steigerungen wie Nachlassen danach. So gehen den ungünstigen Änderungen der Haftsituation (Disziplinarverschärfungen usw.) Verschlimmerungen, den günstigen (Aufhebung, Erleichterung der Haft) Besserungen parallel; so kürzt vor allem die Haftunterbrechung und -beendigung den Krankheitsverlauf ab oder bringt ihn selbst zum Abschluß, während weitere Strafverbüßung ihn verschleppt.

e) Auch das *Symptomenbild* wird maßgebend von den Hafteinflüssen, den Eindrücken des Haftmilieus und den von ihm hervorgerufenen Gedankenkreisen und geistigen Einstellungen bestimmt (sogenannte *Haftfärbung*).

Im einzelnen schlägt sich in erster Linie der „Haftkomplex“ in entsprechenden Sinnestäuschungen und Wahnideen charakteristisch nieder: Projektion der *mißtrauischen* Einstellung gegen Rechtsbehörden und Strafgewalt im (halluzinatorischen) *Verfolgungswahn* der Sträflinge oder inhaltlich noch stärker auf die Strafsituation spezialisiert und konzentriert: im *Querulantenwahn* der Häftlinge; Projektion der von der Straf- und Haftsituation angeregten *Wunsch-* und *Abwehrtendenzen* in den situationsgemäß ausgewählten (systematischen) *Erinnerungsausfällen* für die Straf- und Kriminalvorgänge, sowie in den subjektiv realisierenden situationsgemäßen *Wunscheinbildungen* des Unschuld- und Begnadigungswahns und des von allen kriminellen Beziehungen freien phantastischen Größenwahnes; und schließlich Niederschlag von *Krankheitswunsch und -wille* in den *scheinpsychotischen* Bildern der Pseudodemenz, des Stupors, des Puerilismus usw.

**Die haftpsychotischen Spielarten der einzelnen Detentionsformen.** Die auslösende Bedeutung starker Affekteinwirkungen für die reaktiv-psychogenen Störungen bringt es im allgemeinen mit sich, daß diese haftpsychotischen Reaktionsformen die *Vorzugserkrankungen der Untersuchungshaft* abgeben, im Rahmen der Strafhaftpsychosen dagegen diese bevorzugte Stellung mehr oder weniger mit den schizophrenen teilen müssen. Im einzelnen bedingt die Milieudeterminierung der psychogenen Störungen für die einzelnen Haftformen noch gewisse halbwegs bezeichnende haftpsychotische Eigenheiten und Differenzen:

a) Die *Untersuchungshaftformen*. Die Untersuchungshaft, akut einsetzend, mit plötzlichen Milieuveränderungen und starken psychischen Erregungen einhergehend, kurzfristig und aus naheliegenden Gründen Simulationsgedanken und den Wunsch nach scheinbarer oder wirklicher Geisteskrankheit besonders leicht anregend und nahelegend, bedingt das Vorherrschen akut auftretender, schnell ablaufender, prognostisch günstiger psychotischer Reaktionsformen verschiedenster Art. In Betracht kommen vor allem Erregungs-, Verstimmungs-, Hemmungs-, Dämmerzustände, auch akute Wahnbildungen usw. Besonders bevorzugt sind zweck- und abwehrpsychotische Zustände vom Charakter

der Simulationsbilder: Ganserzustände, Pseudodemenzen, puerilistische, faxenpsychotische Komplexe u. dgl. Sie sind meist oberflächlicher Natur und lassen die Persönlichkeit in ihrem Kerne unberührt.

b) Die *Strafhaftformen*. Die Strafhaft mit ihrem gestreckten Verlauf und ihren chronischen Reibungen und Summationserregungen begünstigt umgekehrt Störungen mit schleichender Entwicklung, schleppendem Ablauf und Tendenz zum Fortschreiten und zur Fixierung. In der Hauptsache handelt es sich dabei um chronische Wahnbildungen im Sinne der von diesem Strafmilieu nahegelegten mißtrauischen Gedankeneinstellung, und zwar vorzugsweise um Verfolgungs- und Querulantenwahn. Diese Wahnpsychosen der Strafhaft gehen wesentlich tiefer und bedingen eine mehr oder weniger langdauernde Umstellung der Persönlichkeit gegenüber der Rechts- und Strafsphäre.

c) *Spezifische Einzelhaftpsychosen* gibt es nicht. Immerhin scheinen diese wenigstens einen gewissen *Sondereinschlag* durch die Begünstigung von halluzinatorischen Erscheinungen und Angstemotionen zu erhalten.

d) Die *lebenslängliche Haft* bevorzugt (speziell im präsenilen Alter) den psychogenen Begnadigungswahn (RÜDIN), der in seiner Entstehung aus dem instinktiven Drang, wenigstens die letzte und einzige Lebenshoffnung autosuggestiv zu realisieren, leicht verständlich ist. Doch kommt diese Wunschwahnbildung ebensogut auch in Fällen mit begrenzter Strafzeit vor, wie auch umgekehrt andere der genannten psychogenen Haftstörungen den Lebenslänglichen nicht fremd sind. Im übrigen erwirkt die lebenslängliche Haft mit ihrem stetigen Druck der Aussichtslosigkeit vielfach schließlich eine solche Abnormisierung der psychischen Persönlichkeit des Häftlings (im Sinne der „Zermürbung“ und seelischen Verstumpfung), daß man hiervon wenigstens bildlich als von einer spezifischen Lebenslänglichen-Psychose sprechen kann.

Selbstverständlich gelten alle diese angeführten Unterschiede nur im großen ganzen, nicht etwa grundsätzlich und ein für allemal. Verschiedenartige haftpsychotische Bilder können also sehr wohl trotz anscheinend gleicher und gleichartige trotz verschiedenartiger Hafteinflüsse vorkommen, daher auch eine restlose und eindeutige *Voraussage* von Krankheiterscheinungen und Verlaufswesen lediglich aus der Eigenart der jeweiligen Haftbedingungen im allgemeinen nicht möglich, zum mindesten aber fragwürdig ist. Da die Haftstörungen ihrem Wesen nach nicht einfach Reaktionen auf äußere krankheitsauswirkende Reize, sondern zugleich und in noch weit höherem Maße Reizbeantwortungen von seiten bestimmt gearteter psychopathischer Konstitutionen, psychotisch disponierter Persönlichkeiten sind, so kommt neben dem exogenen Moment der Haft den *endogenen*, in der Person des Häftlings selbst liegenden Faktoren zum mindesten eine gleichwertige pathogene Bedeutung zu.

**Die Frage der spezifischen Haftpsychose.** Mit diesem Überblick über Formen und Eigenart der in der Haft vorkommenden Geistesstörungen ist nunmehr die Beantwortung der praktisch wie wissenschaftlich gleich bedeutsamen Frage nach dem Bestehen einer spezifischen Haftpsychose, d. h. einer nur durch die Haft hervorgerufenen, für sie charakteristischen, streng von anderen zu unterscheidenden Störung, ermöglicht.

Früher bestand eine weitgehende Geneigtheit zur Anerkennung solcher spezifischen Störungen nach Art des „Gefängniswahnsinns“ u. dgl. (SOMMER u. a.). Sie werden unter Überschätzung gewisser auffälliger symptomatologischer Eigenheiten auf bestimmten in der Haft ziemlich regelmäßig wiederkehrenden Zustandsbildern, insbesondere dem halluzinatorischen Verfolgungswahn, aufgebaut. Die weitere klinische Entwicklung lehrte die Unterschiede der in der Haft vorkommenden Krankheitstypen besser erkennen und richtiger bewerten und hat zugleich die Unhaltbarkeit dieser Auffassung nachgewiesen. Es zeigte sich, daß diese vermeintlich eine spezifische Psychose ausmachenden psychotischen Haftkomplexe bei den verschiedensten Krankheitsformen vorkommen und daß im übrigen die Haftpsychosen, wie auch immer im einzelnen geartet, im Grunde durchaus den im freien Leben vorkommenden Typen entsprechen, wenn auch natürlich gemäß den veränderten äußeren Voraussetzungen ihre Verteilung und ihre Ausgestaltung nicht genau mit jenen übereinstimmt.

Immerhin blieben doch die obengenannten, zwar nicht prinzipiellen, aber bemerkenswerten, Unterschiede zwischen Haftpsychosen und Haftpsychosen bestehen: Bei der einen Gruppe, die von der großen Masse der echten, ausgesprochenen Geistesstörungen gebildet wird, so gut wie überhaupt kein tieferer Zusammenhang mit der Haft; die andere, die die psychogen-reaktiven Störungen umfaßt, in vielseitiger, tieferer und engerer Beziehung zu ihr stehend und in Entstehung, Krankheitsbild und Verlauf maßgebend von ihr beeinflusst. Doch auch sie konnten nicht für die echte spezifische Haftpsychose in Anspruch genommen werden, da sie keineswegs allein durch die Haft bedingt und ebensowenig an sie allein gebunden sind. Und damit stellen sich auch diese engste mit der Haft verknüpften reaktiv-psychotischen Störungen nur als charakteristische *Spielarten* eines allgemeinen Krankheitstypus dar, als bloße *Haftvarianten der psychogen-degenerativen Krankheitsformen*, denen bestenfalls der Charakter von *haftpsychotischen Vorzugstypen* zukommt. Mit dieser Erkenntnis entfallen nun die für den Fall der Anerkennung einer wirklichen spezifischen Haftpsychose nahegelegten Konsequenzen: Die Haft an sich kann nicht als allgemeiner pathogener Faktor gelten, der für sich allein und schon bei psychisch Vollwertigen zur Erzeugung einer psychischen Erkrankung ausreicht, nicht als eine Noxe, die in ihrer Wirkungsweise grundsätzlich eine erheblich über

Strafzweck und -ziel hinausgehende Schädlichkeit darstellt, und die daher als beherrschendes Strafmittel abgelehnt werden muß. Was übrigbleibt, ist nur ihre Bedeutung für die milieuhängigen und -beeinflussbaren reaktiv-psychogenen Störungen, der in der Gefängnispraxis freilich weitgehend Rechnung getragen werden muß.

**Die praktischen Ergebnisse.** Aus dem Sondercharakter der reaktiv psychogenen Haftstörungen ist für die gefängnisärztliche Praxis folgendes abzuleiten:

a) Die psychogenen Haftstörungen sind entsprechend dem bestimmenden Einfluß der äußeren Haftfaktoren in gewissem Sinne beeinflussbare Kunstprodukte der Haft, *vermeidbare Haftartefakte*. Ihre Ausschaltung, ihre Einschränkung, ihre Abschwächung, ihre Verkürzung wird damit zur Sache und Aufgabe einer psychiatrisch orientierten ziel-, zweck- und mittelbewußten, individualisierenden Strafvollzugspflege.

b) Die haftpsychotischen Störungen sind vor allem — entsprechende äußere Bedingungen vorausgesetzt — *grundsätzlich besserungs- und rückbildungsfähig*. Diese ihre prinzipielle — günstige — Beeinflussbarkeit durch geeignete Milieueinwirkungen gibt den Irrenbeobachtungsabteilungen an den Strafanstalten ihren besonderen Wert; gestatten sie doch durch ihren engen Zusammenhang mit den Hauptanstalten vom Milieu her eine prompte Angleichung an die, sei es neu entstandene, sei es zurückgegangene, Störung ohne die Nachteile einer Strafunterbrechung. Die Rückbildungsfähigkeit auch sonst mit allen denkbaren, dem jeweiligen Einzelfall angepaßten Mitteln zu fördern (z. B. durch einfache Strafanstaltsversetzungen bei Projektion des Wahnes auf bestimmte Milieupersonen), ist unbedingte Pflicht der Strafrechtspflege, die jede über den eigentlichen Strafzweck hinausgehende Schädigung des Verurteilten zu vermeiden hat.

c) Der Charakter der psychogenen Haftstörungen als Niederschlag eines gestörten Maßverhältnisses, eines Mißverhältnisses zwischen Haftschädlichkeiten und psychischer Widerstandskraft, verleiht damit der Haft die Bedeutung eines *Prüfsteines für die psychische Toleranz, eines Indikators für den Grad der pathologischen Reaktivität*. In diesem Sinne spricht die nach einer haftpsychotisch bedingten Strafunterbrechung erfolgende ungestörte Fortsetzung des Strafvollzuges für den Eintritt einer gewissen psychischen Festigung.

d) Diese psychogenen Haftstörungen sind gemäß ihrer engen Bindung an das Haftmilieu für die *Zukunftsgestaltung* des Sträflings relativ *wenig belangvoll*. Ihr Einfluß geht gewöhnlich nicht über die zugehörige Haftphase hinaus, die sie allerdings durch Strafunterbrechungen — und selbst wiederholte — im Sinne der Strafverlängerung über das eigentliche Strafmaß hinaus entscheidend zu verändern pflegen. Das heißt speziell für das praktische soziale Leben: Eine durchgemachte psychogene Haftstörung braucht die Eignung für das freie Leben und die

spätere soziale Brauchbarkeit des Kriminellen noch nicht in Frage zu stellen. Gelegentliche relativ geringfügige haftpsychotische Überbleibsel, affektfrei gewordene Wahnreste, in der Charaktereigenart nachwirkende querulatorische, hypochondrische u. dgl. pathologische Einzelzüge heben, selbst wenn sie sich einmal störend bemerkbar machen, das Grundsätzliche dieser Feststellung nicht auf.

e) Diese psychogenen Haftstörungen stellen sich, weil vorwiegend an die Hafteinflüsse gebunden, zumeist erst *nach* der Straftat, also postkriminell ein. Sie fallen daher für den Geisteszustand zur Zeit der Tat selbst nicht ins Gewicht und gestatten im wesentlichen nur den Rückschluß auf das Bestehen einer seelischen Labilität und Widerstandsschwäche, eventuell auch einer psychopathischen Konstitution. Damit ist ihre grundsätzlich *geringe Bedeutung* für die forensisch-psychiatrische Frage der *Zurechnungsfähigkeit* festgelegt.

### **Die psychiatrischen Hauptfragen der Strafprozeß- und -vollzugspraxis.**

Von der Psychopathologie des Strafwesens, insbesondere von der Haftpathologie lassen sich zugleich die *praktischen Hauptfragen von Strafprozeß und Strafvollstreckung* beantworten:

**1. Die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit.** Sie setzt voraus *ganz allgemein*

a) den Ausschluß einer *gesundheitlichen Gefährdung* durch die Terminsteilnahme. Diese Gefahr kommt praktisch nur ganz ausnahmsweise, etwa bei psychisch besonders labilen und resistenzlosen, zumal hysterischen Psychopathen sowie bei ungewöhnlich affekterregender und langdauernder Verhandlung u. dgl. in Betracht und bringt auch dann nur höchstens oberflächliche und vorübergehende psychische Schädigungen mit sich.

b) Ein der gerichtlichen Situation, der Würde des Gerichtes *angemessenes Verhalten*. Dieses braucht bei ausgesprochenen Psychosen, insbesondere den chronischen, nicht immer zu fehlen, bei den psychopathischen Grenzzuständen mit ihrer Neigung zu unberechenbaren Affektentgleisungen und sonstigen Impulsivitäten nicht immer vorhanden zu sein.

c) *Im besonderen* entsprechend den Aufgaben und Anforderungen von Vernehmung und Verhandlung die Fähigkeit zu deren *verständnisvoller* Verfolgung und zu gleichzeitiger verständiger Wahrnehmung der eigenen Interessen in deren Rahmen. Diese Fähigkeit pflegt im großen ganzen den ausgeprägten psychischen Störungen abzugehen, den leichteren, insbesondere den psychischen Minderwertigkeiten dagegen zuzukommen. Doch können gelegentlich umgekehrt echte Psychosen, speziell chronische mit erhaltener Intelligenz und Besonnenheit, wie die paranoischen, in dieser Hinsicht unbeeinträchtigt sein, psychisch Minder-

wertige dagegen durch psychopathische Reaktionen (Erregungen, Verstimmungen, Emotionshemmungen usw.) episodisch nach dieser Richtung versagen.

**2. Die Strafvollzugsfähigkeit.** Als Erfordernisse für die Strafvollzugsfähigkeit pflegen in der Hauptsache zu gelten:

a) Zunächst *ganz allgemein*: *Der Geisteszustand muß so beschaffen sein, daß eine schwere gesundheitliche Schädigung durch die Haft nicht zu erwarten ist.* Ein Punkt, der durch die früheren Erörterungen über die Haftpsychosen und die Haftintoleranz erledigt erscheint.

b) Hinsichtlich der *äußeren Haltung*: ein mit den Strafeinrichtungen vereinbares, also vor allem *disziplinmäßiges* Verhalten. Dieses hängt, wie bald noch zu zeigen sein wird, durchaus nicht so sehr von Grad und Umfang der psychischen Störung ab, denn oft genug können psychische Konstitutionsanomalien mit unbotmäßiger Reaktivität die Strafvollzugsfähigkeit aufheben, schwere psychotische Formen: Demenzpsychosen und andere ausgeprägte Krankheitsprozesse dagegen sie relativ unberührt lassen. Immerhin macht sich doch in vielen Fällen gerade das Eintreten einer psychischen Störung im Strafraum durch Disziplinarverstöße (Arbeitsverschlechterung und -verweigerung, Auflehnungen aller Art, maßlose oder falsche Beschwerden, Beamtenbeleidigungen usw.) geltend, und so weist die Geistesstörung bei charakteristischem Gegensatz zur bisherigen einwandfreien Führung von selbst und von sich aus auf die einsetzende Strafvollzugsunfähigkeit hin.

c) Hinsichtlich der *subjektiven Stellung zum Strafvollzug*: erhaltenes Verständnis für den Sinn und Grund, sowie die Rechtmäßigkeit der zu verbüßenden Strafe. Diese Anforderungen können wiederum gelegentlich auch bei ausgeprägten Geisteskrankheiten, insbesondere bei chronischen, die wie die paranoiden Prozesse u. dgl. mit ungestörter Intelligenz und Besonnenheit einhergehen, noch erfüllt sein; sie können umgekehrt bei weniger ausgeprägten Geistesstörungen, speziell den haftpsychotischen Formen mit ihrer veränderten Einstellung zum Strafkomples (Verdrängung der Strafsache, wahnhafte Überzeugung unrechtmäßiger Bestrafung, Begnadigungswahn usw.) aufgehoben sein.

Diese allgemeinen aus der Strafvollzugspraxis herausgebildeten Richtlinien, die leichtere psychische Abweichungen und selbst erwiesene Geisteskrankheit nicht ohne weiteres und unbedingt vom Strafvollzug ausschließen, sind selbstverständlich nicht als streng wegweisende gesetzliche Normen anzusprechen. Sie lassen daher auch gegenüber dem Einzelfall weitgehenden Spielraum für das individuelle Ermessen und gestatten durch Sonderberücksichtigung der jeweiligen Spezialverhältnisse eine bessere Anpassung an das dem Sträfling Förderliche. Insbesondere können so psychotische Fälle im Interesse des Abschlusses der Strafsache durch einen kurzen Strafreist durchgeschleppt, vorübergehend Erkrankte ohne Strafunterbrechung über die psychotische

Episode hinweggebracht werden u. a. m. Speziell die den Strafanstalten angegliederten Irrenabteilungen erleichtern und erweitern in hohem Maße diese Anpassungsmöglichkeiten an die praktischen Bedürfnisse.

#### Viertes Kapitel.

### Die Simulationsfrage<sup>1</sup>.

**Allgemeines.** Die Frage der Simulation, der Vortäuschung geistiger Störungen schließt sich aus naheliegenden Gründen: vorwiegendes Auftreten im Gefängnis, schwere Unterscheidung von den Haftpsychosen usw. wissenschaftlich eng an die Haftpsychologie an, praktisch ist sie allerdings enger an die forensische Psychopathologie, speziell die psychiatrisch-forensische Gutachtertätigkeit gebunden. Sie bietet ihrem ganzen Charakter nach ein verhältnismäßig kompliziertes und auch noch nicht voll geklärtes Problem. Und wenn seiner Lösung auch die Forschungsergebnisse der letzten Jahre *wissenschaftlich* unverkennbar nähergekommen sind, so hat sich doch die *praktische* Stellungnahme durchaus nicht in gleichem Maße vereinfacht. Jedenfalls erscheint die Simulationsfrage der vorgeschritteneren psychiatrischen Erkenntnis schwieriger als früher der primitiven.

*Psychologisch* kann die Simulation ähnlich wie die Lüge jenen *primitiven psychischen Flucht- und Ausweichreaktionen* zugerechnet werden, deren sich schon das Kind bedient, um aus einer peinlichen Situation herauszukommen. Die Simulation ist gewissermaßen, darin ähnlich dem Mimikry der Tiere, eine *biologische* Schutz- und Verteidigungswaffe vom Charakter der Maskierung. Es kann nicht überraschen, daß gerade primitive Naturen, wie sie sich speziell unter dem Verbrechermaterial finden, sich dieses biologisch vorgebildeten Hilfsmittels in ihrem Abwehrkampfe gegen die ihnen überlegene Strafordnung bedienen.

Die Anerkennung des Vorkommens bewußter und gewollter Vortäuschung von Geisteskrankheit in entsprechenden Situationen ist ziemlich so alt, ja sogar älter als die wissenschaftliche Psychiatrie überhaupt, wie denn schon GALEN als ärztlicher Beobachter dieser Erscheinung genannt wird. Diese Anerkennung ist selbstverständlich prinzipiell berechtigt, sobald man — was noch niemals und nirgends in Abrede gestellt worden ist — die Vortäuschbarkeit psychopathologischer Phänomene sowie das Vorkommen ausreichender Simulationsmotive, zumal in forensischen Situationen, überhaupt zugibt. Im übrigen hat die Frage der *Häufigkeit* der Simulation im Laufe der psychiatrischen Entwicklung mannigfache *Wandlungen* durchgemacht. Das Urteil darüber hat im

<sup>1</sup> BRESLER: Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie Halle 1904, gibt einen Überblick über die (meist nicht restlos beweiskräftige) unübersehbare Kasuistik. — LEPPMANN, F.: Simulation von Geisteskrankheiten. In BECKER: Simulation 1909.

allgemeinen mit der Höhe der klinisch-psychiatrischen Gesamtentwicklung, daneben allerdings auch mit dem Umfange der klinischen Erfahrung des einzelnen erheblich geschwankt. Im großen ganzen läßt sich eine Bewegung nach der Richtung heraus erkennen, daß mit fortschreitender klinischer Einsicht immer weniger Simulation angenommen und anerkannt wurde. Doch hat anscheinend in letzter Zeit, speziell unter dem Einfluß der Kriegserfahrungen, ein gewisser Rückschlag eingesetzt. Jedenfalls kann die früher im forensischen Milieu so verbreitete Tendenz überall Vortäuschung zu wittern, jene *Simulationsriechelei* vergangener Jahrzehnte, die die wirklich geisteskranken Kriminellen im Strafverfahren und -vollzug so schwer geschädigt hat, im wesentlichen als überwunden gelten. Wenn darüber hinaus manche Autoren, speziell psychiatrische, ihre persönliche Erfahrung, die ihnen noch keinen einwandfreien Simulationsfall gebracht hat, dahin verallgemeinern, daß solche überhaupt nicht vorkämen, so ist diese Einseitigkeit mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Immerhin darf man diesen Autoren durch das Zugeständnis entgegenkommen, daß ein ausreichender praktischer Nachweis der Simulation ungleich schwieriger ist, als es gewöhnlich hingestellt wird, und daß ein wissenschaftlich einwandfreier nahezu unmöglich ist.

Als wesentliches *äußeres* Moment für die differierenden Ansichten über die Häufigkeit der Simulation ist zunächst und nicht zum wenigsten die *Besonderheit der Beobachtungssituation* zu nennen. In einem Milieu mit ungesiebttem Material, wie die Untersuchungs- und Strafhaft, das die Tendenz zur Ausnutzung jeder Möglichkeit in eigenem Interesse ständig hochhält und das die Durchführung der Vortäuschung durch Fehlen steter Beaufsichtigung von seiten sachlich geschulten Personals relativ leicht gestaltet, muß naturgemäß Simulation öfter vorkommen, als in der Irrenanstalt bei gesiebttem Material und unter Bedingungen, welche die Simulationsdurchführung erschweren.

Auch *Rasse* und *Volksart* scheint für die Häufigkeit der Simulation eine Rolle zu spielen, wie ja auch im Rahmen der Unfallbegutachtung und der Kriegsneurosenbehandlung das verschiedene Verhalten der einzelnen Volksstämme, so die Übertreibungsneigung der Slawen, aufgefallen ist. Damit durften jedenfalls gewisse ungewöhnliche Erfahrungen, z. B. die von PENTA über die ungeheure Häufigkeit der Simulation bei süditalienischen Kriminellen, halbwegs ihre Aufklärung finden

**Simulationstypen.** Man hat versucht in die Simulation gewissermaßen wissenschaftliche Ordnung zu bringen durch eine sozusagen klinische Gruppierung. So teilte FÜRSTNER ein: Simulationstypen von Blödsinn, von Apathie, von Bewußtseinstrübung zur Zeit der Tat, von Erregungszuständen, und schließlich noch von variablen Symptomenkomplexen. Damit erscheint das Gebiet der Simulationsphänomene nicht erschöpft. Im Grunde kommt alles vor, was überhaupt für die Durchschnittsanschauungen an psychischen Abweichungen naheliegt bzw. der Alltagserfahrung bekannt sein kann und seiner Natur nach vortäuschbar ist. So gut wie ausgeschlossen sind daher nur geschlossene

Krankheitsbilder komplizierterer Art, zumal wenn sie, wie gewisse schizophrene Erregungen u. dgl., dauernd die körperlichen und die psychischen Kräfte, die Motilität, die Aufmerksamkeit usw. in Anspruch nehmen. Im übrigen wird aus naheliegenden Gründen eben bevorzugt, was der Laienanschauung am meisten als Abbild von Geisteskrankheit entspricht und dabei körperlich wie geistig leicht durchführbar ist. Damit ergeben sich, wenn auch nicht echte klinische Simulationstypen, so doch wenigstens bevorzugte Vortäuschungsbilder, *simulatorische Vorzugstypen*. Die Zahl der Autoren, die über ein genügend großes und einwandfreies Material zur Aufstellung solcher Gruppen verfügen, dürfte allerdings verschwindend sein.

**Kriterien der Simulation.** Man hat versucht, Erkennungsmerkmale, diagnostische Kennzeichen der Simulation zu geben, die in praxi den Nachweis echter Vortäuschung sicherstellen sollten. Diese Kriterien sind zweierlei Art: einmal sozusagen *negative*, die auf dem Nachweis der *fehlenden Geisteskrankheit* beruhen, zum anderen *positive*, die *unmittelbar die Situation* nachweisen.

Die *Kriterien echter Geisteskrankheit* sind natürlich die bekannten Krankheitsmerkmale, wie sie die wissenschaftliche klinische Psychiatrie mit möglichster Schärfe und Eindeutigkeit herauszuheben sucht. Der tatsächliche Nachweis ihrer Echtheit ist selbstverständlich bei dem vorwiegend subjektiven Charakter der Erscheinungen, ihrem Abspielen im Innenleben, nicht leicht. Er ist mit unanfechtbarer Sicherheit eigentlich nur bei den leider selteneren *objektiven*, der Willensbeeinflussung nicht zugänglichen Symptomen (speziell also bei den organischen Nervensymptomen und sonstigen körperlichen Begleiterscheinungen psychischer Störungen: Blut-, Rückenmarksflüssigkeitsveränderungen usw.) möglich. Doch kann damit nur ein kleiner und zumeist auch sonst forensisch verhältnismäßig leicht und sicher feststellbarer Teil psychischer Störungen als echt nachgewiesen werden. Bei den übrigen — forensisch wichtigeren — Fällen, denen gegenüber solche einwandfreie Kriterien fehlen, bleibt nur der Rückschluß aus dem Vorliegen gewisser anerkanntermaßen in der Psychiatrie immer wiederkehrender psychologischer und psychopathologischer Zusammenhänge, Gesetzmäßigkeiten und Folgerichtigkeiten. Das heißt solcher feststehenden Symptomen- und Verlaufstypik, wonach etwa bestimmt geartete Affekte bestimmten Wahnideen, bestimmte Wahnideen bestimmten Gesamtpersönlichkeitsänderungen, bestimmte Persönlichkeitsänderungen bestimmten Verlaufsformen usw. zugeordnet sind. Die Echtheit der herausgeholtten pathologischen Erscheinungen verliert nun aber dadurch wesentlich an Beweiskraft, daß *die psychopathologische Typizität ungemein häufig durchbrochen wird*; daß nicht selten *atypische* Syndrome und Krankheitsformen vorkommen; vor allem aber, daß Krankheitstypen existieren, die wegen ihrer Abweichungen von den sonst gültigen psychiatrischen Regeln, wegen

der Diskrepanz, dem Widerspruch zwischen den einzelnen Krankheitselementen, wegen der mangelnden Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit, ja der inneren Regellosigkeit und Unwahrscheinlichkeit des Gesamtbildes geradezu als simulationsverdächtige psychotische Krankheitsformen anzusprechen sind.

**Die simulationsverdächtigen Krankheitsformen.** Zu den wie vorgetäuscht anmutenden Typen gehören vor allem die beiden forensisch wie haftpathologisch bedeutsamsten Gruppen: die *schizophrenen* und die *psychogen-degenerativen* Störungen. Bei den schizophrenen Fällen ist es speziell das schizophrene Charakteristikum der intrapsychischen Ataxie: die mangelnde Übereinstimmung, das Auseinanderfallen der psychischen Elemente, die Gegensätzlichkeit von Gedankeninhalt und Gefühlsbetonung, von Innenerlebnissen und Ausdrucksformen u. dgl., die im Verein mit anderen charakteristischen Symptomen: Maniertheit, absurde Äußerungen, unmotivierter Wechsel der Krankheitserscheinungen, widerspruchsvoller Ablauf usw. das simulationsverdächtige Gepräge geben. Bei den degenerativ-psychogenen Formen wirkt die Regellosigkeit, das widerspruchsvolle Neben- und Nacheinander von krankhaften und normalen Äußerungen, die auffällige Abhängigkeit des Krankheitsbildes und Verlaufes von äußeren Einflüssen und Anregungen wie überhaupt die oft sehr ausgesprochene Beeinflußbarkeit des Kranken in gleichem Sinne.

Speziell sind es die oben beschriebenen, den psychogenen Störungen zugehörigen *reaktiven haftpsychotischen Zustände*, die aus naheliegenden Gründen in besonderem Maße simulationsverdächtig erscheinen. Vor allem also jene Zustände plötzlich aufgetretener hochgradiger Scheinverblödung, der *Pseudodemenz* aus nachweislicher bisheriger geistiger Intaktheit und Unauffälligkeit heraus; jene kindisch gemachten aussehenden *puerilistischen* Bilder; jene umgrenzten, auf die kriminellen Fakta sich beschränkenden *Erinnerungsausfälle*; jene phantastischen, ungeheuerlichen, spielerischen und dabei widerspruchsvollen und im Mißverhältnis zu dem sonstigen geordneten Verhalten stehenden *wahnhaften Einbildungen* u. a. m.

Gerade diese haftpsychotischen Syndrome weisen nun nicht nur jene aus mangelnder Übereinstimmung mit den typischen Geisteskrankheiten sich ergebenden simulationsverdächtigen Merkmale „negativer“ Art auf, sondern darüber hinaus auch noch *positive*, die direkt auf Simulation hindeuten. Sie beweisen so zugleich, daß die auf den Nachweis der Echtheit der Geistesstörung gerichteten Kennzeichnungen und klinischen Methoden nicht immer für die Entscheidung, ob Simulation vorliegt, ausreichen, ja daß von dieser Seite her allein die Simulationsentscheidung nicht zu fällen ist (wie ja überhaupt die mangelnde Nachweisbarkeit einer bestehenden Geisteskrankheit selbstverständlich noch lange nicht den Rückschluß auf das Vorliegen von Simulation gestattet).

**Die positiven Kriterien der Simulation.** Als beweiskräftige Vortäuschungszeichen gelten zunächst und vor allem alle im Sinne der *Berechnung*, des *Zweckbewußtseins* und der *Demonstration* deutbaren Erscheinungen. So besonders *auffällige, aufdringliche* Symptome, speziell Maßlosigkeiten in der Ausprägung von Wahnideen, Geistesdefekten, Erinnerungsverlusten u. dgl., zumal wenn sie zugleich auch entsprechend aufdringlich betont und vorgebracht werden; weiter dann äußere Zweckmäßigkeiten des Verhaltens: entsprechender Wechsel in der äußeren Haltung wie im ganzen Krankheitsbilde je nach der besonderen Situation, Hervorkehren normaler oder abnormer Äußerungen je nach Milieu und Sachlage, Fallenlassen oder Übernahme von Krankheitszeichen auf ärztliche Hinweise oder auf Scheinbehandlung hin usw.

Die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte sowie darüber hinaus die Beweiskraft der auf ihnen aufgebauten *Überrumplungs-*, *Entlarvungs-* usw. Methoden und ähnlicher Kunstmittel und Kunstgriffe wird durch die Tatsache in Frage gestellt oder ganz aufgehoben, daß das Hineinspielen von Zwecktendenzen wie auch eine psychische Beeinflussung von außen her mit dem Anschein der Zweckmäßigkeit auch bei echten Geistesstörungen, insbesondere eben bei den degenerativ-psychogenen, aber auch gelegentlich bei schizophrenen, vorkommt.

Eine weitere als einwandfreies Simulationskriterium aufgefaßte Erscheinung: das nachträgliche *Vortäuschungsgeständnis* verliert durch die Erfahrungstatsache an Überzeugungskraft, daß ein solches auch bei echten Geisteskranken aus verschiedenen Gründen: aus Zweckmäßigkeit, um den dem Geisteskranken bevorstehenden Zukunftsschädigungen zu entgehen; aus Verbrechereitelkeit, renommistische Betonung der Überlegenheit über die Strafbehörden usw., oft genug fälschlich gemacht wird.

Eindeutige und einwandfreie Kennzeichen der Simulation und sichere Methoden zu ihrem positiven Nachweis gibt es also *nicht*.

**Verbindung von geistiger Störung mit Simulation bzw. Aggravation.** Erfahrungsgemäß neigen gewisse pathologische Typen, so vor allem Imbezille, Debile, Hysterische, Pseudologen, aber auch andere, in forensischen Situationen nicht selten zur Vortäuschung von Störungen (speziell durch Nachahmung eigener, früher durchgemachter, aber auch sonstiger aus der Anstalterfahrung ihnen bekanntgewordener), vor allem aber zur Übertreibung noch bestehender, ohne daß sich die Grenze zwischen echt und gemacht immer scharf ziehen ließe. Diese Erfahrung hat manche Autoren dahin geführt, daß sie eine Simulation überhaupt nur auf pathologischem Boden gelten lassen und sogar in ihr eine Art Indizium für bestehende geistige Anomalie sehen (MÖLI). Eine solche Auffassung erscheint zu weitgehend; sie hat aber wenigstens mit der weit verbreiteten Neigung, die Simulation als Kriterium geistiger Gesundheit zu bewerten, aufgeräumt. Vor allem aber ist damit der geringe

klinische Wert des Nachweises von Unehchem, Übertriebenem und selbst Vorgetäuschem ins rechte Licht gesetzt. Dieser Nachweis schließt Geisteskrankheit noch nicht aus und entbindet damit noch nicht von der weiteren Aufgabe des Nachweises fehlender Geistesstörung.

**Übergang von Simulationstendenz in echten Krankheitszustand.** Nach klinischen Feststellungen können gewisse auf Simulation gerichtete psychische Tendenzen: der Wunsch geisteskrank zu sein oder so zu erscheinen, der Versuch sich in diesem Sinne zu geben, auf dem Wege der psychischen Selbstbeeinflussung bei entsprechend Veranlagten, vor allem bei hysterischen und sonstigen psychopathischen Naturen, schließlich zu psychogenen Störungen führen. Der Einfluß dieser simulatorischen Tendenzen drückt diesen Störungen dabei auch *äußerlich* das Gepräge der Simulation auf.

Der *Mechanismus*, der diesem Übergang von Simulation in echte Störung zugrunde liegt, ist ein exquisit *psychogener*: Psychische Einflüsse — die übrigens durchaus nicht in klar bewußten auf Simulation gerichteten Wünschen und Absichten zu bestehen brauchen, sondern in einem mehr instinktiven, nur halb bewußten simulatorischen Drang — geben auf dem geeigneten Boden einer psychogenen (hysterischen oder ähnlichen Disposition) zunächst den Anstoß zur Entwicklung entsprechender innerer Gedankenbewegungen und äußerer Verhaltensweisen (unsinnige Falschantworten, Danebenreden, phantastisch ungeheuerliche Wahnäußerungen, Faxensymptome, puerilistisches Gebaren usw.). Diese pseudopsychotischen Erscheinungen verlieren aber allmählich unter dem Einfluß der das Simulationsbestreben aufrechterhaltenden Situation vermöge der abnormen Autosuggestibilität ihres Trägers den Zusammenhang mit dem Bewußtsein, sie spalten sich von ihm ab und verlaufen unabhängig davon automatisch in pathologischen Bahnen weiter. Das heißt: Der *Simulationsversuch ist ins Pathologische entgleist* (MÖLI) und hat so zu einer *echten psychogenen Störung von Simulationsfärbung* geführt. Diese Anerkennung einer sozusagen *psychogenen Simulationspsychose* (BIRNBAUM<sup>1</sup>) darf als das praktisch wichtigste und wissenschaftlich charakteristischste Ergebnis der Bearbeitung der Haftpsychosen, soweit sie in die Simulationsfrage hineinspielt, gelten.

Der bezeichnende wissenschaftliche, praktisch freilich nicht immer feststellbare *Unterschied zwischen echter Simulation und psychogener Simulationspsychose* ist demnach folgender: Dort ein bewußter Vorgang, dauernd bewußten Aufmerksamkeitskontrollen und Willensimpulsen unterworfen; hier ein unterbewußter und unbewußt regulierter pathologischer Vorgang, unabhängig von zielgerichteter Aufmerksamkeit und Willensspannung ablaufend, wenn auch anfänglich von mehr oder weniger klaren Simulationstendenzen angeregt. Das *Gemeinsame* ist durch das

<sup>1</sup> BIRNBAUM: Simulation und vorübergehende degenerative Krankheitszustände der Haft. Ärztl. Sachverst.ztg 1909.

Hineinspielen des Simulationsmomentes in beiden Fällen, die *äußerliche* Übereinstimmung dadurch gegeben, daß im psychogenen Falle in gleicher Weise wie beim echten Simulanten das Simulationsbestreben ein äußeres Bild vom Anschein einer vorgetäuschten Psychose schafft.

**Ergebnisse:**

a) *Wissenschaftliche:*

1. Eine bestehende geistige Störung ist in praxi nicht stets als solche positiv sicher nachweisbar.
2. Auch echte Simulation ist als solche nicht stets positiv sicher nachweisbar.
3. Geistige Anomalie und Simulation kommen zusammen vor. Nachgewiesene Simulation schließt also bestehende Geisteskrankheit nicht aus.
4. Geistesstörung geht aus Simulation hervor, Simulation geht in geistige Störung über. Nachgewiesene Simulation in einem bestimmten Zeitabschnitt schließt also Geisteskrankheit in einem späteren nicht aus.

b) *Praktische:*

1. Die oft schwere Nachweisbarkeit echter Geisteskrankheit und echter Simulation, sowie das Vorkommen simulationsähnlicher Krankheitsbilder macht ganz allgemein weitgehende *Vorsicht und Zurückhaltung in der Annahme von Simulation* erforderlich.
2. Das Vorkommen simulationsbedingter echter Störungen bei pathologisch Veranlagten erfordert im speziellen, und zwar gerade auch bei ausgeprägt kriminellen Individuen, daß vor der Simulationsannahme *diese psychogenen Simulationspsychosen* ausgeschlossen werden.
3. Das Nebeneinanderbestehen von Simulation und Geistesstörung macht es notwendig, daß selbst bei nachgewiesener Simulation außerdem noch der *Nachweis des tatsächlichen Fehlens geistiger Störung* bzw. des Vorhandenseins geistiger Gesundheit erbracht wird.
4. Für die Entscheidung der Zurechnungsfrage kann das Simulationsmoment nicht wesentlich herangezogen werden, denn *nicht die vorhandene oder fehlende Vortäuschung, sondern der zugrunde liegende Geisteszustand ist für die strafrechtliche Bewertung ausschlaggebend*. Zudem fallen alle postkriminellen Vorgänge, ganz gleich, ob sie pathologisch oder normal, ob sie echt oder vorgetäuscht sind, überhaupt nicht weiter für die Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Straftat ins Gewicht. Nur für die psychologische oder psychopathologische Charakteristik des Täters sind sie sehr wohl zu verwerten.

**Anhang: Die Dissimulation.**

Die *Vortäuschung geistiger Gebundenheit* bzw. die Verdeckung, Verheimlichung und Ablegnung bestehender geistiger Krankheit ist ähnlich wie die Simulation als eine psychische Abwehrmaßnahme zu bewerten, doch hat sie in viel eindeutigerer Weise den Charakter der

bewußten und gewollten Vortäuschung, als er bei den Simulationsfällen zu bestehen pflegt. Die Dissimulation kommt im übrigen aus naheliegenden Gründen kriminalforensisch weit seltener wie die Simulation in Frage. Äußere Voraussetzung dafür ist vor allem das Interesse des Kriminellen am Gesundsein oder wenigstens am Gesunderscheinen, ein Interesse, das für ihn sehr wohl durch die nachteiligen praktischen Folgen der Geisteskrankerkklärung: zeitlich nicht begrenzte Irrenanstaltsinternierung im Gegensatz zur zeitlich festgelegten und beschränkten Haft, unabsehbare Verschleppung von Strafverfahren und Strafvollzug u. a. m. gegeben ist. Psychopathologische *Voraussetzung* ist selbstverständlichkeit die Fähigkeit zur Erkennung der pathologischen bzw. als pathologisch geltenden Symptome und zur Beherrschung oder Verdeckung ihrer Äußerungen, d. h. also in der Hauptsache eine gewisse *Besonnenheit*, wie sie bei chronischen Störungen nicht selten dauernd besteht, bei akuten zum mindesten nach Ablauf der psychotischen Episoden, z. B. auch der haftpsychotischen, gewonnen wird. Im allgemeinen gewinnt die Dissimulation am ehesten noch kriminalforensische Bedeutung bei pathologischen Gewohnheitsverbrechern, denen ihre kriminalpsychiatrischen Erfahrungen so gut wie die Simulation auch die Dissimulation nahelegen können. Gelegentlich muß auch die nachträglich falsche Behauptung einer durchgeführten Simulation im Sinne der Dissimulation tatsächlicher Erkrankung bewertet werden.

*Sondermethoden zum Nachweis der Dissimulation*, die über die üblichen klinisch-psychiatrischen Untersuchungen hinausgehen, gibt es nicht. Ihr Bestehen nur deswegen anzunehmen, weil in bestimmten Situationen: bei der gerichtsarztlichen Untersuchung, im Haftmilieu die Krankheitserscheinungen nicht hervortreten, ist selbstverständlich nicht berechtigt.

## Fünftes Kapitel.

### Die Strafbehandlung.

#### Allgemeine Orientierung.

Neben den bisher erörterten psychologischen und psychopathologischen Erscheinungen, die im Verlauf der Strafvorgänge und in innerem Zusammenhang mit ihnen auftreten, und die auf den Strafzweck hin betrachtet unbeabsichtigte, unerwünschte und ganz allgemein ungünstige Nebenwirkungen darstellen, ist nun jene andere Gruppe herauszuheben, die mit der eigentlichen Strafbehandlung, den Strafzielen in Beziehung steht und in der die eigentlichen Strafergebnisse: Straferfolge und Mißerfolge sich widerspiegeln. Auch diese Strafbehandlungswirkungen sind selbstverständlich für die Erkenntnis der kriminellen Persönlichkeit wesentlich. In ihnen kommt speziell Art und Umfang der sozusagen moralischen Reaktivität und der sozialpsychischen An-

sprechbarkeit und Umstimmbarkeit zum Ausdruck. Es ist daher zur Vervollständigung des kriminellen Bildes auch von ihnen, ihrem Zustandekommen und Ausbleiben im einzelnen zu sprechen.

**Die Eignung der Strafmittel.** Das eigentliche Ziel aller Strafbehandlung: die *Besserung* des Gefangenen, seine psychische Beeinflussung durch Umstimmung seiner asozialen Einstellung oder wenigstens seines asozialen Verhaltens ist nur erreichbar bei entsprechender Eignung der Strafmittel, d. h. also in der Hauptsache der Haft und der mit ihr verbundenen Maßnahmen. Es ist nun unverkennbar, daß die Strafanstaltsinternierung unbeschadet der Anerkennung der vorher gekennzeichneten ungünstigen Hafteinflüsse mit einer Reihe wesentlich in psychisch *günstiger* Richtung wirkender Einflußfaktoren verbunden ist. In Betracht kommen einmal mehr *negative* Momente: die Ausschaltung gerade jener Umweltsschädlichkeiten personeller, sozialer und materieller Art, durch die der Verbrecher in seinem gewöhnlichen Milieu sozial besonders gefährdet ist (Verkehr mit kriminellen Elementen, mit Prostituierten, wirtschaftliche Notlage, Alkoholgenuß usw.); vor allem aber sind direkt *positive* Wirkungsfaktoren herauszuheben. Zu ihnen gehören nicht zum wenigsten solche relativ *primitiver* Art, die zunächst einmal das notwendige elementare Fundament für die Resozialisierung schaffen: so die Gefängnisdisziplin und -ordnung, die den Entgleisten zunächst wieder in die geregelten Bahnen einer stetigen Lebensführung bringt, so die regelmäßige Arbeit, die ihn wieder an eine sozial gerichtete Betätigung gewöhnt, so die Gefängnisgemeinschaft, die ihn zur wenn auch vorerst grob äußerlichen Angleichung an ein übergeordnetes Ganze, zur Einfügung in die gegebene Gemeinschaft und zur Rücksichtnahme auf die in diese eingegliederten Mitmenschen zwingt. Dazu kommen dann eventuell noch Einflußkräfte höherer, mehr *ideeller* Art, die ganze psychische Atmosphäre einer bewußt von den höheren Zielen der Straferziehung getragenen Gefängnisleitung, die engere Fühlung mit den in den Dienst dieser erzieherischen Aufgaben sich stellenden Persönlichkeiten, die bei rein menschlicher von unechtem Pathos wie moralischer und religiöser Überbetonung in gleicher Weise freier Haltung das verlorengegangene soziale Eigenwertbewußtsein, die Selbstunsicherheit des Entmutigten zu beleben, Selbstbesinnung und Selbsteinkehr zu fördern und schließlich auch vorhandene sozialetische seelische Seiten zu wecken vermögen.

Den Nährboden für eine empfängliche Aufnahme dieser günstigen Hafteinflüsse pflegt die anfängliche Isolierung der *Einzelhaft* zu bieten. Kann sie auch heute nicht mehr den ihr früher zugeschriebenen hohen Wert für die Straferziehung beanspruchen, so fördert sie doch schon durch ihre Ausschaltung unerwünschter und unübersehbarer Fremdeinflüsse zugunsten einer unmittelbaren individuellen Einflußnahme von Seiten der Straferzieher die geistige Umstellung im Sinne der Selbst-

besinnung. Ihr kommt die anfängliche akute seelische Erschütterung und Gleichgewichtsstörung des in die veränderten Lebensbedingungen der Haft Genommenen entgegen, die eine Art geistiger Auflockerung schafft und damit von vornherein für eine Neueinstellung empfänglicher macht.

**Die Eignung der Strafobjekte.** Grundvoraussetzung für die soziale Umstimmung der Häftlinge ist ganz allgemein wieder jene *Plastizität* des Charakters, die den Häftling überhaupt für äußere Beeinflussung zugänglich, durch sie formbar macht, und im besonderen dann eine Veranlagung, die sich speziell für sozialetische Gestaltungskräfte und Direktiven empfänglich erweist. Daß der sozial entgleiste normale Durchschnittsmensch wesentlich mehr und häufiger als der pathologische Verbrecher diese Vorbedingungen erfüllt und daher er in erster Linie, aber auch der letztere, bis zum Beweis des Gegenteils im Einzelfall, im praktischen Sinne als erziehbar, als sozialetisch umstimmbar gelten darf, war schon in anderem Zusammenhange betont.

Immerhin erfährt die Strafeignung bei pathologischen Verbrechern so mannigfache Einschränkungen und Abschwächungen, daß sie schon aus praktischen Gründen in ihren psychologischen Grundlagen noch einer genaueren Analyse und in ihren besonderen Beziehungen zur psychopathischen Eigenart noch einer eingehenderen Klarstellung bedarf.

Die Strafeignung ist in ihren wesentlichen Komponenten erfaßt durch drei Momente:

1. die *Straftoleranz*, die Fähigkeit zur Ertragung der Strafeinflüsse ohne psychische Schädigung;
2. die *Strafanpassungsfähigkeit*, die Fähigkeit zu disziplinarer Angleichung, störungsloser Einfügung in das Strafmilieu und
3. die *Strafempfänglichkeit*, die Fähigkeit zu sozialpsychischer Umstimmung durch die Straffaktoren.

**Die Strafeignung der einzelnen pathologischen Typen** ist durch die strafpathologische Erfahrung in ihren Einzelheiten ausreichend sichergestellt. In der Hauptsache gilt für die Grenz- und Übergangsfälle sowie die leichteren Defektformen — die ausgesprochen schweren Psychosen kommen als Strafobjekte im Sinne der Strafbehandlung ja nicht weiter in Betracht — etwa folgendes:

1. Die *Strafintoleranz*, die Widerstandslosigkeit gegen die Strafschäden nach der Richtung auf das Pathologische hin, die Neigung, auf Strafschädlichkeiten psychotisch oder psychopathisch zu reagieren, deckt sich — entsprechend der Zentralstellung der Haft im Rahmen der Strafmittel — im wesentlichen mit der schon oben charakterisierten *Haftintoleranz*. In diesem Sinne sind die schon dort erwähnten *haft-psychotisch disponierten* Typen: psychisch labile und gleichgewichtslose Psychopathen, insbesondere Hysterische, Pseudologen, Haltlose, erethische Imbezillitätsformen u. dgl., aber auch querulatorisch Veranlagte

und andere, auch als strafintolerant anzusprechen, im gewissen Gegensatz zu den mehr *indifferenten, seelisch stumpfen* Fällen, wie die tieferstehenden Schwachsinnstypen und viele der erworbenen psychischen Defektformen (Demenzfälle usw.). Daß diese Strafintoleranz durchaus nicht der Höhe der kriminellen Dispositionen parallel geht und insbesondere auch bei *nicht* eigentlich kriminell Veranlagten vorkommt, war schon früher erwähnt.

2. Die *Strafanpassungsunfähigkeit* der pathologischen Häftlinge, die im Rahmen des Strafvollzuges als *Undiszipliniiertheit*, als Unfähigkeit zu reibungsloser Einordnung in das Strafmilieu und fügsamer Unterordnung unter seine Zwangsforderungen hervortritt, gefährdet und schädigt im Gegensatz zur Strafintoleranz nicht oder nicht nur den Sträfling selbst, sondern auch — durch Hetzen, Intriguieren, Komplottieren, Gehorsamsverweigerungen, tätliche Angriffe usw. — die *Gefängnisumgebung*. Sie hat durchaus keine unlösbar enge *Beziehung zur kriminellen Artung*, sie ist daher auch bei sozial gearteten pathologischen Naturen, z. B. den affektiv Übererregbaren, nicht ausgeschlossen, ebenso wie umgekehrt gute disziplinäre Führung exquisit kriminelle Artung (etwa bei pathologischen Hochstaplerfällen) nicht ausschließt. Immerhin fällt doch unverkennbar gerade ausgeprägte Strafanpassungsunfähigkeit mit ausgesprochen krimineller Wesensart bei manchen pathologischen Typen, insbesondere den amoralischen, zusammen. Weiter ist die Strafangleichungsunfähigkeit auch durchaus nicht unbedingt an die *Strafintoleranz* gebunden, sie kann vielmehr auch unabhängig von ihr vorkommen (ebenso wie diese umgekehrt ohne sie). Doch tritt sie zumeist, weil Manifestation der gleichen pathologischen Wesensart und selbst der gleichen Einzelanomalie, in enger Verbindung mit jener auf.

Als *pathologisch anpassungsunfähig und undisziplinierbar* kommen in erster Linie die amoralischen und querulatorischen psychopathischen Typen in Betracht, vielfach auch die mißtrauisch-paranoiden, die affektiv-übererregbaren und manche hysterischen, aber auch erethische Imbezille und nicht zuletzt manche Epileptiker. Im großen ganzen *disziplinierbar* sind wieder die stumpfen Typen und viele der leichteren erworbenen Defektformen. Als *ambivalent*, d. h. je nach den Strafeinflüssen wechselnd: disziplinmäßig bei leichtem, disziplinwidrig bei starkem Haftdruck, können angesprochen werden die pathologischen Milieutypen: Haltlose, Hysterische und manche höher stehenden Schwachsinnigen.

3. Die *Strafempfänglichkeit*, die sozialpsychische Umstimmbarkeit und Besserungsfähigkeit durch die Strafeinflüsse hängt in pathologischen Fällen — ein Moment, das übrigens schon bei der Strafanpassungsfähigkeit ins Gewicht fällt — weniger von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Krankheitstypus (Imbezillität, Epilepsie usw.) ab, als von

der besonderen — im Rahmen des gleichen Typs oft verschiedenen, bei verschiedenen oft gleichen — *charakterologischen Wesensart*. Daß die Strafunzugänglichkeit zwar nicht streng an die Strafintoleranz und Strafanpassungsunfähigkeit gebunden ist, immerhin sich aber oft genug gemeinsam mit ihnen speziell bei gewissen unsozial veranlagten Typen vorfindet, war eben schon vorweggenommen. Und daß sie mit echter antisozialer Artung eng und unmittelbar zusammenhängt und im Grunde nur eine besondere Seite der unsozialen Reaktivität dieser pathologischen Anlagetypen darstellt, kann aus deren früheren Charakteristik entnommen werden.

Als *strafempfänglich* können im allgemeinen gelten vor allem die durch moralische Anlagen, durch Ansprechbarkeit und Nachhaltigkeit des Gefühlslebens und ausreichende Selbststeuerungsfähigkeit ausgezeichneten pathologischen Charaktertypen, wie sie am ehesten unter den psychopathischen Zufallsverbrechern vorkommen. Aber auch manche andere psychisch weniger günstig konstituierte: einzelne Schwachsinnige, auch Haltlose erweisen sich im gewissen Sinne als sozial korrekturfähig, nur daß bei der mangelhaften Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Gefühlsdispositionen und der ungenügenden Festigkeit der erworbenen sozialen Direktiven nach erfolgter Strafbeeinflussung noch geeigneter Milieuschutz und soziale Stützmomente nachhelfen müssen. Überhaupt erscheint nicht sowohl die völlige Unzugänglichkeit für bessernde Strafeinflüsse als die *ungenügende Nachwirkung und Nachhaltigkeit* der erfolgten Besserung als das eigentliche Problem und die eigentliche praktische Schwierigkeit bei vielen pathologischen (wie übrigens auch bei normalen) Kriminellen.

Zu den infolge ihrer psychopathischen Konstitution *Strafrefraktären*, der jegliche Strafbeeinflussung innerlich ablehnenden pathologischen Verbrechern gehören in der Hauptsache die Typen mit ethischen Defekten und stark egoistischer Triebhaftigkeit, also vor allem die im engeren Sinne antisozialen Psychopathen, daneben aber auch manche zwar weniger ausgeprägt antisozial veranlagte, aber durch langdauernde ungünstige Milieueinflüsse nachhaltig charakterologisch geschädigte Haltlose, Hysterische und schließlich auch gewisse paranoide Naturen.

Endlich bleibt noch eine weniger wichtige Gruppe: die *Strafindifferenten*, d. h. die infolge ihrer mangelhaften Gefühlsanlagen durch das Strafmilieu überhaupt nicht, weder in günstigem noch in ungünstigem Sinne beeinflussbaren pathologischen Typen. Zu ihnen zählen neben den seelisch stumpfen, zumeist zugleich schwachsinnigen angeborenen Defekttypen auch manche erworbene Demenzformen und in der Hauptsache auch die gelegentlich und unberechtigterweise in den Strafvollzug geratenen echten Psychosen.

Daß schließlich alle diese für die Strafbehandlung wesentlichen Faktoren: Strafintoleranz, Strafanpassungsunfähigkeit und Strafunemp-

fänglichkeit auch *vereint* bei demselben pathologischen Sträfling anzutreffen sind, liegt in ihrer gemeinsamen Grundlage einer vorzugsweise psychopathischen Konstitution begründet. Wie naheliegend, findet sich diese Kombination am ehesten bei den unsozial veranlagten Psychopathen realisiert. Dabei wechselt im einzelnen die Art ihrer Zusammenfügung gemäß der ungewöhnlichen Variabilität der psychopathischen Fälle.

Die scharfe *Analysierung und Differenzierung der einzelnen Verbrechenarten, insbesondere der pathologischen, je nach Art und Grad ihrer Strafeignung*, die Klarstellung der besonderen dafür wesentlichen Komponenten in jedem Einzelfall gehört zu den unumgänglichen Voraussetzungen einer erfolgreichen Kriminaltherapie und damit zu den grundlegenden Aufgaben der praktischen Kriminalpsychologie und -psychopathologie. Ihre Durchführung, für die vorerst nicht viel mehr als allgemeine Richtungsandeutungen vorliegen, ist vor allem auch die erste Voraussetzung für die Lösung des komplizierten Problems der *Minderwertigenbehandlung*.

Die äußeren und inneren Voraussetzungen für die Erreichung des *zweiten Strafzweckes*: der *Sicherung*, liegen naturgemäß unverhältnismäßig einfacher als bezüglich der Besserung. Die *sichernde Verwahrung* an sich würde überhaupt kein wesentliches Problem bedeuten, hatte sie nicht zugleich noch Sonderaufgaben: der (meist pathologischen) Eigenart dieser besserungsunfähigen Kriminellen und insbesondere ihrer Intoleranz gegen äußeren Druck und Zwang, ihren psychischen Anpassungsmängeln gegenüber einem beengenden Milieu Rechnung zu tragen, die vorhandenen Fähigkeiten der Internierten durch geeignete Arbeitsgelegenheiten u. dgl. nach Möglichkeit sozial nutzbringend zu verwerten und darüber hinaus noch allenthalben humane Gesichtspunkte — vielleicht allzu humane gegenüber diesem Menschenmaterial — zu berücksichtigen.

**Die Strafsonderbehandlung der pathologischen Typen.** Die trotz pathologischer Mängel vielfach erhaltene psychische Bestimmbarkeit der pathologischen Kriminellen durch äußere Motivkräfte, ihre Ansprechbarkeit durch Strafeinflüsse gestattet, ja fördert zum Teil grundsätzlich ihre Einordnung in das Strafsystem. Die Rückfälligkeit so vieler, ihre Selbstschädigung durch haftpsychotische Zustände, die Schädigung des Strafvollzuges durch ihre Disziplinlosigkeiten weisen dabei auf das Unzureichende der bisher ihnen gegenüber üblichen Strafmaßnahmen hin und fordern eine ihrer psychischen Eigenart besser angepaßte Strafsonderbehandlung, einen ihnen besser entsprechenden Ausbau des Strafbauwerkes. In Frage kommen als vorläufige Strafmaßnahmen geeignete Modifikationen der bisherigen, darüber hinaus dann noch teils Ergänzung, teils Ersatz durch andere.

Prinzipiell und *allgemein* hat an Stelle einer schematischen, alles gleichmachenden Behandlung eine weitgehende *Strafdifferenzierung und -individualisierung* zu treten, die besonders den in Haftintoleranz, Angleichungsmangel und Korrekturunfähigkeit sich auswirkenden patho-

logischen Momenten Rechnung trägt. Durchführbar ist ein solches Prinzip natürlich nur im Rahmen eines *beweglich gestalteten Strafvollzuges* und unter der Leitung psychologisch befähigter und psychopathologisch erfahrener Kräfte.

Unter den *Einzelprinzipien* steht die geeignete *Strafmilderung*, die Ausschaltung oder wenigstens Abschwächung der relativen Haftschäden, der groben psychischen und sonstigen Reizfaktoren, an erster Stelle. Die jeweils heranzuziehenden Erleichterungen bezüglich Unterbringung (Gemeinschaftshaft), Arbeitsart (Beschäftigung im Freien, Wegfall des Zwangspensums), der Disziplinarstrafen usw. richten sich nach der Eigenart des Sonderfalles. Sie lassen sich am besten durchführen im gemilderten Strafvollzug der Sonderanstalten für geistig Abnorme und den *Minderwertigen-Abteilungen*. Eine zu weitgehende, d. h. eine allgemeine, ohne Rücksicht auf die Sondereigenart einzelner Fälle restlos angewandte Strafmilderung würde übrigens den beabsichtigten Zwecken nicht entsprechen. Sie würde speziell der Selbststeuerungsschwäche und Hemmungslosigkeit mancher pathologischer Häftlinge eher noch Vorschub leisten.

Schließlich kommen noch gewisse *Strafergänzungs- und -ersatzmaßnahmen* in Betracht. Sie sind ohne weiteres durch die psychische Eigenart der betreffenden Gruppen nahegelegt: bei den *jugendlichen* vor allem *erzieherische*, die allerdings je nach Grad und Art der psychopathisch unsozialen Artung, der Erziehungsfähigkeit, der Milieu- oder Anlagebedingtheit ihrer Unsozialität usw. im einzelnen noch differenziert und durch medizinische (Heilbehandlung, Psychotherapie usw.) eventuell noch ergänzt und erweitert werden müssen. Für die durch *Geistesstörungen* kriminell Entgleisten treten *medizinische* Maßnahmen (für die Alkoholisten und sonstige Rauschsüchtigen Behandlung in Heilstätten usw.) in den Vordergrund und schließlich für die Gruppe der sowenig durch Straf- wie durch Heilbehandlung noch Korrekturfähigen *sichernde und verwahrende* Vorkehrungen in einem ihrer pathologisch-unsozialen Eigenart und ihrer Gemeenschädlichkeit angepaßten Milieu (Arbeitshäuser, Verwahrungshäuser der Irrenanstalten usw.).

Die *Technik der Durchführung* im einzelnen: Art der gesetzlichen Regelung, der Anordnungs- und Ausführungsorgane, der heranzuziehenden Detentionsanstalten (selbständige Zentralen oder Adnexe an Straf- bzw. Irrenanstalten) usw. führt auf gesetzes- und verwaltungstechnische Fragen und damit weit über den eigentlichen Bereich der Kriminalpsychopathologie hinaus, mögen auch bei ihrer Lösung kriminalpsychiatrische Erfahrungen unentbehrlich sein

**Psychische Heilbehandlung im Strafvollzug.** Für eine seelische Heilbehandlung des Kriminellen — übrigens nicht nur des pathologischen, sondern auch des normalen — machen ihre Rechtsansprüche vor allem wieder die beiden Schulen geltend, die von ihren Grundanschauungen aus das Wesen des Verbrechers richtig zu erfassen und ihm daher

mit den ihnen entsprechenden Methoden besonders beizukommen glauben. Wer den von der Individualpsychologie und Psychoanalyse vertretenen Standpunkt nur in einem beschränkten Umfange (S. 227) anerkennt, kann auch ihre besonderen Behandlungsmethoden nur für gewisse Sonderfälle gelten lassen. Danach käme die *individualpsychologische* Behandlung in der Hauptsache in jenen — meist neurotischen oder psychopathischen — Fällen in Betracht, wo an der Wurzel der unsozialen Tendenzen Entmutigungen und Minderwertigkeitsgefühle und daraus sich ergebende psychische Kompensationsbestrebungen mit falschen Zielsetzungen stehen. Hier mag es dann angebracht sein, den Entgleisten über Art und Zustandekommen seiner falschen Leitlinien für die geistige Haltung und äußere Lebensführung aufzuklären und ihm einen Lebensplan zuzuweisen, der in gleicher Weise den Forderungen der sozialen Gemeinschaft wie der wahren Förderung der eigenen Persönlichkeit entspricht.

Speziell die *Psychoanalyse* wäre als psychische Behandlungsmethode vor allem bei jenen Trieb-, Zwangs-, Impuls- und ähnlichen Verbrechen heranzuziehen, wo unterbewußte Triebkräfte des Seelenlebens und ihre Verdrängungen die wirksamen Komponenten für die kriminellen Entgleisungen abgeben, d. h. also auch wieder vorwiegend bei neurotischen und psychopathischen Kriminalfällen. Die psychotherapeutische Aufgabe wäre dabei im Rahmen psychoanalytischer Sitzungen, also in Zuständen geistiger Entspannung, die vom Unterbewußten her wirksamen Komplexe aus der Verdrängung zu befreien, d. h. dem Täter ins Bewußtsein zu bringen und durch Abreaktion der daran gebundenen affektiven Energie die neurotisch-kriminellen Tendenzen abzubauen.

Im übrigen: Auch wenn man die Berechtigung solcher psychischen Heilbehandlungsformen — speziell auch der psychoanalytischen — in Fällen der gekennzeichneten Art anerkennt, sind damit alle Zweifel noch nicht beseitigt: Können neurotische Verbrecher, deren Kriminalität tatsächlich auf die genannten Momente: Komplexe, Verdrängungen usw. zurückgeht, überhaupt noch als Objekte des Strafrechts und damit der Strafbehandlung in Betracht kommen und sind überhaupt die psychoanalytischen Erfolge sicher genug, um eine Psychotherapie zu rechtfertigen, die durch ihre lange Dauer, ihre schwierige Technik, ihrer mangelnden Eignung gegenüber den räumlichen Verhältnissen und der ganzen psychischen Atmosphäre der Strafanstalt nicht recht in den Rahmen des Strafvollzugs, wie er nun einmal gegeben ist, hineinpaßt? Wir können daher aus mehr als einem Grunde nicht beipflichten, wenn NOHL die Nichtanwendung der Psychoanalyse bei den Insassen von Zuchthaus und Gefängnis als eine bedenkliche Unterlassungssünde kennzeichnet. Die Frage der Psychotherapie (im engeren Sinne) in die Strafanstalt bedarf jedenfalls erst noch einer grundsätzlichen Klärung. (Daß vielleicht in geeigneten Fällen [Zwangsneuro-

tiker, sexuell Perverse] die Bewährungsfrist an die Bedingung, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen, zweckmäßigerweise gebunden werden kann, ist eine Sache für sich.)

Anerkennenswerter und leichter durchführbar, weil unmittelbar in der Richtung des modernen Strafvollzugs liegend, erscheint uns jene mehr erzieherisch gedachte Tendenz der psychoanalytischen Behandlung, die auf eine Sublimierung der befreiten und freigewordenen seelischen Triebkräfte, ihre Hinlenkung auf die sozialen Wertrichtungen des Lebens hinarbeitet. Hier liegen fruchtbare Ansätze zu einer psychischen Behandlungsweise, die nicht mehr Reservat einer besonderen Schule bleibt, auch sich nicht auf eine begrenzte Gruppe von Kriminellen zu beschränken braucht, die vielmehr all den Sträflingen zuteil werden darf, die — ganz gleich, ob normal oder pathologisch — überhaupt als besserungsfähig und damit strafbehandlungsfähig gelten dürfen. Es ist die *strafzerzieherische Behandlung*.

**Der Erziehungsstrafvollzug<sup>1</sup>.** Die psychagogische bzw. sozialpädagogische Beeinflussung des Sträflings, der Hauptinhalt und das Hauptziel aller modernen Strafbehandlung, ergibt sich ohne weiteres aus naheliegenden erzieherischen Tendenzen, auf die die frühverwahrlosten Fürsorgezöglinge einerseits, die sozial entgleisten Psychopathen andererseits hinweisen. Diese erzieherische Arbeit in der Richtung der sozialpsychischen Umstimmung des Verbrechers darf sich naturgemäß nicht darauf beschränken (wenn sie schließlich auch in vielen Fällen sich damit zufrieden geben *muß*) eine oberflächliche Änderung der äußeren Verhaltensweise zu erzielen, wie sie etwa durch eine bloße äußerliche Übernahme sozial gerichteter Handlungstendenzen oder durch äußerliche Angliederung gewisser von den Strafmaßnahmen angeregter verstandesmäßiger Motivkräfte von der Art der Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitprinzipien gegeben ist. Sie muß vielmehr in die Tiefe gehen, die Gesinnung, die konstanten Willensrichtungen und überhaupt den Persönlichkeitskern zu erfassen und umzugestalten suchen.

Ihre erste Aufgabe ist für diesen Zweck die *geistige Umstellung des Gefangenen gegenüber der Straftat und der Strafe* herbeizuführen, die richtige Einsicht in die eigene Schuld und das richtige Verständnis für die Notwendigkeit der auferlegten Bestrafung. Zu diesem Zwecke muß vor allem das Aufkommen jener früher gekennzeichneten psychischen Reaktionen auf Tat, Strafe und Haftmilieu verhindert werden, die der Gewinnung einer solchen Einstellung entgegenstehen, so die Ausweichreaktionen der Selbsttäuschung, die unehrliche Flucht in falsche Anschauungen von eigener Unschuld und unrechtmäßiger Bestrafung oder gar in Krankheitszustände und in Simulation; weiter die Trotz-, Ablehnungs- und Auflehnsreaktionen gegenüber Recht und Strafe

<sup>1</sup> FREDE-GRUNHUT: Reform des Strafvollzuges Berlin 1928. — VILLINGER: Die Grenzen der Erziehbarkeit im Strafvollzug (in FREDE-GRUNHUT)

vermittels einer erbitterten und verbitterten Gegeneinstellung gegen Gesetz, Rechtsordnung und Gemeinschaft; schließlich auch die Unterliegensreaktionen des seelischen Zusammenbruchs mit ihrem völligen Versagen in der Richtung einer geistigen Neueinstellung. Insofern hat der Strafvollzug zunächst und von vornherein eine Art *psychohygienische und psychoprophylaktische* Aufgaben zu erfüllen, die an seine Organisation und den Geist, von dem er getragen wird, hohe Anforderungen stellen. Erst dann kann — vom Boden des Schuld- und Straferverständnisses aus — für den besonderen Einzelfall die strafferzieherische Leitung vor sich gehen: durch Vertiefung der allgemeinen sozialetischen Einsichten und -Wertungen, durch Wegführung der individuellen Trieb- und Gefühlstendenzen von den grobanimalischen und egozentrischen Bedürfnissen und Zielsetzungen zu höheren altruistischen und sozialen, durch Hinlenkung und Bindung des Geistes- und Gefühlslebens an geistige und kulturelle Werte, durch Sublimierung der Willensrichtungen nach den höheren Zielen und Zwecken des Gemeinschaftslebens und der Gesellschaftsordnung hin. Je weitergehend diese Einzelziele der Straferziehung erreicht werden, um so mehr kann man mit einer wirklichen inneren Wesenswandlung, einer Umstimmung der Gesamtpersönlichkeit durch Änderung ihrer Grundrichtungen bzw. dem Einbau von neuen grundlegenden seelischen Tendenzen in das charakterologische Gesamtgefüge rechnen. Als Straferziehungsprodukt darf man dann schließlich eine *psychoreaktiv herbeigeführte sozialpsychische Reifung* hinstellen, die der früher erwähnten *biologischen Spontanreifung* an die Seite gestellt werden kann. Daß das Verbrecher- und Sträflingsmaterial, so wie es gegenwärtig beschaffen ist, nur in den seltensten Fällen die Aussichten für einen solchen idealen Straferziehungserfolg bietet, braucht hier nicht erst besonders betont zu werden.

**Der Stufenstrafvollzug<sup>1</sup>.** Die Anschauungen und Bestrebungen, die sich in der Straferziehung verdichten, finden ihren Niederschlag in der praktischen Handhabung des Stufenstrafvollzugs, d. h. in dem Versuch, die Erziehung des Gefangenen zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben im Rahmen der Strafvollstreckung dadurch zu fördern, daß man ihm gewissermaßen einen *erzieherischen Aufstieg* ermöglicht, an dem vor allem die eigene Selbsterziehung wesentlichen Anteil nimmt. Der strafferzieherische Weg ist dabei der, daß man ihm „in stufenweise steigendem Maße *Verantwortungen* überträgt, ihm Rechte als Folge solcher Verantwortungen einräumt, und ihm schließlich an der Gestaltung seines Geschickes in der Strafanstalt und nach der Entlassung aus ihr mitschaffend teilnehmen läßt“. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst

<sup>1</sup> Preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929. Tegel 1930. FREDE: Die Reform des Strafvollzugs in Thüringen. Schweiz. Z. Strafrecht 1930.

eine systematische Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen im Sinne der früher gekennzeichneten möglichst lückenlosen biopsychischen Erfassung und Hand in Hand damit eine Differenzierung mit dem Ziele der Ausscheidung der für den Stufenstrafvollzug Nichtgeeigneten (der Kurzfristigen, der psychisch schwer Abnormen und der unerziehbaren Berufs- und Gewohnheitsverbrecher). Hafterleichterungen der verschiedenen Art, die sich auf Kleidung, Zellenausstattung, auf Kost, Beschäftigung, Besuche, Briefe, Lektüre und ähnliches beziehen und die bis zu weitgehenden Beurlaubungen gehen können, sind die Mittel und zugleich die Ziele für den erzieherischen Aufstieg in zwei Stufen, die nicht an ein bloßes ordnungsmäßiges Verhalten, sondern an eine wirkliche innere sozialpsychische Umstellung anknüpfen sollen. Die Zeit für die praktische Erprobung dieses Stufenstrafvollzugs ist vorläufig noch zu kurz, um ein Urteil über Erfolge und Mißerfolge abzugeben. Daß die Ergebnisse an sich nicht leicht richtig zu beurteilen sind, liegt in der Natur der Sache selbst. Wer wie der Psychiater vorwiegend ein strafezieherisch und überhaupt pädagogisch und „psychagogisch“ ungünstiges Menschenmaterial zu sehen und zu behandeln bekommt, wird geneigt sein, den hochgespannten Optimismus begeisterter Straferzieher zu dämpfen. Doch wird man besser abwarten.

**Zur Frage der Strafergebnisse.** Einer einwandfreien Feststellung der Strafergebnisse und insbesondere der natürlich vor allem interessierenden *Straferfolge*, der wirklich durch die Strafeinflüsse herbeigeführten sozialen Besserungen bei Kriminellen stehen grundsätzliche Schwierigkeiten entgegen. Grob nachweisbar sind eigentlich nur — an der Hand der Rückfälligkeit — die *Mißerfolge*, die freilich auch noch verschieden verursacht sind und daher einer verschiedenen Deutung unterliegen können. Ausbleiben erneuter Straffälligkeit kann auf ganz anderen Momenten als einer durch die Strafe bedingten sozialpsychischen Umstimmung beruhen. Neben *äußeren* Faktoren aller Art, kriminalitätshindernden Milieueinflüssen, können auch selbständige, *spontan* vor sich gehende psychische Umwandlungen — bei psychopathischen Individuen speziell nachträgliche seelische Ausreifungen — in Betracht kommen. Grundlegende Zusammenstellungen nach dieser Richtung liegen bisher nicht vor. Der allgemeine Eindruck, der vorerst noch exakte wissenschaftliche Ergebnisse ersetzen muß, spricht jedenfalls — bezüglich der pathologischen Kriminellen speziell durch ihren nach wie vor aufdringlich starken Anteil gerade an den vielfach Rückfälligen — für ein nicht seltenes Ausbleiben dieser sozialpsychischen Wandlung unter Strafeinflüssen, d. h. also vom praktischen Gesichtspunkte für ein *Versagen der Strafmittel* unter den heutigen Verhältnissen und mit den heute üblichen Methoden. Manche Einzelerfahrungen bei Einbrechern, Hochstaplern, Sexualverbrechern u. a.

belehren weiter — auch ohne feinere Analyse — eindringlich über die Schwere dieser Mißerfolge in wichtigen Sonderfällen. Gelegentliche entgegengesetzte Erfahrungen an ähnlichen Typen können den ungünstigen Gesamteindruck nicht wesentlich korrigieren. Immerhin kann volle Klarheit über die Strafbehandlungswirkungen erst durch eine systematische Bearbeitung des kriminellen Materials und seine Verfolgung über Jahre hinaus gewonnen werden, und diese Feststellung von Zahl und Art der Strafbeflüßten und -unbeflüßten wird dann nicht nur über die kriminaltherapeutischen Aussichten im allgemeinen, sondern auch über die den Straferfolgen und -mißerfolgen zugrunde liegenden psychischen Eigenschaften besser als bisher unterrichten. Das gegebene Material für diese Zwecke, wenn auch nicht das alleinige, dürften die Fürsorgezöglinge abgeben, deren frühzeitige Erfassung einen Überblick über alle Phasen und Bedingungen der besserungsfähigen wie unverbesserlichen Kriminalität im Umkreise des Normalen wie vor allem auch des Pathologischen verspricht. Die so gewonnenen Aufschlüsse können die Grundsteine für einen systematischen Ausbau einer allgemeinen Kriminalprognose und Kriminaltherapie und geeignete Richtlinien für die praktische Stellungnahme im Einzelfall liefern.

Alles in allem bewegt sich der moderne Strafvollzug in einer Richtung, welche schon früh und zwar vor allem durch die Grundsätze der Strafsonderbehandlung der pathologischen Kriminellen nahegelegt wurde. Der Ausbau des Strafsystems, konsequent in dieser Richtung weitergeführt und auf alle Rechtsbrecher übertragen, führt dann schließlich zum Bruch mit dem bisherigen Prinzip einer an der Schuldhöhe bemessenen Strafe und setzt an deren Stelle eine *fallweise variierende Anpassung der Strafmaßnahmen an die psychische Eigenart* und zumal an den durch sie gegebenen Grad und die Dauer der Gemeingefährlichkeit (speziell gegenüber den Habitual- und unverbesserlichen Kriminellen, also insbesondere unbefristete Verwahrung an Stelle zeitlich begrenzter Strafe). Dieses Prinzip der *grundsätzlichen Differenzierung der Strafmaßnahmen* zum Zwecke der Sozial- bzw. Unschädlichmachung der Rechtsbrecher ist, wenigstens soweit pathologische Kriminelle: in der Hauptsache die Gruppe der „vermindert Zurechnungsfähigen“ in Betracht kommen, in einzelnen *strafgesetzlichen Neuentwürfen* ziemlich realisiert, es ist aber im übrigen unverkennbar das herrschende und leitende Prinzip der modernen Strafgesetzgebung überhaupt. Das zu erstrebende Endziel wäre ein umfassendes großzügig ausgebautes kriminalpolitisches System, dessen Netz unterschiedslos alle Formen und Grade der Gemeenschädlichkeit und Gemeingefährlichkeit einfängt und jeden einzelnen je nach der zugrunde liegenden psychologischen bzw. psychopathologischen Eigenart und den besonderen äußeren (sozialen usw.) oder inneren (psychologischen oder psychopathologischen) Bedingungen

seiner Unsozialität mit allen zweckentsprechenden Mitteln — auch mit außerhalb des Strafrahmens gelegenen — behandelt: derart, daß es ihn nur in sozial fähigem Zustand ins Gemeinschaftsleben zurückläßt, sonst aber dauernd von ihm fernhält<sup>1</sup>.

Daß an dieser *Strafrechtsreform im weitgehendsten Sinne* — die nicht nur die Strafvollstreckung, sondern, wie bald noch zu zeigen, im gleichen Maße auch die Strafzumessung und die strafgesetzlichen Normen überhaupt betrifft — die Psychopathologie und ihre Vertreter innerlich aufs stärkste interessiert wie praktisch aufs engste beteiligt sind, und zwar sowohl abbauend durch sachliche Kritik wie aufbauend durch produktive Anregungen: das darf gewiß als Ruhmestitel dieser vielgeschmähten Wissenschaft gebucht werden. An sich ist es allerdings selbstverständlich, daß die Ergebnisse der von ihr ausgehenden und ihr naheliegenden naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise des Verbrechers folgerichtig in praktischen, der Kriminalpsychopathologie angepaßten Sonderbestrebungen weitergeführt werden mußten.

Die praktischen Forderungen des Strafgesetzes der *Gegenwart* bleiben aber vorerst trotz aller Großzügigkeit der künftigen Strafbehandlung der Verbrecher bestehen. Um ihnen nachzukommen, ist nun noch auf den letzten Teil der Kriminalpsychopathologie, den kriminalforensischen, einzugehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch VON HENTIG „Strafrecht und Auslese“. Berlin: 1912.

Vierter Teil.

## Kriminalforensische Psychopathologie.

**Stellung und Aufgaben.** Die kriminalforensische Psychopathologie hat es im wesentlichen mit der Erfassung der psychopathologischen Erscheinungen im Rahmen des Strafverfahrens und ihrer Bewertung nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu tun. Diese Beziehung der pathologischen Phänomene zu bestimmten, strafgesetzlich festgelegten *Normen* und ihre Beurteilung vermittels der durch die Normen gegebenen Maßstäbe, gibt der forensischen Psychiatrie eine Sonderstellung gegenüber den bisher erörterten Disziplinen. Und zwar nicht nur in dem Sinne, daß an die Stelle der kriminalpsychopathologischen wissenschaftlichen Forschung die *praktische*, angewandte Psychopathologie tritt, sondern noch dazu in dem, daß der Boden induktiv-empirischer Arbeitsweise überhaupt verlassen und eine in Einstellung, Methoden und Mitteln grundsätzlich davon abweichende — die *normative* — aufgenommen wird.

Die der kriminalforensischen Psychopathologie gestellten Aufgaben zerfallen demnach ohne weiteres in zwei Gruppen: einmal gilt es ganz *allgemein Eigenart und Grundlagen der forensisch-psychiatrisch heranzuziehenden Normen und ihrer Beziehungen zu psychopathologischen Erscheinungen zu erfassen*, zum anderen im speziellen *die besonderen Grundsätze, Gesichtspunkte und Richtlinien klarzulegen, die für die Anwendung dieser Normen im Einzelfall in Betracht kommen*. Daß über diese eigentliche und *Hauptaufgabe* der psychopathologischen Begutachtung hinaus die Erfordernisse der strafgerichtlichen Praxis oft genug den Aufgabenkreis der kriminalforensischen Psychopathologie noch wesentlich zu erweitern pflegen und damit von selbst zu einer kriminalforensischen *Psychologie* hinüberführen, wird die Betrachtung im einzelnen zeigen.

Erstes Kapitel.

### Die theoretischen Grundlagen: Die strafgesetzlichen Normen.

Das strafgesetzliche Zentralproblem der Zurechnungsfähigkeit.

Der grundlegende Begriff für die strafgesetzliche Stellungnahme zum Verbrecher — normalen wie pathologischen — ist der der *Zurechnungs-*

*fähigkeit*<sup>1</sup>. Sich mit ihm zu beschäftigen: mit den Merkmalen, die ihm zuerkannt werden, den Gesichtspunkten, unter denen er aufgestellt ist, dem Gebiet, dem er entnommen, der Fassung, in die er gebracht ist, ist Recht und Pflicht der Kriminalpsychopathologie. Ihr Anrecht zu einer solchen Untersuchung — der Prüfung eines scheinbar lediglich auf juristischem Gebiet gelegenen Sachverhalts — leitet sie aus der Tatsache her, daß die Erprobung von Richtigkeit und Brauchbarkeit des gewählten Zurechnungsfähigkeitsbegriffes an *ihrem* Erfahrungsmaterial, dem kriminalpsychopathologischen, erfolgt und *nur an ihm* erfolgen kann.

Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit sind Begriffe, die der Laie aus einem gewissen Instinkt heraus dem Täter zu- und ab-erkennt. Instinktiv-gefühlsmäßig nimmt er Unzurechnungsfähigkeit dann an, wenn für das Handeln statt der dem Durchschnittsmenschen naheliegenden psychischen Trieb- und Formkräfte ihm völlig fremde, weit davon abweichende bestimmend wirken. Die forensische Praxis fordert demgegenüber selbstverständlich eine begrifflich scharfe Kennzeichnung, Umgrenzung und sprachliche Formulierung.

Welche Merkmale man dem Zurechnungsfähigkeitsbegriff zuerteilen soll, gehört zu den grundlegenden, von jeher stark umstrittenen Punkten. Man gewinnt einen Überblick über sie, wenn man im einzelnen die *wechselnden Kriterien*, die aufgestellt worden sind, durchgeht.

**1. Metaphysische (ethisch-philosophische) Kriterien der Zurechnungsfähigkeit**<sup>2</sup>. Nach den in den Strafgesetzen bisher im allgemeinen festgehaltenen Prinzipien gibt die *Schuld* die Grundvoraussetzung für die Strafbarkeit ab. Dieser Schuldbegriff ist ein ethisch-philosophischer, und die Anknüpfung an ihn führt für die Zurechnungsfähigkeit zu ebensolchen Kriterien. Die Schuld des Rechtsbrechers, für die man ihn zur Verantwortung zieht, wird in seinem — sei es vorsätzlichen (d. h. psychologisch: wissentlichen und willentlichen), sei es fahrlässigen (d. h. die nötige Voraussicht außer acht lassenden) — Verstoß gegen die Rechtsordnung gesehen. Dabei wird — in voller Übereinstimmung mit der allgemeinen Volksanschauung, in weniger guter mit der naturwissenschaftlichen Empirie — grundsätzlich vorausgesetzt: daß er nicht nur die *objektive Möglichkeit*, sondern auch die *subjektive Freiheit* hatte, seine Willensentscheidung so gut wie im Sinne der Begehung, so auch in dem der Unterlassung des Deliktes resp. der Ausführung einer nicht strafbaren Handlung zu treffen, daß er sich aber im entgegengesetzten Sinne entschieden hat. Diese innere seelische Freiheit — „*freie Selbstbestimmung*“, „*freie Willensbestimmung*“ usw., wie dieser in den verschiedensten Fassungen in den Strafgesetzbüchern wiederkehrende Begriff lautet — diese Willensfreiheit wurde im weitest-

<sup>1</sup> Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, 5

<sup>2</sup> OFFNER: Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortung 1904

gehenden Umfange — und wird zum Teil noch jetzt — als die wesentliche, die eigentliche Grundlage der Zurechnungsfähigkeit angesehen und angenommen und bildet so ihr eigentliches (engeres) philosophisches Kriterium.

Die früher restlose Anerkennung des Freiheitsbegriffes als grundsatzliches Kriterium der Zurechnungsfähigkeit und seine tiefe Verankerung im menschlichen Denken und Fühlen hat auch die älteren *Psychiater*, und selbst durchaus auf naturwissenschaftlichem Boden stehende, in ihrem Bann gehalten. Noch FRIEDREICH hebt in seinem „System der gerichtlichen Psychologie“ (Regensburg 1842) ausdrücklich die psychische Freiheit als „das Prinzip der gerichtlichen Psychologie und des Strafrechts“ heraus. Er widmet dem Beweis ihrer tatsächlichen Existenz sowie der Widerlegung von Einwänden ein 55 Seiten umfassendes Kapitel, er halt diese „dem Menschen eingeborene Freiheit“ weder für ableugbar noch mit allen Einwänden und Paradoxen vertilgbar, und er erklärt als ausdrücklichen Zweck und Aufgabe der gerichtlich-ärztlichen Untersuchung die Feststellung — nicht etwa des normalen oder pathologischen Seelenzustandes, sondern — eben der psychischen Freiheit oder Unfreiheit. Ja er sieht sogar in dem „Verlust der vernünftigen Freiheit oder Freiheitslosigkeit das allen psychischen Krankheitsformen gemeinsame und ihnen wesentliche psychische Kriterium“.

In letzter Zeit ist von medikopsychologischer Seite (O. SCHWARZ. Med Anthropologie, Leipzig 1929) der Freiheitsbegriff wieder für die naturwissenschaftliche Pathologie aufgenommen worden: Die Freiheit sei das gesuchte Prinzip, aus dem heraus das Kranksein seine Bestimmtheit erhalte. Der Kranke sei durch die Anomalie seiner psychophysischen Grundlagen der Wahlmöglichkeit von Anerkenntnis und Erfüllung von Aufgaben beraubt. — Die Stellungnahme zur Willensfreiheit in diesem Sinne siehe unten (S. 281).

Die *naturwissenschaftliche* Betrachtung dieser Freiheit und speziell der für das äußere Handeln als ausschlaggebend bewerteten *Willensfreiheit* hat die Unzulänglichkeit dieses Begriffes und die ihm fehlende Eignung, als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit zu dienen, aufgedeckt. Das Ergebnis ist im wesentlichen folgendes:

a) Die Willensfreiheit als *metaphysische* Erscheinung im Sinne eines ursachlosen von aller Kausalität unabhängigen Willens fällt überhaupt außerhalb des Rahmens aller wissenschaftlichen Diskussion. Von vornherein ist sie naturwissenschaftlich nicht denkbar, weil sie dem Grundgesetz der Kausalität widerspricht. Zudem wird sie durch die psychologische Erfahrung widerlegt, die auch für das rechtswidrige Handeln eine vollständige Determinierung durch die, teils in der Person gelegenen, teils von außen an sie herantretenden ursächlichen Einflüsse nachweist.

b) Die Willensfreiheit als *psychologische* Erscheinung wird zwar vielfach als Ergebnis unmittelbarer psychologischer Erfahrung und innerpsychischen Erlebens anerkannt, sie ist aber in Wirklichkeit das Produkt psychologischer Selbsttäuschungen und Trugschlüsse<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> HOCHÉ: Die Freiheit des Willens vom Standpunkte der Psychopathologie. Wiesbaden 1905.

Das zu ihrem Beweise herangezogene, die inneren Willensakte der Wahl und EntschlieÙung begleitende *subjektive* Freiheitsgeföhl kommt dafür nicht in Betracht. Es beruht im wesentlichen nur auf dem Geföhl der Selbsttätigkeit (HOCHÉ) beim Ablauf der psychischen Willensvorgänge, ohne tatsächlicher Ausdruck einer wirklichen inneren Freiheit zu sein. In seiner Ausprägung mit der Erleichterung oder Erschwerung der Antriebe variierend (HOCHÉ), kann dieses Freiheitsgeföhl ebensogut in normalen Zuständen fehlen (etwa in solchen der Traurigkeit und Niedergedrücktheit), wie in pathologischen bestehen (so im Rauschzustand oder in der Manie). Ja diese Unstimmigkeit kann so weit gehen, daß sogar im Rahmen der gleichen Krankheitsform: des manisch-depressiven Irreseins gleich schwere und in gleicher Weise mit schwerster objektiver Unfreiheit verbundene pathologische Zustände das eine Mal — melancholische Phase — mit ausgesprochenem Geföhl der Unfreiheit, das andere Mal — manische Phase — umgekehrt mit ebenso ausgesprochenem Geföhl der Freiheit einhergehen (HOCHÉ).

Weiter wird das Vorliegen einer Willensfreiheit von der Tatsache her erschlossen, daß dem inneren Wahl- und Willensakt im Bewußtsein verschiedene Wahl-, Willens- und Handlungsrichtungen und -möglichkeiten zugänglich sind und zur Verfügung stehen. Aber das ist ein einfacher Trugschluß. Er läßt außer acht, daß die wirklich erfolgte Willensentscheidung genau determiniert ist und entsprechend den jeweils vorliegenden Determinanten mit Notwendigkeit so erfolgen mußte, wie sie erfolgt ist.

Schließlich wird auch noch das gerade auf dem Geföhl der inneren Freiheit aufgebaute *Verantwortungsgeföhl* und die damit zusammenhängende Geföhlreaktion der *Reue* auf die begangene *Tat* zum Beweis der Willensfreiheit herangezogen. Das ist aber noch weniger gerechtfertigt, da eben die Voraussetzungen, von denen man dabei ausgeht, falsch sind.

Die Willensfreiheit läßt sich demnach, soweit sie als psychologische Erscheinung tatsächlich existiert, höchstens im Sinne des Freiseins von *äußeren* Einflüssen — sowohl von äußerem Zwang wie von außerhalb des eigenen Ichs, der persönlichen Eigenart und Disposition gelegenen zwingenden Einflüssen — anerkennen. Doch auch so erweist sie sich als Grundlage für den Zurechnungsfähigkeitsbegriff nicht geeignet. Wohl pflegt der geistig Normale und sittlich Gesunde im allgemeinen nicht durch außerhalb seiner persönlichen Eigenart gelegene Triebkräfte in seinem Handeln zwingend bestimmt zu werden, der Geistesranke dagegen gerade umgekehrt durch die außerhalb seiner Wesensart gelegenen pathologischen Kräfte gebunden zu sein, die ihn anders als dieser seiner natürlichen Wesensart gemäß handeln lassen. Doch gilt dies nicht durchweg und nicht grundsätzlich. Auch in der normalen Breite, im Bereich zweifelloser Zurechnungsfähigkeit, gibt es Zustände

von (in diesem Sinne) psychologisch unfreier Natur, in denen zum mindesten erhebliche und wesentliche Persönlichkeitsbestandteile ausgeschaltet sind und also nichts weniger als die Gesamtpersönlichkeit zum Niederschlag kommt: Affekt-, Triebhandlungen u. dgl. Und umgekehrt kommen im Bereich des Pathologischen und der zweifellosen Unzurechnungsfähigkeit oft genug solche vor, in denen in der Hauptsache nur das eigene — freilich abnorme — psychische Ich frei zur Geltung gelangt (bei Schwachsinnigen, psychopathischen Charakteren usw.).

Legt man schließlich im Zusammenhang mit dem eben Gesagten die Willensfreiheit noch in dem Sinne fest, daß sie ein Freisein der Willensvorgänge von *pathologischen* Einflüssen bedeutet, so ist dies im Grunde nichts weiter als eine unklare, unzweckmäßige, ja mißbräuchliche Verwendung dieses Begriffes. Im Grunde wird damit das Bestehen oder Fehlen pathologischer Vorgänge als das entscheidende Kriterium genommen, und dieser naturgegebene Sachverhalt gehört nicht hinter einen ethisch-philosophischen Deckmantel.

Nach alledem muß gerade die naturwissenschaftliche, sowohl psychologische wie psychopathologische Analyse den Begriff der psychischen Freiheit und speziell der Willensfreiheit als völlig ungeeignetes Kriterium der Zurechnungsfähigkeit ablehnen. Wenn mit ihm trotzdem in einer für die Strafrechtsw Zwecke anscheinend ausreichenden Weise gearbeitet wird — und dies auch von rein naturwissenschaftlich eingestellten Gutachtern —, so liegt dies nicht an der Richtigkeit und Brauchbarkeit dieses Begriffes, sondern an der ganz andersartigen innerlichen Stellungnahme des Gutachters: Er behält tatsächlich nur die äußere Form und Fassung des auf dem Freiheitsbegriff aufgebauten Zurechnungsfähigkeitsbegriffes bei, gibt ihm aber stillschweigend einen den naturwissenschaftlichen Tatsachen besser entsprechenden Inhalt.

**2. Die biologischen (naturwissenschaftlich-empirischen) Kriterien der Zurechnungsfähigkeit.** Die richtigen und brauchbaren Kriterien der Zurechnungsfähigkeit können entsprechend der Natur der zu erfassenden Erscheinungen nur naturwissenschaftlich-empirische sein. Sie müssen vom biologischen (psychischen) Gebiete hergeholt und in, sei es psychologischen, sei es psychopathologischen Merkmalen festgelegt werden.

a) *Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit.* Als solche für die Bewertung der Zurechnungsfähigkeit ausschlaggebende Faktoren werden die verschiedensten psychologischen Einzelbegriffe herangezogen.

Zunächst solche aus der *Willenssphäre* (deutsches, ungarisches Strafgesetzbuch u. a.). Sie erweisen sich, auch rein naturwissenschaftlich erfaßt, schon deshalb nicht als recht geeignet, weil die Willensphänomene keine einfachen einheitlichen selbständigen psychologischen Gebilde darstellen, sondern Zusammenfassungen verschiedenartiger psychischer

Vorgängen und Abstraktionen zusammengesetzter: nämlich der Gesamtheit der an der Umsetzung innerer Dispositionen und Triebkräfte ins äußere Handeln beteiligten Einzelfunktionen. Es müßte daher jedesmal auf diese — vorwiegend der emotionellen Sphäre entstammenden — Unterbegriffe zurückgegriffen werden.

Weiter wird das Hauptgewicht auf Kriterien aus *intellektuellem* Gebiete gelegt (englisches und amerikanisches Strafgesetz: Bewußtsein der Strafbarkeit, Fähigkeit zu vernunftgemäßem Handeln; deutsches [bezüglich Taubstummer]: Einsicht usw.). Die Hauptschwäche dieser Auswahl ist darin gelegen, daß damit die für das Handeln ungleich wichtigeren psychischen Determinanten aus dem Gebiete der Gefühls-sphäre, insbesondere die ausschlaggebenden regulierenden und hemmenden höheren Gefühle nicht ihrer Wertigkeit entsprechend vertreten sind.

Das ist überhaupt der grundsätzliche Mangel *aller* auf bestimmte psychologische *Teilgebiete*, auf isolierte psychologische *Einzelkriterien* sich beschränkenden Formulierungen des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes. Sie sind einseitig, indem sie einzelne Seiten des psychischen Lebens herausheben, andere vernachlässigen, und sie sind falsch, indem sie die herausgehobenen — und zwar oft genug gerade die für das Handeln geringwertigeren — überbetonen und gegenüber den vernachlässigten überbewerten (wie oben speziell die intellektuellen gegenüber den affektiven). Als ausreichend können daher nur solche psychologische Formulierungen der Zurechnungsfähigkeit gelten, durch welche *alle* am Handlungsvorgang beteiligten psychischen Komponenten gleichzeitig erfaßt werden und speziell neben dem *intellektuellen* Anteil (Fähigkeit zur Einsicht in das Ungesetzliche der Tat usw.) auch der *emotionell-intentionale* der Willensregulierung (Fähigkeit dieser Einsicht gemäß zu handeln usw.) sich wiederfindet.

Aber auch bei einer, alle Seiten des psychischen Geschehens ausreichend berücksichtigenden psychologischen Formulierung der Zurechnungsfähigkeit bleibt ein wesentlicher Mangel bestehen. Sie gibt nur die Merkmale dessen, was im allgemeinen als vorhanden vorausgesetzt werden darf: der Zurechnungsfähigkeit, sie legt aber damit noch nicht die Kennzeichen dessen fest, worauf es allein ankommt: der Unzurechnungsfähigkeit. Die Aufgabe des Gesetzgebers liegt aber nicht in der positiven Bestimmung der die Zurechnungsfähigkeit einschließenden, sondern der sie ausschließenden psychischen Zustände (v. LISZT). Damit ist die Notwendigkeit der Heranziehung psychopathologischer Merkmale gegeben.

b) *Die psychopathologischen Kriterien der Zurechnungs(un)fähigkeit.* Durch die Aufstellung psychopathologischer Kriterien werden gerade solche naturwissenschaftlichen Merkmale eingesetzt, die, weil empirisch-psychiatrisch gewonnen, ihrem ganzen Charakter nach jenen Erscheinungen entsprechen, für die sie als Maßstäbe dienen sollen,

und zugleich in einer Form, in der sie unmittelbar die Unzurechnungsfähigkeit, auf die es allein ankommt, erfassen.

In Betracht kommt einmal die Aufstellung *bestimmter* als Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit hingestellter *Zustandsbilder und Krankheitsformen*. Sie war u. a. in den älteren Strafgesetzbüchern der deutschen Staaten mit ihren Kennzeichen der Raserei, des allgemeinen und besonderen Wahnsinnes (Württembergisches Strafgesetzbuch), der Verrücktheit (Sächsisches Strafgesetzbuch) gegeben. Die Bedenken, die sich ohne weiteres gegen solche Formulierungen erheben, liegen vorzugsweise auf wissenschaftlichem Gebiete. Die Zusammenstellung wird nach dem jeweiligen Stand der Psychiatrie mehr oder weniger richtig und vollständig sein, zum mindesten aber ständig dem Wechsel der wissenschaftlichen Anschauungen unterliegen. Müssen ja auch schon jetzt jene aus der älteren Psychiatrie stammenden Ausdrücke als unzulängliche Wiedergabe der pathologischen Sachverhalte und daher als unbrauchbar gelten.

Ungleich geeigneter, weil relativ unabhängig von Grad und Umfang der klinischen Erkenntnis, sind daher gleichfalls empirisch gewonnene, aber nichts präjudizierende *allgemeine pathologische Begriffe*: geistige Schwäche, Bewußtseinsstörung u. dgl. Sie weisen die Vorzüge psychopathologischer Kriterien ohne jene Nachteile der zu spezialisierten Formulierungen auf. (Nur die Triebabweichungen werden von den üblichen psychopathologischen Begriffen des Strafrechts zumeist nicht ausreichend erfaßt.) Allerdings genügen sie auch sonst nicht bedingungslos. Mit ihrem allgemeinen und unbestimmten Charakter umfassen sie alle Grade psychischer Leistungsfähigkeiten und Abweichungen von den beinahe noch in die psychologische Breite fallenden bis zu den schwersten. Nun soll aber nicht jede dieser Abweichungen von der normalen Funktionsbetätigung mit dem Unzurechnungsfähigkeitsbegriff erfaßt werden, sondern nur weitgehende von gewissem Grad und Umfang, und so wird eine weitere genauere Kennzeichnung im Sinne der Einschränkung auf bestimmte Intensitäten und Ausprägungen, also eine *Ergänzung der qualitativ determinierten psychopathologischen Kriterien durch gradmäßige* erforderlich. Für diese Ergänzung erweisen sich am geeignetsten jene schon erwähnten *psychologischen Maßgrößen*, die Grad und Höhe der in pathologischen Fällen für die Unzurechnungsfähigkeit zu forderndern Beeinträchtigungen der psychischen Funktions- und Leistungsfähigkeiten festlegen.

Die *Psychoanalyse* hebt von psychologisch-psychopathologischen Momenten speziell das *Unbewußte* als strafgesetzliches Hauptkriterium heraus, dem es ja auch sonst eine Zentralstellung einräumt. Daß der Anteil unbewußter Elemente für die Zurechnungsfähigkeitsfrage ausschlaggebend sein kann, ist auch vom allgemein psychopathologischen Standpunkt grundsätzlich zuzugeben. Die Psychoanalyse wird dabei freilich vor prinzipielle — und kaum lösbare — Schwierig-

keiten der Entscheidung gestellt, da für sie das Unbewußte auch am normal-psychischen Geschehen grundsätzlich weitgehenden Anteil hat.

c) **Kombinierte psychologisch-psychopathologische Kriterien.** Diese scheinen in der Tat am weitgehendsten die naturwissenschaftlichen Anforderungen an die Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit zu erfüllen, indem sie klar und deutlich nicht nur die besonderen in Betracht kommenden pathologischen Geisteszustände bestimmen, sondern auch die vorausgesetzte Gradhöhe der durch sie bedingten Funktionsmängel (Versagen der Fähigkeit zur Einsicht, zur Willens- und Handlungsdeterminierung im Sinne der Einsicht usw.) festlegen. Sie sind daher auch im wesentlichen in die neueren Strafgesetzbücher aufgenommen, freilich nicht immer so weitgehend, daß damit auch die ihnen widersprechenden philosophischen Kriterien der Willensfreiheit restlos ausgeschieden sind. Ganz voll befriedigend lösen übrigens auch diese kombinierten Kriterien nicht die ihnen gestellte Aufgabe, aber das liegt nicht an ihnen, sondern an dem allgemeinen Charakter psychischer Tatbestände, die sich der Festlegung durch bestimmte Maßgrößen und exakte Normen nun einmal versagen. Und es liegt vor allem an der Natur des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes, der in naturwissenschaftlich scharf gefaßte objektive Formulierung überhaupt kaum gebracht werden kann. —

Die weitere, noch schwierigere, ja restlos kaum zu lösende Aufgabe: die festgelegten psychopathologisch-psychologischen Bestimmungsstücke für die Unzurechnungsfähigkeit in die scharfe und prägnante, kurze und dabei allgemeinverständliche Fassung strafgesetzlicher Paragraphen zu bringen, fällt in den rein juristischen Aufgabenkreis der Strafrechtswissenschaft.

Neben die allgemeinen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit treten nun noch einige speziellere, die bestimmte *Grad- und Beziehungsverhältnisse* betreffen.

**1. Gradkriterium: Geminderte Zurechnungsfähigkeit<sup>1</sup>.** Mit dem Ersatz der philosophischen Bestimmungsstücke durch naturwissenschaftliche machte sich sogleich auch die Frage der *Gradabstufungen der Zurechnungsfähigkeit* eindringlich geltend. Sie wird durch die unablegbare Tatsache des Vorkommens von Übergangsformen zwischen psychischer Gesundheit und Krankheit gestellt. Die philosophisch orientierten früheren Psychiater lehnten trotz der Anerkennung dieser Grenzgebiete eine Zwischenform zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit ab; sie *mußten* sie grundsätzlich ablehnen, „weil es keine Grade der menschlichen Freiheit, der psychischen Selbstbestimmungskraft, worauf sie basiert, gibt“; „weil es ein Mittelding zwischen

<sup>1</sup> WILMANNs: Die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1927. Grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem genannten Problemkreis vom Boden breiter psychiatrischer Erfahrung aus.

psychisch frei und unfrei nicht gibt“ (FRIEDREICH). Die rein naturwissenschaftliche Betrachtung mußte ebenso folgerichtig gewisse, den verschiedengradigen pathologischen Abweichungen von der Norm und der variierenden Höhe ihrer pathologischen Wertigkeit und Wirksamkeit parallel gehende Gradabstufungen der Zurechnungsfähigkeit zugeben und damit zum wenigsten *eine* Zwischenform zwischen voller Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit anerkennen. Diese Zwischenform ist die geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Gefordert wurde die Anerkennung dieser geminderten Zurechnungsfähigkeit auch für das Strafgesetz aus mannigfachen Gründen sowohl theoretischen wie praktischen, deren in der Hauptsache schon vorher, insbesondere bei der Kennzeichnung der kriminal- und pönapathologischen Eigenart der „Minderwertigen“ gedacht wurde. Hier ist nur noch einmal kurz an die besondere psychologisch-psychopathologische Wesensart dieser Grenz- und Übergangsfälle, speziell der früher gekennzeichneten angeborenen und erworbenen leichteren psychischen Minderwertigkeiten von der Art der psychopathischen Konstitutionen, der mäßigen Schwachsinnformen, der leichteren alkoholistischen, epileptischen Fälle usw. zu erinnern: Sie rücken durch das geringe Ausmaß der psychischen Abweichungen, durch die gleichzeitige Beteiligung normalpsychologischer Komponenten an ihren psychischen Verrichtungen, insbesondere auch am Handeln, und vor allem durch ihre den normalen Individuen sich nähernde psychologische Bestimmbarkeit grundsätzlich kriminalforensisch von den ausgeprägten Psychosen ab, und zwar weit genug, um für sich eine andere strafgesetzliche Bewertung zu fordern.

So erscheint die Berechtigung zur Aufstellung einer Zurechnungsfähigkeit von gemindertem Grade praktisch wie wissenschaftlich erwiesen, und sie kann nicht durch die Tatsache aufgehoben werden, daß das *Gradkriterium*, das einzig für sie entscheidend ist, noch schwieriger als beim Unzurechnungsfähigkeitsbegriff exakt festlegbar ist (auch in der neuen strafgesetzlichen Formulierung ist es ja mit der Betonung der „wesentlichen“ Herabminderung der Fähigkeit zu einsichtsmäßigem Handeln nichts weniger als objektiv zureichend gefaßt), und daß hier auch nicht einmal ein solcher — an sich übrigens unzulänglicher — Ausweg möglich ist, wie er bei der relativen Strafmündigkeit durch zahlenmäßige Beziehungsetzung zu bestimmten Lebensjahren (dem 14., 18.) eingeschlagen worden ist.

Es ist versucht worden, die Trennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit von der Unzurechnungsfähigkeit statt durch das fragwürdige *Gradkriterium* durch ein scheinbares *Wesenskriterium* festzulegen: Unzurechnungsfähigkeit liege in pathologischen Fällen dann vor, wenn die Tat der Persönlichkeit des Täters wesensfremd ist, geminderte Zurechnungsfähigkeit dann, wenn sie ihr wesensadaquat ist. Die Erfahrung lehrt, daß dieses Unterscheidungsmerkmal nicht durchgreifend ist: Beim zweifellos unzurechnungsfähigen Paranoiker ist die Tat vielfach seiner Wesensart

durchaus entsprechend, beim gemindert zurechnungsfähigen Psychopathen sind umgekehrt mancherlei zwangs- und triebhafte Delikte seinem Wesen fremd.

Die gegen die Aufstellung dieses Zwischenbegriffes erhobenen *praktischen Einwände* (WILMANN, LONGARD u. a.): Gefahr der prüfungslosen Subsumierung von Grenzfällen mit episodisch-psychotischen Zuständen der Unzurechnungsfähigkeit und selbst von Geisteskranken mit nicht offenkundiger Störung unter die vermindert Zurechnungsfähigen; Schwierigkeiten in der Versorgung der sehr großen Zahl dieser Minderwertigen usw. — erscheinen bei aller Beachtlichkeit gegenüber der grundsätzlichen Bedeutung der Aufstellung einer geminderten Zurechnungsfähigkeit nicht schwerwiegend genug, um eine einfache Ablehnung zu rechtfertigen. Insbesondere ist nur dadurch die Möglichkeit gewährleistet, diese kriminal- wie pönalpathologisch so bedeutsame Sondergruppe der *psychisch Minderwertigen* schon im strafgesetzlichen Verfahren voll zu erfassen und von da aus direkt der ihrer Eigenart gemäßen Sonderbehandlung zuzuführen.

**2. Beziehungskriterium: bedingte und partielle Zu- bzw. Unzurechnungsfähigkeit (bzw. bedingt und partiell geminderte Zurechnungsfähigkeit).** Die Tatsache, daß die rechtsverletzenden Handlungen Auswirkung und Niederschlag der für die Zurechnungsfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit maßgebenden psychischen Vorgänge bedeuten, läßt für gewisse Fälle den vorhandenen oder fehlenden *Zusammenhang des strafbaren Tuns mit normalen oder pathologischen Seelenvorgängen* für die Zurechnungsfähigkeitsfrage nicht belanglos erscheinen.

In extremer Ausprägung ergibt sich damit die Anerkennung einer partiellen oder bedingten Unzurechnungsfähigkeit (bzw. Zurechnungsfähigkeit), die in dieser *bestimmten* Beziehung zu einer *bestimmten* Straftat bei sonstiger Zurechnungsfähigkeit (bzw. Unzurechnungsfähigkeit) gegeben ist.

a) Die *partielle Zurechnungsfähigkeit* bei sonstiger allgemeiner Unzurechnungsfähigkeit wird gelegentlich für chronische Paranoikern in Anspruch genommen, wenn ihre Straftat völlig außerhalb des Bereichs ihrer Wahnideen liegt und anscheinend durchaus normalpsychologisch motiviert und determiniert ist. Sie gilt aber heutzutage als grundsätzlich erledigt; und zwar einmal wegen der allgemeinen wissenschaftlichen Ablehnung partieller Störungen des seelischen Lebens, sodann auch wegen der Einheitlichkeit aller Seelentätigkeit und der Beteiligung der Gesamtpsyché auch bei geistigen Spezialverrichtungen und vor allem schließlich wegen der Unmöglichkeit, in psychotischen Fällen selbst bei scheinbar nur normalpsychologisch bedingten psychischen Vorgängen den Einfluß pathologischer wirklich sicher auszuschließen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, wieweit an dieser Ablehnung nicht noch gewisse *praktische* Schwierigkeiten beteiligt sind: einmal die komplizierte forensisch-psychiatrische Aufgabe: in jedem Falle außer der geistigen Störung

und ihrem Bestehen zum Tatzeitpunkt auch noch einwandfrei den Zusammenhang der Strafhandlung mit den pathologischen Bestandteilen der Psyche sicherzustellen, sodann die noch kompliziertere Strafvollzugsaufgabe: nur den zurechnungsfähigen Teil der Psyche, nicht aber den unzurechnungsfähigen der Strafbehandlung zu unterziehen.

b) *Die partielle, bedingte Unzurechnungsfähigkeit* bei sonstiger Zurechnungsfähigkeit (bzw. geminderter Zurechnungsfähigkeit) erscheint theoretisch wie praktisch nicht so belanglos. Sie trägt insbesondere den eigenartigen Verhältnissen gewisser Fälle gebührend Rechnung: Bei leicht Abnormen mit dauernd geminderter Zurechnungsfähigkeit kann die Strafhandlung ganz unmittelbar mit pathologischen Wesenskomponenten zusammenhängen und also eine unbedingte pathologische Äußerungsform, ein pathologisches Symptom selbst darstellen. Demgemäß ist der ihr zugrunde liegende psychische Vorgang dann durch pathologische Einflüsse weit stärker beeinträchtigt, als es bei anderen Delikten und sonstigen Handlungen der Fall wäre, die aus den sonstigen Bestandteilen der dem Normalen sich annähernden Persönlichkeit hervorgegangen sind. In Betracht kommen in diesem Sinne etwa Affektdelikte aus pathologischer Reizbarkeit, Sittlichkeitsdelikte aus sexualpathologischer Disposition, Hochstapelei aus pseudologisch-phantastischer Veranlagung usw. Daß solche psychologische Beziehungen zum Delikt selbst auch sonst für die Zurechnungsfähigkeitsentscheidung ins Gewicht fallen, beweisen schon gewisse strafgesetzliche Formulierungen, die die Unzurechnungsfähigkeit bei fehlender Einsicht in die Strafbarkeit der betreffenden Handlung, bei Unfähigkeit dieser speziellen Einsicht gemäß zu handeln u. dgl. anerkennen.

**Außerhalb der strafgesetzlichen Normen liegende Kriterien der Zurechnungsfähigkeit.** Mit den naturwissenschaftlich-empirisch gewonnenen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit sind, wie auch immer im einzelnen sie gestaltet sein mögen, die allgemeinen Normen für die Bewertung der abnormen Geisteszustände bezüglich der Zurechnungsfähigkeit wie der Unzurechnungsfähigkeit in praxi grundsätzlich festgelegt, und jeder andere außerhalb derselben liegende Gesichtspunkt ist ebenso grundsätzlich abzuweisen, sei er auch menschlich, praktisch oder sonstwie noch so berechtigt. In diesem Sinne sind vor allem gewisse kriminalprognostisch oder -therapeutisch naheliegende Leitmotive auszuschalten, wie sie sich nur zu leicht bei der unmittelbaren Betrachtung des Rechtsbrechers aufdrängen. So vor allem in Form der naheliegenden Fragen, ob hier eine Besserung durch die Strafe möglich sei, die Strafe also überhaupt Sinn und Zweck habe; ob nicht statt kurzfristiger Strafe hier sichernde Verwahrung und dauernde Unschädlichmachung angebracht sei; oder ob nicht bei Bestrafung die erhebliche Gefahr einer psychischen Schädigung durch die Haft oder eine Störung des Strafvollzuges durch den pathologischen Strafling bestehe; ob die Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht den Anreiz zu neuen Delikten erhohe, die Bestrafung dagegen ihn herabsetze usw. usw., — Fragen, deren Einfluß auf die eigene praktische Stellungnahme zur Zurechnungsfähigkeit man um so eher nachgeben mochte, als ja die Strafgesetzgebung selbst in dieser Hinsicht nicht immer konsequent gewesen ist. So hat sie beispielsweise gegenüber dem zweifellos abnormen psychischen Zustand des Rausches den sonst halbwegs berücksichtigten naturwissenschaft-

lichen Standpunkt verlassen und aus praktischen Gründen, zwecks Abschreckung, Besserung oder moralischer Verachtlichmachung, sich grundsätzlich im Sinne der Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen.

**Praktische Bedeutung der naturwissenschaftlichen Formulierung der Zurechnungsfähigkeit.** Die grundsätzliche Bedeutung der Abwendung von den metaphysischen, ethisch-philosophischen und ähnlichen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit und ihres Ersatzes durch rein empirisch-naturwissenschaftliche geht im übrigen über das hier betrachtete Gebiet hinaus. Sie liegt in der Verschiebung der ganzen strafgesetzlichen Stellungnahme zu den pathologischen Rechtsbrechern. Nicht mehr die Willensfreiheit und damit die persönliche Schuldlosigkeit, sondern lediglich die pathologischen Abweichungen von der richtigen psychologischen Willensbestimmung des Durchschnittsmenschen werden für den Wegfall von Verantwortung und Strafe maßgebend. So hat denn auch ein weiteres strafgesetzliches Vorgehen gegen den Rechtsbrecher, der aus Gründen der Pathologie nicht mit den gegenüber dem Normalen üblichen Maßstäben zu messen und nicht mit den gegen diesen anzuwendenden Maßnahmen zu behandeln ist, nichts Inkonsequentes und in sich Widersprechendes, und einem Einschreiten gegen die Gemeenschädlichkeit seiner Eingriffe und seines Wesens stehen nicht jene Bedenken entgegen, die dem „Unschuldigen“ gegenüber vielleicht naheliegen. Von dieser Basis aus geht dann ganz allgemein die Verantwortung für schuldhaftes Tun in die soziale Verantwortlichkeit (ASCHAFFENBURG), richtiger in die *soziale Haftbarmachung* für gemeinschädliches Tun über, und es besteht geradezu die Verpflichtung, den aus pathologischen Gründen kriminell Gewordenen weiter in den Kreis der gegen die Kriminalität gerichteten Maßnahmen einzubeziehen. Das heißt: Jene aus der *pönalpathologischen* Erfahrung abgeleiteten Forderungen bezüglich der Behandlungs-, Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen gegenüber den pathologischen Kriminellen erhalten ihre Berechtigung und Bestätigung zugleich von der naturwissenschaftlichen Betrachtung der Zurechnungsfähigkeit her.

## Zweites Kapitel.

### **Die praktischen Aufgaben: Die kriminalforensisch-psychiatrische Begutachtung.**

Die psychiatrische Begutachtung im strafgesetzlichen Verfahren zerfällt in zwei Teilaufgaben: einmal als Vorarbeit die *Herausholung und Zusammenstellung der im jeweiligen Einzelfall vorliegenden pathologischen Erscheinungen*, zum anderen als Hauptaufgabe ihre *Prüfung und Bewertung im Hinblick auf die Zurechnungsfähigkeit*.

## I. Die kriminalforensische Materialgewinnung.

**Allgemeines.** *Der Nachweis der pathologischen Erscheinungen in foro* verlangt ein erhebliches Weitergreifen über jenen Kreis hinaus, mit dessen Erforschung sich die Kriminalpathologie begnügt. Denn nicht nur jene krankhaften Erscheinungen sind heranzuziehen, die mit der Kriminalität in Zusammenhang stehen, sondern grundsätzlich und ohne Unterschied *alle* überhaupt auffindbaren. Die erschöpfende Aufzählung und Charakterisierung aller abnormen Einzelphänomene sowie ihre eingehende Würdigung entsprechend den kriminalforensischen Sonderverhältnissen und Anforderungen ist Sache der speziellen gerichtlichen Psychiatrien. Sie geben die nötigen Hinweise zu brauchbarer Umsetzung der klinisch-psychiatrischen Erfahrungen in die forensisch-psychiatrische Praxis. Sie klären beispielsweise im einzelnen auf über schwer erkennbare oder schwierig auffindbare pathologische Merkmale aller Art: versteckte, wie bei manchen epileptischen Zuständen, oder gerade nur angedeutete, wie bei manchen psychotischen Abortivformen, bei Anfangsphasen, bei leichten Endzuständen, bei psychopathischen Grenzzuständen usw. Sie weisen die Fehlerquelle für das Verkennen oder Übersehen bestimmter psychischer Abweichungen — etwa leichter Bewußtseinstrübungen — nach; sie kennzeichnen die Unterschiede zwischen scheinbar übereinstimmenden normalen und pathologischen Erscheinungen, so zwischen Irrtum, Aberglauben und Wahnidee, zwischen natürlicher Charakterdepravation und pathologischem Moraldefekt; sie stellen weiter gewisse „psychiatrische Vorurteile“ nach Art der „Intervalla lucida“, der „Insania occulta“, der „Mania transitoria“, der Monomanien usw. der früheren Psychiatrie richtig; sie machen scheinbare Widersprüche: zwischen Bewußtseinsstörung und äußerlich geordnetem Verhalten oder erhaltener Erinnerung, zwischen chronischer Wahnpsychose und intakter Intelligenz verständlich u. a. m. Für die hier zu bearbeitende kriminalforensische Psychopathologie als Ganzes kommt es auf alle solche Einzelheiten nicht an, sie übergeht sie, denn sie hat nur für das Allgemeine und Grundsätzliche Interesse<sup>1</sup>.

**Die kriminalforensisch-psychiatrischen Methoden.** Die in der forensischen Praxis angewandten psychiatrischen Methoden entsprechen den üblichen klinischen. Besondere gerichtspsychiatrische Techniken, experimentelle Hilfsmittel u. dgl. zur sicheren und richtigen Erfassung pathologischer und speziell kriminalpathologischer Eigenheiten und zum exakten Nachweis von Art, Grad und Umfang ihrer pathologischen Wirksamkeit gibt es, wie einleitend schon angedeutet, nicht. Einige

<sup>1</sup> Die Zahl der gerichtlichen Psychiatrien (die übrigens durchweg die zivilrechtlichen Dinge mitbehandeln), ist ungemein groß. In erster Linie ist zu nennen das großzügige Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, herausgegeben von HOCHÉ. Die obersten der Gerichtsentscheidungen zieht weitgehend heran HUBNER: Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 1913.

Laboratoriumsversuche zum experimentellen Nachweis gewisser kriminalpathologischer Dispositionen und Tendenzen: krankhafter Reizbarkeit, Alkoholintoleranz usw. und ihrer Entgleisungen auf bestimmte Reize hin und unter besonderen Bedingungen, bewegen sich in dieser Richtung, sie können aber kaum einen Sondercharakter als spezielle kriminalforensische Experimente beanspruchen. Ihre Beweiskraft ist im übrigen — zumal bei negativem Erfolg — nur gering, da im Versuchszimmer die natürlichen Bedingungen, die der Kriminalität im freien Leben zugrunde liegen, fehlen. Auch gewisse kriminalpsychologisch und kriminalistisch interessante Methoden, wie die Komplexforschung, „*Tatbestandsdiagnostik*“ u. dgl. (JUNG, GROSS, WERTHEIMER u. a.<sup>1</sup>) (sie suchen die mit Hilfe des Assoziationsexperimentes gewonnenen Reaktionen auf zugerufene Reizworte je nach ihrem Inhalt, der Länge der Reaktionszeit und den sonstigen Begleiterscheinungen zur Feststellung der Kenntnis der Versuchsperson um einen bestimmten kriminellen Tatbestand oder zum Nachweis sonstiger ihrer individuellen Eigenheiten zu verwerten): auch diese Methoden gewinnen keine rechte kriminalforensisch-psychiatrische Bedeutung, mögen sie auch (in gewissem sehr begrenztem Umfange) zur psychologischen bzw. psychopathologischen Charakteristik der kriminellen Persönlichkeit und ihrer Tendenzen — weniger zur Sicherstellung einer bestimmten Täterschaft — verwertbar sein. Auch der weiteren dem Assoziationsexperiment gestellten und angeblich von ihm lösbaren Aufgabe: die Vortäuschung geistiger Störung durch vermeintlichen Selbstverrat im Inhalt der Reaktionen und ähnliches einwandfrei nachzuweisen, erscheint es nicht gewachsen.

Mit besonderer Betonung meldet durch einzelne ihrer Vertreter die *Psychoanalyse* ihre Ansprüche als die allein richtige und berechtigte forensisch-psychopathologische bzw. -psychologische Methode an. Solche Autoren vertreten den Standpunkt, daß „Gutachten, die ohne analytische Kenntnis der Persönlichkeit erstattet werden, jede exakte wissenschaftliche Grundlage fehlt“. (ALEXANDER-STAUB: *Der Verbrecher und seine Richter*. Berlin 1929.) Für sie selbst ist folgendes eindeutige Wissenschaft mit exakter wissenschaftlicher Grundlage: Eine 60jährige Bürgersfrau tötet die schwangere Schwiegertochter im Auto. Pistole, Fetus und Auto sind Symbole des männlichen Genitale. Also: „Die Schwiegertochter hatte ihr den Sohn, den die Mutter unbewußt als den endlich erhaltenen Ersatz für den fehlenden Penis betrachtete, gestohlen. Sie konnte es nicht ertragen, daß dieser Sohn in der Schwiegertochter zu einem Fetus, dem weiblichen Penisersatz, geworden war und ihr so geraubt wurde“ (ALEXANDER-STAUB a. gl. O.). Eine Psychoanalyse, die in dieser Art forensischer Begutachtung gehandhabt wird, kann (unbeschadet der Anerkennung wesentlicher Grundprinzipien: der

<sup>1</sup> GROSS: Die Assoziationsmethode im Strafprozeß. Z. Strafrechtswiss. 26.

analytisch-genetischen und tiefenpsychologischen Tendenz, der Affekt- und Triebpsychologie, des entwicklungspsychologischen Aufbaus der Persönlichkeit, des Anteils unbewußter Triebkräfte am seelischen Geschehen usw.) vorerst nicht erwarten, als kriminalforensisch-psychiatrische Methode gerühmt werden.

**Die kriminalforensische Materialgewinnung**, die an sich in gleicher Weise wie die allgemeine psychiatrische vor sich geht, unterliegt doch besonderen gewichtigen *Schwierigkeiten*. Sie ist vor allem nicht immer gleichmäßig durchführbar, und zwar in einem für die einwandfreie Begutachtung besonders ungünstigen Sinne: Im allgemeinen pflegen nämlich die psychopathologischen Momente der exakten Herausarbeitung und sicheren Feststellung um so weniger zugänglich zu sein, je bedeutsamer sie kriminalforensisch sind. So sind im allgemeinen die pathologischen Grenzzustände und Minderwertigkeiten — also gerade die Hauptträger der pathologischen Kriminalität — weit schwerer erfaßbar als die ausgesprochenen psychotischen Störungen; die Gefühls-, Willens- und Charakterabweichungen, also die Hauptkomponenten für unsoziales Handeln, nach Art, Grad und Wirkungsweise schwerer untersuchbar als die kriminell geringwertigeren intellektuellen; und von diesen wieder die für das Tun belangvolleren Störungen der höheren Funktionen: Urteils-, Kombinationsfähigkeit usw. schwerer klarstellbar als die belangloseren primitiven wie Gedächtnis und Wissen. Zu diesen wesentlichen Schwierigkeiten kommen dann noch andere mehr *äußerliche*, die sich ohne weiteres aus der einfachen Tatsache ergeben, daß es sich um kriminelle Persönlichkeiten mit bestimmten, der einwandfreien Erforschung der psychopathologischen Sachverhalte nicht gerade günstigen Sondereinschlägen und Sonderinteressen dreht. Diese Erschwerungen machen sich besonders bei der kriminalforensischen Materialverarbeitung geltend.

**Die kriminalforensische Materialverarbeitung** folgt zwar ebenso wie die Materialerfassung den allgemeinen psychiatrischen Richtlinien, doch bedingen auch hier die besonderen forensischen Verhältnisse einige spezielle Bearbeitungsgesichtspunkte:

a) Die Notwendigkeit der *rückläufigen Rekonstruktion psychopathologischer Tatbestände*. Das in Frage stehende psychische Faktum: der Geisteszustand zur Zeit der Tat liegt in der Vergangenheit. Vielfach erfolgen nachträgliche Zustandsänderungen, so wenn der damalige Zustand seiner Natur nach vorübergehend war, wie bei episodischen Ver Stimmungszuständen, Dämmer-, pathologischen Rauschzuständen u. dgl. oder wenn sich pathologische Reaktionen an ihn angeschlossen haben, so speziell bei den häufigen psychogenen Haftstörungen. Der deshalb erforderlichen rückläufigen Rekonstruktion haften naturgemäß unvermeidliche Schwierigkeiten und Mängel an, wie sie eben im Wesen jeden Indizienbeweises — hier des auf psychopathologische Sachverhalte ge-

richteten — gelegen sind und wie sie am bezeichnendsten beim Versuch des nachträglichen Nachweises von Ausnahmezuständen, zumal von Bewußtseinsstörungen, hervortreten.

b) Die Notwendigkeit *psychologischer Korrekturen am psychopathologischen Material*. Das Mitsprechen subjektiver, auf dem *Krankheitsinteresse* basierender Tendenzen bei allen Verhaltensweisen des zu Begutachtenden wirkt sich in der forensischen Praxis mit Vorliebe im Sinne einer einseitigen Verschiebung des Bildes durch *Verheimlichung, Lüge, Übertreibung und selbst Simulation* auf der einen, durch unwillkürliche *mehr oder weniger unbewußte Selbstbeeinflussung* auf der anderen Seite aus. Es bedarf daher zur richtigen Herausschälung etwaiger tatsächlich vorhandener pathologischer Erscheinungen der unbedingten Ausschaltung dieser subjektiven Anteile. Nun sind aber alle wesentlichen abzuschätzenden Erscheinungen, weil sie auf psychischem Gebiete liegen, subjektiver Natur, und so ist die Erkennung der unechten Elemente und ihre Trennung von den echten entsprechend schwierig und unsicher, zum Teil sogar, wie bei behaupteten Erinnerungsdefekten, überhaupt kaum möglich. Daher ist gerade in den wichtigsten forensischen Fällen — etwa bei angeblichen epileptischen Dämmerzuständen zur Tatzeit — oft genug nachträglich überhaupt keine Sicherheit zu erlangen.

c) Die Notwendigkeit *psychopathologischer Umdeutung andersartig charakterisierter Sachverhalte*. Der besonders bei pathologischen Habituellkriminellen sich im Rahmen bestimmter Situationen und Milieuverhältnisse bewegende Lebensgang und ihre darin sich kundgebende Lebensführung bringen ihre bezeichnenden abnormen psychischen Eigenheiten und Äußerungen in den verschiedensten Akten: in Armen-, Fürsorgeerziehungs-, Arbeitshaus-, Untersuchungs-, Strafgefängnisakten usw. zum Niederschlag. Die dort unter ganz andersartigen Gesichtspunkten aufgenommenen — vorwiegend sozial orientierten — Daten müssen entsprechend den psychiatrisch-forensischen Zwecken umgesetzt und umgewertet werden.

## II. Die kriminalforensischen Bewertungen.

Die kriminalforensische Dignität pathologischer Erscheinungen im allgemeinen, das heißt also vor allem, ihr Schwergewicht bezüglich der Zurechnungsfähigkeit hängt naturgemäß in erster Linie von ihrer allgemeinen *pathologischen Wertigkeit*, der Höhe und Unmittelbarkeit ihrer pathologischen Wirkungskraft, ihres Einflusses auf das psychische Leben und speziell das Handeln ab.

Dieser je nach dem Sondercharakter, dem Grad, Umfang usw. der vorhandenen Spezialabweichungen wechselnden pathologischen Wertigkeit der einzelnen Störungen wurde schon im kriminalpathologischen Teil gedacht, soweit sie zu unsozialer Lebensführung und kriminellen

Entgleisungen in Beziehung stehen. Hier nochmals darauf zurückzukommen, liegt kein Anlaß vor. Es genügt der Hinweis, daß die oben gewonnene Feststellung dieser *kriminologischen* Wertigkeit einem bei der Abschätzung der *kriminalforensischen* zwar zu Hilfe kommt, aber nur teilweise zu helfen vermag. Denn der *kriminalforensischen* Dignität muß ganz allgemein die Wirkungskraft der pathologischen Erscheinungen auf das *gesamte* psychische Leben, nicht nur, wie der *kriminalpathologischen*, auf die Kriminalität zugrunde gelegt werden. Und daß die Bedeutung einer psychischen Anomalie für die *kriminalpsychiatrische* Begutachtung, ihre *kriminalforensische* Dignität, durchaus nicht parallel derjenigen für das kriminelle Handeln, also der *kriminalpathologischen* Wertigkeit geht, war schon früher betont. Das einfache Beispiel der Amnesie, des pathologischen Erinnerungsausfalls, als einer *kriminalpathologisch* belanglosen, *kriminalforensisch* aber oft ausschlaggebenden psychischen Anomalie beweist es zum Überfluß.

Auf gewisse, die richtige forensische Bewertung der einzelnen Erscheinungen erschwerende *Vorurteile* kann nur hingewiesen werden: *psychiatrische*, wie Überschätzung der aus dem Rahmen des Alltäglichen herausfallenden psychologischen Erscheinungen im Sinne des Pathologischen: so etwa ungewöhnlicher Affekt- oder Leidenschaftsdelikte und anderer befremdender Rechtsverstöße ungewöhnlicher Charaktere; oder jener durchaus natürlich gearteten und bei allem Hineinspielen körperlicher und psychischer Schädigungen doch normal motivierten seelischen Depressionen, die so häufig Familienkatastrophen mit sich führen. Weiter dann *juristische* und *laienhafte* Vorurteile: Unterschätzung aller bloßen Gefühls- und Charakteranomalien hinsichtlich ihrer pathologischen Natur und Wirksamkeit bei Überbewertung aller intellektuellen Leistungen im Sinne der Normalität und Zurechnungsfähigkeit (so etwa der zielbewußten Planmäßigkeit bei der Straftat, der raffinierten Gewandtheit bei der forensischen Selbstverteidigung) u. a. m.

Für die strafgerichtliche Bewertung der pathologischen *Einzel*erscheinungen treten noch folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzu:

1. Die forensische Dignität der psychischen Krankheitskriterien. Die forensische Wertigkeit der psychischen Merkmale ist durch den Wortlaut der strafgesetzlichen Bestimmungen, die allenthalben die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit auf psychisches Gebiet verlegen und die Ableitung der Unzurechnungsfähigkeit aus den *psychischen* Abweichungen fordern, grundsätzlich und eindeutig festgelegt. Und zwar so weitgehend, daß damit eigentlich alles für die *allgemeine* kriminalforensische Psychopathologie (wenn auch noch nicht für die *spezielle*) in Betracht Kommende im wesentlichen gesagt erscheint. Nur zur allgemeinen Orientierung ist noch kurz anzuführen: Die Wertigkeitsabschätzung im einzelnen erübrigt sich im forensischen Verfahren bei den *ausgeprägten* psychotischen Formen, schwersten Defektzuständen u. dgl. Hier ist wegen der teils offenkundigen, teils nach der Art und Größe der Anomalien (Sinnestäuschungen usw.) ohne weiteres vorauszusetzenden weitreichenden und tiefgreifenden Beeinträchtigung des psychischen Lebens die Entscheidung im Sinne der Unzurechnungs-

fähigkeit auch ohne jede Wertigkeitsprüfung festgelegt. Sie ist dagegen unumgängliche Vorbedingung für die Exaktheit der Begutachtung bei vielen nicht glattweg in den Bereich der Unzurechnungsfähigkeit gehörigen Fällen, so bei nur *angedeuteten Initialstörungen*, bei *erheblichen Krankheitsnachsätzen*, bei *leichteren Abweichungen* überhaupt und vor allem bei den forensisch so schwerwiegenden *Grenz- und Übergangsformen*. Zur Vermeidung eines fallweise nach Gefühl und Intuition wechselnden Urteiles bedarf es hier eines auf grundsätzlichen Gesichtspunkten fundierten einheitlich durchgeführten *kriminalforensischen Wertigkeitssystems*. Ein solches gibt es nun freilich nicht, kann es auch nicht geben, solange prägnante objektive Maßstäbe für die Größe der pathologischen Wirkungskraft psychischer Anomalien nicht existieren und man auf bloße Rückschlüsse aus gewissen konkreten Folgen derselben angewiesen ist. Als solche beweiskräftige Zeichen für eine besonders ausgeprägte pathologische Wirkungskraft darf etwa die Überwältigung grundlegender natürlicher Instinkte gelten, wie sie in pathologischen Äußerungen vom Charakter der Selbstschädigung zum Ausdruck kommt. Den pathologischen Phänomenen an sich von vornherein eine krankhafte, pathologisch erhöhte Wirksamkeit, eine die normalpsychologische überwiegende Triebkraft, eine Art organischen Zwanges oder gar eine Unwiderstehlichkeit zuzuschreiben, geht kaum an. Der Zwang, den Gewissenhaftigkeit, Pflichtgefühl, Anstand usw. dem Normalgearteten in seinem Tun und Lassen auferlegen, das Widerstreben gegenüber gewissen der eigenen Natur widersprechenden Motiven — etwa bei einem sittlich reinen Mädchen gegenüber schamlosen sexuellen Zumutungen — wird man vielfach nicht geringer einzuschätzen brauchen als den angeblichen Zwang, die „Unwiderstehlichkeit“, die von pathologischen Antrieben, sexuellen Perversionen und sonstigen abnormen Gefühlsrichtungen ausgeht. Beweisen läßt sich eine pathologische Triebkraft von der Höhe abnormer Unwiderstehlichkeit so gut wie überhaupt nicht; am ehesten vielleicht noch durch pathologische Reaktionserscheinungen (Angst, Unruhe, körperlich-nervöse Erregungssymptome beim Widerstandsversuch gegen die andrängenden krankhaften Antriebe), d. h. also am ehesten gerade bei den forensisch relativ belanglosen Zwangsphänomenen; dagegen so gut wie gar nicht bei den forensisch so wichtigen pathologischen Habitualverbrechern, wo Rückfälligkeit und Strafunzugänglichkeit („Unverbesserlichkeit“) ganz gewiß noch nicht als Ausdruck überwältigender pathologischer Stärke der kriminellen Triebkräfte anzusprechen sind. Wie man sieht, fehlt es also gerade hier im praktisch bedeutsamsten Gebiet der Kriminalpathologie an jeglichen sicheren Leitlinien für die forensische Beurteilung.

**2. Die forensische Dignität der nichtpsychischen Krankheitskriterien.** Nach der eben begründeten ausschlaggebenden kriminalforensischen Bedeutung der *psychischen* Kriterien geistiger Störung

scheinen zunächst überhaupt keine anderen für die forensische Bewertung mehr in Betracht zu kommen. Nun lehrt aber die alltägliche Erfahrung, daß Umfang, Grad und Schwere der geistigen Störungen nicht immer und nicht ausreichend dem unmittelbaren Nachweis vom *Psychischen* her zugänglich sind, sich ihm sogar in mehr als einer Hinsicht entziehen, und sie fordert daher auch die Heranziehung weiterer in diesem Sinne verwertbarer Momente, also auch solcher *nichtpsychischer* Art. Ihre zum Teil ganz hervorragende Bedeutung als Krankheitsindizien verleiht diesen sogar zugleich eine ungewöhnliche forensische Dignität, die teilweise über die mancher psychischer Abweichungen hinausgeht.

a) Die Heredität. Die im allgemeinen, speziell auch von Juristen zu ungebührlich hoher kriminalforensischer Rangstellung erhobene hereditäre Belastung muß objektiv betrachtet in ihrer forensischen Wertigkeit entschieden herabgesetzt werden. Ganz allgemein weist dieses Zeichen nur auf eine abwegige Familienartung hin, womit bei den komplizierten und vorerst beim Menschen noch nicht übersehbaren Hereditätsgesetzen eine persönliche abartige Veranlagung des Probanden nichts weniger als sichergestellt ist. Und im besonderen gestattet dieses Familienstigma bei dem vorläufigen Mangel aller unmittelbaren und unbedingten gesetzmäßigen — sei es qualitativen, sei es quantitativen — Beziehungen zwischen psychischen Abweichungen und Hereditätsfaktoren keinerlei Rückschlüsse auf die Zurechnungsfähigkeit lediglich von den Belastungsmomenten aus.

b) Bei den körperlichen Kriterien geistiger Störungen sind zunächst forensisch die pathologischen *Anlagekriterien* — sogenannte *körperliche Degenerationszeichen* — auf der einen, die eigentlichen *Krankheitskriterien* — *körperliche Symptome* — auf der anderen Seite auseinanderzuhalten. Der forensische Hauptwert von beiden liegt ganz allgemein in ihrem *objektiven* Charakter.

α) Die *pathologischen Anlagekriterien*<sup>1</sup> umfassen in der Hauptsache jene als *Entartungsstigmata* herausgehobenen, vorwiegend auf Entwicklungsstörungen beruhenden *morphologischen* Anomalien im Gebiet des Skelettsystems, der Haut, der Geschlechtsteile, des Gesamthabitus usw. Sie gehen in ihrer kriminalforensischen Dignität über die Hereditätsfaktoren nur insoweit hinaus, als sie wenigstens unmittelbar der Person anhaften und damit den Beweis für das *tatsächliche Vorliegen einer pathologischen Abartung*, allerdings nur auf *körperlichem* Gebiete, liefern. Sie bleiben aber kriminalforensisch geringwertig; nicht nur weil sie selbst nicht einmal immer genügend scharf von anderen körperlichen Variationen: normalen (rassenmäßigen, individuellen usw.) wie pathologischen, auf später erworbenen Krankheiten (Rachitis u. dgl.) beruhenden körperlichen Formabweichungen getrennt werden können, sondern

<sup>1</sup> NÄCKE: Über den Wert der Degenerationszeichen. Mschr. Kriminalpsychol. I.

vor allem auch, weil sie keine eindeutigen und gesetzmäßigen Beziehungen zu seelischen Anomalien aufweisen. Selbst der besonderen Ausprägung der Entartungszeichen nach Zahl, Schwere und Betroffensein gewisser zu den psychischen Funktionsgebieten in engerer Beziehung stehender Organe: Kopf, Sinnesorgane und ähnlicher darf eine besondere forensische Valenz im Sinne eines Kriteriums psychischer Störungen nicht gemeinhin zugeschrieben werden, mag auch die besondere Häufung der Zeichen und die Beteiligung der Nerven- und Sinnesgebiete an sich eine höhere forensische Wertigkeit beanspruchen.

β) Die körperlichen **Krankheitskriterien**, die somatischen Symptome psychischer Störungen, überragen als echte Krankheitsmerkmale die Anlagekriterien weitaus an forensischer Bedeutung. Ja gewisse, das Bestehen einer bestimmten Geisteskrankheit sicherstellende körperliche Zeichen (so etwa die Verbindung von Pupillen-, Sprachstörungen, Rückenmarksflüssigkeitsbefund usw. bei der Paralyse) können sogar an forensischer Dignität die psychischen Abweichungen übertreffen, sofern diese leicht und unbestimmt sind. Und dies so weitgehend, daß gelegentlich selbst *beim* Fehlen psychischer Krankheitszeichen die körperlichen allein für die Anerkennung der Unzurechnungsfähigkeit als ausreichend gehalten werden und also etwa malariabehandelte Paralysen trotz dem bis zur Unauffälligkeit gebesserten psychischen Zustand lediglich wegen der noch nachweisbaren körperlichen Symptome als unzurechnungsfähig gelten. Die Berechtigung zu einer solchen lediglich auf dem körperlichen Befund aufgebauten forensischen Entscheidung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes, der den Nachweis der Geisteskrankheit auf das psychische Gebiet verlegt, an sich einigermaßen zweifelhaft. Sie hängt im übrigen aufs engste zusammen, ja ist vielmehr sogar unmittelbarer Ausdruck jener eigenartigen forensischen Bewertung, die der Krankheits*form*, richtiger der Krankheits*diagnose*, zuteil zu werden pflegt.

### 3. Die forensische Dignität von Krankheitstypus und -diagnose.

Diese rein klinischen Momente scheinen an sich zunächst eigentlich ohne besondere Bedeutung für die Zurechnungsfrage zu sein. Die gesetzlichen Formulierungen gehen nirgends auf einen bestimmten Krankheitstyp, stets nur auf allgemeine Störungen der Geistestätigkeit aus und sprechen daher den klinischen Mangel einer Diagnose durchaus nicht zugleich als einen forensischen Mangel an. Ebenso muß auch in der forensischen Praxis die Entscheidung ohne Kenntnis des Krankheitstyps getroffen werden und wird sie auch getroffen, wenn irgendwelche Gründe: mangelhafte Beobachtungsgelegenheit, Kürze der Beobachtungszeit, Ungewöhnlichkeit des Krankheitsbildes usw. eine Diagnosenstellung nicht gestatten. So scheint der ganze forensische Wert der Krankheitsdiagnose sich in der Hauptsache darin zu erschöpfen, daß sie dem Gutachter, wie auch dem Gericht, eine größere *subjektive* Sicherheit bezüglich der *Echt-*

heit der vorliegenden pathologischen Erscheinungen und des Fehlens der Simulation gibt. In Wirklichkeit gebührt der Krankheitsdiagnose, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankheitsform eine weit größere forensische Bedeutung. Die pathologische Wertigkeit äußerlich gleicher pathologischer Erscheinungen, das Schwergewicht ihres Störungseinflusses hängt nämlich nicht zum wenigsten von der Art der ihnen zugrunde liegenden Erkrankung ab, und so kommt es durchaus folgerichtig zu der scheinbar paradoxen forensischen Tatsache, daß die gleichen Anomalien und Symptombilder: die gleichen intellektuellen oder charakterologischen Mängel, Affektabweichungen, Verstimmungszustände, neurasthenische, hypochondrische oder querulatorische Komplexe usw., je nach dem zugehörigen Krankheitstyp im Sinne der Zurechnungsfähigkeit (so etwa bei den Grenz- und Übergangsformen: Psychopathie, Neurasthenie, Hysterie usw.) oder im Sinne der Unzurechnungsfähigkeit (so bei den echten ausgesprochenen Psychosen: Schizophrenie, Paralyse usw.) zu bewerten sind. Daraus ergeben sich dann die bei den körperlichen Krankheitskriterien angedeuteten Konsequenzen: daß bei und trotz dem Fehlen oder wenigstens der Geringfügigkeit psychischer Anomalien (etwa in ausgesprochenen Nachlässen der Paralyse, der Schizophrenie usw., aber auch bei den leichteren Anfangsstadien und Abortivformen echter Psychosen) doch eine krankhaft gestörte Geistestätigkeit vom Grade der Unzurechnungsfähigkeit anerkannt wird, sofern nur und lediglich weil die Diagnose einer schweren tiefgreifenden Geistesstörung gesichert ist.

Aus dieser (an sich nicht unberechtigten) forensischen Höherbewertung des Krankheitstyps gegenüber den nachweisbaren psychischen Symptomen erklärt sich auch das allgemein hervortretende Bestreben der psychiatrischen Gutachter nach Sicherung der Diagnose, daraus auch die gelegentlich gegebene Anregung (CRAMER), in gewissen bestimmter Störungen verdächtigen Fällen dann, wenn die Krankheitszeichen für die Diagnose noch nicht ausreichen — etwa bei Sexualdelikten von Greisen mit Verdacht auf senile Demenz, bei Tötungsdelikten Jugendlicher mit Verdacht auf Schizophrenie —, die Entscheidung bis zum Zeitpunkt der Nachweisbarkeit der ausgesprochenen Psychose aufzuschieben.

**4. Die forensisch-psychiatrische Dignität des kriminellen Tatbestandes.** Die von mancher Seite theoretisch anerkannte enge innere Beziehung zwischen sozialem Verhalten und Zurechnungsfähigkeit (v. LISZT setzt direkt Zurechnungsfähigkeit gleich Fähigkeit zu sozialem Verhalten, FOREL: freie Willensbestimmung gleich adäquate plastische Anpassungsfähigkeit der Seele an Menschen und Umwelt) weist darauf hin, daß ganz allgemein den *unsozialen Handlungen* pathologischer Fälle als Zeichen eines *pathologischen Anpassungsdefekts* eine gewisse forensische Bedeutung zukommt, und die einfache Erkenntnis, daß das

Delikt Ausdruck und Niederschlag des psychischen — und damit auch des psychopathologischen — Zustandes zum Tatzeitpunkt ist, wirkt in der gleichen Richtung. Doch läßt die Häufigkeit unspezifischer Verbrechen ohne pathognostische Merkmale, der häufig fehlende Zusammenhang zwischen pathologischen Momenten und Straftat und schließlich die Überflüssigkeit des Nachweises eines solchen Zusammenhanges für die Zurechnungsfähigkeitsfrage das Delikt bald wieder erheblich an forensisch-psychopathologischer Wertigkeit einbüßen (zumal es außerdem zum mindesten fraglich erscheint, ob man Erscheinungen, deren Zusammenhang mit pathologischen Vorgängen erst dargetan werden soll, zugleich auch schon für die forensische Bewertung in Anschlag bringen darf). Die frühere Psychiatrie hat in dieser Hinsicht dem Delikt selbst und allerhand vermeintlichen Eigenheiten des Tatbestandes, „die sehr vielen die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden oder sie wenigstens zweifelhaft machenden Handlungen eigentümlich sind“ (z. B. der unzweckmäßigen Wahl von Zeit und Ort der Tat), eine gewichtige Rolle bei der Zurechnungsfähigkeitsentscheidung eingeräumt. Demgegenüber ist jetzt eine wesentlich größere Zurückhaltung getreten. Die forensische Bedeutung der Straftat beschränkt sich nun auf die Berücksichtigung gewisser Beziehungen im Rahmen bestimmter Krankheitsformen: Bei den Grenzzuständen, psychopathischen Charakteren usw. fällt es gegenüber klinisch sonst analogen Fällen oder gegenüber dem gleichen Falle bei anderen Straftaten im Sinne der Minderung der Zurechnungsfähigkeit ins Gewicht, wenn das Delikt aus nachweislich pathologischen Momenten — pathologischen Motiven, Trieben, aus pathologischer Affektivität, Sexualperversionen u. a. — hervorgegangen, also nachweislich ein pathologisches Produkt ist, oder wenn an ihm vorwiegend gewisse, die Fähigkeit der Einsicht und des einsichtgemäßen Handelns herabsetzende psychische Einflüsse: starke Affekte, Leidenschaften u. dgl. beteiligt sind. Im übrigen wird in den pathologischen Fällen der kriminelle Tatbestand in seiner forensischen Bedeutung durchaus von der psychischen Gesamteigenart zurückgedrängt, und es gibt vielleicht keinen bezeichnenderen Beleg für den Gegensatz, mit dem der psychiatrische Gutachter und der Strafrichter dem gleichen Objekt gegenüberstehen, als die Tatsache, daß für des letzteren Urteil umgekehrt nicht sowohl die Gesamtpersönlichkeit als das Delikt entscheidend wirkt.

5. Die **Schlußbewertung** bringt mit ihrem Versuch zur *abschließenden Zusammenfassung der Einzelwerte* noch einmal alle Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten der kriminalforensischen Psychiatrie zum Ausdruck. Feststehende *Werttabellen*, die für die verschiedenen forensisch wichtigen pathologischen Momente eine bestimmte Anzahl von Punkten angeben und die von einer bestimmten Gesamtzahl an die geminderte Zurechnungsfähigkeit, von einer weiteren dann die Unzurechnungsfähigkeit festlegen: solche Werttafeln, die in jedem Einzelfall

einfach durch Zusammenstellung und -zählung der „Punkte“ rein schematisch, aber mit gleichbleibender Bestimmtheit die abschließende Entscheidung gestatten würden, gibt es nicht, und sie sind bei der schwankenden Natur der der psychiatrischen Begutachtung unterworfenen pathologischen Phänomene überhaupt nicht gut möglich. Daher trifft man, sobald man aus dem Kreise der ausgeprägten Psychosen heraustritt, allenthalben in der psychiatrischen Gutachtertätigkeit statt Einfachheit und Einheitlichkeit, Unsicherheit und Schwankungen des persönlichen Standpunktes beim einzelnen Gutachter, unerquickliche Unstimmigkeiten und selbst Gegensätze bei den verschiedenen. Und zu den *Differenzen von Fall zu Fall, von Person zu Person*, treten noch schwerwiegender solche *von Zeit zu Zeit*. Gewisse außerhalb des wissenschaftlichen Gebietes gelegene Zeiteinflüsse, allgemeine Anschauungen und Strömungen spielen — dem einzelnen mehr oder weniger unbewußt — in die forensische Abschätzung mit hinein. Insbesondere macht sich der Wechsel der allgemeinen gefühlsmäßigen Stellungnahme zu den Unsozialen, die besondere Betonung des humanitären Momentes auf der einen Seite, des Gemeinschutzes auf der anderen, je nachdem bald im Sinne der Erweiterung, bald im Sinne der Einengung des Unzurechnungsfähigkeitsumfanges geltend. Und daß selbst ernster wissenschaftlicher Geist sich von solchen unwissenschaftlichen Einflüssen nicht immer fernzuhalten vermag, dafür gibt FRIEDREICHS Stellungnahme gegenüber gewissen kriminellen Typen ein bedauerliches Beispiel: „Wahrlich, die Ehre, die wir der Menschheit schuldig sind, verbietet uns solche Subjekte als gesund zu betrachten.“

Ein Ausweg aus diesen Unerquicklichkeiten, Unbestimmtheiten und Unsicherheiten ist durch die üblichen kleinen praktischen Mittel — durch Aufstellung gewisser allgemeiner Richtlinien auf dem Wege wissenschaftlicher Erörterungen u. dgl. — nicht zu erhoffen. Hier gibt es im Grund nur eins: prinzipieller Verzicht auf die naturwissenschaftlich sowieso nicht einwandfrei lösbare Zurechnungsfähigkeitsentscheidung und als Ersatz dafür die wissenschaftlich einwandfrei aufgebaute Feststellung der pathologischen Eigenart des Rechtsbrechers, der Art und des Grades seiner Gemeenschädlichkeit und der seiner Genese und Prognose entsprechenden Behandlungsmaßnahmen. Damit würde dann die forensisch-psychiatrische Gutachtertätigkeit im Bereich ihrer Leistungsmöglichkeiten verbleiben und sich zugleich unmittelbar und restlos in den Rahmen einer wirksamen Verbrecherbekämpfung auf naturwissenschaftlicher Basis einfügen.

**Psychologische Sonderaufgaben der kriminalforensischen Psychopathologie.** Zu diesem wichtigsten und entscheidungsschwersten Aufgabenkreis aller kriminalforensischen Psychopathologie: Prüfung und Wertung der psychopathologischen Erscheinungen nach den strafgesetzlich grundlegenden Normen der Zurechnungsfähigkeit, gesellen

sich nun noch Sonderaufgaben verschiedenster Art, die zwar weniger umfassend, häufig und wesentlich sind, aber doch eine klare Erledigung fordern.

Einzelne von diesen Aufgaben — etwa bezüglich der Vernehmungs-, Verhandlungs-, Haft- und Strafvollzugsfähigkeit — haben, wie oben ausgeführt, ihre Grundlagen so weitgehend im psychopathologischen Gebiet, daß sich ihre Einreihung in die gerichtspsychiatrische Gutachter-tätigkeit von selbst ergibt. Für gewisse andere Fragen, speziell solche kriminalforensisch-*psychologischen* Charakters, ist dies an sich weniger selbstverständlich; doch lassen mancherlei Beziehungen dieser Dinge zum Pathologischen und vor allem die naturwissenschaftliche Einstellung des Psychiaters gegenüber allen Erscheinungen auf psychischem Gebiete das Vertrauen in seine Sachkenntnis und in seine Fähigkeit zur sachgemäßen Beantwortung wohl berechtigt und seine Heranziehung so lange notwendig erscheinen, bis er einmal einem rein psychologisch geschulten Sachverständigen das Feld räumt, dessen Sachkenntnis sich weder an die praktisch wenig belangreichen experimentell-psychologischen Erkenntnisse noch an die Einseitigkeiten und Schematismen der psychoanalytischen Seelenkunde klammert,

In Betracht kommt zunächst einmal die *psychologische Klarlegung psychologisch fremdartiger, ungewöhnlicher forensischer Sachverhalte* aller Art (etwa des Wertes und der Richtigkeit von freiwilligen Selbstgeständnissen und Selbstanschuldigungen). In Betracht kommt weiter die Aufklärung von *kriminellen* Sachverhalten, so speziell von *Ausnahmedelikten*, deren Motive und innere Zusammenhänge nicht ohne weiteres psychologisch erfaßbar und einfühlbar sind, und die daher am ehesten noch von der psychopathologischen Erfahrung aus dem Verständnis zugänglich gemacht werden können. Dies gilt etwa von Massendelikten und sonstigen Kollektivverstößen, wo die psychologischen Komponenten der Tat wesentlich andere sind als bei Individualvergehen und den pathologischen nahestehende psychische Kräfte (suggestive u. dgl.) hineinspielen; weiter von Aberglaubensdelikten, von Fremdtötungen in Verbindung mit Selbstmordversuchen und ähnlichen mehr. In Betracht kommen sodann größere grundsätzlichere psychologische Aufgaben: so in gewissen Fällen — nicht nur bei Grenzzuständen — zu prüfen, erstens ob überhaupt die *psychologischen Voraussetzungen für schuldhaftes Handeln* und damit für die Bestrafung vorliegen: also etwa ob der Täter seinem geistigen Grundzustand oder seiner zeitweiligen Verfassung nach zu vorsätzlichem, d. h. wissentlichem und willentlichem Handeln fähig war; ob (bei Taubstummen) die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung oder (bei Jugendlichen) neben dieser Fähigkeit zur Einsicht auch noch die zu entsprechend einsichtsmäßigem Handeln bestand. Weiter zweitens im Falle des Vorliegens eines schuldhaften Handelns klarzustellen, ob die *psychologischen Voraussetzungen für eine geminderte oder*

*erhöhte Schuld* bestehen: ob beispielsweise die Tat im wesentlichen auf unsoziale charakterologische Tendenzen der Persönlichkeit oder nur auf äußere Anstöße zurückgeht; ob ein entschuldbarer Irrtum im Motivspiel mitwirkte; ob eine entschuldbare Fahrlässigkeit, d. h. die Unfähigkeit zur Aufbringung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Voraussicht bestand; oder bei Tötungsdelikten, ob das erschwerende psychologische Moment der Überlegung gegeben war und ob überhaupt der Täter seiner ganzen psychischen Eigenart und seinem Zustande bei der Tat nach (speziell hinsichtlich seiner Affektivität) überhaupt die Fähigkeit und Möglichkeit zu klar bewußtem Abwägen des Für und Wider haben konnte<sup>1</sup>. Schließlich drittens festzulegen, ob überhaupt gewisse, vom Strafgesetz geforderte *psychische Tatbestandskriterien* bei dem betreffenden Delikt vorlagen: bei militärischem Trunkenheitsdelikt etwa eine psychologisch erfaßbare Selbstverschuldung; bei Fahnenflucht die Absicht dauernder Dienstentziehung; beim Feigheitsdelikt die Furcht vor persönlicher Gefahr; weiter bei gewissen (triebhaften oder sexuell motivierten) Diebstählen die Absicht rechtswidriger Aneignung, bei gewissen Betrugsdelikten (aus Geltungssucht und phantastischem Hang) die Absicht der rechtswidrigen Vermögensvorteilsbeschaffung und ähnliches mehr.

Leider gehen — und das ist das Bedauerliche für die psychologische Gutachterstellung des Psychiaters — gerichtsärztliches Amt, psychopathologische Erfahrung und psychologische Feinfühligkeit und Feinsichtigkeit nichts weniger als parallel. Jedenfalls wird es Zukunftsaufgabe des Psychiaters sein müssen, einer fortschreitenden Würdigung psychologischer Besonderheiten und Abweichungen in foro durch eigene psychologisch-psychiatrische Schulung die Wege zu bahnen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß seine stärkere Einbeziehung in die Strafrechtspflege nicht als ein unberechtigter Barbareneinbruch in gepflegtes Gebiet, sondern als vollwertige, ja wertvolle Mithilfe am großen humanitären Werke empfunden wird.

**Der psychologische Ausbau des Strafrechtswesens.** Alle diese psychologisch-psychopathologischen Gesichtspunkte und Tendenzen fließen dann zusammen innerhalb des umfassenderen Aufgabenkreises einer allgemeinen *strafforensischen Psychologie*, die ebenso über die Beantwortung der forensisch-psychopathologischen Hauptfrage der Zurechnungsfähigkeit wie über sonstige gelegentliche gerichtspsychologische Einzelfragen hinausführt. Es handelt sich dabei letzten Endes wiederum — und ähnlich wie bei den Strafvollzugsaufgaben — um ein Abgehen von der Unterscheidung zwischen normal und pathologisch als Dingen von sekundärer Bedeutung und vielmehr um eine *grundsätzliche psychologische Durchdringung des gesamten Strafrechtswesens* in

<sup>1</sup> BIRNBAUM: Der Überlegungsbegriff beim Morddelikt. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 1.

allen seinen Phasen und Beziehungen gemäß der selbstverständlichen Tatsache, daß der lebendige Mensch und immer dieser als Objekt wie Subjekt an der Strafrechtspraxis Anteil hat und daher jede Stellungnahme in der Strafrechtspflege sowohl gegenüber Personen wie Vorgängen dem Rechnung zu tragen hat. Die Mittel für diesen Zweck können nun aber — das muß zum Schluß nochmals so eindringlich betont werden, wie es bereits am Anfang geschah — weder einer lebensfernen, wirklichkeitsfremden Psychologie, noch einer dogmatisch-spekulativen, noch endlich einer experimentell-theoretischen entnommen werden, als vielmehr einer medizinisch-naturwissenschaftlichen, die sich der Eigenart des lebendigen Menschen: seiner psychophysischen Totalität, seiner naturhaft-biologischen und psychologisch-geistigen Bedingtheiten und Abhängigkeiten, seiner vielseitigen Verwurzelung in und Gebundenheit an die verschiedensten inneren und äußeren Momente: an Rasse, Alter, Geschlecht, Stand, Beruf, Lebenslage usw. bewußt bleibt und die bei seinem jeweiligen Verhalten mit mannigfachen Variationen — je nach der habituellen psychophysischen Eigenart, der episodischen seelischen Verfassung, der Augenblickskonstellation und den äußeren Reizeinflüssen — rechnet. Erst dann wird gegenüber den Objekten der Strafrechtspflege, den Rechtsbrechern, jene lückenlose biopsychologische Persönlichkeitsanalyse und kriminalforensische Persönlichkeitsdiagnose möglich, die eine einwandfreie Grundlage für die richtige sozialpsychologische Würdigung des Täters, die richtige strafrechtliche Wertung von Tat und Schuld und die richtige sozialpraktische Entscheidung bezüglich der geeigneten Strafmaßnahmen bietet. Erst dann wird zugleich für die Strafrechtspraxis überhaupt jene Durchführung möglich, die alle hemmenden, fälschenden und störenden Momente subjektiver, affektiver und sonstiger psychischer Art ausschaltet. Erst von der Psychologie her wird so in Prozeßführung, Verhandlungsleitung und Urteilsfindung jene Objektivität gewonnen, die mit dem Begriff des Rechts unlösbar verknüpft ist.

Alle diese Aufgaben und Ziele einer psychologischen Durchdringung der Strafrechtspraxis in Breite und Tiefe bleiben bestehen, ganz gleich wie sich sonst in Zukunft Strafgesetz und Strafrechtspflege gestalten werden. Denn immer werden es lebendige Menschen sein, die ihre Subjekte und Objekte abgeben.

## Sachverzeichnis.

- Aberglaubische Vorstellungen 32.  
Affekte, path. 42.  
Affektepilepsie 94.  
Affektintoleranz 42.  
Affektnaturen, psychopathische 123  
Aggressivdelikte 155  
Alkohol (Kriminologisches) 103.  
Alkoholintoleranz 97.  
Alkoholiker 94.  
Alkoholpsychosen 102, 245.  
Amoralischer Typ 137  
Anlagen, kriminelle 213, 222.  
Apoplektische Demenz 73.  
Arteriosklerotische Demenz 73.  
Ausdrucksphanomene 201.  
  
Betrugsdelikte 134, 155.  
Biologie des Verbrechers 191.  
Blaukoller 43, 101.  
Blutgruppen 197.  
Brandstiftung 159.  
Brandstiftungstrieb 50.  
  
Charakter 209.  
Cocainist 137.  
Cycloide 122, 198.  
  
Dämmerzustände 54, 91, 248.  
Defektheilung 69.  
Defektkomplexe, psychische 60.  
Delikt (kriminalforensisch) 297.  
— Psychologie 147  
— pathoformes 150.  
Demenztypen, organ. 70.  
  
Dementia paranoides 86.  
Depressive Typen 119.  
Desequilibrationszustände 58.  
Dipsomanie 46, 101  
Disposition, kriminalpathologische 241.  
— haftpsychotische 240.  
Dissimulation 263.  
  
Eifersuchtsdelikt 97.  
Eigenschaften, kriminelle 210  
— erworbene 219.  
Eigentumsdelikte 153  
Entartung 186, 187.  
Entartungszeichen 295.  
Entwicklungsgang 224.  
Entwicklungsstörungen, psychische 167  
Epilepsie 90, 245  
Epileptoide 93  
Erbbiologie 203.  
Erbanlagen 203.  
Erregungszustände 248  
Erziehungsstrafvollzug 272.  
  
Falschanzeigen 36, 160, 173  
Familienmord 156.  
Fanatiker 123.  
Frühkriminalität 170.  
  
Gedächtnisstörungen 36  
Gefühlsstörungen 36.  
Geschlechtsphasen 174  
Geständnis 235.  
Gewalttätigkeitsverbrecher 91, 96, 155  
Gewohnheitsverbrecher 163.  
  
Haftintoleranz 240.  
Haftkomplex 247.  
Haftpathologie 239.  
Haftpsychosen 243, 251.  
Haftreaktionen 236  
Haftzustände, reaktivpsychogene 247.  
Halluzinationen 24, 249  
Haltloser Typ 135.  
Handschrift 203.  
Heredität 203, 295  
Hochstapler 131, 173.  
Hypnotische Zustände 58  
Hypomanischer Typ 120  
Hysterischer Typ 132.  
  
Imbezillität 109.  
Impulsivdelikte 155, 159.  
Individualpsychologie 226, 271.  
Induktionswahnbildungen 33.  
Infektionen, psychische 35.  
Instable 135  
  
Jugendliche Kriminelle 165.  
  
Kastration 129  
Katatonie 78  
Kindesmord 156.  
Körperkonstitution 197.  
Körperliche Grundlagen des Verbrechers 193.  
Körperlicher Habitus 200, 201.  
Körperliche Krankheitszeichen 296  
— Verbrecherzeichen 197.  
Krankheitstypen (kriminalpathologisch) 61  
— (kriminalforensisch) 296  
Krankheitsverlauf 67.  
Kriminalanthropologie 177.

- Kriminalbiologie 193.  
 Kriminalpsychologie 208.  
 Kriminalforensische Diagnostik 292.  
 — Psychopathologie 277.  
 Kriegskriminalität 162.  
 Kurzschlußhandlungen 71.  
 Leidenschaftsnaturen 123.  
 Liebesverfolgerin 173.  
 Lüge 131.  
 Luetische Demenz 75.  
 Lustmord 159.  
 Manisch-depressives Irresein 122, 245.  
 Methoden, kriminalforensische 290.  
 — kriminalpatholog. 9.  
 Milieu 141, 220.  
 Milieutypen 145.  
 Militärdelikte 161.  
 Moraldefekt 115, 118, 137, 139.  
 Moral insanity 140.  
 Moralischer Schwachsinn 114.  
 Mord 156.  
 Morphinist 137.  
 Nachtwandeln 58.  
 Neurasthenischer Typ 119.  
 Neurotischer Typ 120, 222, 226, 227.  
 Normen, strafgesetzliche 277.  
 Paralyse 75.  
 Paranoische Typen 86.  
 Paraphrenie 86.  
 Parasitare 163.  
 Persönlichkeitsreaktionen 149.  
 Phantasten 129.  
 Politische Delikte 160.  
 Ponalpsychopathologie 234.  
 Poriomanie 46.  
 Postencephaliker 77.  
 Prasenile Demenz 73.  
 Primitivreaktionen 148, 170.  
 Prostitution 159, 174  
 Prozeßpsychosen 65.  
 Pseudologen 129.  
 Psychoanalyse 227, 271, 290.  
 Psychobiogramm 15, 231.  
 Psychologie, strafforensische 301.  
 Psychopathen 115.  
 Psychotherapie 270.  
 Pubertätskrisen 166.  
 Pykner 197.  
 Querulanten 124.  
 Querulantenwahn 89, 249.  
 Rassenhygiene 190.  
 Rausch 58, 97.  
 — pathologischer 100  
 Rauschsüchtige 137  
 Religionsdelikte 161.  
 Schizoid 85, 198, 207.  
 Schizophrenie 78, 245.  
 Schlaftrunkenheit 57.  
 Schwachsinn 109  
 Schwerkriminelle 164.  
 Schwindler 130.  
 Senile Demenz 73.  
 Sexualdelikte 48, 159.  
 Sexualpsychopathen 126.  
 Sexualtriebe, path. 48.  
 Simulation 257.  
 Simulationspsychose 262  
 Sinnestauschungen 24, 249.  
 Sozialpsychische Funktionen 17.  
 — Minderwertigkeit 15.  
 Spatrefung 92.  
 Stehltrieb 50.  
 Strafanpassungsunfähigkeit 267.  
 Strafbehandlung 265.  
 Strafempfänglichkeit 267.  
 Strafintoleranz 266.  
 Strafreaktionen 236.  
 Strafvollzugsfähigkeit 256.  
 Stufenstrafvollzug 273.  
 Suchten, path. 52.  
 Symptomenkomplexe, kriminalpatholog. 22.  
 Tatbestandsdiagnostik 290.  
 Tatreaktionen 234.  
 Totungsdelikte 124.  
 Tatbestand 297.  
 Traumatiker 94.  
 Traumzustände 57.  
 Triebe, path. 48.  
 Triebhafte Psychopathen 125.  
 Typen, kriminelle 229.  
 Überwertige Idee 31.  
 Veranlagungen, path. 105.  
 Verbrecher, Biologie 191.  
 — geborene 179.  
 Verbrecherfamilien 205.  
 Verbrechertheorie, medikopsychologische 226.  
 Verbrechertypus 178.  
 — als Atavismus 182.  
 — als moralisch Irrer 184.  
 — als Epileptiker 93, 183.  
 verfolgte Verfolger 89.  
 Verhandlungsfähigkeit 255.  
 Vernehmungsfähigkeit 255.  
 Verstimmungszustände 45, 92, 248.  
 Wahnbildungen 27, 86, 249.  
 Warenhausdiebstahl 135, 154.  
 Weibliche Kriminelle 171.  
 Wertigkeit, kriminalforensische 292.  
 —, kriminelle 20.  
 Willensfreiheit 278.  
 Zuchthausknall 43.  
 Zurechnungsfähigkeit, Kriterien 277.  
 — bedingte 286.  
 — geminderte 284.  
 — partielle 286.  
 Zwangsvorgänge 52.  
 Zwillinge, kriminelle 216.

Von

# KARL BIRNBAUM

erschienen ferner:

**Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen.** 1908. (Verlag von C. Marhold, Halle a. d. S.)

**Über psychopathische Persönlichkeiten.** Eine psychopathologische Studie. (Heft 64 der „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens“.) IV, 88 Seiten 1909. (Verlag von J. F. Bergmann, München.) RM 4 80

**Die krankhafte Willensschwäche und ihre Erscheinungsformen.** Eine psychopathologische Studie für Ärzte, Pädagogen und gebildete Laien (Heft 79 der „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens“.) III, 75 Seiten 1911. (Verlag von J. F. Bergmann, München.) RM 4 20

**Psychische Verursachung seelischer Störungen und die psychisch bedingten abnormen Seelenvorgänge.** (Heft 103 der „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens“.) VII, 77 Seiten. 1918. (Verlag von J. F. Bergmann, München.) RM 3 60

**Psychopathologische Dokumente.** Selbstbekenntnisse und Fremdzeugnisse aus dem seelischen Grenzlande. XII, 322 Seiten 1920. (Verlag von Julius Springer, Berlin.) RM 8.—; gebunden RM 11 —

**Der Aufbau der Psychose.** Grundzüge der psychiatrischen Strukturanalyse. VI, 108 Seiten 1923. (Verlag von Julius Springer, Berlin.) RM 3.60

**Grundzüge der Kulturpsychopathologie.** (Heft 116 der „Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens“.) VII, 70 Seiten. 1924. (Verlag von J. F. Bergmann, München.) RM 4.80

**Die psychopathischen Verbrecher.** Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in ihren Beziehungen zu Verbrechen und Strafwesen. Für Ärzte und Juristen. 2., völlig umgearbeitete Auflage. 1926. (Verlag von Georg Thieme, Leipzig.)

Herausgegeben von

# KARL BIRNBAUM

**Die psychischen Heilmethoden.** Für ärztliches Studium und Praxis. Unter Mitarbeit von Fachgenossen. 1927. (Verlag von Georg Thieme, Leipzig.)

**Handwörterbuch der medizinischen Psychologie.** Unter Mitarbeit von Fachgenossen. 1930. (Verlag von Georg Thieme, Leipzig.)

Verlag von Julius Springer / Berlin und Wien

---

**Grundriß der Kriminalbiologie.** Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Straflingen. Von Dr **Adolf Lenz**, Professor an der Universität Graz, Vorsteher des Kriminologischen Institutes Mit 51 Textabbildungen VII, 252 Seiten. 1927. RM 15 —, gebunden RM 16 80

---

**Die chronisch erhöht Gefährlichen** mit besonderer Berücksichtigung ihrer Behandlung im englischen Recht Von Dr **Edgar M. Foltin**, Privatdozent an der Universität Innsbruck VIII, 137 Seiten. 1927 RM 9 60

---

**Die graphischen Gaunerzinken.** Von Dr **Hubert Streicher**, a. o Professor an der Universität in Wien. Mit 194 Textabbildungen IV, 82 Seiten 1928 RM 7 80

---

**Die Verbrecherhandschrift.** Von Dr **Roda Wieser**, Assistentin am Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik der Universität Wien

Erster Teil. **Die Handschrift der Betrüger, Diebe und Einbrecher.** Eine charakterologische Studie Mit 93 Abbildungen und 19 Tabellen IV, 97 Seiten 1930 RM 6 90  
(*Bilder Heft 3, 5 und 6 der „Kriminologischen Abhandlungen“, herausgegeben von W Gleyspach*)

---

**Psychiatrie und Strafrechtsreform.** Von Professor Dr **Ernst Schultze**, Geheimem Medizinalrat, Direktor der Universitäts-Nervenklinik Göttingen (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Psychiatrie“, Band 66) II, 111 Seiten 1922 RM 1 20

---

**V Zur Frage der Kriminaltelepathie.** Von Landgerichtsdirektor Dr **Albert Hellwig**, Potsdam 41 Seiten 1927 RM 2 50

---

**Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit** als zentrales Problem der Entwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch Dreißig Vorlesungen über die sogenannten geistig Minderwertigen im geltenden und künftigen Recht im Strafvollzuge und in der Irrenanstalt Von Professor Dr **Karl Wilmanns**, Direktor der Psychiatrischen Klinik in Heidelberg Mit 10 Abbildungen X, 422 Seiten 1927 RM 18 60

---

**Die Gemeingefährlichkeit** in psychiatrischer, juristischer und soziologischer Beziehung Von Dr jur et med **M. H. Goring**, Privatdozent für Psychiatrie, Assistenzarzt an der Klinik für psychische und nervöse Krankheiten zu Gießen VII, 149 Seiten 1915 RM 7 —\*)  
*Bildet Band 10 der „Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“*

---

**Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger.** Erweitertes Referat, erstattet auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie am 2 September 1925 in Kassel Von Dr **Robert Gaupp**, Professor an der Universität Tübingen II, 43 Seiten 1925 RM 2 70

\*) Die Bezüge der „Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie“ und des „Zentralblattes für die gesamte Neurologie und Psychiatrie“ erhalten die „Monographien“ mit einem Nachlaß von 10%.

Das mit **V** bezeichnete Werk ist im Verlag von F C W Vogel/Berlin erschienen